

Simon Pschorr

# Strukturbedingt unbestimmte Straftatbestände

Zur Verfassungswidrigkeit des § 315d StGB



**Nomos**

**DIKE** 

## **Studien zum Strafrecht**

**Band 130**

Herausgegeben von

Prof. Dr. Martin Böse, Universität Bonn

Prof. Dr. Beatrice Brühöber, Goethe-Universität Frankfurt

Prof. Dr. Gunnar Duttge, Universität Göttingen

Prof. Dr. Karsten Gaede, Bucerius Law School, Hamburg

Prof. Katrin Höffler, Universität Leipzig

Prof. Dr. Johannes Kaspar, Universität Augsburg

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Urs Kindhäuser, Universität Bonn

Prof. Dr. Hans Kudlich, Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli, Universität Hamburg

Prof. Dr. Henning Radtke, Universität Hannover

Prof. Dr. Frank Saliger, Universität München

Prof. Dr. Helmut Satzger, Universität München

Prof. Dr. Brigitte Tag, Universität Zürich

Prof. Dr. Till Zimmermann, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Simon Pschorr

# Strukturbedingt unbestimmte Straftatbestände

Zur Verfassungswidrigkeit des § 315d StGB



**Nomos**

**DIKE**

Diese Open-Access-Publikation wurde gefördert durch den Publikationsfonds der Universität Konstanz.

Dissertation der Universität Konstanz

Tag der mündlichen Prüfung: 09.07.2024

Referent/in: Prof. Dr. Liane Wörner, LL.M. (UW-Madison)

Referent/in: Prof. Dr. Hans Theile, LL.M.

Referent/in: Prof. Dr. Hans-Christian Röhl

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Konstanz, Univ., Diss., 2024

u.d.T.: „Strukturbedingt unbestimmte Straftatbestände anhand des § 315d StGB“

1. Auflage 2024

© Simon Pschorr

Publiziert von

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden  
[www.nomos.de](http://www.nomos.de)

Gesamtherstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-1018-9

ISBN (ePDF): 978-3-7489-4670-0

ISBN (Print): 978-3-03891-779-3 (Dike Verlag Zürich/St. Gallen)

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748946700>



Onlineversion  
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

*Meiner Viviane und ihrer liebevollen Mutter Franziska*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2024 von der Juristischen Fakultät der Universität Konstanz als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden bis einschließlich Juli 2024 berücksichtigt.

Mein inniger Dank gilt zunächst meiner verehrten Förderin und Akademischen Lehrerin Prof. Dr. Liane Wörner, LL.M. (UW-Madison). Ihre jederzeit kritischen und zugleich wohlmeinenden, fordern den wie fördern den Anmerkungen, der fachliche Austausch und besonders die gemeinsame Arbeit haben nicht nur das hiesige Projekt und zahlreiche weitere wissenschaftliche Beiträge, sondern auch mich als Wissenschaftler in fachlicher wie charakterlicher Hinsicht wesentlich vorangebracht. Die Meisterschaft, die ich dabei noch nicht erreicht habe, beschrieb sie mit den folgenden treffenden Worten: „Die Herausforderung der Wissenschaft besteht nun darin, in der Vertiefung der Entschleunigung Stille zu finden. Dann führt die Wissenschaft Dich zu Dir selbst.“ Ich sehe deshalb noch vielen Jahren fachlich wie menschlich außergewöhnlicher Kooperation entgegen, an der ich zu wachsen gedenke, um die notwendige innere Ruhe zu finden.

Herrn Prof. Dr. Hans Theile danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Seine klare akademische wie persönliche Haltung und sein offenes Ohr, insbesondere in seiner Funktion als Repräsentant der strafrechtlichen Fachsäule, haben mir die Promotion sowie die Lehre als Abgeordneter Praktiker an der Universität Konstanz zu einer sehr schönen und prägenden Erfahrung gereichen lassen. Ich hoffe, im Austausch hinsichtlich der Entpflichtung von Pflichtverteidigern in den Niederungen der strafrechtlichen Praxis auch seine Forschung unterstützt zu haben.

Es wäre nicht die Arbeit des Abgeordneten Praktikers, wäre sie ohne die vielen wertvollen Anmerkungen von und Diskussionen mit hoch geschätzten Kolleginnen und Kollegen der Justiz und Strafrechtspraxis entstanden. Für ihre wertvolle Hilfe und Unterstützung darf ich mich ganz herzlich bei Prof. Dr. Andreas Lickleder, RiAG Ruben Franzen, StAin Marie Polovitzer und RiAG Bernhard Lipp bedanken. Besonders wertvoll erwies sich die Rücksprache mit StA Leopold Spettel, LL.M. und den Kollegen der Staatsanwaltschaft Stendal, deren Einsichten in ein bedeutsames Verfahren verbotener Kraftfahrzeugrennen in diese Arbeit einfließen konnten.

## *Vorwort*

Aber auch viele akademische Weggefährten haben hier ausdrückliche Erwähnung verdient. Dies ist einerseits Prof. Dr. Kilian Wegner, der mich nach meinem Vortrag auf dem 9. Symposium des Jungen Strafrechts 2022 bestärkte, meine Überlegungen zum Bestimmtheitsgrundsatz weiter zu verfolgen und mich in das Bearbeiterteam des OpenRewi-Lehrbuchs Strafrecht Besonderer Teil aufnahm. Andererseits gebührt Dr. Adrian Schulz mein besonderer Dank für die Redaktion und kritische Begleitung der vielen Fassungen dieser Dissertationsschrift. Wissenschaftliche Freundschaft bedeutet vor allen Dingen: Einen langen Atem zu haben.

Die notwendige Luft dazu verschaffte mir das exzellente Lehrstuhlteam. Luis Jacobi und insbesondere Janine Blocher unterstützten mich in Vorbereitung der Moot Court-Teams genauso wie im Lehralltag. Nicolai Preetz, Belgin Açıtas, Laura Fanzutti und Lena Gmelin, der ich in Freundschaft und anderen großen Projekten verbunden bin, durften meine Überlegungen in unserem Doktorandenkolloquium eins ums andere Mal auseinandernehmen und zu einem logischen Gebäude zusammenfügen. Euch bei der Fertigstellung der eigenen Qualifikationsschriften weiterhin zur Seite zu stehen ist mir ein Herzensanliegen.

Unterstützt haben mich auch meine Eltern, Michaela und Anton Pschorr, nicht nur bei der Veröffentlichung des Werks, sondern auch bei meinen ersten Schritten als Vater. Diese Arbeit ist den zwei Menschen gewidmet, deren Wohl mir am meisten am Herzen liegt: Meiner tapferen und klugen Frau Franziska Spanner, die mir nach Aberstunden von Vorträgen ohne Atempause über die Arbeitsqualität des Strafgesetzgebers immer wieder zu Klarheit und Prägnanz verholfen hat, und meiner allerliebsten Tochter Viviane, die sich just in der Fertigstellung dieser Arbeit den Weg in unser Leben erkämpft hat. Ihr Lachen, ihre Liebe und ihre grenzenlose Neugierde sind mein allergrößter Stolz.

Konstanz, im August 2024

*Simon Pschorr*

# Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	13
§ 1. Zum Hintergrund eines Fremdkörpers	23
A. Angebliche Zunahme illegaler Kraftfahrzeugrennen	25
B. Untersuchung der Anlasstaten 2016/2017	26
C. Zielsetzung, Normstruktur und Regelungskontext des § 315d StGB	46
D. Gang der Untersuchung	57
<b>Erster Teil: Echte Kraftfahrzeugrennen § 315d Abs. 1 Nr. 1,         2 StGB</b>	61
§ 2. Definition des Kraftfahrzeugrennens i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB	61
A. Definition des Kraftfahrzeugs i. S. d. § 315d StGB	62
B. Straßenverkehr	67
C. Definitionen des Kraftfahrzeugrennens	71
D. Schutzzwecke des Verbots echter Kraftfahrzeugrennen	79
E. Entwicklung der Grundlagen einer eigenständigen Begriffsdefinition	91
F. Renntypen	116
§ 3. Erlaubnis des Kraftfahrzeugrennens	131
A. Erlaubnistatbestand § 29 Abs. 2 S. 1 StVO	131
B. Einordnung in den Deliktsaufbau	133
C. Erlaubniserteilung durch Verwaltungsakt aufgrund behördlichen Ermessens	140
D. Einfluss auf die Reichweite des Straftatbestandes	141

## Inhaltsübersicht

§ 4. Tathandlungen	143
A. Die Rennfahrt: Strafbare Teilnahme am Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB)	143
B. Die Tathandlungen des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB	166
C. Tathandlungen im System der Beteiligung	190
<b>Zweiter Teil: Das sog. „Einzelrennen“ § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB</b>	209
§ 5. Normzweck des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB	210
A. Ermittlung auf Grundlage der Normsystematik	210
B. Ermittlung auf Grundlage der Gesetzesgenese	211
§ 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale	221
A. Nicht angepasste Geschwindigkeit	221
B. Grob verkehrswidrig	226
C. Rücksichtslos	237
D. Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen	250
E. Unschärfen des Tatbestandes	282
§ 7. Strafverfassungsrechtliche Überlegungen zur Vereinbarkeit von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mit dem Grundgesetz	289
A. Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG)	289
B. Verstoß gegen den <i>nemo-tenetur</i> -Grundsatz	334
C. Gescheiterte Kriminalisierung	341
<b>Dritter Teil: Friktionen der Qualifikationen im     Strafrechtssystem</b>	343
§ 8. Friktionen im Normbinnenverhältnis	344
A. Friktionen zwischen Täterschaft und Teilnahme	345
B. Friktionen in der Schutzreichweite	347
C. Friktionen zwischen tatimmanenter Gefahr und eigenhändiger Begehung?	355

D. Friktionen im Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen § 315d Abs. 2 StGB und § 315d Abs. 5 StGB	361
E. Friktionen zwischen selektiver Versuchsstrafbarkeit und Verbrechensqualität	362
F. Friktionen zwischen dem Versuch des § 315d Abs. 5 StGB und § 315d Abs. 2 StGB	367
G. Auflösung der Friktionen de lege ferenda	380
§ 9. Friktionen in der Systematik der Straßenverkehrsdelikte	383
A. Friktionen in der Strafrahmenwahl	383
B. Friktionen durch die Rezeption des auslegungsbedürftigen Begriffs „große Zahl“	384
C. Friktionen im Verhältnis Außen- und Inneneingriff	386
D. Auflösung der Friktionen de lege ferenda	393
<b>Vierter Teil: Das verfassungsrechtliche Gebot der Klarheit der Normensystematik</b>	395
§ 10. Die Vorgaben der Verfassung für eine klare Normensystematik	396
A. Das Gebot der Systemgerechtigkeit	397
B. Das Gebot der Widerspruchsfreiheit	400
C. Gebot der Klarheit der Normensystematik des Art. 103 Abs. 2 GG	403
D. Trias verfassungskonformer Normensystematik	419
§ 11. Neuregelung des Verbots von Kraftfahrzeugrennen unter Beachtung des Gebots der Klarheit der Normensystematik	421
A. Systematische Rahmenbedingungen des Verbots von Kraftfahrzeugrennen	421
B. Neuregelung des Verbots von Kraftfahrzeugrennen im bestehenden Normensystem	425
C. Ansatzpunkte zur Veränderung der Normensystematik	427

## *Inhaltsübersicht*

<b>Annex: Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens</b>	431
§ 12. Trennung von abstraktem und konkretem Gefährdungsdelikt: Gesetzesinitiative der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen	431
§ 13. Die Verknüpfung von abstraktem und konkretem Gefährdungsdelikt in § 315d StGB: Der Gesetzesentwurf des Bundesrates	433
§ 14. Einzelraser, Versuchsstrafbarkeit und Aufspaltung von § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB: Beratungsgang Bundestag	435
A. Änderungsantrag Große Koalition	435
B. Gegenentwurf Bündnis 90/Die Grünen	436
C. Beratung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz	437
D. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses	441
E. Beratung und Beschlussfassung im Deutschen Bundestag	443
Literaturverzeichnis	447

# Inhaltsverzeichnis

§ 1. Zum Hintergrund eines Fremdkörpers	23
A. Angebliche Zunahme illegaler Kraftfahrzeugrennen	25
B. Untersuchung der Anlassstatten 2016/2017	26
I. Rennen mit mehreren Beteiligten	27
1. Erster Kölner Raserfall: Das idealtypische Rennen	27
2. Zweiter und dritter Kölner Raserfall: Das Innenstadtrennen ohne Tötungsvorsatz	30
3. Ku'damm-Raserfall: Das Innenstadtrennen als Mord	33
II. Einzelraserfahrten	39
1. Frankfurter Raserfall und Mönchengladbacher Raserfall: Das unbewiesene Rennen	39
2. Bremer Raserfall: Die gefilmte Raserfahrt mit dem Motorrad	41
3. Hamburger Raserfall: Die Polizeiflucht als Mord	43
III. Rechtslage vor Einführung des § 315d StGB	45
C. Zielsetzung, Normstruktur und Regelungskontext des § 315d StGB	46
I. Anlassgesetzgebung	47
II. Aufbau des § 315d StGB	50
III. Regelungskontext	53
D. Gang der Untersuchung	57
<b>Erster Teil: Echte Kraftfahrzeugrennen § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB</b>	61
§ 2. Definition des Kraftfahrzeugrennens i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB	61
A. Definition des Kraftfahrzeugs i. S. d. § 315d StGB	62
I. Maßgebliche Definition des Kraftfahrzeugs	62
II. Elektrofahrräder	64
III. Motorisierte Krankenfahrstühle, E-Scooter und Segways	65

## Inhaltsverzeichnis

B. Straßenverkehr	67
I. Zum Begriff	68
II. Maßgeblichkeit von Tathandlung oder Rennort	70
C. Definitionen des Kraftfahrzeugrennens	71
I. Vorgängervorschrift § 29 Abs. 1 StVO a. F.	71
II. Definition der Rechtsprechung	75
III. Strafrechtsautonomer Begriff des Kraftfahrzeugrennens in der Literatur	77
D. Schutzzwecke des Verbots echter Kraftfahrzeugrennen	79
I. Sicherheit des Straßenverkehrs	80
1. Gefahren durch Geschwindigkeit	81
2. Gefahren durch Renninteraktion	82
3. Wechselwirkung	83
II. Zusammentreffen mit dem Schutz von Individualrechtsgütern	84
III. Übertragbarkeit der Schutzzwecke des § 29 Abs. 1 StVO a. F.	85
1. Schutz der Umwelt und Schutz vor Belästigungen	86
2. Schutz vor übermäßiger Straßenbenutzung	86
3. Schutz von Veranstaltungsteilnehmern	87
4. Ergebnis	90
IV. Verbot verkehrswidriger Geschwindigkeitsfahrten mit mehreren Beteiligten	90
E. Entwicklung der Grundlagen einer eigenständigen Begriffsdefinition	91
I. Verkehrswidrige Geschwindigkeitsfahrt	92
II. Beachtlichkeit anderer Verkehrsverstöße	95
1. Literatur: Objektiver Verkehrsverstoß konstituiert das Kraftfahrzeugrennen	95
2. Rechtsprechung: Erweiterung der subjektiven Komponente	99
3. Zwischenergebnis	101
III. Rennen auf einer nicht unerheblichen Strecke	101
IV. Renninteraktion mit Eskalationsgefahr	104
1. Rennabrede	105
a. Inhalt der Rennabrede: Wettbewerb oder gemeinsame Raserfahrt	105

b. Formen der Rennabrede	110
i. Ausdrücklich	110
ii. Konkludent	111
2. Teleologische Reduktion abstrakt ungefährlicher Rennen	113
3. Zwischenergebnis	114
V. Definition des echten Kraftfahrzeugrennens	115
 F. Renntypen	116
I. Geschwindigkeitsrennen	117
1. Simultanrennen	117
a. Unterfall: Beschleunigungsrennen	118
b. Unterfall: „Trainingsfahrten“	118
2. Zeitfahren	119
II. Geschicklichkeitsfahrten	122
1. Driftrennen und Donuts	122
2. Automobilslalom und Fahrzeuggeschicklichkeitsspiele	124
3. Fuchsjagden	125
4. Gleichmäßigkeitssrennen	126
III. Sternfahrten und ähnliche gemeinsame Ausfahrten	127
IV. „Autoposing“	128
V. Selektionswirkung und strukturelle Besonderheiten des Kraftfahrzeugrennbegriffs	129
 § 3. Erlaubnis des Kraftfahrzeugrennens	131
A. Erlaubnistatbestand § 29 Abs. 2 S. 1 StVO	131
B. Einordnung in den Deliktsaufbau	133
I. Kriterien der Einordnung	133
II. Subsumption	136
1. Verbot mit Befreiungsvorbehalt	136
2. Ausnahmen in behördlichem Ermessen	137
3. Ausreichender Unrechtssachverhalt	138
III. Dogmatische Folgen	139
C. Erlaubniserteilung durch Verwaltungsakt aufgrund behördlichen Ermessens	140
D. Einfluss auf die Reichweite des Straftatbestandes	141

## Inhaltsverzeichnis

§ 4. Tathandlungen	143
A. Die Rennfahrt: Strafbare Teilnahme am Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB)	143
I. Beginn des Rennens	145
II. Ende des Rennens	148
1. Mit Zieleinfahrt	148
2. Faktisch mit Unfall	149
3. Einvernehmlicher Rennabbruch	149
4. Ausstieg aus dem Rennen ohne Einvernehmen der Rennteilnehmer	149
5. Rennende durch faktische Zäsur?	151
III. Teilnahme an der Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen	152
1. Beihilfe zur Teilnahme, § 27 StGB	152
a. Unterstützer am Rennort	152
b. Unterstützer außerhalb des Rennorts	156
c. Gefahrenmindernde Beihilfe	156
2. Anstiftung zur Teilnahme, § 26 StGB	160
3. Kraftfahrzeugführer als besonderes persönliches Merkmal?	163
IV. Zwischenergebnis	165
B. Die Tathandlungen des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB	166
I. Ziel des Gesetzgebers	167
II. Ausrichten (§ 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB)	168
1. Keine Begrenzung der Vorfeldstrafbarkeit auf die Vorbereitungsphase	170
2. Vollendungszeitpunkt Rennbeginn	171
a. Wortbedeutung: Ausrichten ohne Erfolg	172
b. Externe Systematik: Unterschied zwischen Veranstalten und Ausrichten	172
c. Binnensystematik: Notwendigkeit eines Erfolges für den Versuch	174
d. Gesetzesgeschichte und Normtelos: Organisationserfolg	175
e. Verfassungskonforme Reduktion: Gefahrverursachung durch Rennbeginn	176
3. Ausrichter eines Spontanrennens	178

III. Durchführen (§ 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB)	179
1. Beihilfehandlung mit Täterqualität	180
2. Verhältnis zur Teilnahme und zur Beihilfe zum Ausrichten	184
3. Gefahrminderung	186
4. Folgen für die Anstifung zur Rennteilnahme	188
C. Tathandlungen im System der Beteiligung	190
I. Ratio der täterschaftlichen Vertypung von Teilnahmeformen	194
1. Sanktionierung der Beteiligung an einer straflosen Haupttat	195
2. Sanktionierung der Beteiligung an Gruppendelikten	197
3. Sanktionierung arbeitsteiligen Vorgehens im Internet	198
4. Sanktionierung der Beteiligung an Sonderdelikten	201
5. Sanktionierung Sonderverantwortlicher	202
6. Sanktionierung besonders gefährlicher Verhaltensweisen	203
II. Einordnung des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB	205
III. Folgen für das System von Täterschaft und Teilnahme	207
<b>Zweiter Teil: Das sog. „Einzelrennen“ § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB</b>	209
§ 5. Normzweck des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB	210
A. Ermittlung auf Grundlage der Normssystematik	210
B. Ermittlung auf Grundlage der Gesetzesgenese	211
I. Nachstellen eines Kraftfahrzeugrennens	212
II. Riskant schnelles Fahren	214
III. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB als Auffangtatbestand	216
§ 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale	221
A. Nicht angepasste Geschwindigkeit	221
B. Grob verkehrswidrig	226
I. Bezugspunkt der groben Verkehrswidrigkeit	227
1. Gesonderter Verkehrsverstoß erforderlich?	227
2. Indizwirkung anderer Verkehrsverstöße	229
3. Mindestlänge	230
4. Reichweite des Tatbestandsmerkmals	234

## Inhaltsverzeichnis

II. Folgen für den Tatvorsatz	235
III. Folgen für die Konkurrenzen	236
C. Rücksichtslos	237
I. Kein Ausscheiden von Augenblicksverfehlungen	240
II. Filterung nach Tatmotiven, nicht nach Fernzielen	240
III. Besonders gefährliche Fahrweisen mit verkehrsfeindlicher Gesinnung	241
1. Fälle zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB	242
2. Übertragbare Fälle des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB	244
3. Schlussfolgerung aus den Fallgruppen	247
a. Polizeiflucht	248
b. Imponiergehabe	248
c. Rennstrecke „kleine Eifelrunde“	249
d. Ergebnis	249
IV. Auswirkung der Strukturunterschiede von § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB und § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB auf die Auslegung der Rücksichtslosigkeit	249
D. Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen	250
I. Eine höchstmögliche Geschwindigkeit	251
1. Die technisch höchstmögliche Geschwindigkeit	252
2. Eine möglichst hohe Geschwindigkeit genügt nicht	254
3. Situativ höchstmögliche Geschwindigkeit	255
II. Rein subjektives Tatbestandsmerkmal	256
1. Bestimmung mittels Grenzgeschwindigkeit?	258
2. Feststellung anhand eines Unfallgeschehens	260
3. Feststellung mit Fahrzeugdaten oder Videoaufzeichnungen	261
4. Indizienbeweis	262
5. Beweisschwierigkeiten	264
III. Eine höchstmögliche Geschwindigkeit als Ziel der Fortbewegung	264
IV. Zusatzmotiv: Renncharakter?	266
1. Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen als Hauptbeweggrund	267
2. Absicht ein Rennen nachzustellen erforderlich	268
3. Keine Beschränkung der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen auf nachgestellte Rennen	270

4. Folgen der unterschiedlichen Auffassungen:	
Polizeiflucht	271
a. Behandlung als echtes Rennen i. S. d. § 315d Abs. 1	
Nr. 2 StGB	272
b. Polizeiflucht unterfällt § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB	275
c. Polizeiflucht hat Renncharakter	278
d. Polizeiflucht kein geeigneter Hauptbeweggrund	278
V. Nicht unerhebliche Wegstrecke	280
E. Unschärfen des Tatbestandes	282
§ 7. Strafverfassungsrechtliche Überlegungen zur Vereinbarkeit von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mit dem Grundgesetz	289
A. Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG)	289
I. Normenklärheitsgebot	290
1. Graubereich der Strafbarkeit	292
2. Expertenstrafrecht?	294
3. Keine Erfassbarkeit maßgeblicher Anhaltspunkte	295
4. Verhältnis von Tatbestandsbestimmtheit und Sachverhaltsfeststellung	300
5. Grenzen zulässiger Entgrenzung durch die Rechtsprechung: Präzisierungsgebot	303
II. Gesetzlichkeitsprinzip	306
1. Prozedurale Anforderungen an das formelle Gesetzgebungsverfahren	308
2. Prozedurale Anforderungen an die Kommunikation des Gesetzgeberwillens	311
3. Verletzung materieller Komponenten des Gesetzlichkeitsprinzips	312
a. Keine Programmsicherung	313
b. Verstoß gegen das Verschleifungsverbot: Redundanz der Rücksichtslosigkeit	316
c. Verschleifung zwischen den Geschwindigkeitselementen	322
d. Verstoß gegen das Optimierungsgebot: Bewusste Entscheidung des Gesetzgebers gegen eine bestimmte Gesetzesfassung	327
III. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB: Ein konturloser Tatbestand	333

## Inhaltsverzeichnis

B. Verstoß gegen den <i>nemo-tenetur</i> -Grundsatz	334
I. Herleitung und Schutzgehalt	334
II. Strafverfolgungsgefahren im Rahmen anderer Straftaten	337
III. Übertragung auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB	340
C. Gescheiterte Kriminalisierung	341
<b>Dritter Teil: Friktionen der Qualifikationen im Strafrechtssystem</b>	343
§ 8. Friktionen im Normbinnenverhältnis	344
A. Friktionen zwischen Täterschaft und Teilnahme	345
B. Friktionen in der Schutzreichweite	347
I. Schutz des Straßenverkehrs	347
II. Schutz der Rennteilnehmer gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB	350
III. Schutz der Beifahrer und anderer Tatbeteiligter	352
C. Friktionen zwischen tatimmanenter Gefahr und eigenhändiger Begehung?	355
D. Friktionen im Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen § 315d Abs. 2 StGB und § 315d Abs. 5 StGB	361
E. Friktionen zwischen selektiver Versuchsstrafbarkeit und Verbrechensqualität	362
F. Friktionen zwischen dem Versuch des § 315d Abs. 5 StGB und § 315d Abs. 2 StGB	367
I. Voluntatives Element bei hochriskanten Gewalthandlungen	370
II. Voluntatives Element und Eigengefährdung	371
III. Voluntatives Element und Selbstüberschätzung?	373
IV. Voluntatives Element und Rennsieg	374
V. Brandstiftung und Aussetzung: Voluntatives Element und Rettungsmöglichkeiten	376
VI. Keine tatgerichtlich feststellbare Abgrenzbarkeit	378
G. Auflösung der Friktionen de lege ferenda	380
§ 9. Friktionen in der Systematik der Straßenverkehrsdelikte	383
A. Friktionen in der Strafrahmenwahl	383

B. Friktionen durch die Rezeption des auslegungsbedürftigen Begriffs „große Zahl“	384
C. Friktionen im Verhältnis Außen- und Inneneingriff	386
I. Einordnung des § 315d Abs. 2, 5 StGB im Spannungsfeld Außen- und Inneneingriff	387
II. Verbrechen im Straßenverkehrsstrafrecht ohne Pervertierungsabsicht als Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Strafgesetz	390
III. Auswirkungen auf § 315b StGB	391
D. Auflösung der Friktionen de lege ferenda	393
<b>Vierter Teil: Das verfassungsrechtliche Gebot der Klarheit der Normensystematik</b>	395
§ 10. Die Vorgaben der Verfassung für eine klare Normensystematik	396
A. Das Gebot der Systemgerechtigkeit	397
B. Das Gebot der Widerspruchsfreiheit	400
C. Gebot der Klarheit der Normensystematik des Art. 103 Abs. 2 GG	403
I. Verankerung in Art. 103 Abs. 2 GG	404
II. Adressaten	409
III. Inhalt des Gebots der Klarheit der Normensystematik	410
1. Analyse der Normensystematik	411
2. Handlungsalternativen: Verortung im Normbestand oder Umstrukturierung der Normensystematik	413
a. Verortung von Straftatbeständen in bestehender Normensystematik	414
b. Gesetzgeberische Entscheidung zur Umstrukturierung	415
c. Reform unsystematischer Normkomplexe	416
3. Folgen der Missachtung	417
D. Trias verfassungskonformer Normensystematik	419

## *Inhaltsverzeichnis*

§ 11. Neuregelung des Verbots von Kraftfahrzeugrennen unter Beachtung des Gebots der Klarheit der Normssystematik	421
A. Systematische Rahmenbedingungen des Verbots von Kraftfahrzeugrennen	421
B. Neuregelung des Verbots von Kraftfahrzeugrennen im bestehenden Normssystem	425
C. Ansatzpunkte zur Veränderung der Normssystematik	427
<b>Annex: Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens</b>	431
§ 12. Trennung von abstraktem und konkretem Gefährdungsdelikt: Gesetzesinitiative der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen	431
§ 13. Die Verknüpfung von abstraktem und konkretem Gefährdungsdelikt in § 315d StGB: Der Gesetzesentwurf des Bundesrates	433
§ 14. Einzelraser, Versuchsstrafbarkeit und Aufspaltung von § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB: Beratungsgang Bundestag	435
A. Änderungsantrag Große Koalition	435
B. Gegenentwurf Bündnis 90/Die Grünen	436
C. Beratung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz	437
D. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses	441
E. Beratung und Beschlussfassung im Deutschen Bundestag	443
Literaturverzeichnis	447

## § 1. Zum Hintergrund eines Fremdkörpers

„Hard cases make bad law“<sup>1</sup> Dieser dem angelsächsischen case-law entstammende Aphorismus reklamiert zunehmend<sup>2</sup> auch im deutschen Recht Geltungsanspruch. Besonders in der Spielart des „Empörungs- und Reaktionsstrafrechts“<sup>3</sup> finden zunehmend<sup>4</sup> Vorschriften in das deutsche Recht Einzug, die anlässlich komplexer, aber noch häufiger anlässlich öffentlichkeitswirksamer Straftaten geschaffen werden.<sup>5</sup> Jene Gesetzgebung soll ein (vermeintliches) Bedürfnis der Öffentlichkeit nach entschlossenem Handeln<sup>6</sup> befriedigen. Öffentlicher Druck führt so zu „gesetzgeberischem Aktionismus“<sup>7</sup> Gesetzgeberischer Aktionismus veranlasst priorisierte, häufig beschleunigte Gesetzgebungsverfahren. Hierdurch können verfassungsrechtliche Risiken entstehen. Einerseits werden schnelle Gesetzgebungsverfahren zunehmend mit Blick auf das Verfahrensrecht kritisiert.<sup>8</sup> Bewährte Abläufe des Gesetzgebungsprozesses müssen zur Beschleunigung übersprungen, umgangen oder außer Kraft gesetzt werden. So leidet die demokratische Mitbestimmung besonders parlamentarischer Minderheiten.<sup>9</sup> Noch problematischer ist andererseits das Fehlerpotential, das beschleunigter Gesetzgebung innewohnt: Ein knapper zeitlicher Rahmen schmälert regelmäßig die anwendbare und angewandte Sorgfalt bei der Abfassung von Gesetzesentwürfen. Es bleibt weniger Zeit, die Komplexität der Realität in Normgestalt zu abstrahieren und damit umfassend zu adressieren.

---

1 US Supreme Court, Northern Securities Co. v. United States, S. 400; Hayek, Studies on the Abuse and Decline of Reason 2010, S. 63.

2 Beispiele bei Kudlich/Oğlakçıoğlu, in: FS von Heintschel-Heinegg, 281 ff.

3 Kudlich/Oğlakçıoğlu, in: FS von Heintschel-Heinegg, S. 277; ähnlich C. Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 2 Rn. 31a; Hoven/Weigend, JZ 2017, 182, 191.

4 Jahn/Brodowski, ZStW 2017, 363, 364; Kudlich, JA 2019, 631, 633.

5 Ausführlich zu symbolischem Recht Meyer, Der Staat 2009, 278.

6 Momsen, KriPoZ 2018, 76; zur Eignung als Strafzweck kritisch C. Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 2 Rn. 26 ff.; Kölbel/Singelstein, NStZ 2020, 333, 334 ff.

7 Kudlich/Oğlakçıoğlu, in: FS von Heintschel-Heinegg, S. 277; Grube, in: LK-StGB, Vor §§ 38 Rn. 71; Momsen, KriPoZ 2018, 76, 77; Nettesheim, in: Strafverfassungsrecht, S. 116; Weigend, in: FS Fischer, S. 578; vgl. zum Gesetz als politische Maßnahme auch Burghart, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 25.

8 Vgl. Michl, JuS 2020, 643, 644.

9 BVerfG, Urteil vom 24.01.2023 – 2 BvF 2/18, NJW 2023, 672, 674 Rn. 94 ff.; BVerfG, Beschluss vom 05.07.2023 – 2 BvE 4/23, NJW 2023, 2561, 2565 Rn. 90 ff.

## § 1. Zum Hintergrund eines Fremdkörpers

Das Resultat des Gesetzgebungsprozesses mag dann zwar schnell erzielt werden, ist aber häufig für die Praxis nur bedingt handhabbar. Oberflächliche Arbeit im Gesetzgebungsprozess kann planwidrige Regelungslücken im Gesetz hinterlassen und unbestimmte Rechtsbegriffe schaffen, die sich keiner verfassungskonformen Auslegung zuführen lassen. Schließlich kann sich Strafrecht auf Druck der Öffentlichkeit als Akt der Willkür darstellen und gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößen.<sup>10</sup> Es droht die Gefahr verfassungswidrigen und somit nichtigen Rechts. Im Strafrecht ist diese Gefahr besonders groß, verpflichtet doch Art. 103 Abs. 2 GG den Strafrechtsgesetzgeber zu besonderer<sup>11</sup> Normenklarheit bei der Kodifikation der *ultima ratio* Kriminalstrafe.

Das strafbewehrte Verbot von Kraftfahrzeugrennen im öffentlichen Straßenverkehr gem. § 315d StGB ist in wesentlichen Teilen Resultat eines solchen beschleunigten Gesetzgebungsprozesses.<sup>12</sup> Der Straftatbestand wurde durch das 56. Strafrechtsänderungsgesetz – Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen – vom 30.09.2017<sup>13</sup> mit Wirkung zum 13.10.2017 eingeführt. Die Gesetzesmaterialien statuieren, Anlass zur Schaffung des § 315d StGB sei eine Zunahme von Fällen illegaler Kraftfahrzeugrennen gewesen, bei denen Unbeteiligte getötet oder schwer verletzt wurden.<sup>14</sup> Dies müsste anhand kriminologischer Daten verifizierbar sein, was im Folgenden untersucht wird (§ 1 A.). Die Norm könnte dementgegen die Reaktion des Gesetzgebers auf vereinzelte schwere Straftaten sein, die eine breite öffentliche Wahrnehmung<sup>15</sup> gefunden haben (§ 1 B).<sup>16</sup> Anhand dieser brisanten<sup>17</sup> Fälle werden diejenigen Verhaltensweisen herausgearbeitet wer-

---

10 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 64 f.

11 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1161 Rn. 91; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3210 Rn. 69; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 30; *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 181; *Burghart*, in: Leibholz/Rinck, Art. 103 Rn. 1286; *Nolte/Aust*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 103 Abs. 2 Rn. 138; *Pohlreich*, in: BonnKomm, Art. 103 Abs. 2 Rn. 62; *Kunig/Saliger*, in: von Münch/Kunig, Art. 103 Rn. 43; *Krüger*, NStZ 2011, 369, 371.

12 *Momsen*, KriPoZ 2018, 76 "ad-hoc Verfahren".

13 BGBl. I 2017, S. 3532.

14 BT-Drs. 18/10145, S. 7; BR-Drs. 362/16, S. 1.

15 Beispielhaft hierfür BT-Drs. 18/12558, S. 3; NRW LT-Drs. 17/12500, S. 1; *Geuther*, DRiZ 2017, 116; *Hauser*, Rheinische Post Online vom 22.03.2018; *LTO-Redaktion*, Legal Tribune Online vom 22.03.2018; *Maxwill*, Spiegel Online vom 22.03.2018; *Deutsche-Welle Redaktion*, Deutsche Welle vom 01.03.2019; *Schütz/Kieselbach*, Augsburger Allgemeine vom 13.08.2018; *Potts*, Deutsche Welle vom 27.02.2017; *Riedl*, Nürnberger Nachrichten vom 05.03.2019; *Ostsee-Zeitung Redaktion*, Ostsee-Zeitung vom

den, die nunmehr mit den Mitteln des Strafrechts bekämpft werden sollten (§ 1 C.).<sup>18</sup> Ob § 315d StGB diese Verhaltensweisen erfasst, ist Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit (§ 1 D.).

#### A. Angebliche Zunahme illegaler Kraftfahrzeugrennen

Will man die Frage, ob Kraftfahrzeugrennen mit tödlichem Ausgang vor Erlass des § 315d StGB 2017 kriminologische Relevanz aufwiesen, anhand von kriminologischen Daten empirisch untersuchen, stellt man schnell fest, dass geeignetes Zahlenmaterial nicht vorhanden ist. Die Gesetzesmaterien behaupten zwar einen Anstieg von tödlichen Unfällen im Straßenverkehr, lassen aber einen empirisch validierten Beleg dieser Behauptung vermissen.<sup>19</sup> Zwar war überhöhte Geschwindigkeit 2017 die wahrscheinlichste Todesursache im Straßenverkehr – 34 Prozent der Todesfälle wurden durch Geschwindigkeitsüberschreitungen (mit-)verursacht.<sup>20</sup> Obwohl die Anzahl der Unfälle im Straßenverkehr seit Jahren und seit 2019 merklich abnimmt,<sup>21</sup> bleibt der Anteil der Toten aufgrund zu schnellen Fahrens konstant. Auch 2020 war ein Drittel der Todesfälle bei Unfällen im Straßenverkehr auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen.<sup>22</sup>

Dass diese vielen Todesfälle gerade kausal durch illegale Kraftfahrzeugrennen verursacht wurden, kann dem nicht entnommen werden. Quantitativ-kriminologische Erkenntnisse zur Häufigkeit von verbotenen Kraftfahrzeugrennen lagen bei Normerlass 2017 nicht vor.<sup>23</sup> Dies war dem Gesetzgeber bekannt, konnte er die Kosten der Strafverfolgung aufgrund § 315d StGB für die Länder ausdrücklich deshalb nicht beziffern, weil keine

---

27.02.2017; *Lausitzer Rundschau Redaktion*, Lausitzer Rundschau vom 28.02.2017; *Baum/Rabenstein*, OVB-Online vom 28.02.2017.

16 Vgl. Kühn/Wittke, DRiZ 2016, 334.

17 Momsen, KriPoZ 2018, 76.

18 BT-Drs. 18/10145, S.1.

19 Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 5; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 1; Höltkemeier/Lafleur, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 1

20 Statistisches Bundesamt 2018, 12.

21 Statistisches Bundesamt, 2021.

22 Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Unangepasste Geschwindigkeit: 896 Verkehrstote in 2020.

23 Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 17; Bachmann/Buttler, NK 2019, 441, 454 mwN.; Piper, NZV 2017, 70, 72; Momsen, KriPoZ 2018, 76; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 5.

## *§ 1. Zum Hintergrund eines Fremdkörpers*

„konkrete[n] Zahlen“ vorlagen.<sup>24</sup> Kraftfahrzeugrennen wurden bis dahin nicht in der Straßenunfallstatistik erfasst.<sup>25</sup> Vielmehr beschränkten sich Kraftfahrzeugrennen auf „lokale Ereignisse“, weswegen eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern nicht für erforderlich erachtet wurde.<sup>26</sup>

Dennoch kann die Prävalenz von Kraftfahrzeugrennen vor 2017 teilweise anhand der Zahlen zu Ordnungswidrigkeiten nach §§ 29 Abs. 1, 49 Abs. 2 Nr. 5 StVO a. F. nachvollzogen werden. In Ermangelung einer bundesweiten strukturierten Erfassung ist die Datenlage unübersichtlich: In Baden-Württemberg wurden in den Jahren 2013 bis 2017 insgesamt 119 Fälle illegaler Kraftfahrzeugrennen verzeichnet.<sup>27</sup> In Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2015 230 Ordnungswidrigkeitenanzeigen erstattet.<sup>28</sup> In Berlin waren es im Zeitraum von 2015 bis Oktober 2017 203 Anzeigen.<sup>29</sup> Hamburg verfolgte 43 Fälle illegaler Kraftfahrzeugrennen zwischen Juni 2016 und Oktober 2017.<sup>30</sup>

Diese Zahlen zeigen, dass Kraftfahrzeugrennen zwar in mehreren Bundesländern wiederholt und nicht nur vereinzelt auftraten. Dennoch überstiegen die Fallzahlen nirgends niedrige dreistellige Bereiche. Ob bei diesen Ereignissen Menschen zu Tode kamen, wurde nicht dokumentiert. Der behauptete gesetzliche Handlungsbedarf aufgrund einer Zunahme von illegalen Kraftfahrzeugrennen mit tödlichem Ausgang ist dementsprechend nicht belegt.

## *B. Untersuchung der Anlasstaten 2016/2017*

Angesichts des Fehlens empirischer Evidenz drängt sich auf, dass der Gesetzgeber mit § 315d StGB auf einzelne Anlasstaten kurz vor Gesetzeserlass in den Jahren 2016 und 2017 reagierte. Kurz vor Einführung des § 315d StGB ereigneten sich in Köln, Hamburg, Berlin, Bremen und in der angren-

---

24 BT-Drs. 18/10145, S. 2; vgl. auch Plen-Prot. 18/243, S. 24908 (Steineke); *Piper*, NZV 2017, 70, 72.

25 BT-Drs. 18/8993, S. 3; *Piper*, NZV 2017, 70, 72.

26 BT-Drs. 18/8993, S. 3.

27 BW LT-Drs. 16/4722, S. 3.

28 BT-Drs. 18/8802, S. 1.

29 Berl LT-Drs. 18/15580, S. 3.

30 Ham LT-Drs. 21/12177, S. 3.

zenden Schweiz<sup>31</sup> Unfälle im öffentlichen Verkehr<sup>32</sup> mit tödlichem Ausgang. Die Beratungen des § 315d StGB im Rechtsausschuss<sup>33</sup> sowie die Plenardebatte im deutschen Bundestag<sup>34</sup> waren von diesen Ereignissen geprägt. Ebenfalls verknüpften verschiedene Stimmen in der Literatur Fragen des Gesetzgebungsverfahrens zu § 315d StGB mit den Vorkommnissen,<sup>35</sup> sodass auch in der rechtswissenschaftlichen Rezeption die Erwartung vorherrschte, § 315d StGB müsse diese und vergleichbare Fallkonstellationen zukünftig erfassen. Zum näheren Verständnis der Funktion des § 315d StGB sollen die vor Erlass des § 315d StGB in Deutschland begangenen<sup>36</sup> Taten in der gebotenen Kürze dargestellt (§ 1 B.I. und § 1 B.II.) und die zentralen rechtlichen Wertungen herausgearbeitet (§ 1 B.III.) werden.

## I. Rennen mit mehreren Beteiligten

Für die Gesetzesinitiative waren zunächst Rennen mit mehreren Beteiligten in Köln und am Berliner Kurfürstendamm maßgeblich. Die Charakteristika dieser Fälle werden im Folgenden herausgearbeitet.

### 1. Erster Kölner Raserfall:<sup>37</sup> Das idealtypische Rennen

Gegenstand einer Entscheidung des Landgerichts Köln war ein geradezu idealtypisches Kraftfahrzeugrennen mit zwei Beteiligten. An dem Rennen waren ein mit einer nicht seriengemäßen, nicht zugelassenen Gasanlage ausgestatteter BMW 320i mit einer Leistung von 171 PS und ein Mercedes Cabrio 280SL mit einer Leistung von 233 PS und verbreiterten Spur beteiligt. Auf einer Strecke von 1,2 km verfolgten sich die beiden Angeklagten

---

31 Vgl. WD, S. 4.

32 Momsen, KriPoZ 2018, 76.

33 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 12 (Künast).

34 Plen-Prot. 18/243, S. 24902 (Lühmann), S. 24903 (Wunderlich), S. 24905 (Dobrindt), S. 24907 (Fechner), S. 24908 (Steineke).

35 Jansen, NZV 2017, 214; *dies.*, JurisPR-StrafR 13/2017, Anm. 1; Piper, NZV 2017, 70; Preuß, NZV 2017, 105.

36 Nach Einführung des § 315d StGB kam es ebenfalls zu mehreren spektakulären Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge – beispielsweise dem sog. „Moerser Raserfall“ LG Kleve, Urteil vom 17.02.2020 – 140 Ks - 507 Js 281/19 - 6/19, BeckRS 2020, 11726.

37 LG Köln, Urteil vom 14.04.2016 – II7 KLs 19/15, BeckRS 2016, 17841.

## § 1. Zum Hintergrund eines Fremdkörpers

mit weit überhöhter Geschwindigkeit<sup>38</sup> „Stoßstange an Stoßstange [...] wie bei einem Formel 1-Rennen“<sup>39</sup> und passierten nur knapp eine Fahrradfaherin. Eine Beobachterin schloss aus der Fahrweise und der lauten Musik, die aus den Fahrzeugen drang, die Angeklagten hätten Spaß an der rasanten Fahrt.<sup>40</sup> In einer langgezogenen Linkskurve erreichten die Angeklagten eine Geschwindigkeit von 95 km/h. Der Fahrer des vorausfahrenden BMW fürchtete, die Kurve mit dieser Geschwindigkeit nicht passieren zu können, traute sich jedoch wegen des dicht folgenden Automobils des Mitangeklagten nicht zu bremsen. Am Ende der Kurve geriet der BMW ins Driften und damit außer Kontrolle. Das Fahrzeug erfasste eine Passantin, die an den Verletzungsfolgen verstarb.<sup>41</sup>

Der Sachverhalt lässt erste Charakteristika eines Kraftfahrzeugrennens erkennen: Mehrere Beteiligte fahren mit stark motorisierten, womöglich modifizierten Fahrzeugen und erreichen so deutlich überhöhte Geschwindigkeiten. Ein Aspekt der Konkurrenz scheint eine Rolle zu spielen, der Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit eines Kontrollverlusts zeitigt. Geht die Kontrolle verloren, verunfallt nicht nur der Rennteilnehmer, vielmehr werden auch Personen nahe der Rennstrecke erfasst.

Das Landgericht Köln verurteilte die Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB zu Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren. Die Angeklagten hätten sich jedenfalls konkludent spätestens im Kölner Hafenviertel auf die Durchführung eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens geeinigt und hierdurch sowie durch die Fahrt mit nicht angepasster Geschwindigkeit entgegen § 3 Abs. 1 StVO objektiv pflichtwidrig verhalten. Die hieraus resultierende Unfallgefahr wäre objektiv und subjektiv erkennbar und der Unfall bei geringerer Geschwindigkeit auch vermeidbar gewesen. Neben dem Unfallverursacher im BMW rechnete das Gericht auch dem Mercedes-Fahrer den Todeserfolg zu, weil dieser so dicht aufgefahren sei und dadurch die Geschwindigkeit der Fahrt gesteigert habe.

---

38 Hierzu trifft das Urteil zunächst keine konkreteren Feststellungen LG Köln, Urteil vom 14.04.2016 – II17 KLS 19/15, BeckRS 2016, 17841.

39 Die Entscheidung verwendet wiederholt Vergleiche zu Rennformen des Kraftfahrzeugsports LG Köln, Urteil vom 14.04.2016 – II17 KLS 19/15, BeckRS 2016, 17841.

40 LG Köln, Urteil vom 14.04.2016 – II17 KLS 19/15, BeckRS 2016, 17841.

41 Das Urteil hebt hervor, die Verstorbene sei Jurastudentin im zweiten Semester an der Universität Köln gewesen und habe sowohl ihr Abitur als auch ihre ersten Klausuren sehr gut bestanden LG Köln, Urteil vom 14.04.2016 – II17 KLS 19/15, BeckRS 2016, 17841.

Die Kammer verneinte eine Strafbarkeit wegen § 315c StGB, weil keine nach § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB einschlägige Tathandlung festgestellt werden konnte. Zwar seien die Angeklagten zu schnell gefahren, jedoch nicht an einer unübersichtlichen Stelle. Weiterhin verneinte das Landgericht einen Tötungs(-eventual-)vorsatz. Die erhebliche Eigengefahr, die mit einem Unfallgeschehen bei hoher Geschwindigkeit einherginge, stünde dem voluntativen Element des Eventualvorsatzes entgegen.<sup>42</sup> Die Angeklagten hätten nach Ansicht der Kammer nicht töten wollen, sondern ihre Fahrfähigkeiten schlicht völlig überschätzt.

Der Bundesgerichtshof bestätigte die Entscheidung auf die konkludent auf den Strafausspruch beschränkte Revision der Staatsanwaltschaft<sup>43</sup> und die Revision der Angeklagten im Wesentlichen; er hob allein die Strafzumessung hinsichtlich der Aussetzung der Freiheitsstrafen zur Bewährung auf.<sup>44</sup> Die Strafkammer hatte unberücksichtigt gelassen, dass die Angeklagten die realisierte Gefahr vorsätzlich<sup>45</sup> verursachten.<sup>46</sup> Deswegen wäre eine Versagung der Bewährungsaussetzung zur Verteidigung der Rechtsordnung gem. § 56 Abs. 3 StGB zu erwägen gewesen,<sup>47</sup> was das Landgericht Köln im zweiten Rechtsgang nachholte und unbedingte Freiheitsstrafen verhängte.<sup>48</sup>

Die Fallkonstellation zeigt, welche Strafnormen Verhaltensweisen von Rennteilnehmern vor Einführung des § 315d StGB regelmäßig erfassten und welche Vorschriften häufig keine Anwendung fanden. Eine Strafnorm für die Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen fehlte. Die Anwendung

---

42 Das Landgericht bediente sich insofern des Hemmschwellenarguments, das der Bundesgerichtshof zum Entscheidungszeitpunkt für äußerst gefährliche Gewalthandlungen bereits aufgegeben hatte, vgl. BGH, Urteil vom 22.03.2012 – 4 StR 558/11, NJW 2012, 1524, 1526 Rn. 31 ff.; siehe auch BGH, Urteil vom 05.12.2017 – 1 StR 416/17, NStZ 2018, 206, 207; BGH, Urteil vom 05.04.2018 – 1 StR 67/18, NStZ-RR 2018, 371, 372; Anders aber BGH, Urteil vom 23.01.2020 – 3 StR 385/19, BGH NStZ 2020, 349, 350 Rn. 9 m. abl. Anm. Schneider. Vgl. zur Rezeption dieser Rechtsprechungsänderung auch *Leitmeier*, NJW 2012, 2850, 2851; *Schneider*, in: MüKo StGB, § 212 Rn. 75–78; *Fahl*, NStZ-RR 2020, 314; *ders.*, JuS 2013, 499, 500.

43 BGH, Urteil vom 06.07.2017 – 4 StR 415/16, NJW 2017, 3011 Rn. 11.

44 BGH, Urteil vom 06.07.2017 – 4 StR 415/16, NJW 2017, 3011.

45 Das Vorliegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts konnte der Bundesgerichtshof wegen der Beschränkung der Revision der Staatsanwaltschaft auf die Rechtsfolgen nicht prüfen.

46 BGH, Urteil vom 06.07.2017 – 4 StR 415/16, NJW 2017, 3011, 3013 Rn. 27; vgl. auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23.03.2008 – 1 Ss 127/07, NZV 2008, 467, 469.

47 BGH, Urteil vom 06.07.2017 – 4 StR 415/16, NJW 2017, 3011, 3013 Rn. 31 m. zust. Anm. Espósito; so schon OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23.03.2008 – 1 Ss 127/07, NZV 2008, 467, 468; dies auf § 315d Abs. 5 StGB übertragend *Krumm*, SVR 2020, 8, 10.

48 LG Köln, Urteil vom 22.03.2019 – 103 Kls 13/17, BeckRS 2019, 9392, Rn. 53 ff.

## *§ 1. Zum Hintergrund eines Fremdkörpers*

von § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB scheiterte an den eng gefassten Tatbestandsmerkmalen des Handlungsteils. Damit waren die gefährliche Fahrweise und die Herbeiführung einer konkreten Gefahr für sich betrachtet straffrei. Nur sofern Unbeteiligte zu Schaden kamen, konnten §§ 222, 229 StGB angewendet werden. Ein Körperverletzung- oder Tötungsvorsatz wurde regelmäßig ausgeschlossen. Die Rechtsprechung ordnete die Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen jedoch als so verwerflich ein, dass § 56 Abs. 3 StGB erfüllt sein konnte.

### **2. Zweiter und dritter Kölner Raserfall: Das Innenstadttrennen ohne Tötungsvorsatz**

Kurz darauf befasste sich das Landgericht Köln neuerlich mit einem Unfallgeschehen nach einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen.<sup>49</sup> Obschon ebenfalls ein Mensch zu Tode kam, erregte das Verfahren weder große öffentliche noch ausgeprägte fachöffentliche<sup>50</sup> Aufmerksamkeit. Im Vergleich zum ersten Kölner Raserfall weist es einige Besonderheiten auf:

Das Rennen fand im Innenstadtbereich von Köln statt. Nachdem die Teilnehmer diesen mit Geschwindigkeiten bis zu 106,6 km/h zeitweise unfallfrei durchquert hatten, kam es an einer Lichtzeichenanlage zu einer Kollision mit einem am Rennen unbeteiligten Fahrzeug, wodurch Passanten zu Tode kamen. Deswegen verurteilte die Kammer den Angeklagten, einen der Rennteilnehmer, wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs gem. §§ 222, 315c Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 3 Nr. 1 StGB.

Das Landgericht nutzte zur Aufklärung dieses Sachverhalts Logdaten des Carsharing-Moduls, mit dem das Tatfahrzeug ausgestattet war. Sie umfassten sowohl den konkreten Fahrzeugstandort (GPS) zu spezifischen Zeiten als auch die gefahrene Geschwindigkeit.<sup>51</sup> Deshalb konnte die Kammer detaillierte Feststellungen zum Fahrverhalten vor dem Unfall treffen, aus denen sie Rückschlüsse auf den Vorsatz bezüglich des Handlungsteils des § 315c Abs. 1 Nr. 2b StGB zog. Hieran zeigt sich, dass bei guter Beweislage in besonderen Konstellationen – hier bei rennbedingten Unfällen im Innen-

---

49 LG Köln, Urteil vom 23.05.2016 – 113 KLS 34/15, BeckRS 2016, 17291.

50 Preuß, NZV 2017, 303; Preuß, NZV 2017, 105; Bockslaff/Kadler, ZD 2017, 166; Nugel, DS 2018, 231.

51 Zur Rechtsgrundlage der Datenerhebung und -verwendung näher Bockslaff/Kadler, ZD 2017, 166; Nugel, DS 2018, 231.

stadtbereich – die Tatbestandsvoraussetzungen des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt sein können.

Der Angeklagte hatte das Tatfahrzeug gemietet. Dies ist dahingehend bemerkenswert, als dass Schäden an diesem Fahrzeug zunächst den Eigentümer, einen Car-Sharing-Dienstleister, treffen. Es stellt sich mithin die Frage, ob auch die Schädigung – bzw. bereits die Gefährdung – fremden Eigentums durch das Renngeschehen strafrechtlich relevant ist. Im Rahmen des § 315c StGB lehnt die bisherige Rechtsprechung das Tatfahrzeug als geeignetes Gefährdungsobjekt ab.<sup>52</sup> Ob dieses Ergebnis auch für Kraftfahrzeugrennen überzeugt, ist zu untersuchen.

Das Gericht erachtete trotz der Rennkonstellation sowohl die grobe Verkehrswidrigkeit als auch die Rücksichtslosigkeit der Fahrweise für näher erörterungsbedürftig. Dies könnte für die Einordnung der Rennteilnahme als eigenständiger Tathandlung in die Struktur der Straßenverkehrsdelikte maßgeblich sein. Sollten die Tatbestandsmerkmale grobe Verkehrswidrigkeit und Rücksichtslosigkeit auch für die Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen eigenständige Bedeutung entfalten, so wäre denkbar, den Tatbestand in § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB zu verorten. Damit würde Fehlverhalten im Straßenverkehr mit einer einheitlichen Strafnorm sanktioniert. Wären die Tatbestandsmerkmale für die Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen redundant, liegt die Ausgliederung in einen eigenen Tatbestand, wie sie der Gesetzgeber mit § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB vornahm, nahe.

Die Kammer schloss eine (eventual)vorsätzliche Herbeiführung der Unfallgefahr i. S. d. § 315c Abs. 1 Nr. 2b StGB aus.<sup>53</sup> Zu einem Eventualtötungsvorsatz ist dem Urteil nichts zu entnehmen. Eine nähere Begründung wäre hier angezeigt gewesen, macht doch das Urteil zur Prüfung der Rücksichtslosigkeit Ausführungen, die auf einen Gefährdungs- und Tötungsvorsatz hindeuten: Die Kammer schloss eine einfache Fehleinschätzung der Situation oder bloße Unaufmerksamkeit aus, weil der Angeklagte während der knapp fünfminütigen Fahrt bis zum Unfallort mehrfache und massive Verkehrsverstöße beging, deren Gefährlichkeit ihm durch das Auslö-

---

52 BGH, Beschluss vom 13.04.2017 – 4 StR 581/16, StraFo 2017, 252, 253; BGH, Beschluss vom 04.12.2012 – 4 StR 435/12, NStZ 2013, 167; BGH, Beschluss vom 16.04.2012 – 4 StR 45/12, NZV 2012, 448; BGH, Beschluss vom 19.01.1999 – 4 StR 663/98, NStZ 1999, 350, 351; BGH, Urteil vom 16.01.1992 – 4 StR 509/91, NStZ 1992, 233; BGH, Urteil vom 28.10.1976 – 4 StR 465/76, NJW 1977, 1109; vgl. auch OLG Hamm, Beschluss vom 21.09.2017 – 3 RVs 28/17, BeckRS 2017, 137244, Rn. 4.

53 LG Köln, Urteil vom 23.05.2016 – 113 KLS 34/15, BeckRS 2016, 17291.

## § 1. Zum Hintergrund eines Fremdkörpers

sen der Motor-Stop-Funktion des Fahrzeugs bewusst gemacht wurden.<sup>54</sup> Dieses Begründungselement deutet auf die kognitive Komponente des Eventualvorsatzes eines Tötungsdelikts hin. Das Gericht stellt weiterhin fest, der Angeklagte „ordne[...] bewusst die Sicherheitsinteressen anderer Verkehrsteilnehmer seinem Interesse, möglichst schnell voranzukommen, unter.“<sup>55</sup> Damit ist auch die voluntative Komponente des Tötungsvorsatzes angesprochen. Den dritten Kölner Raserfall<sup>56</sup> klagte die Staatsanwaltschaft zum Jugendschöfengericht an. Das Gericht führte im Urteil aus, die Angeklagten hätten „ganz bewusst und völlig bedenken- und rücksichtslos ein unkalkulierbares Risiko gesetzt,“<sup>57</sup> das sich umfassend realisiert habe.

Die drei Kölner Raserfälle haben mithin gemein, dass sich die Angeklagten ohne Rücksicht auf die Folgen ihres Verhaltens evident gefährlich verhielten, um eigensüchtige Motive zu verfolgen. Aus Spaß am schnellen Fahren brachten sie sich, ihre Fahrzeuge und Unbeteiligte in Gefahr. Das bewusste Eingehen eines eklatanten Risikos subsumierten die Gerichte im zweiten und dritten Kölner Raserfall nur unter das Tatbestandsmerkmal der Rücksichtslosigkeit. Im ersten Kölner Raserfall fand die Einstellung der Angeklagten zu den von ihnen geschaffenen Gefahren Berücksichtigung nur in § 56 Abs. 3 StGB (im zweiten Rechtsgang). Die Relevanz des bewussten Eingehens von eklatanten Gefahren für die Prüfung des Tötungsvorsatzes erkennt keine der drei Entscheidungen. Das Gericht im ersten Kölner Raserfall erachtete es noch für erforderlich, einen Tötungsvorsatz explizit zu verneinen, konnte allerdings keinen Anhaltspunkt für dessen voluntatives Element erkennen. Die Spruchkörper des zweiten und dritten Kölner Raserfalls sahen keinen Anlass, einen Tötungsvorsatz zu prüfen, obwohl sich die Unfälle in der Innenstadt, mithin an einem besonders unfallgeneigten Ort ereigneten. Obschon dadurch das Tatrisiko im Vergleich zum ersten Kölner Raserfall noch gesteigert war, verneinten die Gerichte im zweiten und dritten Kölner Raserfall den Vorsatz hinsichtlich der Schaffung einer konkreten Gefahr. Eine Verurteilung eines Teilnehmers an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen wegen eines Tötungsdelikts schien nach diesen Entscheidungen ausgeschlossen.

---

54 LG Köln, Urteil vom 23.05.2016 – 113 Kls 34/15, BeckRS 2016, 17291.

55 LG Köln, Urteil vom 23.05.2016 – 113 Kls 34/15, BeckRS 2016, 17291.

56 AG Köln, Urteil vom 12.01.2016 – 643 Ls 308/15 10 Js 22/15, BeckRS 2016, 5892.

57 AG Köln, Urteil vom 12.01.2016 – 643 Ls 308/15 10 Js 22/15, BeckRS 2016, 5892.

### 3. Ku'damm-Raserfall:<sup>58</sup> Das Innenstadtrennen als Mord

Der Ku'damm-Raserfall zeigte, dass Teilnehmer eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens wegen Mordes verurteilt werden können. Das Rennen mit tödlichem Ausgang sollte die bundesdeutsche Strafrechtspflege und -wissenschaft über Jahre beschäftigen.

Die beiden Angeklagten verständigten sich durch die heruntergelassenen Seitenscheiben und mit aufheulenden Motoren, ein Rennen auf dem Kurfürstendamm im Zentrum Berlins zu fahren. Sie fuhren über eine Gesamtstrecke von 3,4 km mit stark überhöhter Geschwindigkeit von deutlich über 100 km/h. Kreuzungen passierten sie bei Rotlicht mit Geschwindigkeiten zwischen 139 km/h und 170 m/h. An einer Kreuzung kam es zur Kollision mit einem einfahrenden Fahrzeug, dessen Fahrer verstarb. Umherfliegende Fahrzeugteile verfehlten eine Passantin nur knapp.

Das Renngeschehen unterschied sich nicht wesentlich von den Kölner Fällen. Jeweils fuhren zumindest zwei Fahrer gegeneinander und schaukelten sich zu immer riskanteren Verletzungen der Verkehrsregeln auf. Wie im zweiten und dritten Kölner Raserfall fand das Rennen im Innenstadtbereich statt. Zur Kollision kam es im Bereich einer Kreuzung. In allen Fällen überschritten die Beteiligten die zulässige Höchstgeschwindigkeit eklatant und gingen die damit einhergehenden Gefahren für den Straßenverkehr aus Spaß am schnellen Fahren bewusst ein. Dass die Angeklagten des Ku'damm-Raserfalls mehr als das Doppelte der innerorts zulässigen Geschwindigkeit zu schnell fuhren, steigerte das Tatrisiko nicht entscheidend.<sup>59</sup> Dennoch kam das Landgericht Berlin zu einer abweichenden rechtlichen Würdigung: Es verurteilte die Angeklagten wegen Mordes mit gemeingefährlichen Mitteln<sup>60</sup> und bejahte einen Tötungsvorsatz in Gestalt des *dolus eventualis*.<sup>61</sup> Diese Wertungsdifferenz begründete das Landgericht mit nicht näher herausgearbeiteten Fallbesonderheiten der Kölner Fälle im Vergleich zum Ku'damm-Fall sowie „speziellen Täterpersönlichkeiten“.<sup>62</sup>

---

58 LG Berlin, Urteil vom 27.02.2017 – 535 Ks 251 Js 52/16 (8/16), NStZ 2017, 471.

59 A.A. Grünwald, JZ 2017, 1069, 1070.

60 LG Berlin, Urteil vom 27.02.2017 – 535 Ks 251 Js 52/16 (8/16), NStZ 2017, 471, 477 f.

61 LG Berlin, Urteil vom 27.02.2017 – 535 Ks 251 Js 52/16 (8/16), NStZ 2017, 471, 473 ff.; hierzu kritisch Herzberg, JZ 2018, 122, 123.

62 LG Berlin, Urteil vom 27.02.2017 – 535 Ks 251 Js 52/16 (8/16), NStZ 2017, 471, 473. Darüber hinaus geht die Entscheidung auf das Urteil im „Bremer Raserfall“ ein, das jedoch gerade kein Kraftfahrzeugrennen, sondern einen „Einzelraser“ betraf – näheres siehe unter § 1 B.II.2.

## § 1. Zum Hintergrund eines Fremdkörpers

Die Angeklagten seien „autoverliebt, Schnellfahrer, Teilnehmer an illegalen Autorennen, [...] steiger[te]n ihr Selbstwertgefühl über ihr Kraftfahrzeug bzw. einen sportlich riskanten Fahrstil und zeichne[te]n sich durch eine konsequente Nichtbeachtung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung [...] aus.“<sup>63</sup> Diese egozentrische Einstellung ohne Rücksicht auf andere Teilnehmer des Straßenverkehrs zeigte sich auch in den Taten der Kölner Angeklagten. Doch wertete das Landgericht Berlin diese Aspekte um: Während die Kölner Gerichte den Angeklagten zugute hielten, dass sie sich durch die riskante Verhaltensweise selbst in Gefahr brachten, erkannte die Berliner Kammer einen Siegeswillen um jeden Preis, dessentwegen es die Angeklagten auf einen Unfall hätten ankommen lassen.<sup>64</sup> Die Kammer stellte mithin die *Bereitschaft* zur Eigengefährdung ins Zentrum der Argumentation und verkehrte so ein vorsatzkritisches zu einem vorsatzbegründenden Argument. Dies unterstrich die Kammer wie folgt: Die Angeklagten hätten nicht mehr darauf vertrauen können, dass das Rennen einen guten Ausgang nähme.<sup>65</sup> Das Landgericht Berlin objektivierte damit die voluntative Vorsatzkomponente.<sup>66</sup> Es schloss das Vertrauen auf einen guten Ausgang, mithin bewusste Fahrlässigkeit, aus, weil sich für jedermann aufdrängte, dass die Teilnahme an einem Hochgeschwindigkeitsrennen in der Innenstadt einen (tödlichen) Unfall zur Folge haben müsse.

Hinsichtlich der kognitiven Vorsatzkomponente führte das Landgericht aus, die Angeklagten hätten sich und anderen Verkehrsteilnehmern durch ihre schnelle Fahrt jeder Reaktionsmöglichkeit beraubt.<sup>67</sup> Des daraus resultierenden hohen Unfallrisikos seien sie sich deshalb bewusst gewesen.<sup>68</sup> Damit warf das Landgericht den Angeklagten vor, durch ein Verhalten andere Menschen getötet zu haben, das sie selbst nicht mehr kontrollieren konnten. Eine solche Verhaltensweise stellt jedoch keine willentliche Handlung im strafrechtlichen Sinne dar – ein Vorsatz, den Täter in einem Zeitpunkt bilden, in dem sie das Geschehen nicht mehr unter Kontrolle haben, ist als *dolus subsequens* unmaßgeblich<sup>69</sup> und kein Tatvorsatz. Dieser Begründungsfehler war maßgeblich dafür, dass der vierte Senat des

---

63 LG Berlin, Urteil vom 27.02.2017 – 535 Ks 251 Js 52/16 (8/16), NStZ 2017, 471, 474.

64 LG Berlin, Urteil vom 27.02.2017 – 535 Ks 251 Js 52/16 (8/16), NStZ 2017, 471, 474.

65 LG Berlin, Urteil vom 27.02.2017 – 535 Ks 251 Js 52/16 (8/16), NStZ 2017, 471, 475.

66 T. Walter, NJW 2017, 1350, 1352; ähnlich auch Grünwald, JZ 2017, 1069, 1071; Jahn, JuS 2017, 700, 702; zu den Grundlagen dieser Entwicklung vgl. J. Vogel, GA 2006, 386.

67 LG Berlin, Urteil vom 27.02.2017 – 535 Ks 251 Js 52/16 (8/16), NStZ 2017, 471, 475.

68 LG Berlin, Urteil vom 27.02.2017 – 535 Ks 251 Js 52/16 (8/16), NStZ 2017, 471, 475.

69 BGH, Beschluss vom 07.09.2017 – 2 StR 18/17, NStZ 2018, 27.

Bundesgerichtshofs<sup>70</sup> diese von nur wenigen Stimmen in der Literatur<sup>71</sup> befürwortete Entscheidung aufhob.<sup>72</sup>

Für die weiteren Überlegungen entscheidend ist, dass der vierte Senat auch die Wertungen des Landgerichts zur voluntativen Komponente des Tötungsvorsatzes nicht teilte. Der vierte Senat bemängelte, das Landgericht habe sich nicht in hinreichendem Maße mit dem vorsatzkritischen Gesichtspunkt der Eigengefährdung der Angeklagten durch einen (tödlichen) Unfall auseinandergesetzt.<sup>73</sup> Auch bei riskanten Verhaltensweisen im Straßenverkehr, die nicht von vornherein auf die Verletzung einer anderen Person oder die Herbeiführung eines Unfalls angelegt sind, könne eine vom Angeklagten als solche erkannte<sup>74</sup> Eigengefährdung dafür sprechen, dass er auf einen guten Ausgang vertraut habe.<sup>75</sup> Der vierte Senat kritisierte, das Landgericht habe einen Erfahrungssatz unterstellt, nach dem sich ein bestimmter Typ Autofahrer in einer bestimmten Art von Kraftfahrzeug grundsätzlich sicher fühlen und jegliches Risiko für die eigene Unversehrtheit ausblenden würde. Einen solchen gäbe es jedoch nicht.<sup>76</sup> Der vierte Senat entzog der Neubewertung und Objektivierung der voluntativen Komponente des Tatvorsatzes, die das Landgericht vorgenommen hatte, mithin den Boden.

Dennoch verurteilte das Landgericht Berlin die Angeklagten im zweiten Rechtsgang erneut wegen Mordes.<sup>77</sup> Dieses Urteil hob der vierte Senat nur

---

70 BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 399/17, NStZ 2018, 409 m. zust. Anm. Walter; so auch Jäger, JA 2018, 468, 470 f.; Bechtel, JuS 2019, 114; Momsen, KriPoZ 2018, 76, 79; kritisch dagegen Schneider, NStZ 2018, 528; Steinert, SVR 2019, 326, 329; Hörnle, NJW 2018, 1576.

71 Kubiciel/Hoven, NStZ 2017, 439; in Anlehnung an Puppe, ZStW 1991, 1, 14 ff.; Preuß, NZV 2017, 303; Puppe, ZIS 2017, 439, 441; kritisch dagegen Grünewald, JZ 2017, 1069, 1071 f.; Jahn, JuS 2017, 700, 702; Jäger, JA 2017, 786, 787; T. Walter, NJW 2017, 1350, 1352; Sasse, NJ 2017, 384.

72 Zu weiteren Mängeln ausführlich Preuß, NZV 2018, 345.

73 BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 399/17, NStZ 2018, 409, 411 Rn. 20 ff.

74 Dazu kritisch Steinert, SVR 2019, 326, 328.

75 BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 399/17, NStZ 2018, 409, 411 Rn. 21.

76 BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 399/17, NStZ 2018, 409, 411 Rn. 24; so auch Bachmann/Buttler, NK 2019, 441, 447; a.A. Hörnle, NJW 2018, 1576, 1578.

77 Die am 26.03.2019 unter dem Aktenzeichen 251 Js 52/16 532 Ks 9/18 ergangene Entscheidung ist nicht veröffentlicht. Eine Zusammenfassung findet sich bei Steinert, SVR 2019, 326, 328 f.

## § 1. Zum Hintergrund eines Fremdkörpers

teilweise auf.<sup>78</sup> Die Feststellungen zum Tötungsvorsatz des unmittelbaren Unfallverursachers hielten der rechtlichen Überprüfung nunmehr stand.<sup>79</sup>

Der vierte Senat präzisierte<sup>80</sup> die Voraussetzungen des Eventualvorsatzes bei Taten mit Eigenrisiko für den Angeklagten. Zunächst überprüfte er die Feststellungen des Tatgerichts zum Willenselement des Eventualvorsatzes. Das Landgericht sei zutreffend davon ausgegangen, dass angesichts der hohen Geschwindigkeiten und der Durchfahrt einer ampelgeregelten Kreuzung ein unkontrollierbares Tatsrisiko bestanden hätte,<sup>81</sup> dessen sich der Unfallverursacher bewusst war.<sup>82</sup> Der vierte Senat maß der Selbstüberschätzung des Angeklagten hinsichtlich seines fahrerischen Könnens keine Bedeutung zu. Schließlich hätte er mangels Sicht in die durchfahrene Kreuzung nichts überschätzen können,<sup>83</sup> sondern sei das Risiko vielmehr blind eingegangen.

Sodann bestätigte der vierte Senat die Erwägungen des Tatgerichts zum Willenselement des *dolus eventualis*. Dabei waren folgende drei Argumente entscheidend:

Nach Auffassung des vierten Senats stritt das Nicht-Anlegen des Sicherheitsgurtes<sup>84</sup> wegen der besonderen Fahrzeugsicherheitstechnik nicht durchschlagend gegen einen Eventualvorsatz. Der Angeklagte habe prinzipiell (nicht nur in der vorliegenden, als scheinbar sicher eingeschätzten Situation) keinen Sicherheitsgurt angelegt.<sup>85</sup> Damit beantwortete das Gericht aber nur, warum ein Vorsatz nicht ausgeschlossen war. Für die Vorsatzbegründung kann das Argument nicht fruchtbar gemacht werden.

Das Landgericht Berlin habe nach dem Senat die tatsächlichen, durch den konkreten Unfallhergang<sup>86</sup> bedingten Eigenrisiken zutreffend berücksichtigt. Der vierte Senat verneinte insoweit eine Verpflichtung des Tatge-

---

78 BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900 m. abl. Anm. Grünewald.

79 BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2902 ff. Rn. 21 ff.

80 So auch Preuß, NZV 2020, 517, 523.

81 BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2903 Rn. 26.

82 BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2903 Rn. 27.

83 BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2903 Rn. 28; in diese Richtung auch R. Kaiser, ZStW 2020, 780, 797; Steinert, SVR 2019, 326, 329.

84 Zur grundsätzlichen Eignung als Kriterium Bachmann/Buttler, NK 2019, 441, 447; a.A. Fromm, DAR 2021, 13, 14.

85 BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2904 Rn. 40.; anders bei BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 158/17, NStZ 2018, 460, 462; a.A. Fromm, DAR 2021, 13, 14.

86 BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2904 Rn. 37.

richts, die Vorstellungen des Angeklagten zu anderen hypothetischen Geschehensabläufen – z. B. solchen mit größeren Risiken für sich selbst – zu bedenken.<sup>87</sup> Es genüge, wenn sich der Angeklagte in Bezug auf das der Verurteilung zugrunde liegende Unfallgeschehen so sicher gefühlt habe, dass die Eigengefährdung keine entscheidende Rolle gespielt habe.<sup>88</sup> Schließlich könne sich der Angeklagte mit dem einen (geringeren) Risiko abfinden, während er das andere (höhere) Risiko zu vermeiden suche.<sup>89</sup>

Mithin muss der Angeklagte (nur) diejenige Unfallsituation billigen, die er tatsächlich verursacht. Die Entscheidung entwickelt hier eine Tendenz zur „normativen Kraft des Faktischen“:<sup>90</sup> Weil sich der tatsächliche Unfallhergang so zutrug, wie dies wahrscheinlich war, habe der Angeklagte diesen Hergang auch erwartet haben müssen.<sup>91</sup> Offen bleibt, wie die Entscheidung bei einem unwahrscheinlichen Unfallhergang ausgefallen wäre, der die Eigengefahr objektiv vergrößert hätte – beispielsweise bei einer Kollision mit einem anderen Fahrzeug auf der Fahrerseite statt frontal. Damit ist die vorgelagerte Frage nicht beantwortet, welche Gefahren der Angeklagte als „wahrscheinlich“ in Kauf nimmt.<sup>92</sup>

Den Willen, das Rennen zu gewinnen, habe das Landgericht nach Auffassung des vierten Senats zu Recht als vorsatzbestätigend bewertet.<sup>93</sup> Deshalb war der Selbstüberschätzung des Angeklagten keine ausschlaggebende vorsatzkritische Wirkung zuzumessen. Er habe zugunsten des Rennsiegs bewusst jede Möglichkeit aus der Hand gegeben, (auch mit seinen vermeintlich überdurchschnittlichen Fahrkünsten) einen Unfall zu vermeiden.<sup>94</sup> Hier näherte sich der vierte Senat der Argumentationslinie des Landgerichts im ersten Rechtsgang und eröffnete damit einen Weg zur Verurteilung wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen.<sup>95</sup>

---

87 BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2903 f. Rn. 33; zustimmend *Steinert*, NStZ 2020, 602, 608.

88 *Koehl*, SVR 2020, 433, 439.

89 BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2904 Rn. 35.

90 Kritisch in diese Richtung auch *Steinert*, NStZ 2020, 602, 608; *Fromm*, DAR 2021, 13, 14.

91 BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2904 Rn. 38.

92 Vgl. zu den Anforderungen an die Feststellungen aber BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 158/17, NStZ 2018, 460, 462.

93 BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2904 f. Rn. 42 f.; so auch *Herzberg*, JZ 2018, 122, 128; a.A. *Bachmann/Buttler*, NK 2019, 441, 448 mwN.

94 BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2905 Rn. 46; so schon *Steinert*, SVR 2019, 326, 329; a.A. *Bachmann/Buttler*, NK 2019, 441, 448.

95 BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2905 Rn. 58 f.

## *§ 1. Zum Hintergrund eines Fremdkörpers*

Die Analyse der Entscheidungsgründe zeigt, wie sehr die Entscheidungen auf den Einzelfall zugeschnitten waren. Sowohl das Landgericht Berlin als auch der vierte Senat berücksichtigten stark Aspekte der Täterpersönlichkeit – beispielsweise die Angewohnheit, sich nicht anzuschnallen. Das Landgericht versuchte, vorsatzkritische Aspekte – so etwa die Eigengefahr – in vorsatzbegründende Momente umzuwerten, indem es die Risikoneigung der Angeklagten als „autoverliebte Schnellfahrer“ hervorhob. Dies hätte zur Folge gehabt, eine tatbezogene Prüfung durch eine Bewertung der Person und Charakterzüge der Angeklagten zu ersetzen – mit dem Risiko, dass unterbewusst wirksame Faktoren (Vorurteile gegen bestimmte Ethnien, Bevölkerungsschichten oder Lebensweisen) über die Vorsatzfeststellung bestimmen. Der Vorgehensweise stellte sich der vierte Senat zu Recht entgegen. Allerdings gelang es dem Senat nicht, Kriterien herauszuarbeiten, anhand denen das Vorliegen des voluntativen Vorsatzelements für Kraftfahrzeugrennen mit tödlichem Ausgang trennscharf geprüft werden kann. Wendet man die Argumentation des vierten Senats auf die Kölner Raserfälle an, so erklärt sich nicht, warum der Gefährdungs- und Tötungsvorsatz hier verneint wurde: Die Fahrer wollten alle das Rennen gewinnen. Die Fahrer fuhren mit massiv überhöhten Geschwindigkeiten, die eine Reaktion in brenzligen Verkehrssituationen unmöglich machten. Die verursachten Unfälle und ihre Folgen lagen nicht außerhalb des Erwartbaren; zumal nicht im zweiten und dritten Kölner Raserfall auf dicht befahrenen Innenstadtstraßen. Das erlaubt zwei Schlüsse: Entweder lagen die Kölner Entscheidungen grundlegend falsch und hatten nur Bestand, weil sie nicht (umfassend) angegriffen wurden oder es gibt weitere, nicht identifizierte Faktoren, die maßgeblich über den Tötungsvorsatz entscheiden. Welche Alternative zutrifft, gilt es zu untersuchen.<sup>96</sup>

Die Entscheidungen im Ku'damm-Raserfall belegen, dass eine Verurteilung wegen eines Tötungsdelikts auch vor Einführung des § 315d StGB nicht generell ausgeschlossen war. Doch zum Zeitpunkt des Normerlasses war gerade die Entscheidung des Landgerichts Berlin im ersten Rechtsgang gesprochen, der Ausgang des Revisionsverfahrens offen. So konnten sich weder Instanzgerichtsbarkeit, Literatur noch Gesetzgeber sicher sein, dass die Teilnahme an hochriskanten Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge zukünftig generell zu einer Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts führen würde.

---

96 Siehe Teil 3 § 8 F.

## II. Einzelraserfahrten

Der Gesetzgeber berücksichtigte bei Erlass des § 315d StGB neben den bereits analysierten Rennen mit mehreren Beteiligten rücksichtslose Raserfahrten einzelner Fahrer.<sup>97</sup> Die Entscheidungen der Gerichte in Frankfurt, Mönchengladbach, Bremen und Hamburg werden im Folgenden darauf untersucht, welche Verhaltensweisen der Gesetzgeber als noch nicht von geltendem Strafrecht erfasst angesehen haben könnte.

### 1. Frankfurter Raserfall<sup>98</sup> und Mönchengladbacher Raserfall:<sup>99</sup> Das unbewiesene Rennen

Der Angeklagte des Frankfurter Raserfalls überfuhr mit einem Mietfahrzeug<sup>100</sup> unter Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 72 km/h mehrere rote Ampeln. An einer Kreuzung kam es zu einer Kollision mit einem vorfahrtberechtigten querenden Fahrzeug, dessen Fahrer starb. In Mönchengladbach erfasste der Wagen des Angeklagten mit 80 km/h einen Fußgänger, der tödliche Verletzungen erlitt.<sup>101</sup>

Das Landgericht Frankfurt a.M. nahm an, der Angeklagte habe darauf vertraut, die Kreuzung ohne Kollision überqueren zu können.<sup>102</sup> Während das Gericht das Wissenselement des *dolus eventualis* hinsichtlich eines Tötungsdelikts als „unproblematisch“<sup>103</sup> gegeben erachtete, verneinte es das Willenselement. Das Landgericht wertete zwar das extrem rücksichtslose Verkehrsverhalten des Angeklagten zu seinen Lasten: Statt an der roten

---

97 Eine Wettbewerbssituation ließ sich im Frankfurter Raserfall nicht erweisen LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, Rn. 51 ff.

98 LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161.

99 Die Urteilsgründe sind nicht veröffentlicht – das Aktenzeichen der Entscheidung ist nicht bekannt.

100 LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, Rn. 13.

101 LG Mönchengladbach, Urteil vom 18.12.2018, becklink 2011803.

102 LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, Rn. 60 ff.

103 LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, Rn. 62; dies wohl nicht goutierend BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 158/17, NStZ 2018, 460, 462.

## § 1. Zum Hintergrund eines Fremdkörpers

Ampel zu halten, habe er seine überhöhte Geschwindigkeit beibehalten. Dennoch nahm das Landgericht aus den folgenden Gründen an, der Angeklagte habe auf einen guten Ausgang vertraut:<sup>104</sup> Wegen des geringen Verkehrsaufkommens am Tattag habe der Angeklagte sein fahrerisches Können überschätzt. Das Landgericht hielt dem Angeklagten zugute, dass sein riskantes Fahrverhalten bisher folgenlos geblieben sei. Weiterhin berücksichtigte es zugunsten des Angeklagten, er habe sich nicht angeschnallt, was die Eigengefahr einer Kollision deutlich erhöhte. Es unterstellte, der Angeklagte habe seinen eigenen Tod nicht in Kauf genommen. Letzteres bemängelte der Bundesgerichtshof, weil die Entscheidung des Landgerichts Feststellungen zu den vom Angeklagten erwarteten Unfallszenarien vermissen ließ: Eine Regel, wonach die Risiken unter den Insassen der beteiligten Fahrzeuge von Fahrzeugkollisionen im Straßenverkehr nahezu gleichmäßig verteilt seien und deshalb die Inkaufnahme tödlicher Folgen für andere Unfallbeteiligte notwendig die Billigung eines entsprechenden Eigenrisikos einschlösse, bestünde nicht.<sup>105</sup>

Vergleicht man die Entscheidung des LG Frankfurt a.M. mit den dargestellten Fahrten mit mehreren Beteiligten<sup>106</sup>, zeigt sich eine übereinstimmende Problematik: Die Grenzen des Eventualvorsatzes bei hochriskanten Fahrten im Straßenverkehr. Das Landgericht stellte zur Vorsatzprüfung auf Faktoren ab, die bereits bei Rennen mit mehreren Beteiligten identifiziert wurden: Eigengefahr, Risikobereitschaft (Anschnallen) und Selbstüberschätzung. Auffällig ist, dass das Landgericht Frankfurt a.M. ähnlich wie kurze Zeit später das Landgericht Berlin hervorhebt, der Angeklagte sei eine „autofixierte Raserpersönlichkeit“<sup>107</sup> und damit Charaktereigenschaften zum Gegenstand der Vorsatzprüfung macht. Der wesentliche Unterschied zu den bisher untersuchten Konstellationen ist in der Motivation für die schnelle Fahrt zu suchen: Die Entscheidung führt aus, der Angeklagte habe sich von einem „ausschließlich eigensüchtigen Motiv – dem ‚Ausfahren des Autos‘ unter ‚Erliegen des Geschwindigkeitsrausches‘ – leiten lassen“<sup>108</sup>. Diesem Geschwindigkeitsrausch sei der Angeklagte allein erlegen;

---

104 LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, I33161, Rn. 63.

105 BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 158/17, NStZ 2018, 460, 462.

106 § 1 B.I.

107 LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, I33161, Rn. 63.

108 LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, I33161, Rn. 73.

ein Gegner, den der Angeklagte hätte im Geschwindigkeitswettbewerb übertrumpfen wollen, konnte nicht identifiziert werden. Ohne Gegner konnte das Landgericht Frankfurt a.M. keinen Siegeswillen um jeden Preis annehmen und der Eigengefahr gegenüberstellen, weswegen es nur wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit Gefährdung des Straßenverkehrs verurteilte. Die Kammer deutete an, sie hätte den Eventaltötungsvorsatz bejaht, hätte sie ein echtes Rennen mit mehreren Beteiligten nachweisen können.<sup>109</sup> Auch das Landgericht Mönchengladbach verurteilte (nur) wegen fahrlässiger Tötung,<sup>110</sup> nachdem zwei Zeugen angegeben hatten, ein Rennen gegen den Angeklagten abgebrochen zu haben.<sup>111</sup> Die Entscheidungen zeigen beispielhaft, welche rechtlichen Folgen es zeitigt, wenn ein Rennen mit mehreren Beteiligten nicht festgestellt werden kann: Es bleibt nur, den Sachverhalt als Einzelraserfahrt zu würdigen. Diese kennt keinen Wettstreit zwischen mehreren Fahrern und damit keinen Siegeswillen um jeden Preis. Die Eigengefahr kann so nicht gegen den Siegeswillen aufgewogen werden. Dies scheint zu implizieren, ein Tötungsvorsatz sei in Fällen der Einzelraserfahrt ausgeschlossen.

## 2. Bremer Raserfall:<sup>112</sup> Die gefilmte Raserfahrt mit dem Motorrad

Der Angeklagte im Bremer Raserfall stand nicht unter Verdacht, ein Rennen mit mehreren Beteiligten gefahren zu haben. Er fuhr von Bremen aus stadtauswärts mit einer um 100 km/h überhöhten Geschwindigkeit. Währenddessen filmte er sich und die Fahrt mit einer Helmkamera und kommentierte das Geschehen live auf YouTube. An einer Straßenkreuzung erfasste der Angeklagte den geschädigten 75-jährigen Fußgänger trotz einer Vollbremsung.<sup>113</sup> Beide verletzten sich schwer; der Geschädigte erlag seinen Verletzungen.

---

109 LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, Rn. 63.

110 So bereits der Eröffnungsbeschluss LG Mönchengladbach, Beschluss vom 15.03.2018, becklink 2009360.

111 LG Mönchengladbach, Urteil vom 18.12.2018, becklink 2011803.

112 LG Bremen, becklink 2005632; Sachverhalt wiedergegeben bei BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 311/17, NStZ-RR 2018, 154.

113 Was das Landgericht vorsatzkritisch berücksichtigen durfte BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 311/17, NStZ-RR 2018, 154, 155.

## § 1. Zum Hintergrund eines Fremdkörpers

Das Landgericht verurteilte den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c Abs. 1 Nr. 2d, Abs. 3 Nr. 1 StGB.<sup>114</sup> Die Kammer war davon überzeugt, der Angeklagte sei sich zwar der Gefährlichkeit seines Verhaltens bewusst gewesen, habe aber angesichts seiner (vermeintlich) überdurchschnittlichen Fahrkünste stets auf einen guten Ausgang seiner „PS-Protzerei“ vertraut.<sup>115</sup> In dieser Konstellation sticht die Verwendung eines Motorrads heraus: Mit diesem Fahrzeug war der Angeklagte bei einem Unfall in besonderem Maße Gefahren für sich selbst ausgesetzt, konstatierte der vierte Senat des Bundesgerichtshofs.<sup>116</sup> Doch auch hier hätte sich der Ku'damm-Raserentscheidung<sup>117</sup> entsprechend einwenden lassen, der Angeklagte sei diese Gefahr bewusst eingegangen – schließlich habe er sich seinem Online-Publikum in Bestform präsentieren wollen. Dieses Argument fand keine Berücksichtigung. Es zeigt sich damit ein Unterschied im Umgang der Gerichte zwischen Raserfahrten mit mehreren Beteiligten und Einzelrasern. Womöglich<sup>118</sup> gab eine Wertung hinsichtlich des Charakters des Angeklagten den Ausschlag: Der Vorsitzende des Landgerichts Bremen sah sich in der mündlichen Urteilsverkündung veranlasst zu betonen, der Angeklagte sei „nicht pathologisch speedsüchtig“ und kein „empathieloses Monster“.<sup>119</sup> Der Gesetzgeber selbst sah zwischen dem Bremer und dem Ku'damm-Raserfall keine wesensmäßige Differenz und konstatierte, der Bremer Raser habe ein Rennen nachgestellt.<sup>120</sup>

Die Entscheidungen des Landgericht Bremen und des vierten Senats des Bundesgerichtshofs im Bremer Raserfall sind auch deshalb bemerkenswert, weil die Ablehnung des Tötungsvorsatzes mit einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung in der Vorsatz-Fahrlässigkeits-Variante einherging.<sup>121</sup> Beide Gerichte sahen mithin einen Unterschied zwischen dem Willen, eine konkrete Gefahr herbeizuführen bzw. einen (Todes-)Erfolg zu verursachen. Doch verhalten sich die Entscheidungen nicht dazu, worin dieser Unterschied liegt. Zur Frage, welche Faktoren

---

114 BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 311/17, NStZ-RR 2018, 154, 155.

115 LG Bremen, becklink 2005632.

116 BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 311/17, NStZ-RR 2018, 154, 155.

117 § 1 B.I.3.

118 Eine detaillierte Prüfung ist nicht möglich, da die Urteilsgründe der erstinstanzlichen Entscheidung nicht veröffentlicht sind.

119 LG Bremen, becklink 2005632.

120 Vgl. BT-Drs. 18/12964, S. 3; Plen-Prot. 18/243, S. 24908 (Steineke).

121 BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 311/17, NStZ-RR 2018, 154, 155.

einen Eventueltötungsvorsatz bestimmen – die der vierte Senat zwischen Rennen mit mehreren Beteiligten und Einzelraserfahrten uneinheitlich beantwortet –, tritt damit die Problematik hinzu, wie sich Tötungs- von Gefährdungsvorsatz abgrenzen lässt.<sup>122</sup>

### 3. Hamburger Raserfall:<sup>123</sup> Die Polizeiflucht als Mord<sup>124</sup>

Das letzte Verfahren wegen einer Einzelraserfahrt vor Erlass des § 315d StGB verhandelte das Landgericht Hamburg. Der Sachverhalt betraf jedoch weder ein nicht nachweisbares Rennen noch eine öffentlichkeitswirksam gefilmte Fahrt. Der Sachverhalt unterschied sich von den bisherigen Konstellationen der Einzelraserfahrt in zweierlei Hinsicht: Der Angeklagte war suizidal und floh vor einem verfolgenden Polizeifahrzeug. Diese Abweichungen könnten Auswirkungen auf den Tötungsvorsatz zeitigen, was im Folgenden untersucht werden soll.

Der vorbestrafte, unter Bewährung stehende Angeklagte hatte ein Taxi gestohlen. Weil er auffällig fuhr, bemerkte ein Polizist den Angeklagten und verfolgte ihn. Der Angeklagte wollte das gestohlene Fahrzeug um jeden Preis behalten, weshalb er entschied, den Polizisten durch bewusst waghalsige Fahrmanöver abzuschütteln.<sup>125</sup> Es kam zu einer Verfolgungsjagd auf einer zweispurigen Straße<sup>126</sup> mit Geschwindigkeiten zwischen 120 km/h und 153 km/h. Als der Angeklagte den Polizisten und weitere hinzugeilte Polizeikräfte nicht abzuschütteln vermochte, wechselte er auf Höhe einer Brücke absichtlich auf die Gegenfahrbahn. Spätestens zu diesem Zeitpunkt nahm er seinen eigenen Tod sowie den Tod anderer Unfallbeteiligter billigend in Kauf.<sup>127</sup> In einer scharfen Linkskurve geriet das Fahrzeug außer Kontrolle und prallte frontal auf ein entgegenkommendes Taxi, dessen Fahrer verstarb, während die Fahrgäste schwer verletzt überlebten.<sup>128</sup> Auch

---

122 Hierzu siehe Teil 3 § 8 F.

123 LG Hamburg, Urteil vom 19.02.2018 – 621 Ks 12/17, BeckRS 2018, 39544; bestätigt durch BGH, Beschluss vom 16.01.2019 – 4 StR 345/18, NZV 2019, 306 m. zust. Anm. Preuß.

124 Mordmerkmale: Gemeingefährliches Mittel und Verdeckungsabsicht LG Hamburg, Urteil vom 19.02.2018 – 621 Ks 12/17, BeckRS 2018, 39544, Rn. 414 ff.

125 LG Hamburg, Urteil vom 19.02.2018 – 621 Ks 12/17, BeckRS 2018, 39544, Rn. 44 ff.

126 "Freie und breite Rennstrecke" LG Hamburg, Urteil vom 19.02.2018 – 621 Ks 12/17, BeckRS 2018, 39544, Rn. 51.

127 LG Hamburg, Urteil vom 19.02.2018 – 621 Ks 12/17, BeckRS 2018, 39544, Rn. 87 ff.

128 LG Hamburg, Urteil vom 19.02.2018 – 621 Ks 12/17, BeckRS 2018, 39544, Rn. 118 ff.

## § 1. Zum Hintergrund eines Fremdkörpers

der Angeklagte trug schwere Verletzungen davon, ohne dass diese lebensgefährlich gewesen wären.<sup>129</sup>

Die Kammer verurteilte den Angeklagten wegen Mordes in Tateinheit mit vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung.<sup>130</sup> Sie begründete die kognitive Komponente des Tötungseventualvorsatzes mit der bewussten Entscheidung des Angeklagten auf die Gegenfahrspur zu wechseln.<sup>131</sup> Dass der Angeklagte nicht nur aus Versehen auf die falsche Spur gefahren war, schloss die Kammer aus Aufzeichnungen der Dashcam-Aufnahmen des verfolgten Polizeifahrzeugs, die sachverständlich ausgewertet wurden.<sup>132</sup> Sie erachtete das Verhalten des Angeklagten deshalb als besonders gefährlich: Nicht nur fuhr er, wie sich aus den Daten des Airbag-Steuerungsgeräts ergab,<sup>133</sup> unkontrollierbar schnell, sondern auch noch im Gegenverkehr und damit auf andere Fahrzeuge zu. Dass eine solche Fahrt für ihn selbst und andere Verkehrsteilnehmer mit hoher Wahrscheinlichkeit tödlich enden würde, sei dem Angeklagten bewusst gewesen.<sup>134</sup>

Die Kammer schloss aus dem gesamten Fahrverhalten des Angeklagten auf dessen Absicht, das Risiko für seine Verfolger – und somit auch sich selbst – immer weiter zu steigern. Das Eigenrisiko habe er billigend in Kauf genommen, weil er erkannt habe, ein „reines Wettrennen“ mangels fahrerischer Fähigkeiten nicht gewinnen zu können.<sup>135</sup> Die Kammer erachtete es für maßgeblich, dass – nicht aber warum – sich der Angeklagte für diese Strategie unter Einsatz seines Lebens entschieden hatte.<sup>136</sup>

Anhand der Entscheidung lässt sich erkennen, dass Vorsatzprobleme der klassischen Einzelraserfahrt bei Konstellationen der Polizeiflucht nicht auftreten. Die Verfolgungsjagd stachelte den Angeklagten ähnlich an wie ein Rennen gegen einen anderen Gegner. Doch fand diese Wettfahrt statt, ohne dass es dem Willen des Angeklagten oder der beteiligten Polizisten entsprach, sich anhand der Geschwindigkeit zu messen. Hätte der Angeklagte die Fahrt frühzeitig abgebrochen, hätte er allerdings mehr zu verlieren gehabt als nur das Rennen: Ihm drohte die Strafverfolgung wegen

---

129 LG Hamburg, Urteil vom 19.02.2018 – 621 Ks 12/17, BeckRS 2018, 39544, Rn. 138 f.

130 Dazu LG Hamburg, Urteil vom 19.02.2018 – 621 Ks 12/17, BeckRS 2018, 39544, Rn. 417.

131 LG Hamburg, Urteil vom 19.02.2018 – 621 Ks 12/17, BeckRS 2018, 39544, Rn. 275 ff.

132 LG Hamburg, Urteil vom 19.02.2018 – 621 Ks 12/17, BeckRS 2018, 39544, Rn. 221 ff.

133 LG Hamburg, Urteil vom 19.02.2018 – 621 Ks 12/17, BeckRS 2018, 39544, Rn. 238 ff.

134 LG Hamburg, Urteil vom 19.02.2018 – 621 Ks 12/17, BeckRS 2018, 39544, Rn. 369 ff.

135 LG Hamburg, Urteil vom 19.02.2018 – 621 Ks 12/17, BeckRS 2018, 39544, Rn. 343.

136 LG Hamburg, Urteil vom 19.02.2018 – 621 Ks 12/17, BeckRS 2018, 39544, Rn. 382 ff.

des Diebstahls und, weil er unter Bewährung stand, eine empfindliche Haftstrafe. Der Verfolgungsdruck einer bereits begangenen Straftat trieb den Angeklagten mithin zu einer neuerlichen Tat. Wollte der Gesetzgeber Verhalten erfassen, das aufgrund von Verfolgungsdruck begangen wurde, könnte ein Konflikt mit der Selbstbelastungsfreiheit entstehen.<sup>137</sup>

Die Verfolgung durch die Polizei gepaart mit der Strafdrohung trieben den Angeklagten im Fall des Landgerichts Hamburg dazu, eigenes und fremdes Leben zu riskieren. Das Gericht sah konsequent den Willen zur Flucht als Argument an, das die Eigengefahr einer Kollision aufhwiegen kann. Daraus lässt sich ableiten, dass sich in Polizeifluchtkonstellationen ein Fremdtötungsvorsatz leichter festgestellt werden kann. Dies gilt erst Recht, wenn der Angeklagte seinem eigenen Leben keinen maßgeblichen Wert mehr zumisst, weil er Selbsttötungsabsicht hegt.

### III. Rechtslage vor Einführung des § 315d StGB

Nach der Untersuchung der Fallkonstellationen kann die Rechtslage vor Einführung des § 315d StGB wie folgt zusammengefasst werden: Die Beteiligung an Kraftfahrzeugrennen selbst war nicht strafbar.<sup>138</sup> Das riskante Fahrverhalten wurde jedoch in den meisten der untersuchten Fälle nach § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB bestraft.<sup>139</sup> Der erste Kölner Raserfall<sup>140</sup> weicht insoweit von den anderen Konstellationen ab, weil es dort nicht an einer gefahrgeneigten Stelle zum Unfall kam, während bei den folgenden Rennen mit mehreren Beteiligten<sup>141</sup> und im Frankfurter<sup>142</sup> und Bremer<sup>143</sup> Raserfall die Beteiligten an Straßenkreuzungen verunfallten und im Hamburger Raserfall<sup>144</sup> der Angeklagte eine Kollision im Gegenverkehr herbeiführte. Insbesondere in den Einzelraserfällen betonten die Gerichte die grobe Ver-

---

137 Siehe Teil 2 § 7 B.

138 § 1 B.I.I.

139 Bejaht im zweiten Kölner, Ku'damm-, Frankfurter, Bremer und Hamburger Raserfall (siehe § 1 B.I.2., § 1 B.I.3., § 1 B.II.1., § 1 B.II.2. und § 1 B.II.3.), verneint im ersten Kölner Raserfall (siehe § 1 B.I.1.).

140 § 1 B.I.1.

141 Siehe § 1 B.I.2. und § 1 B.I.3.

142 Siehe § 1 B.II.1.

143 Siehe § 1 B.II.2.

144 Siehe § 1 B.II.3.

## § 1. Zum Hintergrund eines Fremdkörpers

kehrswidrigkeit und Rücksichtslosigkeit des Fahrverhaltens.<sup>145</sup> Verursachten die Täter Unfälle mit Todesopfern, wurde häufig wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB verurteilt, auch wenn ein Tötungsvorsatz nicht grundsätzlich ausgeschlossen war. Die Rechtsprechung zum Tötungsvorsatz in Raserfällen begann sich gerade erst herauszukristallisieren.<sup>146</sup> Dabei erwies sich das voluntative Moment des Eventualvorsatzes als problematisch<sup>147</sup> und wurde über die Konstellationen der Rennen mit mehreren Beteiligten und Einzelraserfahrten uneinheitlich gehandhabt.<sup>148</sup> Der Bremer Raserfall<sup>149</sup> zeigte auf, dass zusätzlich eine Abgrenzung zwischen Tötungs- und Gefährdungsvorsatz erforderlich ist.

### C. Zielsetzung, Normstruktur und Regelungskontext des § 315d StGB

Anhand der Gesetzesmaterialien lässt sich belegen, dass der Gesetzgeber § 315d StGB einführte, um auf die dargestellte Ausgangsrechtslage<sup>150</sup> zu reagieren. Im folgenden Abschnitt wird analysiert, welchen Handlungsbedarf der Gesetzgeber anhand der Anlassstaten identifizierte (§ 1 C.I.). Darauf wird untersucht, ob § 315d StGB geeignet ist, die legislatorischen Ziele zu erfüllen. Die Vorschrift ist in insgesamt fünf Absätze gegliedert. Der erste Absatz normiert drei verschiedene Grundtatbestände. Es folgen in den Absätzen Zwei und Vier Gefährdungsqualifikationen<sup>151</sup>. An § 315d Abs. 2 StGB anknüpfend regelt die Norm mit § 315d Abs. 5 StGB eine Erfolgsqualifikation. § 315d Abs. 3 StGB ordnet eine Versuchsstrafbarkeit an. Die einzelnen Elemente der Norm werden auf ihre jeweilige Funktion in der Normbinnenstruktur überprüft (§ 1 C.II.). Um die Reichweite der Norm vollständig zu erfassen, muss sie in den Regelungskontext der Straßenverkehrsdelik-

---

145 LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, Rn. 73; LG Bremen, becklink 2005632; LG Hamburg, Urteil vom 19.02.2018 – 621 Ks 12/17, BeckRS 2018, 39544, Rn. 417.

146 Siehe § 1 B.I.3.

147 Siehe § 1 B.I.3.

148 Siehe § 1 B.II.2.

149 § 1 B.II.2.

150 § 1 B.III.

151 Paeffgen, in: NK-StGB, § 18 Rn. 5 spricht auch von Gefahrerfolgsqualifikation; vgl. auch BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 541 Rn. 11; BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615, 616 Rn. 10; Radtke, in: MüKo StGB, § 306b Rn. 12; ders., in: MüKo StGB, § 306 Rn. 11; Hagemeier/Radtke, NStZ 2008, 198, 203; Seitz/Nussbaum, JuS 2019, 1060, 1061.

te eingeordnet und als Teil der Normumgebung untersucht werden (§ 1 C.III.).

## I. Anlassgesetzgebung

Der Gesetzgeber verfolgte angesichts der Anlasstaten die folgenden Regelungsziele: Er beabsichtigte, die Teilnahme an Rennen selbst strafbar zu stellen.<sup>152</sup> Obwohl in den untersuchten Fällen § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB weitgehend zur Anwendung kam,<sup>153</sup> wollte der Gesetzgeber (vermeintliche) Lücken der Norm schließen und konkret gefährliches Verhalten bei Kraftfahrzeugrennen bestrafen.<sup>154</sup> Die Tötung eines Menschen bei einem Kraftfahrzeugrennen sollte schuldangemessen sanktioniert werden.<sup>155</sup> Die bisher verhängten Strafen wurden als zu niedrig und die anwendbaren Strafrahmen als zu milde eingestuft. Wenn ein Rennteilnehmer nicht wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts verurteilt würde, sollte angesichts der erhöhten Sozialschädlichkeit der Rennteilnahme zumindest ein im Vergleich zur fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB erhöhter Strafrahmen Anwendung finden können.<sup>156</sup>

Gleichzeitig wollte der Gesetzgeber eine Verurteilung aus Tötungsdelikten nicht verhindern.<sup>157</sup> Damit bleibt angesichts der Rechtsprechung im Ku'damm-Raserfall<sup>158</sup> ungeklärt, für welche Fälle die Regelung eines weiteren Tatbestands erforderlich war. Die im Bremer Raserfall<sup>159</sup> aufgeworfene Problematik der Abgrenzung zwischen Tötungs- und Gefährdungsvorsatz fand in den Gesetzesmaterialien ebenfalls keinen Niederschlag.

Neben der Teilnahme an nachgewiesenen Kraftfahrzeugrennen mit mehreren Beteiligten identifizierte der Gesetzgeber auch die Konstellationen der Einzelraserfahrt. Diesen rechnete der Gesetzgeber Fälle zu, in denen ein Kraftfahrzeugrennen nur gemutmaßt, die Partizipation anderer jedoch nicht bewiesen werden konnte.<sup>160</sup> Gleichermaßen fuhren Kraftfahrzeugfüh-

---

152 BR-Drs. 362/16 (B), S. 1; BT-Drs. 18/12964, S. 4.

153 Siehe § 1 B.III.

154 BR-Drs. 362/16 (B), S. 2; BT-Drs. 18/12964, S. 6.

155 BR-Drs. 362/16 (B), S. 2.

156 BT-Drs. 18/12964, S. 7.

157 BT-Drs. 18/12964, S. 7.

158 § 1 B.I.3.

159 § 1 B.II.2.

160 Siehe § 1 B.II.1.

## § 1. Zum Hintergrund eines Fremdkörpers

rer rücksichtslos im Straßenverkehr zu schnell, ohne an einem Rennen beteiligt zu sein und verursachten tödliche Unfälle. Diese Fahrer sollten ebenfalls hart bestraft werden.<sup>161</sup>

Doch zieht dieses Ziel eine Abgrenzungsnotwendigkeit nach sich: Wann verhält sich ein Raser so rücksichtslos, dass sein Verhalten strafwürdig ist? Wie unterscheidet sich die strafwürdige Raserfahrt von der ordnungswidrigen Geschwindigkeitsüberschreitung? Dabei könnte die Motivation für die Fahrweise eine wesentliche Rolle spielen. Im Frankfurter Raserfall wollte sich der Angeklagte dem Geschwindigkeitsrausch ergeben.<sup>162</sup> Im Bremer Fall heischte der Angeklagte nach Aufmerksamkeit seines Online-Publikums, doch konstatierte das Landgericht Bremen ausdrücklich, der Angeklagte sei nicht „pathologisch speedsüchtig“.<sup>163</sup> Im Fall des Landgericht Hamburg spielte der Wille zur Geschwindigkeit keine Rolle; vielmehr beabsichtigte der Angeklagte hier, der Polizei zu entkommen.<sup>164</sup>

Den Materialien nicht zu entnehmen ist, ob der Gesetzgeber beabsichtigte, Fälle der Polizeiflucht zu bestrafen. Im Gegensatz zu den anderen untersuchten Fällen<sup>165</sup> fand der Hamburger Raserfall<sup>166</sup> keine Erwähnung in der zweiten Lesung des § 315d StGB oder in den Gesetzesmaterialien. Dennoch könnte die Polizeiflucht § 315d StGB unterfallen. Man könnte die Kriminalisierung der Polizeiflucht als Teilakt innerhalb des Willens zur Sanktionierung von Kraftfahrzeugrennen einordnen. Dazu müsste es sich bei der Polizeiflucht um ein besonderes Kraftfahrzeugrennen handeln. Die Polizeiflucht weist Dynamiken ähnlich der Rennen mit mehreren Beteiligten auf: Verfolger und Verfolgter werden zu immer höheren Geschwindigkeiten veranlasst. Zugleich irritiert es, diese Konstellation als Rennen einzustufen, schließlich findet die Verfolgungsjagd zwischen Bürger und Polizei statt. Jedenfalls die Polizei versucht den Flüchtenden nicht aufgrund von Geltungssucht und mangelnder Rücksicht auf die Sicherheit anderer Straßenverkehrsteilnehmer einzuholen. Es ist vielmehr ihre Pflicht. Wegen der Unterschiede zwischen selbstsüchtigem Rennen einerseits und verpflichtendem Verfolgen andererseits könnte § 315d StGB durch Sanktionierung der Polizeiflucht seinen Regelungszweck überschreiten.

---

161 BT-Drs. 18/12964, S. 5; Ausschuss-Drs. 18(6)360, S. 2.

162 Siehe § 1 B.II.1.

163 Siehe § 1 B.II.2.

164 Siehe § 1 B.II.3.

165 Plen-Prot. 18/243, S. 24902 (Lühmann), S. 24903 (Wunderlich), S. 24905 (Dobrindt), S. 24907 (Fechner), S. 24908 (Steineke).

166 Siehe § 1 B.II.3.

Obwohl in keinem der analysierten Rennen mit mehreren Beteiligten<sup>167</sup> die Organisation des Rennens entscheidungsgegenständlich wurde – sondern wie im Ku'damm-Raserfall die Fahrer spontan übereinkamen, um die Wette zu fahren – sah es der Gesetzgeber für erforderlich an, Rennveranstalter zu bestrafen.<sup>168</sup> Die Organisation, Planung und eigenverantwortliche Umsetzung des Rennens sollte unabhängig von der Rennteilnahme umfassend sanktioniert werden.<sup>169</sup> Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde diese legislatorische Absicht ausdifferenziert: Neben der Rennorganisation, nunmehr „Ausrichter“ genannt, sollte auch die Renndurchführung bestraft werden.<sup>170</sup> Allein: Offen bleibt, welche praktischen Fälle der Gesetzgeber vor Augen hatte – und damit, ob ein entsprechender Tatbestand einen faktischen Anwendungsbereich hat.

Somit können folgende Regelungsziele des Gesetzgebers klar identifiziert werden: Bestrafung der Teilnahme am und der Organisation und Durchführung von verbotenen Kraftfahrzeugrennen; effektive Bestrafung, wenn dadurch konkrete Gefahren geschaffen werden; Sanktionierung von Einzelraserfahrten; Schaffung eines Auffangtatbestands zwischen vorsätzlichen Tötungsdelikten und fahrlässiger Tötung für die Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen und Einzelraserfahrten. Dabei ergeben sich die folgenden Problemstellungen, die die Gesetzesmaterialien nicht auflösen: Bedurfte es neben den Tötungsdelikten eines weiteren Tatbestands für Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge?<sup>171</sup> Differenzierte der Gesetzgeber im Gesetz zwischen strafwürdigen und straflosen Einzelraserfahrten?<sup>172</sup> Sollte die Polizeifluchtfahrt tatsächlich von § 315d StGB erfasst werden?<sup>173</sup> Gibt es einen faktischen Anwendungsbereich für das Ausrichten und Durchführen eines Kraftfahrzeugrennens?<sup>174</sup>

---

167 § 1 B.I.

168 BT-Drs. 18/10145, S. 9.

169 BT-Drs. 18/10145, S. 9.

170 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

171 Siehe Teil 3 § 8 F.

172 Siehe Teil 2 § 5.B.

173 Siehe Teil 2 § 6 D.IV.4.

174 Siehe Teil 1 § 4 B.

## II. Aufbau des § 315d StGB

Ob sich die von den Gesetzesmaterialien offen gelassenen Fragen anhand des Gesetzes auflösen lassen, wird nunmehr überprüft. Ausgangspunkt einer Untersuchung des Tatbestands ist die amtliche Überschrift. Der Gesetzgeber statuiert damit, Gegenstand der Norm seien „Verbotene Kraftfahrzeugrennen“. Der Begriff des Kraftfahrzeugrennens findet sich auch im ersten Absatz wieder, der in drei Nummern eigenständige Grundtatbestände normiert. Der Terminus Kraftfahrzeugrennen bestimmt die Reichweite der Tatbestände der § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB. Mit diesen will der Gesetzgeber Rennen mit mehreren Beteiligten erfassen. Ob ihm dies gelungen ist, hängt damit von der Definition des Begriffs des Kraftfahrzeugrennens ab. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB stellt die Partizipation an einem solchen Rennen als Kraftfahrzeugführer strafbar, ohne dass eine konkrete Gefährdung oder ein Erfolg zur Tatbestandsverwirklichung vorausgesetzt wäre und sichert so eine umfassende Strafbarkeit des abstrakt gefährlichen Verhaltens der Rennteilnahme. § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB bestraft das Ausrichten und Durchführen eines Rennens. Diese zwei Tathandlungen sind von der Teilnahme am Rennen unabhängig. Der Gesetzgeber stellt damit Handlungen im sachlichen Zusammenhang mit einem Kraftfahrzeugrennen strafbar, die die Gefahren des Rennens für den Straßenverkehr nicht unmittelbar durch Teilnahme als Kraftfahrzeugführer schaffen. § 315d Abs. 3 StGB erstreckt diese Strafbarkeit ins Versuchsstadium. Eine Strafbarkeitslücke hinsichtlich Ausrichter oder Durchführender eines Rennens, die nicht unmittelbar am Renngeschehen teilnehmen, konnte anhand der untersuchten Entscheidungen nicht aufgezeigt werden. Die Entscheidungen hatten die Vorbereitungen, Planungen oder Rahmenbedingungen der Kölner<sup>175</sup> bzw. Berliner Rennen<sup>176</sup> nicht thematisiert.<sup>177</sup> Ob am Renngeschehen nicht selbst Teilnehmende eine Rolle bei der Organisation oder Durchführung spielten, bleibt deshalb unklar. Dementsprechend ist es zweifelhaft, welches Regelungsbedürfnis § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt.

Die identifizierten Einzelraserfahrten sollen einem eigenständigen Grundtatbestand unterfallen: § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB. Die Einordnung der Vorschrift in den Normzusammenhang des § 315d StGB erscheint problematisch. Den Begriff des Kraftfahrzeugrennens greift § 315d Abs. 1

---

175 § 1 B.I.1. und § 1 B.I.2.

176 § 1 B.I.3.

177 Siehe § 1 C.I.

Nr. 3 StGB nicht auf, obwohl der Tatbestand der Überschrift „verbotene Kraftfahrzeugrennen“ untergeordnet ist. Die Tatbestandsmerkmale dieser Handlungsalternative haben mit § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB nur gemein, dass ein Kraftfahrzeug Tatwerkzeug sein muss. Die Verortung der Tathandlungs-alternative in diesem Normzusammenhang könnte Konsequenzen für die Auslegung ihrer Tatbestandsmerkmale haben – ist doch die Systematik ein kanonisches Auslegungskriterium. Wirkmächtig ist sie besonders bei offenen, aus sich heraus unbestimmten Tatbestandsmerkmalen.<sup>178</sup> § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB normiert folgende Tatbestandsmerkmale: Die Norm verlangt eine Fahrt mit nicht angepasster Geschwindigkeit, mithin eine Geschwindigkeitsüberschreitung. Mit dieser Tatbestandsvoraussetzung greift der Ge-setzgeber die Gemeinsamkeit der Einzelraserfälle auf: In allen Konstellatio-nen fuhren die Beteiligten weit schneller als zulässig. Damit nicht jedes ord-nungswidrig schnelle Fahren den Tatbestand erfüllt,<sup>179</sup> verlangt die Norm einen grob verkehrswidrigen und rücksichtslosen Verstoß. Die besondere Verkehrswidrigkeit und Rücksichtslosigkeit der Fahrweise bestimmte alle Konstellationen der Einzelraserfahrt.<sup>180</sup> Schließlich verlangt der Tatbestand eine überschießende Innentendenz:<sup>181</sup> Die Fahrt muss erfolgen, „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“. Das Gesetz fordert mithin einen spezifischen Zweck der unzulässig schnellen Fahrt. Im Fall des nicht nachgewiesenen Rennens vor dem Landgericht Frankfurt a.M. ging das Gericht davon aus, der Angeklagte habe sich dem Geschwindigkeitsrausch hingegeben.<sup>182</sup> Diese Motivation scheint bei erster Betrachtung dem kodifi-zierten Merkmal zu entsprechen. Doch wichen die Ziele der Schnellfahrten in den Einzelraserfällen voneinander ab:<sup>183</sup> Der Bremer Raser erstrebte die Aufmerksamkeit seines Online-Publikums.<sup>184</sup> Ob damit der Wille, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, sein Handeln bestimmte, erscheint damit zweifelhaft. Im Hamburger Raserfall war der Zweck der Fahrt eindeutig festgestellt: Der Angeklagte wollte vor der Polizei flüch-ten.<sup>185</sup> Dies ist *prima facie* mit dem Ziel, eine höchstmögliche Geschwindig-keit zu erreichen, nicht identisch. Somit beinhaltet auch § 315d Abs. 1 Nr. 3

---

178 Vgl. beispielsweise BGH, Urteil vom 02.04.1969 – 4 StR 102/69, NJW 1969, 1218, 1219.

179 Siehe § 1 C.I.

180 Siehe § 1 C.I.

181 Zur Begrifflichkeit Joecks/Scheinfeld, in: MüKo StGB, § 28 Rn. 34.

182 Siehe § 1 B.II.1.

183 Siehe § 1 C.I.

184 Siehe § 1 B.II.2.

185 Siehe § 1 B.II.3.

## § 1. Zum Hintergrund eines Fremdkörpers

StGB ein Tatbestandselement, das womöglich nicht geeignet ist, die durch den Gesetzgeber anhand der Anlasstaten identifizierte Regelungslücke<sup>186</sup> auszufüllen.

Die Absätze Zwei und Vier des § 315d StGB qualifizieren die Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB und eine Tat nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, wenn dadurch vorsätzlich bzw. fahrlässig eine konkrete Gefahr verursacht wird. Die Tatbestände dienen zur Schließung von Lücken des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB, die der Gesetzgeber identifizierte, sich vorliegend aber nicht nachweisen ließen.<sup>187</sup> Die fahrlässige Herbeiführung der Gefahr durch eine fahrlässige Handlung sparte der Gesetzgeber bewusst aus: Er ging davon aus, eine Fahrlässigkeits-Fahrlässigkeits-Kombination<sup>188</sup> sei für die Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen denklogisch ausgeschlossen und müsse deshalb nicht vorgesehen werden.<sup>189</sup> Diese Überlegung greift angesichts der notwendigen Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, auch für Fälle des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB. Auffällig ist allerdings, dass die Qualifikationstatbestände nicht an § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB anknüpfen, obwohl der Gesetzgeber eine umfassende Bestrafung von Ausrichtern und Durchführenden beabsichtigte.<sup>190</sup> Die Gesetzesgestaltung könnte Auswirkungen auf deren Strafbarkeit zeitigen. Eine Bestrafung aus der Qualifikation scheint so ausgeschlossen.

§ 315d Abs. 5 StGB soll eine empfindliche Bestrafung gewährleisten, wenn durch ein Rennen oder eine Einzelraserfahrt ein anderer Mensch zu Tode kommt, eine schwere Gesundheitsschädigung erleidet oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen eintritt. Diese Erfolgsqualifikation adressiert die identifizierte Problematik der Vorsatzfeststellung hinsichtlich §§ 211, 212 StGB bei Rennen mit mehreren Beteiligten und Einzelraserfahrten.<sup>191</sup> Die Norm qualifiziert nicht direkt die Grunddelikte § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB, sondern nur die Vorsatz-Vorsatz-Kombination des § 315d Abs. 2 StGB. Womöglich verlagert sich die Problematik der Vorsatzfeststellung vom Verletzungs- auf den Gefährdungsvorsatz. Die anhand des Bremer Raserfalls<sup>192</sup> aufgezeigte Abgrenzungsproblematik zwischen diesen Vorsatzarten lösen die Gesetzesmaterialien nicht auf. Damit

---

186 Siehe § 1 C.I.

187 Siehe § 1 C.I.

188 Zur Begrifflichkeit *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315 Rn. 51.

189 BT-Drs. 18/10145, S. 10 Anlage 1; *Preuß*, NZV 2017, 105, 111.

190 Siehe § 1 C.I.

191 Siehe § 1 C.I.

192 § 1 B.II.2.

könnte der Gesetzgeber sein Ziel verfehlt haben, die Verursachung schwerer Folgen durch rücksichtsloses Fahren im Straßenverkehr rechtssicher zu bestrafen.

Kommt es nicht zu einem Erfolg im Sinne des § 315d Abs. 5 StGB, könnte eine Versuchsstrafbarkeit zu prüfen sein. § 315d Abs. 5 StGB ist ein Verbrechen i. S. d. § 12 Abs. 1 StGB, sodass der Versuch der Tat grundsätzlich gem. § 23 Abs. 1 StGB ohne gesonderte gesetzliche Anordnung strafbar ist. Allerdings qualifiziert § 315d Abs. 5 StGB nur § 315d Abs. 2 StGB – ein Vergehen, dessen Versuch in § 315d Abs. 3 StGB nicht gesondert strafbar gestellt wurde. Der selektiven Versuchsstrafbarkeit des § 315d Abs. 3 StGB könnte eine Aussage zur Strafbarkeit des Versuches des § 315d Abs. 5 StGB zu entnehmen sein. Womöglich bestimmte der Gesetzgeber mit § 315d Abs. 3 StGB abschließend, in welchen Fällen der Versuch der Tatbegehung strafbar ist.

Der Tatbestand selbst wirft, gleicht man ihn mit den legislatorischen Zielen des Gesetzgebers ab, mithin einige Fragen auf, die einer näheren Untersuchung bedürfen: Erfasst der Begriff Kraftfahrzeugrennen die vom Gesetzgeber als sanktionswürdig identifizierten Fälle? Welcher Anwendungsbereich kommt § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB zu? Welche Auswirkungen hat die systematische Verortung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB auf die Auslegung des Tatbestands? Unterfallen (nur) diejenigen Konstellationen dem Tatbestandsmerkmal „Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“, die der Gesetzgeber bestrafen wollte? Können Ausrichter und Durchführende auch aus den Qualifikationen gem. § 315d Abs. 2, 4, 5 StGB bestraft werden? Schafft die Gesetzesgestaltung des § 315d Abs. 5 StGB den vom Gesetzgeber erstrebten Auffangtatbestand zwischen der fahrlässigen Tötung und den vorsätzlichen Tötungsdelikten, wenn die Qualifikation nur für Fälle der vorsätzlichen konkreten Gefährdung gem. § 315d Abs. 2 StGB greift? Schließlich ist fraglich, ob angesichts der Anordnung des § 315d Abs. 3 StGB die Qualifikation des § 315d Abs. 5 StGB im Versuch strafbar ist.

### **III. Regelungskontext**

Der Regelungsgehalt des § 315d StGB wurde bisher ausschließlich anhand der Norm selbst analysiert. Doch steht die Vorschrift im Kontext der Straßenverkehrsdelikte. Der Gesetzgeber beabsichtigte, (vermeintliche) Lü-

## § 1. Zum Hintergrund eines Fremdkörpers

cken des 28. Abschnitts des Strafgesetzbuches zu schließen, die sich seiner Auffassung nach durch verbotene Kraftfahrzeugrennen offenbarten.<sup>193</sup> § 315d StGB soll ein eigenständiger Anwendungsbereich zukommen. Die Reichweite des Tatbestands kann damit nur in Relation zu den anderen Normen des Straßenverkehrsstrafrechts bestimmt werden.

Das System der Straßenverkehrsdelikte war bisher durch eine klare Kategorisierung bestimmt: Eingriffe von außen in den Straßenverkehr einerseits und Straftaten im Straßenverkehr andererseits.<sup>194</sup> § 315b StGB stellt Handlungen strafbar, die durch Personen, die nicht selbst am Straßenverkehr teilnehmen, zulasten des ruhenden oder fließenden Straßenverkehrs begangen werden (sog. Außeneingriffe).<sup>195</sup> §§ 315c, 316 StGB sind dementgegen Spezialnormen und eine Privilegierung<sup>196</sup> verkehrswidrigen Verhaltens von Straßenverkehrsteilnehmern (sog. Inneneingriffe). Allein bewusst verkehrsfeindliche Verhaltensweisen – sog. Pervertierungsfälle – können sowohl § 315c StGB als auch § 315b StGB unterfallen.<sup>197</sup>

§ 315d StGB lässt sich in diese Logik nicht unmittelbar einfügen. Die unterschiedlichen Grundtatbestände erfassen Verhaltensweisen, die teils von außen, teils von innen auf den Straßenverkehr einwirken.

Das Ausrichten und Durchführen eines Kraftfahrzeugrennens gem. § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB setzt keine Beteiligung am Straßenverkehr voraus, sondern wirkt von außen auf diesen ein. § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB könnte

---

193 § 1 C.I.

194 BT-Drs. 04/651, S. 27; vgl. auch BGH, Urteil vom 01.09.1967 – 4 StR 340/67, NJW 1967, 2167; BGH, Urteil vom 21.05.1969 – 4 StR 18/69, NJW 1969, 1444, 1445; Küpper/Börner, Strafrecht BT I, § 10 Rn. 31; Rengier, Strafrecht BT II, § 44 Rn. 2.

195 BGH, Beschluss vom 21.10.2020 – 4 StR 151/20, NStZ-RR 2021, 108; BGH, Beschluss vom 22.11.2011 – 4 StR 522/11, NZV 2012, 249; BGH, Beschluss vom 13.06.2006 – 4 StR 123/06, NStZ 2007, 34, 35 Rn. 3; Pegel, in: MüKo StGB, § 315b Rn. 14; Zieschang, in: NK-StGB, § 315b Rn. 10; Kudlich, in: BeckOK StGB, § 315b Rn. 16; Rengier, Strafrecht BT II, § 45 Rn. 11; Mitsch, DAR 2017, 70, 71; Kubiciel, JurisPR-StrafR 17/2016, Anm. 1; anders die h.M. hinsichtlich § 315 vgl. BGH, Urteil vom 20.10.1971 – 4 StR 384/71, NJW 1972, 264; Pegel, in: MüKo StGB, § 315 Rn. 32 mwN.; a.A. AG Hamburg, Urteil vom 14.08.1980 – 142 a - 194/80, VersR 1981, 195 m. zust. Anm. Passehl; Fahl, JA 2016, 401, 403.

196 Hecker, JuS 2017, 563, 565; Bosch, JA 2006, 900; Grupp/Kinzig, NStZ 2007, 132, 133.

197 BGH, Beschluss vom 21.10.2020 – 4 StR 151/20, NStZ-RR 2021, 108; BGH, Beschluss vom 24.10.2017 – 4 StR 334/17, BeckRS 2017, 132700, Rn. 3; BGH, Beschluss vom 22.11.2011 – 4 StR 522/11, NZV 2012, 249; BGH, Beschluss vom 09.02.2010 – 4 StR 556/09, NStZ 2010, 391, 392; BGH, Urteil vom 20.02.2003 – 4 StR 228/02, NJW 2003, 1613; BGH, Urteil vom 21.05.1969 – 4 StR 18/69, NJW 1969, 1444, 1445; OLG Hamm, Beschluss vom 31.01.2017 – 4 RVs 159/16, NStZ-RR 2017, 224; Rengier, Strafrecht BT II, § 45 Rn. 14 ff.

deshalb eine Sonderform des Außeneingriffs i. S. d. § 315b StGB kodifizieren.<sup>198</sup>

Die Teilnahme am Kraftfahrzeugrennen gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt ein Verhalten im Straßenverkehr als Straßenverkehrsteilnehmer voraus. Die Teilnahme am Kraftfahrzeugrennen ist nach Auffassung des Gesetzgebers immer grob verkehrswidrig und rücksichtslos,<sup>199</sup> weshalb die Tatbestandsmerkmale des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB für diese Verhaltensweise keinen eigenständigen Regelungsgehalt aufweisen.<sup>200</sup> Der Wille des Gesetzgebers könnte darauf hindeuten, dass die Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen eine Sonderform des verkehrsfeindlichen Inneneingriffs i. S. d. § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB darstellt.<sup>201</sup> Die Wertung des Gesetzgebers ließe sich jedoch auch so verstehen, dass die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zum Zwecke der Partizipation an einem Kraftfahrzeugrennen so weit von den Vorgängen des Straßenverkehrs *sub specie* entfernt ist, dass die genutzten Kraftfahrzeuge nicht mehr als Verkehrsmittel genutzt werden; wie wenn etwa ein Fahrrad bewusst gegen ein Fahrzeug gerollt wird.<sup>202</sup> Dies ließe sich mit dem Gedanken argumentieren, das Fahrzeug diente bei einem Kraftfahrzeugrennen nicht mehr der Fortbewegung, sondern der Befriedigung eines verkehrsfernen Bedürfnisses nach Geschwindigkeit.<sup>203</sup>

Die Einzelraserfahrt i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB setzt ebenfalls eine Teilnahme am Straßenverkehr voraus. Dass Einzelraserfahrten immer grob verkehrswidrig und rücksichtslos sind, statuiert der Gesetzgeber anders als für § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht. Stattdessen hat er diese Tatbestandsmerkmale in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB aufgenommen – und direkt dem § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB entlehnt.<sup>204</sup> Darüber hinaus bestrafen sowohl § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB als auch § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zu schnelles Fahren.

---

198 Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 121; Stam, StV 2018, 464.

199 BT-Drs. 18/10145, S. 10 Anlage 1; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 16 (Jansen).

200 Vgl. auch Ceffinato, ZRP 2016, 201.

201 So auch LG Koblenz, Beschluss vom 14.10.2020 – 4 Qs 60/20, BeckRS 2020, 29005, Rn. 20; Preuß, NZV 2017, 105, 108; in diese Richtung auch Ceffinato, ZRP 2016, 201, 202; Jansen, NZV 2017, 214, 215; Kubiciel, JurisPR-StrafR 17/2016, Anm. 1; Jansen, NZV 2019, 285, 288; a.A. Eisele, KriPoZ 2018, 32, 33; Kudlich, JA 2009, 389 Fn. 1; Kubiciel/Hoven, NStZ 2017, 439, 445; Mitsch, DAR 2017, 70, 71; Niedernhuber, JA 2021, 303, 311; Piper, NZV 2017, 70 Fn. 15; Winkelmann, NZV 2020, 540; Zehetgruber, NJ 2018, 360 Fn. 5; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 16.

202 BGH, Beschluss vom 21.10.2020 – 4 StR 151/20, NStZ-RR 2021, 108.

203 In diese Richtung BT-Drs. 18/10145, S. 5 ("Freizeitbeschäftigung").

204 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

## § 1. Zum Hintergrund eines Fremdkörpers

Diese Gemeinsamkeiten mit § 315c StGB<sup>205</sup> legen eine Sanktionierung der Einzelraserfahrt als verkehrswidriges Verhalten in § 315c Abs. 1 S. 2 StGB nahe.

§ 315d Abs. 1 StGB verbindet also einen Außeneingriff (§ 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB) mit verkehrswidrigem Straßenverkehrsverhalten (§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB). Die Einordnung des § 315 Abs. 1 Nr. 2 StGB erweist sich als problematisch. Der Abgleich des Tatbestands mit der bisherigen Normsystematik der Straßenverkehrsdelikte weist darauf hin, dass § 315d Abs. 1 StGB Verhaltensweisen in einer Norm verbunden hat, die strukturelle Unterschiede aufweisen und bisher strikt in § 315b StGB einerseits und § 315c StGB andererseits getrennt wurden.

Die Einordnung einer Verhaltensweise als Außen- oder Inneneingriff hatte bisher signifikante Auswirkungen auf die angedrohten Rechtsfolgen: § 315b Abs. 3 StGB i.V.m. § 315 Abs. 3 StGB qualifiziert ausschließlich Außeneingriffe in den Straßenverkehr mit schweren Tatfolgen sowie Außeneingriffe in der Absicht, einen Unglücksfall herbeizuführen – diese Taten werden als Verbrechen bestraft. Resultiert konkret gefährliches, verkehrswidriges Verhalten im Straßenverkehr in einem Verletzungserfolg, wird dies nach § 315c StGB nicht qualifiziert bestraft. Erst wenn ein Verkehrsvorgang durch eine grobe Einwirkung bewusst und mit Schädigungsabsicht pervertiert wird (sog. verkehrsfeindlicher Inneneingriff<sup>206</sup>), kann nach der Rechtsprechung ausnahmsweise auch Verhalten im Straßenverkehr unter § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB subsumiert werden<sup>207</sup> und die Verbrechensqualifikation des § 315b Abs. 3 StGB Anwendung finden. § 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 5 StGB bestraft nunmehr auch verkehrswidriges Verhalten ohne Schädigungsabsicht als Verbrechen. Durch diese Entscheidung des Gesetzgebers könnte die Unterscheidung zwischen verkehrswidrigem und verkehrsfeindlichem Verhalten aufgeweicht worden sein. Nach der Rechtsprechung basiert die Tatbestandsbestimmtheit des offenen Auffangtatbestandes § 315b

---

205 Preuß, NZV 2018, 537, 542.

206 Zieschang, in: NK-StGB, § 315b Rn. 12; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315b Rn. 10; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315b Rn. 4a.

207 BGH, Beschluss vom 21.10.2020 – 4 StR 151/20, NStZ-RR 2021, 108; BGH, Beschluss vom 24.10.2017 – 4 StR 334/17, BeckRS 2017, 132700, Rn. 3; BGH, Beschluss vom 22.11.2011 – 4 StR 522/11, NZV 2012, 249; BGH, Beschluss vom 09.02.2010 – 4 StR 556/09, NStZ 2010, 391, 392; BGH, Urteil vom 20.02.2003 – 4 StR 228/02, NJW 2003, 1613; BGH, Urteil vom 21.05.1969 – 4 StR 18/69, NJW 1969, 1444, 1445; OLG Hamm, Beschluss vom 31.01.2017 – 4 RVs 159/16, NStZ-RR 2017, 224; Rengier, Strafrecht BT II, § 45 Rn. 14 ff.

Abs. 1 Nr. 3 StGB auf dieser Unterscheidung.<sup>208</sup> Weichte § 315d StGB die Unterscheidung auf, könnte § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB dadurch seine Kontur verloren haben und verfassungswidrig unbestimmt geworden sein.

Die Normstruktur des § 315d StGB innerhalb der Straßenverkehrsdelikte als Gesamtheit zeigt: Hinsichtlich des Straftatbestands „Verbotene Kraftfahrzeugrennen“ besteht erheblicher Klärungsbedarf. Zu den Fragen, die sich bereits aus dem Aufbau des § 315d StGB selbst ergeben,<sup>209</sup> sind weitere Problemstellungen hinzugereten: Welche Auswirkungen hat § 315d StGB für die Normsystematik der Straßenverkehrsdelikte – insbesondere für die Differenzierung zwischen Außen- und Inneneingriff? Welche Konsequenzen hat die Norm für die Auslegung des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB?

#### *D. Gang der Untersuchung*

§ 315d StGB ist, wie die bisherige Untersuchung bewies, die Antwort des Gesetzgebers auf einen legislatorischen Handlungsbedarf, den er aufgrund einzelner Anlasstaten in den Jahren 2016 und 2017 identifizierte.<sup>210</sup> Jedoch deckte eine Analyse der Normstruktur des § 315d StGB<sup>211</sup> in seinem Regelungskontext<sup>212</sup> verschiedene Fragen auf, die in Zweifel ziehen, ob der Gesetzgeber mit Einführung der Vorschrift seine Ziele tatsächlich erreichte.

Die folgende Untersuchung hat zum Ziel, zu validieren, ob § 315d StGB die anhand der Anlasstaten und der Gesetzesmaterialien identifizierten Regelungsziele erreicht. Dies ist nur dann der Fall, wenn alle seitens der Legislative für strafwürdig erachteten Konstellationen der Norm unterfallen, ohne überschießend Handlungen zu bestrafen, die der Gesetzgeber nicht sanktionieren wollte. Darauf hinaus muss das Gesetz der verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten. Beide Fragen können nur unter Beachtung des Regelungssystems beantwortet werden, in das die Norm eingefügt wird – in Zusammenschau mit der inneren und äußeren Normsystematik lässt sich erkennen, wie weit eine Strafnorm reicht, welche Fallkonstellationen sie erfasst und ob sie womöglich die verfassungsrechtlichen Grenzen überschreitet.

---

208 BGH, Urteil vom 02.04.1969 – 4 StR 102/69, NJW 1969, 1218, 1219.

209 Siehe § 1 C.I.

210 § 1 B.III.

211 § 1 C.I.

212 § 1 C.II.

## *§ 1. Zum Hintergrund eines Fremdkörpers*

Die Grundtatbestände<sup>213</sup> § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 StGB bestimmen maßgeblich die Reichweite der Vorschrift. Nachdem § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugrennen sanktionieren, während § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zur Bestrafung von Einzelraserfahrten dient, werden die Tatbestände getrennt analysiert.

Der erste Teil der Untersuchung ist der Auslegung der Tatbestände zur Sanktionierung echter Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB) gewidmet. Was ein Kraftfahrzeugrennen ist, wird in Teil 1 § 2 geprüft. Das Gesetz unterscheidet zwischen erlaubten und unerlaubten Kraftfahrzeugrennen, wobei nur letztere dem Tatbestand unterfallen. Wann und wie die Erlaubnis erteilt wird, ist Gegenstand von Teil 1 § 3. Welche Handlungen im Zusammenhang mit einem unerlaubten Kraftfahrzeugrennen tatbestandlich sind, wird in Teil 1 § 4 analysiert.

Der zweite Teil geht der Frage nach, ob der Gesetzgeber (nur) die Konstellationen der Einzelraserfahrt bestrafte, die er zu sanktionieren beabsichtigte. Das Regelungsziel des Gesetzgebers ist diesbezüglich weit weniger eindeutig.<sup>214</sup> Demnach muss zunächst unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsgeschichte näher identifiziert werden, welche Fälle die Legislative bestrafen und welche sie nicht mit dem Straftatbestand erfassen wollte (Teil 2 § 5). Die Auswirkungen des Normzwecks auf die Auslegung des Tatbestands des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB in Rechtsprechung und Literatur werden in Teil 2 § 6 untersucht. Ob die Auslegung in Literatur und Rechtsprechung verfassungsrechtliche Grenzen beachtet und die Norm den Anforderungen des Grundgesetzes genügt ist Gegenstand von Teil 2 § 7.

Mit § 315d Abs. 2, 4 und 5 StGB wollte der Gesetzgeber eine umfassende Bestrafung von schweren Folgen von Kraftfahrzeugrennen und Einzelraserfahrten erreichen, ohne die Tötungsdelikte zu verdrängen.<sup>215</sup> Als Qualifikationen bauen sie auf den in Teilen Eins und Zwei analysierten Grundtatbeständen auf, doch verweist § 315d Abs. 2 StGB nur auf § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB und § 315d Abs. 5 StGB nur auf § 315d Abs. 2 StGB. Im dritten Teil wird untersucht, welche Folgen die Verweisungstechnik für die Reichweite der qualifizierten Strafbarkeit innerhalb der Normbinnensystematik zeitigt (Teil 3 § 8) und wie sich die Qualifikationsnormen in die Systematik des Verkehrsstrafrechts einfügen (Teil 3 § 9).

---

213 Siehe § 1 C.I.

214 Siehe § 1 B.III.

215 Siehe § 1 B.III. und § 1 C.I.

Der vierte Teil der Arbeit zeigt auf, welche Grenzen die Verfassung dem Gesetzgeber bei der Neuregelung von Strafrechtsnormen im bestehenden Normensystem zieht. Teil 4 § 10 weist nach, dass aus Art. 103 Abs. 2 GG ein Gebot der Klarheit der Normensystematik folgt und welche Vorgaben der Gesetzgeber zu beachten hat, wenn er ein legislatorisches Ziel verfolgt. Die Vorgaben der Verfassung werden in Teil 4 § 11 auf § 315d StGB und seine Genese angewandt.



## Erster Teil: Echte Kraftfahrzeugrennen § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB

Im folgenden Teil werden die Grundtatbestände des Ausrichtens und Durchführens von Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB) und der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB) analysiert. Die Tatbestände haben eine entscheidende Gemeinsamkeit: Der Terminus „Kraftfahrzeugrennen“ ist jeweils Teil des Tatbestandes, diese Tatbestände sanktionieren also „echte“ verbotene Kraftfahrzeugrennen.

Der Begriff des Kraftfahrzeugrennens bestimmt die Reichweite der Tatbestände und muss daher zunächst einer Definition zugeführt werden (Teil 1 § 2). Nur nicht erlaubte Kraftfahrzeugrennen werden von § 315d StGB erfasst. Die Reichweite der Norm wird mithin maßgeblich davon bestimmt, wann eine Erlaubnis des Kraftfahrzeugrennens vorliegt (Teil 1 § 3). Um erkennen zu können, welche Handlungen bei einem Kraftfahrzeugrennen strafbar sind, müssen schließlich die Tatalternativen in den Blick genommen werden (Teil 1 § 4).

### § 2. Definition des Kraftfahrzeugrennens i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB

Im Zentrum der § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB steht der Begriff des Kraftfahrzeugrennens. Er bestimmt Anwendungsbereich und Tathandlung der Strafnorm und damit die Reichweite des Verbotes echter Kraftfahrzeugrennen. Der Terminus Kraftfahrzeugrennen besteht aus zwei Teilen: Kraftfahrzeug und Rennen. Kraftfahrzeugrennen werden mit Kraftfahrzeugen ausgetragen. Der Tatbestand kann mithin mit anderen Fahrzeugen nicht verwirklicht werden, sodass es zunächst die geeigneten Tatfahrzeuge näher zu bestimmen gilt (Teil 1 § 2 A.). Das Kraftfahrzeug muss im öffentlichen Straßenverkehr fortbewegt werden (Teil 1 § 2 B.). Die Bewegung muss Teil

## *§ 2. Definition des Kraftfahrzeugrennens i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB*

eines Rennens sein. Rechtsprechung und Literatur haben unterschiedliche Merkmale identifiziert, die ein Rennen konstituieren (Teil 1 § 2 C.). Anhand des Schutzzwecks des Verbots des Kraftfahrzeugrennens in § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB (Teil 1 § 2 D.) soll überprüft werden, ob die Definitionen das gesetzliche Regelungsziel erfüllen und wie sie zu präzisieren ist (Teil 1 § 2 E.). Die in der Praxis identifizierbaren Renntypen werden in Teil 1 § 2 F. unter die Definitionen des Kraftfahrzeugrennens subsumiert.

### *A. Definition des Kraftfahrzeugs i. S. d. § 315d StGB*

Die Nutzung eines Kraftfahrzeugs macht ein Rennen zum Kraftfahrzeugrennen. Doch weder die Gesetzesmaterialien noch der Gesetzestext selbst geben Auskunft, was ein Kraftfahrzeug i. S. d. § 315d StGB ist. Das ist angesichts unterschiedlicher Kraftfahrzeugbegriffe im Strafrecht problematisch: Sowohl § 248b Abs. 4 StGB als auch § 1 Abs. 2 StVG normieren Legaldefinitionen des Kraftfahrzeugs. Deshalb gilt es im Folgenden, die einschlägigen Begriffe auf ihre Funktion zu untersuchen, um so die für § 315d StGB entscheidende Definition zu bestimmen (Teil 1 § 2 A.I.). Um die Grenze der Strafbarkeit herauszuarbeiten, gilt es zu überprüfen, ob Elektrofahrräder (Teil 1 § 2 A.II.), motorisierte Krankenfahrstühle und vergleichbare Fahrzeuge (Teil 1 § 2 A.III.) unter die Definition fallen.

#### **I. Maßgebliche Definition des Kraftfahrzeugs**

Fraglich ist, welche Definition des Kraftfahrzeugs § 315d StGB zugrunde zu legen ist. Einen ersten Anhalt, welche Definition des Kraftfahrzeugs für § 315d StGB maßgeblich ist, bietet die Gesetzesgeschichte: Der Gesetzgeber entnahm den Begriff des Kraftfahrzeugrennens in § 315d StGB aus § 29 Abs. 1 StVO a. F.<sup>216</sup> – für diese Vorschrift galt der Kraftfahrzeugbegriff des § 1 Abs. 2 StVG. Gem. § 1 Abs. 2 StVG sind Kraftfahrzeuge Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein. Hierunter fallen alle Fahrzeuge, solange sie nicht allein durch Muskelkraft bewegt werden, also etwa Pkw, Lkw, Busse sowie Motorräder<sup>217</sup>.

---

216 BR-Drs. 362/16, S. 7; in Rekurs auf OLG Hamm, Beschluss vom 05.03.2013, NZV 2013, 403, 404.

217 Ein solches kam im Bremer Raserfall zu Einsatz, siehe § 1 B.II.2.

Doch könnte der Transfer des Normbefehls aus der Systematik des Straßenverkehrsrechts in die Systematik des Strafrechts den anwendbaren Kraftfahrzeugbegriff geändert haben. § 248b Abs. 4 StGB definiert Kraftfahrzeuge legal als diejenigen Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden; Landkraftfahrzeuge nur insoweit, als sie nicht an Bahngleise gebunden sind. Zwar spricht die Verortung dieser Definition im Strafgesetzbuch *prima facie* für eine Anwendung auf alle Straftatbestände, die auf den Kraftfahrzeugbegriff rekurrieren. Doch schon ihr Wortlaut beschränkt die Definition auf den Tatbestand des § 248b StGB („im Sinne dieser Vorschrift“<sup>218</sup>).<sup>219</sup> § 248b Abs. 4 StGB erfasst neben Landkraftfahrzeugen auch motorbetriebene Schiffe<sup>220</sup> und motorbetriebene Luftfahrzeuge.<sup>221</sup> § 315d StGB soll keine Rennen mit Wasser- oder Luftfahrzeugen sanktionieren, beschränkt sich der Tatbestand doch explizit auf den *Straßenverkehr*.<sup>222</sup> Die Anwendung eines Kraftfahrzeugbegriffs, der auch Wasserfahrzeuge einschließt, widerspricht deshalb dem Sinn und Zweck des Tatbestands. Des Weiteren streitet die spezielle Schutzrichtung des § 248b StGB, nämlich der Schutz des Eigentums,<sup>223</sup> gegen die Übertragung auf § 315d StGB. Diese Legaldefinition findet deshalb allein auf den Tatbestand des § 248b StGB Anwendung und ist für die Straßenverkehrsdelikte,<sup>224</sup> einschließlich des § 315d StGB,<sup>225</sup> ungeeignet.

Der straßenverkehrsrechtliche Kraftfahrzeugbegriff des § 1 Abs. 2 StVG zielt darauf ab, die Risiken von Gefährten im Straßenverkehr zu bekämpfen – ein Ziel, das auch die Straßenverkehrsdelikte verfolgen. Angesichts dieser Normzweckübereinstimmung wird zur Definition des Kraftfahrzeugbegriffs

---

218 Anders etwa § 11 Abs. 1 StGB: „im Sinne dieses Gesetzes“.

219 Vgl. auch *Ruhs*, SVR 2018, 286, 288.

220 Entgegen dem Wortlaut anders *Weiland*, in: *JurisPK-StVR*, § 315d Rn. 23.

221 *Hohmann/Schreiner*, in: *MüKo StGB*, § 248b Rn. 9.

222 Dazu näher auch Teil I § 2 B.

223 *Bönig*, *Verbote Kraftfahrzeugrennen*, S. 74.

224 Statt vieler *Heintschel-Heinegg/Huber*, in: *MüKo StGB*, § 69 Rn. 30; a.A. *Bönig*, *Verbote Kraftfahrzeugrennen*, S. 78 f., die allerdings statt den Schutzzweck zu betrachten vom Ergebnis - der Subsumption von Elektrofahrrädern unter den Kraftfahrzeugbegriff - her argumentiert.

225 A.A. ohne nähere Begründung *Weiland*, in: *JurisPK-StVR*, § 315d; *Jansen*, *NZV* 2017, 214, 216; *Preuß*, *NZV* 2018, 537; *Ruhs*, *SVR* 2018, 286, 288.

der Straßenverkehrsdelikte<sup>226</sup> auf § 1 Abs. 2 StVG zurückgegriffen; dem folgt die zutreffende h.M. auch für § 315d StGB.<sup>227</sup>

## II. Elektrofahrräder

Umstritten ist, ob Elektrofahrräder dem Tatbestand unterfallen. Dies wird von der wohl herrschenden Auffassung in der Literatur verneint;<sup>228</sup> Rechtsprechung zu dieser Frage liegt noch nicht vor. Zwar lassen sich Elektrofahrräder unter § 1 Abs. 2 StVG subsumieren, jedoch hat der Gesetzgeber in § 1 Abs. 3 StVG Elektrofahrräder mit spezifischen Hilfsmotoren aus dem Kraftfahrzeugbegriff ausgenommen. Fraglich ist, ob diese gesetzliche Ausnahme auch für § 315d StGB maßgeblich ist.

Entscheidend ist der Gesetzgeberwille, der § 315d Abs. 1 StGB zugrunde liegt: Die Vorschrift beabsichtigt, diejenigen Risiken zu verhüten, die aus Geschwindigkeitsrennen und Raserfahrten im öffentlichen Straßenverkehr resultieren.<sup>229</sup> § 1 Abs. 3 StVG nimmt jedoch dezidiert diejenigen Kraftfahrzeuge aus dem Kraftfahrzeugbegriff aus, die bauartbedingt nicht in der Lage sind, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, namentlich Elektrofahrräder, die nicht schneller als 25 km/h motorunterstützt fahren können.

Die Wertung des Normzwecks wird durch die Gesetzesgeschichte bestätigt. Weder die Initiatoren des Gesetzgebungsverfahrens noch die beteiligten Legislativorgane beabsichtigten, Fahrradrennen – auch in Gestalt von Pe-

---

226 BGH, Urteil vom 30.11.1971 – 1 StR 554/71, BeckRS 1971, 31126305; BGH, Urteil vom 24.06.1993 – 4 StR 217/93, NStZ 1993, 540; *Kerkmann/Blum*, in: NK-GVR, § 44 StGB Rn. 8; *Heintschel-Heinegg/Huber*, in: MüKo StGB, § 44 Rn. 9; unpräzise *Sander*, in: MüKo StGB, § 316a Rn. 19; *Kretschmer*, in: MüKo StVR, § 69 StGB Rn. 15; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 3; *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 3; *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 6.

227 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 6; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 3; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 15; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 6; *Stam*, StV 2018, 464, 465; *Ternig*, ZfSch 2020, 304, 305; i.E. auch *Zieschang*, JA 2016, 721, 724; *Kusche*, NZV 2017, 414, 415; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 361; unklar *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74.

228 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 15; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 6; *Stam*, StV 2018, 464, 465; a.A. *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 6; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 3; *Zieschang*, JA 2016, 721, 724; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 78.

229 § 1 C.I. § 248b StGB wird vielmehr vom Eigentumsschutz bestimmt. Dass Pedelecs dieser Norm unterfallen, ist deshalb für § 315d StGB unmaßgeblich; ohne Begründung a.A. *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 78.

delec-Rennen – von § 315d StGB zu erfassen.<sup>230</sup> Weil § 29 Abs. 1 StVO a. F. eine Vorschrift des Straßenverkehrsrechts war, galt die Kraftfahrzeugdefinition des § 1 StVG für § 29 Abs. 1 StVO a. F. umfassend; einschließlich des § 1 Abs. 3 StVG. Deshalb unterfielen Fahrradrennen, anders als Wettbewerbe mit Mofas und Mopeds,<sup>231</sup> § 29 Abs. 1 StVO a. F. explizit nicht.<sup>232</sup> Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber in Abkehr hiervon auch Pedelec-Rennen in § 315d StGB habe erfassen wollen, fehlen. Vielmehr galt der Blick des Gesetzgebers dem „Autorennen“ im öffentlichen Straßenraum.<sup>233</sup>

Fahrzeuge i. S. d. § 1 Abs. 3 StVG stellen mithin keine Kraftfahrzeuge i. S. d. § 315d StGB dar. Bauartbedingt geht von diesen Gefährten keine abstrakte Gefahr aus, die der Tatbestand zu verhüten beabsichtigt – jedenfalls ist das Ausmaß einer etwaigen Gefahr kaum mit einem originären Autorennen vergleichbar.<sup>234</sup>

### III. Motorisierte Krankenfahrstühle, E-Scooter und Segways

Weiterhin lassen sich nach herrschender Meinung motorbetriebene Krankenfahrstühle unter den Kraftfahrzeugbegriff des § 1 Abs. 2 StVG subsumieren.<sup>235</sup> Diese Fahrzeuge sind nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 FeV bauartbedingt auf höchstens 15 km/h beschränkt. Deshalb spricht der Schutzzweck des § 315d StGB<sup>236</sup> gegen eine Anwendung des Tatbestands auf motorbetriebene Krankenfahrstühle: Ein Geschwindigkeitsrennen lässt sich zwar theoretisch auch zwischen zwei solchen Gefährten austragen – allerdings erscheint zweifelhaft, ob damit Gefahren für Verkehrsteilnehmer und Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs einhergehen, die mit einem Pkw-Rennen ver-

---

230 Dies., Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 78.

231 LG Duisburg, Urteil vom 22.10.2004 – 7 S 129/04, NZV 2005, 262, 263; vgl. auch Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 3; König, in: Hentschel/König/Dauer, § 315d Rn. 3.

232 Sauthoff, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 8; Zieschang, JA 2016, 721, 723

233 § 1 C.I.

234 A.A. Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 78; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 6; ders., in: Hentschel/König/Dauer, § 315d Rn. 3; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 3

235 BayObLG, Beschluss vom 13.07.2000 – 2 St RR 118/2000, NStZ-RR 2001, 26; OLG Nürnberg, Beschluss vom 13.12.2010 – 2 St OLG Ss 230/10, NStZ-RR 2011, 153; AG Löbau, Urteil vom 07.06.2007 – 5 Ds 430 Js 17736/06, NJW 2008, 530, 531; Pegel, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 10; a.A. F. Zimmermann, JuS 2010, 22, 23.

236 Siehe Teil I § 2 A.II.

gleichbar sind.<sup>237</sup> Dasselbe gilt für alle motorbetriebenen Fahrzeuge mit bauartbedingt niedrigen Höchstgeschwindigkeiten wie etwa Kinder-Elektroautos,<sup>238</sup> Segway Personal Transporter<sup>239</sup> und E-Scooter<sup>240</sup>.

Eine § 1 Abs. 3 StVG vergleichbare Ausnahme vom Kraftfahrzeugbegriff für die genannten Fahrzeuge ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Nahe läge, die Vorschrift zugunsten des Täters<sup>241</sup> analog anzuwenden. Dazu bedürfte es zunächst einer planwidrigen Regelungslücke bei vergleichbarer Interessenlage. Problematisch ist bereits die planwidrige Regelungslücke. Motorisierte Fahrzeuge mit bauartbedingt niedrigen Höchstgeschwindigkeiten werden im Straßenverkehrsrecht abweichend von § 1 Abs. 3 StVG geregelt: Motorisierte Krankenfahrstühle und Elektrokleinstfahrzeuge i. S. d. § 1 eKFV werden als Kraftfahrzeuge behandelt, aber beispielsweise aus dem Anwendungsbereich der Fahrerlaubnisverordnung (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1a, 2 FeV) ausgenommen. Nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 FeV sind Mofas ebenfalls fahrerlaubnisfreie Kraftfahrzeuge.<sup>242</sup> Die Verordnung definiert Mofas als einspurige Fahrräder mit Hilfsmotor – auch ohne Tretkurbeln –, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h. Mofas unterscheiden sich von Pedelecs i. S. d. § 1 Abs. 3 StVG damit nicht anhand der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.<sup>243</sup> Pedelecs müssen durch Muskelkraft fortbewegt werden – der Hilfsmotor hat anders als beim Mofa nur unterstützende Funktion. Das Straßenverkehrsrecht differenziert damit zwischen rein motorkraftbetriebenen Kraftfahrzeugen einerseits und (vorrangig) muskelkraftbetriebenen Fahrzeugen andererseits.

Die Gesetzesgeschichte spricht gegen eine Vergleichbarkeit der Interessenlage. Das Landgericht Duisburg wandte § 29 Abs. 1 StVO a. F. auch auf Mofas – also einen Fahrzeugtyp mit einer bauartbedingten Höchst-

---

237 Vgl. auch *F. Zimmermann*, JuS 2010, 22, 23.

238 *Gerhold/Conrad*, JA 2019, 358, 362.

239 So auch *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321; a.A. *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 6; siehe zum allgemeinen Straßenverkehrsrecht *Kettler*, NZV 2008, 71, 72; *Zieschang*, in: NK-StGB, 315c Rn. 13.

240 LG Leipzig, Urteil vom 24.06.2022 – 9 Ns 504 Js 66330/21, juris, Rn. 17; a.A. *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 6; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 3; *Zieschang*, NZV 2020, 489, 493; siehe zum allgemeinen Straßenverkehrsrecht *BayObLG*, Beschluss vom 24.07.2020 – 205 StRR 216/20, SVR 2020, 397; *Kerkmann*, NZV 2021, 560; *Kerkmann*, NZV 2021, 161.

241 Damit ohne Kollision mit Art. 103 Abs. 2 GG.

242 *Ternig*, in: NK-GVR, § 4 FeV Rn. 3.

243 Siehe Teil 1 § 2 A.II.

geschwindigkeit von 25 km/h – an.<sup>244</sup> Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber § 315d StGB einen anderen Kraftfahrzeugbegriff zugrunde legte, bestehen nicht.<sup>245</sup>

Ein Vergleich der § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 1a, 2 FeV, § 1 Abs. 1 eKfV und § 1 Abs. 3 StVG lässt auch keine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit erkennen, die der Gesetzgeber für alle Fahrzeugtypen als ungefährlich einstuft. Motorbetriebene Krankenfahrstühle dürfen maximal 15 km/h schnell sein, Elektrokleinstfahrzeuge sind auf höchstens 20 km/h beschränkt, während der Grenzwert für Mofas und Pedelecs 25 km/h beträgt. Warum Elektrokleinstfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 25 km/h gefährlicher sind als Mofas und Pedelecs, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Dann kann anhand der Gesetzeskonzeption auch nicht erklärt werden, warum ein Kleinkraftrad (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit gem. § 2 Nr. 11 FZV: 45 km/h) i. S. d. § 315d StGB als abstrakt gefährlich einzustufen ist, Elektrokleinstfahrzeuge und motorbetriebene Krankenfahrstühle aber nicht.

§ 1 Abs. 3 StVG kann deshalb nicht analog auf E-Scooter, motorisierte Krankenfahrstühle, Segways, Mofas und vergleichbare Fahrzeuge mit niedrigen Höchstgeschwindigkeiten angewendet werden. Eine schutzzweckorientierte Einschränkung des Kraftfahrzeugbegriffs des § 315d StGB scheitert daran, dass sich keine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit identifizieren lässt, bis zu der der Gesetzgeber motorisierte Fahrzeuge als abstrakt ungefährlich einstuft. Es fehlt an einem konsistenten Gesetzgeberplan. Somit ist festzuhalten, dass Rennen i. S. d. § 315d StGB mit allen Kraftfahrzeugen i. S. d. § 1 Abs. 2 StVG mit Ausnahme von Pedelecs i. S. d. § 1 Abs. 3 StVG ausgetragen werden können.

## B. Straßenverkehr

Kraftfahrzeugrennen müssen, um dem Tatbestand zu unterfallen, im Straßenverkehr ausgetragen werden. Es gilt zu untersuchen, was unter Straßenverkehr im Sinne der Norm zu verstehen ist (Teil 1 § 2 B.I.). In einem zweiten Schritt wird analysiert, ob es auf den Ort der Tathandlung oder den Austragungsorts des Rennens ankommt (Teil 1 § 2 B.II.).

---

244 LG Duisburg, Urteil vom 22.10.2004 – 7 S 129/04, NZV 2005, 262, 263; vgl. auch Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 3; König, in: Hentschel/König/Dauer, § 315d Rn. 3.

245 Siehe Teil 1 § 2 A.II.

## I. Zum Begriff

Der Begriff Straßenverkehr umfasst jede Verkehrsart auf Straßen, Brücken, Wegen und Plätzen.<sup>246</sup> Erfasst werden die Straßen des Bundes, der Länder, der Kreise und Gemeinden.<sup>247</sup> Das Merkmal scheidet damit Rennen auf der Schiene, in der Luft oder im Wasser vom Anwendungsbereich der Norm aus.<sup>248</sup>

Nur Taten *im* Straßenverkehr kommt eine abstrakte Gefährlichkeit für andere Verkehrsteilnehmer zu. Unter Straßenverkehr ist nach dem Willen des Gesetzgebers<sup>249</sup> und der bewusst gewählten<sup>250</sup> systematischen Stellung nach den §§ 315b, 315c StGB<sup>251</sup> nur der öffentliche Straßenverkehr zu verstehen.<sup>252</sup>

Eine Verkehrsfläche ist dann dem öffentlichen Straßenverkehr zugehörig, wenn sie zur Nutzung durch die Allgemeinheit, einem zufälligen oder jedenfalls nicht von der Allgemeinheit unterscheidbaren Personenkreis gewidmet oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten faktisch zugänglich<sup>253</sup> ist.<sup>254</sup> Danach können auch Privatstraßen oder Plätze öffentlichen Straßenverkehr i. S. d. § 315d StGB darstellen, sofern sie durch die Verfügungsberechtigte der Allgemeinheit geöffnet sind.<sup>255</sup> Wird eine dem öffentlichen Straßenverkehr zugehörige Straße für das Rennen

---

246 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 10; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 22; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 562; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 71.

247 *Zieschang*, JA 2016, 721, 724.

248 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 10.

249 BT-Drs. 18/12964, S. 7.

250 BT-Drs. 18/10145, S. II.

251 *Ruhs*, SVR 2018, 286, 287.

252 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 10; *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 3; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 22; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 8; *Krumm*, SVR 2020, 8; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 33; *Jansen*, NZV 2017, 214, 215; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 562; *Kusche*, NZV 2017, 414, 415; *Piper*, NZV 2017, 70, 71; *Preuß*, NZV 2017, 105, 109; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74; *Ternig*, ZfSch 2020, 304, 305; *Zieschang*, JA 2016, 721, 724.

253 BGH, Beschluss vom 30.01.2013 – 4 StR 527/12, NStZ 2013, 530, 531; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74; *Ternig*, ZfSch 2020, 304, 305.

254 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 10; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 6; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 22; *Zieschang*, JA 2016, 721, 724; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 562; *Preuß*, NZV 2017, 105, 109; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 71; unvollständig *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 3.

255 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 7; *Zieschang*, JA 2016, 721, 724.

gesperrt, verliert sie dadurch nicht ihre grundsätzliche Widmung, sodass es sich um ein Rennen im öffentlichen Straßenverkehr handelt.<sup>256</sup> Dies gilt erst recht, wenn die Veranstalter bzw. Durchführenden eines Kraftfahrzeugrennens die Verkehrsfläche ohne Zustimmung der Verfügungsberechtigten sperren. Sperren sie die Verkehrsfläche, manifestiert sich darin nicht der Wille des Verfügungsberechtigten.<sup>257</sup>

Eine Verkehrsfläche ist dementgegen nicht öffentlich, wenn sie lediglich einem engen, genau umschriebenen Personenkreis offensteht, indem mit einer eindeutigen, äußerlich manifestierten Handlung des Verfügungsberechtigten unmissverständlich erkennbar<sup>258</sup> ist, dass ein öffentlicher Verkehr nicht (mehr) geduldet wird.<sup>259</sup> Die Manifestation der fehlenden Duldung kann zum Beispiel durch Errichtung von Schranken, Zufahrtssperren, Ketten, oder Verbotsschildern erfolgen.<sup>260</sup> Ein Gelände, das nur einem beschränkten Personenkreis wie beispielsweise Betriebsangehörigen, mit einem besonderen Ausweis ausgestatteten Personen oder individuell zugelassenen Lieferanten und Abholern zugänglich ist, stellt keinen öffentlichen Straßenverkehr dar.<sup>261</sup> Motorsportrennen auf abgesperrten, nur für zugelassene Rennteilnehmer befahrbaren Rennstrecken unterfallen dementsprechend dem Tatbestand nicht.<sup>262</sup> Rennen auf stillgelegten Betriebsflächen, Industriebrachen, geschlossenen Flughäfen, ehemaligen Militärgeländen oder auf Feldern<sup>263</sup> sind regelmäßig nicht strafbar,<sup>264</sup> nachdem diese Flächen dem Verkehr, jedenfalls dem Verkehr durch Jedermann, nicht (mehr) gewidmet sind.

---

256 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 10; *Sauthoff*, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 8; *Zieschang*, JA 2016, 721, 724.

257 *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 73.

258 BGH, Beschluss vom 30.01.2013 – 4 StR 527/12, NStZ 2013, 530, 531; *Bönig*, Verbote-ne Kraftfahrzeugrennen, S. 71.

259 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 10; *ders.*, JURA 2018, 561, 562.

260 BGH, Beschluss vom 30.01.2013 – 4 StR 527/12, NStZ 2013, 530, 531; OLG Hamm, Beschluss vom 14.05.2009 – 2 Ss OWI 934/08, BeckRS 2009, 25880; *Weiland*, in: *JurisPK-StVR*, § 315d Rn. 22; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 71.

261 BGH, Urteil vom 04.03.2004 – 4 StR 377/03, NZV, 479 mwN.; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 7; *Weiland*, in: *JurisPK-StVR*, § 315d Rn. 22; *Zieschang*, JA 2016, 721, 724; *Preuß*, NZV 2017, 105, 109.

262 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 4; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 3.

263 Nicht jedoch auf allgemein befahrbaren Feldwegen *Preuß*, NZV 2017, 105, 109; zu § 315b StGB vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.06.1997 – 2 Ss 147/97 - 49/97 II, NStZ-RR 1997, 325, 326.

264 *Krumm*, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 2; *ders.*, SVR 2020, 8; *Zieschang*, JA 2016, 721, 724.

Eine Verkehrsfläche kann abhängig von der Widmung bzw. der faktischen Zugangsmöglichkeiten zeitweilig „öffentliche“ und zu anderen Zeiten „nicht-öffentliche“ sein.<sup>265</sup> Große Supermarktplätze oder Tankstellengelände sind als öffentliche Verkehrsfläche nur während der Öffnungszeiten gewidmet – Rennen außerhalb der Öffnungszeiten unterfallen dem Tatbestand damit nicht.<sup>266</sup> Aber auch insoweit ist entscheidend, dass die Widmung (bzw. deren Beschränkung) manifestiert ist.<sup>267</sup>

Das Gericht, aber gerade auch die Verteidigung, wird darauf zu achten haben, ob sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht hinreichende Feststellungen<sup>268</sup> zum Nachweis eines gerade auf öffentlicher Verkehrsfläche stattfindenden Rennens getroffen wurden.<sup>269</sup> Nach Wortlaut und Wortsinn genügt es, wenn das Rennen teils im Straßenverkehr, teils im nichtöffentlichen Bereich durchgeführt wird.<sup>270</sup>

## II. Maßgeblichkeit von Tathandlung oder Rennort

Fraglich ist, ob der Ort der Tathandlung oder des Rennens die Voraussetzungen öffentlichen Straßenverkehrs erfüllen muss. Der Wortlaut legt nahe, dass die Tathandlung im Straßenverkehr erfolgen muss: Löst man Absatz und Nummerierung des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB auf, lautete der Tatbestand „Wer im Straßenverkehr ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt [...].“ Grammatikalisch steht „im Straßenverkehr“ zu „ausrichten“ bzw. „durchführen“ in Bezug – man könnte daraus schließen, dass die Handlung des „Ausrichtens“ oder „Durchführens“ im Straßenverkehr erfolgen müsse, das Kraftfahrzeugrennen jedoch nicht.

Die Gesetzeshistorie spricht eine eindeutige Sprache: Bekämpft werden sollte die besondere Gefahr der Durchführung von Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr<sup>271</sup> und keine Gefahren ausgehend von Organisationshand-

---

265 BGH, Beschluss vom 30.01.2013 – 4 StR 527/12, NStZ 2013, 530, 531; *Bönig*, Verbote-ne Kraftfahrzeugrennen, S. 71.

266 *Krumm*, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 2; *ders.*, SVR 2020, 8; *Zieschang*, JA 2016, 721, 724.

267 *Bönig*, Verbote-ne Kraftfahrzeugrennen, S. 71.

268 Hierzu siehe OLG Hamm, Beschluss vom 14.05.2009 – 2 Ss OWi 934/08, BeckRS 2009, 25880.

269 Zu in diesem Zusammenhang einschlägigen Fragen aus Verteidigersicht vgl. *Krumm*, SVR 2007, 294.

270 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 4.

271 BT-Drs. 18/12964, S. 7.

lungen, die im Straßenverkehr erfolgen. Trotz des Bezugsfehlers ist es demnach auch im Fall des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB (nur) erforderlich, dass das ausgerichtete oder durchgeführte Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr stattfindet,<sup>272</sup> nicht dessen Organisation. § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst somit auch Tathandlungen außerhalb des Straßenverkehrs,<sup>273</sup> sofern sie nur auf die Ausrichtung oder Durchführung eines Kraftfahrzeugrennens im Straßenverkehr gerichtet sind.<sup>274</sup>

### C. Definitionen des Kraftfahrzeugrennens

Fraglich ist, was eine Fahrt mit Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr zum Kraftfahrzeugrennen macht. Ausgehend vom nach dem Gesetzgeberwillen maßgeblichen<sup>275</sup> historischen Begriffsverständnis (Teil 1 § 2 C.I.) entwickelte die Rechtsprechung zu § 315d Abs. 1 StGB eine Definition des Kraftfahrzeugrennens (Teil 1 § 2 C.II.). Stimmen in der Literatur fordern einen strafrechtsautonomen<sup>276</sup> Kraftfahrzeugrennbegriff (Teil 1 § 2 C.III.). Die folgende Untersuchung arbeitet die Unterschiede der Begriffsdefinitionen heraus, um festzustellen, ob sie dem Willen des Gesetzgebers Rechnung tragen.

#### I. Vorgängervorschrift § 29 Abs. 1 StVO a. F.

Vom 1.3.1971 bis zum 12.10.2017 formulierte § 29 Abs. 1 StVO a. F. „Rennen mit Kraftfahrzeugen sind verboten.“ Die Vorschrift stellte eine Spezialregelung im Verhältnis zu § 29 Abs. 2 S. 1 StVO a. F. dar.<sup>277</sup> Hiernach konnten andere Veranstaltungen, die den Straßenraum übermäßig beanspruchten

---

272 König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 4; Zieschang, JA 2016, 721, 723.

273 Zu den Tathandlungen im Detail siehe Teil 1 § 4 B.

274 König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 4.

275 BT-Drs. 18/12964, S. 5; BR-Drs. 362/16, S. 6.

276 Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 19; Stam, StV 2018, 464, 465; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 139.

277 BVerwG, Urteil vom 18.09.1997 – 3 C 4.97, BeckRS 1997, 31222729; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 13.03.1997 – 3 C 2/97, NVwZ 1998, 1300, 1301; OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.04.2010 – 12 ME 111/10, NordÖR 2010, 253, 254; Sauthoff, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 2

(Sondernutzungen<sup>278</sup>) genehmigt werden. Eine Genehmigung von Kraftfahrzeugrennen schloss § 29 Abs. 1 StVO a. F. aus. Ordnungswidrig verhielt sich, wer an einem Kraftfahrzeugrennen teilnahm (§ 49 Abs. 2 Nr. 5 StVO a. F.) oder ein solches Rennen veranstaltete (§ 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO a. F.).

§ 29 Abs. 1 StVO a. F. verfolgte das Ziel, Kraftfahrzeugrennen aus dem öffentlichen Straßenraum fernzuhalten, weil während ihrer Durchführung der Straßenraum einerseits nicht mehr durch andere Verkehrsteilnehmer genutzt werden kann<sup>279</sup> und andererseits erhebliche Gefahren für Zuschauer und deziert auch für Veranstaltungsteilnehmer drohen.<sup>280</sup> Kraftfahrzeugrennen verursachen zudem unnötige Umweltverschmutzung und belästigen die Bevölkerung (auch außerhalb des Straßenraums)<sup>281</sup> durch Lärm und Abgase.<sup>282</sup>

Zur näheren Definition des Kraftfahrzeugrennens enthielt Rn. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung<sup>283</sup> (im Folgenden VwV-StVO) zu § 29 StVO folgende Legaldefinition:

Rennen sind Wettbewerbe oder Teile eines Wettbewerbes (z.B Sonderprüfung mit Renncharakter) sowie Veranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder höchsten Durchschnittsgeschwindigkeiten mit Kraftfahrzeugen (z.B Rekordversuch). Auf die Art des Starts (gemeinsamer Start, Gruppen- oder Einzelstart) kommt es nicht an.

Die Legaldefinition setzte voraus, dass Kraftfahrzeugrennen immer zumindest zwei Teilnehmer hatten<sup>284</sup> und mit Kraftfahrzeugen geführt wurden.<sup>285</sup>

---

278 Hühnermann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 29 StVO Rn. 1b; Rebler, SVR 2017, 365.

279 BVerwG, Urteil vom 13.03.1997 – 3 C 2/97, NVwZ 1998, 1300, 1301; Sauthoff, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 4

280 BVerwG, Urteil vom 13.03.1997 – 3 C 2/97, NVwZ 1998, 1300, 1301; Sauthoff, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 4; Kreusch, in: NK-GVR, § 29 StVO Rn. 1

281 BVerwG, Urteil vom 16.03.1994 – 11 C 48/92, NVwZ 1994, 1095, 1096.

282 BVerwG, Urteil vom 16.03.1994 – 11 C 48/92, NVwZ 1994, 1095, 1096; OVG Lüneburg, Urteil vom 12.08.1996 – 12 L 7814/95, BeckRS 1997, 20209; OVG Münster, Urteil vom 15.11.1993 – 13 A 3032/92, 13 E 226/92, BeckRS 1993, 9992; Sauthoff, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 4

283 Die für § 29 Abs. 1 StVO a. F. relevante Fassung ist wiedergegeben bei Kreusch, in: NK-GVR, § 29 StVO Vor Rn. 1. In ihrer aktuell gültigen Fassung vom 08.11.2021, BAnz AT 15.11.2021 B1, abrufbar unter [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_26012001\\_S3236420014.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26012001_S3236420014.htm), zuletzt abgerufen am 31.08.2023.

284 Sauthoff, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 5; unklar Kreusch, in: NK-GVR, § 29 StVO Rn. 2c

285 Sauthoff, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 8; Zieschang, JA 2016, 721, 723

Ein Rennen mit Kraftfahrzeugen erforderte nach diesem von der Rechtsprechung zugrundegelegten<sup>286</sup> Begriffsverständnis nicht die tatsächliche Erzielung von absoluten Höchstgeschwindigkeiten; die technischen Grenzen der Fahrzeuge mussten nicht ausgefahren werden. Jedoch war erforderlich, dass die Fahrer untereinander einen Wettbewerb um die relative Höchstgeschwindigkeit als Haupt- und Endziel<sup>287</sup> austrugen,<sup>288</sup> so dass der Schnellere siegte. Dazu reichte aus, wenn die betroffenen Kraftfahrzeugführer das Beschleunigungspotential ihrer Gefährte im Rahmen des Rennens verglichen.<sup>289</sup> § 29 Abs. 1 StVO a. F. erfasste demnach auch sog. „Sprintprüfungen“<sup>290</sup> Geschicklichkeitswettbewerbe,<sup>291</sup> Fahrtrainings<sup>292</sup> und sog. Gruppenausfahrten ohne Geschwindigkeitsvergleich<sup>293</sup> unterfielen dem Tatbestand nicht.

- 
- 286 BVerwG, Urteil vom 13.03.1997 – 3 C 2/97, NVwZ 1998, 1300, 1301; BVerwG, Urteil vom 18.09.1997 – 3 C 4/97, BeckRS 1997, 31222729; BVerwG, Urteil vom 16.03.1994 – 11 C 48/92, NVwZ 1994, 1095; OLG Braunschweig, Beschluss vom 13.07.1994 – Ss (BZ) 30/94, NZV 1995, 38; OLG Hamm, Beschluss vom 07.04.1997 – 2 Ss OWi 260/97, NZV 1997, 367; OLG Oldenburg, Beschluss vom 24.10.2016 – 2 Ss (OWi) 295/16, BeckRS 2016, 114352, Rn. 8.
- 287 OLG Hamm, Urteil vom 20.09.1989 – 20 U 194/88, r + s 1990, 43; ungenau *Sauthoff*, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 6; a.A. LG Karlsruhe, Urteil vom 09.10.2020 – 171 Ns 86 Js 4777/19, BeckRS 2020, 59991, Rn. 134 (bereits zu § 315d StGB, jedoch die Rspr. zu § 29 Abs. 1 StVO a.F. rezipierend); OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.09.2007 – 12 U 107/07, r + s 2008, 64, 65.
- 288 OLG Hamburg, Beschluss vom 13.03.2018 – 5 RB 2/18, BeckRS 2018, 13170, Rn. 8; OLG Hamm, Beschluss vom 07.04.1997 – 2 Ss OWi 260/97, NZV 1997, 367; OLG Oldenburg, Beschluss vom 24.10.2016 – 2 Ss (OWi) 295/16, BeckRS 2016, 114352, Rn. 8; OLG Hamm, Urteil vom 20.09.1989 – 20 U 194/88, r + s 1990, 43; *Rinio*, NZV 2018, 478; unklar OLG Hamm, Beschluss vom 05.03.2013, NZV 2013, 403, 404.
- 289 KG, Beschluss vom 07.06.2017 – 3 Ws (B) 117-118/17 - 122 Ss 64/17, BeckRS 2017, 113773, Rn. 1; OLG Braunschweig, Beschluss vom 13.07.1994 – Ss (BZ) 30/94, NZV 1995, 38; *Krumm*, SVR 2017, 396.
- 290 OLG Braunschweig, Beschluss vom 13.07.1994 – Ss (BZ) 30/94, NZV 1995, 38; *Zieschang*, JA 2016, 721, 723.
- 291 OLG Jena, Beschluss vom 06.09.2004 – 1 StR 139/04, DAR 2005, 43; *Sauthoff*, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 6; *Kreusch*, in: NK-GVR, § 29 StVO Rn. 3; *Kloth*, JurisPR-VersR 8/2010, Anm. 4; *Zieschang*, JA 2016, 721, 723; anders nur OLG Hamm, Beschluss vom 05.03.2013, NZV 2013, 403
- 292 OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.09.2007 – 12 U 107/07, r + s 2008, 64, 65; LG Hamburg, Urteil vom 26.08.2009 – 331 O 59/08, NZV 2011, 506; *Richter*, DAR 2012, 243, 246.
- 293 OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.09.2007 – 12 U 107/07, r + s 2008, 64, 65; OLG Hamm, Urteil vom 20.09.1989 – 20 U 194/88, r + s 1990, 43; *Kloth*, JurisPR-VersR 8/2010, Anm. 4; *Richter*, DAR 2012, 243, 246; *Zieschang*, JA 2016, 721, 723.

Das Oberlandesgericht Hamm verneinte das Vorliegen eines Kraftfahrzeugrennens für eine sog. Fuchsjagd, nachdem hier nicht die Geschwindigkeit, sondern das Auffinden eines anderen Fahrers im Zentrum des Geschehens gestanden habe.<sup>294</sup> Dementsprechend wurden auch Flucht- und Verfolgungsfahrten nicht unter den Tatbestand subsumiert.<sup>295</sup>

Um festzustellen, ob eine Fahrt einen Wettbewerb um die relative Höchstgeschwindigkeit darstellte, stellten Rechtsprechung und Literatur auf die tatsächlichen Begebenheiten, nicht nur Ankündigungen oder Anweisungen der Veranstaltungsleitung, ab.<sup>296</sup> Als Indizien nannte Rn. 1 der VwV-StVO die Verwendung renntypischer Begriffe, die Beteiligung von Sponsoren, gemeinsame Start-, Etappen- und Zielorte, (entgegen der Legaldefinition) der nahezu gleichzeitige Start aller Fahrzeuge, Startnummern, besondere Kennzeichnung und Werbung an den Fahrzeugen sowie vorgegebene Fahrtstrecken und offene oder verdeckte Zeitnahmen und die Verbindung zwischen den einzelnen Teilnehmern bzw. zwischen den Teilnehmern und dem Veranstalter (per Funk, GPS oder vergleichbaren Kommunikationsmitteln). Die Einhaltung geltender Verkehrsregeln oder das Fahren im Konvoi sollte dem Renncharakter, mithin dem Vorliegen eines Wettbewerbs um die relative Höchstgeschwindigkeit, nicht widersprechen.<sup>297</sup> Nicht nur wilde,<sup>298</sup> das heißt unorganisierte oder sogar spontan

---

294 OLG Hamm, Urteil vom 27.01.1989 – 20 U 143/88, NZV 1989, 312, 313; *Kreusch*, in: NK-GVR, § 29 StVO Rn. 3; *Rebler*, SVR 2017, 365, 367.

295 *Preuß*, NZV 2017, 105, 109.

296 OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.04.2010 – 12 ME 111/10, NordÖR 2010, 253, 254; *Sauthoff*, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 5; *Rebler*, SVR 2017, 365, 367

297 Für weitere Indizien vgl. KG, Beschluss vom 07.06.2017 – 3 Ws (B) 117-118/17 - 122 Ss 64/17, BeckRS 2017, 113773, Rn. 6; OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.04.2010 – 12 ME 111/10, NordÖR 2010, 253, 254; *Rebler*, SVR 2017, 365, 367; enger allerdings OLG Hamburg, Beschluss vom 13.03.2018 – 5 RB 2/18, BeckRS 2018, 13170, Rn. 8.

298 So ausdrücklich Nr. 2 der VwV zu § 29 StVO, vgl. auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.04.2010 – 12 ME 111/10, NordÖR 2010, 253; OLG Bamberg, Beschluss vom 29.11.2010 – 3 Ss OWi 1756/10, NZV 2011, 208 m, insoweit zust. Anm. Sandherr; LG Duisburg, Urteil vom 22.10.2004 – 7 S 129/04, NZV 2005, 262, 263; KG, Beschluss vom 07.04.2017 – 3 Ws (B) 87/17 - 122 Ss 42/17, BeckRS 2017, 130818, Rn. 4; KG, Beschluss vom 07.06.2017 – 3 Ws (B) 117-118/17 - 122 Ss 64/17, BeckRS 2017, 113773, Rn. 1; OLG Hamburg, Beschluss vom 13.03.2018 – 5 RB 2/18, BeckRS 2018, 13170, Rn. 4.

zustande gekommene,<sup>299</sup> sondern auch motorsportlich organisierte Kraftfahrzeugrennen wurden dem Tatbestand untergeordnet.<sup>300</sup>

## II. Definition der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung setzte die Anwendung der Legaldefinition nach Einführung des § 315d StGB fort. Die Instanzgerichte lehnen sich bis heute eng an § 29 Abs. 1 StVO a. F. an.<sup>301</sup> Das Landgericht Aachen, das Landgericht Deggendorf und das Oberlandesgericht Köln erachteten beispielsweise nicht nur konfrontative, sondern auch kooperative, organisierte Geschwindigkeitsfahrten in § 315d StGB für tatbestandsmäßig. Hiernach sei ein Kraftfahrzeugrennen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB auch der Versuch des Erreichens der Höchstgeschwindigkeit als gegenseitige Leistungsprüfung, ohne dass die Teilnehmer miteinander im Wettbewerb stehen müssten oder ein Sieger zu ermitteln sei.<sup>302</sup>

Der Bundesgerichtshof orientiert seine Definition zwar ausdrücklich am historischen Begriffsverständnis des Rennens in § 29 Abs. 1 StVO a. F.,<sup>303</sup> definiert jedoch abweichend von der Instanzgerichtsbarkeit Kraftfahrzeugrennen als

---

299 OLG Hamm, Beschluss vom 07.04.1997 – 2 Ss OWi 260/97, NZV 1997, 367; OLG Hamm, Beschluss vom 05.03.2013, NZV 2013, 403, 404.

300 BVerwG, Urteil vom 13.03.1997 – 3 C 2/97, NVwZ 1998, 1300, 1301; BVerwG, Urteil vom 18.09.1997 – 3 C 4.97, BeckRS 1997, 31222729.

301 Vgl. LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II984, Rn. 251; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 6; LG Berlin, Beschluss vom 29.01.2019 – 511 Qs 126/18, BeckRS 2019, 7962, Rn. 25; LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 127; LG Karlsruhe, Urteil vom 09.10.2020 – 171 Ns 86 Js 4777/19, BeckRS 2020, 59991, Rn. 132; LG Kleve, Urteil vom 17.02.2020 – 140 Ks – 507 Js 281/19 – 6/19, BeckRS 2020, II726, Rn. 101; LG Kleve, Urteil vom 07.06.2021 – 150 Ks-507 Js 281/19-1/21, BeckRS 2021, 25679, 108; aber auch OLG Jena, Beschluss vom 27.04.2021 – 1 Ws 137/21, BeckRS 2021, 27397, Rn. 17; OLG Köln, Urteil vom 05.05.2020 – III-1 RVs 40, III-1 RVs 42/20, NStZ-RR 2020, 323, 324.

302 OLG Köln, Urteil vom 05.05.2020 – III-1 RVs 40, III-1 RVs 42/20, NStZ-RR 2020, 323, 324; LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 128 ff.; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 42 f.; vgl. auch KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, 13.

303 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 18.

„**Wettbewerb** zwischen wenigstens zwei Kraftfahrzeugführern, bei dem es zumindest auch darum geht, mit dem Kraftfahrzeug über eine **nicht unerhebliche Wegstrecke** eine höhere Geschwindigkeit als der andere oder die anderen teilnehmenden Kraftfahrzeugführer zu erreichen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Teilnehmer zueinander in Bezug auf die Höchstgeschwindigkeit, die höchste Durchschnittsgeschwindigkeit oder die schnellste Beschleunigung in Konkurrenz treten. [...] Auf die Startmodalitäten kommt es nicht an.“<sup>304</sup>

Im Vergleich zu Rn. 1 der VwV-StVO zu § 29 StVO ist die Definition des Bundesgerichtshofs enger gefasst, als dass nur noch ‚Wettbewerbe‘, nicht mehr auch ‚Veranstaltungen‘ zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten erfasst sind. Der Bundesgerichtshof betont mithin das kompetitive Moment des Rennens. Tatbeständlich sollen nur noch Rennen sein, die nach Vorstellung der Rennteilnehmer<sup>305</sup> über „eine nicht unerhebliche Wegstrecke“ ausgetragen werden.<sup>306</sup> Andererseits erweitert der Bundesgerichtshof den Rennbegriff: Kraftfahrzeugrennen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB müssen sich nicht als Haupt- oder Endziel um Geschwindigkeit drehen. Es reicht aus, wenn das Erzielen einer höheren Geschwindigkeit bzw. Beschleunigung als ein anderer Rennteilnehmer Teil eines Motivbündels ist.<sup>307</sup> So können sich die Fahrer auch anhand anderer Fertigkeiten, beispielsweise dem Fahrgeschick, messen, ohne dass die Fahrt ihren Renncharakter verliert.<sup>308</sup>

Offen bleibt, worauf der Bundesgerichtshof diese Abweichungen gründet. Den Entscheidungen zu § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB ist weder eine Begründung der restriktiveren Momente noch der Ausdehnung des Tatbestands zu entnehmen. Auch lässt sich nicht aus der Spruchpraxis auf den Ursprung der Modifikationen schließen. Bisher kam keines der modifizierten Definitionselemente zur Anwendung, um eine Grenze zwischen Rennen einerseits und strafloser Vergnügungsfahrt andererseits zu zie-

---

304 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 17 (Hervorh. durch den Verfasser); so auch BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 12; BGH, Beschluss vom 19.07.2022 – 4 StR 116/22, BeckRS 2022, 19171, Rn. 6.

305 BGH, Beschluss vom 19.07.2022 – 4 StR 116/22, BeckRS 2022, 19171, Rn. 8.

306 Hierauf hinweisend *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 11; *Zieschang*, JZ 2022, 101, 102.

307 Vgl. auch *Steinert*, SVR 2022, 201, 202 f.

308 Zu den Auswirkungen der Erweiterung der Definition siehe Teil 1 § 2 F.II.1.

hen.<sup>309</sup> Ob der Bundesgerichtshof die Definition auf Wettbewerbe mit hohen Geschwindigkeiten als Nebenzweck ausweiten will, ist angesichts weiterer Formulierungen in den maßgeblichen Entscheidungen zweifelhaft. So sah er die besondere Gefährlichkeit von Kraftfahrzeugrennen darin, dass das tatbeständliche „Kräftemessen im Sinne eines Übertreffenwollens **gerade** in Bezug auf die gefahrene Geschwindigkeit“<sup>310</sup> ausgetragen wird. Dass die beteiligten Kraftfahrzeugführer dabei „in der Regel **auch** ihre Fahrgeschicklichkeit in die Konkurrenz einbringen, liegt in der Natur der Sache und stellt die Annahme eines Kraftfahrzeugrennens nicht in Frage.“<sup>311</sup> Während die Definition des Bundesgerichtshofs also Wettfahrten genügen lässt, bei denen das Streben nach der Höchstgeschwindigkeit einem anderen Ziel untergeordnet ist, begründet er das Risiko von Rennen mit dem Fokus der Rennteilnehmer auf die Geschwindigkeit und sieht das Erfordernis anderer Fertigkeiten als Begleiterscheinung. Dieser Widerspruch zwischen Definition und Argumentationslinie wird nicht aufgelöst. Bereits anhand der Definition der Rechtsprechung zeigen sich mithin Abweichungen zwischen dem Kraftfahrzeugrennbegriff des § 29 Abs. 1 StVO und des strafrechtlichen Kraftfahrzeugrennbegriff des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB, die einer Erklärung ermangeln.

### III. Strafrechtsautonomer Begriff des Kraftfahrzeugrennens in der Literatur

In der Literatur werden unterschiedliche Definitionen des Kraftfahrzeugrennens vertreten. Die herrschende Auffassung wendet weiterhin die Definition des Kraftfahrzeugrennens i. S. d. § 29 Abs. 1 StVO a. F. an.<sup>312</sup> Allerdings finden sich auch abweichende Stimmen.

---

309 Allerdings zeigen sich erste Auswirkungen für die Instanzgerichte vgl. BGH, Beschluss vom 19.07.2022 – 4 StR 116/22, BeckRS 2022, 19171, Rn. 7.

310 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 19 (Hervorh. durch den Verfasser); so auch BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 12.

311 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 20 (Hervorh. durch den Verfasser).

312 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 11; *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 4; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 3; *Quarch*, in: HK-GS, § 315d Rn. 3; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 7 ff.; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 3; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 7; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 24; *Freyschmidt/Krumm*, Verteidigung im Verkehrsstrafrecht, Rn. 600; *Krumm*, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 3; *Ernemann*, in: SSW-

Zunächst wurden Bedenken hinsichtlich der Normbestimmtheit i. S. d. Art. 103 Abs. 2 GG geäußert<sup>313</sup> und kritisiert, dass die gesetzgeberische Rezeption bestehender Definitionen in der Rechtsprechung keinen Niederschlag im Normtext fand. Es wäre dem Gesetzgeber jederzeit möglich gewesen, eine Legaldefinition in das Gesetz aufzunehmen, was angesichts der Unschärfen der Rechtsprechung zu § 29 Abs. 1 StVO a. F. geboten sei.<sup>314</sup> Indem der Gesetzgeber dem nicht nachgekommen sei, habe er sich von der Definition abgewandt.

Die Kritik am Gesetzgebungshandwerk verlangt nach einer trennschärferen Definition, ohne konkret zu benennen, welche Unschärfen der Rechtsprechung hätten aufgelöst werden müssen. Eine strafrechtsautonome Definition des Kraftfahrzeugrennens<sup>315</sup> will nun sicherstellen, dass nur solche Taten der Norm unterfallen, die die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigen.<sup>316</sup> Rennen ohne jede abstrakte Gefährlichkeit für den Straßenverkehr sollen aus dem Tatbestand ausgeschieden werden.<sup>317</sup> Dazu soll die Verursachung einer abstrakten Gefahr als positives Definitionsmerkmal ergänzt<sup>318</sup> oder die Definition um ein negatives Merkmal erweitert werden wonach der Tatbestand ausgeschlossen ist, wenn das Rennen keine abstrakte Gefahr verursacht.<sup>319</sup> Zur Frage, wann ein Rennen abstrakt ungefährlich

---

StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 4; *Kindhäuser/Hilgendorf*, in: LPK-StGB, § 315d Rn. 2; *Fromm*, DAR 2021, 13, 15; *Gerhold/Conrad*, JA 2019, 358, 362; *Rinio*, NZV 2018, 478; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 34; *Jansen*, NZV 2017, 214, 216; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 562; *Kusche*, NZV 2017, 414, 415; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74; *Piper*, NZV 2017, 70, 71; *Preuß*, NZV 2018, 537; *Schulz-Merkel*, NZV 2020, 397, 398; *Ternig*, ZfSch 2020, 304, 305; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 573; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 362; *Zieschang*, JA 2016, 721, 723; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 44a Rn. 3; wohl auch *Mitsch*, DAR 2017, 70, 72

313 *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 35, 37 ff.; ähnlich kritisch *Mitsch*, DAR 2017, 70, 72.

314 *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 35, 39 f.

315 *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 19; *Stam*, StV 2018, 464, 465; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 139; i.E. auch *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 35, 36 ff.; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 103.

316 *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 35, 41.

317 *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 35, 41; *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 22; *Preuß*, NZV 2018, 537, 538; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 573; a.A. *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 12; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 24; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 148.

318 *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 22; kritisch hierzu *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 75; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 11.

319 *Stam*, StV 2018, 464, 466; zustimmend *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 148.

ist, herrscht keine Einigkeit. Beispielsweise wird das Einzelzeitfahren als abstrakt ungefährlich angesehen.<sup>320</sup> Andere verlangen einen eigenständigen, vom Wettbewerb als solchem abgrenzbaren Verkehrsverstoß<sup>321</sup> oder wollen den Tatbestand ausschließen, wenn zwischen den Beteiligten die Einhaltung der Verkehrsregeln vereinbart war.<sup>322</sup>

Die Vertreter eines eigenständigen, strafrechtsautonomen Kraftfahrzeugbegriffs fordern damit eine Einschränkung der Reichweite des Tatbestands anhand seines Schutzzwecks ein. Das Normtelos kann eine Abweichung der Begriffsdefinition des Kraftfahrzeugrennens des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB im Vergleich zu § 29 Abs. 1 StVO a.F. jedoch nur gebieten, wenn die Strafnorm andere Schutzzwecke verfolgt.

#### D. Schutzzwecke des Verbots echter Kraftfahrzeugrennen

Eine abweichende Begriffsdefinition des Kraftfahrzeugrennens in § 315d StGB ließe sich möglicherweise mit einer neuartigen Differenzierung in den Schutzzwecken erklären. Deshalb bedarf es einer Analyse der Schutzzwecke. Dem Wortlaut der Norm lassen sich zwei mögliche Schutzzwecke entnehmen: § 315d Abs. 1 StGB verlangt ausdrücklich eine Tatbegehung im Straßenverkehr<sup>323</sup> – Sicherheit des Straßenverkehrs (Teil 1 § 2 D.I.). § 315d Abs. 2, 4, 5 StGB adressiert konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert – Schutz von Leib, Leben und Eigentum von Straßenverkehrsteilnehmern (Teil 1 § 2 D.II.). Fraglich ist, ob § 315d Abs. 1 StGB darüber hinaus Schutzzwecke des § 29 Abs. 1 StVO a. F.<sup>324</sup> (weiter-)verfolgt: Vor Belästigungen und Umweltschäden schützen, eine übermäßige Straßennutzung verhindern, Täter selbst vor den Risiken von Kraftfahrzeugrennen schützen (Teil 1 § 2 D.III.).

---

320 *Mitsch*, DAR 2017, 70, 72.

321 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 14; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 34; *Kubiciel/Hoven*, NStZ 2017, 439, 445; *Kusche*, NZV 2017, 414, 415; *Schulz-Merkel*, NZV 2020, 397, 398; *Stam*, StV 2018, 464, 466; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 362; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 145; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 100; a.A. LG Berlin, Beschluss vom 29.01.2019 – 511 Qs 126/18, BeckRS 2019, 7962, Rn. 27; *Weiland*, in: *JurisPK-StVR*, § 315d Rn. 24; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 12; *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 21; *Preuß*, NZV 2018, 537.

322 *Weigend*, in: FS Fischer, S. 573; a.A. *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 3.

323 Zum Begriff siehe Teil 1 § 2 B.

324 Siehe hierzu näher Teil 1 § 2 C.I.

## I. Sicherheit des Straßenverkehrs

Weil es sich bei § 315d StGB um eine Straftat zum Schutz des Straßenverkehrs handele, ordnete der Gesetzgeber die Vorschrift bewusst nach § 315c StGB ein, weshalb § 315d StGB a. F. neu zugewiesen und als § 315e StGB n.F. neu gefasst wurde.<sup>325</sup> Rennteilnehmer ließen nach dessen Auffassung die Verkehrssicherheit außer Acht, um das Rennen zu gewinnen.<sup>326</sup> Sie seien statt auf den Straßenverkehr auf ihre Mitbewerber orientiert.<sup>327</sup> Der Abgeordnete *Fechner* rief in der Bundestagsdebatte explizit dazu auf, mit dem neuen Tatbestand für mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu sorgen,<sup>328</sup> während der Abgeordnete *Steineke* „das große Sicherheitsbedürfnis unserer Straßenverkehrsteilnehmer“ im Blick hatte.<sup>329</sup> Ist die Sicherheit des Straßenverkehrs als Schutzgut erkannt,<sup>330</sup> stellt sich allerdings folgende Frage: Vor welchen Gefahren wollte der Gesetzgeber den Straßenverkehr schützen? Die Gesetzesmaterialien gehen wiederholt auf „Rechtsgutgefährdungen“<sup>331</sup> durch Kraftfahrzeugrennen ein, die sich von anderen typischen Straßenverkehrsgefahren<sup>332</sup> unterscheiden. Konkret können dies Gefahren durch Geschwindigkeit (1.), durch Renninteraktion (2.) oder Wechselwirkungen zwischen beiden (3.) sein.

---

325 BT-Drs. 18/10145, S. 11; BR-Drs. 362/16, S. 8; BR-Drs. 362/16 (B), S. 12.

326 BT-Drs. 18/12964, S. 5; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 6; BR-Drs. 362/16 (B), S. 7.

327 BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 6; BR-Drs. 362/16 (B), S. 7.

328 Plen-Prot. 18/243, S. 24908 (Fechner).

329 Plen-Prot. 18/243, S. 24909 (Steineke).

330 So auch BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 19; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 256; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 7; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 1; *Quarch*, in: HK-GS, § 315d Rn. 2; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 2; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 1; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 3; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 16; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 1; *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 1; *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 2; *Zieschang*, in: Handbuch des Strafrechts, Rn. 94; *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 19; *Zieschang*, JA 2016, 721, 722; *Preuß*, NZV 2017, 105, 109; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 33; *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321; *Kulhanek*, JURA 2018, 561; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 35, 37; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 138; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 96.

331 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

332 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

## 1. Gefahren durch Geschwindigkeit

Alle Raserfälle, die für das Gesetzgebungsverfahren bestimmend waren,<sup>333</sup> haben eine Gemeinsamkeit: Verkehrsteilnehmer verursachten aufgrund völlig überhöhter Geschwindigkeiten Unfälle. Angesichts der Bedeutung der Raserfälle in allen Stadien des Gesetzgebungsverfahrens<sup>334</sup> ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine Strafsanktion gerade für diese Fälle der Straßenverkehrsgefahren durch überhöhte Geschwindigkeit normieren wollte.<sup>335</sup> Der Gesetzgeber hebt hervor, Kraftfahrzeugrennen gingen mit hohen Geschwindigkeiten einher: „Erhebliche Risiken für andere Verkehrsteilnehmer [bestehen] bei illegalen Rennen [...] wegen der gefahrenen Geschwindigkeiten und der damit verbundenen Gefahr des Kontrollverlustes über die Fahrzeuge.“<sup>336</sup> Rennteilnehmer nähmen diesen Kontrollverlust für einen „Zuwachs an Geschwindigkeit“ in Kauf.<sup>337</sup> Die Gesetzesmaterialien machen sich die Definition des Kraftfahrzeugrennens nach § 29 Abs. 1 StVO a. F.<sup>338</sup> als „[...] Veranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder höchsten Durchschnittsgeschwindigkeiten [...], bei denen zwischen mindestens zwei Teilnehmern ein Sieger durch Erzielung einer möglichst hohen Geschwindigkeit ermittelt wird“ zu eigen.<sup>339</sup> Kraftfahrzeugrennen seien gefährlicher als „normale[...]“ Geschwindigkeitsüberschreitungen.<sup>340</sup> Teilnehmer eines Rennens seien weiterhin diejenigen Personen, die den „**Geschwindigkeitswettbewerb**“ austrügen.<sup>341</sup> Mitglieder der Raser-Szene definierten sich dementsprechend „über die Geschwindigkeit ihrer Fahrzeuge“<sup>342</sup> Die Gesetzesmaterialien führen schließlich explizit aus,

---

333 Siehe § 1 B.

334 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 12 (Künast); Plen-Prot. 18/243, S. 24902 (Lühmann), S. 24903 (Wunderlich), S. 24905 (Dobrindt), S. 24907 (Fechner), S. 24908 (Steineke).

335 So auch OLG Köln, Urteil vom 05.05.2020 – III-1 RVs 40, III-1 RVs 42/20, NStZ-RR 2020, 323, 324; dem im Wesentlichen zustimmend Steinert, SVR 2020, 471, 473.

336 BT-Drs. 18/10145, S. 7; BR-Drs. 362/16 (B), S. 4.

337 BT-Drs. 18/12964, S. 6; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16 (B), S. 7.

338 Siehe unter Teil 1 § 2 C.I.

339 BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 7; BR-Drs. 362/16 (B), S. 8; nur noch unvollständig in BT-Drs. 18/12964, S. 5.

340 BT-Drs. 18/12964, S. 5; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 6; BR-Drs. 362/16 (B), S. 7.

341 BT-Drs. 18/12964, S. 5; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 7; BR-Drs. 362/16 (B), S. 8 (Hervorh. durch den Verfasser).

342 BT-Drs. 18/12964, S. 7; BT-Drs. 18/10145, S. 7; BR-Drs. 362/16, S. 9; BR-Drs. 362/16 (B), S. 12.

Kraftfahrzeugrennen seien mit „hohen Geschwindigkeiten“ verbunden und entfalteten deshalb eine „gesteigerte [...] Gefährdungs- und Zerstörungskraft“.<sup>343</sup> Solche Rennen um die „höchste Geschwindigkeit“ sollten unterbunden werden.<sup>344</sup>

Das Schutzgut lässt sich mithin präzisieren: § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB schützt den Straßenverkehr vor den spezifischen Gefahren hoher Geschwindigkeiten, die bei Kraftfahrzeugrennen üblicherweise erzielt werden.<sup>345</sup>

## 2. Gefahren durch Renninteraktion

Der Wortlaut deutet eine weiteres renntypisches Risiko an: Sanktioniert wird (neben der Organisation) die Teilnahme am Rennen. Kraftfahrzeugrennen zeichnen sich damit gerade durch mehrere Teilnehmer aus. Mehrere der Kodifikation vorausgegangene Raserfälle wiesen ein besonderes gruppendiffusives Geschehen mit Interaktionseffekten zwischen den Fahrern auf. Hierbei sticht besonders der erste Kölner Raserfall<sup>346</sup> hervor. In dieser Konstellation ließ sich der Angeklagte dahingehend ein, er habe nicht bremsen können, weil er eine Kollision mit seinem dicht folgenden Konkurrenten befürchtete. Hieraus zog der Gesetzgeber den Schluss, Kraftfahrzeugrennen höben sich in ihrer Gefährlichkeit von originären Geschwindigkeitsüberschreitungen durch die Interaktion zwischen den Fahrern ab: „Rennteilnehmer [würden] durch den Wettbewerb bestärkt, Fahr- und Verkehrssicherheit außer Acht zu lassen.“<sup>347</sup> Ihre Aufmerksamkeit sei

---

343 BT-Drs. 18/12964, S. 6; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 3; BR-Drs. 362/16 (B), S. 9.

344 Plen-Prot. 18/243, S. 24905 (Dobrindt).

345 Vgl. auch OLG Köln, Urteil vom 05.05.2020 – III-1 RVs 40, III-1 RVs 42/20, NStZ-RR 2020, 323, 324; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 43; OLG Jena, Beschluss vom 27.04.2021 – 1 Ws 137/21, BeckRS 2021, 27397, Rn. 17; Jansen, JurisPR-StrafR 13/2017, Anm. 1; Kulhanek, JURA 2018, 561; Stam, StV 2018, 464, 465; Winkelmann, NZV 2020, 540; enger aber LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 133 ff.; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 96.

346 § 1 B.I.1.

347 BT-Drs. 18/12964, S. 5; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 6; BR-Drs. 362/16 (B), S. 7.

„auch durch Mitbewerber gebunden.“<sup>348</sup> Die Interaktion auf der Straße spiegelt sich auch in der Bildung einer „Raser-Szene“ mit eigenen Formen der Identifikation wider.<sup>349</sup> Diesen Rasern müsse man ihre „Waffen“ – ihre Kraftfahrzeuge – wegnehmen.<sup>350</sup>

Somit kann der Schutzzweck neuerlich präzisiert werden: § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB schützt vor denjenigen von Kraftfahrzeugrennen ausgehenden Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs, die auf die Interaktion zwischen den Rennteilnehmern zurückzuführen sind.<sup>351</sup>

### 3. Wechselwirkung

Die beiden Aspekte des Schutzes des Straßenverkehrs stehen in unmittelbarem Zusammenhang: Die von den hohen Geschwindigkeiten bei einem Rennen ausgehenden Gefahren werden durch die Renninteraktion gesteigert – Rennteilnehmer werden um des Siegens Willen dazu angehalten, immer schneller zu fahren. Zugleich lenken sich die Fahrerinnen gegenseitig ab. Bei hohem Tempo sinkt die zur Verfügung stehende Reaktionszeit und der Bremsweg verlängert sich,<sup>352</sup> was die Auswirkungen von Ablenkungen verschärft. Wegen dieser Wechselwirkung sieht der Bundesgerichtshof die besondere Gefahr des Kraftfahrzeugrennens im Kräftemessen der Konkurrenten im Sinne eines Übertreffenwollens gerade in Bezug auf die gefahrene Geschwindigkeit.<sup>353</sup>

---

348 BT-Drs. 18/12964, S. 5; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 6; BR-Drs. 362/16 (B), S. 7.

349 BT-Drs. 18/12964, S. 7; BT-Drs. 18/10145, S. 11.

350 Plen-Prot. 18/243, S. 24907 (Fechner).

351 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 32; vgl. auch LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 42; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 276; LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 129, 134; LG Kleve, Urteil vom 17.02.2020 – 140 Ks - 507 Js 281/19 - 6/19, BeckRS 2020, 11726, Rn. 102; LG Osnabrück, Urteil vom 01.03.2021 – 13 Ns 16/20, BeckRS 2021, 5342; *Preuß*, NZV 2017, 105, 110; *Jansen*, NZV 2017, 214, 219; *dies.*, JurisPR-StrafR 13/2017, Anm. 1; *Schulz-Merkel*, NZV 2020, 397; *Fromm*, DAR 2021, 13, 15.

352 *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 96.

353 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 19; so auch LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 134; LG Kleve, Urteil vom 17.02.2020 – 140 Ks - 507 Js 281/19 - 6/19, BeckRS 2020, 11726, Rn. 102.

## II. Zusammentreffen mit dem Schutz von Individualrechtsgütern

§ 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB schützt darüber hinaus Individualrechtsgüter, konkret Leib und Leben<sup>354</sup> sowie das Eigentum<sup>355</sup> von Verkehrsteilnehmern. § 315d Abs. 2 StGB bestraft, wer durch die Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen konkrete Gefahren für diese Rechtsgüter verursacht. Zwar finden sie in § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB keine Erwähnung, doch steht dies einer Berücksichtigung als Schutzgut nicht entgegen.<sup>356</sup> § 315d Abs. 1 StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt, das Rechtsgüter vor abstrakt gefährlichen Verhaltensweisen schützt. Der Schutz wird mithin durch Verhütung der Tathandlung selbst geleistet, ohne dass das Schutzgut Tatbestandselement sein muss.<sup>357</sup> Dass es dem Gesetzgeber um die Verhütung von Gefahren für Leib, Leben und Eigentum ging, findet Bestätigung in den Gesetzesmaterialien. Von Kraftfahrzeugrennen gingen erhebliche Gefahren für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer aus.<sup>358</sup> Zwar wurde das Eigentum als Schutzgut weder in den Beratungen des Bundestages noch in den Gesetzesmaterialien erwähnt, doch wollte der Gesetzgeber alle Gefahren adressieren, die von Kraftfahrzeugrennen ausgehen. Dies sind auch Gefahren für das Eigentum.

Die Schutzzwecke Sicherheit des Straßenverkehrs vor riskanten Geschwindigkeiten sowie vor der Renninteraktion und der Schutz von Indi-

---

354 LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 256; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 7; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 1; *Krumm*, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 1; *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 2; *Blanken-Roeser*, JuS 2018, 18, 19; *Kulhanek*, JURA 2018, 561; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74; *Schulz-Merkel*, NZV 2020, 397, 398; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 138; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 96.

355 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 7; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 1; *Kulhanek*, JURA 2018, 561; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74; *Schulz-Merkel*, NZV 2020, 397, 398; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 96; unpräzise *Krumm*, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 1; *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 2; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 256 ("Vermögenswerte").

356 A.A. *Zieschang*, in: Handbuch des Strafrechts, § 45 Rn. 94 (Schutz von Individualrechtsgütern nur in § 315d Abs. 2, 4, StGB); *Quarch*, in: HK-GS, § 315d Rn. 2; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 2; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 1; wohl auch *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 322; uneindeutig *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 194.

357 Vgl. auch LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 257.

358 BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 6; BR-Drs. 362/16 (B), S. 7.

vidualrechtsgütern stehen nebeneinander und schließen sich nicht gegenseitig aus.<sup>359</sup> Zwar ließe sich dem entgegenhalten, der Schutz von Individualrechtsgütern von Straßenverkehrsteilnehmern sei nichts anderes als ein Rechtsreflex des Schutzes des Straßenverkehrs als Ganzes.<sup>360</sup> Doch ginge der Schutz des Straßenverkehrs reflexhaft mit dem Schutz von Individualgütern einher, hätte § 315d Abs. 2 StGB auch lauten können: „Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3 den Straßenverkehr gefährdet [...]\“. Dass sich der Gesetzgeber dafür entschied, die Schutzgüter ausdrücklich in den Tatbestand aufzunehmen, bestätigt ihre eigenständige Bedeutung. Der Bundesgerichtshof hat die Mehrgestaltigkeit des Schutzzwecks implizit bestätigt und damit dem Schutz von Individualrechtsgütern eine eigenständige Funktion zugewiesen: Nach Auffassung des vierten Strafsegnats diene die Vorschrift „in erster Linie“ dem Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs.<sup>361</sup> Dementsprechend müssen weitere Schutzzwecke zum Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs hinzutreten.<sup>362</sup>

### III. Übertragbarkeit der Schutzzwecke des § 29 Abs. 1 StVO a. F.

Nachdem der Gesetzgeber beabsichtigte, § 29 Abs. 1 StVO a. F. vom Ordnungswidrigkeitenrecht in das Strafrecht zu überführen, und in erheblichem Maße auf Begrifflichkeiten der Vorgängervorschrift zurückgriff, könnte auch eine Übertragung der dortigen Schutzzwecke angezeigt sein. In der Literatur wurden vereinzelt Argumente aus (vermeintlichen) Schutzzwecken des § 315d StGB gewonnen, die auf § 29 Abs. 1 StVO a. F.<sup>363</sup> zurückzuführen sind.<sup>364</sup> Andere Stimmen treten einer Übertragung der Schutzzwecke auf § 315d StGB vehement entgegen.<sup>365</sup>

Während der Schutz von Veranstaltungsteilnehmern noch einen Ansatz im Normwortlaut des § 315d StGB finden kann, weil die Vorschrift nicht ex-

---

359 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 7.1.

360 So *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 3; wohl auch *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 35, 37; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 138.

361 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 19; so auch BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1163 Rn. 106.

362 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 7.1.

363 Siehe Teil I § 2 C.I.

364 *Gerhold/Conrad*, JA 2019, 358, 362 f.; *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321.

365 *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 35, 38; *Stam*, StV 2018, 464, 465; *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 19; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 138.

plizit<sup>366</sup> zwischen Rennteilnehmern und Dritten differenziert, ist hinsichtlich des Schutzes der Straße vor übermäßiger Benutzung, der Umwelt und der Bevölkerung vor Lärm- und Abgasbelästigung kein Anker im Wortlaut zu erkennen. Es gilt, Normgenese, Gesetzgeberwille und Telos näher darauf zu untersuchen, ob § 315d StGB die Schutzziele weiterverfolgt.

## 1. Schutz der Umwelt und Schutz vor Belästigungen

Die Normsystematik streitet gegen eine Anerkennung der Umwelt und der Verhütung von Belästigungen als eigenständige Schutzgüter. § 315d StGB wurde in den Straßenverkehrsdelikten verortet. Die Straßenverkehrsdelikte schützen die Umwelt nicht – hierfür finden sich spezielle Straftatbestände in den §§ 324 ff. StGB. Das Ordnungswidrigkeitenrecht dient dem Schutz vor Belästigungen.<sup>367</sup> Das Strafrecht sanktioniert dementgegen Gefahren für Rechtsgüter, die über reine Belästigungen hinausgehen. Eine Strafsanktion reiner Belästigungen verstieße gegen das Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit. Nachdem verbotene Kraftfahrzeugrennen aus dem Straßenverkehrsrecht mit dem Ziel herausgelöst wurden, statt einer Bußgeldsanktion eine Strafsanktion verhängen zu können, wurde auch der Schutz vor reinen Belästigungen aufgegeben. § 315d StGB schützt mithin weder die Umwelt noch die Umgebung vor Belästigungen.

## 2. Schutz vor übermäßiger Straßenbenutzung

Weniger eindeutig ist die Normsystematik hinsichtlich der Frage, ob auch die übermäßige Straßenbenutzung Schutzgut des § 315d StGB ist. Zwar wurde das Verbot von Kraftfahrzeugrennen in § 29 Abs. 1 StVO a. F. durch § 315d StGB abgelöst. Doch wurde zugleich in § 29 Abs. 2 S.1 StVO der Begriff des Kraftfahrzeugrennens eingefügt. Hieraus ließe sich schließen, dass der Gesetzgeber Kraftfahrzeugrennen noch immer im Kontext übermäßiger Straßenbenutzung betrachtet wissen will. Dies mag für die Erlaubnisnorm des § 29 Abs. 2 S.1 StVO gelten. Problematisch ist aber, ob der

---

366 Zur impliziten Differenzierung durch das Tatbestandsmerkmal „anderer Mensch“ siehe jedoch Teil 3 § 8 B.I.

367 Explizit Gegenstand von § 118 OWiG. Die Vorschrift ist Ausdruck eines allgemeinen Prinzips der Abstufung zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat.

Gesetzgeber mit § 315d StGB auch die gleichen Ziele wie die straßenrechtliche Vorschrift § 29 Abs. 2 S. 1 StVO verfolgen wollte. Dafür spricht, dass das Merkmal „nicht erlaubt“ einen Bezug zu § 29 Abs. 2 S. 1 StVO herstellt.<sup>368</sup> Gegen einen Gleichlauf der Schutzzwecke spricht der *ultima ratio*-Charakters des Strafrechts<sup>369</sup>: Damit der Staat ein Verhalten mit den Mitteln des Strafrechts verbieten darf, muss es in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich sein.<sup>370</sup> Die übermäßige Benutzung öffentlicher Straßen kann mit Ordnungswidrigkeiten geahndet werden,<sup>371</sup> ist jedoch nicht derart sozialschädlich und unerträglich, das sie eine Strafsanktion, zumal mit einem abstrakten Gefährdungsdelikt, rechtfertigte. Somit muss bereits von Verfassungs wegen die Verhütung übermäßiger Straßenbenutzung als strafrechtliches Schutzgut ausscheiden.<sup>372</sup>

### 3. Schutz von Veranstaltungsteilnehmern

Hinsichtlich des Schutzes von Veranstaltungsteilnehmern lassen sich Argumente aus Systematik und Gesetzgebungsgeschichte gewinnen. § 315c StGB unterscheidet nach h.M. hinsichtlich der geeigneten Gefährdungsofper zwischen Tatbeteiligten einerseits und Unbeteiligten andererseits, auch wenn letztere im Fahrzeug des Täters sitzen.<sup>373</sup> Der Bundesgerichtshof stützt diese Unterscheidung auf die strafrechtsspezifische Schutzfunktion der Straßen-

---

368 Vgl. auch Teil 1 § 3 C.

369 BVerfG, Beschluss vom 26.02.2008 – 2 BvR 392/07, NJW 2008, 1137, 1138; *Helwig*, DRiZ 2017, 92; *Schaum*, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vorverlagerung der Strafbarkeit dargestellt am Beispiel der *omnissio libera in causa* bei § 266a Abs. 1 StGB, S. 129 ff.; *Brodowski*, JuS 2012, 892; zur Operationalisierung erhellend *Jahn/Brodowski*, ZStW 2017, 363, 377 ff.; kritisch dagegen *Gärditz*, in: *Strafverfassungsrecht*, S. 27; *ders.*, JZ 2016, 641, 644 ff.

370 BVerfG, Beschluss vom 26.02.2008 – 2 BvR 392/07, NJW 2008, 1137, 1138.

371 OLG Schleswig, Beschluss vom 15.06.2020 – I OLG 209/19 Ss-OWi 183/19 StA OLG SL, NZV 2020, 643, Rn. 11Für Zu widerhandlungen gegen § 29 Abs. 2 StVO ordnet § 24 StVG i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO und Nr. 115 BKat eine Regelgeldbuße von 40 € an. Für das Straßenrecht in Baden-Württemberg siehe §§ 54 Abs. 1 Nr. 1, 16 Abs. 1 StrG.

372 I.E. auch *Ernemann*, in: *SSW-StGB* (5. Aufl.), § 315d Rn. 4.

373 BGH, Beschluss vom 04.12.2012 – 4 StR 435/12, NStZ 2013, 167, 168; BGH, Beschluss vom 16.04.2012 – 4 StR 45/12, NStZ 2012, 701, 702; *Kudlich*, in: *BeckOK StGB*, § 315c Rn. 62 f. mwN.; *Pegel*, in: *MüKo StGB*, § 315c Rn. 92 f.; a.A. *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315c Rn. 31; *Zieschang*, in: *NK-StGB*, § 315c Rn. 25 f.

verkehrsdelikte: Das Straßenverkehrsstrafrecht schütze die Teilnehmer des Straßenverkehrs vor Straßenverkehrsimmanten Gefahren, nicht vor den Gefahren ihrer eigenen Taten zu eigenen Lasten;<sup>374</sup> anders die Normen des Straßenverkehrsrechts, denen immer auch der Schutz der Fahrer selbst zukommt.<sup>375</sup> Der Gesetzgeber hat § 315d StGB bewusst im Straßenverkehrsstrafrecht – und nicht etwa im Straßenverkehrsrecht – verortet, was dafür spricht, die Schutzreichweite anhand der Wertungen der strafrechtlichen Normensystematik zu bestimmen.<sup>376</sup> Verfassungsrechtliche<sup>377</sup> Grundlage des strafrechtlichen Menschenbilds ist der autonome, eigenverantwortliche Mensch, zu dessen Freiheit es gehört, sich selbst in Gefahr zu bringen.<sup>378</sup> Einem Freiverantwortlichen Schutz vor sich selbst aufzudrängen, scheidet grundsätzlich aus.<sup>379</sup> Die staatliche Schutzwicht zugunsten der Selbstbestimmung und des Lebens kann erst dort gegenüber dem Freiheitsrecht des Einzelnen den Vorrang erhalten, wo dieser Einflüssen ausgeliefert ist, die die Selbstbestimmung über das eigene Leben gefährden.<sup>380</sup> Die Abwehr solcher Einflüsse und nach umstrittener Ansicht<sup>381</sup> verfassungsrechtliche Grundwertungen<sup>382</sup> können einer Disposition über die eigenen Rechtsgüter entgegenstehen und ausnahmsweise<sup>383</sup> Straftatbestände zum Schutz des Tä-

---

374 BGH, Urteil vom 28.10.1976 – 4 StR 465/76, NJW 1977, 1109, 1110.

375 Jansen, NZV 2017, 214, 218.

376 Dies., NZV 2017, 214, 218.

377 Näher dazu BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15, BVerfGE 153, 182, 286 Rn. 274; Wörner, NK 2018, 157, 167 f.; Matthes-Wegfraß, Der Konflikt zwischen Eigenverantwortung und Mitverantwortung im Strafrecht, S. 90 ff.

378 BGH, Urteil vom 03.07.2019 – 5 StR 393/18, NJW 2019, 3089, 3091 Rn. 30; Neumann, in: Grenzen des Paternalismus, S. 259.

379 Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, § 228 Rn. 3 mwN; Neumann, in: Grenzen des Paternalismus, S. 259; vgl. zur verfassungsrechtlichen Grundlage auch Wapler, in: Dreier, Art. 1 Rn. 103; Matthes-Wegfraß, Der Konflikt zwischen Eigenverantwortung und Mitverantwortung im Strafrecht, S. 140.

380 BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15, BVerfGE 153, 182, 286 Rn. 275; Neumann, in: Grenzen des Paternalismus, S. 259.

381 Zur Kritik etwa C. Wagner, in: Saliger et al. 2022, § 5 Rn. 23 mwN.

382 Vgl. etwa Safferling, in: Matt/Renzikowski, § 216 Rn. 2; Paeffgen/Zabel, in: NK-StGB, § 228 Rn. 4; zu damit verbundenen Legitimationsansätzen BGH, Urteil vom 22.01.2015 – 3 StR 233/14, NStZ 2015, 270, 272 Rn. 37 mwN; zur Kritik ausführlich Rigopoulou, Grenzen des Paternalismus im Strafrecht, S. 61 ff.

383 Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, § 228 Rn. 3 (besonderer Legitimationsdruck); Merkel, in: NK-StGB, § 218a Rn. 27; Rigopoulou, Grenzen des Paternalismus im Strafrecht, S. 118 ff.

ters vor sich selbst legitimieren.<sup>384</sup> Im Einzelnen hoch umstrittene Beispiele sind §§ 216<sup>385</sup>, 228<sup>386</sup> StGB.<sup>387</sup> Weder sind Teilnehmer eines Kraftfahrzeugrennens grundsätzlich Einflüssen ausgesetzt, die ihre Selbstbestimmungsfähigkeit beeinträchtigen, noch sind verfassungsrechtliche Grundwertungen erkennbar, die für einen Schutz von Rennteilnehmern vor sich selbst stritten. Die Wertungen der strafrechtlichen Normensystematik sprechen deshalb gegen den Schutz der Teilnehmer von Kraftfahrzeugrennen als Zweck des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB.

Ein Blick in die Gesetzesmaterialien bestätigt, dass Teilnehmer von Kraftfahrzeugrennen aus dem Schutz des Tatbestandes ausscheiden: Von § 315d StGB geschützt seien „**andere** Verkehrsteilnehmer“.<sup>388</sup> Der Gesetzgeber stellte insoweit die Gruppe der „Raser“ der Gruppe der „anderen Verkehrsteilnehmer“ gegenüber. Als „Raser“ stufte er alle Rennfahrer, sowie die Organisatoren und ihre Unterstützer ein.<sup>389</sup> Dass der Gesetzgeber auch Zuschauer der Gruppe der Raser – in den Worten der Gesetzesmaterialien der „Raser-Szene“ – zuordnete, ist dagegen ausgeschlossen: Zuschauer definieren sich nicht über die Geschwindigkeit „ihrer“ Fahrzeuge,<sup>390</sup> sondern die der Rennfahrer. Es kann festgehalten werden, dass § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB Veranstaltungsteilnehmer nur solange schützt, solange sie nicht selbst an der Straftat beteiligt sind.

---

384 Rigopoulou, Grenzen des Paternalismus im Strafrecht, S. 114; soweit *Puppe*, Strafrecht AT, § 6 Rn. 19 auch Arbeitsschutznormen zum Schutz vor Eigengefährdung zählen möchte, ist zu beachten, dass die Betriebsorganisation des Arbeitgebers einen signifikanten Beitrag zur Schaffung der Gefahren leistet und die Gefahren nicht gänzlich selbstbestimmt eingegangen werden.

385 Dass das eigene Leben indisponibel ist, wird durch BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15, BVerfGE 153, 182, 209 ff. erheblich in Zweifel gezogen; zu den Folgen für den Tatbestand *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, § 216 Rn. 3; Eser/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, § 216 Rn. 1a; Leitmeier, NStZ 2020, 508, 513 f.

386 Näher Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, § 228 Rn. 3 ff.; Paeffgen/Zabel, in: NK-StGB, § 228 Rn. 4.

387 Zum zwischenzeitlich als verfassungswidrig verworfenen § 217 StGB siehe Wörner, NK 2018, 157, 171; weitere Beispiele bei Rigopoulou, Grenzen des Paternalismus im Strafrecht, S. 130 ff.

388 BT-Drs. 18/12964, S. 4; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16 (B), S. 4; BR-Drs. 362/16, S. 6 (Hervorh. durch den Verfasser).

389 Siehe auch Teil 1 § 2 D.I.

390 BT-Drs. 18/12964, S. 7.

#### 4. Ergebnis

Die benannten weitergehenden Schutzgüter des § 29 Abs. 1 StVO a. F. werden durch § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB nicht mehr geschützt. Der Schutz der Umwelt und der Umgebung vor Belästigungen ist nicht mehr bezweckt.<sup>391</sup> Der Schutz der Straße vor übermäßiger Benutzung erfolgt gesondert durch § 29 Abs. 2 S. 1 StVO n.F.<sup>392</sup> Veranstaltungsteilnehmer werden von § 315d StGB nur geschützt, soweit sie nicht an der Straftat teilnehmen.<sup>393</sup> Dementsprechend ist der Schutzzweck des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB weniger weitgehend als der Schutzzweck des § 29 Abs. 1 StVO a. F. Der Unterschied in der Reichweite des Schutzes ist auf die Änderung der Normsystematik zurückzuführen. Dabei spielt nicht nur der Standort der Norm im Straßenverkehrsstrafrecht eine Rolle.<sup>394</sup> Mit dem Herauslösen aus dem Straßenverkehrs(-ordnungswidrigkeiten-)recht und der Integration in das Strafrecht passte sich das Verbot dem vom Ordnungswidrigkeitenrecht abweichenden *ultima-ratio*-Charakter des Strafrechts<sup>395</sup> und seiner verfassungsrechtlich geprägten Grundwertungen<sup>396</sup> an

### IV. Verbot verkehrswidriger Geschwindigkeitsfahrten mit mehreren Beteiligten

§ 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB dient nach der Analyse des Normzwecks einerseits dem Schutz des Straßenverkehrs vor denjenigen Gefahren, die aus der hohen Geschwindigkeit eines Rennens resultieren. Diese hohen Geschwindigkeiten werden wegen der Renninteraktion erreicht und entfalten angesichts der rennimmmanenten Eskalationsgefahr besondere Risiken.<sup>397</sup> Daneben soll § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB Individualrechtsgüter anderer Verkehrsteilnehmer schützen.<sup>398</sup> Nachdem sich alle Teilnehmer des Straßenverkehrs den Alltagsgefahren aussetzen, die dem Straßenverkehr immanent sind, reduziert sich die Schutzwirkung des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB auf beson-

---

391 Teil 1 § 2 D.III.1.

392 Teil 1 § 2 D.III.2.

393 Teil 1 § 2 D.III.3.

394 Siehe Teil 1 § 2 D.III.1 und Teil 1 § 2 D.III.3.

395 Siehe Teil 1 § 2 D.III.2 und Teil 1 § 2 D.III.3.

396 Siehe Teil 1 § 2 D.III.3.

397 Teil 1 § 2 D.I.

398 Teil 1 § 2 D.II.

### *E. Entwicklung der Grundlagen einer eigenständigen Begriffsdefinition*

dere, nicht alltägliche Gefahren für Individualrechtsgüter. Der Gesetzgeber differenzierte zwischen „normalen Verkehrsteilnehmern“ und „Rasern“<sup>399</sup> „Raser“ zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Verkehrssicherheit (zugunsten des Rennsiegs) außer Acht lassen.<sup>400</sup> Die Gesetzgebung basiert mithin auf einer Unterscheidung zwischen originärem Verkehrsverhalten einerseits und Verkehrsverhalten besonderer Gefährlichkeit andererseits. Führt man diese beiden Schutzgüter zusammen, so dient § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB dem Schutz des Straßenverkehrs und seiner Teilnehmer vor Renngefahren. Diese Gefahren resultieren aus der verkehrswidrig hohen Geschwindigkeit und der Interaktion mehrerer Rennbeteiligter. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB normiert mithin ein Verbot verkehrswidriger Geschwindigkeitsfahrten mit mehreren Beteiligten.

Von diesem Schutzzweck ausgehend lassen sich zwei wesentliche Bausteine der Definition bestimmen: Die Definition des Kraftfahrzeugrennens muss sowohl die verkehrswidrige Geschwindigkeitsfahrt abbilden, als auch der Renninteraktion Rechnung tragen.

### *E. Entwicklung der Grundlagen einer eigenständigen Begriffsdefinition*

Gegenstand der folgenden Überlegungen ist im Anschluss an die Normzweckdiskussion, welche Definitionselemente eine Definition des Kraftfahrzeugrennens beinhalten muss, um Gefahren abzuwenden, die von der verkehrswidrigen Geschwindigkeitsfahrt einerseits (Teil 1 § 2 E.I.) und der Renninteraktion andererseits (Teil 1 § 2 E.IV.) ausgehen, ohne die verfassungsrechtlichen Grenzen zu überschreiten. Die zur Einschränkung des Tatbestands in Literatur und Rechtsprechung diskutierten Ansätze, einen von der Geschwindigkeit unabhängigen Verkehrsverstoß zu verlangen (Teil 1 § 2 E.II.) oder nur Rennen auf einer nicht unerheblichen Strecke unter den Tatbestand zu subsumieren (Teil 1 § 2 E.III.), sollen im Licht der Schutzzwecke untersucht und auf ihre Tauglichkeit als Definitionselemente überprüft werden. So lässt sich eine Definition des verbotenen Kraftfahrzeugrennens i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB entwickeln (Teil 1 § 2 E.V.).

---

399 Teil 1 § 2 D.I.2.

400 BT-Drs. 18/12964, S. 5; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 6; BR-Drs. 362/16 (B), S. 7.

## I. Verkehrswidrige Geschwindigkeitsfahrt

Im Folgenden wird untersucht, welche Definitionselemente aus dem Aspekt der verkehrswidrigen Geschwindigkeitsfahrt resultieren. Es drängt sich auf, dass Geschwindigkeit für ein Rennen entscheidend ist. Doch was macht eine Geschwindigkeitsfahrt verkehrswidrig?

Verkehrswidrig sind Verhaltensweisen dann, wenn sie Vorschriften der Straßenverkehrsordnung verletzen. Das Erfordernis der verkehrswidrigen Geschwindigkeitsfahrt legt deshalb nahe, für ein Kraftfahrzeugrennen Verstöße gegen Geschwindigkeitsvorgaben der Straßenverkehrsordnung zu verlangen. So zeichnet sich ein Kraftfahrzeugrennen bereits nach Auffassung des OLG Hamm zu § 29 Abs. 1 StVO a.F. dadurch aus, dass die straßenverkehrsrechtlich zulässige Geschwindigkeit überschritten wird.<sup>401</sup> Schon dem Normwortlaut „Rennen“ nach geht es bei Kraftfahrzeugrennen um die Geschwindigkeit.<sup>402</sup> Ein Rennen ist dem allgemeinen Begriffsverständnis nach ein sportlicher Wettbewerb, bei dem die Schnelligkeit, mit der eine Strecke zurückgelegt wird, über den Sieg entscheidet.<sup>403</sup> Eine Geschwindigkeitsüberschreitung zu verlangen ist allerdings eine engere Voraussetzung: Theoretisch wäre es denkbar, dass die Teilnehmer einen Wettbewerb<sup>404</sup> darum austragen, wem es am besten gelingt, die geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen auszureißen. Auch dieser Wettbewerb würde im Entferntesten um die Geschwindigkeit ausgetragen.<sup>405</sup>

Dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung für das Kraftfahrzeugrennen konstitutiv ist, ergibt sich aus der Gesetzgebungsgeschichte. Der Gesetzgeber wollte rennimanente Gefahren bekämpfen. Zu diesen zählte er explizit solche, die über einfache Überschreitungen der höchstens zulässigen Geschwindigkeit hinausgehen.<sup>406</sup> Die Straßenverkehrsordnung kennt zwei verschiedene höchstens zulässige Geschwindigkeiten: § 3 Abs. 1 StVO, die situativ angepasste Geschwindigkeit und § 3 Abs. 3 StVO, die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Während die situativ angepasste Geschwindigkeit

---

401 OLG Hamm, Urteil vom 27.01.1989 – 20 U 143/88, NZV 1989, 312, 313.

402 *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 20; *Jansen*, NZV 2017, 214, 216; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 141.

403 *Duden*, Rennen; vgl. auch *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 3.

404 Ob ein Wettbewerb mit Siegerermittlung erforderlich ist, wird unter Teil 1 § 2 E.IV.1.a erörtert. Sofern dieser Begriff im Folgenden verwendet wird, rekurriert dies auf das allgemeinsprachliche Begriffsverständnis des Rennens nach dem *Duden*.

405 In diese Richtung *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 6.

406 Siehe Teil 1 § 2 D.I.1.

von besonderen Bedingungen des Einzelfalls, z.B. den Witterungsbedingungen i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 2 StVO, abhängig ist,<sup>407</sup> wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit i. S. d. § 3 Abs. 3 StVO abstrakt-generell angeordnet oder durch konkret-generellen Verwaltungsakt (Verkehrsschild) geregelt.

Der Gesetzesgeschichte lässt sich entnehmen, dass Kraftfahrzeugrennen gerade deswegen pönalisiert werden, weil sie gefährlicher als ‚normale[...]‘ Geschwindigkeitsüberschreitungen sind.<sup>408</sup> Rennen zielen nicht nur auf ‚normale‘ Geschwindigkeitsüberschreitungen, sondern auf Höchstgeschwindigkeiten und höchsten Durchschnittsgeschwindigkeiten ab. Die besondere Gefährlichkeit des Rennens entsteht nicht erst, wenn Höchstgeschwindigkeiten erreicht werden, sondern schon aus dem Streben danach. ‚Normale‘ Geschwindigkeitsüberschreitungen einerseits und höchste Geschwindigkeiten andererseits stehen mithin in einem Stufenverhältnis: Kraftfahrzeugrennen sind gefährlicher als ‚normale‘ Geschwindigkeitsverstöße, weil noch höhere Geschwindigkeiten angestrebt werden. In gleicher Weise differenzierend erachtete die Rechtsprechung zu § 29 Abs. 1 StVO a. F. gemeinsame Fahrten dann nicht als Rennen, wenn eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bestraft wurde.<sup>409</sup> Mindestmaß der Renngefahr stellt nach der gesetzlichen Konzeption mithin die einfache Verletzung der höchstens zulässigen Geschwindigkeit gem. § 3 StVO dar. Hinzu tritt der Wille der Rennteilnehmer, Höchstgeschwindigkeiten zu erreichen, ohne dass sie diese tatsächlich erzielen müssen.<sup>410</sup>

Dem steht nicht entgegen, dass der Gesetzgeber auch Kraftfahrzeugrennen auf Autobahnen strafbar stellen wollte, ohne zugleich ein Tempolimit einzuführen.<sup>411</sup> Zwar griffe in Ermangelung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten § 3 Abs. 3 StVO nicht. Allerdings kann – und muss nach hiesiger Auffassung – ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 StVO vorliegen. Setzte man einen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 StVO für die Strafbarkeit des Kraftfahrzeugrennens in diesen Fällen nicht voraus, so würde entgegen dem Gesetzgeberwillen im Wesentlichen allein die Verabredung des Rennens, mithin eine

---

407 Hierzu näher Teil 2 § 6 A.

408 Teil 1 § 2 D.I.I.

409 OLG Hamm, Urteil vom 27.01.1989 – 20 U 143/88, NZV 1989, 312, 313.

410 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 43; LG Berlin, Beschluss vom 29.01.2019 – 511 Qs 126/18, BeckRS 2019, 7962, Rn. 25; so auch zu § 29 StVO a.F. KG, Beschluss vom 07.06.2017 – 3 Ws (B) 117-118/17 - 122 Ss 64/17, BeckRS 2017, 113773, Rn. 1.

411 So aber wohl Zieschang, JZ 2022, 101, 103.

Gesinnung, ohne besondere verkehrsatypische Gefahr<sup>412</sup> strafbar gestellt.<sup>413</sup> § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB regeln zwar abstrakte Gefährdungsdelikte, mithin keine Erfolgsdelikte, doch verlangen abstrakte Gefährdungsdelikte zumindest die objektive Begehung der tatbestandlichen gefährlichen Handlung.<sup>414</sup> D. h. nicht schon der Wille zur Gefährdung, sondern erst die gefährliche Handlung als solche wird sanktioniert.<sup>415</sup> Dementsprechend kann sich der Begriff des verbotenen Kraftfahrzeugrennens nicht auf die gemeinsame Fahrt beschränken, die im Willen um hohe Geschwindigkeiten begangen wird.<sup>416</sup> Die Fahrt muss auch mit einer objektiven Geschwindigkeitskomponente als Auslöser der tatbestandsimmanenten Gefahr<sup>417</sup> verbunden sein.

Ein Rennen zeichnet sich also durch (einfache) Geschwindigkeitsüberschreitungen, mithin Verletzungen des § 3 StVO, aus<sup>418</sup> und zielt auf Höchstgeschwindigkeiten und höchste Durchschnittsgeschwindigkeiten ab.<sup>419</sup> Kommt es (noch) nicht zur Verletzung zulässiger Geschwindigkeiten gem. § 3 StVO, liegt ein (nicht tatbestandlicher)<sup>420</sup> Versuch des Kraftfahrzeugrennens vor.

Dieser Wertung steht nicht entgegen, dass die Gesetzesmaterialien ausdrücklich formulieren, die Einhaltung der geltenden Verkehrsregeln widerspräche dem Renncharakter einer Fahrt nicht.<sup>421</sup> Diese Passage bezieht sich angesichts des Kontexts nicht auf Geschwindigkeitsbeschränkungen, sondern nimmt andere Verkehrsregeln in den Blick. Ansonsten entstünde ein unauflösbarer Widerspruch mit der Annahme des Gesetzgebers,

---

412 *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 34; *Kusche*, NZV 2017, 414, 415.

413 *Pschorr*, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3.

414 Hier von weicht das Sanktionsziel des Versuchsdelikts ab.

415 Vgl. *Schladitz*, ZStW 2022, 97, 102; *Pschorr*, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3; siehe dazu auch BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15 ua, NJW 2020, 905, 914 Rn. 271 (Verhaltensweisen).

416 *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 99; a.A. *Zieschang*, JZ 2022, 101, 103.

417 Teil 1 § 2 D.I.l.

418 So auch *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 4; deshalb kann auf Tatbestandsebene die exakt gefahrene Geschwindigkeit offengelassen werden, sofern zu mindest ein Verstoß gegen § 3 StVO feststeht vgl. OLG Köln, Urteil vom 05.05.2020 – III-1 RVs 40, III-1 RVs 42/20, NStZ-RR 2020, 323, 324; enger und für konkludente Rennabreden zu Recht problematisierend aber OLG Hamburg, Beschluss vom 13.03.2018 – 5 RB 2/18, BeckRS 2018, 13170, Rn. 8.

419 *Pschorr*, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3; a.A. LG Berlin, Beschluss vom 29.01.2019 – 511 Qs 126/18, BeckRS 2019, 7962, 27; *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 21; *Nestler*, JURA 2018, 568, 572.

420 Siehe hierzu Teil 3 § 8 E.

421 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

Kraftfahrzeugrennen gingen in ihrem Unrechtsgehalt über einfache ordnungswidrige Geschwindigkeitsverstöße hinaus.<sup>422</sup> Die Passage entstammt ursprünglich dem Kontext des § 29 Abs. 1 StVO a. F.: Nr. 1 der Verwaltungs vorschrift zur alten Normfassung war gleichlautend.<sup>423</sup> In § 29 Abs. 1 StVO a. F. konnte diese Wertung angesichts des abweichenden Schutzzwecks Berücksichtigung finden. Nachdem § 29 Abs. 1 StVO a. F. auch übermäßige Straßenbenutzung, Belästigungen und Umweltfolgen verhüten wollte, war eine verkehrsatypische Gefahr nicht erforderlich. Weil diese Schutzzwecke für § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB nicht übernommen werden konnten, findet der Gesetzgeberwille keine Stütze in einem Schutzgut des Tatbestands.<sup>424</sup>

## II. Beachtlichkeit anderer Verkehrsverstöße

Fraglich ist, ob alternativ zur (1.) oder neben (2.) der Geschwindigkeitsüberschreitung auch andere Verkehrsverstöße ein Rennen konstituieren oder ob es umgekehrt einschränkend sogar subjektiv allein auf das Ziel des Erreichens von Höhstgeschwindigkeiten ankommen muss (3.).

### 1. Literatur: Objektiver Verkehrsverstoß konstituiert das Kraftfahrzeugrennen

Eine starke Auffassung in der Literatur verlangt einen objektiven Verkehrsverstoß für ein verbotenes Kraftfahrzeugrennen,<sup>425</sup> wobei bei vielen Autoren unklar bleibt, ob dieser ausschließlich in einer Geschwindigkeitsüberschreitung gesehen werden bzw. ein Verstoß gegen andere Vorschriften

---

422 Siehe Teil 1 § 2 D.I.1.

423 *Pschorr*, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3.

424 *Ders.*, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3.

425 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 14; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 34; *Kubiciel/Hoven*, NSTZ 2017, 439, 445; *Kusche*, NZV 2017, 414, 415; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 78; *Schulz-Merkel*, NZV 2020, 397, 398; *Stam*, StV 2018, 464, 466; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 362; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 145; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 100; wohl auch LG Kleve, Urteil vom 07.06.2021 – 150 Ks-507 Js 281/19-1/21, BeckRS 2021, 25679, Rn. 108; a.A. LG Berlin, Beschluss vom 29.01.2019 – 511 Qs 126/18, BeckRS 2019, 7962, Rn. 27; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 24; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 12; *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 21; *Preuß*, NZV 2018, 537; offen lassend KG, Beschluss vom 18.05.2022 – 3 Ss 16/22, BeckRS 2022, 14332, Rn. 10.

der Straßenverkehrsordnung ausreichen kann oder zu einer Geschwindigkeitsüberschreitung kumulativ hinzutreten muss.<sup>426</sup> *Weigend* etwa betont, vereinbaren die Rennteilnehmer die Einhaltung aller Verkehrsregeln einschließlich der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen, schüfen sie kein unerlaubtes Risiko.<sup>427</sup> Andere Autoren stellen die Strafwürdigkeit solcher regelkonformer Fahrten, auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht,<sup>428</sup> in Frage.<sup>429</sup>

Dass eine Fahrt unter Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen kein Rennen darstellt, wurde bereits anhand des Schutzzwecks der Norm nachgewiesen.<sup>430</sup> Allerdings fehlt es nicht (allein) an einem unerlaubten Risiko, sondern bereits an einer Fahrt um höchste Geschwindigkeiten. Wer die Geschwindigkeitsbeschränkungen einhält, der fährt nicht um die höchste Geschwindigkeit, sondern womöglich um den kürzesten Weg oder die effektivste Ausnutzung von Verkehrsfluss und Grünphasen.<sup>431</sup> Das ist eine Fahrt, die womöglich eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Belästigung für die Umgebung zur Folge hat (Schutzzüge des § 29 Abs. 1 StVO a. F.)<sup>432</sup>, aber kein Schutzgut des Straftatbestandes § 315d StGB tangiert.<sup>433</sup>

Verkürzt argumentiert *Weigend*, soweit er den Tatbestand schon bei Vereinbarung der Einhaltung der Verkehrsregeln ausgeschlossen sieht. Zwar ist dem Kraftfahrzeugrennen auch eine kommunikative Komponente gemein, die wesentlich zur Abgrenzung von anderen Tatbeständen dient.<sup>434</sup> Doch darf nicht ignoriert werden, dass im Zuge einer Fahrt auch (konkludent)<sup>435</sup> Absprachen getroffen werden können, die eine etwaige Vereinbarung, die Geschwindigkeitsbeschränkung einzuhalten, modifizierten oder aufhöben. Vorrangig kommt es also auf das Tatbild an: Können nicht nur marginale

---

426 Unklar insbesondere bei *Kusche*, NZV 2017, 414, 415; *Stam*, StV 2018, 464, 466; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 466.

427 *Weigend*, in: FS Fischer, S. 573; in diese Richtung auch *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 34; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 362; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 144; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 100.

428 *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 362.

429 *Kusche*, NZV 2017, 414, 415; *Schulz-Merkel*, NZV 2020, 397, 398; *Stam*, StV 2018, 464, 466.

430 Teil 1 § 2 D.I.1.

431 So wohl auch *Kubiciel/Hoven*, NStZ 2017, 439, 445.

432 Siehe Teil 1 § 2 C.I.

433 Siehe Teil 1 § 2 C.III.4.

434 Siehe unter Teil 1 § 2 E.III.1.

435 Siehe näher unter Teil 1 § 2 E.II.1.b.

oder kurzzeitige Geschwindigkeitsüberschreitungen aller Rennteilnehmer festgestellt werden, so kann hieraus auf eine zumindest konkludente Vereinbarung eines Rennens geschlossen werden. Eine anders lautende, womöglich nur zum Schein getroffene Abrede, die Verkehrsregeln einzuhalten, bedingt die Rennvereinbarung ab.<sup>436</sup>

*Bönig* meint, die Binnensystematik des § 315d Abs. 1 StGB ließe sich als Argument für die Literaturansicht fruchtbar machen. Weil § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB einen grob verkehrswidrigen und rücksichtslosen Verstoß gegen Verkehrsregeln<sup>437</sup> verlange und diese Vorschrift ein vertyptes „Einzelrennen“ darstelle, müsse auch das Kraftfahrzeugrennen in § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB einen (weitergehenden) Verkehrsverstoß voraussetzen.<sup>438</sup> Nach *Bönig* genügten grundsätzlich alle Verletzungen von Verkehrsregeln mit Ausnahme von § 1 StVO.<sup>439</sup> Letztere Einschränkung sei notwendig, um einen Zirkelschluss zu vermeiden: § 1 StVO sei bei jedem Kraftfahrzeugrennen verletzt, weshalb die Norm schon nicht konstitutiv für das Kraftfahrzeugrennen *a priori* sein könne.<sup>440</sup> Unterstellt, man könne § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zur Auslegung des Kraftfahrzeugrennbegriffs heranziehen, wäre dem Tatbestand die gegenteilige Wertung zu entnehmen: Hätte der Gesetzgeber einen Verkehrsverstoß verlangen wollen, so hätte er dieses Tatbestandsmerkmal wie in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB in den Normwortlaut aufnehmen können.<sup>441</sup> Dies hat er nicht getan, was also auf den ersten Blick gegen das Erfordernis eines Verkehrsverstoßes streitet. Doch auch dieses Argument ist nicht eindeutig. Wenn der Kraftfahrzeugrennbegriff selbst bereits einen Verstoß gegen Verkehrsregeln voraussetzte, hätte der Gesetzgeber kein gesondertes Tatbestandsmerkmal nach der Art des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB einführen müssen. Es zeigt sich: Die Argumentation wird zwingend zirkulär. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB kann deshalb ungeachtet der Fehlverortung sowie der strukturellen Andersartigkeit des Tatbestands

436 Vgl. zu § 29 Abs. 1 StVO a.F. OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.04.2010 – 12 ME III/10, NordÖR 2010, 253, 254; OLG Hamm, Urteil vom 27.01.1989 – 20 U 143/88, NZV 1989, 312, 313 (die Einhaltung der Verkehrsregeln wurde hier nicht kontrolliert).

437 Tatsächlich einen grob verkehrswidrigen Geschwindigkeitsverstoß, siehe näher in Teil 2 § 6 B.I.

438 *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 101.

439 *Dies.*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 101.

440 Bezeichnend ist allerdings, dass ihr § 29 Abs. 2 S. 1 StVO n.F. aus dem Blick gerät.

441 *Nestler*, JURA 2018, 568, 572; *Preuß*, NZV 2018, 537, 538; *Pschorr*, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 145.

nicht für oder gegen das Erfordernis eines Verkehrsverstoßes in Ansatz gebracht werden.

Der Literaturauffassung steht die externe Systematik entgegen. § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB sanktioniert abschließend diejenigen schweren Verletzungen des Straßenverkehrsrechts, die der Gesetzgeber für strafwürdig erachtete. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB schließt nach der Gesetzeskonzeption Lücken dieser Norm,<sup>442</sup> tritt also neben sie, ohne ihre Funktion zu ersetzen oder ihre Reichweite auszudehnen oder einzuschränken. Ließe man andere Verkehrsverstöße als die Geschwindigkeitsüberschreitung für ein Kraftfahrzeugrennen genügen, könnte § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB seine privilegierende und selektive Funktion<sup>443</sup> nicht mehr friktionslos ausüben.<sup>444</sup> Des Weiteren entstünde ein Zirkelschluss, genügten andere Verletzungen der Straßenverkehrsordnung für das Kraftfahrzeugrennen: Das Kraftfahrzeugrennen selbst ist bereits eine Verletzung der Straßenverkehrsordnung. Wie § 29 Abs. 2 S. 1 StVO n.F. klarstellt, sind Kraftfahrzeugrennen erlaubnispflichtig. Sind sie nicht erlaubt, verletzt ihre Durchführung die Straßenverkehrsordnung.<sup>445</sup>

Nach Schutzzweck und Gesetzgeberwillen ist allein die Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit erforderlich und maßgeblich: Der Gesetzgeber wollte Gefahren verhindern, die mit Geschwindigkeitsfahrten mit Renninteraktion einhergehen.<sup>446</sup> Andere regelwidrige Verhaltensweisen im Straßenverkehr hatte er nicht im Blick. Nach den Gesetzesmaterialien sollte einem Kraftfahrzeugrennen nicht entgegenstehen, dass die Verkehrsregeln eingehalten werden.<sup>447</sup> Ausgeschlossen werden sollte, dass andere Verkehrsverstöße denn solche gegen § 3 StVO für ein Rennen notwendig sind.<sup>448</sup> An dieser Stelle kann und muss der Gesetzgeberwille unter Beachtung seiner Entstehungsgeschichte<sup>449</sup> bruchlos berücksichtigt werden.

Das Erfordernis eines über die Geschwindigkeitsüberschreitung hinausgehenden Verkehrsverstoßes ist deshalb abzulehnen.<sup>450</sup> Genauso wenig

---

442 § 1 C.I.

443 Siehe hierzu § 1 C.III.

444 *Pschorr, JurisPR-StrafR* 13/2022, Anm. 3.

445 *König*, in: *LK-StGB*, § 315d Rn. 12; *Pschorr, JurisPR-StrafR* 13/2022, Anm. 3.

446 Teil 1 § 2 D.I.1.

447 *BT-Drs.* 18/12964, S. 5.

448 Teil 1 § 2 E.I.

449 Teil 1 § 2 E.I.

450 *Ernemann*, in: *SSW-StGB* (5. Aufl.), § 315d Rn. 4.

kann eine Fahrt unter Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen wegen anderer Verkehrsverstöße zum Rennen werden.<sup>451</sup>

## 2. Rechtsprechung: Erweiterung der subjektiven Komponente

Nach der Definition des vierten Senates des Bundesgerichtshofs genügt es für ein Kraftfahrzeugrennen, wenn es den Rennbeteiligten in subjektiver Hinsicht „auch“ darum geht, Höchstgeschwindigkeiten zu erzielen.<sup>452</sup> Damit dehnt der Bundesgerichtshof Kraftfahrzeugrennen auf alle Leistungswettbewerbe mit mehreren Beteiligten im Straßenverkehr aus, die auch nur peripher mit dem Erzielen von Höchstgeschwindigkeit in Zusammenhang stehen. Danach genügt es für ein Kraftfahrzeugrennen bereits, dass mehrere Personen verkehrswidrig fahren wollen, solange schnell Fahren dabei auch eine irgendwie geartete Rolle spielt. Darin liegt eine erhebliche Erweiterung der Definition<sup>453</sup> in subjektiver Hinsicht, musste für ein Kraftfahrzeugrennen i. S. d. § 29 Abs. 1 StVO a. F. das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten doch Haupt- und Endziel sein.<sup>454</sup>

Dem Bundesgerichtshof ist dahingehend beizupflichten, dass andere regelwidrige Fahrweisen dem Kraftfahrzeugrennen nicht entgegenstehen.<sup>455</sup> Um eine möglichst hohe<sup>456</sup> Geschwindigkeit zu erreichen, müssen regelmäßig, aber nicht zwingend, auch andere Verkehrsregeln gebrochen werden.<sup>457</sup> Schnelles Fahren verlangt darüber hinaus Kompetenzen ab, die der normalen Fortbewegung im Straßenverkehr nicht eigen sind. Dazu gehört besonderes fahrerisches Geschick, ausgeprägte periphere Wahrnehmung, Wissen im Umgang mit dem Kraftfahrzeug und nicht selten technische Kompetenzen. All diesen Fähigkeiten ist aber gemein, dass sie dem Ziel, schnell zu fahren, untergeordnet und dienlich sind. Fordert das Rennen diese untergeordneten Kompetenzen im Sinne eines „Anforderungsbünd-

---

451 *Pschorr*, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3; so aber KG, Beschluss vom 18.05.2022 – 3 Ss 16/22, BeckRS 2022, 14332, Rn. 10; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 101.

452 Teil 1 § 2 C.II.

453 Siehe auch Teil 1 § 2 C.II.

454 Teil 1 § 2 C.I.

455 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 20; ähnlich OLG Jena, Beschluss vom 27.04.2021 – 1 Ws 137/21, BeckRS 2021, 27397, Rn. 17; zustimmend *Steinert*, SVR 2022, 201, 203.

456 Man bemerke die Abweichung der Renndefinition von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, vgl. Teil 2 § 6 D.I.2.

457 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

dels“ (zusätzlich) ab, handelt es sich noch immer um ein Kraftfahrzeugrennen, solange konstituierendes Element das schnelle Fahren bleibt.

Erfasst man Fahrten, bei denen andere Fähigkeiten als das schnelle Fahren im Zentrum stehen, überschreitet man den Schutzzweck des Tatbestands – Gefahren zu verhindern, die durch die Geschwindigkeit entstehen<sup>458</sup>. Beispielsweise<sup>459</sup> ist eine Stuntshow auch dann kein Kraftfahrzeugrennen, wenn mehrere Fahrer Stunts ausführen. Zwar benötigen viele Stunts, z.B. sog. Wheelies,<sup>460</sup> eine hohe Geschwindigkeit, doch rücken hier nicht Geschwindigkeitsgefahren, sondern Gefahren des Missbrauchs des Fahrzeugs für verkehrsatypische Verhaltensweisen in den Vordergrund. Um den Grenzen des Schutzzwecks Rechnung zu tragen, kann ein Kraftfahrzeugrennen i. S. d. § 315d StGB nur ein Rennen sein, das als Hauptzweck um die Geschwindigkeit ausgetragen wird.<sup>461</sup> Werden von den Teilnehmern vorrangig andere Fähigkeiten verlangt, handelt es sich auch dann nicht um ein Kraftfahrzeugrennen, wenn für diese Fähigkeiten Geschwindigkeit auch relevant ist.<sup>462</sup> Das Oberlandesgericht Hamm hatte deshalb bereits 1989 § 29 Abs. 1 StVO a. F. für Verkehrssicherheitsübungen abgelehnt.<sup>463</sup> Diese sog. Geschicklichkeitsrennen werden von § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB nicht erfasst.<sup>464</sup>

---

458 Siehe Teil 1 § 2 D.I.1.

459 Weitere Beispiele siehe unter Teil 1 § 2 F.II.

460 Das Fahren mit dem Motorrad auf nur einem Reifen.

461 *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 6; zu § 29 Abs. 1 StVO a.F. auch OLG Hamm, Urteil vom 20.09.1989 – 20 U 194/88, r + s 1990, 43; OLG Köln, Urteil vom 21.11.2006 – 9 U 76/06, NZV 2007, 75, 76 "Haupt- und Endziel".

462 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 11; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 9; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 3; zu § 29 Abs. 1 StVO a.F. OLG Jena, Beschluss vom 06.09.2004 – 1 StR 139/04, DAR 2005, 43; vgl. auch OLG Hamburg, Beschluss vom 13.03.2018 – 5 RB 2/18, BeckRS 2018, 13170, Rn. 8.

463 OLG Hamm, Urteil vom 20.09.1989 – 20 U 194/88, r + s 1990, 43; OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.09.2007 – 12 U 107/07, r + s 2008, 64, 65; OLG Köln, Urteil vom 21.11.2006 – 9 U 76/06, NZV 2007, 75, 76; so auch *Zieschang*, JA 2016, 721, 723.

464 OLG Jena, Beschluss vom 06.09.2004 – 1 StR 139/04, DAR 2005, 43; OLG Hamburg, Beschluss vom 13.03.2018 – 5 RB 2/18, BeckRS 2018, 13170, Rn. 8; *Burmann*, in: *Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke* (27. Aufl.), § 315d Rn. 4; *Niehaus*, in: *Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke*, § 315d Rn. 4; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 3; *Sauthoff*, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 6; *Kreusch*, in: NK-GVR, § 29 StVO Rn. 3; *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 20; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, Kri-PoZ 2017, 35, 38; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 34; *Fromm*, DAR 2021, 13, 15; *Kloth*, JurisPR-VersR 8/2010, Anm. 4; *Nestler*, JURA 2018, 568, 574; *Zieschang*, JA 2016, 721, 723; a.A. OLG Hamm, Beschluss vom 05.03.2013, NZV 2013, 403; *Krumm*, in:

### 3. Zwischenergebnis

Kraftfahrzeugrennen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB zielen somit als Hauptzweck auf den Geschwindigkeitswettbewerb ab. Verfolgen die Rennteilnehmer neben der Geschwindigkeitsfahrt andere Ziele, so steht dies dem Tatbestand nicht entgegen, wenn diese dem Geschwindigkeitswettbewerb untergeordnet und dienlich sind.

## III. Rennen auf einer nicht unerheblichen Strecke

Der Bundesgerichtshof will ebenfalls nicht jede Geschwindigkeitsfahrt genügen lassen, schränkt den Rennbegriff jedoch nicht vermittels objektivierbarer Geschwindigkeitsverstöße, sondern vermittels der Wegstrecke ein. Nach der neueren Judikatur sollen nur solche Wettfahrten Kraftfahrzeugrennen sein, die sich nach der Vorstellung der Teilnehmer über eine nicht unerhebliche Wegstrecke erstreckten.<sup>465</sup> Der Bundesgerichtshof verlangt den Tatgerichten ab, die Länge der Strecke festzustellen, sowie welche Geschwindigkeiten während des Rennens erreicht wurden.<sup>466</sup> Eine Begründung dieser Einschränkung bleibt er schuldig.<sup>467</sup> In der älteren Instanzrechtsprechung<sup>468</sup> und der Literatur<sup>469</sup> wird diese Anforderung, die Rechtslage zu § 29 Abs. 1 StVO a. F. rezipierend,<sup>470</sup> abgelehnt.

---

AnwKomm StGB, § 315d Rn. 3; wohl a.A. auch *Preuß*, NZV 2018, 537, 538; offen lassend *Piper*, NZV 2017, 70, 71; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 13.4 f.

465 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 17; so auch BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 12; BGH, Beschluss vom 19.07.2022 – 4 StR 116/22, BeckRS 2022, 19171, Rn. 6 ff.

466 BGH, Beschluss vom 19.07.2022 – 4 StR 116/22, BeckRS 2022, 19171, Rn. 7.

467 Siehe unter Teil 1 § 2 C.II., anders aber für die Einzelraserfahrt, vgl. hier Teil 2 § 6 DV.

468 LG Kleve, Urteil vom 17.02.2020 – 140 Ks - 507 Js 281/19 - 6/19, BeckRS 2020, 11726, Rn. 101; LG Kleve, Urteil vom 07.06.2021 – 150 Ks-507 Js 281/19-1/21, BeckRS 2021, 25679, Rn. 108; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 254; LG Berlin, Beschluss vom 29.01.2019 – 511 Qs 126/18, BeckRS 2019, 7962, Rn. 25.

469 *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 24; *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 20; *Schulz-Merkel*, NZV 2020, 397, 398; *Nestler*, JURA 2018, 568, 571; *Pschorr*, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3; *Zieschang*, JZ 2022, 101, 102; *ders.*, JR 2022, 284, 287; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 102; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 140; dem BGH folgend aber *Rengier*, Strafrecht BT II, § 44a Rn. 3; *Steinert*, SVR 2022, 201, 202.

Die neuerliche Einschränkung lässt sich weder aus dem Normzweck noch der Gesetzgebungshistorie gewinnen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber Kraftfahrzeugrennen erst ab einer Mindeststreckenlänge für abstrakt gefährlich erachtete.<sup>471</sup> Vielmehr ging es dem Gesetzgeber darum, Kraftfahrzeugrennen umfassend und effektiv aus dem Straßenraum zu verbannen. Die Einschränkung findet auch keinen Anker in der gesetzgeberischen Differenzierung zwischen normalen und renntypischen Geschwindigkeitsüberschreitungen. Weder werden normale Geschwindigkeiten nur auf kurzen Strecken eingehalten, noch werden typische Kraftfahrzeugrennen immer über lange Strecken gefahren.<sup>472</sup> Der Renntyp Beschleunigungsrennen wird sogar ganz regelmäßig auf nur kurzen Streckenabschnitten ausgetragen.<sup>473</sup> Sie sind nur wegen ihrer kurzen Distanz objektiv nicht weniger gefährlich.<sup>474</sup>

Die Auslegung des Bundesgerichtshofs lässt sich auch nicht mittels anderer Auslegungsmethoden begründen. Eine Begrenzung auf „nicht unerhebliche“, geschweige denn auf „nicht unerheblich lange“<sup>475</sup> Kraftfahrzeugrennen lässt der Wortlaut vermissen<sup>476</sup> und ergibt sich auch nicht aus der Normsystematik. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB kann zur Auslegung von § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB insoweit nicht nutzbar gemacht werden.<sup>477</sup> Zöge man die Vorschrift zum Abgleich mit § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB heran,<sup>478</sup> spräche dies sogar gegen die Auslegung des Bundesgerichtshofs: In § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB wird ausdrücklich ein grob verkehrswidriger Verstoß verlangt – mithin differenziert der Wortlaut hier zwischen marginalen und tatbeständlichen Normverletzungen.<sup>479</sup> Ein solches Differenzierungskriterium

---

470 Vgl. *Rinio*, NZV 2018, 478.

471 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, Rn. 116; *Obermann*, NZV 2022, 184, 190; *Pschorr*, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3.

472 *Zieschang*, JR 2022, 284, 287.

473 KG, Beschluss vom 18.05.2022 – 3 Ss 16/22, BeckRS 2022, 14332, Rn. 6; LG Karlsruhe, Urteil vom 09.10.2020 – 171 Ns 86 Js 4777/19, BeckRS 2020, 59991, Rn. 135; siehe näher in Teil 1 § 2 F.I.I.a.

474 KG, Beschluss vom 18.05.2022 – 3 Ss 16/22, BeckRS 2022, 14332, Rn. 6; *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 4; *Pschorr*, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3; *Zieschang*, JR 2022, 284, 287; vgl. auch *ders.*, JZ 2022, 101, 102.

475 Vgl. BGH, Beschluss vom 19.07.2022 – 4 StR 116/22, BeckRS 2022, 19171, Rn. 7 f.

476 KG, Beschluss vom 18.05.2022 – 3 Ss 16/22, BeckRS 2022, 14332, Rn. 6; *Zieschang*, JR 2022, 284, 287.

477 Zu den Hintergründen näher Teil 2 § 5 A.

478 So etwa *Kulhanek*, NStZ 2022, 292, 296.

479 *Pschorr*, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3. Näher zum Bezugspunkt der groben Verkehrswidrigkeit siehe Teil 2 § 6 B.I.

ist in § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB nicht vorgesehen, was den Schluss nahelegt, der Gesetzgeber habe hier bewusst darauf verzichtet. Auch in § 315c Abs. 1 S. 2 StGB verlangt das Gesetz ebenfalls explizit grob verkehrswidrige Verstöße. Dennoch ist nicht erforderlich, die Verkehrsverstöße auch über eine nicht unerhebliche Wegstrecke zu begehen – stattdessen können die Tathandlungen der Vorschrift nur an sehr spezifischen, eng begrenzten Örtlichkeiten (z.B. Fußgängerüberwegen und Straßenkreuzungen) begangen werden. §§ 315b, 315c Abs. 1 Nr. 1, 316 StGB sehen im Wortlaut keine Beschränkung auf eine nicht unerhebliche Wegstrecke vor. Die ständige Rechtsprechung zu §§ 315b, 315c, 316 StGB verlangt ebensowenig eine Auswirkung der Tathandlungen auf eine nicht unerhebliche Wegstrecke. Die Länge der beeinträchtigten Wegstrecke ist hier vielmehr strafzumessungsrelevant.<sup>480</sup>

Die Einschränkung des Bundesgerichtshofs ließe sich allein verfassungsrechtlich begründen, sofern man die Bestrafung einer Rennfahrt über eine nur kurze Strecke für unverhältnismäßig erachtete. Eine verfassungskonforme Auslegung ist jedoch nicht geboten.<sup>481</sup> Der geringfügige Eingriff durch § 315d Abs. 1 StGB in die allgemeine Handlungsfreiheit steht wertigen Schutzgütern gegenüber.<sup>482</sup> Das Bundesverfassungsgericht erachtete eine einschränkende Auslegung der überschießenden Innentendenz des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB auf eine verkehrssicherheitsrelevante Strecke<sup>483</sup> für vertretbar, weil nur dann der Tatbestand den gleichen Grad abstrakter Gefährlichkeit erlangte, wie dies einem Kraftfahrzeugrennen per se inne sei.<sup>484</sup> Im Umkehrschluss zeigt sich: Das Kraftfahrzeugrennen ist ungeachtet der Streckenlänge bereits abstrakt gefährlich und kann ohne Einschränkungen strafrechtlich verboten werden.<sup>485</sup>

---

480 BayObLG, Beschluss vom 24.07.2020 – 205 StRR 216/20, NZV 2020, 582, 585 Rn. 35; BayObLG, Beschluss vom 25.11.1996 – 1 St RR 189/96, NZV 1997, 244; OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2020 – III-1 RVs 45/20, NStZ-RR 2020, 224; LG Aachen, Urteil vom 24.02.2011 – 71 Ns-601 Js 638/10-226/10, BeckRS 2011, 22274; *Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis|Alkohol|Drogen*, Rn. 510; *Bischoff/Buchholz*, JuS 2014, 441, 443; *Pschorr, JurisPR-StrafR* 13/2022, Anm. 3.

481 *Pschorr, JurisPR-StrafR* 13/2022, Anm. 3; so wohl auch KG, Beschluss vom 18.05.2022 – 3 Ss 16/22, BeckRS 2022, 14332, Rn. 10.

482 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1166 Rn. 126.

483 Siehe Teil 2 § 6 DV.

484 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 116; *Pschorr, JurisPR-StrafR* 13/2022, Anm. 3.

485 *Pschorr, JurisPR-StrafR* 13/2022, Anm. 3.

#### IV. Renninteraktion mit Eskalationsgefahr

Fraglich ist, ob darüber hinaus für die Definition des Kraftfahrzeugrennens in § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB die solchen Rennen typische Rennabrede<sup>486</sup> relevant ist. Der Gesetzgeber erachtete Kraftfahrzeugrennen deshalb für besonders gefährlich, weil sie von besonderen gruppendiffusiven Interaktionseffekten zwischen den Fahrern geprägt sind,<sup>487</sup> denen in den Worten des Landgerichts Deggendorf eine manifeste Eskalationsgefahr<sup>488</sup> innewohnt. Durch die Renninteraktion, mit anderen Worten das Sich-Gegenseitig-Anstacheln, reizen sich die Teilnehmer dazu, immer schneller und rücksichtsloser zu fahren. Die Renninteraktion veranlasst dazu, um des Wettstreits willen Verkehrsregeln außer Acht zu lassen und die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer zurückzustellen. Danach können nur Fahrten mit mehreren Beteiligten, die solche Eskalationsgefahren<sup>489</sup> in sich tragen, Kraftfahrzeugrennen sein. In anderen Worten, nicht jede Fahrt mit mehreren Beteiligten, sogar in Sportwagen,<sup>490</sup> ist ein Kraftfahrzeugrennen, auch wenn bei mehreren Beteiligten immer das Risiko besteht, dass einzelne Beteiligte die zulässige Geschwindigkeit überschreiten und damit andere animieren, ebenfalls § 3 StVO zu verletzen. Schließlich kann ein Kraftfahrzeugrennen nicht alleine gefahren werden. Eskalationsgefahren bestehen nur, wenn mehrere Kraftfahrer an einer Fahrt partizipieren und sich gegenseitig anstacheln. Konsequent besteht ein Kraftfahrzeugrennen aus mindestens zwei Teilnehmern,<sup>491</sup> die durch eine Rennabrede miteinander verbunden sind. Fraglich ist, inwieweit das Bedeutung für die Definition erlangt. Dazu sind die Anforderungen an die Rennabrede zu untersuchen (1.) und zu überprüfen, ob die Abrede genügt, um das Erfordernis einer Eskalationsgefahr zu erfassen (2.).

---

486 Siehe § 1 B.I.1.

487 Siehe Teil 1 § 2 D.2.

488 LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 134.

489 Teil 1 § 2 D.I.2.

490 OLG Hamburg, Beschluss vom 13.03.2018 – 5 RB 2/18, BeckRS 2018, 13170, Rn. 7.

491 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 OLG 2 Ss 34/20, BeckRS 2020, 10847, Rn. 18. Zum Begriff der Teilnahme siehe Teil 1 § 4 A.

## 1. Rennabrede

Eine Eskalationsgefahr besteht nur dann, wenn die Fahrer voneinander wissen und freiwillig ein gemeinsames Ziel verfolgen. Grundlage eines gemeinsamen Ziels ist eine Absprache: Deshalb ist nach allgemeiner Auffassung Voraussetzung eines Rennens eine sog. Rennabrede,<sup>492</sup> deren Inhalt (a.) und Form (b.) zu diskutieren sind.

### a. Inhalt der Rennabrede: Wettbewerb oder gemeinsame Raserfahrt

Inhalt der Rennabrede muss eine Fahrt mit mindestens zwei Teilnehmern im öffentlichen Straßenverkehr mit Kraftfahrzeugen sein, die darauf abzielt, möglichst hohe Spitzen- oder Durchschnittsgeschwindigkeiten zu erreichen und dabei gegen § 3 StVO verstößt.<sup>493</sup> Dafür genügt es, wenn die Rennabrede einen Vergleich der Beschleunigung der Fahrzeuge zum Gegenstand hat.<sup>494</sup> Umstritten ist, ob die Rennabrede einen Wettbewerb mit Siegerermittlung beinhalten muss, um dem Erfordernis einer Eskalationsgefahr Rechnung zu tragen. So entschied das Amtsgericht Obernburg, dass eine Fahrt zweier Motorradfahrer mangels Rennabrede kein Kraftfahrzeugrennen sei, obwohl sie wiederholt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten und dieselbe Strecke gleich einer Rennrunde<sup>495</sup> immer wieder absolvierten. Ausschlaggebend war für das Amtsgericht Obernburg folgende Überlegung: „Der Rennbegriff wird entscheidend durch den Wettbewerb mittels der Geschwindigkeit geprägt, wobei es ausreichend ist, wenn die Geschwindigkeit für die Siegerfeststellung zumindest mitbestimmend ist. Auf eine ausdrückliche förmliche Siegerermittlung zum Abschluss kommt es nicht an, es muss auch nicht auf eine absolute Höchstgeschwindigkeit ab-

492 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 17, missverständlich aber Rn. 20; OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn. 19.

493 Teil 1 § 2 E.I.1.

494 BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 12; BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 17 ff.; KG, Beschluss vom 07.04.2017 – 3 Ws (B) 87/17 - 122 Ss 42/17, BeckRS 2017, 130818, Rn. 1; OLG Braunschweig, Beschluss vom 13.07.1994 – Ss (BZ) 30/94, NZV 1995, 38; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 43; LG Berlin, Beschluss vom 29.01.2019 – 511 Qs 126/18, BeckRS 2019, 7962, Rn. 25; Krumm, SVR 2017, 396; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 10.

495 Zur Relevanz dieser renntypischen Verhaltensweise BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 13.

gezielt werden, ausreichend können auch Vergleiche der Beschleunigungs-  
potenziale der Fahrzeuge sein.“<sup>496</sup> Hieraus schloss es: „Entscheidend ist für  
den notwendigen Wettbewerbscharakter daher nicht nur die Geschwindig-  
keit, sondern ein Vergleichen untereinander“<sup>497</sup> mit Siegerermittlungscha-  
rakter.

In einem Zivilrechtsstreit um die Haftung einer Versicherung entschied  
das Oberlandesgericht Karlsruhe, ein Kraftfahrzeugrennen (i. S. d. § 29  
Abs. 1 StVO a. F.) läge nicht vor, weil zwischen den Beteiligten kein Sieger  
ermittelt worden sei,<sup>498</sup> obwohl sie auf einer Rennstrecke mit Rennfahrzeu-  
gen unterwegs waren. Sich dem anschließend führt *Preuß* aus, für den  
Begriff des Kraftfahrzeugrennens könne auf eine Siegerermittlung nicht  
verzichtet werden, obschon eine explizite Feststellung des Siegers bzw.  
eine Siegesprämie nicht notwendig sei.<sup>499</sup> *Zieschang* hält die Erfassung von  
Geschwindigkeitsfahrten ohne Siegerermittlung für eine Überdehnung des  
Wortlauts<sup>500</sup> und mahnt an, § 315d StGB sei keine „Allzweckwaffe gegen  
Verkehrsrowdytum“<sup>501</sup>

In der Instanzrechtsprechung<sup>502</sup> hat sich die Literaturauffassung zur not-  
wendigen Siegerermittlung nicht durchgesetzt. Bisher ist dort herrschende  
Auffassung, die Siegesermittlung sei für ein Kraftfahrzeugrennen nicht  
konstitutiv.<sup>503</sup> Vielmehr genüge es, wenn die Fahrt einer „gegenseitigen

---

496 AG Obernburg, Urteil vom 13.07.2021 – 2 Ls 225 Js 6707/20 jug, juris, Rn. 56.

497 AG Obernburg, Urteil vom 13.07.2021 – 2 Ls 225 Js 6707/20 jug, juris, Rn. 57.

498 OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.09.2007 – 12 U 107/07, r + s 2008, 64, 65; genauso  
OLG Köln, Urteil vom 21.11.2006 – 9 U 76/06, NZV 2007, 75, 76; widersprüchlich  
OLG Hamm, Beschluss vom 05.03.2013, NZV 2013, 403, 404.

499 *Preuß*, NZV 2018, 537, 538; so auch *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 8; *Krumm*, in:  
AnwKomm StGB, § 315d Rn. 3; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 24; *T. Fischer*,  
StGB, § 315d Rn. 6; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 35, 38; *Fromm*, DAR  
2021, 13, 15; *Kusche*, NZV 2017, 414, 415; *Krenberger*, ZfSch 2021, 410, 412; *Rinio*,  
NZV 2018, 478; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 573; *Bönig*, Verbote Kraftfahrzeugren-  
nen, S. 97; *Steinle*, Verbote Kraftfahrzeugrennen, S. 140; wohl auch *Jansen*, NZV  
2017, 214, 216; *Schulz-Merkel*, NZV 2020, 397.

500 *Zieschang*, JZ 2022, 101, 102; vgl. auch *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 20.

501 *Zieschang*, JZ 2022, 101, 102.

502 OLG Köln, Urteil vom 05.05.2020 – III-1 RVs 40, III-1 RVs 42/20, NStZ-RR 2020,  
323, 324; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS  
2021, 1611, Rn. 42; LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS  
2019, 35102, Rn. 128 ff.; zu § 29 Abs. 1 StVO a.F. OLG Oldenburg, Beschluss vom  
24.10.2016 – 2 Ss (OWi) 295/16, BeckRS 2016, 114352, Rn. 8.

503 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611,  
Rn. 42.

Leistungsprüfung“ diene, ohne dass die Teilnehmer im Wettbewerb um Siegerschaft stehem.<sup>504</sup> Dem hat sich unter anderem *König* angeschlossen.<sup>505</sup>

Der Bundesgerichtshof vertritt bisher eine vermittelnde Auffassung. Auch er betont, ein Kraftfahrzeugrennen sei ein Wettbewerb, bei dem zwei Fahrer in Konkurrenz träten.<sup>506</sup> Kraftfahrzeugrennen seien gerade wegen dieses Kräftemessens besonders gefährlich.<sup>507</sup> Dem Bundesgerichtshof genügt jedoch ein Vergleich zwischen den Fahrzeugen. Ein Wettbewerb um die Kompetenz der Fahrer müsse nicht angestrebt werden. Deswegen genüge es, wenn die Beteiligten die Leistungsfähigkeit ihrer Fahrzeuge aneinander messen wollten;<sup>508</sup> mithin muss nach Auffassung des Bundesgerichtshofs kein Sieger(fahrer), sondern nur ein Siegerfahrzeug bestimmt werden.

Zutreffenderweise ist weder ein Wettbewerb noch eine Siegerermittlung erforderlich. Der Wille, gemeinsam möglichst schnell zu fahren, erfüllt den Rennbegriff.<sup>509</sup> Dies ergibt eine Auslegung des Tatbestands nach Gesetzgebungsgeschichte und Normtelos. Der Gesetzgeber beabsichtigte, besonders riskante Geschwindigkeitsfahrten zu sanktionieren. Es sollte jede Geschwindigkeitsfahrt mit mehreren Beteiligten verboten werden, die ein Eskalationspotential in sich trägt. Dieses Eskalationspotential entsteht, wie oben schon ausgeführt,<sup>510</sup> durch die renntypische Interaktion zwischen mehreren Beteiligten.<sup>511</sup> Zwar hatte der Gesetzgeber zunächst vorrangig Wettbewerbskonstellationen vor Augen,<sup>512</sup> doch wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens deutlich, dass nicht nur die Konfrontation mehrerer Fahrer (das Fahren „gegeneinander“), sondern auch ein kooperatives Fah-

---

504 Siehe unter Teil 1 § 2 C.II.

505 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 10; so auch *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 13.6; *Hecker*, in: Schöneke/Schröder, § 315d Rn. 3; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 562; *Ternig*, ZfSch 2020, 304, 310; wohl auch *Stam*, StV 2018, 464, 465.

506 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 17; BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 12; BGH, Beschluss vom 19.07.2022 – 4 StR 116/22, BeckRS 2022, 19171, Rn. 6.

507 BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 12.

508 BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 13.

509 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 43; LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 130; so i.E. auch OLG Köln, Urteil vom 05.05.2020 – III-1 RVs 40, III-1 RVs 42/20, NStZ-RR 2020, 323; *Pschorr*, JurisPR-StrafR 9/2022, Anm. 3; *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 5.

510 Teil 1 § 2 E.IV.1.

511 Teil 1 § 2 D.I.2.

512 Vgl. BT-Drs. 18/12964, S. 5.

ren mit dem gemeinsamen Ziel einer möglichst hohen Geschwindigkeit dieses Eskalationspotential in sich trägt.<sup>513</sup> Zwei Freunde, die gemeinsam möglichst schnell fahren wollen, können sich in gleicher Weise hochschaukeln und durch ihre Interaktion die gegenseitigen Grenzen austesten wie Kontrahenten eines Wettbewerbs um Siegerprämierung. Ihr durch Gruppendynamik geprägtes Verhalten verursacht die gleiche Gefahr.<sup>514</sup> Zudem findet in solchen Situationen nicht selten ein ‚verdeckter Wettbewerb‘ statt. Die kooperativen Fahrer werden genauso wenig voreinander das Gesicht verlieren und ‚zurückstecken‘ wollen wie die Teilnehmer eines Wettbewerbs.<sup>515</sup> Erreichen die Fahrer gemeinsam die angestrebte Geschwindigkeit, können sich alle als ‚Sieger‘ betrachten.<sup>516</sup> Schließlich ist die Aufmerksamkeit der Beteiligten genauso aneinander gebunden.<sup>517</sup> Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses gab der Gesetzgeber das Erfordernis der Siegesermittlung sogar auf. Während im Bundesratsentwurf eine Siegesermittlung noch verlangt wurde,<sup>518</sup> führt der Bericht des Rechtsausschusses diese Anforderung nicht mehr auf.<sup>519</sup>

Dass ein „Wettbewerb um den Sieg“ nicht erforderlich ist, bestätigt der Vergleich mit § 29 Abs. 1 StVO a. F. und § 29 Abs. 2 S. 1 StVO n.F. Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 1 StVO a. F. unterfielen ausdrücklich nicht nur Wettbewerbe, sondern auch „Veranstaltungen“, die die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten zum Gegenstand hatten, dem Begriff des Kraftfahrzeugrennens.<sup>520</sup> Das Oberlandesgericht Oldenburg führte explizit aus: „Während der Wettbewerb die Notwendigkeit der Ermittlung eines Siegers impliziert, ist dies im Rahmen einer Veranstaltung, bei der mehrere Kraftfahrer lediglich zum Zwecke der gegenseitigen Leistungsprüfung ihre Höchstgeschwindigkeit zu erreichen versuchen, ohne im Wettbewerb zu

---

513 Vgl. LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 129.

514 *Pschorr*, JurisPR-StrafR 9/2022, Anm. 3.

515 LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 130 („Imponiergehabe“).

516 LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 130.

517 Vgl. BT-Drs. 18/12964, S. 5; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 6; BR-Drs. 362/16 (B), S. 7.

518 BT-Drs. 18/12936, S. 9.

519 BT-Drs. 18/12964, S. 5; vgl. auch *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 10; *Pschorr*, JurisPR-StrafR 9/2022, Anm. 3.

520 OLG Oldenburg, Beschluss vom 24.10.2016 – 2 Ss (OWi) 295/16, BeckRS 2016, II4352, Rn. 8.

stehen, nicht notwendig.<sup>521</sup> Dieses Begriffsverständnis legte der Gesetzgeber § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB zugrunde.<sup>522</sup> Dass gegenseitige Leistungsprüfungen ohne Wettbewerbscharakter Kraftfahrzeugrennen darstellen, wird an der gleichzeitigen Anpassung des § 29 Abs. 2 S. 1 StVO ersichtlich: Vor der Reform lautete der Wortlaut „Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis.“ Nach der Reform lautet die Norm: „Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, insbesondere Kraftfahrzeugrennen, bedürfen der Erlaubnis.“ Mithin sind Kraftfahrzeugrennen im straßenverkehrsrechtlichen Sinne nach Vorstellung des Gesetzgebers immer noch (auch) Veranstaltungen. Der Gesetzgeber verwendet den Terminus „Veranstaltung“ insoweit als Oberbegriff für Wettbewerbe und andere gemeinsame Aktivitäten. Anhaltspunkte dafür, dass der strafrechtliche Kraftfahrzeugrennbegriff insoweit abweicht, sind nicht ersichtlich. Die Materialien führen explizit aus, die Fahrt im Konvoi soll § 315d StGB unterfallen.<sup>523</sup> Eine Fahrt im Konvoi mit Wettbewerbscharakter ist nicht denkbar, müssten die Fahrer den Konvoi auflösen, um sich gegenseitig übertrumpfen zu können. Im Konvoi gemeinsam schnell fahren ist möglich und für den Straßenverkehr besonders gefährlich, weil der Konvoi deutlich mehr Straßenraum beansprucht als ein einzelnes Fahrzeug und Fahrfehler eines einzelnen Fahrers eine Massenkarambolage auslösen kann. Dass ein Rennen keine Siegerermittlung verlangt, überschreitet als Auslegungsergebnis die Grenzen des Wortlauts nicht. Zwar ist dem Begriff des „Rennens“ im allgemeinen Sprachgebrauch ein gewisser Wettbewerbsaspekt immanent.<sup>524</sup> Doch lässt sich eine Auslegung, die weder einen Wettbewerb, noch eine Siegerermittlung verlangt, noch im Worthof verorten. Im Sprachgebrauch kann auch der freundschaftliche Wettstreit oder der Wettkampf „gegen die Zeit“ statt gegeneinander als Rennen verstanden werden.<sup>525</sup>

Somit ist weder ein Wettbewerb um Siegerprämierung im engeren Sinne noch eine, auch informelle, Siegesermittlung des schnellsten Fahrzeugs erforderlich. Deswegen ist es unmaßgeblich, ob einer der Beteiligten von

---

521 OLG Oldenburg, Beschluss vom 24.10.2016 – 2 Ss (OWi) 295/16, BeckRS 2016, I14352, Rn. 8.

522 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

523 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

524 *Duden*, Rennen.

525 *Pschorr*, JurisPR-StrafR 9/2022, Anm. 3.

Beginn an ‚chancenlos‘ ist, zu gewinnen.<sup>526</sup> Siegeschancen sind nicht tatbestandsrelevant.

### b. Formen der Rennabrede

Formal muss eine Abrede zwischen zumindest zwei Personen geschlossen sein. Dementsprechend setzt eine Rennabrede mindestens zwei Teilnehmer voraus. Nicht alle Teilnehmer müssen an der ursprünglichen Rennabrede teilhaben. Weitere Teilnehmer können sich einer bereits geschlossenen Rennabrede anschließen, wobei genügt, wenn nur ein weiterer anderer Teilnehmer oder der Veranstalter davon Kenntnis nimmt.<sup>527</sup> Rennabreden sind förmlich in zweierlei Gestalt denkbar: Ausdrücklich (i.) und konkludent (ii.)

#### i. Ausdrücklich

Die ausdrückliche Rennabrede bereitet keine Probleme. Absprachen hinsichtlich Streckenverlauf, Regeln, Art des Rennens und Typ der verwendeten Kraftfahrzeuge können mündlich oder aber schriftlich bzw. mittels elektronischer Kommunikationsmittel getroffen werden, wobei letztere Methoden das Entdeckungsrisiko erheblich steigern. Um dennoch ein größeres Auditorium zu erreichen und mehrere Fahrer koordinieren zu können, greifen Veranstalter und Teilnehmer auf vermeintlich sichere moderne Kommunikationsmittel wie etwa Darknet-Foren zurück. Telegram-Chatgruppen werden angesichts der in Russland stationierten Server in kriminellen Kreisen besonders geschätzt.<sup>528</sup> Darüber hinaus greifen Veranstalter

---

526 LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 132; *Stam*, StV 2018, 464, 465.

527 OLG Hamm, Beschluss vom 07.04.1997 – 2 Ss OWi 260/97, NZV 1997, 367; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 27; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 20; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 7; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 20; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 563; *Zieschang*, JA 2016, 721, 725; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 103.

528 BT-Drs. 19/1020, S. 1; OLG Celle, Urteil vom 26.01.2017 – 4 StE 1/16, BeckRS 2017, 100562, Rn. 148; AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 30.10.2019 – 6 Ds 31 Js 29240/18, 6 Ds 56 Js 25429/19, BeckRS 2019, 34144, Rn. 41; *Graf*, in: BeckOK StPO, § 100a Rn. 78 ff.

auf Foren des sog. clear net zurück,<sup>529</sup> wobei Kraftfahrzeugrennen als legale Veranstaltungen getarnt werden.<sup>530</sup>

## ii. Konkludent

In der forensischen Praxis relevanter ist die konkludente Rennabrede. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Rennen nicht zuvor geplant werden müssen,<sup>531</sup> sondern auch spontan – und sogar konkludent – vereinbart werden können.<sup>532</sup> Bei nonverbalem oder konkludentem Abschluss muss die Rennvereinbarung jedoch die Komponenten eines Rennens genauso beinhalten: Es muss ein Rennen um die Geschwindigkeit unter Verletzung des § 3 StVO gewollt sein und die Fahrt muss die renntypische Eskalationsgefahr in sich tragen. Auch über diese Faktoren kann man nonverbal kommunizieren. So kann ein wechselseitiges Aufheulen der Motoren an einer roten Ampel eine Vereinbarung zum Rennen beinhalten.<sup>533</sup> Mehrere Fahrer können sich mit Gesten durch die Seitenscheibe ihrer Fahrzeuge

---

529 Beispielsweise *Unbekannt*, Racing Forum Poland; *VerticalScope Inc*, True Street Cars; *DamneZia*, Streetracing/Racing; *Speedpsycho*, Streetracing in Düsseldorf.

530 Trotz der Strafverfolgungsgefahr erscheinen immer wieder Aufnahmen von Kraftfahrzeugrennen auf bekannten Medienplattformen wie YouTube. Vermittels dieser Medien wird das Bild des „Rasers“ geprägt und die Begeisterung für illegale Kraftfahrzeugrennen in vielen zukünftigen Partizipanten geweckt, doch kommt ihnen kaum eine Bedeutung bei der Organisation und Vereinbarung von Rennen zu. Beispielsweise genannt seien *FNF Entertainment*, The CRAZIEST Illegal STREET RACES Of 2020! (CRASHES & COPS); *mpowerchannel*, BMW street racing.

531 Insoweit missverständlich BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 20, „[d]ass es einer vorherigen Absprache nicht bedarf [...]; basierend auf BT-Drs. 18/10145, S. 9; siehe auch *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 7.

532 OLG Hamburg, Beschluss vom 13.03.2018 – 5 RB 2/18, BeckRS 2018, 13170, Rn. 4; LG Duisburg, Urteil vom 22.10.2004 – 7 S 129/04, NZV 2005, 262, 263; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 6; *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 7; *Zieschang*, JZ 2022, 101, 103; *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 5; vgl. auch BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 13; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 142; a.A. nur OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24.11.2010 – 3 (4) SsBs 559/10 AK 203/10, NZV 2012, 348, 349.

533 *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 21; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 143.

verständigen oder zu einem Rennen „provozieren“.<sup>534</sup> Die Bremsleuchten des Fahrzeugs können als Startsignal genutzt werden.<sup>535</sup>

Schließlich kann eine Rennvereinbarung zustande kommen, wenn ein Fahrzeug die Verfolgung eines anderen, schnellen Fahrers aufnimmt. In diesem Fall muss es allerdings zu einem Abschluss einer beiderseitigen Rennabrede kommen: Der Verfolgte muss sich erkennbar auf das Rennen einlassen – beispielsweise indem er abbremst und den Verfolger zum Start aufschließen lässt. Will der Verfolgte nicht verfolgt werden, kann dies in etwa dadurch erkennbar sein, dass er die Geschwindigkeit so signifikant reduziert, dass der Verfolger ihn überholen und davonziehen kann. Dann liegt keine Rennabrede vor. Das einseitige, auf den Abschluss einer Rennabrede gerichtete Verhalten erfüllt also den Tatbestand nicht. Die Aufforderung anderer Personen, sich an einem Rennen zu beteiligen, bleibt damit im Grundsatz solange straflos, bis eine Rennabrede zustande kommt.

Gehen die avisierten Rennteilnehmer nicht auf die Aufforderung ein und eine Rennabrede kommt (tatsächlich) nicht zustande, ist der Tatbestand nicht erfüllt.<sup>536</sup> Versucht der Täter beispielsweise Polizisten in Zivil an der Ampel zu einem Rennen zu provozieren, so liegt auch dann keine Rennabrede vor, wenn die Polizisten sodann (in Ausübung ihrer Dienstpflichten)<sup>537</sup> die Verfolgung des Täters aufnehmen.<sup>538</sup> Wenn der Täter dennoch meint, eine Rennvereinbarung getroffen zu haben, beispielsweise weil die Polizisten in Zivil nicht als Beamte erkannt werden, und dann losrast, begeht er einen straflosen Versuch des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB.<sup>539</sup>

---

534 *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 21.

535 LG Karlsruhe, Urteil vom 09.10.2020 – 171 Ns 86 Js 4777/19, BeckRS 2020, 59991, Rn. 136 (wechselseitiges Beschleunigen und Bremsen).

536 *Pschorr*, JurisPR-StrafR 2/2022, Anm. 4.

537 Die Polizei vereinbart keine Rennen um die Höchstgeschwindigkeit, sondern erfüllt ihre Dienstpflichten, vgl. *Pschorr*, JurisPR-StrafR 2/2022, Anm. 4; a.A. nur LG Osnabrück, Urteil vom 01.03.2021 – 13 Ns 16/20, BeckRS 2021, 5342, Rn. 12 ff., siehe näher unter Teil 2 § 6 D.IV.4.a.

538 Vgl. zur Konstellation AG Frankfurt a.M., Urteil vom 18.10.2021 – 975 Ds 3230 Js 217464/21, BeckRS 2021, 40214; *Pschorr*, JurisPR-StrafR 2/2022, Anm. 4.

539 *Pschorr*, JurisPR-StrafR 2/2022, Anm. 4; vgl. auch *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 103.

## 2. Teleologische Reduktion abstrakt ungefährlicher Rennen

Es verbleibt zu untersuchen, ob die Rennabrede als solche hinreicht, um das Erfordernis der Eskalationsgefahr vollständig zu erfassen. In der Literatur wird die Auffassung vertreten, es bedürfe einer teleologischen Reduktion<sup>540</sup> um konkret ungefährliche Rennen.<sup>541</sup> Die abstrakte Gefahr, besonders die Eskalationsgefahr, von Rennen würde sich im Einzelfall nicht immer auf Basis jedweder Rennabrede verwirklichen. *Weigend*<sup>542</sup> zieht hierzu Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Brandstiftungsdelikten heran. Hinsichtlich des § 306a Abs. 1 StGB deutete der Bundesgerichtshof in einer frühen Entscheidung an, der Tatbestand sei dann ausgeschlossen, wenn sich die abstrakte Gefahr der Tathandlung aufgrund der besonderen Bedingungen des Einzelfalls nicht realisieren lasse.<sup>543</sup> Der Bundesgerichtshof betonte auf Basis der sog. Präsumtionstheorien,<sup>544</sup> im Rahmen des § 306a Abs. 1 StGB sei die abstrakte Gefahr (nur) dann ausgeschlossen, wenn das Tatobjekt „auf einen Blick“ zu überschauen und also sichergestellt sei, dass sich kein Mensch hierin befindet.<sup>545</sup> Übertragen auf § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB müsste danach sichergestellt sein, dass sich auf der gesamten Rennstrecke die abstrakte Renngefahr nicht realisieren ließe. Das erforderte, dass die gesamte Rennstrecke umfassend überblickt und von anderen Verkehrsteilnehmern – einschließlich Fußgängern und Radfahrern – freigehalten wird. Im öffentlichen Straßenraum lassen sich diese Bedingungen faktisch nicht erfüllen.<sup>546</sup> Schon die Überschaubarkeit der Strecke wird sich kaum realisieren lassen.<sup>547</sup> Es genügt insofern nicht, wenn die

---

540 Zur methodischen Anknüpfung *Wolter*, Objektive und personale Zurechnung von Verhalten, Gefahr und Verletzung in einem funktionalen Straftatsystem, S. 279.

541 *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 22; *Gerhold/Conrad*, JA 2019, 358, 363; *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 35, 41; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 78; *Mitsch*, DAR 2017, 70, 72; *Weigend*, in: FS *Fischer*, S. 573; kritisch hinsichtlich des Typus des abstrakten Gefährdungsdelikts *Zieschang*, JA 2016, 721, 722.

542 *Weigend*, in: FS *Fischer*, S. 573.

543 BGH, Urteil vom 24.04.1975 – 4 StR 120/7, NJW 1975, 1369; dazu ausführlich *Wolter*, Objektive und personale Zurechnung von Verhalten, Gefahr und Verletzung in einem funktionalen Straftatsystem, S. 280 ff.

544 Hierzu näher *Baroke*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 261 mwN; *Graul*, Abstrakte Gefährdungsdelikte und Präsumtionen im Strafrecht, S. 151 ff.

545 BGH, Urteil vom 24.04.1975 – 4 StR 120/7, NJW 1975, 1369, 1370.

546 So wohl auch *Weigend*, in: FS *Fischer*, S. 574; *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 10.

547 Wohl a.A. *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 22.

Strecke für einzelne Täter überschaubar ist – der Bundesgerichtshof hat hinsichtlich § 306a Abs. 1 StGB ausdrücklich auf den jeweiligen Täter individuell abgestellt.<sup>548</sup> Darüber hinaus kann zu keinem Zeitpunkt vollständig ausgeschlossen werden, dass weitere Verkehrsteilnehmer den öffentlichen Straßenraum betreten. Auch im Wald oder an anderen abgelegenen Orten des öffentlichen Straßenraums ist mit plötzlichem, unerwartetem Verkehr zu rechnen.<sup>549</sup> Nachdem auch Streckenposten oder vergleichbare Personen niemanden (legal) davon abhalten können, den Gemeingebräuch öffentlicher Straßen wahrzunehmen, können nicht einmal solche Vorkehrungen eine Gefahr im Einzelfall ausschließen. *Weigends* Argumentation lässt sich demnach im Ausgangspunkt gut hören, entbehrt aber im Fall des § 315d StGB der faktisch denkbaren Grundlage, weil der absolute Gefahrenauschluss im öffentlichen Straßenverkehrsraum nicht möglich ist.

### 3. Zwischenergebnis

Somit lässt sich festhalten, dass einem Kraftfahrzeugrennen eine Komponente der Eskalationsgefahr immanent sein muss. Sie ist gegeben, wenn zumindest zwei Teilnehmer gemeinsam ein Geschwindigkeitsrennen im Straßenverkehr fahren. Weder müssen sie im Wettbewerb stehen noch muss ein Sieger ermittelt werden (bzw. dies beabsichtigt sein). Durch ihre kollektiven Tatbeiträge schaffen die Kraftfahrer gemeinsam die tatbestandsmäßige Gefahr der Renninteraktion,<sup>550</sup> die sie alleine nicht schaffen könnten. Damit ist § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB als Delikt mit notwendiger Beteiligung<sup>551</sup> konzipiert.<sup>552</sup> Innerhalb dieser Deliktskategorie wird überwiegend<sup>553</sup> anhand der Stoßrichtung der Tatbeiträge der notwendigen Beteiligten zwischen Konvergenzdelikten einerseits und Begegnungsdelikten andererseits unterschieden.<sup>554</sup> Die Tatbeiträge eines Kraftfahrzeugrennens sind nicht gegen

---

548 Eine Strecke von 1000m in der Nacht ist deshalb nicht in dem Sinne überschaubar, a.A. *Weigend*, in: FS Fischer, S. 574.

549 A.A. *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 22.

550 Teil 1 § 2 D.I.2.

551 Zur Begrifflichkeit *Heine/Weißer*, in: Schönlke/Schröder, Vor §§ 25 ff. Rn. 41; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 26 Rn. 8; *Sowada*, in: FS Tiedemann, S. 279.

552 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 13.

553 Zu einer anderen Kategorisierung siehe *Gropp*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 290 ff.

554 *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 26 Rn. 8; *Ingelfinger*, in: HK-GS, § 26 Rn. 4; *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo StGB, Vor § 26 Rn. 31; *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, Vor

die Teilnehmer selbst,<sup>555</sup> sondern in derselben Art<sup>556</sup> gegen den Straßenverkehr (und damit gleich-)gerichtet. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB ist deshalb der Kategorie der Konvergenzdelikte zuzuordnen,<sup>557</sup> bei denen grundsätzlich alle Beteiligte zu bestrafen sind.<sup>558</sup> Weil die kollektiv verursachte abstrakte Gefahr faktisch nicht ausschließbar ist, kann eine teleologische Reduktion „ungefährlicher“ Rennen nicht erfolgen.

## V. Definition des echten Kraftfahrzeugrennens

In der Definition des Kraftfahrzeugrennens muss sich der Aspekt der Geschwindigkeitsfahrt widerspiegeln. Andere Verkehrsverstöße sind nicht konstitutiv für das Kraftfahrzeugrennen und müssen deshalb nicht in die Definition aufgenommen werden. Zwar gehen mit Kraftfahrzeugrennen regelmäßig auch Verstöße gegen andere Verkehrsregeln einher. Diese dienen jedoch untergeordnet dem Zweck, eine möglichst hohe Geschwindigkeit zu erreichen. Gleches gilt für maßgebliche Kompetenzen: Ein Kraftfahrzeugrennen ist ein Wettbewerb um die Geschwindigkeit. Dieser verlangt den Teilnehmern besondere, verkehrsatypische Kompetenzen ab. Es ist deshalb für das Vorliegen eines Kraftfahrzeugrennens unschädlich, wenn solche, dem Geschwindigkeitsaspekt untergeordnete Fähigkeiten (mit-)verlangt werden. Sollte der Wettbewerb allerdings vorrangig um fahrerische oder technische Fähigkeiten ausgetragen werden, die nicht vorrangig der beschleunigten Fortbewegung dienen, unterfällt das Verhalten § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB auch dann nicht, wenn man dafür eine gewisse Geschwindigkeit vorweisen muss. Die Länge der Rennstrecke ist schließlich für die Frage unmaßgeblich, ob ein Rennen vorliegt.

Hinsichtlich der verkehrswidrigen Geschwindigkeitsfahrt schlage ich deshalb folgende Definition vor:

Kraftfahrzeugrennen sind Geschwindigkeitsfahrten vorrangig zur Erreichung einer möglichst hohen Spitzengeschwindigkeit, Durchschnittsge-

---

555 §§ 26, 27 Rn. 26; *Schlösser*, NStZ 2007, 562, 564; *C. Roxin*, Strafrecht AT II, § 26 Rn. 41 f.; *Zieschang*, Strafrecht AT, Rn. 714 f.; *Sowada*, in: FS Tiedemann, S. 279; *Gropp*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 9 f.

556 Teil 1 § 2 D.III.3. Zur Bedeutung für die Einordnung in die Kategorien der notwendigen Teilnahme und die Straffreiheit der Teilnehmer siehe *Hecker*, GA 2016, 455, 461.

557 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 13; *Obermann*, NZV 2021, 344, 345.

558 *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo StGB, Vor § 26 Rn. 32.

## § 2. *Definition des Kraftfahrzeugrennens i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB*

schwindigkeit oder Beschleunigung unter Verletzung des § 3 StVO, die regelmäßig, aber nicht notwendig, mit der Verletzung anderer Verkehrsregeln einhergehen.

Um der Renninteraktion mit Eskalationsgefahr Rechnung zu tragen, schlage ich folgende Definition vor:

Kraftfahrzeugrennen sind Geschwindigkeitsfahrten mit zumindest zwei Teilnehmern auf Grundlage einer konkludenten oder expliziten Rennabrede. Gegenstand der Rennabrede ist, eine Geschwindigkeitsfahrt gemeinsam oder im Wettbewerb gegeneinander zu absolvieren.

Nachdem § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB die genannten Schutzzwecke kumulativ verfolgt, müssen die Bausteine der Definition zusammengefasst werden. Dies ergibt folgende Definition des Kraftfahrzeugrennens:

Kraftfahrzeugrennen sind Geschwindigkeitsfahrten mit zumindest zwei Teilnehmern auf Grundlage einer freiwilligen, konkludenten oder expliziten Rennabrede. Gegenstand der Rennabrede ist eine Fahrt gemeinsam oder im Wettbewerb gegeneinander mit dem Hauptzweck, eine möglichst hohe Geschwindigkeit, Durchschnittsgeschwindigkeit oder Beschleunigung zu erreichen. Kraftfahrzeugrennen erfordern einen Verstoß gegen § 3 StVO, nicht notwendig die Verletzung anderer Verkehrsregeln.

Der hiesig vorgeschlagene Rennbegriff ist teils weiter, teils enger als der der Rechtsprechung. Alle Fälle der Rennen mit mehreren Beteiligten,<sup>559</sup> die Anlass für die Schaffung des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB waren, lassen sich unter die hiesige Definition subsumieren. In allen Konstellationen schlossen mindestens zwei Teilnehmer eine Rennabrede, die unter Verstoß gegen § 3 StVO im öffentlichen Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug umgesetzt wurde. Sämtliche Fahrten hatten einen Eskalationscharakter, der nicht erst durch einen Wettbewerb mit Siegerermittlung entstand, sondern der gemeinsamen Geschwindigkeitsfahrt immanent war.

### *F. Renntypen*

Die Definition muss auch geeignet sein, neben den Anlassstaten praxisrelevante Renntypen zu erfassen. Diese können zwei Gruppen zugeordnet

---

559 § 1 B.I.

werden: Einerseits den klassischen Geschwindigkeitsrennen (Teil 1 § 2 F.I.), andererseits der Gruppe der Geschicklichkeitsfahrten (Teil 1 § 2 F.II.). Um zu vermeiden, dass die Definition überschließend Fallgruppen erfasst, die der Gesetzgeber nicht bestrafen wollte, sollen auch andere Gruppenfahrten (sog. Sternfahrten) (Teil 1 § 2 F.III.) und verkehrswidrige Verhaltensweisen (sog. „Autoposing“) (Teil 1 § 2 F.IV.) darauf geprüft werden, ob sie unter die Norm subsumiert werden können. So kann festgestellt werden, ob das Tatbestandsmerkmal seine Selektionsfunktion entfaltet (Teil 1 § 2 F.V.).

## I. Geschwindigkeitsrennen

Zunächst werden verschiedene Formen des Geschwindigkeitsrennens betrachtet. Hierunter können alle Renntypen zusammengefasst werden, die bereits *prima facie* hohe Geschwindigkeiten zum Gegenstand der Fahrt machen: Simultanrennen (1.) und Zeitfahrten (2.).

### 1. Simultanrennen

Das Simultanrennen ist das Musterbeispiel eines Kraftfahrzeugrennens. Beim Simultanrennen starten mehrere Teilnehmer mit ihren Fahrzeugen zum selben Zeitpunkt und vergleichen ihre Geschwindigkeiten. Der Vergleich muss nicht zwingend mit einer Siegerermittlung im klassischen Sinne verbunden sein – regelmäßig ist es jedoch Ziel, ‚vorne zu liegen‘, also zuerst im Ziel anzukommen. Simultanrennen lassen sich unter die hiesige Definition des Kraftfahrzeugrennens subsumieren. Hier treten zumindest zwei Teilnehmer gegeneinander an. Ziel und Zweck der Fahrt ist die Erzielung möglichst hoher Geschwindigkeiten. Ob das Rennen kommerziell organisiert<sup>560</sup> oder spontan gefahren wird, ist für den Rennbegriff genauso unmaßgeblich wie der Ort des Rennens, weshalb auch sog. Bergrennen dem Tatbestand unterfallen.<sup>561</sup>

---

560 BVerwG, Urteil vom 18.09.1997 – 3 C 4.97, BeckRS 1997, 31222729.

561 Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 12.1.

a. Unterfall: Beschleunigungsrennen

Simultanrennen treten auch in der Gestalt sog. Beschleunigungsrennen auf. Die Ausgestaltung der Rennabrede unterscheidet sich hier geringfügig: Die Teilnehmer eines Beschleunigungsrennens messen sich auf einer meist kurzen Strecke – nach amerikanischem Vorbild eine Viertelmeile<sup>562</sup> – mit Blick auf die erzielte Höchstbeschleunigung.<sup>563</sup> Es kommt den Fahrern dann nicht unmittelbar auf eine möglichst hohe Geschwindigkeit an; Beschleunigungsrennen werden regelmäßig abgebrochen, bevor die situativ und erst recht fahrzeugspezifisch höchstmögliche Geschwindigkeit erreicht werden kann. Dennoch werden auch diese Rennen um eine möglichst hohe Geschwindigkeit gefahren: Das Geschwindigkeitsmaximum auf der beschränkten Strecke in den technischen Grenzen der Fahrzeugbeschleunigung. Die abstrakte Gefahr solcher Rennen entspricht derjenigen originärer Simultanrennen: Um die maximale Beschleunigung aus einem Fahrzeug herauszuholen, muss die Sicherheit des Straßenverkehrs zurückgestellt und die Kontrolle des Fahrzeugs teilweise aufgegeben werden. Im Zeitpunkt der Höchstbeschleunigung ist die Kontrolle über ein Fahrzeug regelmäßig am Geringsten. Beschleunigungsrennen unterfallen der Definition, die ausdrücklich auch Wettbewerbe um die höchstmögliche Beschleunigung mit einschließt.

b. Unterfall: „Trainingsfahrten“

Auch sog. Trainingsfahrten unterfallen dem Begriff des Kraftfahrzeugrennens. Hierbei fahren mehrere Personen gemeinsam eine Strecke ab und versuchen, sich zu immer neuen Höchstgeschwindigkeiten zu reizen. Im Training stehen Fahrer nicht immer im Wettbewerb miteinander, sondern versuchen teilweise, zusammen möglichst schnell zu fahren,<sup>564</sup> um in einem späteren Wettbewerb Höchstleistungen erzielen zu können. Damit fahren sie gemeinsam mit dem Ziel, eine möglichst hohe Geschwindigkeit zu erreichen und stacheln sich dabei gegenseitig an. Dieser gemeinsamen Raser-

---

562 Steinert, SVR 2022, 201, 203.

563 KG, Beschluss vom 18.05.2022 – 3 Ss 16/22, BeckRS 2022, 14332, Rn. 6; Steinert, SVR 2022, 201, 203.

564 Siehe die Konstellation des AG Obernburg, Urteil vom 13.07.2021 – 2 Ls 225 Js 6707/20 jug. juris.

fahrt kommt die gleiche Eskalationsgefahr wie einer originären Wettfahrt zu. Einer Siegerermittlung bedarf es nicht.<sup>565</sup>

## 2. Zeitfahren

Als zweite Fallgruppe typischer Geschwindigkeitsrennen sind Rennen „auf Zeit“ einzuordnen. Auch hier treten mehrere Fahrer gegeneinander an, um sich miteinander am Kriterium der Geschwindigkeit „in Zeit“ zu messen. Die Rennform unterscheidet sich vom Simultanrennen durch die Startmodalität. Beim Zeitfahren starten die Teilnehmer nacheinander. Für jeden Teilnehmer wird eine gesonderte Fahrzeit ermittelt, um diese miteinander zu vergleichen. Die kürzeste Fahrzeit gewinnt. Nachdem nicht alle Fahrzeuge gleichzeitig auf der Strecke sind, könnte man versucht sein, das Eskalationsrisiko zu unterschätzen.<sup>566</sup> Doch macht es mit Blick auf den Straßenverkehr keinen wesentlichen Unterschied, dass Teilnehmer schnell fahren, um den Verfolger bzw. Nebenmann abzuschütteln oder die Bestzeit eines realen Wettbewerbers zu unterbieten. Im Gegenteil: Hier kann die Eskalationsgefahr sogar noch höher sein, weil die Teilnehmer ihre Gegner womöglich für schneller halten, als sie tatsächlich im unmittelbaren Wettbewerb fahren würden, und deshalb alles aus ihren Fahrzeugen herausholen. Darin liegt zugleich der Unterschied zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB: In Ermangelung einer Rennabrede können sich dort nicht mehrere Fahrer gegenseitig anstacheln; ein wechselseitiger Abgleich findet nicht statt. Schließlich streitet auch die Gesetzesgeschichte für eine Subsumption der Zeitrennen unter § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB: Die Rechtsprechung zu § 29 Abs. 1 StVO a. F. sah in Zeitfahrten mit gestaffeltem Start ebenfalls Rennen i. S. d. Norm.<sup>567</sup> Eine Subsumption gelingt auch unter die hiesige Definition. Auf die Form des Starts kommt es richtigerweise nicht an.<sup>568</sup>

---

565 Teil 1 § 2 E.IV.l.a.

566 So wohl *Mitsch*, DAR 2017, 70, 72.

567 BVerwG, Urteil vom 13.03.1997 – 3 C 2/97, NVwZ 1998, 1300, 1301; vgl. auch *Rebler*, SVR 2017, 365, 367.

568 BT-Drs. 18/12964, S. 5; BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 17; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 42; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 13.2; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 7; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 18; *Hecker*, in: Schönlé/Schröder, § 315d Rn. 3; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 24; *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 6; *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 21; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 35, 39; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 34; *Jansen*, NZV 2017, 214, 216; *Preuß*, NZV

Wird das Rennen „auf Zeit“ gefahren, also Fahrzeiten miteinander verglichen, müssen die Rennteilnehmer nicht einmal zwingend physisch zur gleichen Zeit am gleichen Ort sein. Solange die Fahrer die gleiche Strecke befahren, können ihre Fahrzeiten abgeglichen werden. So kann ein Rennen „über das Internet“ gefahren werden: Einzelne Fahrer absolvieren zu unterschiedlichen Zeitpunkten eine zuvor festgelegte Strecke und vergleichen ihre Zeiten über ein Online-Forum oder vergleichbare Plattformen. Fraglich ist, ob sich diese Form des Zeitrennens im Online-Vergleich unter den Rennbegriff subsumieren lässt. Problematisch könnte sein, ob diese Rennform als Rennen mit mindestens zwei Beteiligten angesehen werden kann. Es ließe sich, ähnlich wie bei üblichen Zeitrennen, argumentieren, der Rennform käme nicht die renntypische Eskalationsgefahr zu, weil nicht mehrere Fahrzeuge gleichzeitig auf der Straße sind. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB sanktioniert jedoch nicht die von mehreren Fahrern gleichzeitig ausgehende Gefahr, sondern die Eskalationsgefahr der Rennfahrt aufgrund Rennabreden als solcher. Durch die Rennsituation werden die einzelnen Fahrer zur immer schnelleren, waghalsigeren Fahrt angehalten. Es macht insoweit keinen Unterschied, ob die Fahrer zeitversetzt von einem gemeinsamen Treffpunkt starten oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten dieselbe Rennstrecke aufgrund einer Absprache befahren. Ein Rennen über das Internet kann danach sogar noch größeres Eskalationspotential haben. Je breiter das Publikum ist, das von den vermeintlichen Fahrkünsten der Teilnehmer erfährt, desto stärker kann der Ansporn sein, alle Regeln und Grenzen zu überschreiten, um die anderen zu dämpfen. Das Auditorium des World-Wide-Web ist nahezu unbegrenzt. Angesichts dessen überzeugt es, auch das Zeitfahren im Online-Vergleich unter den Tatbestand zu subsumieren.

Voraussetzung ist auch für Zeitfahrten im Online-Vergleich eine Rennabrede. Nach dem strafrechtlichen Simultaneitätsprinzip<sup>569</sup> müssen alle Tatbestandselemente – mithin auch die Rennabrede –, Rechtswidrigkeit

---

2018, 537, 538; *Kusche*, NZV 2017, 414, 415; *Ternig*, ZfSch 2020, 304, 305; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 362; *Nestler*, JURA 2018, 568, 571; *Zieschang*, JA 2016, 721, 723; *ders.*, JZ 2022, 101, 103; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 44a Rn. 3; *Steinle*, Verbogene Kraftfahrzeugrennen, S. 143; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 98; wohl auch LG Berlin, Beschluss vom 29.01.2019 – 511 Qs 126/18, BeckRS 2019, 7962, Rn. 25; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 6 (gleichzeitiger Start als Indiz für ein Rennen).

569 Teils abweichend unter Simultaneitätsprinzip *Sternberg-Lieben/Schuster*, in: *Schönke/Schröder*, § 15 Rn. 48; *Joecks/Kulhanek*, in: *MüKo StGB*, § 16 Rn. 15; oder

und Schuld gleichzeitig vorliegen, um einen Straftatbestand zu erfüllen.<sup>570</sup> Bei Zeitfahrten im Online-Vergleich könnte sich das Erfordernis der Simultaneität im Hinblick auf die Rennabrede als problematisch erweisen. Befährt ein erster Fahrer eine Strecke, um seine Geschwindigkeit danach online zu posten, ohne zuvor mit anderen Fahrern vereinbart zu haben, die Fahrzeit zu vergleichen, fehlt es zum Zeitpunkt der Fahrt an einer Rennabrede. Die Fahrt kann also nicht als Teil eines Kraftfahrzeugrennens eingestuft werden. Postet der erste Fahrer seine Rundenzeit online, bietet er damit anderen Fahrern freiwillig an, sich an seiner Fahrzeit zu messen. Darin könnte ein konkudentes Angebot für eine Rennabrede gesehen werden. Indem der Fahrer eine Zeit vorgibt, spornt er andere Fahrer dazu an, die Rundenzeit (wie bei jedem anderen Zeitrennen) zu unterbieten. Damit ist dem Angebot das typische Eskalationsmoment einer Rennabrede immanent. Nehmen andere Fahrer das Angebot an, liegt mithin eine Rennabrede vor. Ob deren Fahrt den Begriff des Kraftfahrzeugrennens erfüllt, hängt davon ab, ob die Rennabrede vor Fahrtantritt geschlossen wird. Das wäre der Fall, wenn man die Annahme der Rennabrede bereits im Antritt der Fahrt mit dem Ziel des Abgleichs der Fahrzeit mit dem ersten Fahrer erkennt. Doch erst wenn die Vergleichszeit online gepostet wird, besteht überhaupt die Möglichkeit, dass der erste Fahrer von der Fahrt der anderen Fahrer erfährt. Das ist allerdings zwingend nach der Fahrt und damit verspätet. Fraglich ist also, ob es auf die Kenntnis des ersten Fahrers ankommt. Eine Antwort darauf bietet der Schutzzweck des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB: Bekämpfung von Eskalationsgefahren. Indem der erste Fahrer eine Rundenzeit zum Abgleich vorlegt, motiviert er andere Fahrer dazu, die Sicherheit des Straßenverkehrs außer Acht zu lassen, um eine bessere Rundenzeit zu erzielen. Seine Kenntnis hat keinen Einfluss auf das Fahrverhalten der anderen Fahrer und damit keine Auswirkungen auf die Eskalationsgefahr. Für den Abschluss der Rennabrede kann es somit nicht auf die Kenntnis des ersten Fahrers ankommen; die Annahme des Abschlusses einer Rennabrede ist bereits im Antritt der Fahrt mit dem Ziel des Abgleichs der Fahrzeit mit dem ersten Fahrer zu sehen. Folglich fährt

---

Koinzidenzprinzip *Jerouschek/Kölbl*, JuS 2001, 417; *Rengier*, Strafrecht AT, § 14 Rn. 64.

570 *Hruschka*, Strafrecht nach logisch-analytischer Methode, S. 6; *Jäger*, Repetitorium Strafrecht AT, Rn. 87; *Schaum*, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vorverlagerung der Strafbarkeit dargestellt am Beispiel der *omnissio libera in causa* bei § 266a Abs. 1 StGB, S. 85.

ein Kraftfahrzeugrennen, wer eine Strecke befährt, um seine Rundenzeit mit online geposteten Rundenzeiten abzulegen.

## II. Geschicklichkeitsfahrten

Neben den originären Geschwindigkeitsrennen gibt es verschiedene Formen gemeinsamer Fahrten, bei denen sowohl Geschwindigkeit als auch besondere Fahrkompetenzen eine Rolle spielen. Sie lassen sich unter dem Begriff ‚Geschicklichkeitsfahrten‘ zusammenfassen. Ob diese Rennformen dem Begriff des Kraftfahrzeugrennens des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB unterfallen, ist gerade problematisch.

### I. Driftrennen und Donuts

Der erste Typus der Kategorie Geschicklichkeitsfahrten sind „Driftrennen“. Hierbei übersteuern die Fahrer ihre Fahrzeuge bewusst, während sie die Kontrolle über die Fahrzeuge sowie eine hohe Geschwindigkeit beibehalten. Die gelenkten Vorderräder des Fahrzeugs werden zunächst zu stark in Kurvenrichtung eingeschlagen. Sobald das Fahrzeug auszubrechen droht, wird zur Kurvenaußenseite gegengelenkt und das Fahrzeug so in den sog. Drift gezwungen. Das Fahrzeugheck dreht durch die höhere Querbeschleunigung nach vorne, das Fahrzeug fährt seitwärts.<sup>571</sup>

Legt man den Kraftfahrzeugbegriff des Bundesgerichtshofs<sup>572</sup> zu grunde, ließe sich vertreten, dass Driftrennen „auch“ der Erzielung höchster Durchschnittsgeschwindigkeiten dienen. Mit dieser Formulierung behält sich der Bundesgerichtshof offen, Rennen mit mehreren Wettbewerbskriterien unter den Tatbestand zu subsumieren, sofern die Geschwindigkeit eines dieser Kriterien ist. Welches Gewicht den jeweiligen Kriterien zukommen darf, bleibt unklar.<sup>573</sup> Noch hatte der Bundesgerichtshof nicht über ein Driftrennen zu befinden. Weil der Drift eine hohe Ausgangsgeschwindigkeit voraussetzt, spricht jedoch viel dafür, dass der Bundesgerichtshof ein Kraftfahrzeugrennen bejahte, wenn sich mehrere Fahrer anhand ihrer Driftfähigkeiten messen.

---

571 Peters, So driften Sie richtig schön quer!

572 Siehe Teil 1 § 2 C.II.

573 Siehe Teil 1 § 2 C.II.

Fraglich ist, ob die Subsumption des Driftrennens unter den Kraftfahrzeugrennbegriff des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB den Schutzzweck des Tatbestands überschreitet. Der Tatbestand zielt auf die Bekämpfung von Gefahren, die von der Geschwindigkeit eines Rennens ausgehen.<sup>574</sup> Betrachtet man die Bewertungskriterien eines Driftrennens näher, liegt der Fokus dort nicht auf Geschwindigkeit. Die Fahrten professioneller Driftrennen werden nach den Kriterien erreichte Geschwindigkeit, Driftwinkel, Linienwahl bei der Kurveneinfahrt sowie Fahrstil (enges Passieren von Streckenbegrenzungen/anderen Rennteilnehmern) bewertet.<sup>575</sup> Geschwindigkeit entscheidet hier mithin nicht alleine oder maßgeblich über den Rennsieg – es gewinnt derjenige Fahrer mit der anhand aller Kriterien ermittelten höchsten Gesamtpunktzahl. Tatsächlich nutzen professionelle Rennfahrer im Rallye-Sport das Driften zur kontrollierten Reduktion der Geschwindigkeit vor dem Kurvenscheitel, um eine möglichst zeiteffiziente Ausfahrt aus der Kurve zu erreichen. Driften ist im Vergleich zum originären Fahren langsamer. Die beim Driftrennen entstehenden Gefahren resultieren aus der Instabilität des Fahrzeugs aufgrund der verkehrsatypischen Fahrweise (quer zur Vortriebskraft). Sie sind keine reine Nebenfolge typischer Geschwindigkeitsgefahren, sondern davon unabhängig.<sup>576</sup> Dementsprechend werden Driftrennen also nicht, erst Recht nicht als Hauptzweck,<sup>577</sup> um die Geschwindigkeit ausgetragen und stellen damit keine Kraftfahrzeugrennen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB dar.

Selbiges gilt für sog. „Donuts“. Bei dieser Spielart des Driftens dreht sich das Heck des Fahrzeugs im Kreis, während die Fahrzeugfront an einem Fleck verharrt. Das Fahrzeug bewegt sich mithin nicht vorwärts, sondern beschreibt nur eine kreisförmige Bewegung mit dem Heck.<sup>578</sup> Diese Kreisbewegung erfolgt schnell; allerdings findet keine Bewegung mit hoher oder höchster Geschwindigkeit statt – schließlich ist Geschwindigkeit ein Quotient aus zurückgelegtem Weg und Zeit. Vielmehr werden weitere Fahrkompetenzen verlangt und bestimmen die gemeinsame Fahrt maßgeblich. Es handelt sich um Wettbewerbe, die maßgeblich durch Geschicklichkeit bestimmt sind.<sup>579</sup> Demnach lassen sich Donuts nicht unter den hiesigen

---

<sup>574</sup> Teil 1 § 2 D.I.I.

<sup>575</sup> Briel, Was ist Driften.

<sup>576</sup> Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 9.

<sup>577</sup> Teil 1 § 2 E.II.2.

<sup>578</sup> Siehe auch Teil 2 § 6 D.III.

<sup>579</sup> Siehe hierzu Teil 1 § 2 E.II.2.

Kraftfahrzeugrennbegriff des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB subsumieren.<sup>580</sup> Nachdem es bei Donuts an jeder Fortbewegung (in der Geraden)<sup>581</sup> fehlt, erstrecken sie sich nicht über eine „nicht unerhebliche Wegstrecke“ und unterfallen damit ungeachtet der Zielsetzung auch dem Kraftfahrzeugrennbegriff des Bundesgerichtshofs nicht.

## 2. Automobilslalom und Fahrzeuggeschicklichkeitsspiele

Der ACV<sup>582</sup> und andere Kraftfahrzeugvereine organisieren sog. Automobilslaloms. Der Automobilslalom ist ein Clubsport-Wettbewerb, der auf befestigter, ebener Fahrbahn (Asphalt, Beton oder Pflaster sowie ohne wesentlichen Höhenunterschied oder Querneigung) ausgetragen wird und bei dem die durch Pylonen vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei und so schnell wie möglich zu durchfahren ist.<sup>583</sup> Das Umwerfen der Pylonen wird mit Strafsekunden geahndet, welche die Chancen für eine bessere Platzierung im Gesamtklassement beinträchtigen.<sup>584</sup> Der ADAC weist daraufhin, dass weniger Geschwindigkeit, als Präzision und sauberer Fahrstil für einen Sieg maßgeblich sind.<sup>585</sup> Zwar handelt es sich bei Automobilslaloms um Wettbewerbe, doch werden diese nicht um die Geschwindigkeit, sondern um Präzision und Fahrkompetenz ausgetragen. Es handelt sich mithin um reine Geschicklichkeitsrennen,<sup>586</sup> die nicht tatbestandlich sind.

Das gilt erst recht für sog. Fahrzeuggeschicklichkeitsspiele. Bei dieser Wettbewerbsform messen sich die Fahrer in alltäglichen Fahrkompetenzen. Beispielsweise wird den Teilnehmern abverlangt, auf wenige Zentimeter genau ein- und auszuparken.<sup>587</sup> Legt man die Definition des Bundesge-

---

580 So auch *Fromm*, DAR 2021, 13, 15; *Fromm*, NZV 2021, 222 in Besprechung einer Entscheidung des Landgerichts Koblenz. Dieses konnte allerdings bereits in tatsächlicher Hinsicht keinen dringenden Tatverdacht für ein echtes Rennen erkennen, verneinte dann aber den Rennbegriff i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB inzident in der Prüfung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB vgl. LG Koblenz, Beschluss vom 14.10.2020 – 4 Qs 60/20, BeckRS 2020, 29005, Rn. 13 ff.

581 Hierzu siehe näher auch Teil 2 § 6 D.III.

582 *Klingenbergs Automobilslalom Einsteiger Cup*.

583 *ADAC Saarland, PKW-Slalom*.

584 *ADAC Saarland, PKW-Slalom*.

585 *ADAC Saarland, PKW-Slalom*.

586 Siehe hierzu Teil 1 § 2 E.II.2.

587 *Berschneider*, Bericht über das ADAC Auto-Geschicklichkeitsturnier; *Brüsehoff*, Geschicklichkeit ist Trumpf beim Auto-Parcours.

richtshofs<sup>588</sup> zugrunde, kommt man zu keinem anderen Ergebnis. Der Geschwindigkeitsaspekt tritt bei den vorliegenden Rennformen so sehr in den Hintergrund, dass nicht unterstellt werden kann, den Tätern ginge es „auch“ um einen Wettbewerb um möglichst hohe Geschwindigkeiten.

### 3. Fuchs jagden

Die sog. Fuchs jagd<sup>589</sup> oder Funksignalsuchfahrt ist eine besondere Rennform. Auf den ersten Blick scheint es sich um ein Rennen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB zu handeln: Ein Fahrzeug soll ein anderes Fahrzeug einholen. Bei einer Fuchs jagd wird ein Fahrzeug, der sog. Fuchs, mit einem Funksender ausgerüstet und auf die Straße geschickt. Eine Rennstrecke wird nicht vorgegeben, vielmehr kann der Fuchs frei entscheiden, wohin er fährt. Die anderen Rennteilnehmer müssen das Funksignal des Fuchses orten, anpeilen und den Fuchs aufspüren. Wer den Fuchs zuerst aufspürt, gewinnt.

Hecker deutet an, Fuchs jagden könnten den Kraftfahrzeugrennbegriff des Bundesgerichtshofs<sup>590</sup> erfüllen.<sup>591</sup> Dafür spricht, dass bei solchen Veranstaltungen eine hohe Geschwindigkeit zumindest zeitweise von Vorteil ist.<sup>592</sup> Unklar bleibt, ob die Rennform damit im Sinne des Bundesgerichtshofs „zumindest auch“ um die Geschwindigkeit ausgetragen wird.<sup>593</sup>

Gegen eine Subsumption unter § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB streitet zum einen die Gesetzesgeschichte: Rn. 57 der VwV-StVO ordnete Signalsuchfahrten (in Abgrenzung zu Kraftfahrzeugrennen) den sonstigen motorsportlichen Veranstaltungen zu. Zum anderen spricht der Schutzzweck gegen die Annahme eines Kraftfahrzeugrennens im Sinne des Straftatbestands. Von Fuchs fahrten gehen keine renn typischen Geschwindigkeitsgefahren<sup>594</sup> aus. Geschwindigkeit ist unter Umständen sogar schädlich, will man den Fuchs einholen. Um das Funksignal des Fuchses zu orten, muss der Funkempfänger längerfristig ruhig gehalten werden. Während

588 Siehe Teil 1 § 2 C.II.

589 OLG Hamm, Urteil vom 27.01.1989 – 20 U 143/88, NZV 1989, 312.

590 Siehe Teil 1 § 2 C.II.

591 So wohl Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 3.

592 Leverenz, in: Bruck/Möller, Ziff.5.1.5 AUB 2008 Rn. 16.

593 Zur Unklarheit dieses Definitionselements angesichts der widersprüchlichen Begründung siehe Teil 1 § 2 C.II.

594 Siehe Teil 1 § 2 D.I.1.

der Fahrt kommt es (z.B. wegen großen Objekten zwischen Fahrer und Fuchs) immer wieder zu Funkschatten, also dem Abriss der Funkverbindung zwischen den Beteiligten. Wer in dieser Phase schnell fährt, fährt womöglich (schnell) in die falsche Richtung.<sup>595</sup> Wichtiger für den Rennsieg ist der eigene Startpunkt (zur effektiven Ortung des Fuchses), das Ortungsgeschick des Beifahrers und die Funkverbindungsstabilität.<sup>596</sup> Der Rennsieg ist damit wesentlich von Geschicklichkeit,<sup>597</sup> nicht von Geschwindigkeit abhängig, sodass im Sinne der hiesigen Definition<sup>598</sup> nicht davon gesprochen werden kann, Hauptzweck der Fahrt seien Höchstgeschwindigkeiten. Fuchs jagden sind somit richtigerweise keine Kraftfahrzeugrennen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB.<sup>599</sup>

#### 4. Gleichmäßigkeitsrennen

Besonders umstritten ist schließlich der Umgang mit Gleichmäßigkeitsrennen. Dies liegt an der Vielfalt der Rennformen, die diesem Oberbegriff zugeordnet werden. Gleichmäßigkeitsrennen sind ein besonderer Typus des Oldtimer-Sports. Der Veranstalter gibt auf einer bestimmten Strecke eine konkrete Geschwindigkeit vor. Diese darf weder unter-, noch überschritten werden.<sup>600</sup> Je stärker man die eigene der vorgegebenen Wegzeit annähert, desto besser fällt die Punktzahl aus. Anders als sog. Sonderprüfungen auf Bestzeit<sup>601</sup> bzw. Sprintprüfungen<sup>602</sup> wird beim Gleichmäßigkeitsrennen der Wettbewerb nicht um eine möglichst hohe, sondern eine möglichst konstante Geschwindigkeit ausgetragen.<sup>603</sup> Sie unterfallen dementsprechend weder dem hiesigen Rennbegriff noch dem des Bundesgerichtshofs.<sup>604</sup>

---

595 OLG Hamm, Urteil vom 27.01.1989 – 20 U 143/88, NZV 1989, 312, 313.

596 OLG Hamm, Urteil vom 27.01.1989 – 20 U 143/88, NZV 1989, 312, 313.

597 König, in: Hentschel/König/Dauer, § 29 StVO Rn. 2; vgl. auch Kreusch, in: NK-GVR, § 29 StVO Rn. 2.

598 Teil I § 2 E.V.

599 Kreusch, in: NK-GVR, § 29 StVO Rn. 3; zu § 29 Abs. 1 StVO a.F. OLG Hamm, Urteil vom 27.01.1989 – 20 U 143/88, NZV 1989, 312, 313.

600 Gärtner, Tipps für Gleichmäßigkeitsprüfung GLP bei der Oldtimerrallye.

601 BVerwG, Urteil vom 13.03.1997 – 3 C 2/97, NVwZ 1998, 1300, 1301; OVG Lüneburg, Urteil vom 12.08.1996 – 12 L 7814/95, BeckRS 1997, 20209.

602 OLG Braunschweig, Beschluss vom 13.07.1994 – Ss (BZ) 30/94, NZV 1995, 38.

603 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 18 (Schäpe).

604 Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 13.7; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 9; zu § 29 Abs. 1 StVO a.F. bereits LG München II, Urteil vom 02.11.2011 – 10 O 1955/II,

Wenn die von den Veranstaltern vorgegebene Geschwindigkeit allerdings so hoch ist, dass der Wettbewerb faktisch um eine möglichst hohe Durchschnittsgeschwindigkeit ausgetragen wird, so unterfällt die Fahrt ungeachtet der Bezeichnung dem Tatbestand.<sup>605</sup> Der Bundesgerichtshof stufte deshalb 2003 eine Gleichmäßigkeitssprüfung zutreffend als Kraftfahrzeugrennen ein, bei dem die Teilnehmer die Aufgabe hatten, zwei Runden möglichst schnell und zugleich möglichst gleich schnell zu fahren.<sup>606</sup>

### III. Sternfahrten und ähnliche gemeinsame Ausfahrten

Neben der Teilnahme an originären Rennen fahren mehrere Personen aus verschiedenen anderen Gründen gemeinsam. Diese sog. Stern- oder Ausfahrten haben gemeinsam, dass sie jeweils keinen Geschwindigkeitsbezug aufweisen.<sup>607</sup>

Sternfahrten zielen darauf ab, mit den teilnehmenden Fahrzeugen eine aus der Vogelperspektive erkennbare oder anhand des Fahrwegs auf der Karte nachvollziehbare Form zu beschreiben. Die Fahrer treffen sich dann regelmäßig an einem Ort, fahren also ‚sternförmig‘ auf diesen zu. Zuverlässigkeit-, oder Leistungsprüfungsfahrten dienen dazu, die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs zu überprüfen und werden nicht der hohen Geschwindigkeit wegen gefahren.<sup>608</sup> Selbiges gilt für Orientierungsfahrten,<sup>609</sup> bei denen die

---

DAR 2012, 24, 25; a.A. wohl nur OLG Hamm, Beschluss vom 05.03.2013, NZV 2013, 403, 404.

605 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 13.7; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 9.

606 BGH, Urteil vom 01.04.2003 – VI ZR 321/02, NJW 2003, 2018, 2019; nicht überzeugend dagegen OLG Nürnberg, Urteil vom 29.06.2007 – 8 U 158/07, NZV 2008, 300, 301.

607 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 9; a.A. *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 11; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 25.

608 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 13.4; *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 4; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 9; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 3; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 25; *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 20; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 34; *Jansen*, NZV 2017, 214, 216; *Zieschang*, JA 2016, 721, 723; a.A. die Geschwindigkeitsorientierung unterstellend *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 11; a.A. *Krumm*, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 3; *Preuß*, NZV 2018, 537, 538; offenlassend *Piper*, NZV 2017, 70, 71.

609 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 13.4; *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 4; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 9; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 3; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 25; *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 20; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 34; *Jansen*, NZV 2017, 214, 216;

Teilnehmer (besonders die Beifahrer) Orientierungsaufgaben lösen und einen spezifischen Weg in einer vorgegebenen Zeit finden müssen. Schließlich fahren mehrere Kraftfahrzeugführer auch bei kollektiven Fahrtrainings miteinander, regelmäßig jedoch mit dem Zweck, ihre Fahrkompetenz zu schulen.<sup>610</sup> All diesen Fahrertypen ist kein Geschwindigkeitsaspekt gemein. Zwar kann es passieren, dass einzelne Fahrer verkehrsordnungswidrig die Geschwindigkeit überschreiten. Doch ist dies nicht Inhalt einer Fahrtabrede, sondern gegebenenfalls exzessiv-abredewidriges Verhalten einzelner Beteiliger. Sie lassen sich deshalb richtigerweise nicht unter den Rennbegriff des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB subsumieren.

#### IV. „Autoposing“

Mit verbotenen Kraftfahrzeugrennen werden in der öffentlichen Debatte immer wieder andere störende Verhaltensweisen im Straßenverkehr vermengt. Besonders häufig werden „Raser“ und sog. „Autoposer“<sup>611</sup> im gleichen Atemzug des umgangssprachlichen<sup>612</sup> Diskurses genannt. Bei Letzteren handelt es sich um Autofahrer, die mit ihrem Fahrzeug auffallen wollen und dafür meist unnötigen Lärm erzeugen.<sup>613</sup> Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Fahrzeuge modifiziert (sog. Tuning), um eine besonders hohe Motorlautstärke oder einen spezifischen Motorton zu erreichen. Alternativ werden Schaltfahrzeuge in den Leerlauf geschaltet und (ohne Beschleunigungseffekt) das Gaspedal bedient.<sup>614</sup> So erreicht der Motor eine hohe Drehzahl. Der ‚Sound‘ der Fahrzeuge soll Zuhörern imponieren. Zwar mag es eine Überschneidung zwischen denjenigen Personen geben, die Rennen um die hohe Geschwindigkeit fahren und „Autoposing“ betreiben. Allerdings bedeutet „Autoposing“ regelmäßig nicht, dass besonders schnell oder überhaupt gefahren wird. Im Leerlauf besonderen Lärm zu verursachen,

---

Zieschang, JA 2016, 721, 723; a.A. die Geschwindigkeitsorientierung unterstellend König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 11; a.A. Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 3; Preuß, NZV 2018, 537, 538; offenlassend Piper, NZV 2017, 70, 71.

610 OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.09.2007 – 12 U 107/07, r + s 2008, 64, 65; OLG Hamm, Urteil vom 20.09.1989 – 20 U 194/88, r + s 1990, 43; Kloth, JurisPR-VersR 8/2010, Anm. 4; Zieschang, JA 2016, 721, 723.

611 Deppe/Sözen, Krach als Programm.

612 Duden, Autoposer.

613 Bussgeldkatalog.org, Autoposer: Hohe Dezibel für mehr Aufmerksamkeit.

614 Deppe/Sözen, Krach als Programm.

geht gerade nicht mit einer Fortbewegung einher. Treffen zur Verursachung von Lärm unterfallen dementsprechend nicht per se dem Kraftfahrzeugrennbegriff;<sup>615</sup> ob „Autoposer“ und „Raser“ einem ähnlichen Gesellschaftsmilieu entspringen oder nicht. Es kommt auf konkrete Fahrten mit den konkreten beabsichtigten Geschwindigkeiten an. Anders gesagt: Nicht die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, sondern die tatbestandliche Handlung wird bestraft.

## V. Selektionswirkung und strukturelle Besonderheiten des Kraftfahrzeugrennbegriffs

Die hier vorgeschlagene Definition des Kraftfahrzeugrennens erfasst nach dem Willen des Gesetzgebers nur diejenigen Rennformen, die Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs durch Geschwindigkeit und die Renninteraktion zwischen zumindest zwei Beteiligten Fahrern<sup>616</sup> schaffen. Die Untersuchung der Zeitfahrten<sup>617</sup> hat belegt, dass die Beteiligten ihre Tathandlung nicht zwingend am selben Ort zu erbringen brauchen. Darin unterscheidet sich der Tatbestand von den Konvergenzdelikten §§ 121,<sup>618</sup> 224 Abs. 1 Nr. 4<sup>619</sup> StGB, die ein Zusammenwirken am Tatort voraussetzen,<sup>620</sup> weil sich die charakteristische Aktionsgefahr erst unter diesen Umständen manifestiert.<sup>621</sup> Für das Konvergenzdelikt<sup>622</sup> § 125 StGB ist das Erfordernis eines Tatbeitrags am Tatort umstritten. Die Rechtsprechung tendiert dazu, auch Unterstützungshandlungen außerhalb der Menschenmenge unter den Tatbestand zu fassen,<sup>623</sup> während Teile der Literatur einer Differenzierung zwischen täterschaftlicher und Beteiligung als Gehilfe zuneigen.<sup>624</sup>

---

615 LG Karlsruhe, Urteil vom 09.10.2020 – 171 Ns 86 Js 4777/19, BeckRS 2020, 59991, Rn. 136; *Freyschmidt/Krumm*, Verteidigung im Verkehrsstrafrecht, Rn. 603.

616 Siehe Teil 1 § 2 E.IV.3.

617 Siehe Teil 1 § 2 F.I.2.

618 *Schild/Kretschmer*, in: NK-StGB, Vor §§ 26, 27 Rn. 6.

619 *Schild/Kretschmer*, in: NK-StGB, Vor §§ 26, 27 Rn. 6; *Küper*, GA 1997, 301.

620 BGH, Beschluss vom 25.07.2017 – 3 StR 113/17, NStZ 2017, 640; BGH, Urteil vom 03.09.2002 – 5 StR 210/02, NStZ 2003, 203, 204; *Dallmeyer*, in: BeckOK StGB, § 121 Rn. 3; *C. Koch*, in: HK-GS, § 121 Rn. 3a; *Eser*, in: *Schönke/Schröder*, § 121 Rn. 4.

621 *Bosch*, in: MiiKo StGB, § 121 Rn. 7.

622 *Schild/Kretschmer*, in: NK-StGB, Vor §§ 26, 27 Rn. 6.

623 BGH, Urteil vom 24.05.2017 – 2 StR 414/16, NStZ, 696, 697 m. zust. Ann. Heinze; offen gelassen in BGH, Urteil vom 23.II.1983 – 3 StR 256/83, NJW 1984, 931, 934;

Dass eine physische Anwesenheit kein Strukturelement des Konvergenzdelikts ist, beweist der Bandendiebstahl.<sup>625</sup> Dessen Aktionsgefahr resultiert, anders als etwa im Rahmen des nicht-konvergenten<sup>626</sup> § 30 BtMG,<sup>627</sup> aus dem arbeitsteiligen Zusammenwirken der Bandentäter,<sup>628</sup> ohne dass eine Präsenz am selben Ort oder zur selben Zeit erforderlich wäre.<sup>629</sup> Damit steht der Einordnung des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB als Konvergenzdelikt nicht entgegen, dass nicht alle Beteiligten die Tat zur selben Zeit am selben Ort ausführen müssen.

Maßgeblich durch Geschicklichkeit geprägte Rennformen (insbesondere Driftrennen<sup>630</sup> und Fuchsjagden<sup>631</sup>) sowie andere verkehrswidrige oder atypische Fahrweisen konnten eindeutig aus dem Tatbestand ausgeschieden werden; eine Leistung, die die Definition des Bundesgerichtshofs nicht zu erbringen vermag. Der hier vorgeschlagene Kraftfahrzeugrennbegriff erfüllt mithin seine Differenzierungsfunktion zwischen strafbarem und straflosem (ordnungswidrigen) Verhalten im Straßenverkehr und wird dem gesetzgeberischen Regelungsauftrag gerecht.

---

so auch *Krauß*, in: LK-StGB, § 125 Rn. 66; *Feilcke*, in: MüKo StGB, § 125 Rn. 29; *Eschelbach*, in: NK-StGB, § 125 Rn. 18.

624 *Sternberg-Lieben/Schittenhelm*, in: *Schönke/Schröder*, § 125 Rn. 13; *Rackow*, in: BeckOK StGB, § 125 Rn. 13; *Hartmann*, in: HK-GS, § 125 Rn. 10.

625 *K. Müller*, GA 2002, 318.

626 *K. Müller*, GA 2002, 318, 327 ff.

627 Näher *Oğlakçıoğlu*, in: MüKo StGB, § 30 BtMG Rn. 44; zur Tatgefahr siehe BGH, Urteil vom 09.07.1991 – 1 StR 666/90, NJW 1992, 58, 59.

628 Generell zu Kooperationsdelikten *Sieber*, NStZ 2009, 353, 361.

629 BGH, Beschluss vom 22.03.2001 – GSSt 1/00, NJW 2001, 2266, 2269; näher *K. Müller*, GA 2002, 318, 323; kritisch etwa *Wittig*, in: BeckOK StGB, § 244 Rn. 19.

630 Teil 1 § 2 F.II.1.

631 Teil 1 § 2 F.II.3.

### § 3. Erlaubnis des Kraftfahrzeugrennens

Das Kraftfahrzeugrennen ist nur dann strafrechtlich relevant, wenn es „nicht erlaubt“ ist. Welche Voraussetzungen das Gesetz für die Erteilung einer solchen Erlaubnis vorsieht und welche Wirkung eine Erlaubnis entfaltet, soll im folgenden Abschnitt untersucht werden. Dazu muss zunächst bestimmt werden, welche Vorschrift die Erteilung der Erlaubnis regelt (Teil 1 § 3 A.). Die Wirkung der Erlaubnis hängt von der dogmatischen Einordnung dieser Norm ab (Teil 1 § 3 B.). Schließlich soll analysiert werden, wie die Wirkung der Erlaubnis eintritt und wie lange sie andauert (Teil 1 § 3 C.), um den Einfluss des Merkmals auf die Reichweite der Strafbarkeit zu bestimmen (Teil 1 § 3 D.).

#### *A. Erlaubnistarbestand § 29 Abs. 2 S. 1 StVO*

Die Vorschriften, aufgrund derer ein Kraftfahrzeugrennen erlaubt werden können, finden sich nicht im Strafgesetzbuch. Dies ist der Gesetzesgeschichte geschuldet. Die Rechtsgrundlage der Erlaubniserteilung war mit § 29 Abs. 1 StVO verknüpft und deshalb in der Straßenverkehrsordnung verortet. Nach alter Rechtslage war es möglich, die Durchführung von Kraftfahrzeugrennen auf öffentlichen Straßen ausnahmsweise<sup>632</sup> zu gestatten (sog. Verbot mit Befreiungsvorbehalt<sup>633</sup>). Dazu musste gem. § 46 Abs. 2 StVO a. F.<sup>634</sup> durch Verwaltungsakt der obersten Landesbehörde oder nach Landesrecht bestimmten Stelle eine Ausnahme vom Verbot des Kraftfahrzeugrennens erteilt<sup>635</sup> und sodann nach § 29 Abs. 2 S. 1 StVO a. F. die über-

---

632 Der historische Gesetzgeber hatte (nur) zwei öffentliche Straßen, die Avus-Rennstrecke in Berlin und die Solitude-Rennstrecke bei Stuttgart, im Blick, auf denen Kraftfahrzeugrennen genehmigt werden könnten, vgl. BR-Drs. 391, 55, S. 21; BVerwG, Urteil vom 13.03.1997 – 3 C 2/97, NVwZ 1998, 1300, 1301.

633 OVG Lüneburg, Urteil vom 12.08.1996 – 12 L 7814/95, BeckRS 1997, 20209.

634 Zur Einordnung als Zuständigkeitsnorm siehe BVerwG, Urteil vom 13.03.1997 – 3 C 2/97, NVwZ 1998, 1300, 1302.

635 BVerwG, Urteil vom 16.03.1994 – 11 C 48/92, NVwZ 1994, 1095, 1096; BVerwG, Urteil vom 18.09.1997 – 3 C 4/97, BeckRS 1997, 31222729; OVG Lüneburg, Urteil vom 12.08.1996 – 12 L 7814/95, BeckRS 1997, 20209; OVG Münster, Urteil vom 12.06.1996 – 25 A 199/96, NVwZ-RR 1997, 4, 5.

### § 3. Erlaubnis des Kraftfahrzeugrennens

mäßige Straßennutzung erlaubt werden.<sup>636</sup> Der Gestaltungsprozess war mithin zweischrittig ausgestaltet. Das Gesetz differenzierte zwischen dem Verbot des Rennens an sich und der damit verbundenen Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums.

Mit der Schaffung des § 315d StGB wurde § 29 Abs. 1 StVO a. F. obsolet.<sup>637</sup> Dennoch strich der Gesetzgeber Kraftfahrzeugrennen nicht vollständig aus der Straßenverkehrsordnung. Um das strafrechtliche Verbot in § 315d StGB als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten,<sup>638</sup> normierte er einen Erlaubnistaatbestand.<sup>639</sup> Dieser sollte in der Straßenverkehrsordnung verbleiben. Dazu strich er § 46 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 StVO a. F. sowie § 29 Abs. 1 StVO a. F. und ergänzte in § 29 Abs. 2 S. 1 StVO den Zusatz „insbesondere Kraftfahrzeugrennen“. Der Straßenverkehrsrechtliche Begriff des Kraftfahrzeugrennens sollte nicht geändert werden. Im Besonderen ist nicht ersichtlich, dass der Verordnungsgeber nunmehr alle Tathandlungen des § 315d Abs. 1 StGB n.F. als Kraftfahrzeugrennen i. S. d. § 29 Abs. 2 S. 1 StVO n. F. verstanden wissen will.<sup>640</sup> Der Begriff des Kraftfahrzeugrennens in § 29 Abs. 2 S. 1 StVO ist somit auszulegen wie das Rennen mit Kraftfahrzeugen in § 29 Abs. 1 StVO a. F. Deshalb unterfallen „Einzelraserfahrten“ i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB der Norm nicht. Sie stellen bereits terminologisch keine „Veranstaltungen“ i. S. d. § 29 Abs. 2 S. 1 StVO dar, nachdem mit ihnen kein organisatorischer Aufwand gewissen Umfangs<sup>641</sup> verbunden ist.

Durch die Streichung des § 29 Abs. 1 StVO hob der Gesetzgeber die bisherige Differenzierung zwischen dem Rennverbot und der Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums auf. Nach dem eindeutigen Normwortlaut des § 29 Abs. 2 S. 1 StVO muss nur noch eine Erlaubnis für die übermäßige Straßennutzung eingeholt werden.<sup>642</sup> Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 2 StVO ist nicht mehr erforderlich. Nachdem § 46

636 So Rn. 41 der VwV-StVO zu § 29 StVO a. F., vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 12.06.1996 – 25 A 199/96, NVwZ-RR 1997, 4, 5; *Sauthoff*, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 15; *Kreusch*, in: NK-GVR, § 29 StVO Rn. 1; *Rebler*, SVR 2017, 365, 369.

637 BT-Drs. 18/12964, S. 8.

638 BT-Drs. 18/12964, S. 8.

639 BT-Drs. 18/12964, S. 8.

640 Insoweit unklar BT-Drs. 18/12964, S. 8.

641 *Hühnermann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 29 StVO Rn. 4; *Sauthoff*, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 23.

642 So auch Rn. 41 der VwV-StVO zu § 29 StVO n.F.; BT-Drs. 18/12964, S. 5; anders *Hühnermann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 29 StVO Rn. 3; *Zieschang*, JA 2016, 721, 724.

Abs. 2 S. 3 StVO a. F. bewusst gestrichen wurde, kann eine Befreiung auf § 46 Abs. 2 S. 1 StVO nicht gestützt werden.<sup>643</sup> Die Norm ist auch ihrem Wortlaut nach nicht einschlägig, handelt es sich beim Verbot von Kraftfahrzeugrennen doch nicht um ein Verbot nach der Straßenverkehrsordnung, sondern nach dem Strafgesetzbuch. Damit ist auch eine andere Behörde zur Erlaubniserteilung zuständig,<sup>644</sup> nämlich gem. § 44 Abs. 3 StVO die Straßenverkehrsbehörde.

## B. Einordnung in den Deliktsaufbau

Fraglich ist, welche Wirkung die Erteilung einer Erlaubnis entfaltet. Be- trachtet man den Wortlaut des § 315d StGB, scheint ihr Fehlen ein Tat- bestandsmerkmal zu sein,<sup>645</sup> ist die Erlaubnis doch ausdrücklich in den Normtext integriert worden. Alternativ käme die Einordnung als Rechtfertigungselement in Betracht. Fraglich ist, woran sich die Einordnung bestimmt (Teil 1 § 3 B.I.). Ist dies geklärt, kann unter die maßgeblichen Kriterien subsumiert (Teil 1 § 3 B.II.) und können die dogmatischen Folgen (Teil 1 § 3 B.III.) bestimmt werden.

### I. Kriterien der Einordnung

Ein Normelement ist dem Tatbestand zuzuordnen, wenn es die einen Unwert verwirklichende Handlung beschreibt<sup>646</sup> und damit das der Straf-

---

643 König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 14; D. Müller/Rebler, SVR 2020, 245, 246; a.A. ohne Begründung Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 19; Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 5; Quarch, in: HK-GS, § 315d Rn. 3; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 5; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 4; Kulhanek, JURA 2018, 561, 566; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 75; Obermann, NZV 2021, 344, 345; Kindhäuser/Schramm, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 7.

644 Dies verkennend Hühnermann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 29 StVO Rn. 3.

645 Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 13; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 4; Zieschang, in: Handbuch des Strafrechts, Rn. 127; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 27; Höltkemeier/Lafleur, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 5; Jansen, NZV 2017, 214, 215; Krenberger, ZfSch 2021, 410, 412; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 75; Mitsch, DAR 2017, 70, 72; Zieschang, JA 2016, 721, 724; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 107; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen.

646 Gropp/Sinn, Strafrecht AT, § 2 Rn. 19.

### § 3. Erlaubnis des Kraftfahrzeugrennens

norm innenwohnende Verbot konstituiert,<sup>647</sup> auf das sich die Strafdrohung bezieht. Auf Rechtfertigungsebene entscheidet sich, ob die Verwirklichung des im Tatbestand gesetzlich beschriebenen Unrechts im Widerspruch zur Gesamtrechtsordnung steht.<sup>648</sup> Die Rechtfertigung beruht auf der Kollision eines strafrechtlichen Verbotes mit einem (strafrechtlichen oder außerstrafrechtlichen) Gebot oder einer Erlaubnis.<sup>649</sup> Rechtfertigungsgründe heben das bereits im Tatbestand konstituierte Handlungs- und Erfolgsunrecht auf.<sup>650</sup> Das verbotswidrige Verhalten stellt dann kein Unrecht dar,<sup>651</sup> wird vielmehr von der Rechtsordnung als legal gebilligt.<sup>652</sup>

Ob das Fehlen der Erlaubnis eines Kraftfahrzeugrennens Tatbestandselement oder Rechtfertigungsgrund ist, entscheidet sich mithin daran, ob es das Unrecht des Tatbestands konstituiert oder durch andere (Tatbestands-)Merkmale vollständig konstituiertes Unrecht aufhebt.<sup>653</sup> Über die Einordnung könnte die Systematik Aufschluss geben. Mehrere Strafnormen knüpfen die Strafbarkeit an das Fehlen einer behördlichen Erlaubnis. Beispielsweise bestraft § 324 StGB nur die unbefugte Gewässerverunreinigung. Hier wird das Merkmal der Befugnis überwiegend auf Rechtfertigungs-ebene verortet.<sup>654</sup> Das Erfordernis der Genehmigung zur Durchfuhr von Kriegswaffen (§ 22a Abs. 1 Nr. 4 KWaffKG) ist ebenfalls Rechtfertigungs-element.<sup>655</sup> Wer ein Kraftfahrzeug mit Fahrerlaubnis führt (§ 21 StVG)<sup>656</sup> oder erlaubt Betäubungsmittel besitzt (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG)<sup>657</sup> handelt genauso tatbestandslos wie der Apothekenbetreiber mit Erlaubnis (§ 23

---

647 Vgl. Noll, ZStW 1965, 1, 10.

648 Gropp/Sinn, Strafrecht AT, § 2 Rn. 64.

649 Noll, ZStW 1965, 1, 8; vgl. auch Kindhäuser/T. Zimmermann, Strafrecht AT, § 15 Rn. 1.

650 Rengier, Strafrecht AT, § 17 Rn. 9; Gropp/Sinn, Strafrecht AT, § 5 Rn. 26; vgl. auch Noll, ZStW 1965, 1, 8 ff.

651 Frister, Strafrecht AT, § 7 Rn. 9.

652 Rengier, Strafrecht AT, § 17 Rn. 1.

653 Ders., ZStW 1989, 874, 878 f.

654 Witteck, in: BeckOK StGB, § 324 Rn. 34 f. mwN.; ausführlich Ensenbach, Probleme der Verwaltungsakzessorität im Umweltstrafrecht, S. 22 ff.; Hegmanns, Grundzüge einer Dogmatik der Strafatbestände zum Schutz von Verwaltungsrecht oder Verwaltungshandeln, S. 176.

655 BGH, Urteil vom 22.07.1993 – 4 StR 322/93, NStZ 1993, 594, 595; offen lassend BGH, Urteil vom 30.03.2021 – 3 StR 474/19, NJW 2021, 3669, 3670 Rn. 35.

656 Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 21 StVG Rn. 6; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, Vor § 32 Rn. 61.

657 BGH, Urteil vom 07.03.1996 – 4 StR 742/95, NJW 1996, 1604, 1605.

ApoG)<sup>658</sup>. Ob das Erfordernis einer behördlichen Erlaubnis unrechtskonsitutiv oder unrechtsaufhebend wirkt, kann also nicht einheitlich für alle Straftatbestände beantwortet werden, sondern ist anhand des spezifischen Tatbestands zu prüfen.<sup>659</sup>

Zur Differenzierung wird teils auf die Qualität des Verbots zurückgegriffen. Bei präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalt sei die Erlaubnis auf Tatbestandsebene zu verorten, während sie bei Verboten mit Befreiungsvorbehalt rechtfertigend wirkte.<sup>660</sup> Dahinter steht die Wertung, dass bei repressiven Verboten das Verhalten als solches sozial missbilligt wird und nur nach umfassender Güterabwägung<sup>661</sup> im Ausnahmefall erlaubt werden kann (die Erteilung der Erlaubnis steht in behördlichem Ermessen)<sup>662</sup>, während bei präventiven Verboten ein sozial erwünschtes Verhalten auf Gefahren im Einzelfall geprüft bzw. in ungefährliche Bahnen gelenkt werden soll<sup>663</sup> und eine umfassende Güterabwägung nicht mehr erforderlich oder bei gebundenen Entscheidungen<sup>664</sup> bereits durch das Gesetz vorgezeichnet ist. *Rengier* kritisiert diese Anknüpfung an verwaltungsrechtliche Kategorien. Zwar sei sie ein guter Ausgangspunkt, entscheide aber nicht darüber, ob der Straftatbestand ohne das Erfordernis der Erlaubnis einen

---

658 *Hadamitzky*, in: Erbs/Kohlhaas, § 23 ApoG Rn. 3.

659 *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, Vor § 32 Rn. 61; vgl. auch BGH, Urteil vom 22.07.1993 – 4 StR 322/93, NStZ 1993, 594, 595.

660 BGH, Urteil vom 18.07.2018 – 2 StR 416/16, NJW 2018, 3467, 3468 Rn. 9; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, Vor § 32 Rn. 61; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 13; *Krenberger/Krümmer*, OWiG, § 15 Rn. 33; *Tiedemann/Kindhäuser*, NStZ 1988, 337, 343; *Börner*, Umweltstrafrecht, § 4 Rn. 98, 105; *C. Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, § 17 Rn. 60 ff.; *Winkelbauer*, Zur Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, S. 20; wohl auch *Lienert*, Die Europäische Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, S. 48 ff.; die Differenzierung grundlegend kritisierend *Hegmanns*, Grundzüge einer Dogmatik der Straftatbestände zum Schutz von Verwaltungsrecht oder Verwaltungshandeln, S. 147 ff.

661 *Puppe*, Strafrecht AT, § 6 Rn. 3.

662 *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, Vor § 32 Rn. 61; *Börner*, Umweltstrafrecht, § 4 Rn. 105; *Lienert*, Die Europäische Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, S. 49; *Frisch*, Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht, S. 50; *Winkelbauer*, Zur Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, S. 20.

663 *Lienert*, Die Europäische Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, S. 49; *Winkelbauer*, Zur Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, S. 18; vgl. iE auch *Hegmanns*, Grundzüge einer Dogmatik der Straftatbestände zum Schutz von Verwaltungsrecht oder Verwaltungshandeln, S. 172.

664 *Frisch*, Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht, S. 40 ff.

### § 3. Erlaubnis des Kraftfahrzeugrennens

ausreichenden Unrechtssachverhalt beschreibe.<sup>665</sup> Dem folgend begründet der Bundesgerichtshof die Einordnung des Genehmigungserfordernisses der Kriegswaffendurchfuhr mit der besonderen Gefährlichkeit des Verhaltens, das „schweres Unrecht dar[stelle], das allenfalls durch Erteilung einer behördlichen Genehmigung im Wege der Rechtfertigung ausgeräumt werden kann.“<sup>666</sup>

## II. Subsumption

Welche der Abgrenzungsmethoden überzeugt, kann dahinstehen, wenn sie im vorliegenden Fall dasselbe Ergebnis erzielen. Das ist der Fall, wenn § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB ein Verbot mit Befreiungsvorbehalt darstellt (1.), von dem Ausnahmen nur im behördlichen Ermessen erteilt werden können (2.), und der Tatbestand auch ohne das Erfordernis der Erlaubnis einen ausreichenden Unrechtssachverhalt beschreibt (3.).

### 1. Verbot mit Befreiungsvorbehalt

Fraglich ist, ob § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB ein Verbot mit Befreiungsvorbehalt darstellt. Dazu müsste das untersagte Verhalten – Organisation von und Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen – per se sozial missbilligt sein. Dafür spricht die Normgenese. Der Gesetzgeber stuft die Beteiligung an Kraftfahrzeugrennen als sozialschädliche<sup>667</sup> Verhaltensweise mit abstraktem Gefahrenpotential<sup>668</sup> ein und verbietet sie deshalb vollständig.<sup>669</sup> Anhaltpunkte dafür, dass die Erlaubnis nur der Bekämpfung von Gefahren eines ansonsten sozialadäquaten Verhaltens im Einzelfall<sup>670</sup> dient, bestehen deshalb nicht. Zwar hält der Gesetzgeber erlaubte Rennen für von der Straf-

665 Rengier, ZStW 1989, 874, 878; vgl. auch Frisch, Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht, S. 27; J. Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht AT, § 15 Rn. 160.

666 BGH, Urteil vom 22.07.1993 – 4 StR 322/93, NStZ 1993, 594, 595.

667 BT-Drs. 18/12964, S. 7.

668 BT-Drs. 18/12964, S. 4; BT-Drs. 18/10145, S. 9.

669 Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 20; Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321, 325; Kulhanek, JURA 2018, 561, 566; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 104.

670 Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, Vor § 32 Rn. 61; Lienert, Die Europäische Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, S. 48.

drohung ausgenommen.<sup>671</sup> *Pegel* zieht daraus den Schluss, der Gesetzgeber sehe bei Vorliegen einer Erlaubnis den Tatbestand nicht eröffnet.<sup>672</sup> Darauf scheint auch die Bezeichnung als „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“<sup>673</sup> hinzuwiesen. Eine genaue Lektüre der Materialien offenbart, dass der Gesetzgeber die tatbestandsimmanente grundsätzliche soziale Missbilligung durch die Transition des Verbotes vom Straßenverkehrsrecht ins Strafrecht nicht ändern wollte. Wörtlich heißt es: „Damit **bleiben** Wettbewerbe, für die die zuständigen Stellen auf Antrag nach § 29 Absatz 2 StVO eine Erlaubnis erteilt haben, von der Strafandrohung ausgenommen.“<sup>674</sup> § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB übernimmt damit die generelle soziale Missbilligung von Kraftfahrzeugrennen,<sup>675</sup> die bereits in § 29 Abs. 1 StVO a. F. ihren Ausdruck fand.<sup>676</sup>

## 2. Ausnahmen in behördlichem Ermessen

Der zuständigen Behörde kommt nach dem Normwortlaut des § 29 Abs. 2 S. 1 StVO n. F. bei der Erteilung der Erlaubnis Ermessen zu, das sie pflichtgemäß auszuüben hat.<sup>677</sup> Problematisch ist, ob die Erlaubnis noch immer die Ausnahme darstellt. Nach alter Rechtslage bedurfte es besonderer Gründe, um ein Kraftfahrzeugrennen zu erlauben;<sup>678</sup> dem Kraftfahrzeugrennen musste Ausnahmeharakter zukommen.<sup>679</sup> Die Restriktivität der Erlaubniserteilung zeigte sich schon an der Notwendigkeit einer Befreiung zuerst nach § 46 Abs. 2 S. 1 StVO a. F., danach der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2

---

671 BT-Drs. 18/12964, S. 5; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 7; in diese Richtung auch *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 155.

672 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 13; so auch *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 107; a.A. *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 325.

673 BT-Drs. 18/12964, S. 8.

674 BT-Drs. 18/12964, S. 5 (Hervorh. durch den Verfasser).

675 *König*, in: *Hentschel/König/Dauer*, § 29 StVO Rn. 2; *ders.*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 13.

676 Siehe Teil 1 § 3 A.

677 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 14.

678 Zur alten Fassung OVG Münster, Urteil vom 12.06.1996 – 25 A 199/96, NVwZ-RR 1997, 4, 6; OVG Münster, Urteil vom 15.11.1993 – 13 A 3032/92, 13 E 226/92, BeckRS 1993, 9992, Rn. 4; *Sauthoff*, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 11; *Kreusch*, in: NK-GVR, § 29 StVO Rn. 5

679 OVG Münster, Urteil vom 15.11.1993 – 13 A 3032/92, 13 E 226/92, BeckRS 1993, 9992, Rn. 4; OVG Münster, Urteil vom 17.06.1998 – 25 A 1096/97, BeckRS 1998, 153103, Rn. 39; OVG Schleswig, Beschluss vom 17.03.1995 – 4 M 25/95, BeckRS 1995, 13224, Rn. 7.

### § 3. Erlaubnis des Kraftfahrzeugrennens

StVO a. F.<sup>680</sup> Nun könnte man aus der Aufhebung des § 46 Abs. 2 S. 3 StVO darauf schließen, dass der Gesetzgeber den Prüfungsmaßstab für die Erteilung der Erlaubnis absenken wollte. Doch zeigen die Materialien, dass der Gesetzgeber die Streichung des § 46 Abs. 2 S. 3 StVO als zwingende Folge<sup>681</sup> der Überführung des Verbots von Kraftfahrzeugrennen in das Strafgesetzbuch ansah.<sup>682</sup> Dass die neue Rechtslage nichts an den Voraussetzungen der Erlaubniserteilung ändert, zeigt ein Vergleich der VwV-StVO vor und nach der Reform: Die dort in Rn. 40 ff. aufgeführten Anforderungen sind mit Ausnahme des Befreiungserfordernisses i. S. d. § 46 Abs. 2 S. 3 StVO identisch. Somit ist die Erlaubnis des Kraftfahrzeugrennens die Ausnahme<sup>683</sup> und damit § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB ein Verbot mit Befreiungsvorbehalt.<sup>684</sup>

### 3. Ausreichender Unrechtssachverhalt

Fraglich ist, ob der Tatbestand, den Erlaubnisvorbehalt hinweggedacht, einen ausreichenden Unrechtssachverhalt umschreibt. *Rengier* will die Frage anhand der Tauglichkeit zum Rechtsgüterschutz entscheiden.<sup>685</sup> Daran angelehnt verlangt der Bundesgerichtshof ein im Tatbestand vertypetes schweres Unrecht, das seinen typischen Unwertgehalt<sup>686</sup> nicht erst aus dem Fehlen einer behördlichen Genehmigung herleitet.<sup>687</sup> Typisches Tat-

---

680 Siehe Teil 1 § 3 A.

681 Siehe zu den Auswirkungen auf den Anwendungsbereich des § 46 Abs. 2 S. 1 StVO Teil 1 § 3 A.

682 BT-Drs. 18/12964, S. 8.

683 So auch *Hühnermann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 29 StVO Rn. 3; *Kreusch*, in: NK-GVR, § 29 StVO Rn. 5.

684 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 21; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 13; *Gehold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 325; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 566; *König*, in: *Hentschel/König/Dauer*, § 29 StVO Rn. 2; a.A. ohne nähere Begründung *Weiland*, in: *JurisPK-StVR*, § 315d Rn. 26.

685 *Rengier*, in: Die Antworten des Rechts auf Krisen in Deutschland, Japan und Korea, S. 878; vgl. auch *Winkelbauer*, Zur Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, S. 18.

686 Bspw. der Besitz von Betäubungsmitteln BGH, Urteil vom 07.03.1996 – 4 StR 742/95, NJW 1996, 1604, 1605.

687 BGH, Urteil vom 22.07.1993 – 4 StR 322/93, NStZ 1993, 594, 595; BGH, Urteil vom 11.09.2002 – 1 StR 73/02, NStZ-RR 2003, 55, 56; angelegt bei *Frisch*, Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht, S. 27 f.; dem folgend *Bülte*, NStZ 2013, 65, 71; vgl. auch BGH, Urteil vom 18.07.2018 – 2 StR 416/16, NJW 2018, 3467, 3468 Rn. 9 (hier werden die materiellen Kriterien mit der verwaltungsrechtlichen Einordnung verschränkt).

unrech<sup>688</sup> der Organisation und Durchführung von Kraftfahrzeugrennen ist nicht etwa der Bruch verwaltungsrechtlicher Vorschriften, sondern die Verursachung erheblicher Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs<sup>689</sup> sowie für Leib, Leben und Eigentum seiner Teilnehmer<sup>690</sup>. Das Verbot von Kraftfahrzeugrennen ist an sich – unabhängig vom Verwaltungsverfahren – geeignet, diese Rechtsgüter zu schützen.<sup>691</sup>

Ungeachtet der Streitfrage nach dem Maßstab stellt die gem. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB erforderliche Erlaubnis somit ein Rechtsfertigungselement dar.<sup>692</sup>

### III. Dogmatische Folgen

Die Einordnung als Rechtsfertigungselement zeitigt Konsequenzen für Irrtumskonstellationen. Ein Irrtum über das Vorliegen der Erlaubnis kann nur zu einem Erlaubnistatbestandsirrtum,<sup>693</sup> der Irrtum über ihre Voraussetzungen zu einem Verbotsirrtum<sup>694</sup> führen, statt den Tatvorsatz gem. § 16 StGB in Gänze aufzuheben. Die Strafbarkeit etwaiger Teilnehmer i. S. d. §§ 26, 27 StGB ist dann auch nicht von der Vorstellung der Haupttäter abhängig.<sup>695</sup>

---

688 Bülte, NStZ 2013, 65, 71.

689 Teil 1 § 2 D.I.

690 Teil 1 § 2 D.II.

691 Teil 1 § 2 E.V.

692 So auch Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 21; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 13; Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321, 325; Kulhanek, JURA 2018, 561, 566; a.A. Krenberger, ZfSch 2021, 410, 412.

693 Grundlegend Rengier, ZStW 1989, 874, 884; Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 23; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 13; Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321, 324; a.A. Mitsch, DAR 2017, 70, 72.

694 BGH, Urteil vom 18.07.2018 – 2 StR 416/16, NJW 2018, 3467, 3468 Rn. 10; BGH, Urteil vom 11.09.2002 – 1 StR 73/02, NStZ-RR 2003, 55, 56.

695 Statt vieler Heuchemer, JuS 2012, 795, 798; Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321, 324; a.A. Joecks/Kulhanek, in: MüKo StGB, § 16 Rn. 136.

### § 3. Erlaubnis des Kraftfahrzeugrennens

#### C. Erlaubniserteilung durch Verwaltungsakt aufgrund behördlichen Ermessens

Auf welche Weise die Erlaubnis erteilt wird und wann sie erteilt ist, wird nunmehr untersucht. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 S.1 StVO n.F. wird durch Verwaltungsakt erteilt. Dementsprechend kommt es für die Wirksamkeit der Genehmigung weder auf die Bestandskraft der Erlaubnis noch deren Rechtmäßigkeit an.<sup>696</sup> Der Verwaltungsakt wird vielmehr mit Bekanntgabe wirksam und verbleibt es, bis er widerrufen, zurückgenommen oder gerichtlich aufgehoben wird. Die Erlaubnis entfaltet allein dann keine Rechtswirkung, wenn sie gem. § 44 VwVfG<sup>697</sup> nichtig ist.<sup>698</sup> Wie die Erlaubnis erlangt wurde, ist unmaßgeblich.<sup>699</sup> So wirken Erlaubnisse, die auf Grund von Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkt wurden, rechtfertigend:<sup>700</sup> Auch durch Korruption erlangte Verwaltungsakte sind nicht gem. § 44 VwVfG nichtig.<sup>701</sup> Eine § 330d Abs.1 Nr. 5 StGB entsprechende Vorschrift bzw. ein Verweis auf die Norm fehlt.<sup>702</sup> Die Vorschrift

---

696 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 22; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 14; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 4; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 14; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 5; *Jansen*, NZV 2017, 214, 215; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 566; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 75; *Zieschang*, JA 2016, 721, 724; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 109; vgl. auch *Frisch*, Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht, S. 63.

697 Bzw. den korrespondierenden Normen des anwendbaren Landesverwaltungsverfahrensrechts.

698 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 22; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 14; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 14; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 27; *Jansen*, NZV 2017, 214, 215; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 566 f.; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 75; *Zieschang*, JA 2016, 721, 724; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 108.

699 *Rengier*, ZStW 1989, 874, 889 f.

700 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 22; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 14; *Jansen*, NZV 2017, 214, 215; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 4; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 28.

701 BGH, Urteil vom 24.10.1990 – 3 StR 196/90, NStZ 1991, 129; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 109; a.A. wohl *Zieschang*, JA 2016, 721, 724.

702 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 22; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 14; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 14; *Jansen*, NZV 2017, 214, 215 f.; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 567; vgl. auch BGH, Urteil vom 30.03.2021 – 3 StR 474/19, NJW 2021, 3669, 3671 Rn. 37.

dennoch zur Anwendung zu bringen, wäre eine gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstoßende Analogie zulasten des Täters.<sup>703</sup>

Die Erlaubnis kann bedingt erteilt werden (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG). Werden die Bedingungen der Erlaubnis nicht eingehalten, entfällt die Erlaubnis (in Gänze und für alle Rennteilnehmer). Werden die inhaltlichen Grenzen der Erlaubnis überschritten, ist die Tat ebenfalls nicht mehr gerechtfertigt.<sup>704</sup> Wird die Erlaubnis unter bestimmten Auflagen erteilt, führt deren Nichtbeachtung nicht zur Nichtigkeit der Erlaubnis. Sie kann dann nur gem. § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwVfG zurückgenommen werden und ist bis dahin<sup>705</sup> wirksam.<sup>706</sup>

Solange keine wirksame Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde vorliegt, ist das Rennen „nicht erlaubt“. Die Formulierung des Gesetzes ist insoweit unmissverständlich: Es kommt nicht auf die Erlaubnisfähigkeit, sondern auf die Erlaubtheit an. Dementsprechend ist es unmaßgeblich, ob die Straßenverkehrsbehörde bei rechtzeitiger Anmeldung eine Erlaubnis hätte erteilen müssen.<sup>707</sup> Eine mutmaßliche oder hypothetische Erlaubnis ist mithin nicht anzuerkennen.

#### D. Einfluss auf die Reichweite des Straftatbestandes

Als Rechtfertigungselement<sup>708</sup> bestimmt das Merkmal „nicht erlaubt“ die Reichweite des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB grundsätzlich mit. Bei der Einordnung des Merkmals in den Deliktaufbau zeitigte die Normsystematik eine

703 Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 28; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeuggrenzen, S. 110; grundlegend Rengier, ZStW 1989, 874, 889 f.; C. Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 17 Rn. 64; a.A. wohl Zieschang, JA 2016, 721, 724; für § 22a Abs. 1 KWaffKG offen lassend BGH, Urteil vom 30.03.2021 – 3 StR 474/19, NJW 2021, 3669, 3670 Rn. 36; generell zu verwaltungsakzessorischen Rechtfertigungselementen Lienert, Die Europäische Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, S. 48.

704 Bönig, Verbotene Kraftfahrzeuggrenzen, S. 108; so wohl zu verstehen auch Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 22; Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahneke (27. Aufl.), § 315d Rn. 5; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 4; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 27; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 5; Jansen, NZV 2017, 214, 215.

705 Maßgeblich ist die Tatzeit Bönig, Verbotene Kraftfahrzeuggrenzen, S. 109.

706 Vgl. König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 14.

707 Siehe näher zur strafrechtlichen Relevanz der Genehmigungsfähigkeit bei Ermessensentscheidungen Lüthge/M. Klein, ZStW 2017, 48, 53 ff. mwN; Frisch, Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht, S. 54 ff.

708 Siehe Teil I § 3 B.II.3.

### § 3. Erlaubnis des Kraftfahrzeugrennens

zentrale Rolle: Die maßgeblichen Erlaubnisnormen einschließlich ihres Prüfungsmaßstabs prägen den Charakter der Verbotsnorm mit.<sup>709</sup> In Zusammenstau mit Normhistorie<sup>710</sup> und Schutzzweck<sup>711</sup> konnte § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB entgegen einer Fehlbezeichnung in den Gesetzesmaterialien als repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt erkannt werden. Die Ursache der Fehlbezeichnung kann offen bleiben, zeitigt sie doch keine Folgen für die Bestimmbarkeit des Norminhalts.

Angesichts ihres Ausnahmeharakters<sup>712</sup> wird eine Erlaubnis nur selten erteilt werden. Weil eine mutmaßliche bzw. hypothetische Erlaubnis unbeachtlich<sup>713</sup> ist und Fehlvorstellungen keinen Tatbestandsirrtum gem. § 16 StGB auslösen,<sup>714</sup> wird sich die Strafbarkeit von Kraftfahrzeugrennen nur ausnahmsweise am Erlaubnisfordernis entscheiden.

---

709 Siehe Teil 1 § 3 B.II.2.

710 Siehe Teil 1 § 3 B.II.1.

711 Siehe Teil 1 § 3 B.II.3.

712 Siehe Teil 1 § 3 B.II.2.

713 Siehe Teil 1 § 3 C.

714 Siehe Teil 1 § 3 B.III.

## § 4. Tathandlungen

Um feststellen zu können, ob der Gesetzgeber alle Handlungen unter Strafe stellte, die im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugrennen stehen, müssen nach dem Rennbegriff die Tathandlungsmodalitäten des verbotenen Kraftfahrzeugrennens untersucht werden. § 315d Abs. 1 StGB sieht vier verschiedene Tathandlungsalternativen in drei Ziffern vor. Nur die ersten beiden Ziffern betreffen echte Kraftfahrzeugrennen und sind hier zunächst Gegenstand.<sup>715</sup> Nach § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB macht sich strafbar, wer ein Kraftfahrzeugrennen ausrichtet (Var. 1) oder durchführt (Var. 2). Die Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen wird durch § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gestellt. Es handelt sich dabei um diejenige Tathandlung, die ein Kraftfahrzeugrennen ins Werk setzt und somit die tatbestandliche Gefahr konstituiert. Sie soll deshalb zunächst untersucht werden (Teil 1 § 4 A.), um sodann näher auf § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB einzugehen (Teil 1 § 4 B.), welcher in das strafrechtliche System der Beteiligung einzuordnen ist (Teil 1 § 4 C.).

### *A. Die Rennfahrt: Strafbare Teilnahme am Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB)*

Gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB macht sich strafbar, wer an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen teilnimmt. Obschon der Begriff Teilnahme nach Tatbeteiligung i. S. d. §§ 26, 27 StGB klingt, handelt es sich um eine töterschaftliche Handlung,<sup>716</sup> die strukturell Tatherrschaft voraussetzt. Teilnahme i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB ist nicht Teilnahme i. S. d. §§ 26, 27 StGB;<sup>717</sup> der Gesetzgeber verwendet den Begriff untechnisch<sup>718</sup> – und unglücklicherweise entgegen der Legaldefinition des § 28 Abs. 1 StGB.<sup>719</sup>

---

715 Hinsichtlich § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB siehe Teil 2.

716 BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 7.

717 Es handelt sich damit auch nicht um einen Fall der töterschaftlich vertypten Teilnahme, sondern nur um eine systemwidrig bezeichnete töterschaftliche Handlung.

718 Die Formulierung geht auf § 49 Abs. 2 Nr. 5 StVO a. F. zurück, der die Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen mit Bußgeld sanktionierte.

719 Die Wahl der Terminologie wird im Folgenden wiederholt eine Rolle spielen, siehe Teil 1 § 4 A.III. und Teil 4 § II B.III.

## § 4. Tathandlungen

Teilnahme i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB ist die Tätigkeit derjenigen Kraftfahrzeugführer, die den Geschwindigkeitswettbewerb untereinander austragen.<sup>720</sup> Nur wer selbstständig<sup>721</sup> Teil<sup>722</sup> des Rennens ist, indem er mit einem Kraftfahrzeug am Rennen „mit[...]macht“<sup>723</sup>, ist der Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB schuldig. Beifahrer können deshalb keine täterschaftlichen Teilnehmer am Rennen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB sein, weil sie nicht selbst mit einem Kraftfahrzeug am Rennen partizipieren.<sup>724</sup>

Tatbestandlich ist die Begehung der Tathandlung ungeachtet eines Taterfolges.<sup>725</sup> Es handelt sich um ein reines Tätigkeitsdelikt.<sup>726</sup> Der Bundesgerichtshof stuft § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB zutreffend als eigenhändiges Delikt ein.<sup>727</sup> Eine mittäterschaftliche oder mittelbare Begehung des Delikts ist mithin ausgeschlossen.<sup>728</sup>

---

720 BT-Drs. 18/12964, S. 5; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 7.

721 LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 137; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 25; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 20; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 563; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 122.

722 Deshalb „Teilnahme“.

723 *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 8; *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 10; *Freyschmidt/Krumm*, Verteidigung im Verkehrsstrafrecht, Rn. 604; *Jansen*, NZV 2017, 214, 217; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II1984, Rn. 252 "Funktion als Wettbewerber"; LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 138 "in der zugedachten Funktion".

724 Hinter dem Steuer zu sitzen ist heute jedoch nicht mehr zwingend: Moderne Fahrzeuge können ferngesteuert kontrolliert werden, beispielsweise durch Hacking. Siehe näher *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 28.1; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 19; *Sander/Hollering*, NStZ 2017, 193, 205; *T. Schulz*, NZV 2017, 548, 552; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 128; weiterführend zum autonomen Fahren *Staub*, NZV 2019, 392, 396.

725 LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II1984, Rn. 257.

726 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 20; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 24; *Zieschang*, JR 2022, 284, 287.

727 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 21 ff.; BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 15; LG Kleve, Urteil vom 17.02.2020 – 140 Ks - 507 Js 281/19 - 6/19, BeckRS 2020, II1726, Rn. 102; *Quarch*, in: HK-GS, § 315d Rn. 4; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 7; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 51.1; *Weiland*, in: *JurisPK-StVR*, § 315d Rn. 39; *Höltkemeier/Lafleur*, in: *SSW-StGB*, § 315d Rn. 1; *Ernemann*, in: *SSW-StGB* (5. Aufl.), § 315d Rn. 1; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 35; *Kulhanek*, NStZ 2022, 292, 297; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 77; *Stam*, StV 2018, 464, 467; *Zieschang*, GA 2021, 313, 322 ff.; *ders.*, JZ 2022, 101, 103; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 362; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 126; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 134;

An einem Rennen kann man nur teilnehmen, wenn und sobald ein Rennen stattfindet. Die Teilnahmemöglichkeit hängt damit unmittelbar vom Beginn des Rennens ab (Teil 1 § 4 A.I.). § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB ist ein Dauerdelikt, das sich über den Zeitraum der Rennteilnahme erstreckt.<sup>729</sup> Mit dem Ende des Rennens endet auch die Phase der Tatausführung (Teil 1 § 4 A.II.). Erst nachdem die Tatphase eingegrenzt wurde, kann die tatbeständliche Teilnahme von der Teilnahme an § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB abgegrenzt werden (Teil 1 § 4 A.III.). Anhand der Prüfung lässt sich die Reichweite der Tathandlungsvariante bestimmen (Teil 1 § 4 A.IV.).

## I. Beginn des Rennens

Zunächst gilt es zu klären, wann ein Kraftfahrzeugrennen beginnt. Hierbei kann auf drei verschiedene Zeitpunkte abgestellt werden: Zum einen könnte bereits die Anfahrt zum Rennen Teil des Rennens sein. Sodann könnte das Rennen mit der Startaufstellung beginnen (sog. Startphase). Schließlich könnte das Rennen mit dem „Startschuss“ initiiert werden. Einigkeit besteht, dass die bloße Fahrt zum Rennort noch kein Teil des Rennens und damit für den Rennstart nicht maßgeblich ist.<sup>730</sup> Zwar kann die Anfahrt zum Rennort bereits gemeinsam erfolgen, doch verwirklicht sich in diesem Zeitraum noch nicht die typische Renngefahr als gemeinsame Geschwindigkeitsfahrt. Allerdings kann in dieser Phase spontan ein (vom geplanten zu unterscheidendes) Rennen vereinbart und durchgeführt werden. Beispielsweise ist es vorstellbar, dass sich zwei Kontrahenten auf dem Weg zum Rennort begegnen und sich schon vorher ‚eins gegen eins‘ messen wollen. Dann liegen zwei Rennen vor, deren Beginn und Ende voneinander unabhängig zu bestimmen sind.

---

C. Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 911; a.A. Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 8; Niehaus, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, § 315d Rn. 8; Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321.

728 A.A. Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 8; Niehaus, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, § 315d Rn. 8.

729 LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 240; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 44; Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 80; Zieschang, JA 2016, 721, 726; so i.E. auch LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II984, Rn. 260 "dauerdeliktsähnlich"; a.A. Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321, 330; offen lassend Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 141.

730 Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 26; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 21; Kulhanek, JURA 2018, 561, 563.

Zieschang ist der Auffassung, die sog. Startphase sei bereits Teil des Rennens. Seiner Auffassung nach beginnt ein Kraftfahrzeugrennen, wenn mindestens zwei Rennteilnehmer zum Rennen an der Startlinie bereitstehen.<sup>731</sup> Dem hat sich Jansen angeschlossen: Sie möchte eine Teilnahme am Rennen bereits darin sehen, dass sich der Täter startbereit auf den Fahrersitz setzt.<sup>732</sup> Auf die Fortbewegung der Fahrzeuge soll es für den Rennbeginn nicht ankommen.<sup>733</sup> Nach dieser Auffassung sei die Startaufstellung bereits Teil des „Renngeschehens“<sup>734</sup> und deshalb als Rennstart anzusehen. Der Wortlaut stehe dem nicht entgegen, schließlich werde nicht das „Führen“ des Kraftfahrzeugs, sondern die „Teilnahme als Kraftfahrzeugführer“ bestraft.<sup>735</sup> Befürchtet werden Strafbarkeitslücken: Verlange man für ein Rennen den Start der Fahrer, müsse die Polizei sehenden Auges ein gefährliches Rennen beginnen lassen, um die Startbereiten nicht straffrei bleiben zu lassen.<sup>736</sup>

Nach überwiegender Auffassung beginnt das Rennen erst mit der Fortbewegung der Fahrzeuge vom Startpunkt.<sup>737</sup> Zwingende Voraussetzung der Rennteilnahme sei das Führen eines Kraftfahrzeugs<sup>738</sup> – nur wer das Kraftfahrzeug eigenverantwortlich bewege, also führe, nähme im tatbestandlichen

---

731 Zieschang, JA 2016, 721, 725; so auch Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 26, 69; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 18, 20; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 11; Kulhanek, JURA 2018, 561, 563; offen lassend Kusche, NZV 2017, 414, 416; Zehetgruber, NJ 2018, 360, 362; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 126.

732 Jansen, NZV 2017, 214, 217; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 20; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 126; wohl auch Freyschmidt/Krumb, Verteidigung im Verkehrsstrafrecht, Rn. 606; Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 5.

733 Jansen, NZV 2017, 214, 217.

734 Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 26; Preuß, NZV 2017, 105, 109.

735 Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 26.

736 Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 26; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 20.

737 LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 259; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 21; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 7; Höltkemeier/Lafleur, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 11; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 34; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 78; Preuß, NZV 2017, 105, 109; Stam, StV 2018, 464, 467; Weigend, in: FS Fischer, S. 574; Schuster, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 5; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 22 (Schäpe); Kindhäuser/Schramm, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 9; wohl auch T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 21.

738 Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 8; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 39; Mitsch, DAR 2017, 70, 71; Weigend, in: FS Fischer, S. 573; a.a. Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 26; Jansen, NZV 2017, 214, 217; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 127.

chen Sinne „als Kraftfahrzeugführer“ teil.<sup>739</sup> Für dieses Verständnis des Tatbestands streitet der Wortlaut. Eine Teilnahme ist nur in der Rolle „als Kraftfahrzeugführer“ tatbeständlich,<sup>740</sup> nicht etwa als Streckenposten oder Startzeichengeber.<sup>741</sup> Die Formulierung „als Kraftfahrzeugführer“ beinhaltet sowohl „Kraftfahrzeug“ als auch „Führer“. Fahrzeugführer ist nur, wer ein Fahrzeug auch führt. Ein Fahrzeug wird geführt, wenn nicht bloß der Motor gestartet, sondern es in Bewegung gesetzt wird.<sup>742</sup> Fahrzeugführer ist diejenige Person, die sich selbst aller oder wenigstens eines Teils der wesentlichen technischen Einrichtungen des Fahrzeugs bedient, die für seine Fortbewegung bestimmt sind, und das Fahrzeug in Bewegung setzt oder es während der Fahrtbewegung lenkt.<sup>743</sup> Somit kann das Rennen und damit die Teilnahme erst beginnen, wenn die Teilnehmer „als Kraftfahrzeugführer“ agieren und also ihre Fahrzeuge fortbewegen oder wenigstens gerade im Begriff sind, die Fortbewegung einzusetzen. Dagegen können drohende Strafbarkeitslücken nicht angeführt werden, weil der Gesetzgeber diese in Kauf nahm, als er eine Versuchsstrafbarkeit in § 315d Abs. 3 StGB nur für § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB kodifizierte.<sup>744</sup> Eine Schließung dieser Lücke eines straffreien Versuchs wäre eine verbotene Analogie entgegen Art. 103 Abs. 2 GG.<sup>745</sup> Es ist Aufgabe polizeirechtlicher Gefahrenabwehr, die vor dem Start noch nicht eingetretene<sup>746</sup> Renngefahr abzuwenden.<sup>747</sup>

---

739 Deshalb schlägt *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 134 nachvollziehbar einen präzisierten Wortlaut vor; allerdings entsteht bei zutreffender Auslegung der von ihr erkannte Widerspruch nicht.

740 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 19; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 20; *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 10; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 37; *Freyschmidt/Krumm*, Verteidigung im Verkehrsstrafrecht, Rn. 604; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 563; *Zieschang*, JZ 2022, 101, 103.

741 *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 37; *Jansen*, NZV 2017, 214, 217; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 362; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 122.

742 Statt vieler *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 10.

743 *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 10 mwN.; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 19; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 7; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 38; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 10; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 563; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 77; *Stam*, StV 2018, 464, 467; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 573; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 125; weiter dagegen *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 20; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 128.

744 OLG Jena, Beschluss vom 27.04.2021 – 1 Ws 137/21, BeckRS 2021, 27397, Rn. 19.

745 In diese Richtung *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 40; *Niehaus*, in: *Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke*, § 315d Rn. 13.

746 OLG Jena, Beschluss vom 27.04.2021 – 1 Ws 137/21, BeckRS 2021, 27397, Rn. 20; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 574; a.A. *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 126,

## § 4. Tathandlungen

Dementsprechend beginnt das Rennen mit dem Anrollen der Räder der teilnehmenden Fahrzeuge. Dieser Zeitpunkt fällt bei einem Simultanrennen mit dem Startschuss zusammen; alle Rennteilnehmer starten gleichzeitig. Beim Zeitfahren<sup>748</sup> ist dies nicht so. Hier erhalten die Fahrer unabhängig voneinander Startzeichen und lassen ihre Räder zeitlich versetzt anrollen, weshalb der Rennstart für jeden gesondert zu bestimmen ist.<sup>749</sup> Dies hat zur Folge, dass ein einheitliches Kraftfahrzeugrennen mehrere Start- und konsequentermaßen mehrere Endzeitpunkte haben kann. Die Tat gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB ist bereits mit dem Anrollen der Räder vollendet.<sup>750</sup> Der Rennbeginn fällt somit mit der Tatbestandsverwirklichung zusammen.

## II. Ende des Rennens

Das Rennende kann aus unterschiedlichen Gründen eintreten und muss, ähnlich wie der Rennbeginn, nicht für alle Fahrer gleichzeitig eintreten. Es beendet das Rennen, wer den vereinbarten Zielpunkt erreicht (1.), verunfallt (2.) oder das Rennen einvernehmlich mit den anderen Fahrern (3.) oder eigenmächtig (4.) abbricht. Ob ein Rennen auch durch faktische Zäsur (5.) enden kann, muss näher erörtert werden.

### 1. Mit Zieleinfahrt

Wurde im Rahmen der Rennabrede<sup>751</sup> ein Zielpunkt vereinbart, endet das Rennen dort. Mit Überqueren der Ziellinie haben die Teilnehmer das Rennen absolviert. Allerdings endet es nicht unmittelbar für alle Teilnehmer, wenn der Erste die Ziellinie überquert hat und ein Sieger feststeht. Dies folgt schon daraus, dass eine Siegerermittlung nicht konstitutiv für

---

die bereits vor Rennstart Risiken aufgrund gruppendifferenzialischer Effekte erkennen will, ohne zu prüfen, ob diese auch geschwindigkeitsbezogen sind.

747 Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 21; Höltkemeier/Lafleur, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 11; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 78; Schuster, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 5; vgl. zur Trennung der Aufgaben von Polizei und Strafrecht auch Wörner, NK 2018, 157, 170.

748 Teil 1 § 2 F.I.2.

749 Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 21.

750 LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 259; Weigend, in: FS Fischer, S. 574.

751 Dies gilt für Simultanrennen wie für Zeitrennen gleichermaßen.

ein Rennen ist. Darüber hinaus bedeutet das Überschreiten der Ziellinie nicht automatisch, dass die weiteren Rennteilnehmer abbrechen müssten und keine Fahrt um „Platz 2“ austragen könnten. Schließlich endet die tatbestandliche Gefahr der kollektiven Geschwindigkeitsfahrt erst, wenn alle Teilnehmer die Ziellinie überquert haben und damit die Geschwindigkeitsfahrt endet und auch nicht fortgesetzt wird.<sup>752</sup> Setzen sich Fahrer über die Rennabrede hinweg und messen sich auch nach Überschreitung der Ziellinie noch immer anhand ihrer Geschwindigkeit, vereinbaren sie konkludent ein neues Rennen und verwirklichen § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB tatmehrheitlich.

## 2. Faktisch mit Unfall

Das Rennen kann daneben faktisch enden: Gerade in den Fällen des § 315d Abs. 2, 4, 5 StGB werden die Fahrer durch einen Unfall an der Fortsetzung des Rennens gehindert. Wer unmittelbar in den Unfall verwickelt ist, kann das Rennen regelmäßig tatsächlich nicht mehr zu Ende bringen. Oft fehlt auch den anderen Fahrern die Möglichkeit, weiterzufahren.

## 3. Einvernehmlicher Rennabbruch

Vor Überschreiten der Ziellinie bzw. faktischem Rennende können die Teilnehmer das Rennen einvernehmlich beenden. Gleiches gilt, wenn die Rennabrede schon keinen Zielpunkt beinhaltet, insbesondere, wenn die Rennabrede konkludent geschlossen wurde. Das Einvernehmen kann explizit oder konkludent erzielt werden, beispielsweise, indem alle Fahrer deutlich abbremsen und über eine längere Strecke nicht wieder auf Renngeschwindigkeit beschleunigen.

## 4. Ausstieg aus dem Rennen ohne Einvernehmen der Rennteilnehmer

Einzelne Teilnehmer können darüber hinaus vorzeitig, auch ohne Einvernehmen mit den anderen Rennteilnehmern, aus dem Rennen aussteigen. Ein sog. *dropout* kann explizit durch Erklärung gegenüber der Rennlei-

---

752 Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 6.

#### § 4. Tathandlungen

tung bzw. den anderen Teilnehmern oder faktisch erfolgen. Fraglich ist allerdings, ob noch ein tatbeständliches Rennen vorliegt, wenn alle bis auf einen Fahrer auf diese Weise das Renngeschehen vorzeitig verlassen. Diese Konstellation lag der Entscheidung des Landgerichts Mönchengladbach vom 18.12.2018<sup>753</sup> (Tat vor Kodifikation des § 315d Abs. 1 StGB) zu grunde. Der Wortlaut steht einer Erfassung dieses Falls durch § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht entgegen. Zwar scheint die Systematik, hier insbesondere § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, zunächst gegen eine Strafbarkeit nach § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB zu sprechen. Allerdings stehen die Tatbestände nicht, wie zu zeigen sein wird,<sup>754</sup> im Verhältnis der Alternativität zueinander, sodass eine Erfassung der Tathandlung in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht gegen eine Verwirklichung von § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB spricht. Problematisch ist allerdings, ob der Normzweck des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB in diesen Konstellationen noch gewahrt, konkret eine renntypische Gefahr verwirklicht ist. Dies ist abhängig von der Kenntnis des verbleibenden Rennteilnehmers. Meint der Fahrer, noch immer in einem Rennen mit anderen Teilnehmern zu stehen und wirkt die Eskalationsgefahr des bereits begonnenen Rennens in der Person des Fahrers fort, so unterscheidet sich die hiesige Konstellation nicht vom Zeitrennen.<sup>755</sup> Weiß der Fahrer jedoch, dass die anderen Beteiligten ihr Rennen abgebrochen haben, wirkt die Eskalationsgefahr der gemeinsamen Geschwindigkeitsfahrt nicht mehr fort, weil sich der Fahrer nicht mehr im Vergleich mit anderen Teilnehmern wähnt und durch ihr Verhalten nicht zur weiteren Höchstgeschwindigkeitsfahrt angestachelt wird. Das Rennen ist dann für alle Fahrer zu Ende, der verbleibende Teilnehmer kann sich der tatmehrheitlichen Einzelraserfahrt gem. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar machen.<sup>756</sup>

Der vorliegenden Lösung steht Art. 103 Abs. 2 GG nicht entgegen, obwohl § 315d Abs. 3 StGB gerade keine Versuchsstrafbarkeit der Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen anordnet. Zwar ließe sich vertreten, im vorliegenden Falle ende das Rennen als kollektive Fahrt mit dem Ausstieg aller anderen Fahrer und der letzte Teilnehmer verwirkliche (nur noch) einen straflosen untauglichen Versuch des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB. Dies

---

753 LG Mönchengladbach, Urteil vom 18.12.2018, becklink 2011803. Siehe näher § 1 B.II.1.

754 Teil 2 § 5 B.III.

755 Siehe Teil 1 § 2 F.I.2.

756 In dieser Konstellation überzeugenderweise eine mitbestrafte Nachtat des Echtrennens.

ginge allerdings dahingehend fehl, als bereits ein tatbeständliches, vollendetes Rennen vorlag. Die Fortsetzung dieses vollendeten Rennens steht mit demselben in Handlungseinheit, was am einheitlichen Tatvorsatz und den Folgen der Kenntnisnahme des Ausstiegs durch den letzten Teilnehmer manifest wird. Mithin liegt keine gesonderte Tat vor, deren Strafbarkeit gesondert angeordnet werden müsste – stattdessen liegt ein einheitlich zu bestrafendes verbotenes Kraftfahrzeugrennen gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB mit lediglich unterschiedlichen Endzeitpunkten vor. Die Konstellation des Landgerichts Mönchengladbach<sup>757</sup> wäre, die Geltung zur Tatzeit unterstellt, mithin unter § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB zu subsumieren gewesen.

## 5. Rennende durch faktische Zäsur?

Schließlich erwog das Landgericht Arnsberg ein Rennende durch faktische Zäsur:<sup>758</sup> Das Gericht hielt es für denkbar, dass eine durch äußere Umstände erzwungene längere Phase der Langsamfahrt zu einer Unterbrechung des Rennens führen könnte, sodass die Fahrten vor und nach der Zäsur als tatmehrheitliche Delikte gewertet werden müssten. Das Landgericht verneinte im konkreten Fall eine solche Rennunterbrechung zutreffend – aufgrund der nur kurzen Unterbrechungsdauer und dem einheitlichen Tatentschluss sei von einem, nicht von zwei Rennen auszugehen.<sup>759</sup> Richtigerweise wird für die Frage, ob tatsächliche Unterbrechungen das Rennen beenden, auf die Rennabrede abzustellen sein. Haben die Teilnehmer vereinbart, ihr Rennen auf einer spezifischen Strecke durchzuführen, so nehmen sie damit auch faktische Unterbrechungen, bauliche Besonderheiten und Phasen der Langsamfahrt auf ebendieser Strecke in Kauf. Haben sie keine konkrete Strecke vereinbart, muss dies erst recht gelten: Hier richtet sich die Rennabrede auf eine kollektive Geschwindigkeitsfahrt ungeachtet der unmittelbaren Tatumstände. Nur atypische Unterbrechungen des Rennablaufs, beispielsweise ein mehrere Minuten andauernder Stau, ein Unfall, eine Streckensperrung o.ä. können zu einer maßgeblichen Zäsur des Rennablaufs führen.

---

757 LG Mönchengladbach, Urteil vom 18.12.2018, becklink 2011803 Siehe näher § 1 B.II.1.

758 LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II1984, Rn. 260.

759 LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II1984, Rn. 260.

### III. Teilnahme an der Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen

An einem Rennen partizipieren nicht nur Kraftfahrzeugführer. Verschiedene andere Verhaltensweisen tragen dazu bei, ein Rennen ins Werk zu setzen. Beispielsweise helfen Beifahrer dem Fahrzeugführer während eines Oldtimer-Rennens bei Navigation oder Timing. Als täterschaftliche Handlung ist die Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB nach allgemeinen Grundsätzen gem. §§ 26, 27 StGB teilnahmefähig.<sup>760</sup> Im Folgenden sollen die Beihilfe (1.) und Anstiftung (2.) an § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB untersucht und analysiert werden, ob die Teilnahme an § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB wegen der Voraussetzung der Kraftfahrzeugführereigenschaft gem. § 28 Abs. 1 StGB gemildert zu bestrafen ist (3.).

#### 1. Beihilfe zur Teilnahme, § 27 StGB

Der Beihilfe zur täterschaftlichen Teilnahme i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB macht sich grundsätzlich strafbar, wer die Tatausführung eines Rennteilnehmers am Rennort (a.) oder außerhalb des Rennorts (b.) unterstützt. Einige Formen der Unterstützung steigern, andere minimieren die rennimanente Gefahr, was für die Strafbarkeit ausschlaggebend sein könnte (c.).

##### a. Unterstützer am Rennort

Kraftfahrer können Beihilfe zur Teilnahme leisten, wenn sie nicht selbst am Rennen partizipieren, sondern das Rennen rückwärtig sichern oder als ‚Safety Car‘ vorausfahren.<sup>761</sup> Regelmäßig unterstützen jedoch Personen die Tatausführung, die am Rennort kein Kraftfahrzeug nutzen. Beihilfe zur Teilnahme kann beispielsweise durch Streckenposten, Startzeichengeber oder Beifahrer erfolgen.<sup>762</sup>

---

760 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

761 Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 5.

762 Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 8; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 35; Jansen, NZV 2017, 214, 217.

Die Tatunterstützung von Beifahrern ist entgegen anderslautender Stimmen in der Literatur<sup>763</sup> mangels Kraftfahrzeugführereigenschaft niemals täterschaftlich. Sie werden auch nicht dadurch zum Täter, dass sie im Laufe des Rennens in die Rolle des Fahrzeugführers zu wechseln gedenken oder den Fahrzeugführer wie beispielsweise bei Oldtimer-Rennen durch Navigation oder Timing unterstützen.<sup>764</sup> Beifahrer machen sich der Beihilfe zur Teilnahme nur strafbar, wenn sie aktiv zur Tatbegehung beitragen.<sup>765</sup> Aktive Unterstützung in diesem Sinne kann z.B. bei der Navigation, durch Filmen aus dem Fahrzeug, durch Warnung vor Hindernissen oder Einwirkung auf andere Teilnehmer<sup>766</sup> geleistet werden. Psychische Beihilfe setzt voraus, dass der Beifahrer zum Zeitpunkt des Einsteigens ins Fahrzeug Tatvorsatz hat. Wird ein Rennen später erst vereinbart oder hatte der Beifahrer keine Kenntnis von dem Rennen, ist das passive Sitzen auf dem Beifahrersitz grundsätzlich keine geeignete Beihilfehandlung.<sup>767</sup> Eine ‚Pflicht zum Aussteigen‘ wäre eine Handlungspflicht. Eine Garantenstellung, die diese Handlungspflicht auslöst, ist nicht ersichtlich und ließe sich regelmäßig wegen der Gefahren eines Ausstiegs bei schneller Fahrt faktisch nicht erfüllen.

Doch könnte den Beifahrer die Pflicht treffen, die Teilnahme des Fahrers am Rennen zu unterbinden. Eine solche Pflicht könnte aus einer Beschützergarantenstellung (beispielsweise aus ehelicher Verbindung<sup>768</sup>) resultieren. Beschützergaranten sind verpflichtet, Gefahren für die anvertrauten Rechtsgüter abzuwenden. Das OLG Stuttgart deutete an, dass ein Ehepartner die Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) des anderen Ehepartners zu unterbinden habe.<sup>769</sup> Von Trunkenheitsfahrten gehen das allgemeine

---

763 Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 4; Kindhäuser/Schramm, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 9; wohl auch Kindhäuser/Hilgendorf, in: LPK-StGB, § 315d Rn. 3.

764 Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 19, 42; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 7; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 21; T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 10; Kulhanek, JURA 2018, 561, 563; Weigend, in: FS Fischer, S. 572; Steinle, Verbote Kraftfahrzeugennen, S. 126.

765 T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 20.

766 Weigend, in: FS Fischer, S. 573.

767 T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 20.

768 Freund, in: MüKo StGB, § 13 Rn. 175; Rengier, Strafrecht AT, § 50 Rn. 18 ff.

769 OLG Stuttgart, Urteil vom 17.10.1975 – 1 Ss (9) 376/75, NJW 1976, 1904; nicht geprüft bei BGH, Beschluss vom 12.04.1994 – 4 StR 688/93, NZV 1995, 80; vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 03.09.1993 – Ss 329-330/93, BeckRS 1993, 123911, Rn. 6; a.A. ohne nähere Begründung Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315c Rn. 4.

#### § 4. Tathandlungen

Lebensrisiko übersteigende<sup>770</sup> (abstrakte) Leib- und Lebensgefahren für alle Verkehrsteilnehmer – einschließlich des geschützten Ehepartners – aus, weshalb es scheinbar nahe liegt, dass Beschützergaranten Trunkenheitsfahrten unterbinden<sup>771</sup> müssen. Dieser Gedanke scheint auf § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB übertragbar: Auch Kraftfahrzeugrennen führen zu abstrakten Leib- und Lebensgefahren. Um diese Gefahren für den geschützten Ehepartner abzuwenden, muss der Beschützergarant dessen Rennteilnahme unterbinden. Doch geht das Risiko von einem freiverantwortlichen Verhalten des geschützten Ehepartners aus. Seit der Suizidhilfeentscheidung des Bundesgerichtshofs ist anerkannt, dass jedem Menschen grundsätzlich freistehet, über den Umgang mit seiner Gesundheit nach eigenem Gutdünken zu entscheiden.<sup>772</sup> Das Selbstbestimmungsrecht des Menschen<sup>773</sup> garantiert auch ein Recht zur Selbstgefährdung,<sup>774</sup> das der Beschützergarantenstellung eines Arztes Grenzen zieht.<sup>775</sup> Die Literatur folgert daraus, dass eigenverantwortliches Handeln Handlungspflichten als Resultat von Beschützergarantenstellungen ausschließt.<sup>776</sup> Dem ist der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 28.06.2022 für Garantenpflichten von Ehepartnern beigetreten.<sup>777</sup> Demnach scheidet eine Handlungspflicht aus Beschützergarantenstellung aus, wenn sich die in Obhut befindliche Person freiverantwortlich<sup>778</sup> einer Gefahr aussetzt. Dieses Ergebnis überzeugt auch im Angesicht der Schutzzwecke des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB: Während die Norm den Straßenverkehr vor Renngefahren schützt,<sup>779</sup> bezweckt sie keinen beson-

---

770 *Freund*, in: MüKo StGB, § 13 Rn. 171 f.

771 Vorsatz hinsichtlich der Fahruntüchtigkeit ist vorausgesetzt.

772 BGH, Urteil vom 03.07.2019 – 5 StR 393/18, NJW 2019, 3089, 3091 Rn. 29.

773 Näher dazu BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15, BVerfGE 153, 182, 260 ff.; *Wörner*, NK 2018, 157, 167 f.

774 BGH, Urteil vom 03.07.2019 – 5 StR 393/18, NJW 2019, 3089, 3091 Rn. 30; zur Entwicklung der Rechtsfigur *Matthes-Wegfraß*, Der Konflikt zwischen Eigenverantwortung und Mitverantwortung im Strafrecht, S. 31 ff.

775 BGH, Urteil vom 03.07.2019 – 5 StR 393/18, NJW 2019, 3089, 3092 Rn. 34; anders noch BGH, Urteil vom 24.11.2016 – 4 StR 289/16, NStZ 2017, 219, 221 Rn. 25.

776 *Roxin*, NStZ 1987, 345, 346; *Nikolaus*, JA 2005, 605, 606; *Eisele*, JuS 2012, 577, 580; *Miebach*, NStZ 2016, 530, 536 ff.; *Rönnau*, JuS 2019, 119, 121; *Sowada*, NStZ 2019, 666, 671; *Windsberger*, ZErB 2021, 95, 96 ff.; *Cefinato*, NStZ 2021, 65, 67 f.; *Rengier*, Strafrecht AT, § 50 Rn. 40; ders., Strafrecht BT II, § 8 Rn. 34.

777 BGH, Beschluss vom 28.06.2022 – 6 StR 68/21, NStZ 2022, 663, 666 Rn. 25 ff.

778 Näher *Matthes-Wegfraß*, Der Konflikt zwischen Eigenverantwortung und Mitverantwortung im Strafrecht, S. 209 ff. Im Falle von Kraftfahrzeugrennen können hier Probleme im Wesentlichen bei minderjährigen Rennteilnehmern auftreten.

779 Siehe Teil 1 § 2 D.I.

deren Schutz auch der Rennteilnehmer.<sup>780</sup> Obschon Kraftfahrzeugrennen unzweifelhaft mit Gefahren für die Rennteilnehmer einhergehen, tangiert der Straftatbestand § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB das Rechtsgut nicht, das der Beschützergarant zu bewahren verpflichtet ist. Nähme man dennoch an, der Beschützergarant müsste die geschützte Person von der Rennteilnahme abhalten, würden damit von der geschützten Person ausgehende Gefahren für Dritte (Straßenverkehrsteilnehmer) abgewendet, hinsichtlich derer der Garant nicht pflichtig ist. Die Beschützergarantenstellung näherte sich zweckwidrig der Bewachergarantenstellung an. Folglich sind Beschützergaranten nicht verpflichtet, in ihrer Obhut stehende, freiverantwortlich handelnde Personen an der Rennteilnahme zu hindern.

Das Überlassen des Fahrzeugs als neutrale Handlung<sup>781</sup> kann dann als Beihilfe zur Teilnahme<sup>782</sup> an einem Rennen strafbar sein, wenn dem Überlassenden bewusst ist oder für ihn offensichtlich sein muss, dass damit ein Rennen gefahren werden wird. Der Fahrzeughalter ist Überwachergarant bezüglich der von seinem Kraftfahrzeug ausgehenden Risiken.<sup>783</sup> Deswegen muss er beispielsweise die Benutzung durch Fahrunfähige oder Fahrunkundige verhindern.<sup>784</sup> Hat der Halter sein Fahrzeug einem anderen überlassen und erkennt er, dass von dessen Fahrverhalten Gefahren für Dritte ausgehen, muss er eingreifen.<sup>785</sup> Stellt der Halter während der Fahrt fest, dass der Fahrer sein Fahrzeug zu einer Rennfahrt missbraucht, ist er mithin verpflichtet, die Rennteilnahme mit seinem Fahrzeug<sup>786</sup> zu unterbinden.<sup>787</sup>

---

780 Siehe Teil 1 § 2 D.III.3.

781 BGH, Urteil vom 01.08.2000 – 5 StR 624/9, NJW 2000, 3010; *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo StGB, § 27 Rn. 71 ff.; *Rengier*, Strafrecht AT, S. 105; *Zieschang*, Strafrecht AT, Rn. 766; *C. Roxin*, Strafrecht AT II, § 26 Rn. 218 ff.

782 A.A. *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 75 (Ausrichten).

783 *Freund*, in: MüKo StGB, § 13 Rn. 106; *Valerius*, in: BeckOK OWiG, § 8 Rn. 18; *Fischinger/Seibl*, NJW 2005, 2886, 2889; *Rengier*, Strafrecht AT, § 50 Rn. 45; vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 03.09.1993 – Ss 329-330/93, BeckRS 1993, 123911, Rn. 6.

784 *Bosch*, in: *Schönke/Schröder*, § 13 Rn. 43; *Gaede*, in: NK-StGB, § 13 Rn. 48.

785 *Fischinger/Seibl*, NJW 2005, 2886, 2889; vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 03.09.1993 – Ss 329-330/93, BeckRS 1993, 123911, Rn. 6.

786 Allein darauf beschränkt sich die Garantenpflicht. Dementsprechend muss der Halter nicht das Rennen als Ganzes unterbinden.

787 So i.E. ohne nähere Begründung auch AG Bochum, Urteil vom 02.03.2020 – 29 Ls-421 Js 71/19-198/19, BeckRS 2020, 49825, Rn. 27.

## § 4. Tathandlungen

### b. Unterstützer außerhalb des Rennorts

Nicht nur Personen am Rennort können helfen, ein Rennen ins Werk zu setzen. Sponsoren unterstützen sowohl die Ausrichtung des Rennens als solches als auch die einzelnen Teilnehmer (finanziell) und sind deshalb Gehilfen zu beiden Taten.<sup>788</sup> Mechaniker, die im Wissen um das bevorstehende Rennen Arbeiten an einem Fahrzeug erbringen (z.B. Tuning<sup>789</sup>), können sich ebenfalls der Beihilfe zur Teilnahme gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB strafbar machen. Jedoch sind die Maßgaben der neutralen Beihilfe<sup>790</sup> zu beachten,<sup>791</sup> sofern nicht straßenverkehrszulassungsrechtlich verbotene Modifikationen am Fahrzeug vorgenommen werden.<sup>792</sup>

### c. Gefahrenmindernde Beihilfe

Die Funktion eines „Safety Car“ verrät bereits seine Bezeichnung: Es soll für Sicherheit sorgen. Der Einsatz eines Safety Car beruhigt kritische Rennsituationen und kann damit zur Vermeidung von Unfällen beitragen. Streckenposten verhindern, dass Unbeteiligte (Zuschauer oder andere Verkehrsteilnehmer) die Rennstrecke betreten. Wer Barrieren zur Begrenzung der Rennstrecke aufstellt, warnt damit vor den Gefahren des Kraftfahrzeugrennens und trägt dazu bei, dass sie sich nicht realisieren. Fraglich ist, ob solche gefahrenminimierenden Verhaltensweisen als Beihilfe i. S. d. § 27 StGB strafbar sein können.

Wann eine Handlung zur Haupttat i. S. d. § 27 StGB „Hilfe leistet“ ist umstritten. Die Rechtsprechung lässt jedwede Förderung der Haupttat ungeachtet ihres Gewichts<sup>793</sup> genügen, ohne einen (kausal und zurechen-

---

788 *Jansen*, NZV 2017, 214, 217.

789 *Weigend*, in: FS Fischer, S. 573.

790 BGH, Urteil vom 01.08.2000 – 5 StR 624/9, NJW 2000, 3010; *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo StGB, § 27 Rn. 71 ff.; *Rengier*, Strafrecht AT, S. 105; *Zieschang*, Strafrecht AT, Rn. 766; C. *Roxin*, Strafrecht AT II, § 26 Rn. 218 ff.

791 *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 35.

792 Vgl. zur neutralen Beihilfe zu Taten sichtlich tatgeneigter Haupttäter BGH, Urteil vom 19.12.2017 – 1 StR 56/17, NStZ 2018, 328, 329; BGH, Urteil vom 30.09.2020 – 3 StR 511/19, NStZ-RR 2021, 7, 8 f.; BGH, Beschluss vom 21.07.2020 – 2 StR 99/1, NJW 2021, 247, 249 Rn. 23.

793 BGH, Urteil vom 16.II.2006 – 3 StR 139/06, NJW 2007, 384, 389 Rn. 42.

bar herbeigeführten) Förderungserfolg zu verlangen.<sup>794</sup> In der Literatur besteht weitgehende Einigkeit, dass eine unkausale Förderung nicht genügen kann, wenngleich verschiedene Auffassungen hinsichtlich der Frage vertreten werden, was eine Beihilfehandlung konstituiert. *Schild* und *Kretschmer* führen ins Feld, die Beihilfe würde sich durch ein spezifisches Handlungsprogramm auszeichnen: Der *Beihelfer* wolle eine fremde Tat unterstützen, ziele also auf ihren Erfolg ab.<sup>795</sup> Hilfe leisten setze deshalb ein an deliktische Pläne angepasstes Verhalten voraus,<sup>796</sup> ohne dass die Beteiligten einen Beistandspakt schließen müssten.<sup>797</sup> Einen solchen fordert *Heghmanns*,<sup>798</sup> wobei er damit im Ergebnis Überlegungen von *Puppe*<sup>799</sup> zur Anstiftung auf die Beihilfe überträgt.<sup>800</sup> Selbige lässt für die Beihilfe jedoch jeden Tatbeitrag genügen, der für die Tatausführung kausal war, den also die Haupttäter bei der Tatausführung verwertet haben (ohne einen Unrechtspakt zu verlangen).<sup>801</sup> Die vorherrschenden Stimmen in der Literatur verlangen ebenfalls einen zum Gelingen der Tat kausalen Beitrag (strenge Kausalitätstheorie)<sup>802</sup>, wobei dieser regelmäßig schon in der Modifikation der (endgültigen) Tat in ihrer konkreten Gestalt gesehen wird, sodass die Erleichterung, Intensivierung und Absicherung der Tatbestandsverwirklichung genügen soll (modifizierende oder Verstärkungskausalität).<sup>803</sup> Am Weitesten gehen die Vertreter der abstrakten Gefährdungstheorie, nach denen § 27 StGB bereits die im Hilfeleisten verkörperte abstrakte Gefahr<sup>804</sup> ungeachtet jeder Förderung bzw. jedes Erfolgs sanktioniere.<sup>805</sup>

---

794 BGH, Urteil vom 21.12.1951 – 1 StR 431/51, NJW 1952, 512, 513; BGH, Urteil vom 06.05.1960 – 2 StR 65/60, NJW 1960, 1677, 1678; BGH, Urteil vom 14.02.1985 – 4 StR 27/85, NStZ 1985, 318; BGH, Urteil vom 16.11.2006 – 3 StR 139/06, NJW 2007, 384, 389 Rn. 42; BGH, Beschluss vom 20.09.2016 – 3 StR 49/16, NStZ 2017, 158, 159.

795 *Schild/Kretschmer*, in: NK-StGB, § 27 Rn. 4, 14.

796 *Dies.*, in: NK-StGB, § 27 Rn. 15.

797 *Dies.*, in: NK-StGB, § 27 Rn. 19.

798 *Heghmanns*, GA 2000, 473, 479 f.

799 *Puppe*, Strafrecht AT, § 25 Rn. 3.

800 Vgl. allerdings auch *Heghmanns*, GA 2000, 473, 482 f.

801 *Puppe*, Strafrecht AT, § 26 Rn. 16.

802 *Puppe*, Strafrecht AT, § 26 Rn. 16; *B. Heinrich*, Strafrecht AT, Rn. 1326.

803 *Kindhäuser/T. Zimmermann*, Strafrecht AT, § 42 Rn. 10; *Bock*, Strafrecht AT, S. 618 f.; *C. Roxin*, Strafrecht AT II, § 26 Rn. 184; *Jäger*, Repetitorium Strafrecht AT, Rn. 375.

804 *Zieschang* spricht im Einklang mit der eigenen Kategorienbildung von „konkretem Gefährlichkeitsdelikt“.

805 *Herzberg*, GA 1971, 1, 7; *Zieschang*, Strafrecht AT, Rn. 758; *ders.*, in: FS *Küper*, S. 744; i.E. auch *Heghmanns*, in: FS *Roxin* II, S. 876 ff.

## § 4. Tathandlungen

Die genannten gefahrenminimierenden Verhaltensweisen erfüllen die Voraussetzungen aller genannter Ansichten. Wer ein Safety Car fährt, fordert die fremde Rennteilnahme durch ein gerade auf dieses fremde Unrecht gerichtete Verhalten. Der Einsatz muss auf einer Absprache zwischen den Rennfahrern, der Rennorganisation und den Safety-Car-Fahrern (im Sinne gemeinsamer Regeln) beruhen, sodass man von einem Unrechtspakt sprechen kann. Absichernde Vorkehrungen wirken sich kausal auf die konkrete Gestalt von Rennen im öffentlichen Straßenverkehr aus.

Allerdings wird von vielen Stimmen im Einklang mit den Grundsätzen der objektiven Zurechnung zusätzlich gefordert, der Gehilfenbeitrag müsse das Tatrisiko erhöhen.<sup>806</sup> Jedenfalls erfüllten risikomindernde Handlungen § 27 StGB nicht.<sup>807</sup> Dieses Ergebnis lässt sich nicht aus dem Wortlaut der Norm ableiten:<sup>808</sup> Zwar ist derjenige, der die Tatwahrscheinlichkeit senkt, keine Hilfe, sondern ein Hindernis. Derjenige, der Tatrisiken für das Opfer senkt, muss dem Täter aber nicht zwingend im Weg stehen,<sup>809</sup> wie sich am Beispiel der Unterstützer eines Kraftfahrzeugrennens zeigt: Deren Beitrag sichert das Rennen sowohl für die Teilnehmer als auch für den Straßenverkehr ab, erhöht damit die Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung, senkt aber zugleich die davon ausgehende abstrakte Gefahr. Einen Anknüpfungspunkt findet die Auffassung vielmehr in verfassungsrechtlichen Grundwertungen: Strafe setzt Schuld voraus<sup>810</sup> und Schuld ist individueller

806 *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 27 Rn. 7; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 27 Rn. 2a; *Kudlich*, in: Handbuch des Strafrechts, § 54 Rn. 36; *Murmann*, JuS 1999, 548, 550; *Kindhäuser/T. Zimmermann*, Strafrecht AT, § 42 Rn. 11; *C. Roxin*, Strafrecht AT II, § 26 Rn. 210; *Jäger*, Repetitorium Strafrecht AT, Rn. 375; *R. Schmidt*, Strafrecht AT, Rn. 1103; *Schaffstein*, in: FS Honig, S. 174; so auch *Heghmanns*, in: FS Roxin II, S. 872f.; im Anschluss daran BGH, Urteil vom 18.04.1996 – 1 StR 14/96, NJW 1996, 2517, 2518; vgl. auch BGH, Urteil vom 16.11.2006 – 3 StR 139/06, NJW 2007, 384, 389 Rn. 45; zur Kritik hinsichtlich des Erfordernisses der Risikoerhöhung *B. Heinrich*, Strafrecht AT, Rn. 1328; *Haas*, in: Matt/Renzikowski, § 27 Rn. 6.

807 OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.06.1979 – 3 Ss (8) 237/79, NJW 1979, 2573; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 27 Rn. 2a; *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo StGB, § 27 Rn. 52; *Heine/Weißer*, in: Schönlé/Schröder, § 27 Rn. 8; *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, § 27 Rn. 6; *Satzger*, JURA 2017, 1169, 1176; *Puppe*, Strafrecht AT, § 25 Rn. 16; *R. Schmidt*, Strafrecht AT, Rn. 1103; vgl. auch *Geppert*, JURA 1997, 299, 306; a.A. *Schild/Kretschmer*, in: NK-StGB, § 27 Rn. 5.

808 So auch *Satzger*, JURA 2017, 1169, 1176; a.A. wohl *Bock*, Strafrecht AT, S. 618 f.

809 Vgl. *Heghmanns*, GA 2000, 473, 481; wohl a.A. *Bock*, Strafrecht AT, S. 618 f.

810 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 53 ff.; BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11, NJW 2013, 1058, 1060 Rn. 57; BVerfG, Urteil vom 30.06.2009 – 2 BvE 2/08, NJW 2009,

(§ 29 StGB) Ausfluss eigenverantwortlichen Handelns.<sup>811</sup> Fremde Schuld wird dem Individuum nur dann angelastet, wenn es daran mit eigenem Verhalten<sup>812</sup> töterschaftlich (§ 25 StGB) oder unterstützend (§§ 26, 27 StGB) partizipiert. Von einer Partizipation an der Schuld des Haupttäters kann aber nur gesprochen werden, wenn das eigene Verhalten den fremden Rechtsgutangriff verstärkt,<sup>813</sup> indem es ein durch die Strafnorm geschütztes Rechtsgut beeinträchtigt.<sup>814</sup> Verhalten, das dem Schutzzweck der Strafnorm entspricht, kann keine Sanktion nach sich ziehen;<sup>815</sup> andernfalls überschritte man den Zweck der Akzessorietät.<sup>816</sup> Die sog. Theorie des selbständigen akzessorischen Rechtsgutsangriffs<sup>817</sup> führt § 27 StGB damit überzeugend auf den Normsinn und in seine verfassungsrechtlichen Grenzen zurück.

Zu dem hiesigen Ergebnis kommt man auch, sieht man den Strafgrund der Beihilfe in ihrer objektiven Gefährlichkeit.<sup>818</sup> Risikominderndes Verhalten begründet keine eigenständige objektive Gefahr, sondern senkt eine Fremdverursachte.

Für §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB folgt daraus, dass alle Unterstützungs-handlungen, die von Kraftfahrzeugen ausgehende abstrakte Gefahren für den Straßenverkehr und seine Teilnehmer<sup>819</sup> schmälen, kein Hilfeleis-ten i. S. d. § 27 StGB darstellen. Die Eindämmung der durch die Rennteilnehmer fremdverursachte Gefahr durch die Unterstützer steht im Einklang mit dem Schutzgut<sup>820</sup> und kann damit keine Teilnahmestrafbarkeit begrün-den.

---

2267, 2289; BVerfG, Beschluss vom 09.06.1994 – 2 BvR 710/94, BeckRS 2014, 54254; BVerfG, Beschluss vom 17.01.1979 – 2 BvL 12/77, NJW 1979, 1039, 1040 mwN.

811 BVerfG, Urteil vom 30.06.2009 – 2 BvE 2/08, NJW 2009, 2267, 2289.

812 Zum darin liegenden Unterschied zur Schuldteilnahmelehre siehe *Geppert*, JURA 1999, 266.

813 *Schaffstein*, in: FS Honig, S. 179.

814 *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, § 27 Rn. 20; *Geppert*, JURA 1999, 266; *Murmann*, JuS 1999, 548, 549.

815 Zur Einordnung der Risikominderungslehre in diesem Kontext siehe *C. Roxin*, in: FS Honig, S. 140.

816 *Bock*, Strafrecht AT, S. 619; ähnlich auch *G. Jakobs*, Theorie der Beteiligung, S. 20.

817 *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, § 27 Rn. 6; *Geppert*, JURA 1999, 266, 267; *ders.*, JURA 1997, 299, 300; *Murmann*, JuS 1999, 548, 549; *Freund/Rostalski*, Strafrecht AT, § 10 Rn. 16.

818 So etwa *Zieschang*, in: FS Küper, S. 742 f.; *Heghmanns*, in: FS Roxin II, S. 876 ff.

819 Siehe Teil 1 § 2 D.I.

820 *Wolter*, Objektive und personale Zurechnung von Verhalten, Gefahr und Verletzung in einem funktionalen Straftatsystem, S. 32.

## § 4. *Tat*handlungen

### 2. Anstiftung zur Teilnahme, § 26 StGB

Anstifter gem. § 26 StGB ist, wer kausal<sup>821</sup> den Tatentschluss zum Abschluss einer Rennabrede hervorruft oder wer einen spezifischen Teilnehmer erfolgreich dazu anhält, sich an einem bereits vereinbarten Rennen zu beteiligen. Die Kausalität der Anstiftungshandlung ist zu verneinen, wenn der Adressat der Anstiftungshandlung bereits zuvor zur Tat entschlossen<sup>822</sup> war (sog. *omnimodo facturus*<sup>823</sup>).<sup>824</sup> Wer also entschlossen war, am Rennen teilzunehmen, kann nicht mehr gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 26 StGB zur Rennteilnahme angestiftet werden.

Fraglich ist, ob das auch für Unterstützer des Rennens, also Beihelfer zur Rennteilnahme,<sup>825</sup> gilt; ob etwa derjenige als Anstifter zu bestrafen ist, der einen Startzeichengeber<sup>826</sup> davon überzeugt, das Rennen selbst mitzufahren. Der Beihelfer hat bereits vor der Anstiftungshandlung einen Vorsatz gefasst: Den Vorsatz zur Unterstützung einer fremden Tat (sog. Beihelfervorsatz), der aus dem Vorsatz hinsichtlich der eigenen Beihilfehandlung und dem Vorsatz hinsichtlich der vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat besteht. Der Vorsatz hinsichtlich der Haupttat muss grundsätzlich ihre wesentlichen Merkmale, nicht aber alle ihre Einzelheiten umfassen.<sup>827</sup> Der Startzeichengeber wird regelmäßig vollständig in die Rennplanung eingeweilt sein, sich mithin ein umfassendes Bild von der Haupttat gemacht haben. Dennoch ist fraglich, ob im Sinne der Rechtsfigur des *omnimodo facturus* davon gesprochen werden kann, dass er bereits „zur Tat“ entschlossen ist. Bisher beschränkt sich sein Wille auf die Partizipation als Beihelfer an einer *fremden* Tat und umfasst die eigene Täterschaft nicht.

---

821 BGH, Urteil vom 01.07.2021 – 3 StR 84/21, NStZ-RR 2021, 273, 274; a.A. *Steen*, Die Rechtsfigur des *omnimodo facturus*, S. 154.

822 Dass es so einen festen, unverrückbaren Entschluss vor der Tatbegehung überhaupt geben kann, verneinend *Puppe*, Strafrecht AT, § 25 Rn. 12 f.; *dies.*, ZIS 2007, 234, 235 f.; so auch *Schild/Kretschmer*, in: NK-StGB, § 26 Rn. 8; *Steen*, Die Rechtsfigur des *omnimodo facturus*, S. 54; *Murmann*, in: Handbuch des Strafrechts, § 53 Rn. 39; siehe dazu die zutreffende Erwiderung von *Satzger*, JURA 2017, 1169, 1170.

823 Auch *omni modo facturus*, vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 11.11.1949 – 126/49, NJW 1950, 118; *Geppert*, JURA 1997, 299, 304; zur Begriffshistorie ausführlich *Bock*, JR 2008, 143; *Steen*, Die Rechtsfigur des *omnimodo facturus*, S. 13 f.

824 BGH, Urteil vom 01.07.2021 – 3 StR 84/21, NStZ-RR 2021, 273, 274; *Kudlich*, in: *BeckOK StGB*, § 26 Rn. 15; *Geppert*, JURA 1997, 299, 304; *Satzger*, JURA 2017, 1169, 1170; *Rengier*, Strafrecht AT, § 45 Rn. 33; *Jäger*, Repetitorium Strafrecht AT, Rn. 363.

825 Siehe dazu Teil 1 § 4 A.III.1.

826 Siehe Teil 1 § 4 A.III.1.a.

827 *Jäger*, Repetitorium Strafrecht AT, Rn. 385; *Geppert*, JURA 1999, 266, 273 mwN.

Problematisch ist mithin, ob Beihilfe in Relation zur Täterschaft eine andere Tat darstellt. Folgt man der Rechtsprechung<sup>828</sup> und einigen Stimmen in der Literatur<sup>829</sup>, besteht zwischen Beihilfe und Täterschaft ein wesensmäßiger Unterschied (*aliud*-Verhältnis), der in der psychologischen Andersartigkeit der Tatbeziehung zum Ausdruck komme.<sup>830</sup> In dem Willen des Täters, die Tat als eigene zu begehen, könne nicht zugleich der Wille liegen, Hilfe zu einer fremden Tat zu leisten.<sup>831</sup> Der Wille zur Beihilfe ist nach dieser Ansicht damit kein Wille zur Tat und stünde damit einer Strafbarkeit gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 26 StGB nicht im Wege. Allerdings wurzelt diese Auffassung in der streng subjektiven Differenzierung zwischen Täterschaft und Teilnahme, die die Rechtsprechung zugunsten der normativen Kombinationstheorie<sup>832</sup> aufgegeben und sich damit stark an die Tatherrschaftslehre angenähert hat.<sup>833</sup> Unterscheidet man Täter und Teilnehmer richtigerweise nach ihrer jeweiligen Funktion als Zentralgestalt bzw. Randfigur des deliktischen Geschehens,<sup>834</sup> mithin nach dem Grad der Tatherrschaft,<sup>835</sup> ist der Beihelfervorsatz als Wille zum untergeordneten Beitrag eine Vorstufe<sup>836</sup> des Willens zur Tatherrschaft.<sup>837</sup> Dann liegt ein Fall

---

828 BGH, Urteil vom 16.12.1969 – 1 StR 339/69, NJW 1970, 668, 669; mit abl. Anm. *J. Fuchs*, NJW 1970, 1052; so auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 22.03.2023 – 1 ORs 35 Ss 121/23, NStZ 2023, 554, 555 Rn. 5; anders wohl BGH, Urteil vom 01.07.2021 – 3 StR 84/21, NStZ-RR 2021, 273, 274 f.

829 *Schild/Kretschmer*, in: NK-StGB, Vor §§ 26, 27 Rn. 5; *J. Fuchs*, NJW 1967, 739; *Herzberg*, GA 1971, 1, 2; vgl. auch *Bock*, JA 2007, 599; *Schapiro*, JA 2005, 615, 621; *Wolter*, in: SK-StGB, Vor §§ 26-31 Rn. 6.

830 BGH, Urteil vom 16.12.1969 – 1 StR 339/69, NJW 1970, 668, 669; so auch BayObLG, Urteil vom 09.11.1966 – RReg. 1 a St 214/66, NJW 1967, 361, 669, das dennoch von einem "Weniger-Mehr"-Verhältnis von Täterschaft und Beihilfe ausgeht; so auch BGH, Urteil vom 28.10.1982 – 4 StR 480/82, NJW 1983, 239 für das Verhältnis von Anstiftung und Beihilfe.

831 BGH, Urteil vom 16.12.1969 – 1 StR 339/69, NJW 1970, 668, 669.

832 *Rengier*, Strafrecht AT, § 41 Rn. 16; *C. Roxin*, Strafrecht AT II, § 25 Rn. 22.

833 Statt Vieler *Eisele*, JuS 2017, 367, 368.

834 *C. Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 29; *ders.*, Strafrecht AT II, § 25 Rn. 10.

835 *C. Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 373 ff.; *ders.*, Strafrecht AT II, § 25 Rn. 13; *G. Jakobs*, Theorie der Beteiligung, S. 46; *Herzberg*, ZStW 1987, 49, 59.

836 *Puppe*, Strafrecht AT, § 22 Rn. 8; siehe etwa zur Wahlfeststellung *Norouzi*, JuS 2008, 17, 20; *Ruppert*, JA 2022, 830, 833.

837 *Kudlich*, in: Handbuch des Strafrechts, § 54 Rn. 8; *Murmann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 27 Rn. 1; *Bademer*, JA 1994, 285, 288; *Sowada*, in: FS Tiedemann, S. 273; *Puppe*, Strafrecht AT, § 22 Rn. 1; *Freund/Rostalski*, Strafrecht AT, § 10 Rn. 34; *C. Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 31; *G. Jakobs*, Theorie der Beteiligung, S. 50 ff.; *Steen*, Die Rechtsfigur des omnimodo facturus, S. 167 ff.; vgl. auch *C. Roxin*, Strafrecht AT II, § 26 Rn. 10; *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, Vor §§ 26, 27 Rn. 6;

## § 4. Tathandlungen

der sog. Aufstiftung<sup>838</sup> oder Übersteigerung<sup>839</sup> vor, bei der der Anstifter den Tatentschluss des Haupttäters steigert.

Die Strafbarkeit der Aufstiftung ist umstritten. Nach dem sog. analytischen Trennungsprinzip müsste der neu hervorgerufene Vorsatzanteil eine eigenständige Strafnorm erfüllen, um eine Anstiftung gem. § 26 StGB bejahen zu können, würde die Anstiftungshandlung doch nur für diesen Anteil kausal.<sup>840</sup> Ansonsten verbleibt die Möglichkeit einer Strafbarkeit wegen psychischer Beihilfe zur Gesamttat und – sofern der Anstifter nichts vom bestehenden Entschluss des Haupttäters wusste – ggf. wegen versuchter Anstiftung.<sup>841</sup> Eine weitergehende Auffassung will genügen lassen, wenn die Anstiftungshandlung qualitativ autarkes Unrecht begründet, was regelmäßig der Fall ist, wenn zu einem Qualifikationstatbestand aufgestiftet wird.<sup>842</sup> Teils wird auch eine quantitative Unrechtssteigerung innerhalb desselben Tatbestands als ausreichend angesehen.<sup>843</sup> Schließlich bejahen die Stimmen, die die Rechtsfigur des *omnimodo facturus* ablehnen, eine Anstifterstrafbarkeit in jedem Falle.<sup>844</sup>

Betrachtet man die Beihilfe als Vorstufe zur Täterschaft, dann begründet die Anstiftung des Beihilfewilligen zur Täterschaft qualitativ autarkes Unrecht und führt zu einer (auch normativ verankerten) Unrechtssteigerung. Allerdings erfüllt das „Mehr“ zwischen Beihilfe und Täterschaft keinen eigenständigen Straftatbestand. Dementsprechend müsste man mit

---

wohl auch *Noltenius*, in: Handbuch des Strafrechts, § 50 Rn. 107; *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo StGB, Vor § 26 Rn. 1; *Rotsch*, "Einheitstäterschaft" statt Tatherrschafft, S. 284.

838 Zum Begriff BGH, Urteil vom 16.12.2021 – 1 StR 197/21, NStZ 2023, 243, 245 Rn. 22; *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo StGB, § 26 Rn. 41ff.; *Murmann*, in: Handbuch des Strafrechts, § 53 Rn. 104.

839 *C. Roxin*, Strafrecht AT II, § 26 Rn. 102.

840 *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo StGB, § 26 Rn. 43 ff.; *Heine/Weißer*, in: *Schönke/Schröder*, § 26 Rn. 9; *Hoyer*, in: SK-StGB, § 26 Rn. 19 f.; *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, § 26 Rn. 2a; *A. Koch/Wirth*, JuS 2010, 203, 207; *Bock*, JA 2007, 599, 602; *Freund/Rostalski*, Strafrecht AT, § 10 Rn. 121; *Kindhäuser/T. Zimmermann*, Strafrecht AT, § 41 Rn. 14.

841 Siehe *Satzger*, JURA 2017, 1169, 1177 mwN.

842 BGH, Urteil vom 03.06.1964 – 2 StR 14/64, NJW 1964, 1809; *Haas*, in: *Matt/Renzikowski*, § 26 Rn. 18; *Jeßberger/Book*, JuS 2010, 321, 326; *Satzger*, JURA 2017, 1169, 1178; *Schmidhäuser*, JA 2019, 912, 922 f.; *C. Roxin*, Strafrecht AT II, § 26 Rn. 104 f.; *Jäger*, Repetitorium Strafrecht AT, Rn. 363; *Rengier*, Strafrecht AT, § 45 Rn. 38.

843 *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, § 26 Rn. 35; *Murmann*, in: Handbuch des Strafrechts, § 53 Rn. III; *ders.*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 26 Rn. 9.

844 *Puppe*, Strafrecht AT, § 25 Rn. 16; *Steen*, Die Rechtsfigur des *omnimodo facturus*, S. 201.

dem analytischen Trennungsprinzip eine Strafbarkeit aus § 26 StGB verneinen.<sup>845</sup> Zwar mag diese Ansicht die Rechtsfigur des *omnimodo facturus* am Konsequenteren umzusetzen, doch zeigt die vorliegende Fallkonstellation, dass die Aufspaltung des Vorsatzes das Unrecht des übersteigerten Vorsatzes nicht zu erfassen vermag. Das im übersteigerten Tatvorsatz beinhaltete Unrecht ist mehr als die Summe des Unrechts des Ausgangs- und des hinzugekommenem Vorsatzes.<sup>846</sup> Das zeigt sich plastisch anhand von § 249 StGB, dessen im Strafrahmen ausgedrücktes Unrecht die Summe von Körperverletzung gem. § 223 StGB und Nötigung gem. § 240 Abs. 1 StGB deutlich übersteigt. Bestrafte man den Anstifter, der auf einen bereits zur Körperverletzung Entschlossenen einwirkt nur gem. §§ 240 Abs. 1, 26 StGB, bliebe ein Teil des durch den Anstifter kausal verursachten Unrechts der Raubtat ungesühnt. Das analytische Trennungsprinzip überzeugt mithin nicht, sodass nach allen übrigen Ansichten eine Strafbarkeit des Anstifters nach §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 26 StGB anzunehmen ist.

### 3. Kraftfahrzeugführer als besonderes persönliches Merkmal?

Sowohl die Anstiftung als auch die Beihilfe setzen eine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat voraus. Die Haupttat der Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB kann nur durch Kraftfahrzeugführer begangen werden.<sup>847</sup> Umstritten ist, ob das Tatbestandsmerkmal „als Kraftfahrzeugführer“ ein besonderes persönliches Merkmal i. S. d. § 28 Abs. 1 StGB darstellt.

In der Literatur wird dies teils ohne nähere Begründung bejaht.<sup>848</sup> Dem halten *Gerhold* und *Meglalu* zutreffend entgegen, das Tatbestandsmerkmal knüpfe nicht an eine Sonderstellung des Kraftfahrzeugführers, sondern an dessen Tathandlung an.<sup>849</sup> So nimmt *Roxin* etwa für § 142 StGB an, dass die Bezeichnung als Unfallbeteiligter nicht dazu dient, einen Täter mit beson-

845 Auffälligerweise befassen sich die Vertreter dieser Auffassung nicht mit dem Verhältnis von Täterschafts- und Beihelfervorsatz.

846 *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, § 26 Rn. 34; *Satzger*, JURA 2017, 1169, 1178; *Rengier*, Strafrecht AT, § 45 Rn. 38.

847 Siehe Teil 1 § 4 A.I.

848 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 28; *Zieschang*, JA 2016, 721, 725; offen lassend *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 41.

849 *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 325; so auch *Mitsch*, DAR 2017, 70, 71; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 140.

## § 4. Tathandlungen

deren Pflichten höchstpersönlicher Art<sup>850</sup> hervorzuheben, vielmehr ordnet sie ein strafrechtliches Jedermann-Gebot rein kriminalphänomenologisch zu<sup>851</sup> (sog. funktionell sachliches Tätermerkmal<sup>852</sup>). Nichts anderes gilt für die Kraftfahrzeugführereigenschaft.<sup>853</sup> Eine Sonderstellung, die § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB zu einem *qualifizierten* Pflichtdelikt<sup>854</sup> wie etwa § 266 StGB<sup>855</sup> machen würde, ergibt sich auch nicht etwa aus der Eigenhändigkeit der Tathandlung.<sup>856</sup> Jeder kann Kraftfahrzeugführer sein, ohne dafür eine soziale Rolle mit gesteigerter Verantwortung einzunehmen und Träger besonderen Vertrauens zu werden,<sup>857</sup> auch wenn es für ein Kraftfahrzeug ganz regelmäßig nur einen Führer geben kann. Ein Vergleich mit § 315c StGB und § 316 StGB bestätigt diese Wertung: Auch hier wird das Führen eines Fahrzeugs, maßgebliches Moment zur Begründung der Fahrzeugführereigenschaft,<sup>858</sup> nicht als besonderes persönliches Merkmal, sondern als Generalpräventionsmerkmal oder funktional-sachliches Unrechtsmerkmal eingestuft.<sup>859</sup> Dementsprechend ist § 28 Abs. 1 StGB auf die Teilnahme an der Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen nicht anwendbar, weshalb die Strafe der Teilnehmer nicht nach §§ 28 Abs. 1, 49 Abs. 1 StGB gemildert ist.<sup>860</sup>

---

850 R. Schmidt, Strafrecht AT, S. 1129.

851 C. Roxin, Strafrecht AT II, § 27 Rn. 61; vgl. auch *Puppe*, in: NK-StGB, §§ 289, 29 Rn. 59; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 28 Rn. 6.

852 *Puppe*, in: NK-StGB, §§ 28, 29 Rn. 58.

853 C. Roxin, Strafrecht AT II, § 27 Rn. 70.

854 C. Roxin, Strafrecht AT II, § 27 Rn. 55; R. Schmidt, Strafrecht AT, S. 1129.

855 R. Schmidt, Strafrecht AT, 1129 mwN.

856 *Puppe*, in: NK-StGB, §§ 28, 29 Rn. 75; a.A. Schünemann/Greco, in: LK-StGB, § 28 Rn. 63 ff.

857 C. Roxin, Strafrecht AT II, § 27 Rn. 59.

858 Ausführlich Böning, Verbogene Kraftfahrzeugrennen, S. 140.

859 Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 43; Renzikowski, in: Matt/Renzikowski, § 315c Rn. 29; König, in: LK-StGB, § 315c Rn. 206; *Puppe*, in: NK-StGB, §§ 28, 29 Rn. 59; Gerhold, JA 2019, 81, 83; F. Zimmermann, JuS 2010, 22, 26; C. Roxin, Strafrecht AT II, § 27 Rn. 70.

860 Eine Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft scheidet bereits angesichts der Eigenhändigkeit des Delikts aus, siehe Teil 1 § 4 A.

#### IV. Zwischenergebnis

Mit § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB sanktioniert der Gesetzgeber die aktive Partizipation am Kraftfahrzeugrennen als Kraftfahrzeugführer.<sup>861</sup> Die Untersuchung der Bedingungen der Rennabrede zeigte bereits, dass § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB ein Delikt mit notwendiger Beteiligung in Gestalt eines Konvergenzdelikts ist.<sup>862</sup> Beachtet man nun, dass die Teilnahme als Kraftfahrzeugführer eigenhändig erfolgen muss und damit eine Mittäterschaft ausgeschlossen ist, offenbart sich § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB als Konvergenzdelikt mit notwendiger Nebentäterschaft<sup>863</sup>.

Die Nebentäter initiieren das Rennen mit dem Anrollen der Räder von der Startlinie aus und vollenden damit die Tat gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB.<sup>864</sup> Das Dauerdelikt der Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen ist mit dem Rennende beendet.<sup>865</sup> Regelmäßig endet das Rennen durch Überfahren der Ziellinie bzw. dem Erreichen des Zielorts,<sup>866</sup> doch können besondere Umstände ein vorzeitiges Ende des Rennens zwingen<sup>867</sup> oder einen all-<sup>868</sup> oder einseitigen<sup>869</sup> Abbruch veranlassen. Das Rennen muss nicht für alle Teilnehmer gleichzeitig enden.

Weil § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB eine täterschaftliche Handlung ist, erfasst die Norm mittels der Teilnahmeregeln (§§ 26 ff. StGB) Unterstützungshandlungen, die zur Durchführung eines Rennens beitragen. Zur Teilnahme kann gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 26 StGB angestiftet werden, ungeachtet, ob man bereits vor der Anstiftungshandlung bereit war, das Rennen von außen zu unterstützen.<sup>870</sup> Die für §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB<sup>871</sup> maßgebliche Unterstützung kann sowohl am<sup>872</sup> als auch außerhalb des Rennorts<sup>873</sup> geleistet werden. Rein passives Verhalten ist nur ausnahmsweise geeignet,

---

861 Teil 1 § 4 A.

862 Teil 1 § 2 E.IV.3. und Teil 1 § 2 FV.

863 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 28; Zieschang, JZ 2022, 101, 103.

864 Teil 1 § 4 A.I.

865 Teil 1 § 4 A.II.

866 Teil 1 § 4 A.II.1.

867 Teil 1 § 4 A.II.2

868 Teil 1 § 4 A.II.3.

869 Teil 1 § 4 A.II.4.

870 Teil 1 § 4 A.III.2.

871 Teil 1 § 4 A.III.1.

872 Teil 1 § 4 A.III.1.a.

873 Teil 1 § 4 A.III.1.b.

## § 4. Tathandlungen

eine Strafbarkeit nach §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27, 13 Abs. 1 StGB zu begründen. Dazu muss eine Garantenstellung vorliegen, die eine Handlungspflicht begründet, deren Unterlassen zum Renngeschehen beiträgt.<sup>874</sup> Identifiziert werden konnte die Pflicht des Fahrzeughalters zur Unterbindung von Gefahren, die von seinem Fahrzeug ausgehen. Beschützergaranten sind nicht verpflichtet, ein Rennen oder die Rennteilnahme ihrer Schützlinge zu unterbinden, handeln die Schützlinge doch eigenverantwortlich selbstgefährdend. Der Schutzzweck des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB gebietet es nicht, die Garantenstellung auch auf freiverantwortlich Handelnde zu erstrecken.<sup>875</sup> Beihilfehandlungen, die dazu beitragen, die Gefahren von Kraftfahrzeugrennen für den öffentlichen Straßenverkehr zu mindern, sind nicht gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB strafbar.<sup>876</sup> Die Strafe der Teilnehmer eines Kraftfahrzeugrennens ist nicht nach §§ 28 Abs. 1, 49 Abs. 1 StGB gemildert, nachdem die Kraftfahrzeugführereigenschaft kein besonderes persönliches Merkmal darstellt.<sup>877</sup> Somit können Unterstützungshandlungen, die das Tatrisiko eines Kraftfahrzeugrennens fördern, volumnäßig nach §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 26/27 StGB sanktioniert werden.

### B. Die Tathandlungen des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB

§ 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB bestraft das Ausrichten und Durchführen eines Kraftfahrzeugrennens. Diese Tathandlungsalternativen stehen in Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeugrennen, doch werden Verhaltensweisen bestraft, die sich von der Rennteilnahme unterscheiden. Um bestimmen zu können, welche Verhaltensweisen der Gesetzgeber sanktionieren wollte, muss das legislatorische Handlungsziel anhand der Gesetzesentwicklung näher untersucht werden (Teil 1 § 4 B.I.). Sodann können die Tathandlungen „Ausrichten“ (Teil 1 § 4 B.II.) und „Durchführen“ (Teil 1 § 4 B.III.) daraufhin analysiert werden, ob sie das legislatorische Ziel erreichen (Teil 1 § 3 B.IV.).

---

874 Teil 1 § 4 A.III.l.a.

875 Teil 1 § 4 A.III.l.a.

876 Teil 1 § 4 A.III.l.c.

877 Teil 1 § 4 A.III.3.

## I. Ziel des Gesetzgebers

Für die Auslegung der Tathandlungsmodalitäten des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB ist das Regelungsziel des Gesetzgebers maßgeblich. Der Bundesverkehrsminister führte in der zweiten Lesung der Norm im Bundestag aus, § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB diene dazu, eine möglichst umfassende Abschreckungswirkung bereits im Vorfeld eines Rennens zu erreichen.<sup>878</sup> Doch erst die Gesetzesgenese gibt Auskunft darüber, welche Verhaltensweisen der Tatbestand konkret verhüten sollte.

Nach § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO a. F. verhielt sich ordnungswidrig, wer ein Kraftfahrzeugrennen veranstaltete. Veranstalter war, wer als „geistiger und praktischer Urheber, Planer und Veranlasser die Veranstaltung vorbereitet, organisiert oder eigenverantwortlich ins Werk setzt[e].“<sup>879</sup> Dieses Begriffsverständnis legten die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen ihrem ersten Entwurf eines strafbewehrten Verbots von Kraftfahrzeugrennen zu grunde.<sup>880</sup> Der Bundesgesetzgeber sah darin jedoch nicht den gesamten Regelungsbedarf abgedeckt. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte in einer Grundsatzentscheidung Tathandlungen während des Rennens nicht unter den Begriff des Veranstaltens subsumiert.<sup>881</sup> Hiernach erfüllten Tathandlungen in der sog. Durchführungsphase § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO a. F. nicht.<sup>882</sup> Um auch solche Handlungen strafbar zu stellen, wurde dieser Begriff auf Anraten des Sachverständigen *Schuster*<sup>883</sup> und auf Antrag der großen Koalition durch die Tathandlungsmodalitäten „Ausrichten“ und „Durchführen“ ersetzt,<sup>884</sup> wobei Letztere die Strafbarkeit auch auf „vor Ort“ tätige Unterstützer des Renngeschehens erstrecken sollte.<sup>885</sup> Ziel des Gesetzgebers war

---

878 Plen-Prot. 18/243, S. 24905 (Dobrindt).

879 BR-Drs. 362/16, S. 7; *Preuß*, NZV 2017, 105, 110; *Zieschang*, JA 2016, 721, 723; *Kubiciel*, JurisPR-StrafR 17/2016, Anm. 1.

880 BR-Drs. 362/16, S. 7; *Preuß*, NZV 2017, 105, 110; *Zieschang*, JA 2016, 721, 723.

881 OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24.11.2010 – 3 (4) SsBs 559/10 AK 203/10, NZV 2012, 348, 349.

882 OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24.11.2010 – 3 (4) SsBs 559/10 AK 203/10, NZV 2012, 348, 349; *Jansen*, NZV 2017, 214, 216; *Zieschang*, JA 2016, 721, 723.

883 Ausschuss-Prot. 18/157, 19, 21 (Schuster) Er ging davon aus, durch die Termini „Ausrichten“ und „Durchführen“ würde Raum für eine Versuchsstrafbarkeit und einen strafbefreien Rücktritt geschaffen, den der Begriff des „Veranstaltens“ nicht geboten hätte.

884 Vgl. Ausschuss-Prot. 18/157, S. 19 (Schuster); *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 116.

885 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

## § 4. Tathandlungen

mithin, die Reichweite des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB im Vergleich zu § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO a. F. zu erweitern.

Allerdings bleibt unklar, wie weit die neu eingefügten Tatalternativen reichen sollen. Zweifel erweckt die folgende Passage der Gesetzesmaterialien: „Die Strafbarkeit einer Beteiligung von anderen als den teilnehmenden Kraftfahrzeugführern im Durchführungsstadium [...] richtet sich [...] nach den allgemeinen Regeln von Täterschaft und Teilnahme im Sinne des Strafrechts.“<sup>886</sup> Damit die allgemeinen Regeln von Täterschaft und Teilnahme greifen können, darf § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht schon alle Unterstützungshandlungen im Durchführungsstadium täterschaftlich erfassen. Anders als die Begründung der Tathandlungsalternative „Durchführen“ ist die vorliegende Passage der Gesetzesmaterialien nicht auf Handlungen vor oder außerhalb des Rennorts spezifiziert, sodass offen bleibt, ob nach dem Willen des Gesetzgebers auch Durchführungshandlungen vor Ort nach den allgemeinen Regeln von Täterschaft und Teilnahme zu beurteilen sind. Ein Konflikt zwischen täterschaftlich vertypter Beihilfehandlung und Teilnahmeregeln droht.

### II. Ausrichten (§ 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB)

Wie sich der unklare Gesetzgeberwille auf die Tatbestandsinterpretation der Tathandlungsalternativen auswirkt, wird nunmehr untersucht. Anknüpfend an die Auslegung des Veranstalters in § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO a. F.<sup>887</sup> ist Ausrichter, „[w]er als geistiger und praktischer Urheber, Planer und Veranlasser die Veranstaltung vorbereitet, organisiert oder eigenverantwortlich gestaltet“<sup>888</sup> Eigenverantwortlichkeit der Vorbereitung, Organisation und Gestaltung setzt Tatherrschaft über die Organisation voraus; untergeordnete Unterstützungshandlungen erfüllen (nur) § 27 StGB.<sup>889</sup> Angeichts der Anknüpfung der Tathandlung an die Verantwortungsübernahme als Organisator des Rennens ließe sich vertreten, die Rolle des Organisators begründe eine besondere persönliche Eigenschaft i. S. d. § 28 Abs. 1 StGB.

---

886 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

887 Vgl. BT-Drs. 18/12964, S. 5.

888 Vgl. BT-Drs. 18/12964, S. 5.

889 *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 5; *König*, in: *LK-StGB*, § 315d Rn. 16; *Krumm*, in: *AnwKomm StGB*, § 315d Rn. 4; *Jansen*, *NZV* 2017, 214, 216; *Zieschang*, *JA* 2016, 721, 723.

Ungeachtet der Tatsache, dass der Tatbestand kein Tatbestandsmerkmal „als Ausrichter“ oder „als Organisator“ enthält, kann jedermann zum Organisator bzw. Ausrichter eines Kraftfahrzeugrennens werden. Es kommt dafür nicht auf besondere täterbezogene Eigenschaften bzw. eine spezifische, intrinsische Tatmotivation<sup>890</sup> an. Die Übernahme von Organisationsverantwortung durch Ausführung von Organisationshandlungen genügt – es handelt sich mithin um die Art der Tatausführung<sup>891</sup> und definiert nicht etwa ein vollwertiges Täterprofil,<sup>892</sup> weshalb die Einordnung als besonderes persönliches Merkmal i. S. d. § 28 Abs. 1 StGB ausscheidet.<sup>893</sup> Die Verantwortung für die Organisation von Großveranstaltungen wird sogar regelmäßig auf mehrere Schultern verteilt. In der strafrechtlichen Sphäre kann solch eine Kooperation mittels § 25 Abs. 2 StGB erfasst werden. § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB setzt keine höchstpersönliche Tatausführung<sup>894</sup> voraus und ist damit kein eigenhändiges Delikt.<sup>895</sup>

Das Ausrichten eines Kraftfahrzeugrennens will zudem ausdrücklich Organisationshandlungen strafbar stellen, die dem Ausrichter keine physische Präsenz am Rennort abverlangen;<sup>896</sup> einschließlich Planungen von Rennen über das Internet.<sup>897</sup> Dem Tatbestand unterfällt deshalb die Streckenplanung, Teilnehmer- und Sponsorenanwerbung, Festlegung von Startbedingungen und Regeln, Entgegennahme von Start- und Auszahlung von Preisgeldern.<sup>898</sup> Die Tathandlungsmodalität sanktioniert insgesamt mithin typisiert-materielle<sup>899</sup> Vorbereitungshandlungen des Rennens.<sup>900</sup>

---

890 Kudlich, in: BeckOK StGB, § 28 Rn. 8 mwN BGH, Urteil vom 15.08.1969 – 1 StR 197/68, NJW 1969, 2105; BGH, Urteil vom 29.09.1993 – 2 StR 336/93, NJW 1994, 271, 272; Kudlich, in: BeckOK StGB, § 28 Rn. 8 mwN.

891 BGH, Urteil vom 15.08.1969 – 1 StR 197/68, NJW 1969, 2105; BGH, Urteil vom 29.09.1993 – 2 StR 336/93, NJW 1994, 271, 272.

892 Schünemann/Greco, in: LK-StGB, § 28 Rn. 15.

893 Zum Gleichlauf mit § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB siehe Teil 1 § 4 A.III.3.

894 Rengier, Strafrecht AT, S. 57 Rn. 29.

895 König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 15; Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321; Zieschang, JR 2021, 278, 723.

896 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

897 Plen-Prot. 18/243, S. 24905 (Dobrindt); daran anschließend König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 16; Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 4; Jansen, NZV 2017, 214, 216; Zieschang, JA 2016, 721, 723.

898 Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 6; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 5; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 16; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 30; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 35; Jansen, NZV 2017, 214, 216; Weigend, in: FS Fischer, S. 575; Kindhäuser/Schramm, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 8.

899 Zur Terminologie Pintaske, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 282.

## § 4. Tathandlungen

Dass § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB eine Vorfeldstrafbarkeit begründet, wirft die Frage auf, bis zu welchem Zeitpunkt die Tathandlung begangen werden kann (Teil 1 § 4 B.II.1.). Damit verbunden ist die Frage, wann die Tat vollendet ist, wenn sie der Vorbereitung eines Rennens dient (Teil 1 § 4 B.II.2.). Bei Spontanrennen ließe sich schließlich in Zweifel ziehen, ob Vorbereitungen stattfinden, die einen Beitrag zum Kraftfahrzeugrennen leisten (Teil 1 § 4 B.III.3.).

### 1. Keine Begrenzung der Vorfeldstrafbarkeit auf die Vorbereitungsphase

Aus der Eigenschaft als Vorfeldstrafbarkeit wird in der Literatur abgeleitet, jedenfalls ein Teil der Tathandlung müsse im Vorfeld des Rennens, also in der „Vorbereitungs- bzw. Organisationsphase“<sup>901</sup> erbracht werden.<sup>902</sup> Dies lässt sich jedoch weder dem Wortlaut noch der Systematik oder der Normgeschichte entnehmen. Der Begriff des „Ausrichtens“ umfasst Handlungen vor und während des Rennens, wodurch sich die Formulierung vom Begriff des „Veranstaltens“ unterscheidet.<sup>903</sup> Auch die Normsystematik erzwingt diese Auslegung nicht: Zwar bestehen nach der hiesigen Auslegung Überschneidungen zwischen „Ausrichten“ und der zweiten Tatvariante des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB („Durchführen“)<sup>904</sup> als derjenigen Tathandlung, die zur Erfassung von Handlungen am Ort des Renngeschehens geschaffen wurde.<sup>905</sup> Damit wollte der Gesetzgeber jedoch (nur) Strafbarkeitslücken schließen und eine möglichst umfassende Strafbarkeit von Rennvorbereitungen garantieren.<sup>906</sup> Der Gesetzgeberwille richtete sich also auf die Erfassung von Organisationshandlungen (auch) in der Durchführungspha-

---

900 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 16 (Jansen).

901 König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 15.

902 Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 16; Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 6; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 4; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 16; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 5; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 16; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 32; Kulhanek, JURA 2018, 561, 563; wohl auch Kindhäuser/Hilgendorf, in: LPK-StGB, § 315d Rn. 2; so zu § 29 Abs. 1 StVO a.F. auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24.11.2010 – 3 (4) SsBs 559/10 AK 203/10, NZV 2012, 348, 349.

903 Vgl. auch Schuster, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 4.

904 Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 16.2; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 16; Kulhanek, JURA 2018, 561, 563.

905 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

906 Teil 1 § 4 B.I.

se.<sup>907</sup> Wären diese nur strafrechtlich erfasst, wenn sie zu Vorbereithandlungen in der Organisationsphase hinzuträten, würde das Ziel des Gesetzgebers nicht umfassend erreicht. Die Begrifflichkeiten „Ausrichten“ und „Durchführen“ müssen vielmehr so lückenlos wie möglich ausgelegt werden.<sup>908</sup> Entgegen der Literatur sind Tathandlungen des Organisationsverantwortlichen<sup>909</sup> in der Ausführungsphase des Rennens mithin ebenfalls dem Ausrichten zuzuordnen. Dies erübrigत eine Abgrenzung zwischen „Organisations-“ und „Durchführungsphase“ im Rahmen des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB.

## 2. Vollendungszeitpunkt Rennbeginn

Fraglich ist weiterhin, zu welchem Zeitpunkt die Tathandlung des Ausrichtens vollendet ist. Hierfür ist maßgeblich, ob das Ausrichten einen Erfolg voraussetzt: den Beginn eines Rennens. Diese Frage wird unterschiedlich beantwortet. So wird vertreten, dass die Tathandlung auch schon vor Rennbeginn vollendet werden könnte,<sup>910</sup> legt man etwa die Entwurffsfassung des Tatbestands und damit den Begriff des „Veranstaltens“ zugrunde.<sup>911</sup> Teilweise wird einschränkend zumindest die erfolgreiche Rekrutierung von Rennteilnehmern verlangt.<sup>912</sup> Jene Vorverlagerung<sup>913</sup> der Strafbarkeit wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren kritisiert<sup>914</sup> und eine restriktive Auslegung des Tatbestands gefordert und ein Rennerfolg verlangt.

Der Wortlaut der Vorschrift „wer [...] ausrichtet“ spezifiziert nicht eindeutig, ob das Ausgerichtete stattfinden muss. Dem Gesetzgeber wäre es möglich gewesen, einen Erfolg eindeutig einzufordern, indem er formuliert hätte: „wer [...] ausgerichtet hat“. Eine solch eindeutige Formulierung unterblieb. Der Wortlaut der Norm ist damit der Auslegung zugänglich, sodass die Frage nach dem Vollendungszeitpunkt nur durch Untersuchung von Wortbedeutung (a.), externer (b.) und Binnensystematik (c.), Gesetzesge-

907 Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 111.

908 König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 17.

909 Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 35.

910 König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 17; wohl auch Ausschuss-Prot. 18/157, S. 22 (Pinar).

911 Piper, NZV 2017, 70, 73; Zieschang, JA 2016, 721, 723.

912 Jansen, JurisPR-StrafR 13/2017, Anm. 1; dies., NZV 2017, 214, 217; Kubiciel, JurisPR-StrafR 17/2016, Anm. 1.

913 Zum Begriff *Sinn*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 15.

914 Plen-Prot. 18/243, S. 24904 (Wunderlich).

## § 4. Tathandlungen

schichte und Normtelos (d.) sowie der verfassungsrechtlichen Grenzen der Norm (e.) beantwortet werden kann.

### a. Wortbedeutung: Ausrichten ohne Erfolg

Betrachtet man die Bedeutung des Begriffs „Ausrichten“ nach dem Duden, so lässt sich feststellen, dass nicht erst das Resultat eine Handlung zum Ausrichten macht. Als mögliche Interpretation des Wortes „ausrichten“ bietet der Duden „gestalten“ und „arrangieren“<sup>915</sup> also originäre Organisationshandlungen an. Anders als einige Stimmen in der Literatur vertreten, trägt das Wort nach seinem alltagssprachlichen Verständnis das tatsächlich Ausgerichtete nicht bereits in sich,<sup>916</sup> sondern ist noch unabhängig vom „Gestaltungsergebnis“.

### b. Externe Systematik: Unterschied zwischen Veranstalten und Ausrichten

Die Systematik streitet auf den ersten Blick ebenfalls gegen das Erfordernis eines Rennerfolgs. §§ 284, 287 StGB sanktionieren ebenfalls Organisationshandlungen, nämlich das Veranstalten von Glücksspielen bzw. Lotterien.<sup>917</sup> Nach ganz h. M. wird zur Verwirklichung dieser Tatbestände ein Veranstaltungserfolg nicht vorausgesetzt. Das Veranstalten i. d. S. setzt gerade nicht voraus, dass das Spiel bereits begonnen hat oder Spieler beteiligt wurden, sondern es genügt, dass der Täter den Abschluss von Spielverträgen anbietet oder auf den Abschluss von Spielverträgen gerichtete Angebote annimmt.<sup>918</sup> Fraglich ist, ob §§ 284, 287 StGB mit § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB verglichen werden können. Die Normen weisen einen anderen Wortlaut auf: §§ 284, 287 StGB sanktionieren das Veranstalten, das in § 315d

---

915 *Duden, ausrichten.*

916 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 16.2; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 35; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 112; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 176; zum Begriff "veranstalten" bereits *Mitsch*, DAR 2017, 70, 72; vgl. auch *Stam*, StV 2018, 464, 466 (wer scheitere, das Ausgerichtete herbeizuführen, der scheitere am Ausrichten).

917 *Jansen*, NZV 2017, 214, 217; *dies.*, JurisPR-StrafR 13/2017, Anm. 1.

918 Statt vieler *Hollering*, in: BeckOK StGB, § 284 Rn. 23 mwN.; *ders.*, in: BeckOK StGB, § 287 Rn. 11 mwN.; die Erwähnung in § 287 Abs. 1 StGB dient ausschließlich der Klarstellung und Vereinheitlichung des Begriffsverständnisses, siehe BT-Drs. 13/9064, S. 20 f.

Abs. 1 Nr. 1 StGB gerade keine Erwähnung (mehr) findet.<sup>919</sup> § 284 Abs. 1 StGB sieht mit dem „Halten“ eines Glücksspiels eine weitere Tathandlung vor, die den Beginn desselben voraussetzt.<sup>920</sup> Damit dem „Halten“ ein eigenständiger Anwendungsbereich verbleibt, muss das „Veranstalten“ zuvor verwirklicht werden können. Weiterhin unterscheiden sich § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB und §§ 284, 287 StGB hinsichtlich des geschützten Personenkreises:<sup>921</sup> Während die Strafbarkeit illegalen Glücksspiels Manipulationsrisiken gerade auch zulasten der beteiligten Spieler verhindern soll,<sup>922</sup> schützt § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB allein den öffentlichen Straßenverkehr vor den Gefahren, die von einem Rennen ausgehen.<sup>923</sup> In der Gesamtschau unterscheiden sich §§ 284, 287 StGB so von § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB, dass sich aus dem Vergleich der Vorschriften keine Wertung für § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB ableiten lässt.

Aus der Ausgestaltung des Tatbestands als abstraktes Gefährdungsdelikt kann ebenfalls kein Argument für oder gegen einen Ausrichtungserfolg gewonnen werden.<sup>924</sup> Dies wäre anders, wäre § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB ein Tätigkeitsdelikt. Tätigkeitsdelikte stellen ausschließlich die Begehung einer spezifischen Handlung strafbar, ohne einen Erfolg vorauszusetzen.<sup>925</sup> Abstrakte Gefährdungsdelikte sind zwar regelmäßig, aber gerade nicht zwingend Tätigkeitsdelikte.<sup>926</sup> § 306a Abs. 1 StGB ist beispielsweise ein abstraktes Gefährdungsdelikt ohne zugleich Tätigkeitsdelikt zu sein, nachdem es einen Entzündungserfolg verlangt.<sup>927</sup>

919 So wohl auch *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 35; *Schuster*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 4; unpräzise insoweit *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 76; dies für nicht beachtlich haltend *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 17.

920 *Hollering*, in: BeckOK StGB, § 284 Rn. 26; *Gaede*, in: NK-StGB, § 284 Rn. 19; *Hohmann/Schreiner*, in: MüKo StGB, § 284 Rn. 29 mwN.; *Heine/Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 284 Rn. 18.

921 *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 5.

922 *Heine/Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 284 Rn. 5; *Hohmann/Schreiner*, in: MüKo StGB, § 284 Rn. 1; a.A. *Hollering*, in: BeckOK StGB, § 284 Rn. 6; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 35.

923 Siehe Teil 1 § 2 D.IV.

924 A.A. *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 76.

925 *Graul*, Abstrakte Gefährdungsdelikte und Präsumtionen im Strafrecht, S. 19.

926 *Rönnau*, JuS 2010, 961, 962; *Rengier*, Strafrecht AT, S. 52 Rn. 7; *Graul*, Abstrakte Gefährdungsdelikte und Präsumtionen im Strafrecht, S. 110.

927 *Rönnau*, JuS 2010, 961, 962.

c. Binnensystematik: Notwendigkeit eines Erfolges für den Versuch

Die Systematik der Tathandlungen des § 315d Abs. 1 Nr. 1 untereinander ist für die Problematik ebenso unergiebig.<sup>928</sup> Bloß weil das „Ausrichten“ anders als das „Durchführen“ auch Tathandlungen in der Organisationsphase (mit-)erfasst,<sup>929</sup> bedeutet das nicht, dass die Vollendungsstrafbarkeit nicht vom Eintritt in die Durchführungsphase abhängig sein kann. Dieser Schluss ist nicht zwingend.

Für die Notwendigkeit eines Rennerfolgs spricht § 315d Abs. 3 StGB, die Sanktionierung des Versuchs des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB. Der Versuch beschreibt eine Verwirklichungsstufe zwischen Vorbereitungshandlung und Vollendung<sup>930</sup> und setzt sowohl eine Vollendungsstufe als auch eine vorgelagerte, eigenständige Stufe unmittelbaren Ansetzens voraus.<sup>931</sup> Ein Versuch ohne ein von der Handlung als solcher abtrennbares Resultat<sup>932</sup> ließe einen Bezugspunkt für die Unterscheidung zwischen unmittelbarem Ansetzen und Vollendung missen. Wird eine für jedermann durchführbare Handlung selbst strafbar gestellt, ohne dass es eines Sonderstatus oder einer spezifischen Tatsituation<sup>933</sup> für die Tatvollendung bedarf, bleibt kein Raum für den Versuch, nachdem bereits mit der Handlung unmittelbar Tatvollendung einträte.<sup>934</sup> Nun hat der Gesetzgeber jedoch explizit die Strafbarkeit des Versuches des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB normiert. Diese gesetzgeberische Entscheidung darf nicht leerlaufen. Eine Auslegung, die ein gesetzliches Merkmal völlig entwertet bzw. ihres Anwendungsbereichs beraubt, ist systemwidrig<sup>935</sup> und methodisch fehlerhaft (sog. Postulat der Nichtredundanz).<sup>936</sup> Für § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB folgt, dass nicht schon (für jedermann jederzeit begehbar) Organisationsbemühungen allein das Delikt vollenden können, sonst liefe die Versuchsstrafbarkeit hin-

928 So aber König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 17.

929 Siehe Teil 1 § 4 B.II.1.

930 Wörner, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 148.

931 Dies., in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 148.

932 Zur Unterscheidung zwischen Erfolg und handlungsimmanenten Resultaten beim Tätigkeitsdelikt Rönnau, JuS 2010, 961, 962.

933 Beispielsweise die Aussage als Zeuge bei den Aussagedelikten; zum Versuch hier siehe M. Heinrich, in: HK-GS, § 154 Rn. 12 ff.

934 Vgl. BGH, Beschluss vom 14.05.2013 – 3 StR 69/13, NStZ 2013, 584, 586 Rn. 11.

935 BGH, Beschluss vom 14.05.2013 – 3 StR 69/13, NStZ 2013, 584, 586 Rn. 11.

936 BAG, Urteil vom 02.02.2022 – 7 AZR 573/20, BeckRS 2022, 10706, Rn. 39; Puppe, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 145 ff.; Willumat, NStZ 2021, 583, 584; Herrfurth, DGVZ 2020, 241, 242.

sichtlich § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB<sup>937</sup> leer.<sup>938</sup> Aus gleichem Grund verlangt der dritte Strafsenat des Bundesgerichtshofs seit 2013 im Einklang mit der Lehre<sup>939</sup> für § 259 Abs. 1 Var. 3, 4 StGB einen Absatzerfolg.<sup>940</sup> Somit ist zwingend, dass der Tatbestand einen Taterfolg an einem Rechtsgutobjekt<sup>941</sup> verlangt.<sup>942</sup>

#### d. Gesetzesgeschichte und Normtelos: Organisationserfolg

Allerdings ist noch keine Aussage über die konkrete Gestalt des notwendigen Erfolges getroffen: Theoretisch könnte man mit *Jansen* und *Kubiciel* einen „Organisationserfolg“ genügen lassen.<sup>943</sup> Dann verbliebe für den Versuch des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB ein, wenn auch geringer, Anwendungsbereich – die Sanktionierung vergeblich gebliebener oder noch nicht abgeschlossener Anwerbeversuche potentieller Teilnehmer. Für eine solch extensive Auslegung spricht der Normzweck. § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB sollte eine größtmögliche Abschreckungswirkung schon zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt entfalten.<sup>944</sup> Deswegen wurde der Begriff des Veranstaltens in die Termini Ausrichten und Durchführen aufgespalten: Die Strafbarkeit verbotener Kraftfahrzeugrennen sollte so lückenlos wie nur irgend möglich sein und bereits bei der Rennorganisation, also in originären Vorbereitungshandlungen vor dem Rennen, beginnen.<sup>945</sup> Eine möglichst weitgehende,<sup>946</sup> möglichst umfassende Strafbarkeit ist nur gewährleistet, wenn man statt des Rennbeginns einen vorgelagerten Organisationserfolg genügen lässt.

---

937 Dies angesichts der Versuchsmöglichkeit von § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB für unbeachtlich erklärend *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 17.

938 So wohl auch *Weigend*, in: FS Fischer, S. 574; *Kusche*, NZV 2017, 414, 416; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 112.

939 Statt Vieler *Ruhmannseder*, in: BeckOK StGB, § 259 Rn. 29.

940 BGH, Beschluss vom 14.05.2013 – 3 StR 69/13, NStZ 2013, 584, 586 Rn. 11; vgl. auch BGH, Beschluss vom 31.10.2018 – 2 StR 281/18, NJW 2019, 1311, 1312 Rn. 16.

941 Zum Begriff *Rönnau*, JuS 2010, 961, 962; siehe auch *Graul*, Abstrakte Gefährdungsdelikte und Präsumtionen im Strafrecht, S. 38.

942 In diese Richtung *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 16; *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 21; *Schuster*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 5.

943 Vgl. *Jansen*, JurisPR-StrafR 13/2017, Anm. 1; *dies.*, NZV 2017, 214, 217; *Kubiciel*, JurisPR-StrafR 17/2016, Anm. 1.

944 Plen-Prot. 18/243, S. 24905 (Dobrindt).

945 BT-Drs. 18/12964, S. 5; Plen-Prot. 18/243, S. 24903 (Lühmann).

946 *Zieschang*, JA 2016, 721, 723.

## § 4. Tathandlungen

### e. Verfassungskonforme Reduktion: Gefahrverursachung durch Rennbeginn

Eine solch weite Vorverlagerung der Tatvollendung wird jedoch dem *ulima ratio*-Charakter des Strafrechts<sup>947</sup> nicht gerecht.<sup>948</sup> Wegen des in der Androhung, Verhängung und Vollziehung von Strafe zum Ausdruck kommenden sozialethischen Unwerturteils kommt dem Übermaßverbot als Maßstab für die Überprüfung einer Strafnorm besondere Bedeutung zu.<sup>949</sup> Als schärfstes Schwert des Staates darf das Strafrecht nur dort eingesetzt werden, wo es (zumindest)<sup>950</sup> dem Rechtsgüterschutz<sup>951</sup> dient und der Täter durch die Tat Schuld<sup>952</sup> auf sich geladen hat. Das abstrakte Gefährdungsdelikt als solches ist nur solange und soweit verfassungsrechtlich rechtfertigungsfähig, wie die tatbestandliche Handlung<sup>953</sup> zumindest abstrakt geeignet ist, eine Gefahr für das Rechtsgut zu verursachen.<sup>954</sup> Die Vorverlagerung der strafbaren Handlung in den Bereich der Vorbereitungshand-

---

947 BVerfG, Beschluss vom 26.02.2008 – 2 BvR 392/07, NJW 2008, 1137, 1138; Wörner, NK 2018, 157, 170; Sinn, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 32; Schaum, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vorverlagerung der Strafbarkeit dargestellt am Beispiel der *omnissio libera in causa* bei § 266a Abs. 1 StGB, S. 129 ff.; zur Operationalisierung erhellend Jahn/Brodowski, ZStW 2017, 363, 377 ff.; kritisch dagegen Gärditz, in: Strafverfassungsrecht, S. 27; ders., JZ 2016, 641, 644 ff.

948 Dies ist keine Frage der Normbestimmtheit, weil kein Akt der Auslegung - siehe zutreffend Wörner, NK 2018, 157, 169; a.a. Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 76; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 112; Gropp, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 113 (Nulla poena sine crimine); unklar Sinn, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 28.

949 BVerfG, Beschluss vom 26.02.2008 – 2 BvR 392/07, NJW 2008, 1137, 1138 mwN.

950 Zur Schwäche dieses Kriteriums Jahn/Brodowski, ZStW 2017, 363, 367; zur Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers Wörner, NK 2018, 157, 169.

951 BVerfG, Beschluss vom 26.02.2008 – 2 BvR 392/07, NJW 2008, 1137, 1138; Wörner, NK 2018, 157, 171; Gärditz, Der Staat 2010, 331, 361; Winkelbauer, Zur Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, S. 51; C. Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 2 Rn. 68.

952 Baroke, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 265; i.d.S. auch Gropp, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 116.

953 Zaufal, Was kann ein strafrechtlicher Tatbestand leisten?, S. 292 sieht im Falle der Vorverlagerung kein Handlungsunrecht.

954 Zieschang, in: NK-StGB, § 316 Rn. 4; Heine/Bosch, in: Schönke/Schröder, Vor §§ 306 ff. Rn. 5 ff.; Wörner, NK 2018, 157, 166 f.; Hecker, GA 2016, 455, 458; i.E. auch Lesch, ZfWG 2021, 418, 424; eingeschränkt auch Kargl, in: NK-StGB, Vor §§ 306 ff. Rn. 25 f.; G. Jakobs, Theorie der Beteiligung, S. 15; zur verfassungsrechtlichen Begrenzungswirkung des Rechtsgutsbegriffs; siehe Schladitz, ZStW 2022, 97, 171 ff.; Sarafit, ZfWG 2019, 469, 470; zur rechtsphilosophischen Verankerung Zaufal, Was kann ein strafrechtlicher Tatbestand leisten?, S. 303.

lungen findet ihre verfassungsrechtliche Grenze mithin in der abstrakten Rechtsgutsgefahr.<sup>955</sup> Anders formuliert ist eine strafbarkeitsbegründende Vorverlagerung nur dann verfassungsrechtlich legitim, wenn die Vorbereitungshandlung die Schadensneigung bereits objektiv in sich trägt.<sup>956</sup> § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB dient dem Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs sowie dem Schutz von Individualrechtsgütern.<sup>957</sup> Vor Beginn des Rennens entsteht noch keine auch nur abstrakt erkennbare, greifbare Gefahr für die genannten Rechtsgüter.<sup>958</sup> Reine Organisationshandlungen im Internum des Täters ohne Sozialbezug<sup>959</sup> sind dazu nicht in der Lage.<sup>960</sup> Auch gruppendiffusivische Prozesse für sich genommen<sup>961</sup> begründen die Gefahr für das Rechtsgut noch nicht.<sup>962</sup> Sie können jedoch in eine Rechtsgutsgefahr münden; nämlich in der konkreten Rennsituation. Zwar erschweren es gruppendiffusivische Prozesse, einmal in Gang gesetzt, die Durchführung eines Rennens zu verhindern, doch ist es nicht unmöglich, einen zur Teilnahme Entschlossenen von seinem Vorhaben abzubringen.<sup>963</sup> Die Gefahr hat sich allein durch die Ingangsetzung der Gruppendiffusivität noch nicht so verdichtet, dass von einer unvermeidlichen Gefahr für die geschützten Rechtsgüter gesprochen werden könnte. Verlagerte man die Vollendung von § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB in die Organisationsphase vor, bekämpfte man mithin eine noch nicht bestehende Gefahr. Erst mit dem Start des Rennens werden die Schutzgüter des § 315d StGB tangiert.<sup>964</sup>

Die Vorschrift ist demnach dahingehend verfassungskonform zu reduzieren, dass ein vollendetes Ausrichten den Rennbeginn voraussetzt. So bleibt

---

955 Wörner, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 152; Puschke, in: Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, S. 27; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15 ua, NJW 2020, 905, 914 Rn. 271; M. Heinrich, in: FS Roxin II, S. 146 f.; Heine/Bosch, in: Schönke/Schröder, Vor §§ 306 ff. Rn. 5 ff.

956 Sinn, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 29; Gropp, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 116; Baroke, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 274; Wörner, NK 2018, 157, 169; Puschke, in: Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, 29-23.

957 Teil 1 § 2 D.II.

958 Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 76; Weigend, in: FS Fischer, S. 574; a.A. König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 17.

959 Wörner, NK 2018, 157, 172; G. Jakobs, ZStW 1985, 751, 753; Sinn, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 34.

960 Eisele, KriPoZ 2018, 32, 35; Zehetgruber, NJ 2018, 360, 363.

961 Jansen, NZV 2017, 214, 217; dies., JurisPR-StrafR 13/2017, Anm. 1; Kubiciel, JurisPR-StrafR 17/2016, Anm. 1; Preuß, NZV 2017, 105, 110.

962 Weigend, in: FS Fischer, S. 575.

963 Generell zur Beeinflussbarkeit von Willen Puppe, Strafrecht AT, § 25 Rn. 12 f.

964 Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 5.

auch der Versuchsstrafbarkeit gem. § 315d Abs. 3 StGB ein eigenständiger Anwendungsbereich, ohne die Strafbarkeit unverhältnismäßig auszudehnen.<sup>965</sup> Schließlich wird die Zeitspanne zwischen unmittelbarem Ansetzen und Vollendung nicht unnötig verkürzt, was praktisch einen Rücktritt vom Versuch des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB eröffnet<sup>966</sup> und so zur Vermeidung von verbotenen Kraftfahrzeugrennen beiträgt.<sup>967</sup> Der Gesetzgeberwille steht dem nicht entgegen – schließlich sollte die Strafbarkeit so weit wie möglich nach vorne verlagert werden; nicht aber über die verfassungsrechtlichen Grenzen hinaus. Die herrschende Auffassung verlangt mithin zur Vollendung des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB zu Recht den Beginn des Rennens.<sup>968</sup>

### 3. Ausrichter eines Spontanrennens

In der Literatur findet sich immer wieder die Behauptung, spontan gefahrene Rennen hätten keinen Ausrichter, sondern nur Teilnehmer.<sup>969</sup> Verlangt man Tathandlungen in der Organisationsphase eines Rennens vor dessen Beginn,<sup>970</sup> so liegt der Gedanke nahe, weil spontane Rennen keine Organisationsphase im eigentlichen Sinne aufweisen. Genau betrachtet haben jedoch auch spontan, sogar konkludent vereinbarte Rennen eine Vorberei-

---

965 Zu dieser Gefahr vgl. Ausschuss-Prot. 18/157, S. 19 (Schäpe), kritisch dagegen S. 21 (Schuster).

966 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 16; *Kusche*, NZV 2017, 414, 416; *Stam*, StV 2018, 464, 466.

967 *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 76; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 177.

968 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 16.1ff.; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 16; *Quarch*, in: HK-GS, § 315d Rn. 3; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 5; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 6; *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 6; *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 21; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 35; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 76; *Kusche*, NZV 2017, 414, 416; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 113; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 176; *Schuster*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 4; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 22 (Schäpe); *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 8.

969 *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 5; *Kusche*, NZV 2017, 414, 416; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 76; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 575; zum Begriff des "Veranstaltens" *Preuß*, NZV 2017, 105, 110; *Zieschang*, JA 2016, 721, 723; wohl auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24.11.2010 – 3 (4) SsBs 559/10 AK 203/10, NZV 2012, 348, 349.

970 Siehe hierzu Teil 1 § 4 B.II.I.

tungsphase: Solange die (späteren/potentiellen) Teilnehmer eines Rennens noch keine Rennabrede geschlossen haben, liegt noch kein Rennen vor. Der Versuch, eine Rennabrede (ad hoc/vor Ort) abzuschließen, initiiert Rennvorbereitungen, die im Fall des Spontanrennens mit Abschluss der Rennabrede vollendet sind. Richtigerweise kommt es für das Ausrichten nicht auf Tathandlungen in der Vorbereitungsphase an.<sup>971</sup> Folgt man der h. M. jedenfalls hinsichtlich des Zeitpunkts der Tathandlung „Ausrichten“, so können im Zeitfenster zwischen Initiation und Abschluss der Rennabrede Organisationshandlungen begangen werden, die § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB unterfallen.<sup>972</sup> Das bedeutet: Auch Spontanrennen können einen Ausrichter haben, was durch ein Blick in die Definition bestätigt wird. Auch spontane Rennen haben Urheber und Veranlasser, die eigenverantwortlich das Rennen strukturieren. Zugegebenermaßen beschränkt sich die Planung auf die Aushandlung der Rennabrede, jedoch ist diese konstitutiv für das Rennen an sich und bestimmt dessen Ablauf. Konkretisiert: Jedes Rennen hat einen Urheber und damit einen Ausrichter.

Zutreffend ist allerdings, dass Urheberschaft und Teilnehmerkreis des Rennens bei Spontanrennen regelmäßig zusammenfallen. Der Akt des Ausrichtens tritt, noch stärker als bei organisierten Rennen, in den Hintergrund.<sup>973</sup> Das schließt richtigerweise jedoch nicht den Tatbestand aus, sondern wirft ein Konkurrenzproblem auf, das nicht anders zu beantworten ist als für § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB.<sup>974</sup>

### III. Durchführen (§ 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB)

Als zweite Tatvariante sanktioniert § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB das „Durchführen“ eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens. Diese Tatvariante wurde im Gesetzgebungsverfahren aufgenommen, um potentielle Strafbarkeitslücken des Begriffs des „Veranstaltens“ hinsichtlich Handlungen im Durchführungsstadium zu schließen.<sup>975</sup> Der Gesetzgeber reagierte damit auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe, das Tathandlungen während des Rennens nicht unter „Veranstalten“ i. S. d. § 29 Abs. 2 StVO

---

971 Siehe hierzu Teil 1 § 4 B.II.1.

972 Wörner/Zivanic, JA 2021, 554, 561.

973 Ternig, ZfSch 2020, 304, 305.

974 Siehe näher Teil 1 § 4 B.III.2.

975 Siehe näher Teil 1 § 4 B.I.

## § 4. Tathandlungen

a. F. subsumiert hatte.<sup>976</sup> Durchführende sollten alle „vor Ort“ tätigen Unterstützer des Renngeschehens sein.<sup>977</sup> Nach h. M. ist Durchführen das Umsetzen des Ausrichterplans vor Ort<sup>978</sup> in Gestalt der Ausführung der für den Ablauf des Rennens erforderlichen Handlungen<sup>979</sup> mit Rennbeginn<sup>980</sup>. Die Umsetzung eines (fremden) Plans durch Unterstützung des Geschehens scheint ein Akt der Beihilfe zu einer fremden Tat zu sein. Die Auswirkungen der Einordnung als eine eigenständige Tatvariante (1.) auf die Auslegung des „Durchführens“ wird zunächst untersucht. Jedenfalls entstehen Überschneidungen mit der Beihilfe zum Ausrichten gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 27 StGB und der Teilnahme gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB (2.). Fraglich ist weiterhin, ob risikomindernde Unterstützungshandlungen gleich der Beihilfe zur Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB<sup>981</sup> aus dem Anwendungsbereich des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB ausscheiden (3.). Schließlich gilt es zu untersuchen, welche Folgen die Vertatbestandlichkeit für die Anstiftung zur Rennteilnahme zeitigt (4.).

### 1. Beihilfehandlung mit Täterqualität

Fraglich ist, ob § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB materiellen<sup>982</sup> Beihilfehandlungen kraft Gesetzes täterschaftliche Qualität zuweist oder ob nur Handlungen mit täterschaftlicher Qualität ein „Durchführen“ darstellen können. In der Literatur wird davon ausgegangen, die Durchführung sei nur dann tatbestandlich, wenn sie „eigenverantwortlich“ erfolge.<sup>983</sup> Mit ähnli-

---

976 OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24.11.2010 – 3 (4) SsBs 559/10 AK 203/10, NZV 2012, 348, 349.

977 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

978 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 17; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 114.

979 *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 4; *Krumm*, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 4.

980 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 18; *Kusche*, NZV 2017, 414, 416; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 574.

981 Teil 1 § 4 A.III.2.c.

982 Zur Terminologie *Sowada*, in: FS Tiedemann, S. 275; *Gropp/Sinn*, Strafrecht AT, § 27 Rn. 316; vgl. auch *Rotsch*, "Einheitstäterschaft" statt Tatherrschaft, S. 285 zur Zirkularität der Einstufung von Verhaltensweisen als materielle Beihilfehandlungen angesichts der Prägung durch den Tatbestand.

983 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 17; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 34; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 17; *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 9;

cher Zielrichtung wird verlangt, Durchführenden müsse eine dem Ausrichter vergleichbare Funktion (vor Ort) zukommen.<sup>984</sup> Für beide Lösungen spricht, dass Ausrichten und Durchführen als gleichrangige Tatvarianten in § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB normiert wurden.<sup>985</sup>

Damit § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB ein eigenständiger Anwendungsbe- reich verbleibt, müsste die Abgrenzung zwischen „eigenverantwortlicher“ bzw. täterschaftlicher und untergeordneter Durchführung eines Rennens möglich sein. Dem steht entgegen, dass Durchführen *per definitionem* vom Ausrichterplan abhängig und also fremdbestimmt ist. Ohne Ausrichterplan kein Durchführen. Zwar kann einem Einzelnen grundsätzlich auch in einem fremden Plan eine tatherrschaftliche Rolle zukommen.<sup>986</sup> Dazu muss er (trotz Fremddetermination) Zentralgestalt des handlungsmäßigen Geschehens und nicht nur dessen Randfigur sein,<sup>987</sup> sodass von funktioneller Arbeitsteilung<sup>988</sup> zwischen Ausrichter und Durchführendem gesprochen werden kann. Beim Ins-Werk-Setzen verbotener Kraftfahrzeugrennen fehlt es jedoch an solch herausgehobenen Personen mit (vom Ausrichter unterscheidbarer) eigener Tatherrschaft. Als einziges Beispiel führt *Hecker* die Funktion des Rennleiters ins Feld.<sup>989</sup> Während solche Personen bei legalen Rennen des Kraftfahrzeugrennsports vor Ort die Kontrolle über das Renn- geschehen ausüben, kennen verbotene Kraftfahrzeugrennen in der Regel<sup>990</sup> einen vom Ausrichter personenverschiedenen Rennleiter nicht.<sup>991</sup>

Das Erfordernis der eigenverantwortlichen Durchführung ist mit dem Gesetzgeberwillen zur umfassenden Sanktionierung der Rennorganisati- on<sup>992</sup> nicht vereinbar. Wenn man einen eigenverantwortlichen Rennleiter als Durchführenden voraussetzt und alle untergeordneten Unterstützer als Beihelfer einstuft, entfällt deren Strafbarkeit, wenn es an einer beteiligungs-

---

Kindhäuser/Hilgendorf, in: LPK-StGB, § 315d Rn. 2; *Bönig*, Verbotene Kraftfahr- zeugrennen, S. 114; wohl auch *Krumm*, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 4.

984 *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 6; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 18; *Niehaus*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, § 315d Rn. 7; ähnlich *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 7; *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 7; *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 8.

985 *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 6.

986 Zur Willensunterordnung näher *C. Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 350 f.

987 *Ders.*, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 29.

988 Vgl. *ders.*, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 312.

989 *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 6.

990 Faktisch ausgeschlossen ist die Funktion nicht.

991 Das Problem erkennend *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 18.

992 Teil 1 § 4 B.I.

## § 4. *Tathandlungen*

fähigen Haupttat eines Rennleiters fehlt.<sup>993</sup> *König* will diese Lücken schließen, indem er Unterstützungshandlungen (ausschließlich) als Beihilfe zur Teilnahme gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB<sup>994</sup> oder zum Ausrichten gem. §§ 315d Abs. 1 Var. 1, 27 StGB einordnet.<sup>995</sup> Das allerdings widerspricht sowohl dem erkennbaren Gesetzgeberwillen als auch dem in der Binnen-systematik zum Ausdruck kommenden Tatbestandssystem.

Richtigerweise wollte der Gesetzgeber alle vor Ort Beteiligten als Täter des verbotenen Kraftfahrzeugrennens bestrafen.<sup>996</sup> Das sind insbesondere Streckenposten, Einweiser, Startzeichengeber oder für die Beleuchtung Verantwortliche.<sup>997</sup> Eine Einschränkung auf eigenverantwortliches Handeln lässt sich den Materialien, anders als zu § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB,<sup>998</sup> nicht entnehmen. Teilweise wird angeführt, die Gesetzesmaterialien seien ambivalent und es bliebe offen, ob die allgemeinen Regeln der Beteiligung gelten sollten.<sup>999</sup> Dies wird aus der folgenden Passage abgeleitet: „Die Strafbarkeit einer Beteiligung von anderen als den teilnehmenden Kraftfahrzeugführern im Durchführungsstadium und von Hilfspersonen im Vorbereitungsstadium richtet sich dagegen nach den allgemeinen Regeln von Täterschaft und Teilnahme im Sinne des Strafrechts.“<sup>1000</sup> Angesichts des vierten Wortes des Absatzes bezieht sich die Passage auf die Tatvariante Ausrichten.<sup>1001</sup> Nach einem Absatz fährt die Gesetzesbegründung<sup>1002</sup> fort: „Die Alternative des Durchführens stellt darüber hinaus sicher, dass auch der vor Ort Tätige den Straftatbestand verwirklichen kann.“<sup>1003</sup> Die Tatvariante des Durchführens tritt also nach Vorstellung des Gesetzgebers

---

993 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 18.

994 Siehe näher unter Teil 1 § 4 A.III.2.

995 So aber *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 18.

996 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

997 *Kusche*, NZV 2017, 414, 416; *Ternig*, ZfSch 2020, 304, 305; a.A. *Weigend*, in: FS Fischer, S. 575; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 7.

998 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

999 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 17; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 113.

1000 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

1001 Das bestätigt auch die Tatsache, dass die Passage bereits Teil der Gesetzesmaterialien zur Entwurfssatzung war und sich dort auf das Veranstalten bezog, siehe BT-Drs. 18/10145, S. 9. Wahrscheinlich ist diese Passage nur aufgrund eines Redaktionsverschens Teil der Gesetzesbegründung geblieben.

1002 Zur mangelnden Sorgfalt bei der Abfassung der Gesetzesmaterialien siehe *Pschorr*, in: Strafrecht und Demokratie, S. 144 f.

1003 BT-Drs. 18/12964, S. 5 (Herv. durch den Verfasser).

neben die Beteiligungsformen nach allgemeinen Prinzipien<sup>1004</sup> und neben das Ausrichten.

Die Formulierung „den Straftatbestand verwirklichen“<sup>1005</sup> zeigt, dass eine täterschaftliche Sanktionierung gewollt ist: Verwirklichen heißt *selbst* verwirklichen. Das kann nicht mit dem Argument ignoriert werden, der Willen des Gesetzgebers sei mit der allgemeinen Systematik von Täterschaft und Teilnahme unvereinbar.<sup>1006</sup> Schon die Grundprämisse der Überlegung, das allgemeine System trenne strikt zwischen tatherrschaftlichem Handeln und Unterstützungshandlungen, geht fehl,<sup>1007</sup> wäre § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB doch nicht der einzige Tatbestand, der Beihilfehandlungen täterschaftlich sanktioniert.<sup>1008</sup> Prominentestes Beispiel ist § 259 Abs. 1 Var. 4 StGB.<sup>1009</sup> Doch spricht die allgemeine Systematik von Täterschaft und Teilnahme gerade gegen die Notwendigkeit eigenverantwortlicher Durchführung: Wirken mehrere Personen aufgrund eines einheitlichen Entschlusses (funktionell) tatherrschaftlich zusammen, so sind sie Mittäter i. S. d. § 25 Abs. 2 StGB.<sup>1010</sup> Die Ausrichterfunktion kann durch mehrere Personen gleichzeitig – als Mittäter – ausgefüllt werden und erfasst nicht nur die Planung, sondern auch das Ins-Werk-Setzen der Planung in der Durchführungsphase.<sup>1011</sup> Verlangte man nun, dass der Durchführende aufgrund des Plans des Ausrichters (damit aufgrund gemeinsamen Entschlusses) in der Ausführungsphase tatherrschaftlich tätig wird, fiele die Tatvariante mit dem mittäterschaftlichen Ausrichten zusammen.<sup>1012</sup> § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB verlöre die eigenständige<sup>1013</sup> Funktion. Um das zu verhin-

---

1004 Dass man zu § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB beihelfen kann, trifft deshalb auch keine Aussage zur eigenständigen Tatalternative § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB, a.A. *Böning*, Verbote Kraftfahrzeugrennen, S. 114.

1005 BT-Drs. 18/12964, S. 5 (Herv. durch den Verfasser).

1006 So aber *Böning*, Verbote Kraftfahrzeugrennen, S. 114.

1007 Dazu bestechend *Rotsch*, "Einheitstäterschaft" statt Tatherrschaft, S. 281.

1008 Zu den Auswirkungen vorverlagernder Tatbestände auf die Systematik von Täterschaft und Teilnahme schon *G. Jakobs*, ZStW 1985, 751, 784.

1009 *Ruhmannseder*, in: BeckOK StGB, § 259 Rn. 33 mwN.; weitere Beispiele bei *Sowada*, in: FS Tiedemann, S. 275 f.; *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo StGB, Vor § 26 Rn. 38 ff. Siehe näher Teil 1 § 4 C.I.

1010 *C. Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 310 ff.

1011 Teil 1 § 4 B.II.

1012 Vgl. zum Verhältnis von Veranstalter und Bereitsteller von unerlaubtem Glückspiel *Lesch*, ZfWG 2021, 418, 421 f.

1013 Dass der Gesetzgeber § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB eine eigenständige Funktion zudachte, zeigt nicht nur die Kodifikation in einem eigenständigen Tatbestandsmerkmal, sondern insbesondere auch die Gesetzgebungsgeschichte: Organisati-

## § 4. Tathandlungen

dern muss § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB Verhaltensweisen sanktionieren, die abhängig vom Ausrichterplan sind, ohne Tatherrschaft vorauszusetzen, ergo materielle Beihilfehandlungen.

Dieses Auslegungsergebnis wird bestätigt, betrachtet man das Normverhältnis zwischen § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB und § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB im Licht des Schutzzwecks: Die Tatvarianten des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB erfassen Verhaltensweisen, die die rennspezifische Gefahr für den Straßenverkehr<sup>1014</sup> nicht selbst schaffen.<sup>1015</sup> Erst die Teilnehmer des Rennens gefährden den Straßenverkehr unmittelbar<sup>1016</sup> durch die Rennfahrt. Ausrichtung und Durchführung des Rennens sind deshalb der Rennteilnahme untergeordnete Verhaltensweisen. Ausrichter und Durchführende stellen im Angesicht des Schutzzwecks jeweils Randfiguren des Kraftfahrzeugrennens dar.<sup>1017</sup> Dementsprechend führt es nicht zu einem Widerspruch innerhalb des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB, mit § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB auch nicht-tatherrschaftliche Verhaltensweisen zu erfassen:<sup>1018</sup> Im Verhältnis zur tatgeahr begründenden Anknüpfungsnorm § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB sind beide Varianten des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB täterschaftlich vertypete Teilnahmehandlungen.<sup>1019</sup> § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB erfasst somit materielle Beihilfehandlungen (vertypet täterschaftlich) ohne dass Eigenständigkeit vorausgesetzt würde.

### 2. Verhältnis zur Teilnahme und zur Beihilfe zum Ausrichten

Tathandlungen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB stellen zugleich Beihilfehandlungen zum Ausrichten dar, weil sie den Ausrichterplan in die Realität umsetzen und somit mithin das Ausrichten unterstützen. Angesichts dessen muss das Normverhältnis zwischen § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB

---

onsverhalten (früher: Veranstalten) wurde in zwei Tathandlungen (Ausrichten und Durchführen) aufgeteilt. Dazu siehe Teil 1 § 4 B.I.

1014 Siehe Teil 1 § 2 D.IV.

1015 Vgl. auch Teil 1 § 4 B.II.2.e.

1016 Zum Kriterium der Unmittelbarkeit der Rechtsgutsbeeinträchtigung *Rotsch*, "Einheitstäterschaft" statt Tatherrschaft, S. 287.

1017 Was sich schon darin zeigt, dass sie für die meisten verbotenen Kraftfahrzeugrennen schlüssig verzichtbar sind.

1018 A.A. *Böning*, Verbote Kraftfahrzeugrennen, S. 114.

1019 Mit gleichgerichtetem Tatbeitrag, weshalb sich § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB in die Deliktsgruppe der Konvergenzdelikte mit notwendiger Teilnahme einordnet, vgl. dazu *Sowada*, in: FS *Tiedemann*, S. 280.

und §§ 315d Abs. 1 Var. 1, 27 StGB aufgelöst werden.<sup>1020</sup> Die Täterschaft ist der Beihilfe vorrangig.<sup>1021</sup> Dieses Prinzip gilt auch für das Normverhältnis von § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB und §§ 315d Abs. 1 Var. 1, 27 StGB. Die täterschaftliche Begehung des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB ist *lex specialis* zu §§ 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 27 StGB und verdrängt angesichts des gesetzgeberseitig zugemessenen höheren Tatgewichts die Beihilfestrafbarkeit auch dann, wenn der Durchführende (ohne selbst Ausrichterverantwortung zu tragen) bereits im Vorbereitungsstadium Hilfe geleistet hat.

Dass § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB und § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB gleichzeitig verwirklicht werden können, drängt sich auf. Der Ausrichterplan ist auf die Durchführung eines Kraftfahrzeugrennens gerichtet. Ohne Teilnehmer kein Kraftfahrzeugrennen. Man könnte deshalb vertreten, dass mit jeder Teilnahme am Kraftfahrzeugrennen zugleich der Ausrichterplan vor Ort gefördert wird und also § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB mitverwirklicht wäre.<sup>1022</sup> Eine solche Auslegung raubte § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB jedoch entgegen der Normkonzeption seinen eigenständigen Anwendungsbereich. Um eine solche Normredundanz zu vermeiden, muss § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB so reduziert werden, dass Teilnahmehandlungen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht mehr vom Tatbestand erfasst werden. Demnach unterfallen nur organisatorische Unterstützungshandlungen § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB, während alle auf eine eigene Rennbeteiligung gerichteten Verhaltensweisen § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB zuordnet sind. Der Gedanke wird bestätigt, beachtet man die Qualität des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB als Beihilfehandlung mit Täterqualität.<sup>1023</sup> Die durch die Tathandlung des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB verwirklichte Tatschuld wird durch die täterschaftliche Vertypung nicht größer, sondern bleibt hinter der unmittel-

---

1020 Werden Unterstützungshandlungen nicht vor Ort geleistet, erfüllen sie § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers nicht, sodass eine Konkurrenzsituation ausbleibt. In diesem Falle können §§ 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 27 StGB oder §§ 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2, 27 StGB erfüllt sein, sofern eine geeignete Haupttat vorliegt.

1021 Schünemann/Greco, in: LK-StGB, § 27 Rn. 91; Joecks/Scheinfeld, in: MüKo StGB, Vor § 26 Rn. 42; Noltenius, in: Handbuch des Strafrechts, § 50 Rn. 144; Kudlich, in: Handbuch des Strafrechts, § 54 Rn. 10; Rengier, Strafrecht AT, § 45 Rn. 128; J. Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht AT, § 27 Rn. 16; Freund/Rostalski, Strafrecht AT, § 10 Rn. 33.

1022 So i.E. AG Bochum, Urteil vom 02.03.2020 – 29 Ls-421 Js 71/19-198/19, BeckRS 2020, 49825, 26; LG Bochum, Urteil vom 13.11.2020 – 16 Ns-421 Js 71/19-53/20, BeckRS 2020, 49824, Rn. 23.

1023 Teil I § 4 C.III.I.

## § 4. *Thandlungen*

bar den Straßenverkehr gefährdenden Rennteilnahme gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB zurück. Erachtete man die Tatbestände nicht als alternativ, ist § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB gegenüber § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB jedenfalls subsidiär. Deshalb machen sich Teilnehmer am Rennen nicht zugleich nach § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB strafbar, obwohl sie im Ergebnis den Ausrichterplan fördern.<sup>1024</sup>

### 3. Gefahrminderung

Erfasst § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB Beihilfehandlungen zum Ausrichten, die zugleich vor Ort den Rennablauf fördern, unterstützen Durchführende neben dem Ausrichter auch die Rennteilnehmer<sup>1025</sup> und sind mithin gleichzeitig Beihelfer zur Rennteilnahme gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB. Im Rahmen der Untersuchung der Teilnahme zu § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB konnte festgestellt werden, dass rennunterstützende Handlungen die Gefahr, die von einem Kraftfahrzeugrennen ausgeht, mindern können.<sup>1026</sup> Nichts anderes gilt für Durchführungshandlungen, fallen sie doch mit den Beihilfehandlungen am Rennort<sup>1027</sup> zusammen, sofern ein Ausrichter mitwirkt<sup>1028</sup>.

Gefahrmindernde Beihilfehandlungen sind nach der Lehre vom selbständigen akzessorischen Rechtsgutsangriff nicht nach §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB strafbar,<sup>1029</sup> weil ein objektiv zurechenbarer Beihilfeerfolg fehlt. Diese Argumentation lässt sich auf § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB nicht übertragen, handelt es sich bei der Vorschrift doch um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Dieser Tatbestandstypus sanktioniert ein typisiert als gefährlich erkanntes Verhalten ungeachtet eines Verletzungs- oder Gefährdungserfolges; die seitens des Gesetzgebers erkannte Gefahr ist Motiv, kein Tatbestandsmerkmal.<sup>1030</sup> Die Dogmatik zur Risikominderung scheint

---

1024 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 18; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 138; *Gehold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 329; wohl auch *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 26; a.A. *Wörner/Zivanic*, JA 2021, 554, 561.

1025 Vgl. auch Teil 1 § 4 B.III.l.

1026 Siehe Teil 1 § 4 A.III.l.c.

1027 Siehe Teil 1 § 4 A.III.l.a.

1028 Ohne Ausrichter – und damit ohne Ausrichterplan – kann es auch keine Umsetzung des Ausrichterplans geben, siehe bereits Teil 1 § 4 B.III.l.

1029 Teil 1 § 4 A.III.l.c.

1030 *Wolter*, Objektive und personale Zurechnung von Verhalten, Gefahr und Verletzung in einem funktionalen Strafatsystem, S. 319 f.; *Schladitz*, Normtheoretische

damit auf abstrakte Gefährdungsdelikte nicht anwendbar, wird sie doch üblicherweise als Korrektiv der Kausalität zwischen Handlung und Erfolg verstanden,<sup>1031</sup> was bei den abstrakten Gefährdungsdelikten nicht zum Tragen kommen kann.<sup>1032</sup> Allerdings ist fraglich, ob die Anknüpfung an die Erfolgszurechnung überzeugt. Kern der Risikominderungslehre ist doch, dass ein Erfolg einem Täter deshalb nicht zugerechnet werden kann, weil sein (risikominderndes) Verhalten nicht sozial geächtet, sondern vielmehr sozialadäquat ist. Wolter arbeitet überzeugend heraus, dass die Risikoschaffung schon für das Handlungsunrecht maßgeblich ist,<sup>1033</sup> weshalb die Minderung einer Gefahr für das tatbestandliche Rechtsgut eine Strafbarkeit ausschließt,<sup>1034</sup> ungeachtet ob der Tatbestand einen Erfolg, eine konkrete Gefahr oder nur ein abstrakt gefährliches Verhalten verlangt. Oğlakçıoğlu wendet die Risikominderungslehre deshalb zutreffend auch auf Betäubungsmitteldelikte an.<sup>1035</sup>

Folgt man dieser Überlegung nicht, gebietet es der *ultima-ratio*-Gedanke<sup>1036</sup>, risikominderndes Verhalten aus dem Anwendungsbereich des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB auszuscheiden. Abstrakte Gefährdungsdelikte

---

Grundlagen der Lehre von der objektiven Zurechnung, S. 181 mwN; Baroke, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 251.

- 1031 Heuchemer, in: BeckOK StGB, § 13 Rn. 25; M. Heinrich, in: HK-GS, Vor § 13 Rn. 92; C. Roxin, in: FS Honig, S. 136; C. Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 11 Rn. 53 ff.; Jäger, Repetitorium Strafrecht AT, Rn. 37; Bock, Strafrecht AT, S. 148; i.E. auch Kindhäuser/T. Zimmermann, Strafrecht AT, § 11 Rn. 16; Kindhäuser, ZStW 2008, 481 (Frage der Kausalität); das gilt auch für diejenigen Stimmen, die die Problematik auf Rechtfertigungsebene verorten, so etwa Gropp/Sinn, Strafrecht AT, § 4 Rn. 96; Rengier, Strafrecht AT, § 11 Rn. 58; auch Kindhäuser, in: FS Hruschka, S. 534. Eine Einwilligung scheitert bereits an der Disponibilität des Rechtsguts.
- 1032 In diesem Sinne Schladitz, Normtheoretische Grundlagen der Lehre von der objektiven Zurechnung, S. 181; wohl auch Kiel, JA 2022, 555, 559.
- 1033 Wolter, Objektive und personale Zurechnung von Verhalten, Gefahr und Verletzung in einem funktionalen Strafatsystem, S. 47 f.; so auch Sieber, NStZ 2009, 353, 357 f.
- 1034 Wolter, Objektive und personale Zurechnung von Verhalten, Gefahr und Verletzung in einem funktionalen Strafatsystem, S. 32.
- 1035 Oğlakçıoğlu, in: MüKo StGB, Vor § 29 BtMG Rn. 57; ders., in: MüKo StGB, § 29 BtMG Rn. 1374.
- 1036 BVerfG, Beschluss vom 26.02.2008 – 2 BvR 392/07, NJW 2008, 1137, 1138; Wörner, NK 2018, 157, 170; Sinn, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 32; Schaum, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vorverlagerung der Strafbarkeit dargestellt am Beispiel der *omissio libera in causa* bei § 266a Abs. 1 StGB, S. 129 ff.; zur Operationalisierung erhellend Jahn/Brodowski, ZStW 2017, 363, 377 ff.; kritisch dagegen Gärditz, in: Strafverfassungsrecht, S. 27 mwN.

## § 4. Täthandlungen

verlagern die Strafbarkeit vor.<sup>1037</sup> Diese Vorverlagerung droht, sich vom Rechtsgüterschutz zu lösen,<sup>1038</sup> der doch verfassungsrechtliche Legitimationsgrundlage jeder Strafnorm ist.<sup>1039</sup> Macht ein abstraktes Gefährdungsdelikt dem Täter ein risikominderndes Verhalten zum Vorwurf, sanktioniert es eine rechtsgutsschonende Handlung ohne Handlungsunrecht<sup>1040</sup>. Wenn schon die Sanktionierung ungefährlichen Verhaltens die Grenzen der Verfassung überschreitet<sup>1041</sup>, dann muss es erst Recht das im Rechtsstaatsprinzip verankerte<sup>1042</sup> Schuldprinzip und damit die verfassungsrechtlichen Vorgaben verletzen, rechtsgutsschonendes Verhalten zu bestrafen. Gefahrminderndes Verhalten scheidet mithin aus § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB aus.

### 4. Folgen für die Anstiftung zur Rennteilnahme

Die Identität von Durchführung gem. § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB und Beihilfe zur Rennteilnahme gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB wirkt sich auf die Anstiftung von Rennunterstützern am Rennort zur Rennteilnahme<sup>1043</sup> aus. Die Bereitschaft eines Rennunterstützers, den Ausrichterplan vor Ort in die Tat umzusetzen, stellt einen eigenständigen Tätvorsatz dar. Der Rennunterstützer ist mithin *omnimodo facturus* hinsichtlich einer Tat nach § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB. Die Anstiftungshandlung könnte dennoch gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 26 StGB als sog. Umstiftung<sup>1044</sup> strafbar sein. Eine Umstiftung liegt vor, wenn der Anstifter den *omnimodo facturus* zu einem anderen deliktischen Verhalten überzeugt, wobei im Einzelnen umstritten ist, wann von einem anderen deliktischen Verhalten gesprochen werden

---

1037 *Pintaske*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 303 f.; *Sinn*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 31; *Gropp*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 103; *Baroke*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 257; *Sieber*, NStZ 2009, 353, 357.

1038 *Sinn*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 32; *Gropp*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 103.

1039 Siehe näher Teil I § 4 B.II.2.e.

1040 Vgl. *Baroke*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 265 zum Verfall des Handlungsunrechts schon bei der Sanktionierung ungefährlicher Verhaltensweisen.

1041 *Zieschang*, in: NK-StGB, § 316 Rn. 4; für Delikte, die kein massenhaftes Verhalten adressieren ebenfalls *Kargl*, in: NK-StGB, Vor §§ 306 ff. Rn. 25 f.

1042 *Baroke*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 268.

1043 Siehe Teil I § 4 A.III.2.

1044 BGH, Beschluss vom 08.08.1995 – 1 StR 377/95, NStZ 1996, 1; BGH, Urteil vom 01.07.2021 – 3 StR 84/21, NStZ-RR 2021, 273, 274; siehe für die Stimmen, die die Kategorie gänzlich ablehnen und eine Strafbarkeit in jedem Fall befürworten *Steen*, Die Rechtsfigur des *omnimodo facturus*, S. 203.

kann. Vorliegend relevant wird die Frage, ob jeder Tatbestandswechsel genügt<sup>1045</sup> oder ob sich der geänderte Vorsatz auf die Beeinträchtigung eines anderen Rechtsguts<sup>1046</sup> richten muss. Letztere Auffassung will eine Strafbarkeit als Anstifter ausschließen, wenn ein Wechsel des Tatbestandes bei materialer Betrachtung dem Unrecht keine andere Qualität gibt<sup>1047</sup> bzw. trotz Tatbestandswechsels das Ausmaß der Rechtsgutsbeeinträchtigung wertungsmäßig gleich bleibt.<sup>1048</sup> Obschon im vorliegenden Fall das Rechtsgut identisch bleibt – § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB und § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB schützen jeweils den öffentlichen Straßenverkehr und seine Teilnehmer<sup>1049</sup> –, steigert sich doch die Qualität der Rechtsgutsbeeinträchtigung: Aus einem mittelbaren Rechtsgutsangriff wird ein unmittelbarer Rechtsgutsangriff.<sup>1050</sup> Dementsprechend ist auch nach der restriktiven Auffassung eine Strafbarkeit gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 26 StGB anzunehmen.<sup>1051</sup>

Bisher unbeachtet blieb der Fall, in dem ein zur Rennteilnahme Entschlossener davon überzeugt wird, stattdessen als Rennunterstützer oder Ausrichter aufzutreten und damit materielle Teilnahmehandlungen zu begehen. Hierdurch sinkt die Zahl der Rennteilnehmer, was die Gefährlichkeit des Rennens schmälert. Diese Konstellation der sog. Abstiftung wird grundsätzlich als Form der Risikominderung<sup>1052</sup> aus dem Anwendungsbereich des § 26 StGB ausgeschieden.<sup>1053</sup> Im vorliegenden Fall ließe sich hieran zweifeln: Der Gesetzgeber hat § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB und § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB als gleichrangige Tatbestandsvarianten kodifiziert und mit einem identischen Strafrahmen ausgestattet. Damit ist jedoch keine Änderung der Qualität der Rechtsgutsbeeinträchtigung verbunden. Sähe man das anders, entstünde ein Widerspruch zur Lösung der zuvor untersuchten Umstiftungskonstellation, deren Strafbarkeit gerade mit dem qualitativen

---

1045 *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 26 Rn. 18.2; *Haas*, in: Matt/Renzikowski, § 26 Rn. 21; *Satzger*, JURA 2017, II 69, II 80; *C. Roxin*, Strafrecht AT II, § 26 Rn. 93 f.

1046 *Murmann*, in: Handbuch des Strafrechts, § 53 Rn. 96; *ders.*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 26 Rn. 8; *Hoyer*, in: SK-StGB, § 26 Rn. 24; wohl auch *Jäger*, Repetitorium Strafrecht AT, Rn. 363 (ganz andere Tat); *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo StGB, § 26 Rn. 49.

1047 *Murmann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 26 Rn. 8.

1048 *Hoyer*, in: SK-StGB, § 26 Rn. 24.

1049 Teil 1 § 2 D.IV.

1050 Siehe Teil 1 § 4 B.III.1.

1051 Damit entsteht ein Gleichlauf mit der Lösung der Anstiftung des zur Beihilfe Entschlossenen, siehe Teil 1 § 4 A.III.2.

1052 Siehe Teil 1 § 4 A.III.1.c.

1053 Statt Vieler *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 26 Rn. 17 ff.; *ders.*, JuS 2005, 592 mwN.

## § 4. Tathandlungen

Unterschied der Rechtsgutsbeeinträchtigung begründet wurde. Wie *Rotsch* zutreffend herausarbeitet, kann der Gesetzgeber durch tatbestandliche Verotypung von Beihilfehandlungen keine Unmittelbarkeit des Rechtsgutsangriffs herstellen;<sup>1054</sup> er kann nur einen mittelbaren Rechtsgutsangriff mit täterschaftlicher Sanktion belegen. Senkt die Anstiftungshandlung mithin das Tatrisiko, ist es überzeugend, auch bei einem Wechsel von § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB auf § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB eine Anstifterstrafbarkeit zu verneinen.

### C. Tathandlungen im System der Beteiligung

Die vorliegende Untersuchung hat ergeben, dass der Gesetzgeber alle Handlungen im Zusammenhang mit einem Kraftfahrzeugrennen nicht nur bestrafen wollte, sondern auch tatsächlich strafrechtlich erfasste. Vom Start eines Kraftfahrzeugrennens, gekennzeichnet durch das Anrollen der Räder,<sup>1055</sup> bis zu seinem Ende durch Überschreitung der Ziellinie, Unfällen, oder dem all- bzw. einseitigen Rennabbruch<sup>1056</sup> ist sowohl die Teilnahme<sup>1057</sup> am als auch das Ausrichten<sup>1058</sup> und Durchführen<sup>1059</sup> des Rennens pönaliert. Alle drei Tathandlungsmodalitäten des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB stellen täterschaftliche Handlungen dar und sind mithin gem. §§ 26, 27 StGB teilnahmefähig.<sup>1060</sup> §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB erfasst ohne Strafrahmenverschiebung nach §§ 28 Abs. 1, 49 StGB<sup>1061</sup> sowohl Unterstützungs-handlungen am<sup>1062</sup> als auch außerhalb<sup>1063</sup> des Rennorts einschließlich der Beihilfe durch Unterlassen im Fall des Kraftfahrzeughalters.<sup>1064</sup> Einzig gefahrmindeende Beihilfehandlungen bleiben straflos.<sup>1065</sup> §§ 315d Abs. 1 Nr. 2,

---

1054 *Rotsch*, "Einheitstäterschaft" statt Tatherrschaft, S. 286 f.

1055 Teil 1 § 4 A.I.

1056 Teil 1 § 4 A.II.

1057 Teil 1 § 4 A.

1058 Teil 1 § 4 B.II.2.e.

1059 Teil 1 § 4 B.III.

1060 Wobei keine Beihilfe zu § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB geleistet werden kann, weil alle Unterstützungs-handlungen bereits als täterschaftliche Handlung erfasst sind.

1061 Teil 1 § 4 A.III.3.

1062 Teil 1 § 4 A.III.1.a.

1063 Teil 1 § 4 A.III.1.b.

1064 Teil 1 § 4 A.III.1.a.

1065 Teil 1 § 4 A.III.1.c.

26 StGB sind auf die Anstiftung aller Rennteilnehmer anwendbar.<sup>1066</sup> Während § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB ein eigenhändiges Delikt mit notwendiger Nebentäterschaft darstellt<sup>1067</sup>, können beide Varianten des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB auch mittäterschaftlich begangen werden.<sup>1068</sup> Die Möglichkeit mittäterschaftlicher Verwirklichung des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB belegt, dass der Gesetzgeber mit § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB Beihilfehandlungen täterschaftlich vertypete.<sup>1069</sup> § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB erweitert die Strafbarkeit ins Vorfeld des Rennens. Die mit beiden Tathandlungsalternativen des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB verbundene Ausdehnung des Strafverdikts muss auf zumindest abstrakt gefährliches Verhalten zurückgeführt werden, um dem *ultima-ratio*-Grundsatz und dem Schuldprinzip Rechnung zu tragen. § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB ist deshalb erst mit Rennbeginn vollendet,<sup>1070</sup> während gefahrminderndes Verhalten § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB nicht erfüllt.<sup>1071</sup>

Bei der Untersuchung der Reichweite des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB konnte festgestellt werden, dass sich die Tathandlungsvariante mit der Beihilfe zur Teilnahme am Kraftfahrzeugrennen am Rennort gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB überschneidet,<sup>1072</sup> was zur Folge hat, dass die Anstiftung eines zur Rennunterstützung Entschlossenen zur Rennteilnahme als Kraftfahrzeugführer nicht als Auf-,<sup>1073</sup> sondern als Umstiftung<sup>1074</sup> zu behandeln ist. Auch § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB weist Überschneidungen mit der Teilnahme an der Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen auf: Das Anwerben von Teilnehmern<sup>1075</sup> ist nichts anderes als die Anstiftung zur Rennteilnahme,<sup>1076</sup> die Organisation des Rennens ist Beihilfe<sup>1077</sup> zur Rennteilnahme.<sup>1078</sup> Damit ist der anhand der Gesetzesmaterialien bereits

---

1066 Teil 1 § 4 A.III.2.

1067 Teil 1 § 4 A.IV.

1068 Teil 1 § 4 B.II.

1069 Teil 1 § 4 B.III.1.

1070 Teil 1 § 4 B.II.2.e.

1071 Teil 1 § 4 B.III.3.

1072 Teil 1 § 4 B.III.3.

1073 Teil 1 § 4 A.III.2.

1074 Teil 1 § 4 B.III.4.

1075 Teil 1 § 4 B.II.

1076 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 79.

1077 Siehe zum Charakter des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB als mittelbarer Rechtsgutsangriff auch Teil 1 § 4 B.III.1.

1078 Nachdem die Vollendungsstrafbarkeit des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB mit der Vollendungsstrafbarkeit der Rennteilnehmer nach § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB zusam-

#### § 4. Tathandlungen

vermutete Konflikt zwischen täterschaftlich vertypter Teilnahme und allgemeinen Teilnahmeregeln<sup>1079</sup> erwiesen.

*Paeffgen* stellt die Gretchenfrage: Darf der Gesetzgeber an den Unrechtskategorien von Täterschaft und Teilnahme „herumspielen“?<sup>1080</sup> Die Literatur beantwortet diese Frage bisher mit einem klaren Ja: Das Maß der Akzessorietät von Teilnahmehandlungen sei nicht (vorrechtlich) vorgegeben, sondern stünde zur Disposition des Gesetzgebers.<sup>1081</sup> Der Gesetzgeber könne sich entschließen, die Akzessorietät von Beihilfehandlungen völlig aufzulösen und theoretisch sogar zum Einheitstätermodell zu wechseln.<sup>1082</sup> Das allerdings wären systemische Veränderungen am Verhältnis von Täterschaft und Teilnahme für alle Strafnormen. § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB ist jedoch keine Regelung des Allgemeinen Teils mit Aussagekraft für alle Vorschriften des Besonderen Teils, sondern eine Partikularregelung nur für verbotene Kraftfahrzeugrennen.

„Jede Verringerung der Akzessorietät [in einem isolierten Tatbestand] schafft zwar mit einem Schlag viele willkommene, aber auch viele sachwidrige, im Vergleich zur Behandlung von Tätern unstimmige Strafmöglichkeiten“,<sup>1083</sup> erkennt *Herzberg*. Die täterschaftliche Vertypung hat erhebliche Auswirkungen auf die Strafsanktion. Vertyp der Gesetzgeber materielle Beihilfehandlungen täterschaftlich, kann § 27 Abs. 2 S. 2 StGB nicht mehr angewendet werden.<sup>1084</sup> Zwar gilt dies nicht auch für die Vertypung der

---

menfällt (Rennbeginn), liegt auch immer eine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat vor.

1079 Teil 1 § 4 B.I.

1080 *Paeffgen*, in: NK-StGB, § 89c Rn. 5.

1081 *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, Vor §§ 26, 27 Rn. 19; *Herzberg*, ZStW 1987, 49, 62 ff.; vgl. auch *Schild/Kretschmer*, in: NK-StGB, Vor §§ 26, 27 Rn. 2; *dies.*, in: NK-StGB, Vor §§ 25-31 Rn. 7; *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo StGB, Vor § 25 Rn. 4; *Brodowski*, Die Evolution des Strafrechts, S. 158; zu unterschiedlichen Intensitäten der Akzessorietät siehe *Klesczewski*, Selbständigkeit und Akzessorietät der Beteiligung an einer Straftat, S. 49 ff.; *ders.*, in: FS Puppe, S. 622 ff.

1082 *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo StGB, Vor § 25 Rn. 4; *Geppert*, JURA 1997, 299; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 25 Rn. 2; zu den rechtsstaatlichen Bedenken allerdings zutreffend *C. Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 503; *Volk*, in: FS Roxin II, S. 563 ff.; a.A. wohl *Klesczewski*, Selbständigkeit und Akzessorietät der Beteiligung an einer Straftat, S. 102 (Täterschaft als unmittelbarer Rechtsgutsangriff); ähnlich *ders.*, in: FS Puppe, S. 632.

1083 *Herzberg*, ZStW 1987, 49, 67 f.

1084 *Paeffgen*, in: NK-StGB, § 89c Rn. 5; *Sowada*, in: FS Tiedemann, S. 275.

Anstiftung,<sup>1085</sup> doch verhindert diese tatbestandliche Vertypung etwa die Anwendung des § 28 StGB<sup>1086</sup> und daraus resultierende Strafrahmenverschiebungen. § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB sieht denselben Strafrahmen wie § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB vor, ohne den Unterschied im Unrechtsgehalt zwischen unmittelbar gefährschaffender Handlung einerseits und materieller Beihilfehandlung andererseits zu berücksichtigen. Die Folge ist eine Ungleichbehandlung des vertypeten Teilnehmers im Verhältnis zu den allgemeinen Teilnahmeregeln. Eine solche Ungleichbehandlung berührt den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit vor dem Strafgesetz, der in Art. 103 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG wurzelt.<sup>1087</sup> Der Gleichheitssatz fügt den Maßstäben des Übermaßverbotes den Verallgemeinerungsauftrag hinzu, dass das Strafgesetz in einer tatbestandlich hinreichenden Bestimmtheit und in einer Vorherigkeit für jeden potentiellen Straftäter erkennbar Tatbestand und Rechtsfolge gleich zu regeln hat.<sup>1088</sup> Normiert der Strafgesetzgeber an sich gleiche Sachverhalte (hier: die Teilnahme) abweichend (hier: als täterschaftlich vertypete Teilnahme statt §§ 26, 27 StGB), so bedarf dies verfassungsrechtlicher Rechtfertigung. Lässt sich kein besonderer Zweck der täterschaftlichen Vertypung im Sinne eines objektiven Kriteriums<sup>1089</sup> für die Abweichung vom wesentlich Gleichen feststellen, ist die Ungleichbehandlung willkürlich,<sup>1090</sup> mit der Folge eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1, 103 Abs. 2 GG.

Das Strafgesetzbuch kennt bereits einige Vorschriften, die Teilnahme täterschaftlich vertypen. Diese Normen sollen im Hinblick auf ihre Zwecksetzung untersucht werden (Teil 1 § 4 C.I.), um zu überprüfen, ob sich § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB in das System dieser Ausnahmeverordnungen einfügt (Teil 1 § 4 C.II.) oder aber Friktionen mit §§ 26, 27 StGB verursacht (Teil 1 § 4 C.III.).

---

1085 BGH, Urteil vom 17.05.2018 – 3 StR 117/18, BeckRS 2018, 11901, Rn. 3; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 26 Rn. 28.

1086 *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo StGB, § 26 Rn. 104; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 26 Rn. 28.

1087 *Kirchhof*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 3 Abs. 1 Rn. 326; *Heger*, ZIS 2011, 402, 403; *Fornauf*, KritV 2010, 217, 225; *Singelnstein*, in: Strafverfassungsrecht, S. 225; *Brodowski*, Die Evolution des Strafrechts, S. 158; *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 180 ff.; ähnlich *Mädler*, Zur Dogmatik der Binnengliederung von Deliktsgruppen, S. 117 (Verankerung im Schuldgrundsatz).

1088 *Kirchhof*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 3 Abs. 1 Rn. 326.

1089 *Sarafi*, ZfWG 2019, 469, 470; *Brodowski*, Die Evolution des Strafrechts, S. 158.

1090 *Singelnstein*, in: Strafverfassungsrecht, S. 225.

## I. Ratio der täterschaftlichen Vertypung von Teilnahmeformen

Im Strafgesetzbuch weisen §§ 84 Abs. 2, 85 Abs. 2, 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3, 89, 89a, 89b, 89c, 91, 94, 95, 97, 98, 99, 100a, 107a Abs. 2, 109f, 109h, 120, 125, 127, 128, 129, 129a Abs. 5, 130a, 145c, 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 176c, 176e, 177, 180, 182, 184j, 206 Abs. 2 Nr. 3, 231, 232, 232a, 232b, 233, 233a, 234a, 259 Abs. 1 Var. 4, 284, 323b, 328 Abs. 2 Nr. 4, 340, 344, 357 StGB täterschaftlich vertypete Teilnahmehandlungen auf.<sup>1091</sup> Die Vorschriften lassen keine einheitliche Zwecksetzung erkennen, doch können sechs Normgruppen identifiziert werden, die eine Ratio teilen: Vorschriften zur Sanktionierung der Beteiligung an einer straffreien Haupttat (1.), der Beteiligung an Gruppendelikten (2.), arbeitsteiligen Vorgehens im Internet (3.) und an Sonderdelikten (4.), zur Sanktionierung Sonderverantwortlicher (5.) und besonders gefährlicher Verhaltensweisen (6.) einschließlich gefährlicher Gruppenbildung.

---

1091 § 217 StGB ist nichtig, siehe BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15 ua, NJW 2020, 905. § 219b StGB ist keine vertypete Teilnahmehandlung, sondern Vorfeldstrafbarkeit, nachdem nicht die Förderung, sondern nur die Absicht der Förderung einer Tat nach § 218 StGB strafbar ist. Die Strafbarkeit nach §§ 218, 27 StGB bleibt davon unberührt, vgl. *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, § 219b Rn. 5. Gleiches gilt für § 275 StGB. § 285 StGB bestraft zwar die Beteiligung am Glückspiel, allerdings ist hier – vergleichbar mit § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB – die täterschaftliche Partizipation am Glückspiel, mithin kein untergeordnetes, sondern tatherrschaftliches Verhalten sanktioniert. §§ 111, 140 StGB erweitern die Teilnahmestrafbarkeit: § 140 StGB bestraft die (psychische) Hilfeleistung nach Tatbeendigung, während § 111 StGB den öffentlichen Aufruf zu Straftaten gegenüber einer unbestimmten Personenzahl sanktioniert. Letzteres unterfällt nach herrschender Auffassung § 26 StGB nicht, sodass § 111 StGB ein Aliud zur Anstiftung darstellt, vgl. *Dallmeyer*, in: BeckOK StGB, § 111 Rn. 4; *Eser*, in: *Schönke/Schröder*, § 111 Rn. 4; *Renzikowski*, in: *Ridder/Breitbach/Deiseroth*, § 111 Rn. 3; *Dietmeier*, in: *Matt/Renzikowski*, § 111 Rn. 3; *Ostendorf/Frahm/Doege*, NStZ 2012, 529, 532; a.A. *Bosch*, in: *MüKo StGB*, § 111 Rn. 11; *Paeffgen*, in: *NK-StGB*, § 111 Rn. 13; *Paeffgen*, Gutachten zur Erweiterung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts, S. 81; *Fahl*, JA 2021, 273, 274 f. Im Nebenstrafrecht finden sich weitere Tatbestände mit täterschaftlich vertypeter Teilnahme, etwa § 95 Abs. 1 Nr. 1-3 AufenthG, vgl. *Sowada*, in: *FS Tiedemann*, S. 276; *Joecks/Scheinfeld*, in: *MüKo StGB*, Vor § 26 Rn. 41.

## 1. Sanktionierung der Beteiligung an einer straflosen Haupttat

Strafnormen mit verdeckter Beteiligung können Ahndungslücken<sup>1092</sup> schließen,<sup>1093</sup> die Folge der Straflosigkeit spezifischer Haupttaten sind.<sup>1094</sup> § 180 StGB sanktioniert etwa eine „Quasi-Beihilfe“<sup>1095</sup> wobei die „Haupttat“ – der Verkehr (auch gegen Entgelt) – für den minderjährigen Sexualpartner straf frei ist.<sup>1096</sup> Gleiches gilt für §§ 174 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2, Abs. 3 Nr. 2;<sup>1097</sup> 174a Abs. 1 Var. 3, Abs. 2 Var. 3; 174b Abs. 1 Var. 3, 174c Abs. 1 Var. 3, Abs. 2 Var. 3; 176 Abs. 1 Nr. 2; 176a Abs. 1 Nr. 2, 3; 176b; 176c Abs. 1 Nr. 2b; 177 Abs. 1 Var. 3, 182 Abs. 3 Nr. 2, 232 Abs. 2 Nr. 1, 232a Abs. 1, 232b, 233, 233a, 234a StGB. Bei dieser Deliktsgruppe handelt es sich um Begegnungsdelikte, nachdem das Opfer an der Tatvollendung mitwirken muss.<sup>1098</sup> Die Vorschriften sanktionieren die Beteiligung an der Tat durch Einwirkung auf das Opfer, die mangels vorsätzlicher, rechtswidriger Haupttat des Opfers<sup>1099</sup> ohne Sonder vorschrift straffrei wäre, richtet sich die Tat doch gegen Rechtsgüter des Opfers selbst.<sup>1100</sup>

Gewisse Ähnlichkeiten zeigt § 120 Abs. 1 Var. 2, 3 StGB. Diese Norm bestraft die zur Täterschaft erhobene Beihilfe an der Selbstbefreiung eines Gefangenen.<sup>1101</sup> Der Gesetzgeber will den Drang jedes Menschen nach Freiheit nicht bestrafen (sog. spezifischer Täterausschluss).<sup>1102</sup> Damit ist die

1092 Zur Terminologie BGH, Beschluss vom 10.01.2017 – 5 StR 532/16, NZWiSt 2017, 146; BGH, Urteil vom 23.07.1992 – 4 StR 194/92, NStZ 1992, 535, 536; *Rübner/Leuering*, NJW-Spezial 2016, 655.

1093 Herzberg, ZStW 1987, 49, 67.

1094 Sowada, in: FS Tiedemann, S. 276.

1095 Renzikowski, in: Matt/Renzikowski, § 180 Rn. 21; *ders.*, in: MüKo StGB, § 180 Rn. 28.

1096 Ziegler, in: BeckOK StGB, § 180 Rn. 14; Renzikowski, in: Matt/Renzikowski, § 180 Rn. 74; Hörmle, in: LK-StGB, § 180 Rn. 30; Eisele, in: Schönke/Schröder, § 180 Rn. 31.

1097 Vgl. Renzikowski, in: MüKo StGB, § 174 Rn. 53.

1098 Siehe zur Unterscheidung Teil I § 2 E.IV.3.

1099 Teilweise wäre die Tat allerdings für den mitwirkenden Dritten strafbar, sodass aus Beihilfe zu dessen Tat bestraft werden könnte. Dann hinge die Strafbarkeit allerdings von Faktoren unabhängig vom Verhalten des Einwirkenden ab (z.B. vom Alter des Dritten), was vermieden werden soll.

1100 Zur Legitimation dieses Deliktstypus siehe Groppe, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 310 ff.

1101 Eschelbach, in: NK-StGB, § 120 Rn. 26; Eser, in: Schönke/Schröder, § 120 Rn. 2; Groppe, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 259; Rengier, Strafrecht BT II, § 54 Rn. 8.

1102 Groppe/Sinn, Strafrecht AT, § 10 Rn. 353 ff.

Haupttat nicht straffrei, weil sie sich gegen das Opfer selbst richtet, sondern weil sich der notwendige Beteiligte in einer berücksichtigungswürdigen Zwangslage befindet.<sup>1103</sup> Ähnlich sanktioniert § 323b StGB nur das Verleiten eines zur Entziehung Untergebrachten zum Rauschmittelkonsum ohne dass der Untergebrachte selbst bestraft wird,<sup>1104</sup> dient die Unterbringung doch der Bekämpfung des Suchtdrucks.<sup>1105</sup>

§ 259 Abs. 1 Var. 4 StGB regelt ebenfalls eine Konstellation der Beteiligung an einer straffreien Haupttat:<sup>1106</sup> Der Absatzhelfer unterstützt den (Vor-)Täter eines Eigentumsdelikts bei der Beuterealisierung. Letzterer scheidet als Täter der Hehlerei aus, ist er doch kein „Anderer“ im Sinne

---

1103 *Gropp/Sinn*, Strafrecht AT, § 10 Rn. 351 ff.; *Gropp*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 238 ff.; *Schlösser*, NStZ 2007, 562, 565.

1104 *Van Gemmeren*, in: MüKo StGB, § 323b Rn. 19.

1105 Teils wird auch § 258 Abs. 1 StGB den Delikten mit verdeckter Beihilfe zugeordnet, subsumiert man mit OLG Koblenz, Urteil vom 24.06.1982 – 1 Ss 244/82, NJW 1982, 2785, 2786; OLG Stuttgart, Urteil vom 06.03.1981 – 4 Ss (14) 951/80, NJW 1981, 1569, 1570; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 258 Rn. 35; *Küper*, in: FS Schroeder, S. 558 ff.; *Dietmeier*, in: Matt/Renzkowski, § 258 Rn. 11; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 258 Rn. 6; *Ruhmannseder*, in: BeckOK StGB, § 258 Rn. 19; *T. Walter*, in: LK-StGB, § 258 Rn. 162 f.; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 21 Rn. 34 ff.; i.E. auch OLG Nürnberg, Beschluss vom 12.03.2012 – 1 St OLG Ss 274/11, NJW 2012, 1895, 1896 sachliche Unterstützungshandlungen zur straflosen Selbstbegünstigung unter den Tatbestand. § 258 StGB setzt jedoch einen herbeigeführten Vereitelungserfolg voraus. Anhaltspunkte im Tatbestand, die gegen die Notwendigkeit einer täterschaftlichen Verursachung dieses Erfolges und für eine Durchberechnung allgemeiner Teilnahmedogmatik sprechen, bestehen nicht, weshalb die Norm Teilnahmehandlungen nicht täterschaftlich erfasst, vgl. BGH, Urteil vom 04.08.1983 – 4 StR 378/83, NJW 1984, 135; BGH, Urteil vom 05.03.1998 – 5 StR 494/97, NJW 1998, 2610, 2611 f.; BGH, Urteil vom 10.09.2015 – 4 StR 151/15, NJW 2015, 3732, 3733 Rn. 17; *Altenhain*, in: NK-StGB, § 258 Rn. 25; *Cramer*, in: MüKo StGB, § 258 Rn. 41; *Jahn*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 258 Rn. 53 f.; *Hoyer*, in: SK-StGB, § 258 Rn. 29; *T. Fischer*, StGB, § 258 Rn. 7a; *Ernst*, ZStW 125/2013, 299, 309 ff.; *Rudolphi*, in: FS Kleinknecht, S. 388.

1106 BGH, Urteil vom 21.06.1990 – 1 StR 171/90, NStZ 1990, 539; BGH, Beschluss vom 03.09.1992 – 1 StR 572/92, NStZ 1993, 282; *Ruhmannseder*, in: BeckOK StGB, § 259 Rn. 33; *Maier*, in: MüKo StGB, § 259 Rn. 118; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 259 Rn. 31; *Jahn*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 259 Rn. 35; *T. Fischer*, StGB, § 259 Rn. 17; *T. Walter*, in: LK-StGB, § 259 Rn. 58; *Gropp*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 276; a.A. ohne wie geboten zwischen den Tatbestandsvarianten zu differenzieren *M. Wagner*, ZJS 2010, 17, 27.

der Norm.<sup>1107</sup> Gleichermaßen gilt für § 257 Abs. 1 StGB<sup>1108</sup> und § 374 AO<sup>1109</sup>. Für den Vortäter ist die Realisierung des Vermögensvorteils logisch notwendige Nachtat,<sup>1110</sup> weshalb eine eigenständige Sanktion unverhältnismäßig wäre.<sup>1111</sup> Die Nichtanzeige einer Straftat ist für deren Täter logisch notwendige Vortat, weshalb schließlich auch § 138 StGB den hiesigen Vorschriften zuzuordnen ist.<sup>1112</sup>

## 2. Sanktionierung der Beteiligung an Gruppendelikten

Eine weitere Gruppe von Strafnormen verträgt die Beteiligung an Gruppendelikten täterschaftlich. § 184j StGB ist explizit mit „Straftaten aus Gruppen“ überschrieben und sanktioniert die Förderung von Sexualstraftaten durch Beteiligung an einer Gruppe. Zweck dieser verfassungsrechtlich bedenklichen<sup>1113</sup> Vorschrift ist es, Beweisschwierigkeiten zu umgehen.<sup>1114</sup> Sexualstrftäter könnten sich „in der Masse verbergen“ und so straffrei davonkommen. Dass das Strafrecht Beweisschwierigkeiten im Hinblick auf das „Ob“ der Tatbeteiligung und damit die Unschuldsvermutung durch Tatbestände umgehen darf, wird berechtigt in Zweifel gezogen,<sup>1115</sup> was mit ein Grund sein dürfte, warum der Gesetzgeber als Normzweck die Bekämpfung gruppen-

---

1107 BGH, Urteil vom 24.06.1998 – 3 StR 128/98, NStZ-RR 1999, 208; *Ruhmannseder*, in: BeckOK StGB, § 259 Rn. 54; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 259 Rn. 18; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 259 Rn. 31; *Dietmeier*, in: Matt/Renzikowski, § 259 Rn. 24; *T. Walter*, in: LK-StGB, § 259 Rn. 58; *T. Fischer*, StGB, § 259 Rn. 17.

1108 *Dehne-Niemann*, ZJS 2009, 248, 258; *Gropp*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 271; *Vogler*, in: FS Heinitz, S. 299; *G. Jakobs*, Strafrecht AT, Abschn. 24 Rn. 18.

1109 *Gropp*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 281.

1110 *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 259 Rn. 18; *Gropp/Sinn*, Strafrecht AT, § 10 Rn. 357 ff.; a.A. ohne Abweichung in der hier maßgeblichen Wertung *Rengier*, Strafrecht BT II, § 22 Rn. 71.

1111 *Gropp*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 267; *Gropp/Sinn*, Strafrecht AT, § 10 Rn. 362; zum eigenständigen Unwert der nunmehr in § 261 Abs. 7 StGB in Ausnahmefällen strafbaren Selbstgeldwäsche siehe BT-Drs. 19/24180, S. 34 mwN.

1112 Vgl. *Gropp/Sinn*, Strafrecht AT, § 27 Rn. 357.

1113 Deutlich *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 184 Rn. 1ff.; ders., NJW 2016, 3553, 3557 f. bezeichnet die Vorschrift als "Wahn" des Gesetzgebers.

1114 *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 184j Rn. 1; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 184j Rn. 2.

1115 *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 184j Rn. 1; *Sternberg-Lieben/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, § 125 Rn. 13; vgl. auch *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, § 231 Rn. 2 mwN; a.A. *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 127 Rn. 3.

typisch motivierend wirkender Dynamiken benennt.<sup>1116</sup> §§ 125, 231 StGB,<sup>1117</sup> die ebenfalls Gruppenstraftaten sanktionieren, setzen für die Strafbarkeit zumindest den Nachweis einer eigenständigen Beteiligung<sup>1118</sup> voraus.<sup>1119</sup> Das Eskalationspotential der Gruppe<sup>1120</sup> stuft der Gesetzgeber als in besonderem Maße strafwürdig ein.<sup>1121</sup> Wer zu diesem Eskalationspotential nachweislich beiträgt, soll nicht davon profitieren können, dass *ex post* nicht mehr gesichert festgestellt werden kann, welcher Beteiligter einen Taterfolg (selbst und als Zentralgestalt) verursacht hat.<sup>1122</sup> Dazu nivellieren die Strafnormen zur Beteiligung an Gruppendelikten Beweisschwierigkeiten bei der Einstufung als Täter oder Teilnehmer<sup>1123</sup> und erweitern so faktisch die Strafbarkeit.

### 3. Sanktionierung arbeitsteiligen Vorgehens im Internet

Beweisschwierigkeiten begegnen auch die §§ 91<sup>1124</sup>, 127, 130a StGB. Die Vorschriften sanktionieren die Bereitstellung von strafrechtlich relevanten Informationen<sup>1125</sup> und Infrastruktur (besonders im Internet)<sup>1126</sup>. § 91 StGB

---

1116 BT-Drs. 18/9097, S. 31.

1117 Nicht hierzu zählen §§ 176a Abs. 2 Nr. 2, 177 Abs. 6 Nr. 2 StGB, sanktionieren diese nur die täterschaftliche Begehung, siehe *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 177 Rn. 108; *Sternberg-Lieben/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, § 124 Rn. 19. Gleichermaßen gilt für §§ 224 Abs. 1 Nr. 4, 244 Abs. 1 Nr. 2, 244a, 250 Abs. 1 Nr. 2 StGB, die allerdings eine Begehung zusammen mit einem Teilnehmer i. S. d. §§ 26 f. StGB ausreichen lassen.

1118 Wobei umstritten ist, wo die Tathandlung begangen werden muss, siehe Teil 1 § 2 FV.

1119 Vgl. *Feilcke*, in: MüKo StGB, § 125 Rn. 5; *Bosch*, in: MüKo StGB, § 121 Rn. 10; *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, § 231 Rn. 10.

1120 Vgl. *Bosch*, in: MüKo StGB, § 121 Rn. 2; *Eschelbach*, in: NK-StGB, § 121 Rn. 1; *ders.*, in: NK-StGB, § 125 Rn. 2.

1121 *Hardtung*, JuS 2008, 1060, 1064.

1122 BGH, Urteil vom 22.01.2015 – 3 StR 233/14, NStZ 2015, 270, 274 Rn. 44 mwN; *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, § 231 Rn. 2; *Hohmann*, in: MüKo StGB, § 231 Rn. 2; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, § 231 Rn. 1; *Hardtung*, JuS 2008, 1060, 1063 f.; vgl. auch *Feilcke*, in: MüKo StGB, § 125 Rn. 2.

1123 Vgl. *Sowada*, in: FS Tiedemann, S. 276; *Sternberg-Lieben/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, § 125 Rn. 13.

1124 *Bützler*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 395.

1125 *Sieber*, NStZ 2009, 353, 358.

1126 *Paeffgen*, in: NK-StGB, § 91 Rn. 2; *Henrichs*, in: Matt/Renzikowski, § 91 Rn. 1; *Schäfer/Anstötz*, in: MüKo StGB, § 91 Rn. 1; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder,

bestrafst das Anpreisen und Bereitstellen von Anleitungen zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gem. § 89a Abs. 1 StGB, während § 130a StGB Anleitungen zu Straftaten i. S. d. § 126 Abs. 1 StGB erfasst.<sup>1127</sup> Durch die Verbreitung solcher Inhalte wird die Wahrscheinlichkeit der Straftatenbegehung erhöht,<sup>1128</sup> ohne dass bei der Tathandlung in jedem Fall eine konkrete Person zu einer bestimmten Tat bestimmt (§ 26 StGB) oder eine bestimmte Straftat unterstützt (§ 27 StGB) wird.<sup>1129</sup> Der Täter soll nicht dadurch privilegiert werden, dass er seine Unterstützungshandlung ungezielt<sup>1130</sup> und bereits soweit im Vorfeld erbringt,<sup>1131</sup> dass sie mangels Haupttat(-vorsatz) straflos bleibt, obwohl die Haupttat gefördert wird.<sup>1132</sup>

Ein ähnlicher Gedanke liegt § 127 StGB zugrunde. Handelsplattformen im Internet dienen beispielsweise zum Austausch von Betäubungsmitteln, Waffen und Kinderpornographie. Wer eine Onlinehandelsplattform für solche Geschäfte bereitstellt, kann wegen Beihilfe<sup>1133</sup> zu den über die Plattform abgewickelten Delikten verfolgt werden. Dazu muss sowohl die Haupttat als auch ein darauf gerichteter Beihelfvorsatz nachgewiesen werden.<sup>1134</sup> Bereits der Nachweis des Beihelfvorsatzes<sup>1135</sup> bereitet Schwierigkeiten, erfolgt die Beihilfehandlung (Einrichtung der Plattform) ähnlich den §§ 91,

---

der, § 91 Rn. 1; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 91 Rn. 1; *Bützler*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 395.

1127 Zum Verhältnis der beiden Normen siehe *Paeffgen*, in: NK-StGB, § 91 Rn. 7.

1128 *Altenhain*, in: Matt/Renzikowski, § 130a Rn. 1.

1129 *Feilcke*, in: MüKo StGB, § 130a Rn. 2.

1130 *Sieber*, NStZ 2009, 353, 363 betont, der spätere deliktische Einsatz der Anleitung sei von der autonomen Entscheidung des Haupttäters abhängig. Das weicht insofern von § 27 StGB ab, als der deliktische Bezug der Beihilfehandlung Teil des Beihelfvorsatzes ist. *Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling*, NStZ 2009, 593, 602 wollen den Tatbestand auf Fälle der ungezielten Verbreitung (verfassungskonform) reduzieren.

1131 Was zugleich eine Vorfeldstrafbarkeit ohne gesicherte Rechtsgutsanknüpfung zur Folge hat, vgl. *Paeffgen*, in: NK-StGB, § 91 Rn. 4 ff.; *Schäfer/Anstötz*, in: MüKo StGB, § 91 Rn. 4; zur Substitution durch überindividuelle Rechtsgüter siehe *Sieber*, NStZ 2009, 353, 361; *G. Jakobs*, ZStW 1985, 751, 774.

1132 Vgl. *Henrichs*, in: Matt/Renzikowski, § 91 Rn. 1; *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder*, § 91 Rn. 1; *Bader*, NJW 2009, 2853, 2854 f.; *Bützler*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 395.

1133 Im Einzelfall sogar der Täterschaft, vgl. BGH, Beschluss vom 02.06.2022 – 2 StR 12/22, NStZ 2023, 503, 505 Rn. 17 m. zust. Anm. *Rückert/Oğlakçıoğlu*.

1134 BGH, Beschluss vom 16.12.2020 – 4 StR 297/20, NStZ-RR 2021, 78, 79; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 127 Rn. 4.

1135 Zur Problematik der Handelsplattform als im Ausgangspunkt neutrale Beihilfe *Bachmann/Arslan*, NZWiSt 2019, 241, 243; *Eisele*, JuS 2019, II22, II23 f.

## § 4. Tathandlungen

130a StGB ungezielt weit im Vorfeld einer noch nicht konkretisierten Tat ohne Bezug zu einem bestimmten Haupttäter. Für den Beihefervorsatz genügt, dass der Beihefther wesentliche Merkmale und Grundzüge<sup>1136</sup> der Haupttat erfasst, ohne Details kennen zu müssen. Der Vorsatz, jedwedes oder irgendein Delikt zu fördern, reicht jedoch nicht aus, weshalb der Betrieb der Handelsplattform nicht per se § 27 StGB erfüllt.<sup>1137</sup> Handelsplattformbetreibern muss dazu nachgewiesen werden, dass sie die deliktische Natur der konkreten Ware kennen und sie die Plattform den Händlern verbotener Ware trotzdem (oder sogar deswegen) zugänglich machen.<sup>1138</sup> Darüber hinaus scheitert nicht selten der Nachweis der Haupttat.<sup>1139</sup> So muss etwa zur Verfolgung von Betäubungsmittelstraftaten der Wirkstoffgehalt des gehandelten Rauschmittels identifiziert werden,<sup>1140</sup> was die Strafverfolgung von bereits klandestin abgewickelten Geschäften im Internet stark erschwert. Wenn sich das rechtsgutsgefährdende Verhalten nicht effektiv unmittelbar bekämpfen lässt, darf der Gesetzgeber zur Gewährleistung des Rechtsgüterschutzes ausnahmsweise darauf zurückgreifen, Vorfeld- und Unterstützungsverhalten zu sanktionieren.<sup>1141</sup> § 127 StGB lässt den leichter möglichen<sup>1142</sup> Nachweis der tatanreizenden Situation,<sup>1143</sup> der aktiven Bereitstellung der virtuellen Infrastruktur zum Angebot inkriminierter Handelsobjekte<sup>1144</sup> als Akt breitflächiger Kriminalitätsförderung<sup>1145</sup>, für die Strafbarkeit genügen<sup>1146</sup> und schließt damit Nachweislücken<sup>1147</sup> der Beihilfe zum Zwecke effektiven Rechtsgüterschutzes.

---

1136 BGH, Beschluss vom 16.12.2020 – 4 StR 297/20, NStZ-RR 2021, 78, 79; BGH, Urteil vom 18.01.2023 – 5 StR 343/22, BeckRS 2023, 4356, Rn. 11.

1137 LG Karlsruhe, Urteil vom 19.12.2018 – 4 Kls 608 Js 19580/17, BeckRS 2018, 40013, Rn. 346 mwN.

1138 Vgl. etwa LG Karlsruhe, Urteil vom 19.12.2018 – 4 Kls 608 Js 19580/17, BeckRS 2018, 40013, Rn. 332.

1139 *Bachmann/Arslan*, NZWiSt 2019, 241, 244.

1140 Siehe etwa BGH, Urteil vom 18.01.2023 – 5 StR 343/22, BeckRS 2023, 4356, Rn. 14 f.

1141 *G. Jakobs*, Theorie der Beteiligung, S. 15.

1142 *Bachmann/Arslan*, NZWiSt 2019, 241, 246.

1143 BGH, Beschluss vom 02.06.2022 – 2 StR 12/22, NStZ 2023, 503, 505 Rn. 17 mwN.

1144 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 127 Rn. 6; *Eschelbach*, in: NK-StGB, § 127 Rn. 1.

1145 *Brodowski*, Stellungnahme kriminelle Handelsplattformen, S. 3.

1146 Zur Frage der Verhältnismäßigkeit siehe *Eschelbach*, in: NK-StGB, § 127 Rn. 5 ff.

1147 *Ders.*, in: NK-StGB, § 127 Rn. 8.

#### 4. Sanktionierung der Beteiligung an Sonderdelikten

§ 145c StGB<sup>1148</sup> bestraft, wer für einen anderen eine Tätigkeit ausübt, die diesem durch ein Berufsverbot untersagt ist. Ausübender und Adressat des Berufsverbots muss eine Weisungsbeziehung verbinden,<sup>1149</sup> was voraussetzt, dass der Ausübende dem Adressaten des Berufsverbots untergeordnet ist. Darüber hinaus ist es besonderes persönliches Merkmal i. S. d. § 28 Abs. 1 StGB, einem Berufsverbot unterworfen zu sein,<sup>1150</sup> sodass § 145c StGB im Ausgangspunkt ein Sonderdelikt darstellt und der Ausübende das Delikt nach allgemeinen Regeln nicht täterschaftlich begehen, sondern nur als Beihelfer bestraft werden kann.<sup>1151</sup> Der Gesetzgeber hielt die damit verbundene doppelte Strafrahmenmilderung nach §§ 28 Abs. 1, 27 Abs. 2 S. 2, 49 StGB nicht für sachgerecht<sup>1152</sup> und erhob die Ausführungshandlung deshalb zur Täterschaft<sup>1153</sup>. § 145c StGB ist somit eine Vorschrift zur (verschärften) Bestrafung der Beteiligung an einem Sonderdelikt.

Zwar sanktioniert auch § 271 StGB<sup>1154</sup> nach überwiegender Auffassung auch die Teilnahme an einem Sonderdelikt (in Gestalt der Anstiftung),<sup>1155</sup> doch dient die Vorschrift primär dazu, die ansonsten straflose mittelbar täterschaftliche Begehung der Falschbeurkundung im Amt zu bestrafen.<sup>1156</sup> Weil der Strafrahmen des § 271 StGB den nach § 28 Abs. 1 StGB gemilderteren Strafrahmen des §§ 348 Abs. 1, 26 StGB unterschreitet, tritt § 271 StGB

1148 Zählt man mit *Gropp*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 313 die Korruptionsdelikte zu den Normen mit täterschaftlich vertypter Beteiligung, so sind sie dieser Gruppe zuzuordnen; *Sowada*, in: FS Tiedemann, S. 277 stuft sie als Beispiel der Delikte mit spiegelbildlicher Deliktsstruktur ein.

1149 *Stoll*, in: BeckOK StGB, § 145c Rn. 7; *Krehl*, in: LK-StGB, § 145c Rn. 18.

1150 Vgl. *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder*, § 145c Rn. 6; *Zopfs*, in: MüKo StGB, § 145c Rn. 15; *Geneuss*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 145c Rn. 7; *Lindemann*, in: *Leitner et al. 2022*, § 145c Rn. 8.

1151 *Kretschmer*, in: NK-StGB, § 145c Rn. 11.

1152 *Stoll*, in: BeckOK StGB, § 145c Rn. 6; vgl. auch *Sowada*, in: FS Tiedemann, S. 276.

1153 *Zopfs*, in: MüKo StGB, § 145c Rn. 11.

1154 § 160 StGB bezieht sich schon nicht auf ein Sonderdelikt, ist die Zeugenstellung doch ein tatbezogenes Merkmal, vgl. *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, § 28 Rn. 6. Die Vorschrift teilt ihre Zwecksetzung einschließlich der konkurrenzrechtlichen Folgen mit § 271 StGB.

1155 Statt *Vieler* *Erb*, in: MüKo StGB, § 271 Rn. 50; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 37 Rn. 14; a.A. *Weidemann*, in: BeckOK StGB, § 271 Rn. 10.

1156 *Erb*, in: MüKo StGB, § 271 Rn. 2; *Maier*, in: *Matt/Renzikowski*, § 271 Rn. 3; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 37 Rn. 9; *Heine/Schuster*, in: *Schönke/Schröder*, § 271 Rn. 2; *Schuster*, *NStZ* 2016, 675, 676.

## § 4. Tathandlungen

hinter der Anstiftung zur Falschbeurkundung im Amt zurück.<sup>1157</sup> Anders als § 145c StGB dient § 271 StGB damit nicht der Verschärfung der Beteiligungsstrafbarkeit.<sup>1158</sup>

## 5. Sanktionierung Sonderverantwortlicher

Im Kontrast zu den Delikten zur verschärften Bestrafung der Teilnahme an einem Sonderdelikt bestrafen §§ 97 Abs. 2, 107a Abs. 2, 206 Abs. 2 Nr. 3, 340, 344, 357 StGB Teilnahmehandlungen von Personen mit besonderer Verantwortung täterschaftlich. §§ 97 Abs. 2, 107a Abs. 2, 340, 344, 357 StGB betreffen Amtsträger, denen die Pflicht zukommt, Staatsgeheimnisse,<sup>1159</sup> den Wahlvorgang<sup>1160</sup> oder die Bevölkerung zu schützen. § 206 Abs. 2 Nr. 3 StGB kann nur von Inhabern oder Beschäftigten von Post- bzw. Telekommunikationsdienstleistern begangen werden, die das Post- und Fernmeldegeheimnis wahren müssen. Mit Ausnahme des § 344 StGB ist angesicht der besonderen Pflichtenstellung der Täter<sup>1161</sup> auch ein Unterlassen tatbestandlich.<sup>1162</sup> Der Gesetzgeber erachtet die Beteiligung dieser Täter der Eigentäterschaft gleichwertig und hat zur Vermeidung des § 27 Abs. 2 S. 2 StGB die Beteiligung täterschaftlich vertyppt.

§§ 94, 95, 97 Abs. 1 StGB<sup>1163</sup> scheinen sich auf den ersten Blick nicht in die vorliegende Normgruppe einzufügen. Auch diese Normen sanktionieren Beihilfehandlungen vertyppt und auch hier erfüllt das Unterlassen den

---

1157 Weidemann, in: BeckOK StGB, § 348 Rn. 15; Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, § 271 Rn. 36; Erb, in: MüKo StGB, § 271 Rn. 64; Rengier, Strafrecht BT II, § 37 Rn. 14.

1158 Das Gleiche gilt für § 160 StGB.

1159 Paeffgen, in: NK-StGB, § 97 Rn. 2.

1160 Eser, in: Schönke/Schröder, § 107a Rn. 7.

1161 Paeffgen, in: NK-StGB, § 97 Rn. 2.

1162 § 107a Abs. 2 Var. 2 StGB lässt das „Verkünden lassen“, § 340 StGB das „Begehen lassen“ und § 357 StGB das „Geschehen lassen“ genügen. § 206 Abs. 2 Nr. 3 StGB bestraft das „Gestatten“ einschließlich des pflichtwidrigen Duldens, vgl. Bosch, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 206 Rn. 11; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 206 Rn. 11; Weidemann, in: BeckOK StGB, § 206 Rn. 20; enger Kargl, in: NK-StGB, § 206 Rn. 62; Altenhain, in: MüKo StGB, § 206 Rn. 62; wohl auch Eisele, in: Schönke/Schröder, § 206 Rn. 23.

1163 § 109g StGB setzt voraus, dass der Täter Verfügungsmacht über die Photographie hat, vgl. H. E. Müller, in: MüKo StGB, § 109 Rn. 14, weshalb es sich nicht um eine vertyppte Beihilfeform, sondern um ein echtes Unterlassungsdelikt handelt.

Tatbestand,<sup>1164</sup> doch ohne den Kreis möglicher Täter einzuschränken. Allerdings kann die Tatbestände nur verwirklichen, wer Kenntnis eines Staatsgeheimnisses oder jedenfalls dazu Zugang hat. Bereits aus dieser Sonderstellung resultiert eine besondere Verantwortung, die eine den §§ 107a Abs. 2, 206 Abs. 2 Nr. 3, 340, 344, 357 StGB entsprechende Pflichtenstellung begründet. § 100a StGB erweitert diese Verantwortung<sup>1165</sup> auf jede Person, die Zugang zu gefälschten Informationen hat, die im Ausland einem Staatsgeheimnis gleich wahrgenommen werden könnten. Dementsprechend kann auch hier von einer Sanktion Sonderverantwortlicher gesprochen werden.

## 6. Sanktionierung besonders gefährlicher Verhaltensweisen

Der Gesetzgeber hat schließlich die Teilnahme an besonders gefährlichen Verhaltensweisen der Täterschaft gleichgestellt. So bestraft § 328 Abs. 2 Nr. 4 StGB das Verleiten oder Fördern einer nuklearen Explosion täterschaftlich. Diese Regelung dient der Prävention solch gefährlicher Handlungen, auch bei Auslandstaten<sup>1166</sup>.

Zur Gruppe der besonders gefährlichen Verhaltensweisen sind auch die §§ 84 Abs. 2,<sup>1167</sup> 85 Abs. 2,<sup>1168</sup> 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3,<sup>1169</sup> 89,<sup>1170</sup> 89a<sup>1171</sup> und 89b,<sup>1172</sup> 89c,<sup>1173</sup> 98,<sup>1174</sup> 99,<sup>1175</sup> 109f,<sup>1176</sup> 109h,<sup>1177</sup> 128,<sup>1178</sup> 129,<sup>1179</sup> 129a

---

1164 *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, § 94 Rn. 9; *Hegmann/Stuppi*, in: MüKo StGB, § 95 Rn. 11; *Hegmann/Stuppi*, in: MüKo StGB, § 97 Rn. 5.

1165 Einschließlich der Sanktion des Unterlassens *Paeffgen*, in: NK-StGB, § 100a Rn. 6a.

1166 *Rettenmaier/Gehrmann*, in: Matt/Renzikowski, § 328 Rn. 13.

1167 *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo StGB, Vor § 26 Rn. 39.

1168 BGH, Urteil vom 30.10.1964 – 3 StR 45/64, NJW 1965, 260.

1169 *Zöller*, in: SK-StGB, § 87 Rn. 1 mwN.

1170 *Anstötz*, in: MüKo StGB, § 89 Rn. 6.

1171 *Paeffgen*, in: NK-StGB, § 89a Rn. 13.

1172 *Bützler*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 395.

1173 *Paeffgen*, in: NK-StGB, § 89c Rn. 5; *Schäfer/Anstötz*, in: MüKo StGB, § 89c Rn. 1; vgl. auch *Henrichs*, in: Matt/Renzikowski, § 89c Rn. 1; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, § 89c Rn. 3.

1174 *Kuhli*, in: Matt/Renzikowski, § 98 Rn. 3; *Paeffgen*, in: NK-StGB, § 98 Rn. 6.

1175 *Hegmann/Stuppi*, in: MüKo StGB, § 99 Rn. 30.

1176 *H. E. Müller*, in: MüKo StGB, § 109f Rn. 2.

1177 *Eser*, in: Schönke/Schröder, § 109h Rn. 7.

1178 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 128 Rn. 35.

1179 BGH, Urteil vom 19.04.2018 – 3 StR 286/17, NJW 2018, 2425, 2427 Rn. 26; BGH, Beschluss vom 22.03.2018 – StB 32/17, NStZ-RR 2018, 206, 208; BGH, Urteil

## § 4. Tathandlungen

Abs. 5<sup>1180</sup> StGB zu zählen. Der objektive Gefährdungsgehalt der Kooperationsdelikte §§ 84 Abs. 2, 85 Abs. 2, 128 ff. StGB lässt sich dabei noch mit dem Gefährdungsgrad einer arbeitsteiligen Spezialisierung der Täter, der Eigendynamik und den Neutralisierungseffekten von Gruppenprozessen begründen.<sup>1181</sup> Die Staatsschutz- und Terrorismusabwehrdelikte<sup>1182</sup> der §§ 87 ff. StGB erheben jedoch nicht nur Teilnehmer zu Tätern, sondern zonen zusätzlich die Strafbarkeit weit vor die Rechtsgutsgefährdung,<sup>1183</sup> sodass die besondere Gefährlichkeit der konkret sanktionierten Verhaltensweisen für konkrete Rechtsgüter teils in Abrede gestellt wird.<sup>1184</sup> Dennoch beabsichtigt der Gesetzgeber auch hier eine Verschärfung der Teilnehmerstrafbarkeit.<sup>1185</sup>

*Prima facie* scheint auch § 284 StGB<sup>1186</sup> der Normgruppe besonders gefährlicher Verhaltensweisen zuzuordnen. Dazu muss man § 284 StGB als Norm zur Bekämpfung organisierter Kriminalität<sup>1187</sup> versteht.<sup>1188</sup> Dies mag für die bandenmäßige Begehung (§ 284 Abs. 3 StGB) zwar grundsätz-

---

vom 03.10.1979 – 3 StR 264/79, NJW 1980, 64; *Heintschel-Heinegg/Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 129 Rn. 71.

1180 BGH, Urteil vom 03.10.1979 – 3 StR 264/79, NJW 1980, 64; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 129a Rn. 20; *Bader*, NStZ 2007, 618; *Bützler*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 389.

1181 *Sieber*, NStZ 2009, 353, 361; *Gropp*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 313; vgl. auch *Bützler*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 383; kritisch dagegen *G. Jakobs*, ZStW 1985, 751, 774; *Meliá*, in: Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, S. 55 ff.; zu den Grenzen *Singelnstein/Winkler*, NJW 2023, 2815, 2817.

1182 Zur Schwäche des Terrorismusbegriffs zutreffend *Paeffgen*, in: NK-StGB, § 89a Rn. 15.

1183 *Bützler*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 394.

1184 Vgl. etwa *Schäfer/Anstötz*, in: MüKo StGB, § 89c Rn. 1f.; *dies.*, in: MüKo StGB, § 89a Rn. 3 ff.; *C. Becker*, in: Matt/Renzikowski, § 89 Rn. 1; *Paeffgen/Klesczewski*, in: NK-StGB, Vor §§ 80a-100a Rn. 18 f.; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 89a Rn. 5; *Paeffgen*, in: NK-StGB, § 89a Rn. 12; *Paeffgen*, in: NK-StGB, § 99 Rn. 4; *Kargl*, in: NK-StGB, § 109h Rn. 2; *G. Jakobs*, ZStW 1985, 751, 774; *B. Vogel*, ZStW 2016, 139, 154 f.; siehe aber auch zu § 89 StGB BVerfG, Beschluss vom 17.01.1978 – 2 BvR 487/76, NJW 1978, 1047, 1048; zu § 89a StGB BGH, Urteil vom 08.05.2014 – 3 StR 243/13, NJW 2014, 3459.

1185 *Paeffgen*, in: NK-StGB, § 89c Rn. 5.

1186 *Hohmann/Schreiner*, in: MüKo StGB, § 284 Rn. 2; *Hollering*, in: BeckOK StGB, § 284 Rn. 27; *Wietz/Matt*, in: Matt/Renzikowski, § 284 Rn. 12; *Lesch*, ZfWG 2021, 418, 424; *Horn*, NJW 2004, 2047, 2053; vgl. auch *Gaede*, in: NK-StGB, § 284 Rn. 20.

1187 Kritisch zu den damit verbundenen Vorverlagerungstendenzen *Meliá*, in: Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, S. 48 ff.

1188 *Heine/Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 284 Rn. 1; *Hohmann/Schreiner*, in: MüKo StGB, § 284 Rn. 2.

lich gelten, doch lässt sich daraus keine Legitimation der Hochstufung auch nicht bandenmäßiger Teilnahmehandlungen zur Täterschaft (§ 284 Abs. 1, 4 StGB) gewinnen.<sup>1189</sup> Berücksichtigt man zusätzlich das unklare Schutzbau,<sup>1190</sup> sieht sich der Tatbestand verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt,<sup>1191</sup> besonders weil die vertypeten Teilnahmehandlungen § 284 StGB auch verwirklichen, wenn nicht gespielt wird.<sup>1192</sup>

## II. Einordnung des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB

Fraglich ist, ob sich § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB einer der identifizierten Normgruppen täterschaftlich vertypter Beteiligung zuordnen lässt. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt keine Mitwirkung eines straffreien Sonderbeteiligten voraus, weshalb eine Zuordnung des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB zur ersten Normgruppe<sup>1193</sup> ausscheidet. Als Konvergenzdelikt<sup>1194</sup> ist die Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen zwar dem Grunde nach ein Gruppendelikt, doch bestehen keine Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der Einteilung der Rennbeteiligten in Fahrer (als Täter und Unterstützer) und Organisatoren (als Beihelfer und Anstifter).<sup>1195</sup> Somit kann die täterschaftliche Vertypung nicht mit der Schließung von Beweislücken hinsichtlich der Beteiligungsform (zweite Gruppe)<sup>1196</sup> begründet werden. Ein Kraftfahrzeugrennen kann zwar auch über das Internet ausgerichtet werden,<sup>1197</sup> sodass eine Einordnung des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB in die dritte Gruppe<sup>1198</sup> naheliegt. Jedoch

---

1189 Zur Legitimation des § 284 Abs. 4 StGB mit der Erfassung ausländischer Spielbetreiber siehe *Hollering*, in: BeckOK StGB, § 284 Rn. 52; *Gierok*, *wistra* 2022, 231, 233; *Fritz*, *SpoPrax* 2022, 458, 460 f.

1190 *Bundesministerium der Justiz*, Bundesministerium der Justiz 2023, S. 3.

1191 *Wietz/Matt*, in: *Matt/Renzikowski*, § 284 Rn. 3; *Gaede*, in: *NK-StGB*, § 284 Rn. 6; *Hollering*, in: BeckOK StGB, § 284 Rn. 7; wegen der Verknüpfung mit dem Glücksspielstaatsvertrag auch *Kubiciel*, *NWwZ* 2018, 841, 846; *Sarafi*, *ZfWG* 2019, 469, 472 f.; vgl. zum Schutzbau auch *Hohmann/Schreiner*, in: *MüKo StGB*, § 284 Rn. 1.

1192 *Wietz/Matt*, in: *Matt/Renzikowski*, § 284 Rn. 12 f.; *Hohmann/Schreiner*, in: *MüKo StGB*, § 284 Rn. 31; *Hollering*, in: BeckOK StGB, § 284 Rn. 29.

1193 Teil 1 § 4 C.I.1.

1194 Teil 1 § 4 A.IV.

1195 Beweisschwierigkeiten können hinsichtlich des Verursachungsbeitrags von Rennteilnehmern an einer schweren Folge eines Rennens entstehen. Dazu siehe Teil 3 § 8 D.

1196 Teil 1 § 4 C.I.2.

1197 Teil 1 § 4 B.II.

1198 Teil 1 § 4 C.I.3.

## § 4. Tathandlungen

wird durch die Tathandlung nicht breitflächig und ungezielt Kriminalität gefördert, sodass keine Beweisprobleme hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Haupttat und Teilnahmehandlung entstehen können. Zudem verlangt § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB den Nachweis des Rennbeginns,<sup>1199</sup> mithin der Haupttat, sodass die täterschaftlich vertypete Teilnahme vor denselben Beweisschwierigkeiten stünde wie die Teilnahme selbst. Dementsprechend ist § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB auch nicht in die dritte Gruppe einzuordnen. Weil § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB kein Sonderdelikt ist,<sup>1200</sup> scheidet auch die Zuordnung zur vierten Gruppe<sup>1201</sup> aus. Genausowenig tragen Ausrichter und Durchführende eine besondere Verantwortung<sup>1202</sup> im Sinne der fünften Gruppe<sup>1203</sup>; vielmehr kann § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB durch Jedermann begangen werden. So bleibt abschließend zu klären, ob § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB als Straftatbestand zur Sanktionierung besonders gefährlicher Verhaltensweisen<sup>1204</sup> einzustufen ist. Die Gesetzesmaterialien betonen die besondere Gefährlichkeit von Kraftfahrzeugrennen für den öffentlichen Straßenverkehr angesichts der hohen Geschwindigkeiten<sup>1205</sup> und der renntypischen Interaktion,<sup>1206</sup> der schon im Vorfeld des Kraftfahrzeugrennens vorgebeugt werden müsse<sup>1207</sup>. Die hohe Geschwindigkeit und die Renninteraktion mögen Kraftfahrzeugrennen zwar von originären Verkehrsordnungswidrigkeiten unterscheiden, doch ist bereits zweifelhaft, ob die Tatgefahr aus den Verkehrsdelikten hervorsticht. Kraftfahrzeugrennen erreichen keinesfalls den Grad der Gefährlichkeit der Herbeiführung einer nuklearen Explosion oder terroristischer Straftaten, weshalb nicht davon gesprochen werden kann, der Gesetzgeber verhüte hier eine besonders gefährliche Verhaltensweise, deren Bekämpfung ein Abweichen von der allgemeinen Beteiligungsdogmatik rechtfertige. Vielmehr sanktioniert § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB – wie § 284 StGB – per se strafbare<sup>1208</sup> Teilnahmehandlungen ohne besondere Legitimation täterschaftlich und verstößt damit gegen Art. 103 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG.

---

1199 Teil 1 § 4 B.II.2.e.

1200 Teil 1 § 4 A.III.3.

1201 Teil 1 § 4 C.I.4.

1202 Siehe Teil 1 § 4 B.II.

1203 Teil 1 § 4 C.I.5.

1204 Teil 1 § 4 C.I.6.

1205 Teil 1 § 2 D.I.1.

1206 Teil 1 § 2 D.I.2.

1207 Teil 1 § 4 B.I.

1208 Teil 1 § 4 C.

### III. Folgen für das System von Täterschaft und Teilnahme

Eine Durchbrechung des Beteiligungssystems könnte über die Einzelnorm hinausreichende Folgen für das gesamte Strafrechtssystem entfalten. Der Gesetzgeber ist verantwortlich, mit der Setzung von Strafrahmen eine Bewertung des Tatunrechts vorzunehmen.<sup>1209</sup> Die Unrechtsbewertung einer Tathandlung trifft eine Aussage nicht nur für den einzelnen Tatbestand, sondern steht in Relation zur Unrechtsbewertung des Verhaltens in anderen Tatbeständen, sodass die Unrechtsbewertung in vergleichbaren Tatbeständen vergleichbar sein muss. Eine solche Vergleichbarkeit ist nur gewährleistet, wenn die Unrechtsbewertung über mehrere Tatbestände hinweg widerspruchsfrei und nachvollziehbar ist.<sup>1210</sup> So ergibt sich ein Stringenzgebot für staatliches Strafen.<sup>1211</sup> Greift der Gesetzgeber nun eine Verhaltensweise heraus und sanktioniert diese ohne Legitimation im Widerspruch zum Strafrechtssystem schärfer oder milder, verletzt er durch die Regelung nicht nur den Gleichheitssatz, sondern durchbricht zugleich die Stringenz der Unrechtsbewertung. Er zieht dadurch die Unrechtsbewertung des fraglichen sowie vergleichbarer Tatbestände in Zweifel.

§ 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB sanktioniert ohne nachvollziehbaren Grund<sup>1212</sup> materielle Teilnahmehandlungen täterschaftlich, obwohl sie bereits nach allgemeinen Regeln strafbar wären.<sup>1213</sup> Die Norm durchbricht also ohne Rechtfertigung das System des restriktiven Täterbegriffs des § 25 StGB, dem eine Abstufung von Täterschaft und Teilnahme immanent<sup>1214</sup> ist. Dieser Systembruch<sup>1215</sup> ist auf die Historie der Norm zurückzuführen: § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB wurde § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO a. F. nachgebildet,<sup>1216</sup> einer Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechts. Dem Ordnungswidrigkeitenrecht

---

1209 BVerfG, Urteil vom 20.03.2002 – 2 BvR 794/95, BVerfGE 105, 135, 155.

1210 Mädler, Zur Dogmatik der Binnengliederung von Deliktsgruppen, S. 112; zur verfassungsrechtlichen Verankerung der Widerspruchsfreiheit von Normen vgl. BVerfG, Urteil vom 07.05.1998 – 2 BvR 1991, 2004/95, BVerfGE 98, 106, 118 f.

1211 Mädler, Zur Dogmatik der Binnengliederung von Deliktsgruppen, S. 112 f.; vgl. auch Bung, in: Strafrechtpolitik, S. 183.

1212 Teil 1 § 4 C.II.

1213 Teil 1 § 4 C.

1214 Statt Vieler Heine/Weißer, in: Schönke/Schröder, Vor §§ 25 ff. Rn. 5; Schüne-mann/Greco, in: LK-StGB, Vor §§ 26, 27 Rn. 19.

1215 Zum Begriff Canaris, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 112 f.; Kohl, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 91.

1216 Teil 1 § 4 B.I.

#### § 4. *Tathandlungen*

liegt der Einheitstäterbegriff (§ 14 OWiG) zugrunde.<sup>1217</sup> Die Gleichbehandlung von Rennteilnehmern und Veranstaltern war in diesem Regelungskontext mithin systemkonform. Die Übernahme in das Strafrechtssystem verursacht hier Friktionen, die Ausgangspunkt einer immer weitergehenden Erosion der Differenzierung von Täterschaft und Teilnahme werden<sup>1218</sup> und damit die Bestimmtheit der Unterscheidung zwischen den Beteiligungsformen zerrütteten können. Art. 103 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG lässt einen solchen schleichenden Systemwechsel unter Preisgabe tatbestandlicher Bestimmtheit nicht zu. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, sich für ein *konsistentes* Regelungssystem mit stringenter Unrechtsbewertung zu entscheiden.

Dieser Aufgabe ist der Gesetzgeber des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht nachgekommen, weshalb der Tatbestand die verfassungsrechtlichen Vorgaben verletzt. Der Gesetzgeber ist mithin daran gescheitert, die Beteiligung an Kraftfahrzeugrennen in allen erdenklichen Formen in einem Straftatbestand mit maximaler Abschreckungswirkung zu erfassen, ohne die Grenzen der Verfassung zu überschreiten.

---

1217 Heine/Weißer, in: Schönke/Schröder, Vor §§ 25 ff. Rn. 11.

1218 Für § 129 StGB bereits Hefendehl, GA 2019, 705, 712; vgl. auch Herzberg, ZStW 1987, 49, 67 f.; Paeffgen, in: NK-StGB, § 89c Rn. 5.

## Zweiter Teil: Das sog. „Einzelrennen“ § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB normiert einen weiteren Grundtatbestand. Als Bezeichnung hat sich gegenüber dem echten Kraftfahrzeugrennen der Begriff des „Einzelrennens“<sup>1219</sup> durchgesetzt, obschon das Gesetz selbst den Tatbestand nicht gesondert benennt. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB steht unter derselben amtlichen Überschrift „verbogene Kraftfahrzeugrennen“ und doch ist Gegenstand der Strafbarkeit die Fahrt eines einzelnen Verkehrsteilnehmers.<sup>1220</sup> Anders als bei den echten Kraftfahrzeugrennen tritt das Regelungsziel des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht eindeutig zu Tage. Ein Abgleich der Gesetzgebungsmaterialien mit den Anlassaten der Jahre 2016/2017 ließ bereits offene Fragen erkennen,<sup>1221</sup> die näherer Analyse bedürfen. Die Unklarheit hinsichtlich des Normzwecks gepaart mit einer Häufung unbestimmter Tatbestandsmerkmale waren Anlass eines konkreten Normenkontrollverfahrens gem. Art. 100 Abs. 1 GG vor dem Bundesverfassungsgericht.<sup>1222</sup> Das Gericht erachtete die Vorschrift für verfassungskonform,<sup>1223</sup> doch bleiben auch nach dem ausführlichen Beschluss des Senats viele Fragen ungeklärt.

Das bedarf der Untersuchung von Normsystematik und Gesetzesgeschichte hinsichtlich der möglichen Regelungsziele (Teil 2 § 5) sowie der Auswirkungen auf die Auslegung des Tatbestands in Literatur und Rechtsprechung (Teil 2 § 6). § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB könnte jedoch am Maßstab der Verfassung scheitern (Teil 2 § 7).

---

1219 Zur Terminologie KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 9; KG, Urteil vom 18.01.2022 – 3 Ss 59/21, 3 Ss 60/21, BeckRS 2022, 1838, Rn. 33; Obermann, NZV 2021, 344.

1220 Vgl. § 1 C.

1221 § 1 C.

1222 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167.

1223 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160.

## § 5. Normzweck des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

Ausgangspunkt des Gesetzgebers waren mehrere Anlassstaten vor Gesetzeserlass, die sich angesichts der Beteiligung nur eines Fahrers zu ähneln schienen, jedoch strukturelle Unterschiede aufwiesen.<sup>1224</sup> Die unterschiedlichen Konstellationen wollte der Gesetzgeber in einer Norm erfassen: § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB. Anhaltspunkt für den Normzweck des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB können über seine Einordnung in den Regelungskontext (Teil 2 § 5 A.) und in die Gesetzesgenese (Teil 2 § 5 B.) gewonnen werden.

### *A. Ermittlung auf Grundlage der Normsystematik*

Einfach wäre es den Normzweck zu bestimmen, teilte sich § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB diesen mit dem Verbot echter Kraftfahrzeugrennen nach § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB. Hierauf deuten die Normsystematik und die Überschrift hin. Nach der Einordnung des Tatbestands in § 315d Abs. 1 StGB und der gemeinsamen Überschrift handelte es sich bei § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB danach (scheinbar) ebenfalls um eine Form verbotener Kraftfahrzeugrennen.

Doch der Schein trügt. Ein Kraftfahrzeugrennen zeichnet sich durch die Beteiligung mehrerer Rennfahrer aus.<sup>1225</sup> § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB verhüten deshalb besondere Eskalationsgefahren, die aus der Renninteraktion zwischen den Beteiligten folgen.<sup>1226</sup> § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB lässt demgegenüber die Fahrt einer einzelnen Person genügen.<sup>1227</sup> Ob der Tatbestand nur die ‚Einzelraserfahrt‘ oder darüber hinausgehend weitere Fälle erfasst, kann an dieser Stelle noch dahinstehen. Mangels zweier Teilnehmer kann keine ein Kraftfahrzeugrennen konstituierende Rennabrede gerichtet auf einen

---

1224 Siehe § 1 C.I. Besonders konnten Unterschiede zwischen Polizeifluchtfahrten und anderen schnellen Fahrten einzelner Fahrer im Straßenverkehr im Bezug auf die Motivation der Fahrt identifiziert werden.

1225 Siehe Teil 1 § 2 E.IV.

1226 Siehe Teil 1 § 2 D.I.2.

1227 Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 5; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 12; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 22; Jansen, NZV 2019, 285; Mitsch, JuS 2020, 924; Steinert, SVR 2022, 201, 202.

gemeinsame oder konkurrierende Fahrt unter Verstoß gegen § 3 StVO<sup>1228</sup> geschlossen werden. Taten im Sinne des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB erfüllen mithin die Definition des Kraftfahrzeugrennens nicht.<sup>1229</sup> Der Fahrt eines einzelnen Kraftfahrzeugführers birgt auch nicht die Eskalationsgefahr eines Rennens mit *mehreren* Beteiligten,<sup>1230</sup> können sich doch nicht *mehrere* Fahrer aneinander hochschaukeln, weshalb *Jansen* zutreffend bereits im Gesetzgebungsverfahren betonte, der Einzelraserfahrt wohne keine mit originären Rennen vergleichbare abstrakte Gefahr inne.<sup>1231</sup> *Fischer* bezeichnet die Normüberschrift deshalb richtigerweise als „irreführend“.<sup>1232</sup> Der Schutzzweck des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB kann somit nicht unbesehen auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB übertragen werden,<sup>1233</sup> sondern ist zunächst eigenständig zu bilden.

### B. Ermittlung auf Grundlage der Gesetzesgenese

Die Überprüfung des Gesetzeszwecks anhand der Normgenese ergibt zwei Anhaltspunkte, welche Gefahr für welche Rechtsgüter § 315d Abs. 1 Nr. 3

---

1228 Siehe Teil 1 § 2 E.V.

1229 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 161I, Rn. 36; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 36; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 22; *Hecker*, in: Schöneke/Schröder, § 315d Rn. 8; *Arians*, JurisPR-StrafR 13/2020, Anm. 4; *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 20; *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 602; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 309; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 36; *Steinert*, SVR 2022, 201, 202; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 364; ähnlich auch *Kusche*, NZV 2017, 414, 417.

1230 *Bosch*, JK 2021, 860; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 36; *Jansen*, NZV 2019, 285, 286; *Mitsch*, JuS 2020, 924; *Preuß*, NZV 2018, 537, 541; *Steinert*, SVR 2019, 130; *Schulz-Merkel*, NZV 2020, 397, 398; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 162; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 157.

1231 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 22.

1232 *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 1; in diesem Sinne auch AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 78; *Zieschang*, JR 2022, 284, 285; *ders.*, NZV 2020, 489, 491; *Jansen*, NZV 2019, 285, 287; *Renzikowski/Berndt*, JZ 2021, 794, 795; *Schulz-Merkel*, NZV 2020, 397, 398; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 160; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 170 f.; dazu bereits im Gesetzgebungsverfahren kritisch *H. E. Müller*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 5; a.A. KG, Urteil vom 18.01.2022 – 3 Ss 59/21, 3 Ss 60/21, BeckRS 2022, 1838, Rn. 33; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 31; *Schefer/Schüllting*, HRRS 12/2019, 458, 461.

1233 Ohne nähere Begründung a.A. BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1163; kritisch dazu berechtigt *Obermann*, NZV 2022, 184, 190; *Arians*, JurisPR-StrafR 13/2020, Anm. 4.

StGB bekämpfen will: Nachstellen eines Kraftfahrzeugrennens (Teil 2 § 5 B.I.) und riskant schnelles Fahren (Teil 2 § 5 B.II.). Schließlich könnte es sich um einen Auffangtatbestand handeln (Teil 2 § 5 B.III.)

## I. Nachstellen eines Kraftfahrzeugrennens

Der Bericht des Rechtsausschusses führt aus, § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB solle bestrafen, wer „objektiv und subjektiv ein Kraftfahrzeugrennen nachstellt“.<sup>1234</sup> Wer unter welchen Bedingungen ein Kraftfahrzeugrennen nachstellt, lässt sich den Materialien jedoch nicht entnehmen.<sup>1235</sup> Nachdem ein Kraftfahrzeugrennen *per definitionem* zumindest zwei Rennbeteiligte voraussetzt,<sup>1236</sup> verwundert diese Auslassung nicht: Das Nachstellen eines Kraftfahrzeugrennens mit einem Fahrzeug wirkt wie das Aufführen eines Duetts mit nur einer Sängerin.<sup>1237</sup>

Der Wortlaut weist keinen Bezug zu Kraftfahrzeugrennen oder dem Nachstellen eines solchen auf.<sup>1238</sup> Ein Tatbestandsmerkmal „wer Kraftfahrzeugrennen nachstellt“ oder „wer Kraftfahrzeugrennen nachstellt, indem er...“ findet sich nicht. Was es bedeuten solle, ein Kraftfahrzeugrennen nachzustellen, lässt sich auch nicht aufgrund anderer Anhaltspunkte aus dem Gesetzgebungsverfahren konkretisieren. *Lühmann* charakterisiert in der Plenardebattie diejenigen als „Alleinraser“, die zu schnell fahren, „entweder um einen Rekord zu brechen oder um einfach diesen Geschwindigkeitsrausch zu haben.“<sup>1239</sup> Wer unter welchen Bedingungen „einfach“ einen Geschwindigkeitsrausch empfinden will, erschließt sich daraus nicht. Auch die Umschreibung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB als „ein Rennen gegen sich selbst“<sup>1240</sup> präzisiert nicht, sondern ist ob des Charakteristikums

---

1234 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

1235 *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 14 "bleibt im Ungewissen"; vgl. auch *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 155.

1236 Siehe Teil 1 § 2 E.III.

1237 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 78; ähnlich *Steinert*, SVR 2019, 130; *Preuß*, NZV 2018, 537, 541; *Weigend*, in: *FS Fischer*, S. 576; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 169.

1238 *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 155.

1239 Plen-Prot. 18/243, S. 24903; *Mitsch*, JuS 2020, 924; vgl. auch *Jansen*, NZV 2019, 285, 288.

1240 Plen-Prot. 18/243, S. 24908 (Steineke).

des Kraftfahrzeugrennens als Fahrt mit mehreren Beteiligten selbstwidersprüchlich.<sup>1241</sup>

Den Gesetzesmaterialien ist weiter zu entnehmen, der Tatbestand trage dem sog. Renncharakter von Einzelraserfahrten Rechnung.<sup>1242</sup> Offen bleibt, ob diesem „Renncharakter“ eine eigenständige tatbestandliche Bedeutung zukommt, ob dieses Merkmal also tatbestandseinschränkend in eines der unbestimmten Tatbestandsmerkmale oder als zusätzliches Merkmal in den Tatbestand hineinzulesen ist oder aber bereits mit der Verwirklichung der normierten Tatbestandsmerkmale ein Kraftfahrzeugrennen nachgestellt wird. Bezeichnend ist, dass weder der Begriff „Renncharakter“ noch das „Nachstellen“ eines Rennens im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2022<sup>1243</sup> Erwähnung finden.<sup>1244</sup>

Angesichts der besonderen Eskalationsgefahr eines Kraftfahrzeugrennens mit mehreren Beteiligten kann ein einzelner Fahrer kein Kraftfahrzeugrennen nachstellen.<sup>1245</sup> Die Tatgefahr von Konvergenzdelikten wie § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB<sup>1246</sup> entsteht nur durch Täterinteraktion und lässt sich nicht substituieren. Zwar wäre denkbar, dass ein fantasievoller Rennfahrer einen fiktiven Gegner imaginiert.<sup>1247</sup> Mit dieser Fiktion kann er sich allerdings nicht im Sinne eines Wettstreits messen, denn das *Imago* ist immer schneller als die reale Fahrt: Weil die Einbildung rein fiktiv ist, ist sie keinen physikalischen Grenzen unterworfen. Wer versucht, sich mit dem *Imago* zu messen, verliert dementsprechend immer. Die Fahrt gegen einen fiktiven Gegner ist deshalb auch nicht mit dem Zeitrennen (im Online-Vergleich)<sup>1248</sup> vergleichbar. Dessen Teilnehmer sind – oder erscheinen für den Täter – real. Für ihn besteht damit auch die reale Chance, den Gegner eines Zeitrennens zu übertrumpfen. Legt er eine Fahrzeit vor, entsteht ein psychologischer Ankereffekt: Was der (echte Mensch tatsächlich) kann, kann ich schon lange! Ein Wettstreit ohne Siegchance gegen einen imaginären Gegner motiviert nicht. Das *Imago* setzt damit keinen Vergleichs-

---

1241 Siehe bereits Teil 2 § 5 A.

1242 BT-Drs. 18/12964, S. 6; so auch BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 541 Rn. 15.

1243 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160.

1244 Ein Ansatz findet sich nur in BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 116.

1245 *Renzikowski/Berndt*, JZ 2021, 794, 795 sprechen gar von "Unsinn".

1246 Teil 1 § 2 FV.

1247 *Mitsch*, JuS 2020, 924; *Preuß*, NZV 2018, 537, 541.

1248 Teil 1 § 2 F.I.2.

maßstab, der in einer Weise zum Überschreiten von Verkehrsregeln anspornen kann.<sup>1249</sup> Genausowenig entsteht ein Effekt der Gruppendynamik, den eine gemeinsame schnelle Fahrt auslöst.<sup>1250</sup> Wer im Straßenverkehr ohne Anlass besonders schnell fährt, unterscheidet sich damit nicht von dem besonders schnellen Fahrer, der einem Imago nachjagt.

## II. Riskant schnelles Fahren

Als Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit verbleibt damit nur das schnelle Fahren als solches. Der Tatbestand nimmt gleich in mehreren Merkmalen Bezug auf die „nicht angepasste“ bzw. „eine höchstmögliche Geschwindigkeit“. Angesichts dessen liegt es nahe, den Schutzzweck der Norm (allein) in der Verhütung von Gefahren für den Straßenverkehr und Individualrechts-güter durch schnelles Fahren zu erkennen. Die wenigen Stimmen in der Literatur, die die verhütete Gefahr näher zu bestimmen versuchen, identifi-zieren diese allein geschwindigkeitsbezogen.<sup>1251</sup>

Damit ist das Abgrenzungsproblem zum Ordnungswidrigkeitenrecht aufgeworfen:<sup>1252</sup> Allgemeine Gefahren durch überhöhte Geschwindigkeit im Straßenverkehr wurden bisher (mit Ausnahme des § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB) durch Straßenverkehrsrecht vermieden. „Bloße Geschwindigkeitsüberschreitungen“ sollen nach dem Willen des Gesetzgebers § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht unterfallen.<sup>1253</sup> Aufgrund dieser Ausführungen in den Materialien kommt dem Schutz vor Geschwindigkeitsgefahren im vor-liegenden Tatbestand nicht etwa gar keine Bedeutung zu, doch bleibt völlig unklar, *welchen* Geschwindigkeitsgefahren der Gesetzgeber gerade mit den Mitteln des Strafrechts begegnen wollte. Nachdem § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ein grob verkehrswidriges Fahren mit nicht angepasster Geschwindigkeit verlangte, hätte sich noch nachvollziehen lassen, wenn der Gesetzgeber nicht nur „bloße“, das heißt „einfache“, sondern nur erhebliche, das heißt grobe Geschwindigkeitsüberschreitungen hätte sanktionieren wollen; so

---

1249 A.A. LG Koblenz, Beschluss vom 14.10.2020 – 4 Qs 60/20, BeckRS 2020, 29005, Rn. 15.

1250 Teil 1 § 2 E.IV.1.a.

1251 Kubiciel, JurisPR-StrafR 13/2017, Anm. 2; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 78; Zehetgruber, NJ 2018, 360, 364.

1252 Niehaus, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, § 315d Rn. 9 f.; Zopfs, NJW 2019, 2787, 2789.

1253 BT-Drs. 18/12964, S. 6.

beispielsweise in § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB. Dagegen streitet aber der erklärte Wille, auch erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht erfassen zu wollen.<sup>1254</sup> Schuster wies im Rechtsausschuss auf die Ausfüllungsbedürftigkeit der „Erheblichkeit der Geschwindigkeitsüberschreitung“ hin,<sup>1255</sup> doch blieb sein Appell ungehört. Vielmehr bekräftigte Steineke in der Plenardebatte, eine Unterscheidung zwischen strafwürdigem und nur ordnungswidrigem Schnellfahren nicht quantitativ vornehmen zu wollen, seien doch „diejenigen, die zu schnell zum Bäcker gefahren sind“<sup>1256</sup> nach seiner Auffassung nach nicht vom Tatbestand erfasst.<sup>1257</sup>

Die Gesetzesgenese zeigt somit nicht, wann eine Geschwindigkeitsüberschreitung, also eine klassische Ordnungswidrigkeit, in strafwürdiges Verhalten umschlägt,<sup>1258</sup> sondern sorgt vielmehr für eine Verwischung des Schutzzwecks.<sup>1259</sup> Für diese Unschärfen in Tatbestand und Gesetzesbegründung waren maßgeblich Autobahnraser entscheidend, obschon keine der Anlassstaten außerorts auf einer Autobahn stattfand<sup>1260</sup>: Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion wollten Raserfahrten bestrafen, ohne zugleich ein allgemeines Tempolimit auch auf Autobahnen einführen zu müssen.<sup>1261</sup> Um diese Quadratur des Kreises zu erreichen, musste ein möglichst weiter, möglichst unbestimmter Tatbestand kodifiziert werden, der es den Verfolgungsbehörden überließ, den einen Fahrer als „Raser“, den anderen als „ordnungswidrig schnell“ einzustufen.<sup>1262</sup> Dass eine solche Unklarheit des Regelungsziels tatbestandliche Unschärfen verursachen würde und die Auslegung des Tatbestands erschwerte, war auch den Rednern der Bundestagsdebatte bewusst. Wunderlich betonte, dass es der Gesetzgeber

---

1254 BT-Drs. 18/12964, S. 6.

1255 Schuster, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 6; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 20.

1256 Plen-Prot. 18/243, S. 24908.

1257 Ähnlich Plen-Prot. 18/243, S. 24904 (Dobrindt) "wir wollen sichere Mobilität, wir wollen verantwortungsvolle Mobilität, wir wollen maximale Mobilität"; vgl. auch Kubiciel, JZ 2022, 785.

1258 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 39; Kudlich, JA 2019, 631, 632; Zieschang, NZV 2020, 489, 490; ders., JR 2022, 284, 285; Weigend, in: FS Fischer, S. 576.

1259 Zu den Folgen bspw. (verfehlt) AG Düsseldorf, Urteil vom 27.03.2019 – 127 Cs-30 Js 592/18-812/18, BeckRS 2019, 22800, Rn. 14.

1260 Vgl. § 1 B.II.

1261 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 28; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 86.

1262 Siehe Ausschuss-Prot. 18/157, S. 26 (von Boetticher); T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 12.

nicht den Verfolgungsbehörden und der Gerichtsbarkeit überlassen dürfe, Norminhalte und Grenzen des Strafrechts festzulegen und sah bei der gewählten Normfassung Art. 103 Abs. 2 GG verletzt,<sup>1263</sup> wobei er Kritik der Sachverständigen Müller<sup>1264</sup> und Franke<sup>1265</sup> aufgriff. Die Parlamentsmehrheit hatte demgegenüber keine Bedenken, die Verantwortung zur näheren Ausgestaltung des Tatbestands, besonders der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, auf die Gerichtsbarkeit zu übertragen.<sup>1266</sup>

### III. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB als Auffangtatbestand

Die in den Gesetzesmaterialien angedeuteten Normzwecke fanden mithin keinen Niederschlag in der Norm. Der Wille zur Verfolgung nachgestellter Rennen findet keinen Anknüpfungspunkt im Normwortlaut und lässt sich nicht näher konkretisieren. Das riskant schnelle Fahren sollte dagegen nicht umfassend bestraft werden, um Raum für eine Bewertung der Straf-würdigkeit durch Justiz und Exekutive im Einzelfall zu belassen. Beide Ziele bestimmen den Normzweck des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mithin nicht. Doch möglicherweise führt eine Überlegung des Sachverständigen Müller im Rechtsausschuss weiter. Diesem schien der Tatbestand eine Art unvollständige Rennbeteiligung zu erfassen.<sup>1267</sup> Bestraft ein Tatbestand eine unvollständige Verwirklichung einer anderweitig sanktionierten Verhaltensweise, könnte es sich um einen Auffangtatbestand<sup>1268</sup> handeln. Fraglich ist mithin, welches Verhalten § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB nicht erfasst, das im Zusammenhang mit der Tatgefahr steht und § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB unterfallen könnte.

Teils wird vertreten, § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB sanktioniere, wer nach einem Geschwindigkeitsrekord strebt.<sup>1269</sup> Gibt es auf einer Strecke bereits Höchstgeschwindigkeiten anderer Fahrer, mit denen sich der Täter vergleichen möchte, kann im Streben nach einem (den anderern Fahrer über-

---

1263 Plen-Prot. 18/243, S. 24904.

1264 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 22.

1265 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 26.

1266 Siehe Plen-Prot. 18/243, S. 24903 (Lühmann).

1267 *H. E. Müller*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 5.

1268 So auch Ausschuss-Prot. 18/157, S. 13 (von Boetticher).

1269 Plen-Prot. 18/243, S. 24908 (Steineke); *Niedernhuber*, JA 2021, 303, 310; *Moldenhauer*, JA 2019, 589, 591; *Schäler*, SVR 2022, 127, 128; unklar *Zopfs*, NJW 2019, 2787, 2789.

treffenden) Geschwindigkeitsrekord ein echtes Kraftfahrzeugrennen (in Gestalt des Zeitrennens im Online-Vergleich) liegen.<sup>1270</sup> Gibt es auf einer Strecke noch keinen Rekord, fehlt es an einer Zeitvorgabe, mit der sich der Fahrer messen könnte. Hat der Fahrer noch keine Gegner, mit denen er eine Rennabrede geschlossen hat, erfüllt er § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht.<sup>1271</sup> Beabsichtigt der Fahrer, sein Rennergebnis zum Vergleich online zu stellen und sodann mit anderen Fahrern Rennabreden abzuschließen, wird er jedoch trotzdem fahren als wäre er bereits Rennteilnehmer. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB könnte der Zweck zukommen, diese Verhaltensweise zu erfassen. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB sanktionierte dann eine vorgezogene Rennteilnahme vor Abschluss einer Rennabrede, mithin einer Vorbereitungshandlung eines Zeitrennens im Online-Vergleich.

Der Wortlaut der Norm steht jedoch einer Beschränkung auf die Bestrafung der vorgezogenen Rennteilnahme entgegen. Der Tatbestand verlangt, dass sich der Täter in der Absicht fortbewegt, um „eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“. Dass das Erreichen einer höchstmöglichen Geschwindigkeit den (weiteren) Zweck verfolgt, zum Abgleich mit anderen Fahrern zu dienen und also der spätere Abschluss von Rennabreden beabsichtigt ist, verlangt die Norm nicht. Die Schutzzweckkomponente des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB, Gefahren durch Renninteraktion zu verhüten<sup>1272</sup> hätte im Normwortlaut verankert werden können, beispielsweise indem der Tatbestand eine Fortbewegung in der Absicht forderte „eine höchstmögliche Geschwindigkeit zum Abgleich mit anderen Fahrern zu erreichen“. Der Wortlaut des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB knüpft jedoch nur an Geschwindigkeitsgefahren<sup>1273</sup> an.

Dass § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB die Gefahr der Renninteraktion bewusst ausspart, zeigen zwei Aspekte des Gesetzgebungsverfahrens: Die Anknüpfungstaten und die Reaktion des Gesetzgebers. Die Landgerichte Frankfurt und Mönchengladbach sahen sich mit zwei Einzelraserfällen konfrontiert, bei denen der Verdacht bestand, dass ein Rennen mit mehreren Beteiligten stattgefunden hatte, doch die Rennabrede nicht bewiesen werden konnte.<sup>1274</sup> Als Reaktion schlug *Von Boetticher* in seiner Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren vor, einen Tatbestand für den Fall zu schaffen, dass

---

1270 Vgl. Teil 1 § 2 F.I.2.

1271 Vgl. Teil 1 § 2 F.I.2.

1272 Teil 1 § 2 D.I.2.

1273 Teil 1 § 2 D.I.1.

1274 Siehe § 1 B.II.1.

ein Nachweis der Rennabrede scheitert.<sup>1275</sup> Seinen Formulierungsvorschlag griff die Große Koalition mit dem § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zugrundeliegenden Änderungsantrag im Rechtsausschuss auf.<sup>1276</sup> Danach ist Sinn des Tatbestandes, die Beteiligung an einem *vermuteten* Kraftfahrzeugrennen unter Verzicht auf den Nachweis des konvergenzdeliktstypischen Verhaltens<sup>1277</sup> zu bestrafen. Deshalb halten erhebliche Stimmen in Rechtsprechung<sup>1278</sup> und der Literatur<sup>1279</sup> den Tatbestand für einen umfassenden Auffangtatbestand zu § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB.<sup>1280</sup>

Fälle zu erfassen, die nicht nachweislich einer anderen Vorschrift unterfallen, ist jedoch für sich genommen kein hinreichender Gesetzeszweck, ist damit doch noch keine Aussage über den Schutz konkreter Rechtsgüter getroffen.<sup>1281</sup> Lücken eines Tatbestands mit einem anderen Tatbestand zu schließen, verfolgt nur dann ein legitimes Ziel, wenn die Lückenschließung selbst geeignet ist, Gefahren für Rechtsgüter abzuwenden.<sup>1282</sup> Wird auf den Nachweis der Renninteraktion verzichtet, geht die tatbestandliche Anknüpfung an die Interaktionsgefahr verloren. Die von der Geschwindigkeit ausgehende Rechtsgutsgefahr bekämpft bereits das Ordnungswidrigkeiten-

---

1275 *Boetticher*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 2 f.; siehe auch Ausschuss-Prot. 18/157, S. 24.

1276 Ausschuss-Drs. 18(6)360, S. 2.

1277 Teil 1 § 2 EV.

1278 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 36; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 36; LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLs) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 7; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 7; i.E. auch AG Frankfurt a.M., Urteil vom 18.10.2021 – 975 Ds 3230 Js 217464/21, BeckRS 2021, 40214, Rn. 36 ff.; m. abl. Anm. *Pschorr*, JurisPR-StrafR 2/2022, Anm. 4; kritisch aber AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 83.

1279 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 32; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 22; *Kusche*, NZV 2017, 414, 416; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 563; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 80; *Preuß*, NZV 2018, 537, 538 f.; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 156; kritisch aber *Jansen*, NZV 2019, 285, 286.

1280 Mit der Konsequenz der Konsumtion des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB bei Verwirklichung des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB, vgl. LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 37; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 37; *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, § 315d Rn. 5; a.A. *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 24; *Wörner/Zivanic*, JA 2021, 554, 563 (Tateinheit aus Klarstellungsgründen).

1281 Plastisch und mit weitreichenden Folgen vgl. BGH, Beschluss vom 05.07.2022 – StB 7/22, StB 8/22, StB 9/22, BeckRS 2022, 16695, Rn. 48 ff.

1282 Siehe hierzu Teil 1 § 4 C.I.2 und Teil 1 § 4 C.I.3.

recht. Welche Fälle (daneben oder in Überschneidung mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht) durch § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB aufgefangen werden sollen, bleibt unbestimmt.<sup>1283</sup>

Die Zwecksetzung als umfassender Auffangtatbestand ohne klare Stoßrichtung trifft auf einen offenen Normwortlaut. Die Tatbestandsmerkmale „nicht angepasste Geschwindigkeit“, „grob verkehrswidrig“, „rücksichtslos“ und „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ sind auslegungsoffen und bestimmungsbedürftig. Trifft ein auslegungsoffener Wortlaut auf einen unklaren Gesetzeszweck, entstehen Auslegungsschwierigkeiten. Es droht ein verfassungswidrig unbestimmter Tatbestand und somit ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG.

---

1283 Mayer, JurisPR-StrafR 16/2018, Anm. 2; Mitsch, JuS 2020, 924.



## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

Die verfassungsgemäße, bestimmte Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist eine Herausforderung. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB verlangt in objektiver Hinsicht, ein Kraftfahrzeug<sup>1284</sup> im öffentlichen Straßenverkehr<sup>1285</sup> zu führen. Weil nur der Führer eines Kraftfahrzeugs den Tatbestand verwirklichen kann, ist § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ein eigenhändiges Delikt.<sup>1286</sup>

Strafbar macht sich, wer sich mit nicht angepasster Geschwindigkeit (Teil 2 § 6 A.) grob verkehrswidrig (Teil 2 § 6 B.) fortbewegt und in subjektiver Hinsicht rücksichtlos (Teil 2 § 6 C.) und in der Absicht handelt, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen (Teil 2 § 6 D.). Die Untersuchung dieser Tatbestandsmerkmale soll Unschärfen des Tatbestandes herausarbeiten (Teil 2 § 6 E.).

### A. *Nicht angepasste Geschwindigkeit*

Die Fahrt muss mit „nicht angepasster Geschwindigkeit“ erfolgen. Den Gesetzesmaterialien zu Folge greift der Tatbestand im Strafrecht etablierte,<sup>1287</sup> bewährte<sup>1288</sup> Terminologie auf. Die Vorbildvorschrift § 315c StGB<sup>1289</sup> verwendet jedoch den Begriff „zu schnell“. Tatsächlich wurde das Tatbestandsmerkmal der „nicht angepassten Geschwindigkeit“ bisher weder in einer Strafnorm noch in einer Vorschrift des Straßenverkehrsrechts verwendet. Der Begriff taucht einzig in Nr. 8 des Bußgeldkatalogs (BKat)<sup>1290</sup> auf. Dieser

---

1284 Dazu bereits Teil 1 § 2 A.

1285 Dazu bereits Teil 1 § 2 B.

1286 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 34; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 23; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 89; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 127; a.A. nur *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321; *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 1.

1287 Plen-Prot. 18/243, S. 24903 (Lühmann).

1288 Plen-Prot. 18/243, S. 24907 (Fechner).

1289 Plen-Prot. 18/243, S. 24908 (Steineke).

1290 Anlage 1 zur Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV) vom 14. März 2013

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

Nummer sind Verstöße gegen § 3 Abs. 1 S. 1, 2, 4, 5 StVO zugeordnet. Dementsprechend wurde mit der Wendung „nicht angepasste Geschwindigkeit“ bisher die Normanordnung des § 3 Abs. 1 StVO zusammengefasst.<sup>1291</sup>

In der Folge legen die Instanzrechtsprechung und Teile der Literatur das Tatbestandsmerkmal entsprechend § 3 Abs. 1 StVO aus. Nicht angepasste Geschwindigkeit ist danach diejenige, die die Grenzen des § 3 Abs. 1 S. 1, 2 StVO überschreitet,<sup>1292</sup> also den Straßen-, Sicht- und Wetterverhältnissen<sup>1293</sup> sowie den persönlichen Fähigkeiten<sup>1294</sup> und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung nicht entspricht und der Fahrer deshalb das Fahrzeug nicht jederzeit zu beherrschen vermag.<sup>1295</sup> Diese Grenze der Ge-

---

(BGBl. I S. 498) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236).

- 1291 BGH, Urteil vom 23.01.2007 – VI ZR 146/06, NZV 2007, 352; KG, Beschluss vom 28.01.2010 – 12 U 40/09, NZV 2010, 511; OLG Koblenz, Beschluss vom 19.09.2019 – 2 OWi 6 SsBs 214/19, SVR 2020, 33, 34; AG Karlsruhe, Urteil vom 29.04.2019 – 6 OWi 440 Js 24131/18, BeckRS 2019, 28582, Rn. 17.
- 1292 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 OLG 2 Ss 34/20, BeckRS 2020, 10847, Rn. 8; KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 13; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 16; LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLs) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 6; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 56; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 56; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 48; AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 30.10.2019 – 6 Ds 31 Js 29240/18, 6 Ds 56 Js 25429/19, BeckRS 2019, 34144, Rn. 20; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 35; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 13; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 8; *Krumb*, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 6; *Weiland*, in: *JurisPK-StVR*, § 315d Rn. 43; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 24; *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 14; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 307; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 36; *Jansen*, HRRS 2021, 412, 413; *dies.*, NZV 2019, 285, 286; *Kusche*, NZV 2017, 414, 417; *D. Müller/Rebler*, SVR 2020, 245, 245; *Renzikowski/Berndt*, JZ 2021, 794; *Zopf*, DAR 2020, 9, 10 f.; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 158; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 79.
- 1293 BT-Drs. 18/12964, S. 5; AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 30.10.2019 – 6 Ds 31 Js 29240/18, 6 Ds 56 Js 25429/19, BeckRS 2019, 34144, Rn. 20.
- 1294 AG Essen, Beschluss vom 16.10.2018 – 44 Gs 2891/18, BeckRS 2018, 31460, Rn. 5.
- 1295 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 OLG 2 Ss 34/20, BeckRS 2020, 10847, Rn. 8; KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 13; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 16; LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLs) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 6; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 56; LG Aachen, Beschluss vom

schwindigkeit nach individueller Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung externer Faktoren gilt auf allen deutschen Straßen, von der Gemeindestraße bis zur Autobahn.<sup>1296</sup>

Darüber hinaus will der Bundesgerichtshof eine nicht angepasste Geschwindigkeit, ungeachtet der Fahrzeugbeherrschbarkeit in der konkreten Situation, auch in der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gem. § 3 Abs. 3 StVO erkennen.<sup>1297</sup> Das Bundesverfassungsgericht<sup>1298</sup> und einige Instanzgerichte<sup>1299</sup> sowie die herrschende Literatur<sup>1300</sup> befürworten das.

Der Bundesgerichtshof stützt seine Auffassung primär auf die Gesetzesmaterialien. Hier heißt es: „[Mit nicht angepasster Geschwindigkeit] ist ein zu schnelles Fahren gemeint, das Geschwindigkeitsbegrenzungen ver-

---

11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 56; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 48; AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 30.10.2019 – 6 Ds 31 Js 29240/18, 6 Ds 56 Js 25429/19, BeckRS 2019, 34144, Rn. 20; AG Essen, Beschluss vom 16.10.2018 – 44 Gs 2891/18, BeckRS 2018, 31460, Rn. 5; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 35; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 13; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 8; *Krumm*, in: *AnwKomm* StGB, § 315d Rn. 6; *Weiland*, in: *JurisPK-StVR*, § 315d Rn. 43; *Pegel*, in: *MüKo StGB*, § 315d Rn. 24; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, *KriPoZ* 2017, 306, 307; *Eisele*, *KriPoZ* 2018, 32, 36; *Jansen*, *HRRS* 2021, 412, 413; *dies.*, *NZV* 2019, 285, 286; *dies.*, *JurisPR-StrafR* 20/2019, Anm. 4; *Kusche*, *NZV* 2017, 414, 417; *Zopfs*, *DAR* 2020, 9, 10 f.; *Steinle*, *Verbotene Kraftfahrzeugrennen*, S. 158; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, *AL* 2019, 74, 79.

1296 *Krenberger*, in: *BeckOK Strafsenverkehrsrecht*, § 3 StVO Rn. 10 mwN.

1297 BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, II1344, Rn. 16; BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, *NStZ* 2021, 540, 541 Rn. 13; so mittlerweile auch OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.10.2022 – 1 OLG 2 Ss 27/22, *juris*, Rn. 9.

1298 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, *NJW* 2022, 1160, 1163 Rn. 108.

1299 LG Flensburg, Beschluss vom 27.05.2021 – V Qs 17/21, BeckRS 2021, 13958, Rn. 9; LG Bielefeld, Beschluss vom 09.10.2020 – 08 Qs-401 Js 513/20-231/20, BeckRS 2020, 44716, Rn. 3; LG München I, Urteil vom 23.03.2021 – 1 Ks 122 Js 210667/19, unveröffentlicht, 142.

1300 *Quarch*, in: *HK-GS*, § 315d Rn. 5; *Burmann*, in: *Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke* (27. Aufl.), § 315d Rn. 9; *Pegel*, in: *MüKo StGB*, § 315d Rn. 24; *König*, in: *SSW-StGB*, § 315d Rn. 24; *Höltkemeier/Lafleur*, in: *SSW-StGB*, § 315d Rn. 13; *Kother/Schmuck*, *NJOZ* 2016, 1879 2022, 801, 802; *Obermann*, *NZV* 2022, 184, 190; *Stam*, *StV* 2018, 464, 467; *Schmidhäuser*, *JA* 2019, 912, 916; *Bönig*, *Verbotene Kraftfahrzeugrennen*, S. 143; *Zieschang*, *NZV* 2020, 489, 490; wohl auch *Krenberger*, *NZV* 2019, 317; offenlassend *Bülte/Krell*, *GA* 2022, 601, 602 f.; unklar *Schulz-Merkel*, *NZV* 2020, 397, 398; *Renzkowski/Berndt*, *JZ* 2021, 794; *Rengier*, *Strafrecht BT II*, § 44a Rn. 9; *Kindhäuser/Schramm*, *Strafrecht BT I*, § 67 Rn. 13.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

letzt oder der konkreten Verkehrssituation zuwiderläuft.“<sup>1301</sup> Ein Blick in die Rechtsprechung zu § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB<sup>1302</sup> sowie zur zivilrechtlichen Haftung aufgrund von Geschwindigkeitsfahrten<sup>1303</sup> offenbart das Gegenteil. Die Rechtsprechung maß der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gem. § 3 Abs. 3 StVO nur Indizwirkung für eine Fahrt mit nicht angepasster Geschwindigkeit entgegen § 3 Abs. 1 StVO zu, was zeigt, dass der Gesetzgeber die bisherige Rechtslage fehlinterpretierte. Nimmt man hinzu, dass nach Ansicht des Gesetzgebers bloße Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht inkriminiert werden sollten,<sup>1304</sup> könnte man Überschreitungen des § 3 Abs. 3 StVO nicht hinreichen lassen.<sup>1305</sup>

*König* will einen Verstoß gegen § 3 Abs. 3 StVO oder durch Verkehrszeichen 274 angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkungen<sup>1306</sup> weiterhin deshalb genügen lassen, weil „nach der Systematik der über die StVO verstreuten Geschwindigkeitsregeln [...] ein Kraftfahrer, der die ,auch unter günstigsten Umständen‘ [...] höchstzulässige Geschwindigkeit überschreite [...], stets auch mit nicht angepasster Geschwindigkeit [führe].“<sup>1307</sup> Der Regelungsgehalt des § 3 Abs. 1 StVO beschränke sich darauf, Kraftfahrzeugführer dazu zu verpflichten, im Einzelfall die höchstzulässige Geschwindigkeit zu unterschreiten.<sup>1308</sup> § 3 Abs. 3 StVO steht jedoch nach allgemeiner Auffassung in der straßenverkehrsrechtlichen Literatur eigenständig neben § 3 Abs. 1 StVO,<sup>1309</sup> weil letztere Norm wegen stark subjektbezogener Kriterien eine allgemeine Handhabung erschwere und deshalb durch allgemeine,

---

1301 BT-Drs. 18/12964, S. 5; ähnlich Plen-Prot. 18/243, S. 24908 (Steineke): „nicht angepasste Geschwindigkeit bedeute [...] heute bereits ein zu schnelles Fahren, das Geschwindigkeitsbegrenzungen verletzt oder den konkreten Verkehrssituationen zuwiderläuft“.

1302 OLG Celle, Beschluss vom 01.03.2013 – 31 Ss 50/12, NZV 2013, 252, 253; vgl. auch AG Dortmund, Urteil vom 06.02.2018 – 729 OWi-261 Js 2511/17-379/17, BeckRS 2018, 1288, Rn. 2; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315c Rn. 18.

1303 KG, Urteil vom 04.02.2002 – 12 U 111/01, NZV 2003, 381, 382; OLG Celle, Urteil vom 24.10.2002 – 14 U 24/02, BeckRS 2002, 17260, Rn. 3; OLG Hamm, Urteil vom 12.12.1995 – 27 U 167/95, NJWE-VHR 1996, 116.

1304 BT-Drs. 18/12964, S. 6.

1305 *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 14; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 575 f.; wohl auch *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 24.

1306 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 24.

1307 *Ders.*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 24.

1308 *Ders.*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 24.

1309 *Helle*, in: JurisPK-StVR, § 3 StVO Rn. 13; *Gutt*, in: NK-GVR, § 3 StVO Rn. 37; *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 3 StVO Rn. 55.

abstrakte Geschwindigkeitsgrenzen ergänzt werden müsse.<sup>1310</sup> Zwar nimmt § 3 Abs. 3 StVO auf § 3 Abs. 1 StVO implizit Bezug („auch unter günstigen Bedingungen“),<sup>1311</sup> doch beinhalten die Vorschriften gerade deshalb zwei getrennte Normanordnungen: § 3 Abs. 1 StVO regelt die Höchstgeschwindigkeit bei ungünstigen Bedingungen, § 3 Abs. 3 StVO Tempolimiti (auch) bei günstigen Bedingungen. Dass die „nicht angepasste Geschwindigkeit“ i. S. d. § 3 Abs. 1 StVO mit der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit § 3 Abs. 3 StVO nicht identisch ist, verrät neuerlich ein Blick in den Bußgeldkatalog: Nr. 8 BKat ordnet für Fahren mit nicht angepasster Geschwindigkeit pauschal ein Bußgeld von 100 € an. Nr. 11 BKat normiert dementgegen eigenständig die Sanktionshöhe für Verstöße gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit.<sup>1312</sup> Der Verordnungsgeber des Bußgeldkatalogs erachtet mithin § 3 Abs. 1 StVO und § 3 Abs. 3 StVO für nicht identisch, sondern knüpft unterschiedliche Rechtsfolgen an die Verstöße.

Die Wortlautgrenze des Begriffs „nicht angepasste Geschwindigkeit“ endet damit dort, wo Rechtsprechung und Literatur bisher die Abgrenzung zwischen § 3 Abs. 1 StVO und § 3 Abs. 3 StVO zogen: Die nicht angepasste Geschwindigkeit i. S. d. § 3 Abs. 1 StVO ist abhängig von der konkreten Fahrsituation. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gem. § 3 Abs. 3 StVO ist hiervon unabhängig, kann jedoch (und nur) als Indiz für eine nicht angepasste Geschwindigkeit herangezogen werden.<sup>1313</sup>

---

1310 Bender, in: MüKo StVR, § 3 StVO Rn. 4.

1311 Kother/Schmuck, NJOZ 2016, 1879 2022, 801, 802.

1312 Tabelle 1 zum BKat.

1313 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 OLG 2 Ss 34/20, BeckRS 2020, 10847, Rn. 8; KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 13; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 16; LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLs) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 6; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 56; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 56; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 48; AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 30.10.2019 – 6 Ds 31 Js 29240/18, 6 Ds 56 Js 25429/19, BeckRS 2019, 34144, Rn. 20; Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 35; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 13; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 8; Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 6; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 43; Dahlke/Hoffmann-Holland, KriPoZ 2017, 306, 307; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 36; Jansen, HRRS 2021, 412, 413; dies., NZV 2019, 285, 286; dies., JurisPR-StrafR 20/2019, Anm. 4; Kusche, NZV 2017, 414, 417; Zopfs, DAR 2020, 9, 10 f.; Steinle, Verbottene Kraftfahrzeugrennen, S. 158; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 79.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

Der Gesetzgeber hat sich schlicht einer „einfachen“, weil bekannten, Terminologie bedienen wollen und dazu auf die nicht angepasste Geschwindigkeit i. S. d. § 3 Abs. 1 StVO zurückgegriffen, ohne zu beachten, dass diese gerade nicht abdeckt, was er abzudecken meinte. Die Auslegung des Bundesgerichtshofs entspricht zwar dem vermeintlichen Gesetzgeberwillen, überschreitet aber die Wortlautgrenze und ist deshalb abzulehnen. Es handelt sich um einen Fall von durch Art. 103 Abs. 2 GG im Strafrecht verbotener Gesetzesreparatur.<sup>1314</sup>

Mit nicht angepasster Geschwindigkeit fährt mithin (nur) derjenige, der entgegen § 3 Abs. 1 StVO seine Fahrgeschwindigkeit nicht den Straßen-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anpasst und damit das Fahrzeug nicht jederzeit zu beherrschen vermag.<sup>1315</sup>

### B. Grob verkehrswidrig

§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB setzt weiterhin eine grob verkehrswidrige Tathandlung voraus. Die Formulierung orientiert sich nach der Gesetzesbegründung an § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB und der dazu entwickelten Rechtsprechung.<sup>1316</sup> Die Obergerichte fordern für eine grobe Verkehrswidrigkeit einen objektiv<sup>1317</sup> besonders schweren und (deshalb) gefährlichen Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften und die Verkehrssicherheit.<sup>1318</sup> Auschlaggebendes Kriterium ist das objektive Gewicht des Fehlverhaltens, das die Verkehrssicherheit nach generalisierender Würdigung in besonders schwerem Maße beeinträchtigt haben muss.<sup>1319</sup> Fraglich ist für § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB allerdings, auf welchen Verkehrsverstoß das Tatbestandsmerkmal rekurriert

---

1314 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160 Rn. 89; BVerfG, Beschluss vom 06.05.1987 – 2 BvL 11/85, NJW 1987, 3175; BVerfG, Beschluss vom 10.01.1995 – 1 BvR 718/89, 719/89, 722/89, 723/89, NJW 1995, 1141.

1315 Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 24.

1316 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

1317 *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 39; *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 34; *Quarch*, in: NK-GVR, § 315c Rn. 13; *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315c Rn. 18; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315c Rn. 19; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 78; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 27; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 45; *Jansen*, JurisPR-StrafR 20/2019, Anm. 4; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 44 Rn. 8.

1318 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1163 Rn. 107 mwN.

1319 *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 45 mwN.

(Teil 2 § 6 B.I.). Die Antwort zeitigt Folgen für die Vorsatzfeststellung (Teil 2 § 6 B.II.) und die Konkurrenzen (Teil 2 § 6 B.III.).

## I. Bezugspunkt der groben Verkehrswidrigkeit

Am Bezugspunkt der groben Verkehrswidrigkeit zeigen sich Schwächen in der Formulierung des Tatbestandes: Nach dem Normwortlaut steht die nicht angepasste Geschwindigkeit eigenständig neben der groben Verkehrswidrigkeit. Die Vorschrift lautet: „mit nicht angepasster Geschwindigkeit *und* grob verkehrswidrig“. Dies legt nahe, eine grob nicht angepasste Geschwindigkeit genüge nicht, um den Tatbestand zu verwirklichen (1.). Zu klären ist die Beachtlichkeit weiterer Verkehrsverstöße (2.) und die notwendige Mindestlänge des grob verkehrswidrigen Verhaltens (3.), um die Reichweite des Tatbestandsmerkmals zu bestimmen (4.).

### 1. Sonderter Verkehrsverstoß erforderlich?

Wegen der Gesetzesformulierung ist umstritten, ob zur nicht angepassten Geschwindigkeit ein zusätzlicher Verkehrsverstoß, wenn nicht sogar eine der sieben Todsünden des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB, hinzutreten muss.<sup>1320</sup> Argumentiert wird, dass sich die grobe Verkehrswidrigkeit angesichts des Normwortlauts auf die Fortbewegung bezöge.<sup>1321</sup> Das KG zieht weiterhin die Gesetzesmaterialien heran: Nachdem auch erhebliche Geschwindigkeitsverstöße zur Strafbarkeit nicht genügen sollten, könne sich die grobe Verkehrswidrigkeit nicht aus der Geschwindigkeit an sich ergeben.<sup>1322</sup> Das widerspricht allerdings gerade dem Gesetzgeberwillen. Danach ist die grobe Verkehrswidrigkeit in § 315d StGB wie in § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB zu verstehen. Das Tatbestandsmerkmal „grob verkehrswidrig“ in § 315c

---

1320 So KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 20; AG Düsseldorf, Urteil vom 27.03.2019 – 127 Cs-30 Js 592/18-812/18, BeckRS 2019, 22800, Rn. 14; m. abl. Anm. *Jansen*, JurisPR-StrafR 20/2019, Anm. 4; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 14; *Krumm*, SVR 2020, 8, 9; *Bönig*, Verbote Kraftfahrzeugrennen, S. 149; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 24; anders nunmehr *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 14.

1321 *Krumm*, SVR 2020, 8, 9; *Bönig*, Verbote Kraftfahrzeugrennen, S. 149.

1322 KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 20; so auch *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 14.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

Abs. 1 Nr. 2 StGB bezieht sich nach einhelliger Meinung auf den jeweiligen tatbestandlichen Verkehrsverstoß<sup>1323</sup> und ist anhand der konkreten Verkehrssituation zu prüfen, in der der Verkehrsverstoß begangen wurde<sup>1324</sup> (beispielsweise dem konkreten Fahrvorgang an einem Fußgängerüberweg, wird ein Verstoß gegen § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB vorgeworfen). Das Bundesverfassungsgericht weist zutreffend darauf hin, dass § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB tatbestandlich nur einen Verkehrsverstoß erfasse, auf den sich die grobe Verkehrswidrigkeit beziehen könne: die nicht angepasste Geschwindigkeit.<sup>1325</sup> Das Inbezugsetzen der beiden Tatbestandsmerkmale stellt dagegen sicher, dass nur solche Verkehrsverstöße erfasst werden, die objektiv aus der Menge der bußgeldbewehrten Zu widerhandlungen herausragen,<sup>1326</sup> wenngleich dies, entgegen der Gesetzesbegründung, an der Erheblichkeit des Geschwindigkeitsverstoßes gemessen wird. Ansonsten erfasste der Tatbestand originär geschwindigkeitsbezogene Gefahren nicht.<sup>1327</sup> Zutreffend verlangt der Bundesgerichtshof deshalb eine grob verkehrswidrig nicht angepasste Geschwindigkeit, also einen besonders erheblichen, besonders gefährlichen Geschwindigkeitsverstoß.<sup>1328</sup> In der Rechtsprechung zu § 315c StGB wird eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 100 % der angepassten Geschwindigkeit gem. § 3 Abs. 1 StVO für grob

---

1323 *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 34; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315c Rn. 16; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 27; *F. Zimmermann*, JuS 2010, 22, 23; vgl. auch *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 45.

1324 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 78; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 27; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 45.

1325 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 109; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 21.

1326 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 59.

1327 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 25.

1328 BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 541; BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615 Rn. 8; BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 17; so auch LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 59; LG Berlin, Urteil vom 04.12.2018 – (562) 236 AR 157/18 Ns (65/18), BeckRS 2018, 42829, Rn. 35; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 9; LG Flensburg, Beschluss vom 27.05.2021 – V Qs 17/21, BeckRS 2021, 13958, Rn. 10; LG Verden, Beschluss vom 09.09.2021 – 4 Qs 88/21, juris, Rn. 6; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 55; *Jansen*, JurisPR-StrafR 20/2019, Anm. 4; *Kulhanek*, NStZ 2022, 47, 48; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 44a Rn. 9.

verkehrswidrig erachtet.<sup>1329</sup> Dies bedeutet jedoch noch nicht automatisch, dass andere Verkehrsverstöße völlig bedeutungslos wären.<sup>1330</sup>

## 2. Indizwirkung anderer Verkehrsverstöße

Entgegen vereinzelter Stimmen in der Literatur<sup>1331</sup> erkennt der Bundesgerichtshof in anderen Verkehrsverstößen Indizien für die grobe Verkehrswidrigkeit.<sup>1332</sup> Das ist für solche Verkehrsverstöße zutreffend, die gerade aufgrund überhöhter Geschwindigkeit begangen werden – beispielsweise eine Verletzung des § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB –, die überhöhte Geschwindigkeit ermöglichen bzw. erhalten sollen – z.B. Rotlichtverstöße – oder die von der überhöhten Geschwindigkeit ausgehende Gefahren verstärken – z. B. signifikante Unterschreitungen des Mindestabstands entgegen § 4

---

1329 OLG Karlsruhe, Urteil vom 15.10.1959 – 1 Ss 162/5, NJW 1960, 546; BayObLG, Beschluss vom 10.04.1987 – 2 St 121/87, BayObLGSt 1987, 37; *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 48; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 81; *Hagemeier*, in: MüKo StVR, § 315c Rn. 62; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 27; *F. Zimmermann*, JuS 2010, 22, 23 f.; *Kother/Schmuck*, NJOZ 2016, 1879 2022, 801, 802; zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nunmehr auch KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 19; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 63; AG Frankfurt a.M., Urteil vom 18.10.2021 – 975 Ds 3230 Js 217464/21, BeckRS 2021, 40214, Rn. 39; *Renzikowski/Berndt*, JZ 2021, 794; zwei Beispiele bei *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 14; BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615, 616 Rn. 12 bejaht die grobe Verkehrswidrigkeit bei 130 km/h statt zulässigen 50 km/h; KG, Beschluss vom 15.04.2019 – (3) 161 Ss 36/19 (25/19), BeckRS 2019, 8319, Rn. 2 bejaht die grobe Verkehrswidrigkeit bei der dreifachen Geschwindigkeit.

1330 Vgl. *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 25.

1331 *Bönig*, Verbote Kraftfahrzeugrennen, S. 147.

1332 BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 17; BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615 Rn. 8; BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 541 Rn. 14; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 120; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 60; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 65; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 9; LG Flensburg, Beschluss vom 27.05.2021 – V Qs 17/21, BeckRS 2021, 13958, Rn. 10; LG Verden, Beschluss vom 09.09.2021 – 4 Qs 88/21, juris, Rn. 6; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 36; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 25; *Weiland*, in: *JurisPK-StVR*, § 315d Rn. 45; *Jansen*, HRRS 2021, 412, 414; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 564; *Obermann*, NZV 2022, 184, 190.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

Abs. 1 S. 1 StVO<sup>1333</sup>. Nur solche Verkehrsverstöße stehen im Zusammenhang mit dem Bezugspunkt der groben Verkehrswidrigkeit: der nicht angepassten Geschwindigkeit.<sup>1334</sup> Sich entgegen § 21a Abs. 1 S. 1 StVO nicht anzuschnallen, entgegen § 23 Abs. 1c StVO eine Blitzerwarnapplikation zu nutzen oder das Gesicht entgegen § 23 Abs. 4 StVO zu verhüllen, verstößt zwar gegen Verkehrsregeln, doch verstärken diese Verhaltensweisen die geschwindigkeitsbezogene Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer nicht. Ob durch den Verkehrsverstoß zugleich eine der sieben Todsünden des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB verwirklicht wurde, ist richtigerweise nicht konstitutiv für die Indizwirkung, kann diese jedoch verstärken, als dass der Gesetzgeber diesen sieben Verkehrsverstößen so großes Gewicht beigemessen hat, dass er sie für strafwürdig erachtete.<sup>1335</sup>

### 3. Mindestlänge

In der Instanzrechtsprechung wurde weiterhin die Frage aufgeworfen, ob sich aus der Kombination der Tatbestandsmerkmale „fortbewegen“ und „grob verkehrswidrig“ ergibt, dass der Verkehrsverstoß über eine längere Strecke andauern muss.<sup>1336</sup> Nur auf einer „gewissen“ Strecke könne sich die grobe Verkehrswidrigkeit der nach eigener Auslegung „Geschwindigkeitsjagd“ entfalten.<sup>1337</sup> So sollte etwa eine überhöhte Geschwindigkeit über 55-180 m nicht genügen.<sup>1338</sup> Der Bundesgerichtshof<sup>1339</sup> und Teile der Li-

---

1333 LG Flensburg, Beschluss vom 27.05.2021 – V Qs 17/21, BeckRS 2021, 13958, Rn. 10.

1334 BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615 Rn. 8; BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, II344, Rn. 17; LG Verden, Beschluss vom 09.09.2021 – 4 Qs 88/21, juris, Rn. 6; LG Flensburg, Beschluss vom 27.05.2021 – V Qs 17/21, BeckRS 2021, 13958, Rn. 10.

1335 BT-Drs. 13/8587, S. 74.

1336 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 60; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, 60; LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLs) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 9 ff.; AG Waldbröl, Urteil vom 14.01.2019 – 40 Ds 536/18, BeckRS 2019, 4035; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 37; *Zopfs*, DAR 2020, 9, II.

1337 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 60; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 60.

1338 LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLs) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 9.

1339 BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, II344, Rn. 24.

teratur<sup>1340</sup> halten dementgegen die Streckenlänge für unbedeutend. Der vierte Senat ließ eine grob nicht angepasste Geschwindigkeit über 100m genügen,<sup>1341</sup> anders als etwa für originäre Kraftfahrzeugrennen.<sup>1342</sup>

Zwar scheint das Tatbestandsmerkmal „fortbewegen“ eine Bewegung über eine gewisse Streckenlänge anzudeuten. Das Kompositum aus „fort“ und „bewegen“ scheint die reine Bewegung nicht genügen zu lassen, sondern auch ein „fort“, also die Überbrückung einer gewissen Distanz, zu verlangen. Allerdings bedeutet fortbewegen nur „sich von der Stelle bewegen“ oder „sich in bestimmter Richtung [...] vorwärtsbewegen“.<sup>1343</sup> Es genügt also nach dem allgemeinen Sprachgebrauch schon, die aktuelle Position in eine spezifische Richtung zu verlassen. Für das Fortbewegen reicht damit schon die minimalste Positionsveränderung, sodass das Erfordernis einer längeren Strecke nicht aus dem Begriff gewonnen werden kann. Nachdem sich die grobe Verkehrswidrigkeit trotz des missglückten Wortlauts nicht auf die Fortbewegung bezieht, kann auch keine „grob verkehrswidrige Fortbewegung“ verlangt werden – ungeachtet der Frage, was eine Fortbewegung selbst grob verkehrswidrig gestaltete.<sup>1344</sup> Somit kann auch aus der Begriffskombination keine Mindeststreckenlänge abgeleitet werden.

Vertreten ließe sich allerdings, dass nur eine grob verkehrswidrig nicht angepasste Geschwindigkeit über eine längere Strecke eine solche (abstrakte) Gefahr in sich trüge, dass eine Sanktionierung des Verhaltens mit den Mitteln des Strafrechts gerechtfertigt ist. In diese Richtung scheint die Argumentation des Landgericht Aachen zu zielen, welches betont, die grobe Verkehrswidrigkeit und die „Geschwindigkeitsjagd“ müssten sich „entfalten“<sup>1345</sup> will sagen: ihre tathandlungsimmanente Gefahr entfalten können.

Die Einschätzung, ob ein Verhalten (hinreichend) abstrakt gefährlich ist, um es mit Kriminalstrafe zu sanktionieren, obliegt dem Gesetzgeber und seiner Einschätzungsprärogative. Der Gesetzgeber hielt die tatbestandliche Verhaltensweise für (hinreichend) abstrakt gefährlich, um einen Straftatbestand zu kodifizieren.<sup>1346</sup> Die Einschätzungsprärogative wird durch die

---

1340 König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 24; Zieschang, NZV 2020, 489, 490.

1341 BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, II1344, Rn. 24.

1342 Siehe Teil 1 § 2 E III.

1343 Duden, ausrichten.

1344 Vgl. auch Teil 2 § 6 D.III.

1345 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 60; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 60.

1346 Vgl. BT-Drs. 18/12964, S. 5 f.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

Verfassung, insbesondere das Schuld- und das Verhältnismäßigkeitsprinzip, begrenzt. Dass das Maß der Schuld einer übermäßig schnellen Fahrt bereits ausreicht, um im Lichte des Schuldgrundsatzes eine Strafsanktion zu rechtfertigen, ist – in Abgleich mit originär bußgeldbewehrten Geschwindigkeitsverstößen – fraglich.<sup>1347</sup>

Der Normsystematik könnte ein Argument gegen das Erfordernis einer Mindeststreckenlänge zu entnehmen sein. Alle sieben Todsünden des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB verlangen keinen Verkehrsverstoß auf einer Mindeststreckenlänge. Im Gegenteil knüpfen die Tathandlungen des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB sämtlich an besondere Verkehrssituationen an neuralgischen, gefahrgeneigten Stellen an. § 315c Abs. 1 Nr. 2c StGB etwa verlangt einen Verkehrsverstoß an Fußgängerwegen, § 315c Abs. 1 Nr. 2e StGB an unübersichtlichen Stellen. Dies gilt insbesondere für § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB, der zu schnelles Fahren – also eine mit dem hiesigen Verkehrsverstoß identische Verhaltensweise – nur an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen strafbar stellt. Die Tat beginnt erst mit der Annäherung an die Gefahrenstelle.<sup>1348</sup> Nur dann, wenn zwischen dem zu schnellen Fahren und der unübersichtlichen Stelle ein Zusammenhang besteht, ist der Tatbestand eröffnet:<sup>1349</sup> Es muss zu schnell gerade für die unübersichtliche Stelle gefahren werden. Nur die verkehrswidrigen Verhaltensweisen des § 315c Abs. 1 Nr. 2b und f StGB können sich überhaupt über einen längeren Verkehrsabschnitt erstrecken. Aber auch hier wird die tatbestandsimmanente Handlung bereits mit Begehung des Verkehrsverstoßes für vollendet erachtet. Wenden i. S. d. § 315c Abs. 1 Nr. 2f StGB liegt beispielsweise schon in dem Moment vor, in dem der 180 °-Bogen zur Änderung der Fahrtrichtung geschlagen ist.<sup>1350</sup> Eine weitere Fahrt gegen die Fahrtrichtung nach dem Wendemanöver ist nicht erforderlich.<sup>1351</sup> Genauso kann das falsche Überholen schon mit dem

---

1347 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 116; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 23.

1348 *Quarch*, in: NK-GVR, § 315c Rn. 18 mwN.

1349 *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315c Rn. 16 mwN.

1350 BayObLG, Beschluss vom 19.04.1996 – 2 ObOWi 286/96, BayObLGSt 1996, 48, 49; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 53; *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 52; *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 117; zum strafbaren Unternehmen *Hagemeier*, in: MüKo StVR, § 315c Rn. 66; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 22.

1351 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 71 mwN; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 22; *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 117; *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315c Rn. 28 weist aber zu Recht darauf hin, dass bei kurzen Fahrten gegen die Fahrtrichtung die Rücksichtslosigkeit entfallen könnte.

Ausscheren, also der Einleitung des Überholvorgangs (z. B. ohne Blinkzeichen zu setzen), vollendet sein.<sup>1352</sup> Hintergrund dieser selektiven Sanktionierung spezifischer Verkehrsverstöße an eng abgegrenzten Stellen waren verfassungsrechtliche Bedenken: Man fürchtete, die durch den Bundesrat vorgeschlagene „Generalklausel“ zur Bestrafung rücksichtslosen Verhaltens im Straßenverkehr sei nicht rechtstaatlich bestimmt genug.<sup>1353</sup> Stattdessen entschied man sich für die Sanktionierung der nach der Unfallstatistik häufigsten Unfallursachen,<sup>1354</sup> wobei eine grundlegende Überarbeitung zuletzt auf Basis der Unfallstatistik 1964 erfolgt war<sup>1355</sup> und der Tatbestand 1974 um § 315c Abs. 1 Nr. 2f StGB erweitert wurde.<sup>1356</sup> Zu schnelles Fahren konnte nicht generell, sondern nur in unübersichtlichen Verkehrssituationen als häufige Unfallursache identifiziert werden.<sup>1357</sup>

Dieser Argumentation nun kann übertragen auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB allerdings entgegengehalten werden, dass der Gesetzgeber verbotene Kraftfahrzeugrennen im Ganzen – und auch § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB – nicht in das System des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB einfügte.<sup>1358</sup> Auch wenn er die nach § 315d StGB tatbestandlichen Handlungen den verkehrsrechtlichen Todsünden faktisch gleichstellen wollte,<sup>1359</sup> rechtlich hat er sich gegen eine Kodifikation innerhalb des bestehenden verkehrsstrafrechtlichen Systems entschieden.<sup>1360</sup> Die durch Bündnis 90/die Grünen vorgeschlagene Erweiterung des § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB auf alle Geschwindigkeitsfahrten mit konkreter Gefahr hatte die Parlamentsmehrheit abgelehnt.<sup>1361</sup> Aus § 315c

---

1352 OLG Koblenz, Urteil vom 29.04.1993 – 1 Ss 29/93, NZV 1993, 318, 319; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 42; *Burmann*, in: *Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke* (27. Aufl.), § 315c Rn. 22; *Zieschang*, in: *NK-StGB*, § 315c Rn. 43; *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, § 315c Rn. 14; *Pegel*, in: *MüKo StGB*, § 315c Rn. 53; *Hagemeier*, in: *MüKo StVR*, § 315c Rn. 52; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315c Rn. 16; *Ernemann*, in: *SSW-StGB* (5. Aufl.), § 315c Rn. 16.

1353 BT-Drs. 01/3774, S. 5; *König*, in: *LK-StGB*, § 315d Rn. 23; *ders.*, in: *LK-StGB*, § 315c Rn. I.

1354 BT-Drs. 01/3774, S. 5.

1355 *König*, in: *LK-StGB*, § 315c Rn. II; *Zieschang*, in: *NK-StGB*, § 315c Rn. I.

1356 *König*, in: *LK-StGB*, § 315c Rn. III; *Zieschang*, in: *NK-StGB*, § 315c Rn. I.

1357 BT-Drs. 13/8587, S. 74, zum abweichenden Bild aktueller Unfallstatistiken vgl. aber § 1 I.A.

1358 Vgl. *Weigend*, in: *FS Fischer*, S. 576.

1359 BR-Drs. 362/16 (B), S. 6.

1360 Anders, allerdings ohne die hiesige Fallkonstellation des Einzelrasers noch BR-Drs. 362/16, S. 6.

1361 BT-Drs. 18/12558; zuvor schon BT-Drs. 13/8587, S. 74.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

Abs. 1 Nr. 2 StGB kann mithin für die Frage nach einer Mindestlänge des Verkehrsverstoßes kein Argument gewonnen werden.

Dennoch überzeugt es, mit dem Bundesgerichtshof das Erfordernis einer objektiven Mindestlänge des Geschwindigkeitsverstoßes abzulehnen. Dieses Erfordernis führte zu einer weiteren tatbestandlichen Unklarheit und reduzierte damit die Bestimmtheit des Tatbestandes:<sup>1362</sup> Wollte man nicht eine völlig willkürliche, dafür konkrete Mindestlänge der Geschwindigkeitsfahrt benennen, müsste man das „gewisse [...] zeitliche [...] und räumliche [...] Andauern“<sup>1363</sup> bzw. die „nicht nur kurze“<sup>1364</sup> Strecke einzelfallbezogen bestimmen. Dies eröffnete richterliche Spielräume und schüfe Rechtsunsicherheit für die Normunterworfenen – entgegen Art. 103 Abs. 2 GG. Verlangte man eine Fortbewegung über eine gewisse Mindestlänge, so könnte überdies die Tat erst nach Absolvierung der Mindeststrecke vollendet sein. Damit entstünden jedoch Strafbarkeitslücken bei frühzeitig eintretenden Unfällen, die der Gesetzgeber gerade schließen wollte.<sup>1365</sup>

### 4. Reichweite des Tatbestandsmerkmals

Ohne eine Mindestlänge und ohne eine konkrete, unübersichtliche Verkehrssituation kann der objektive Tatbestand zu jedem beliebigen Zeitpunkt an jedem beliebigen Ort im Straßenverkehr erfüllt werden. Das heißt: Vom Beginn bis zum Ende einer Fahrt mit einem Kraftfahrzeug kann zu jedem Zeitpunkt eine grob verkehrswidrig nicht angepasste Geschwindigkeit i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB vorliegen. Jede noch so kurze, im Einzelnen noch so konkret ungefährliche erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung kann den objektiven Tatbestand verwirklichen.<sup>1366</sup>

Dies schafft damit freilich ein abstraktes Gefährdungsdelikt beträchtlicher<sup>1367</sup> – verfassungsrechtlich bedenklicher – Weite und begründet Unschärfen.<sup>1368</sup>

---

1362 *Zieschang*, NZV 2020, 489, 490.

1363 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 60.

1364 AG Waldbröl, Urteil vom 14.01.2019 – 40 Ds 536/18, BeckRS 2019, 4035.

1365 BT-Drs. 18/12964, S. 6.

1366 Vgl. *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 71.

1367 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 23.

1368 Vgl. AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 56.

## II. Folgen für den Tatvorsatz

Die Weite des objektiven Tatbestandsmerkmals stellt das Strafgericht vor ganz erhebliche Herausforderungen bei der Vorsatzfeststellung: Kann der Tatbestand in jedem Moment einer länger andauernden Geschwindigkeitsüberschreitung verwirklicht werden, kann sich das Gericht nicht darauf zurückziehen, zu einem beliebigen Moment einen korrespondierenden Tatvorsatz festzustellen.<sup>1369</sup> Zwar ist mit dem Simultaneitätsprinzip der Tatbestand (nur und bereits) dann verwirklicht, wenn objektive Tathandlung und Tatvorsatz zusammenfallen. Damit ist aber keine Aussage über den Beendigungszeitpunkt der Tat getroffen. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist ein Dauerdelikt.<sup>1370</sup> Obwohl die Tat also bereits mit dem ersten vorsätzlichen groben, rücksichtslosen Geschwindigkeitsverstoß in der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, vollendet ist, ist sie erst mit dem Ende des vorsätzlichen groben Geschwindigkeitsverstoßes beendet.<sup>1371</sup> Das heißt: Um das Ausmaß der gesamten Tatschuld gewichten zu können, muss das Tatgericht die Gesamtdauer der tatbestandlichen Handlung feststellen. Damit wird den Tatgerichten auferlegt, zunächst Beginn und Ende der grob verkehrswidrigen Geschwindigkeit festzustellen. Sodann müssen sie Beginn und Ende des Vorsatzes hinsichtlich der grob verkehrswidrigen Geschwindigkeitsüberschreitung feststellen und den Tatbestand für die Dauer der Überschneidung der beiden Zeiträume bejahen.

Das bedeutet: Das Gericht muss alle Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich der Frage ausschöpfen, über welchen Zeitraum der Täter nach den konkreten Verkehrsbedingungen i. S. d. § 3 Abs. 1 StVO grob verkehrswidrig nicht angepasst schnell unterwegs war und dies auch wusste oder zumindest billigend in Kauf nahm.<sup>1372</sup> Kann es das nicht aufklären, muss es zugunsten des Täters annehmen, dass auf dem fraglichen Streckenabschnitt schon keine grob verkehrswidrige Geschwindigkeitsüberschreitung vorlag

---

1369 So aber scheinbar BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 111; deshalb genügt es entgegen *Winkelmann*, DAR 2023, 2, 4 ff. nicht, Geschwindigkeiten fünf Sekunden vor einer Kollision zu betrachten.

1370 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 80; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 44; *Kulhanek*, NStZ 2022, 47, 48.

1371 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 71; *ders.*, NStZ 2022, 47, 48; so auch für das falsche Überholen i. S. d. § 315c Abs. 1 Nr. 2b StGB *Hagemeier*, in: MüKo StVR, § 315c Rn. 52; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 54; ähnlich für das Wenden i.R.d. § 315c Abs. 1 Nr. 2f StGB *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 118.

1372 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.10.2022 – 1 OLG 2 Ss 27/22, juris, Rn. 7.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

bzw. diese nicht vom Vorsatz umfasst war. Die Ermittlung einer nicht angepassten Durchschnittsgeschwindigkeit führt den Tatnachweis nicht, nachdem damit nicht bewiesen ist, wann und wie lange objektive Verkehrsverstöße begangen wurden.<sup>1373</sup> Denn: Eine hohe Durchschnittsgeschwindigkeit kann durch Phasen extremer Spitzengeschwindigkeiten gepaart mit Phasen der Langsamfahrt erzielt werden, in denen der objektive Tatbestand nicht erfüllt ist.

### III. Folgen für die Konkurrenzen

Phasen der Langsamfahrt – ob mit oder ohne Willen des Täters – können Zäsuren der einheitlichen Tat i. S. d. § 52 StGB bedeuten. Auch wenn der Vorsatz eines Fahrers darauf gerichtet sein mag, so lange wie möglich so schnell wie möglich zu fahren, muss sich sein Vorsatz auch auf die konkrete Verkehrssituation und die dort (grob nicht angepasste) realisierbare Geschwindigkeit richten. Wenn er erkennt, dass ihm über einen längeren Abschnitt faktisch keine Überschreitung der angepassten Geschwindigkeit möglich ist – beispielsweise wegen einer Baustelle, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen oder einem Stau – liegt kein einheitlicher Tatvorsatz mehr sowie eine räumliche Zäsur vor. Dies führt zur Anwendung des § 53 StGB.<sup>1374</sup> Kurzzeitiges Bremsen ist dementgegen der Geschwindigkeitsfahrt immanent und unterbricht den tateinheitlichen Zusammenhang auch dann nicht, wenn damit die angemessene Geschwindigkeit i. S. d. § 3 Abs. 1 StVO unterschritten wird.<sup>1375</sup>

---

<sup>1373</sup> A.A. LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 58 ff.; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 58 ff.

<sup>1374</sup> Unklar insofern *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 80.

<sup>1375</sup> In diese Richtung LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 65; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 65.

### C. Rücksichtslos

Auf subjektiver Ebene verlangt der Tatbestand kumulativ zur grob verkehrswidrigen Begehung einschließlich darauf gerichteten Vorsatzes<sup>1376</sup> eine rücksichtslose Fahrweise. Auch dieses Tatbestandsmerkmal<sup>1377</sup> orientiert sich nach der Gesetzesbegründung an § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB und der ständigen Rechtsprechung hierzu,<sup>1378</sup> obschon das Tatbestandsmerkmal nach Jahrzehnten der Anwendung noch immer Schwierigkeiten bereitet.<sup>1379</sup> Ein Kraftfahrer handelt hiernach rücksichtslos, wenn er sich bei seiner Verfehlung seiner Verkehrspflichten bewusst ist, aber aus eigensüchtigen Gründen über sie hinwegsetzt, mag er auch darauf vertraut haben, dass es zu einer Beeinträchtigung anderer Verkehrsteilnehmer nicht kommen werde (vorsätzliche oder bewusst fahrlässige Begehung<sup>1380</sup>).<sup>1381</sup> Rücksichtslos i. S. d. § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB handelt ferner, wer sich aus Gleichgültigkeit nicht auf seine Pflichten als Fahrer besinnt, Hemmungen gegen seine Fahrweise in sich gar nicht aufkommen lässt und unbekümmert um die Folgen seines Verhaltens drauflosfährt (unbewusst fahrlässige Begehung<sup>1382</sup>).<sup>1383</sup>

Nach der Literatur und Rechtsprechung zu § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB ist die Motivlage des Täters, genauer eine verkehrsfeindliche Gesinnung, die sich in Leichtsinn, Eigensucht, Gleichgültigkeit oder unverständlicher Nachlässigkeit gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern ausdrückt, Abgrenzungskriterium zwischen rücksichtslosen und sonstigen (noch verständ-

---

1376 KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 23; *Weiland*, in: *JurisPK-StVR*, § 315d Rn. 44; *Krumm*, in: *AnwKomm StGB*, § 315d Rn. 6; *Hagemeier*, in: *MüKo StVR*, § 315c Rn. 41; *Görlinger*, in: *JurisPK-StVR*, § 315c Rn. 63; *König*, in: *LK-StGB*, § 315c Rn. 131; *Krumm*, *SVR* 2020, 8, 9; *Zopfs*, *DAR* 2020, 9, 11.

1377 *König*, in: *LK-StGB*, § 315c Rn. 138; *Rengier*, *Strafrecht AT*, § 16 Rn. 9.

1378 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

1379 *König*, in: *LK-StGB*, § 315c Rn. 139; *Spöhr/Karst*, *NZV* 1993, 254, 255.

1380 OLG Stuttgart, Beschluss vom 08.08.2017 – 3 Rv 25 Ss 606/17, BeckRS 2017, 123173, 152.

1381 BGH, Urteil vom 06.07.1962 – 4 StR 516/61, *NJW* 1962, 2165.

1382 BGH, Urteil vom 25.02.1954 – 4 StR 796/53, *NJW* 1954, 729; BGH, Urteil vom 06.07.1962 – 4 StR 516/61, *NJW* 1962, 2165; *Zieschang*, in: *NK-StGB*, § 315c Rn. 35; *Pegel*, in: *MüKo StGB*, § 315c Rn. 82; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315c Rn. 28; *König*, in: *LK-StGB*, § 315c Rn. 140; *Koehl*, *SVR* 2022, 232, 235; *Staub/Krumm*, *DAR* 2015, 377, 379; *Spöhr/Karst*, *NZV* 1993, 254, 255; *F. Zimmermann*, *JuS* 2010, 22, 24; *Rengier*, *Strafrecht BT II*, § 44 Rn. 9.

1383 BGH, Urteil vom 06.07.1962 – 4 StR 516/61, *NJW* 1962, 2165.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

lichen)<sup>1384</sup> Verkehrsverstößen.<sup>1385</sup> Eine eigensüchtige Motivlage wird typischerweise angenommen, wenn sich der Täter um seines eigenen schnellen Vorankommens willen über Verkehrsregeln hinwegsetzt.<sup>1386</sup> Um die verkehrseindliche Gesinnung plastisch zu machen, greifen manche Autoren zu plakativen Formulierungen: Wer objektiv grob verkehrswidrig und subjektiv rücksichtslos führe, verhalte sich wie ein „Verkehrsrowdy“<sup>1387</sup> oder „Raser“.<sup>1388</sup> Dieser müsse vom augenblicklich unaufmerksamen Fahrer unterscheiden werden, dessen Fehlverhalten straflos bleiben solle.<sup>1389</sup>

- 
- 1384 *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315c Rn. 19 für vorsätzliche Verkehrsverstöße; ähnlich OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.06.2021 – 1 OLG 2 Ss 9/21, BeckRS 2021, 18097, Rn. 24f.; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 85; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 29; i.e. auch BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 121; kritisch *Spöhr/Karst*, NZV 1993, 254, 255ff.
- 1385 OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.08.2020 – 1 Rv 34 Ss 406/20, BeckRS 2020, 18673, Rn. 14; KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 18; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 22; KG, Beschluss vom 25.05.2007 – (3) 1 Ss 103/07 (46/07), NStZ-RR 2008, 257; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 61; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 40; *Hagemeier*, in: MüKo StVR, § 315c Rn. 41; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 28; *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 141; *Staub/Krumm*, DAR 2015, 377, 378f.
- 1386 BGH, Urteil vom 06.07.1962 – 4 StR 516/61, NJW 1962, 2165; BGH, Beschluss vom 15.03.2018 – 4 StR 469/17, NStZ 2019, 215; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.06.2021 – 1 OLG 2 Ss 9/21, BeckRS 2021, 18097, Rn. 23; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.08.2020 – 1 Rv 34 Ss 406/20, BeckRS 2020, 18673, Rn. 14; BayObLG, Urteil vom 18.08.1959 – RevReg, 2 St 312/59, St 1959, 263, 265; LG Karlsruhe, Urteil vom 29.07.2004 – 11 Ns 40 Js 26274/03, NJW 2005, 915, 916; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 10; LG Berlin, Beschluss vom 05.03.2018 – 504 Qs 11/18, BeckRS 2018, 13524, Rn. 10; *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315c Rn. 19; *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 35; *Hagemeier*, in: MüKo StVR, § 315c Rn. 43; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 28; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315c Rn. 13; *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 141; *Staub/Krumm*, DAR 2015, 377, 378; *Zieschang*, NZV 2020, 489; a.A. OLG Koblenz, Beschluss vom 04.08.2008 – 2 Ss 110/08, BeckRS 2008, 21877; *Quarch*, in: HK-GS, § 315c Rn. 10; *ders.*, in: NK-GVR, § 315c Rn. 14; *T. Fischer*, StGB, § 315c Rn. 14a.
- 1387 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 26; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 84; *König*, NZV 2005, 27; *Spöhr/Karst*, NZV 1993, 254, 256; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 151.
- 1388 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 84; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 151.
- 1389 BayObLG, Beschluss vom 22.07.2020 – 207 StRR 245/20, BeckRS 2020, 17421, 20; OLG Stuttgart, Beschluss vom 08.08.2017 – 3 Rv 25 Ss 606/17, BeckRS 2017, 123173, Rn. 12; KG, Beschluss vom 23.03.1998 – (3) 1 Ss 301/97 (18/98), juris, Rn. 8; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865,

Rechtsprechung und Literatur legen das Tatbestandsmerkmal der Rücksichtslosigkeit in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB entsprechend § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB aus,<sup>1390</sup> obwohl sich die Tatbestände auf Ebene des subjektiven Tatbestand unterscheiden: § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB normiert im Gegensatz zu § 315c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 StGB ein reines Vorsatzdelikt.<sup>1391</sup> Eine nur fahrlässige Tatbestandsverwirklichung ist nicht möglich.<sup>1392</sup> Der Täter muss sich also der Fortbewegung mit nicht angepasster Geschwindigkeit, mithin des Verkehrsverstoßes, bewusst sein. Wer sich aus Gleichgültigkeit nicht auf seine Pflichten als Fahrer besinnt, handelt damit bereits hinsichtlich des objektiven Tatbestands vorsatzlos, sodass diese Komponente der Definition der Rücksichtslosigkeit für § 315d Abs. 1 Nr 3 StGB leerläuft.<sup>1393</sup> Damit steht in Frage, ob sich die Abgrenzungskriterien zwischen rücksichtslosen und verständlichen Verkehrsverstößen – kein Augenblicksversagen (Teil 2 § 6 C.I.), nur verkehrsfeindliche Tatmotive ungeachtet etwaiger Fernziele (Teil 2 § 6 C.II.) – auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB übertragen lassen oder anhand besonders gefährlicher Fahrweisen (Teil 2 § 6 C.III.) präzisiert werden müssen. So offenbaren sich die Auswirkungen der Strukturunterschiede zwischen § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB und § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB auf die Auslegung der Rücksichtslosigkeit (Teil 2 § 6 C.IV.).

---

Rn. 10; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 40.2; *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315c Rn. 19; *Quarch*, in: HK-GS, § 315c Rn. 10; *ders.*, in: NK-GVR, § 315c Rn. 14; *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 37; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 84, 87; *Görlinger*, in: JurisPK-StVR, § 315c Rn. 68; *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 144 f; *T. Fischer*, StGB, § 315c Rn. 14a; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 151.

1390 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1163 Rn. 107; so auch BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615, 616 Rn. 12; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 I 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 22; KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 I 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 18; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 61; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 65; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 10; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 47; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 307; *Kother/Schmuck*, NJOZ 2016, 1879 2022, 801, 802; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 564; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 79; *Nestler*, JK 2019, 557; *Ruhs*, SVR 2018, 286, 288; *Zieschang*, NZV 2020, 489.

1391 *Kusche*, NZV 2017, 414, 417.

1392 *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 19.

1393 Ähnlich *Bosch*, JK 2021, 860.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

### I. Kein Ausscheiden von Augenblicksverfehlungen

Damit das Tatbestandsmerkmal der Rücksichtslosigkeit in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB bloße Unaufmerksamkeit oder Augenblicksversagen aus dem Tatbestand ausscheiden kann, muss der Tatbestand *a priori* Verkehrsverstöße erfassen, die darauf zurückzuführen sind. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB erfüllt jedoch nur, wer sich mit (mindestens) Eventualvorsatz grob verkehrswidrig mit nicht angepasster Geschwindigkeit fortbewegt. Dazu muss der Täter das Risiko erkennen, dass das eigene Fahrverhalten gegen § 3 StVO<sup>1394</sup> verstößt und dieses Risiko billigen. Darüber hinaus muss er die Schwere des Geschwindigkeitsverstoßes in Kauf nehmen. Wer das Risiko eines groben Verkehrsverstoßes erkennt und akzeptiert, handelt niemals nur aus Unaufmerksamkeit oder angesichts einer kurzzeitigen, marginalen Verfehlung, sondern vorsätzlich unter Billigung der damit einhergehenden abstrakten Gefahr für den Straßenverkehr. Wer sich erschrickt,<sup>1395</sup> mag zwar womöglich fahrlässig das Gaspedal durchtreten, doch fehlt es ihm dann schon am Tatvorsatz, mit nicht angepasster Geschwindigkeit zu fahren. Weil § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mithin schon im Ausgangspunkt keine Verkehrsverstöße aufgrund bloßer Unachtsamkeit oder Augenblicksversagen erfasst, kann das Tatbestandsmerkmal der Rücksichtslosigkeit diese Verhaltensweisen auch nicht aus dem Tatbestand ausscheiden.

### II. Filterung nach Tatmotiven, nicht nach Fernzielen

Damit kann das Tatbestandsmerkmal nur als Wertungskriterium zur Differenzierung zwischen noch verständlichen oder schon verwerflichen, eigensüchtigen Motiven<sup>1396</sup> für den grob verkehrswidrigen Geschwindigkeits-

---

1394 Siehe näher Teil 2 § 6 A.

1395 Vgl. zur Fallgruppe *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 40.2; *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315c Rn. 20; *Quarch*, in: NK-GVR, § 315c Rn. 14; *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 37; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 19; *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 146; *T. Fischer*, StGB, § 315c Rn. 14a.

1396 *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315c Rn. 19 für vorsätzliche Verkehrsverstöße; ähnlich OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.06.2021 – 1 OLG 2 Ss 9/21, BeckRS 2021, 18097, Rn. 24 f.; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 85; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 29; i.E. auch BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 121; kritisch *Spöhr/Karst*, NZV 1993, 254, 255 ff.

verstoß dienen. Nach ganz h. M. sind die Motive der konkreten Fahrt maßgeblich, während auch verständliche Fernziele die Rücksichtslosigkeit des Verhaltens nicht automatisch ausschließen.<sup>1397</sup> Noch enger will das Bayerische Oberste Landesgericht (Fern-)Ziele der Fahrt überhaupt nicht berücksichtigen,<sup>1398</sup> weil nur dann der Schutz des Straßenverkehrs effektiv gewährleistet sei.<sup>1399</sup> Wer schnell vorankommen wolle, verhalte sich gegenüber dem Straßenverkehr rücksichtslos, ungeachtet anderer (regelmäßig ebenfalls eigensüchtiger) Motive.<sup>1400</sup>

Das Bundesverfassungsgericht übergeht diesen Ausschluss von Fernzielen in der Prüfung der Rücksichtslosigkeit insgesamt. Ohne näher auf die Problematik einzugehen, hält es im Rahmen des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB alle „Motive“ einer Fahrt für berücksichtigungsfähig.<sup>1401</sup> Der Bundesgerichtshof stellt dementgegen ausschließlich auf die Absicht ab, das Wohl Dritter um des schnellen Fortkommens willens zurückzustellen.<sup>1402</sup> Offen bleibt danach, wann es einem Fahrer um das schnelle Fortkommen geht, anstatt andere Ziele zu verfolgen.

### III. Besonders gefährliche Fahrweisen mit verkehrsfeindlicher Gesinnung

Die Zielsetzung einer Fahrt kann als innere Tatsache in der Praxis nur anhand objektiver Anhaltspunkte festgestellt werden,<sup>1403</sup> weshalb dem tatsächlichen Geschehensablauf erhebliche Indizwirkung für die Rücksichtslosig-

1397 BGH, Beschluss vom 12.04.1994 – 4 StR 688/93, NZV 1995, 80; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 40; *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315c Rn. 19a; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315c Rn. 19; *Hecker*, in: Schöne/Schröder, § 315c Rn. 29; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeuggrenzen, S. 151; unklar *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 35; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315c Rn. 13.

1398 BayObLG, Urteil vom 18.08.1959 – RevReg. 2 St 312/59, St 1959, 263, 265 f.; dem folgend *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 37; *Hagemeier*, in: MüKo StVR, § 315c Rn. 45; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 86; *Görlinger*, in: JurisPK-StVR, § 315c Rn. 69; *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 147; *T. Fischer*, StGB, § 315c Rn. 14a.

1399 BayObLG, Urteil vom 18.08.1959 – RevReg. 2 St 312/59, St 1959, 263, 265 f.

1400 BayObLG, Urteil vom 18.08.1959 – RevReg. 2 St 312/59, St 1959, 263, 265 f.

1401 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 121.

1402 BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615, 616 Rn. 12; BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 19.

1403 *Puppe*, in: NK-StGB, §§ 28, 29 Rn. 19 ff. interpretiert die Rücksichtslosigkeit deshalb als besonders rechtsgüterfeindliche Fahrweise; ähnlich *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 141.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

keit zukommt.<sup>1404</sup> Dennoch untersagt die obergerichtliche Rechtsprechung, das subjektive Tatbestandsmerkmal alleine aus dem objektiven Tathergang abzuleiten.<sup>1405</sup> *König* schlussfolgert hieraus, dass sich die Rücksichtslosigkeit in der Tat manifestieren müsse.<sup>1406</sup> Zur Identifikation dieser Manifestationen behilft sich die Rechtspraxis zu § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB mit Fallgruppen<sup>1407</sup> besonders gefährlicher Fahrweisen, in denen sich die verkehrsfeindliche Gesinnung unmittelbar zeigt. Auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB lassen sich diese Fallgruppen jedoch nicht friktionslos übertragen: Bezugspunkt ist hier nämlich nur die nicht angepasste Geschwindigkeit, keine anderen – nach § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB tatbestandlichen – Verkehrsverstöße.<sup>1408</sup> Führt man zusammen, in welchen Fahrweisen Literatur und Rechtsprechung zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB bisher eine rücksichtslose Gesinnung erkannten (1.), um sodann Fallgruppen des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB zu identifizieren, die auch für § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB relevant sind (2.), lassen sich aus dem Vergleich dieser Fallkonstellationen Schlüsse ziehen, wann dem Tatbestandsmerkmal „rücksichtslos“ in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB eigenständige Bedeutung zukommt (3.).

### 1. Fälle zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

Die Rechtsprechung konnte das Merkmal der Rücksichtslosigkeit anhand § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB noch nicht vertieft ausdifferenzieren, jedoch lassen

---

1404 OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.08.2020 – 1 Rv 34 Ss 406/20, BeckRS 2020, 18673, Rn. 14; OLG Koblenz, Beschluss vom 17.03.2016 – 2 OLG 4 Ss 18/16, BeckRS 2016, 9600, Rn. 9 f.; OLG Celle, Beschluss vom 01.03.2013 – 31 Ss 50/12, NZV 2013, 252, 253; *Burmann*, in: *Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke* (27. Aufl.), § 315c Rn. 19; wohl auch *Bönig*, *Verbotene Kraftfahrzeugrennen*, S. 151; kritisch hinsichtlich der Terminologie *König*, in: *HK-StGB*, § 315c Rn. 141.

1405 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.06.2021 – 1 OLG 2 Ss 9/21, BeckRS 2021, 18097, Rn. 24; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 22; KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 18; OLG Koblenz, Beschluss vom 17.03.2016 – 2 OLG 4 Ss 18/16, BeckRS 2016, 9600, Rn. 9; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 61; *Quarch*, in: *HK-GS*, § 315c Rn. 10; *Pegel*, in: *MüKo StGB*, § 315c Rn. 85; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315c Rn. 28; *Görlinger*, in: *JurisPK-StVR*, § 315c Rn. 67.

1406 *König*, in: *HK-StGB*, § 315c Rn. 139; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315c Rn. 28; vgl. auch *Staub/Krumb*, *DAR* 2015, 377, 379.

1407 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 56.

1408 Vgl. Teil 2 § 6 B.I.

sich bereits einige Fälle identifizieren, in denen die Rücksichtslosigkeit des Verhaltens dezidiert begründet wurde.

Der vierte Senat des Bundesgerichtshofs erachtete eine hochriskante Fahrweise als rücksichtslos, weil der Täter beabsichtigt hatte, den Beifahrer durch die besonders hohe erzielte Geschwindigkeit zu verängstigen.<sup>1409</sup> In einer Polizeifluchtkonstellation erachtete er die Rücksichtslosigkeit deshalb für gegeben, weil der Angeklagte eine für ihn Rotlicht zeigende Ampel überfahren<sup>1410</sup> und weiterbeschleunigt hatte, als er Einblick in die querende Hauptstraße bekam und den anfahrenden Querverkehr wahrnehmen konnte und ihn schließlich nicht einmal eine Streifkollision zum Abbrechen der Flucht hatte anhalten können.<sup>1411</sup> *Zieschang* weist darauf hin, dass der vierte Senat des Bundesgerichtshofs in der Vergangenheit eine besondere Prüfung der Rücksichtslosigkeit verlangt hatte, wenn sich ein Fahrer von Personen verfolgt sieht, die ihn aus seiner Sicht körperlich attackieren wollen. Auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB übertragen<sup>1412</sup> bedeutet das erhebliche Schwierigkeiten für die Tatsachenfeststellung bei Fluchtfahrten vor Polizisten in Civil.

Aber auch die Oberlandesgerichte mussten sich bereits mit der Rücksichtslosigkeit beschäftigen. Nach dem Oberlandesgericht Köln spielt für dieses Tatbestandsmerkmal bei einer Polizeifluchtfahrt eine Rolle, dass der Täter im Abbiegevorgang bei Nacht kein Abblendlicht eingeschaltet hatte.<sup>1413</sup> Das Kammergericht Berlin hielt die Rücksichtslosigkeit eines Fahrverhaltens mit durchdrehenden Rädern bzw. quietschenden Reifen und raschen, ruckartigen Wechseln auch auf Sonderfahrstreifen ohne Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers für erwiesen.<sup>1414</sup> Die Fahrt habe dazu gedient, der Beifahrerin zu imponieren und sich selbst zu profilieren.<sup>1415</sup>

Schließlich finden sich Fälle in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung. Das Landgericht Aachen leitete die Rücksichtslosigkeit aus dem Missbrauch

1409 BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 3.

1410 So auch LG Verden, Beschluss vom 09.09.2021 – 4 Qs 88/21, juris, Rn. 9.

1411 BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 22; vgl. ähnlich LG Verden, Beschluss vom 09.09.2021 – 4 Qs 88/21, juris, Rn. 9.

1412 *Zieschang*, NZV 2020, 489, 490.

1413 OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2020 – III-1 RVs 45/20, NStZ-RR 2020, 224, 226.

1414 KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 19; vgl. auch KG, Beschluss vom 15.04.2019 – (3) 161 Ss 36/19 (25/19), BeckRS 2019, 8319, Rn. 2; LG Berlin, Urteil vom 04.12.2018 – (562) 236 AR 157/18 Ns (65/18), BeckRS 2018, 42829, Rn. 35; *Staub/Krumm*, DAR 2015, 377, 379.

1415 KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 19.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

des öffentlichen Straßenraums als Rennstrecke ab.<sup>1416</sup> Der Täter habe beabsichtigt, die sog. „kleine Eifelrunde“ wie einen Rundkurs möglichst schnell zu fahren.<sup>1417</sup> Das Landgericht Flensburg bejahte die Rücksichtslosigkeit bei zu dichtem Auffahren auf ein Polizeifahrzeug bei deutlich überhöhter Geschwindigkeit (zwischen 130 km/h und 160 km/h).<sup>1418</sup> Dem Landgericht Berlin genügte, dass der Angeklagte Polizeibeamten gegenüber angab, zu schnell gefahren zu sein, mithin Vorsatz hinsichtlich der nicht angepassten Geschwindigkeit.<sup>1419</sup> Das Amtsgericht Waldbröl folgerte die Rücksichtslosigkeit allein aus der weiteren Beschleunigung des Fahrzeugs trotz Beruhigungsversuchen des Beifahrers.<sup>1420</sup>

### 2. Übertragbare Fälle des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB

Neben jenen bereits originär zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB entschiedenen Fällen lassen sich Fallkonstellationen des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB, in denen die Geschwindigkeitsüberschreitung ausschlaggebend für den objektiven Tatbestand war, angesichts der Ähnlichkeit der bekämpften Gefahr auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB übertragen.

Der vierte Senat des Bundesgerichtshofs sah in innerörtlichem Überholen mit 100 km/h ein derart verkehrswidriges Fahrverhalten, dass Ausführungen des Revisionsgerichts zur Rücksichtslosigkeit nicht mehr gesondert erforderlich waren.<sup>1421</sup> Dies galt erst recht für einen Überholvorgang an einer Kreuzung bei Rotlicht.<sup>1422</sup> In einer Konstellation besonderer hochgradiger Erregung wollte der Senat die Rücksichtslosigkeit dennoch verneint wissen, denn eine solche Erregung könnte womöglich die Fähigkeit

---

1416 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 65; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 65.

1417 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 65; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 65.

1418 LG Flensburg, Beschluss vom 27.05.2021 – V Qs 17/21, BeckRS 2021, 13958, Rn. 12.

1419 LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 10.

1420 AG Waldbröl, Urteil vom 14.01.2019 – 40 Ds 536/18, BeckRS 2019, 4035, Rn. 7.

1421 BGH, Beschluss vom 22.11.2016 – 4 StR 501/16, NZV 2017, 135; so auch König, in: LK-StGB, § 315c Rn. 142; kritisch Kother/Schmuck, NJOZ 2016, 1879 2022, 801, 802.

1422 BGH, Beschluss vom 15.03.2018 – 4 StR 469/17, NStZ 2019, 215; so auch König, in: LK-StGB, § 315c Rn. 142.

des Fahrers beeinträchtigen, das verkehrsspezifisch notwendige Verantwortungsgefühl aufzubringen.<sup>1423</sup>

Das Oberlandesgericht Celle hielt die Fahrweise eines Taxifahrers für rücksichtslos, der in Kreuzungsbereichen deutlich zu schnell fuhr, um einerseits seinen weiblichen Fahrgästen zu imponieren und andererseits die eigentlich finanziell nicht einträgliche Fahrt alsbald zu beenden.<sup>1424</sup> Das Oberlandesgericht Zweibrücken konstatierte, dass eine vorsätzliche Gefährdung Dritter regelmäßig ein Anzeichen für eine rücksichtslose Fahrweise biete.<sup>1425</sup> Das Bayerische Oberste Landesgericht sah die Rücksichtlosigkeit als erwiesen an, weil der Fahrer auf einer Landstraße eine gefährliche Rechts-Links-Rechts-Kurvenkombination mit 116 km/h statt angepasster 70 km/h auf der Gegenfahrbahn durchfuhr.<sup>1426</sup> Maßgeblich war, dass der Beifahrer – das spätere Unfallopfer – den Angeklagten vor der Fahrt dazu animiert hatte, auszutesten, was das Fahrzeug zu leisten in der Lage sei.<sup>1427</sup>

Die Instanzrechtsprechung erkannte in folgenden Tathandlungen rücksichtslose Motive: Das Landgericht Karlsruhe hielt besonders erhebliche Unterschreitungen des Mindestabstands bei einer Geschwindigkeit von 180 km/h für rücksichtslos.<sup>1428</sup> Der Angeklagte war Versuchingenieur des Kfz-Herstellerunternehmens Daimler-Chrysler und deshalb sehr fahrerfahren. Das Landgericht Kempten erachtete das „kamikazeartige“ Überfahren mehrerer Rechts-vor-Links-Kreuzungen bei einer Geschwindigkeit von 100

1423 BGH, Urteil vom 06.07.1962 – 4 StR 516/61, NJW 1962, 2165, 2166; *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 616.

1424 OLG Celle, Beschluss vom 01.03.2013 – 31 Ss 50/12, NZV 2013, 252, 253; so auch *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 88; kritisch aber *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 147.

1425 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.06.2021 – 1 OLG 2 Ss 9/21, BeckRS 2021, 18097, Rn. 22; so auch *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315c Rn. 19; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 85; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315c Rn. 13. Diese Wertung trifft auch auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zu, obschon die (konkrete) Gefährdung kein Teil des Grundtatbestandes, sondern der Qualifikation gem. § 315d Abs. 2, 4 StGB ist, vgl. LG Kiel, Urteil vom 09.11.2021 – 14 Ns 567 Js 39077/20 jug., BeckRS 2021, 42330, Rn. 13.

1426 BayObLG, Beschluss vom 22.07.2020 – 207 StRR 245/20, BeckRS 2020, 17421, Rn. 5.

1427 BayObLG, Beschluss vom 22.07.2020 – 207 StRR 245/20, BeckRS 2020, 17421, Rn. 20.

1428 LG Karlsruhe, Urteil vom 29.07.2004 – 11 Ns 40 Js 26274/03, NJW 2005, 915, 916; so auch *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 88; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 29; *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 142.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

km/h und das Durchfahren einer Fußgängerzone im Rahmen einer Polizei-  
flucht für rücksichtslos.<sup>1429</sup>

Die Literatur zu § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB hält darüber hinaus noch weitere Fallgestaltungen bereit, die auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB übertragbar sind. So ordnet *Pegel* das Wechseln auf die Gegenfahrbahn bei einem Überholvorgang in einer Kurve als rücksichtslos ein.<sup>1430</sup> *Hecker* sieht im Einfahren in einen Kreuzungsbereich mit 135 km/h und Geschwindigkeitsüberschreitungen vor einem Fußgängerüberweg den Ausdruck einer verkehrsfeindlichen Gesinnung.<sup>1431</sup> Selbst das Vorliegen einer Notstandskonstellation soll die Rücksichtslosigkeit nicht ausschließen.<sup>1432</sup> Hier kann § 34 StGB jedoch rechtfertigend wirken.

In Fällen der „Beinaherechtfertigung“, in denen eine Rechtfertigung der Tat auf der Stufe der Rechtswidrigkeit „knapp gescheitert“ ist, will *Mitsch* dennoch die Rücksichtslosigkeit entfallen lassen.<sup>1433</sup> Obschon das Handeln nach der Wertung des allgemeinen Teils Unrecht ist, sei der Unrechts- als auch der Schuldgehalt erheblich vermindert, handele der Täter von einer Rettungsintention angetrieben.<sup>1434</sup> Weil er selbst erkennt, dass diese Vorgehensweise die Gefahr birgt, die systematische Trennung von Tatbestand und Rechtswidrigkeit zu unterlaufen, spricht er der Rücksichtslosigkeit eine „Doppelfunktion“ sowohl als Tatbestandsmerkmal als auch als Vorwerfbarkeitselement zu, das auf der Stufe der Strafbegründungsschuld zu verwerten sei,<sup>1435</sup> mithin als strafbegründendes Schuldmerkmal.<sup>1436</sup> Damit verschleift er die systematische Trennung zwischen Unrechts- und Schuldmerkmalen im

---

1429 LG Kempten, Urteil vom 04.10.2018 – 1 Ks 220 Js 3532/18, BeckRS 2018, 58387, Rn. 109 f.

1430 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 88; vgl. auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.08.2020 – 1 Rv 34 Ss 406/20, BeckRS 2020, 18673, Rn. 15.

1431 *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 29; so auch *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 88; *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 142.

1432 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 86; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 29; *Mitsch*, JuS 2020, 924, 926.

1433 *Mitsch*, JuS 2020, 924, 926; im Anschluss hieran wohl auch *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 32.

1434 *Mitsch*, JuS 2020, 924, 926.

1435 *Ders.*, JuS 2020, 924, 926.

1436 Vgl. auch *Radtke*, JuS 2018, 641, 644; zur Kritik an der Kategorie *Puppe*, in: NK-StGB, §§ 28, 29 Rn. 19; *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo StGB, § 28 Rn. 15; *Puppe*, ZStW 2008, 504, 521; zu § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB siehe auch *Gerhold*, JA 2019, 81, 82.

Strafrecht.<sup>1437</sup> Zwar wirkt sich die Auffassung nicht auf die Akzessorietät der Rücksichtslosigkeit aus, werden strafbegründende Schuldmerkmale des Besonderen Teils doch überwiegend nach § 28 StGB – und nicht nach § 29 StGB – behandelt.<sup>1438</sup> Doch korrigiert sie die gesetzgeberische Entscheidung über die Reichweite von Rechtfertigungsgründen entgegen Art. 103 Abs. 2 GG. Sofern die Schuld tatsächlich gering sein sollte, kann sie bei der Strafzumessung berücksichtigt<sup>1439</sup> oder das Verfahren eingestellt werden. Die Auffassung ist deshalb abzulehnen.

### 3. Schlussfolgerung aus den Fallgruppen

Sieht man sich die bisherige Rechtsprechung und Literatur zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB und, soweit einschlägig, zu § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB an, wird ein Muster sichtbar: In nahezu allen Fällen spielten Motive der Fahrt keine signifikante Rolle. Maßgeblich war allein der besonders gravierende Geschwindigkeitsverstoß, regelmäßig begleitet durch andere grobe Verletzungen der Verkehrsregeln wie beispielsweise Rotlichtverstöße oder Vorfahrtsverletzungen. In der Rechtsprechung zu § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB wird dies besonders deutlich: Hier wird die Rücksichtslosigkeit regelmäßig nur formelhaft<sup>1440</sup> bejaht, wenn der maßgebliche Verkehrsverstoß um des ungehinderten schnellen Fortkommens willen begangen wurde. Auf den Punkt gebracht: Rücksichtslos handelt, wer das Wohl anderer zurückstellt, um selbst möglichst schnell fahren zu können.

Drei Fallgestaltungen stechen dennoch heraus: Polizeiflucht (a.), Impo- niergehabe (b.) und die Rennstrecke „kleine Eifelrunde“ (c.)

---

1437 Zur Trennung zwischen Schuld- und Unrechtsmerkmalen *Grosse-Wilde*, ZStW 2021, 60, 115; *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, § 28 Rn. 17.

1438 Siehe näher *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, § 28 Rn. 17 ff.; *Waßmer*, in: Anw-Komm StGB, § 28 Rn. 8; *Ingelfinger*, in: HK-GS, § 28 Rn. 5; *Heine/Weißer*, in: *Schönke/Schröder*, § 28 Rn. 7; *Radtke*, JuS 2018, 641, 645; *Rengier*, Strafrecht AT, § 46 Rn. 19; a.A. *H. Otto*, in: Handbuch des Strafrechts, § 55 Rn. 86 f.; *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, § 28 Rn. 5; *Gerhold*, JA 2019, 81, 84 f.; *Küper*, ZStW 1992, 559, 574.

1439 Vgl. *Momsen/Rackow*, JA 2006, 654, 657.

1440 *T. Fischer*, StGB, § 315c Rn. 14a.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

### a. Polizeiflucht

In der Konstellation der Polizeiflucht wird die Rücksichtslosigkeit angesichts des Fluchtwillens bejaht. So sah der Bundesgerichtshof eine Flucht vor der Polizei mit überhöhter Geschwindigkeit als rücksichtslos an, obwohl er das Ziel, der Verfolgung zu entgehen, als „verständlich“ einordnete.<sup>1441</sup> Wer vor der Polizei fliehen möchte, tut dies (regelmäßig) unter Missachtung der Sicherheit anderer und damit rücksichtslos.

### b. Imponiergehabe

Darüber hinaus wird die Rücksichtslosigkeit (auch) dem Willen entnommen, andere Menschen zu beeindrucken, Beifahrer zu verängstigen oder jemandem zu imponieren. Dieser Eindruck auf den Dritten soll durch besonders riskantes Fahrverhalten und sehr hohe Geschwindigkeiten erzielt werden. Also wird auch hier entscheidend auf die Geschwindigkeit abgestellt. Im Übrigen ist fraglich, ob es sich bei dem Ziel, andere zu beeindrucken, nicht um ein nicht schutzgutbezogenes Fernziel handelt. Schließlich müssen die zu Beeindruckenden gar nicht physisch Teil der Verkehrssituation sein: man denke an Filmaufnahmen, die später dem Freundeskreis präsentiert werden sollen.<sup>1442</sup> Dies kann allerdings dahinstehen, denn die Motivation, andere Menschen durch besonders waghalsiges bzw. lebensgefährliches Verhalten zu beeindrucken, ist keine Besonderheit der konkreten Sachverhaltskonstellationen, sondern der Regelfall. Es handelt sich deshalb gerade nicht um einen Anknüpfungspunkt für besonderes subjektives Tatunrecht. Nur in Ausnahmekonstellationen riskieren Menschen ihr Leben ohne damit zugleich andere beeindrucken zu wollen; nämlich dann, wenn sie Rechtsgüter Dritter zu schützen oder zu retten beabsichtigen.<sup>1443</sup>

---

1441 BGH, Beschluss vom 12.04.1994 – 4 StR 688/93, NZV 1995, 80.

1442 Hieran lässt sich im Übrigen die Unschärfe der Abgrenzung von Fernzielen und schutzgutbezogenen Tatmotivationen erkennen.

1443 Dann allerdings entfällt die Rechtswidrigkeit, nicht schon der subjektive Tatbestand.

c. Rennstrecke „kleine Eifelrunde“

Singulär verbleibt die Entscheidung des Landgerichts Aachen zur „kleinen Eifelrunde“. Hier konnte das Gericht schon aus der Gestaltung der Fahrtstrecke wie eine Rennrunde ableiten, dass der Täter beabsichtigte, die öffentliche Straße wie eine Rennstrecke zu behandeln. Die Absicht, den öffentlichen Straßenraum zur Rennstrecke umzufunktionieren, geht mit einem über die reine Geschwindigkeitsfahrt hinausgehenden subjektiven Unwert einher. Hier scheint eine Konstellation gegeben, die an den Gedanken des Gesetzgebers erinnert, das Nachstellen eines Rennens zu bestrafen.<sup>1444</sup> Doch zeigt sich zugleich, dass die Entscheidung aufgrund der Besonderheiten der Fallgestaltung nicht verallgemeinerungsfähig ist. Eine Straßenanlage ähnlich einer Rennstrecke wie im Fall der kleinen Eifelrunde ist im öffentlichen Straßenverkehr nahezu einmalig. Verlangte man zur Annahme der Rücksichtslosigkeit bei § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB in jedem Fall den Willen, die öffentliche Straße wie eine Rennstrecke zu behandeln, und müsste dies anhand der Struktur der Fahrstrecke nachgewiesen werden, könnte der Tatbestand somit faktisch kaum Anwendung finden.

d. Ergebnis

So kann nach Betrachtung der Fallgruppen nur die wiederholt auftretende Konstellation der Polizeiflucht identifiziert werden, in der eine vom Verkehrsverstoß nicht angepasster Geschwindigkeit unabhängige Tatmotivation isoliert werden kann.

#### IV. Auswirkung der Strukturunterschiede von § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB und § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB auf die Auslegung der Rücksichtslosigkeit

Das Tatbestandsmerkmal der Rücksichtslosigkeit in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist mit Selbigem in § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht identisch. Obschon Definitionselemente und Fallkonstellationen teilweise zwischen den Normen übertragen werden können, führt die unterschiedliche Tatbestandsstruktur, insbesondere die rein vorsätzliche Begehungsweise des § 315d Abs. 1

---

1444 Teil 2 § 5 B.I.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

Nr. 3 StGB<sup>1445</sup> zu Abweichungen in der Norminterpretation. Maßgeblich für § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist eine verkehrsfeindliche Gesinnung der Fahrt – und nicht ihrer Fernziele –<sup>1446</sup>, die sich jedoch nahezu ausschließlich anhand der erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung feststellen lässt.<sup>1447</sup> Ausgenommen hiervon sind Fälle der Flucht vor der Polizei. Hier folgt die Rücksichtslosigkeit aus dem Willen zur Flucht selbst.<sup>1448</sup>

### *D. Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen*

Als letztes Tatbestandsmerkmal verlangt § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Unmittelbar nachdem § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB Gesetz wurde, begann ein mittlerweile ausdifferenzierter Streit um die Auslegung dieser eingeforderten Absicht. Gegenstand der Untersuchung ist dieses Maß der erforderlichen Konkretisierung der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Fraglich ist, welcher Gehalt der Anforderung „einer höchstmöglichen“ Geschwindigkeit zugeschrieben wird (Teil 2 § 6 D.I.). Auf dieser Grundlage gilt es, das Tatbestandsmerkmal im Prüfungsaufbau einzuordnen und Schlussfolgerungen für die Feststellung der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, zu ziehen (Teil 2 § 6 D.II.). Nach dem Normwortlaut muss die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen gerade bei einer „Fortsbewegung“ verfolgt werden. Dementsprechend gilt es zu prüfen, wie die Fortbewegung ausgestaltet sein muss, die eine solche Absicht zu tragen geeignet ist (Teil 2 § 6 D.III.). Zu fragen ist schließlich, ob es einer restriktiven Auslegung des Tatbestandsmerkmals bedarf und ob hierfür doch der Renncharakter der Fortbewegung eine tragende Rolle spielt (Teil 2 § 6 D.IV.), oder sich die Absicht auf eine nicht unerhebliche Wegstrecke beziehen muss, damit eine hinreichende abstrakten Gefahr zum Tragen kommt (Teil 2 § 6 D.V.).

---

1445 Teil 2 § 6 C.I.

1446 Teil 2 § 6 C.II.

1447 Teil 2 § 6 C.III.3.

1448 Teil 2 § 6 C.III.3.a.

## I. Eine höchstmögliche Geschwindigkeit

Der Täter muss beabsichtigen, sich mit „einer höchstmöglichen Geschwindigkeit“ fortzubewegen. Bei unbefangener Lektüre des Tatbestands mag man die gewählte Formulierung für ein Redaktionsversehen<sup>1449</sup> halten:<sup>1450</sup> Die Vereinbarkeit des Superlativs mit einem unbestimmten Artikel wirkt jedenfalls sprachlich auffällig,<sup>1451</sup> wenn nicht gar grammatisch paradox.<sup>1452</sup> Wie die Formulierung „eine höchstmögliche Geschwindigkeit“ zu stande kam, lässt sich angesichts der Nicht-Öffentlichkeit der Beratungen im Rechtsausschuss des deutschen Bundestages nicht mit vollständiger Sicherheit erklären. Der Beratungsverlauf gibt allerdings einige Anhaltspunkte für die Ursache der missglückten Gesetzesformulierung.<sup>1453</sup>

§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB geht auf einen Antrag der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion zurück.<sup>1454</sup> Der Antrag beabsichtigte, die folgende Ziffer in § 315d Abs. 1 StGB zu integrieren: „als Kraftfahrzeugführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit erheblich, grob verkehrswidrig und rücksichtslos überschreitet, um eine besonders hohe Geschwindigkeit zu erreichen.“<sup>1455</sup> Als Ziel der Tathandlung sollte mithin genügen, dass „eine besonders hohe Geschwindigkeit“ erstrebt wird. Das wurde jedoch von mehreren Sachverständigen in der Anhörung im Rechtsausschuss<sup>1456</sup> kritisiert. Dem Merkmal „um eine besonders hohe Geschwindigkeit zu erreichen“ fehle Kontur.<sup>1457</sup> Es sei gerade im Verhältnis zu den anderen Tatbestandsmerkmalen, insbesondere in Kombination mit dem objektiven Geschwindigkeitsverstoß<sup>1458</sup> nicht klar bestimmbar.<sup>1459</sup> Dies bestätigte Jansen, die

---

1449 Näher zu den Konsequenzen für die Auslegung im Lichte des Art. 103 Abs. 2 GG *Mehl*, Verschleifungsverbot, S. 145.

1450 So *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 36.

1451 *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 79; *Stam*, StV 2018, 464, 468.

1452 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 77; ähnlich *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 163.

1453 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 111; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 76 f.

1454 Ausschuss-Drs. 18(6)360.

1455 Ausschuss-Drs. 18(6)360, S. 2.

1456 Am 21.06.2017.

1457 *Franke*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 3; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 14.

1458 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 23 (Jansen).

1459 *Franke*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 4; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 15 (Franke).

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

besonders die Kombination des Tatbestandsmerkmals mit dem objektiven Geschwindigkeitsverstoß kritisierte. Der Rechtsausschuss<sup>1460</sup> reagierte<sup>1461</sup> am 27.06.2017 und passte die Formulierung an, um einen (vermeintlich) bestimmteren Normwortlaut zu finden. Offenbar hielt die Ausschussmehrheit den Superlativ (höchstmöglich) im Verhältnis zur Formulierung „besonders hoch“ für präziser.<sup>1462</sup> In diesem Anpassungsvorgang scheint der bestimmte Artikel vergessen worden zu sein. Anhaltspunkte dafür, dass der unbestimmte Artikel bewusst gewählt wurde, bestehen nicht. Der Missstand erschwert die Auslegung.

Allen Störgefühls zum Trotz kann der Gesetzeswortlaut bei der Auslegung nicht übergangen werden, vielmehr begrenzt er gem. Art. 103 Abs. 2 GG den Rahmen der Norminterpretation. Deshalb ist die Formulierung bis heute Ansatzpunkt umfassender Auslegungsschwierigkeiten zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB. Umstritten ist, welche Geschwindigkeit eine höchstmögliche Geschwindigkeit darstellt: die technisch höchstmögliche (1.), nicht die höchstmögliche, sondern eine möglichst hohe (2.). oder die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit (3.).

### 1. Die technisch höchstmögliche Geschwindigkeit

Die engste Interpretation des Tatbestandes vertrat das Landgericht Stade. Es verneinte einen dringenden Tatverdacht hinsichtlich § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, weil der Täter das Fahrzeug nicht bis an die technischen und physikalischen Grenzen ausgefahren habe.<sup>1463</sup> Im Fahrverhalten des Beschuldigten sei deswegen kein „Renncharakter“<sup>1464</sup> zu erkennen gewesen. Das Landgericht sah damit *eine* höchstmögliche Geschwindigkeit in *der* absolut – technisch – höchstmöglichen Geschwindigkeit des Fahrzeugs.

Die Entscheidung fand in der Literatur nur ganz vereinzelt Zustimmung.<sup>1465</sup> Die herrschende Auffassung lehnt die Maßstäbe des Landge-

---

1460 Am 27.06.2017.

1461 Vgl. Plen-Prot. 18/243, S. 24908.

1462 Dies übersehend Böning, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 154.

1463 LG Stade, Beschluss vom 04.07.2018 – 132 Qs 112 Js 13902/18 (88/18), BeckRS 2018, 14896, Rn. 12.

1464 Vgl. Teil 2 § 5 B.I.

1465 Bosch, JK 2021, 860; Nestler, JK 2019, 557; i.E. auch D. Müller/Rebler, SVR 2020, 245, 246; widersprüchlich Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 6; Frey-schmidt/Krumm, Verteidigung im Verkehrsstrafrecht, Rn. 609.

richts Stade dementgegen zutreffend ab.<sup>1466</sup> Zwar hat die Interpretation des Landgerichts einen ganz erheblichen Vorzug: Sie ist einfach objektivierbar und höchstgradig bestimmt. Allerdings führt sie, wie *Koehl* unmittelbar erkannte, zu einem Leerlauf des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB.<sup>1467</sup> Technische Höchstgeschwindigkeiten können im Regelfall nur im Windkanal<sup>1468</sup> oder unter ganz besonderen Straßenbedingungen<sup>1469</sup> erreicht werden. Eine Norminterpretation, die der Vorschrift ihren Anwendungsbereich entzieht, sinnentleert die Norm und degradiert sie zu symbolischem Strafrecht. Darüber hinaus führte ein Abstellen auf die technisch höchstmögliche Geschwindigkeit zu einer ungerechtfertigten Privilegierung von Fahrern übermotorisierter Fahrzeuge.<sup>1470</sup> Schließlich widerspricht die Auslegung dem Gesetzgeberwillen, der das Tatbestandsmerkmal ortsbezogen, mithin nicht abstrakt-technisch, interpretiert wissen wollte.<sup>1471</sup> Die technische Höchstgeschwindigkeit ist kein geeigneter Ansatzpunkt zur Tatbestandsinterpretation.

---

1466 *Quarch*, in: HK-GS, § 315d Rn. 6; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 26; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 9; *Weiland*, in: *JurisPK-StVR*, § 315d Rn. 50; *König*, in: *LK-StGB*, § 315d Rn. 31; *Hoven*, NJW 2021, 1173, 1176; *Jansen*, NZV 2019, 285, 286; *Jäger*, JA 2021, 777, 779; *Koehl*, SVR 2018, 471, 472; *Mayer*, JurisPR-StrafR 16/2018, Anm. 2; *Obermann*, NZV 2021, 344, 346; *Preuß*, NZV 2018, 537, 539; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 364; *Weigend*, in: *FS Fischer*, S. 577; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 44a Rn. 10; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 152 f.; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 163; wohl auch *Krenberger*, NZV 2018, 483.

1467 *Koehl*, SVR 2018, 471, 472; so auch OLG Celle, Beschluss vom 28.04.2021 – 3 Ss 25/21, BeckRS 2021, 9769, Rn. 1; KG, Beschluss vom 15.04.2019 – (3) 161 Ss 36/19 (25/19), BeckRS 2019, 8319, Rn. 1; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 81; *Weiland*, in: *JurisPK-StVR*, § 315d Rn. 50; *Preuß*, NZV 2018, 537, 539; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 163.

1468 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 81.

1469 So ausnahmsweise im Fall der Staatsanwaltschaft Stendal, Verfügung vom 27.04.2022 – 345 Js 2349/22, unveröffentlicht.

1470 KG, Beschluss vom 15.04.2019 – (3) 161 Ss 36/19 (25/19), BeckRS 2019, 8319, Rn. 1; *Jansen*, NZV 2019, 285, 286; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 162; i.E. auch *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 36.

1471 BT-Drs. 18/12964, S. 6; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 81.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

### 2. Eine möglichst hohe Geschwindigkeit genügt nicht

Im Gegensatz hierzu vertreten einige Stimmen die Auffassung, eine höchstmögliche Geschwindigkeit sei dann angestrebt, wenn der Täter eine möglichst hohe Geschwindigkeit zu erzielen beabsichtige.<sup>1472</sup> Die Argumentation löst die Gesetzesauslegung im Widerspruch zu Art. 103 Abs. 2 GG<sup>1473</sup> vom Wortlaut<sup>1474</sup> und überlässt die Annahme des Tatbestandsmerkmals „möglichst hoch“ ganz der Wertung des Gerichts. Der Superlativ „höchstmöglich“ mag zwar unbefriedigend sein. Als Grenze der Auslegung hinter ihm zurückbleiben kann man aber nicht.<sup>1475</sup> Deshalb erfüllt die Absicht, eine möglichst hohe Geschwindigkeit zu erreichen, den Tatbestand (noch) nicht.<sup>1476</sup> Nicht übersehen wird, dass sich § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB damit vom Begriff des Kraftfahrzeugrennens<sup>1477</sup> unterscheidet. Diese Divergenz ist angesichts des Wortlauts hinzunehmen und bestätigt neuerlich, warum die Verortung der „Einzelrennen“ in § 315d Abs. 1 StGB systematisch problematisch ist.<sup>1478</sup>

---

1472 LG Berlin, Beschluss vom 05.03.2018 – 504 Qs 11/18, BeckRS 2018, 13524, Rn. 11; LG Berlin, Beschluss vom 22.12.2020 – 512 Qs 56/20, BeckRS 2020, 42785, Rn. 7; *Arians, JurisPR-StrafR* 13/2020, Anm. 4; *Renzikowski/Berndt, JZ* 2021, 794, 795; *Preuß, NZV* 2018, 537, 539; *Zopfs, NJW* 2019, 2787, 2789; so auch noch AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 30.10.2019 – 6 Ds 31 Js 29240/18, 6 Ds 56 Js 25429/19, BeckRS 2019, 34144, Rn. 20; widersprüchlich BayObLG, Beschluss vom 22.07.2020 – 207 StRR 245/20, BeckRS 2020, 17421, Rn. 31; ähnlich *Pegel*, in: *MüKo StGB*, § 315d Rn. 26, der selbstwidersprüchlich auf die Wortlautgrenze hinweist.

1473 *Ernemann*, in: *SSW-StGB* (5. Aufl.), § 315d Rn. 15; *Eisele, KriPoZ* 2018, 32, 36; *Kulhanek, JURA* 2018, 561, 564; *Zehetgruber, NJ* 2018, 360, 365; *Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen*, S. 154; *Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen*, S. 163.

1474 *Schefer/Schüting, HRRS* 12/2019, 458, 459.

1475 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 76; *Kulhanek*, in: *BeckOK StGB*, § 315d Rn. 42; *ders., JURA* 2018, 561, 564.

1476 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, *NJW* 2022, 1160, 1164 Rn. 111; BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 10; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 76.

1477 Vgl. Teil 1 § 2 E.V.

1478 Teil 2 § 5 A.

### 3. Situativ höchstmögliche Geschwindigkeit

Die herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung lässt genügen, wenn der Fahrer die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit anstrebt.<sup>1479</sup> Gemeint ist damit diejenige Maximalgeschwindigkeit, die in der konkreten Verkehrssituation abhängig von der Leistungsfähigkeit des Kraftfahrzeugs, der Verkehrssituation, der Witterungslage und den Fähigkeiten des Fahrers<sup>1480</sup> erzielt werden kann. Der Gesetzgeber wollte zusätzlich noch das

- 
- 1479 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 112; BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 10; BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 18; OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2020 – III-1 RVs 45/20, NStZ-RR 2020, 224, 226; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 11; LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLS) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 8; LG Flensburg, Beschluss vom 27.05.2021 – V Qs 17/21, BeckRS 2021, 13958, Rn. 13 ff.; LG München I, Urteil vom 23.03.2021 – I Ks 122 Js 210667/19, unveröffentlicht, 142; *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 9; *Quarch*, in: HK-GS, § 315d Rn. 6; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 5; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 26; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 9; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 31; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 50; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 308; *Fromm*, NJ 2021, 108, 110; *Hoven*, NJW 2021, 1173, 1176; *Jansen*, NZV 2019, 285, 286; *dies.*, HRRS 2021, 412, 414; *König*, DAR 2019, 362, 364; *Krumm*, SVR 2020, 8, 10; *Kulhanek*, NStZ 2022, 47, 48; *ders.*, JURA 2018, 561, 564; *Kusche*, NZV 2017, 414, 417; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 79 f.; *D. Müller*, NZV 2021, 368, 370; *Preuß*, NZV 2018, 537, 539; *Ruhs*, SVR 2018, 286, 289; *Quarch*, NZV 2019, 314; *Schmidhäuser*, JA 2019, 912, 916; *Steinert*, SVR 2019, 130; *Schulz-Merkel*, NZV 2020, 397, 398 f.; *Winkelmann*, NZV 2020, 210; *Zopfs*, DAR 2020, 9, 11; *Zopfs*, NJW 2019, 2787, 2789; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 152; kritisch dagegen *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 15.
- 1480 BT-Drs. 18/12964, S. 5 f.; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 112; BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 10; BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 18; OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2020 – III-1 RVs 45/20, NStZ-RR 2020, 224, 226; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 11; LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLS) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 8; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 5; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 9; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 50; *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 9; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 308; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 564; *Kusche*, NZV 2017, 414, 417; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 79 f.; *Jansen*, NZV 2019, 285, 286; *dies.*, HRRS 2021, 412, 414; *Preuß*, NZV 2018, 537, 539; *Stam*, StV 2018, 464, 468; *Steinert*, SVR 2019, 130; *Schulz-Merkel*, NZV 2020, 397, 398 f.; *Winkelmann*, NZV 2020, 210; *Zopfs*,

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

subjektive Geschwindigkeitsempfinden des Täters berücksichtigt wissen.<sup>1481</sup> Hiergegen wendet *Ruhs* zutreffend ein, dass der Tatbestand dann besonders risikofreudige Kraftfahrzeugführer mit hoher Hemmschwelle begünstige.<sup>1482</sup> Das Bundesverfassungsgericht leitet das Verständnis der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen als situativ höchstmögliche Geschwindigkeit aus der Gesetzeshistorie ab: Während der Normwortlaut die Parameter zur Bestimmung der höchstmöglichen Geschwindigkeit nicht erkennen lasse, zeige sich anhand der Gesetzesmaterialien, dass das Tatbestandsmerkmal möglichst viele relevante Komponenten auf einen Nenner<sup>1483</sup> bringen und damit auf die konkrete Verkehrssituation abzielen solle.<sup>1484</sup>

### II. Rein subjektives Tatbestandsmerkmal

Das Tatbestandsmerkmal „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ wird einhellig als rein subjektives Merkmal interpretiert.<sup>1485</sup> Insofern ist der Wortlaut eindeutig: „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ formuliert einen tatbeständlichen Zweck („um...zu“)<sup>1486</sup> der Tathandlung (sich mit grob verkehrswidrig nicht angepasster Geschwindigkeit fortbewegen). Der Gesetzgeber stellt selbst klar, dass die höchstmög-

---

DAR 2020, 9, 11; *Zopfs*, NJW 2019, 2787, 2789; im Detail kritisch *Stam*, NStZ 2021, 540, 543.

1481 BT-Drs. 18/12964, S. 6; so auch OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2020 – III-1 RVs 45/20, NStZ-RR 2020, 224, 226; LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLS) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 8; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 11; *Arians*, JurisPR-StrafR 13/2020, Anm. 4; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 564; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 79 f.; *Mayer*, JurisPR-StrafR 16/2018, Anm. 2; *Schulz-Merkel*, NZV 2020, 397, 399; kritisch *Ruhs*, SVR 2018, 286, 289; *Stam*, NStZ 2021, 540, 543.

1482 *Ruhs*, SVR 2018, 286, 289; vgl. auch *Kusche*, NZV 2017, 414, 417; *Stam*, NStZ 2021, 540, 543.

1483 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

1484 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. III.

1485 Siehe exemplarisch BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 13 f.; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 19; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 70 mwN.

1486 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 76; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 9; *König*, in: *LK-StGB*, § 315d Rn. 28; *Weigend*, in: *FS Fischer*, S. 577.

liche Geschwindigkeit „im Einzelfall nicht immer erreicht sein muss“<sup>1487</sup> mithin nicht objektiv<sup>1488</sup> verlangt wird. Der Tatbestandsformulierung ist darüber hinaus zu entnehmen, dass nicht nur Vorsatz, sondern Absicht i. S. d. *dolus directus* ersten Grades erforderlich ist.<sup>1489</sup> Der Täter muss eine höchstmögliche Geschwindigkeit erreichen *wollen*.

Bei der Vorsatzfeststellung können dennoch – wie bei allen subjektiven Tatbestandsmerkmalen – tatsächliche Vorgänge als Anhaltspunkte zur Vorsatzbestimmung herangezogen werden.<sup>1490</sup> Im Rahmen der Beweiswürdigung muss das Gericht im Einzelnen darlegen, wie es auf das Vorstellungsbild des Täters geschlossen hat. Dazu muss es die Bezugsparameter, die der Täter zur Bestimmung der situativ höchstmöglichen Geschwindigkeit herangezogen hat, umfassend darlegen.<sup>1491</sup> Damit setzt der Bundesgerichtshof wie selbstverständlich voraus, dass ein Fahrer eben diese Bezugsparameter der höchstmöglichen Geschwindigkeit in jedem erdenklichen Zeitpunkt erfassen, in eine Abwägung einstellen und kognitiv verarbeiten kann. Dem ist nicht so.<sup>1492</sup> Das Bundesverfassungsgericht will deshalb genügen lassen, dass der Täter den „natürlichen Sinngehalt“ der Absicht einer höchstmöglichen Geschwindigkeit erfasst, und hält eine Berechnung ebendieser Geschwindigkeit durch den Täter nicht für erforderlich.<sup>1493</sup> Wann der natürliche Sinngehalt als erfasst gilt, bleibt jedoch offen.<sup>1494</sup>

---

1487 BT-Drs. 18/12964, S. 6.

1488 Krenberger, NZV 2018, 483; Zieschang, NZV 2020, 489, 491; anders nur D. Müller/Rebler, SVR 2020, 245, 246; unklar LG Stade, Beschluss vom 04.07.2018 – 132 Qs 112 Js 13902/18 (88/18), BeckRS 2018, 14896, Rn. 12.

1489 BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 16; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 29; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 11; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 76; Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 41; Quarch, in: HK-GS, § 315d Rn. 6; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 26; Jäger, JA 2021, 777, 779; Ruhs, SVR 2018, 286, 289; Schefer/Schüting, HRRS 12/2019, 458, 460; Steinert, SVR 2019, 130; Schulz-Merkel, NZV 2020, 397, 398; Zieschang, NZV 2020, 489, 491; wohl auch BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 118; Weigend, in: FS Fischer, S. 577; Rengier, Strafrecht BT II, § 44a Rn. 10; Steinle, Verbote Kraftfahrzeugrennen, S. 163.

1490 BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 14.

1491 BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 14; BGH, Beschluss vom 09.12.2021 – 4 StR 277/21, BeckRS 2021, 40996, Rn. 2.

1492 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 83.

1493 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 113.

1494 Siehe hierzu näher Teil 2 § 6 B.II.I.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

Rechtsprechung und Literatur haben unterschiedliche Methoden entwickelt, um diejenige höchstmögliche Geschwindigkeit zu bestimmen, die der Täter zu erreichen beabsichtigte: Mittels Grenzgeschwindigkeit (1.), anhand eines Unfallgeschehens (2.), durch Fahrzeugdaten oder Videoaufzeichnung (3.) und mittels weiterer Indizien (4.). Die Analyse der Beweismöglichkeiten offenbart Beweisschwierigkeiten (5.).

### 1. Bestimmung mittels Grenzgeschwindigkeit?

Ein pragmatischer Vorschlag wird in der Literatur favorisiert: Mit sachverständiger Hilfe soll die sog. Grenzgeschwindigkeit bestimmt werden.<sup>1495</sup> Es handelt sich hierbei um jene objektive Geschwindigkeit, die unter Zugrundelegung des Tatfahrzeugs gemeistert werden kann, ohne zwingend von der Spur abzukommen oder im Sichtbereich nicht mehr bremsen zu können. Die sog. Kurvengrenzgeschwindigkeit ist eine Unterart der Grenzgeschwindigkeit. Sie beschreibt diejenige von Kurvenradius und Querbeschleunigung abhängige Höchstgeschwindigkeit, mit der eine Kurve noch durchfahren werden kann, ohne dass die Fahrzeugreifen die Bodenhaftung verlieren.<sup>1496</sup> In die Berechnung der Grenzgeschwindigkeit können besondere Straßenmerkmale (Untergrund, Witterung, Schäden) Berücksichtigung finden. Erreicht oder überschreitet das Täterfahrzeug diese Grenzgeschwindigkeit, so soll hieraus auf die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, geschlossen werden können:<sup>1497</sup> Wer so schnell fährt, dass er sein Fahrzeug nicht mehr unter Kontrolle halten kann, beabsichtigt, so schnell zu fahren wie in der konkreten Verkehrssituation irgend möglich.

---

1495 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 70; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 67; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 26; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 32 (beschränkt auf Unfallgeschehen); *Kudlich*, JA 2019, 631, 633; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 564; *ders.*, NStZ 2022, 47, 48; *Schefer/Schüllting*, HRRS 12/2019, 458, 459; *Winkelmann*, NZV 2020, 210; *ders.*, DAR 2023, 2, 3; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 577; in diese Richtung faktisch LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLS) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 9 f.; einschränkend *Stam*, NStZ 2021, 540, 543, der Wissenschaftlichkeit verlangt; wohl auch OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.10.2022 – 1 OLG 2 Ss 27/22, *juris*, Rn. 6 f.

1496 *IfU Hamburg*, Definitionen.

1497 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 70.

Bundesgerichtshof und Kammergericht Berlin sind dieser Argumentation nicht gefolgt. Alleine aus dem objektiven Geschehen, ungeachtet dessen indizieller Wirkung,<sup>1498</sup> könnte nicht darauf geschlossen werden, dass der Täter die Grenzgeschwindigkeit, also die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit, um noch auf der Straße zu bleiben, auch erreichen wollte.<sup>1499</sup> Es kann sein, dass er die maximal mögliche Geschwindigkeit überschätzt hat.<sup>1500</sup> Das Kammergericht Berlin verlangt eine umso umfassendere Begründung der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, durch das Tatgericht, je näher nicht angepasste Geschwindigkeit und Grenzgeschwindigkeit beieinanderliegen,<sup>1501</sup> nachdem das Risiko einer Fehleinschätzung mit Annäherung der beiden Geschwindigkeitswerte ansteigt. Im zu entscheidenden Fall hatte der Täter die angepasste Geschwindigkeit um nur 5 km/h überschritten.<sup>1502</sup> Obschon er damit die Grenzgeschwindigkeit erreichte, konnte sich das Kammergericht Berlin selbst unter Berücksichtigung des eingeschränkten Prüfungsmaßstabs der Revision nicht von der Absicht überzeugen.

Dass sich der Täter mit einer nicht angepassten Geschwindigkeit fortbewegt, die (im entschiedenen Fall deutlich) unterhalb der Grenzgeschwindigkeit liegt, spricht nach dem Bundesgerichtshof als Indiz gegen die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.<sup>1503</sup> Das heißt: Weil die Grenzgeschwindigkeit nach dem Bundesgerichtshof in vorsatzbegründender wie -ausschließender Hinsicht indizieell eine Rolle spielt, wird

---

1498 BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 14; BGH, Beschluss vom 30.03.2022 – 4 StR 311/21, BeckRS 2022, 7967; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 70; AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 30.10.2019 – 6 Ds 31 Js 29240/18, 6 Ds 56 Js 25429/19, BeckRS 2019, 34144, Rn. 20; Kulhanek, NStZ 2022, 47, 49; Stam, NStZ 2021, 540, 543.

1499 BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 14; BGH, Beschluss vom 30.03.2022 – 4 StR 311/21, BeckRS 2022, 7967; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 34; so auch Jansen, NZV 2019, 285, 288; Zieschang, NZV 2020, 489, 491.

1500 Renzikowski/Berndt, JZ 2021, 794, 795; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 157 f.

1501 KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 34.

1502 KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 34.

1503 BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615, 616 Rn. 11; vgl. auch LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 12; so auch Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 26.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

in der Praxis in jedem Verfahren wegen § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ein Sachverständiger zur Bestimmung dieser Größe beizuziehen sein,<sup>1504</sup> auch wenn keine Überschreitung der Grenzgeschwindigkeit in Rede steht.

### 2. Feststellung anhand eines Unfallgeschehens

Vermeintlich einfacher scheint es, die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, nach einem Unfallgeschehen zu bestimmen. König weist zutreffend darauf hin, dass anhand des Unfallbildes die Grenzgeschwindigkeit und die gefahrene Geschwindigkeit einfach(er) mit sachverständiger Hilfe bestimmt werden können.<sup>1505</sup> Mittels der Deformationen an den beteiligten Fahrzeugen, Bremsspuren und vergleichbaren Fakten lassen sich Unfallabläufe heute sehr detailliert rekonstruieren. War der Unfallverursacher zu schnell unterwegs, liegt der Schluss nahe, dass er zuvor<sup>1506</sup> die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit ausreizte.<sup>1507</sup>

Aber auch in dieser Konstellation liegt ebenso die Schutzbehauptung nahe, der Täter habe nicht realisiert, dass er die Grenzgeschwindigkeit erreicht habe. Erst recht habe er nicht i. S. d. *dolus directus* ersten Grades angestrebt, diese situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen und erst im Moment des Kontrollverlustes realisiert, dass er sich und sein Fahrzeug überschätzt hatte. Dann aber fehlt es an einer durch den Täter kontrollierten Tathandlung, der Vorsatz wäre mithin verspätet (*dolus subsequens*) und nur ein direkter Vorsatz zweiten Grades. Der subjektive Tatbestand lässt sich auf diesem Wege nicht nachweisen.

---

1504 Kulhanek, NStZ 2022, 47, 49; a.A. Steinert, SVR 2019, 130.

1505 König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 32.

1506 Winkelmann, DAR 2023, 2, 3 weist zurecht darauf hin, dass Unfallrekonstruktionen allein die Geschwindigkeit im Kollisionszeitpunkt und nicht für einen Zeitraum vor der Kollision direkt belegen können. Dass die Kollisionsgeschwindigkeit als Indiz für die Geschwindigkeit vor der Kollision untauglich ist, ist damit allerdings nicht gesagt.

1507 So implizit AG Tostedt, Beschluss vom 22.05.2018 – 2 Ds 112 Js 13902/18, BeckRS 2018, 14897, Rn. 4.

### 3. Feststellung mit Fahrzeugdaten oder Videoaufzeichnungen

Allerdings können die Daten des Tatfahrzeugs Informationen zu Tage fördern, die zur Überführung des Täters dienlich sind. Moderne Automobile sind fahrende Computer. Nahezu jeder Verkehrsvorgang wird *on board*<sup>1508</sup> oder auf einem Server des Herstellers<sup>1509</sup> bzw. Carsharinganbieters<sup>1510</sup> aufgezeichnet. Auch Beschleunigungs- und Bremsverhalten werden dokumentiert und können Aufschluss über das Fahrverhalten zu spezifizierbaren Zeitpunkten bieten.

Im dem Beschluss des vierten Senats des Bundesgerichtshofs vom 17.02.2021<sup>1511</sup> zugrunde liegenden Verfahren konnte der Unfalldatenspeicher<sup>1512</sup> des Tatfahrzeugs ausgewertet werden. Dieser zeigte ein auffälliges Beschleunigungsverhalten. Der Täter betätigte das Gaspedal auch noch bei sehr hohen Geschwindigkeiten kurz vor dem Unfallgeschehen, was den Schluss zuließ, er habe beabsichtigt, die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.<sup>1513</sup> Auch im Berliner Raserfall fanden Daten des Ereignisdatenspeichers zum Abgleich mit der Kurvengrenzgeschwindigkeit Verwendung.<sup>1514</sup> Mit deren Hilfe wurde die Fahrtgeschwindigkeit im Unfallzeitpunkt bestimmt.

In Zivilverfahren werden diese Informationen schon seit Längerem genutzt und müssen herausgegeben werden, will sich die Partei nicht dem Vorwurf der arglistigen Verletzung der Aufklärungsobliegenheit aussetzen.<sup>1515</sup> Eine Pflicht zur freiwilligen Herausgabe kompromittierender Informationen im Strafverfahren ist angesichts des *nemo-tenetur*-Grundsatzes ausgeschlossen. Jedoch gibt es (neben der Beschlagnahme des Fahrzeugs und seiner Bestandteile selbst) Möglichkeiten, diese Informationen für das Strafverfahren zu erschließen: Das Oberlandesgericht Frankfurt hat

---

1508 Nugel, DS 2018, 231, 232.

1509 OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 20.07.2021 – 3 Ws 369/21, MMR 2022, 141.

1510 LG Köln, Urteil vom 23.05.2016 – II13 Kls 34/15, BeckRS 2016, 17291; Bockslaff/Kadler, ZD 2017, 166.

1511 BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540.

1512 Zum europarechtlichen Hintergrund und der technischen Funktionsweise Lüdemann/Knollmann, ZD 2020, 403.

1513 Stam, NStZ 2021, 540, 543; vgl. für ein weiteres Beispiel Winkelmann, DAR 2023, 2, 5.

1514 BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2093 Rn. 29; vgl. auch LG München I, Urteil vom 23.03.2021 – 1 Ks 122 Js 210667/19, unveröffentlicht, 105; Winkelmann, DAR 2023, 2, 5 f.

1515 OLG Köln, Beschluss vom 08.07.2020 – 9 U II1/20, r+s 2020, 702, 703 Rn. 7 ff.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

bestätigt, dass Daten von Fahrzeugkommunikationsdiensten wie Mercedes Connect Nutzungsdaten i. S. d. § 100k StPO sind und auf dieser Basis auch gegen den Willen des Fahrzeugeigentümers beim Hersteller erhoben werden können.<sup>1516</sup>

Neben solchen fahrzeugspezifischen Informationsquellen können auch andere Aufzeichnungen Auskunft über das Tatverhalten und damit indizierlich über den Täterwillen geben. Das Landgericht Aachen konnte im Fall der „kleinen Eifelrunde“<sup>1517</sup> auf Videoaufzeichnungen des Täters zurückgreifen. Diese zeigten nicht nur die objektiv gefahrenen Geschwindigkeiten, sondern auch das Fahrverhalten. Das Landgericht berücksichtigte im Rahmen der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, zulasten des Täters, dass er die fragliche Landstraße wie einen Rundkurs bei einem Rennen dreimal befuhrt und hierbei sehr niedrige Rundenzeiten erzielte.<sup>1518</sup> Spätestens bei der zweiten Runde kannte er damit die Strecke, sodass das Landgericht unterstellte, er hätte auch eine Einschätzung der Grenzgeschwindigkeiten gewinnen können und sich sodann bewusst im Geschwindigkeitsgrenzbereich bewegt.<sup>1519</sup>

### 4. Indizienbeweis

Liegen solche aussagekräftigen Daten oder ein umfassendes Geständnis<sup>1520</sup> nicht vor, bleibt nur der Indizienbeweis. So ist zu klären, welche Indizien für, welche gegen eine Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, sprechen. *König* meint, das schnellstmögliche Beschleunigen eines Fahrzeugs im Innenstadtbereich auf 100 km/h während man sich filmt, erfülle den Tatbestand sicher.<sup>1521</sup> Dies lässt sich jedoch nicht so pauschalieren. Wenn die höchstmögliche Geschwindigkeit von den örtlichen Umständen abhängig ist, kann im Einzelfall eine Geschwindigkeit von 100 km/h nicht das Maximum des Erreichbaren sein. Andererseits können 130 km/h auch

---

1516 OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 20.07.2021 – 3 Ws 369/21, MMR 2022, 141, Rn. 15; *Bär*, in: BeckOK StPO, § 100k Rn. 26; kritisch aber *Hiéramente*, JurisPR-StrafR 1/2022, Anm. 4.

1517 Teil 2 § 6 C.III.1.

1518 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 70.

1519 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 70.

1520 AG Frankfurt a.M., Urteil vom 18.10.2021 – 975 Ds 3230 Js 217464/21, BeckRS 2021, 40214, Rn. 37.

1521 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 32.

auf einer dreispurig ausgebauten, geraden Straße womöglich die objektiv situativ höchstmögliche Geschwindigkeit darstellen,<sup>1522</sup> den Tatgerichten wird hier nahezu unkontrollierbare Beurteilungsfreiheit eingeräumt – und zugleich aufgezwungen.

Weiter will *König* verschiedenen Fahrweisen<sup>1523</sup> (abruptes Abbremsen, plötzliches „Voranschießen“, wilder Wechsel der Fahrspuren, Nutzung verbotener Verkehrsflächen) Indizwirkung zuschreiben.<sup>1524</sup> *Pegel*<sup>1525</sup> will im Anschluss an den vierten Senat des Bundesgerichtshofs<sup>1526</sup> längerem Vollgasgeben Indizwirkung zusprechen. Allerdings treffen keine dieser Indizien Aussagen über die erreichte, geschweige denn die schlussendlich beabsichtigte Geschwindigkeit. Aus starker Beschleunigung lässt sich noch ableiten, dass jemand eine hohe Geschwindigkeit anstrebt. Es lässt sich aber nicht sagen, dass der Täter keine (noch) höhere Geschwindigkeiten für möglich erachtete und ob die erreichte oder zu erreichende Geschwindigkeit nach Vorstellung des Täters die situativ höchstmögliche ist.

Ob sich der Täter filmt,<sup>1527</sup> ist für die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit, also den Tatbestand unmaßgeblich. Dass der Täter einen „Rekordversuch“<sup>1528</sup> unternimmt, kann darauf hindeuten, dass eine höchstmögliche Geschwindigkeit erreicht werden soll. Doch muss der Rekord gerade hinsichtlich der situativ höchstmöglichen Geschwindigkeit angestrebt werden. Das lässt sich aus dem „Willen zum Rekordversuch“ gerade nicht beantworten.

Wenn schließlich ein lautes Aufheulen des Motors als Indiz herangezogen werden soll,<sup>1529</sup> so ist dies ebenfalls ungeeignet. Die rein subjektive Einschätzung des Hörers ist (auch bei unsachgemäßem Schaltverhalten) von der Geschwindigkeit unabhängig. Laute Fahrzeuge sind nicht zwingend schnell.<sup>1530</sup>

---

1522 LG München I, Urteil vom 23.03.2021 – 1 Ks 122 Js 210667/19, unveröffentlicht, 143 (diese Feststellung war allerdings umstritten, ließ sich die Verteidigung dahingehend ein, dass bei ungebremster Beschleunigung eine Geschwindigkeit von 175 km/h hätte erreicht werden können, was der Sachverständige bestätigte).

1523 Ähnlich *Jansen*, NZV 2019, 285, 288.

1524 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 32; *ders.*, DAR 2019, 362, 364.

1525 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 26.

1526 BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, II1344, Rn. 23; wohl auch BGH, Urteil vom 07.12.2023 – 4 StR 302/23, BeckRS 2023, 48139, Rn. 3.

1527 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 32.

1528 *Ders.*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 32.

1529 *Ders.*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 32.

1530 Vgl. auch Teil 1 § 2 F.IV.

## 5. Beweisschwierigkeiten

Unklar scheint, ob überhaupt eine solche Nachweisführung möglich ist, der Gesetzgeber mithin ein Kriterium zur Strafbegründung festgelegt hat, das sich nicht subsumieren lässt. Mit *Steinert*: „Es ist nicht klar, welche objektiven Verhaltensweisen als Indizien für die Bejahung der besonderen Rennabsicht herangezogen werden können.“<sup>1531</sup> Einlassungen des Täters kommt zwar ein besonderes Gewicht zu. Lässt er sich aber nicht ein, ist die Strafverfolgung auf die spärlichen tatsächlichen Anhaltspunkte zurückgeworfen.<sup>1532</sup> Lässt er sich ein und schildert, er habe eine noch höhere Geschwindigkeit für möglich gehalten und bewusst (nur) die zweithöchste Geschwindigkeit gewählt, lässt sich dies *de facto* nicht widerlegen.<sup>1533</sup> *Dahlke* und *Hofmann-Holland* befürchten deshalb vorurteilsbehaftete Zuschreibungsprozesse: Dem jungen Fahrer im getunten GTI-Fahrzeug würde bei objektiv identischem grob verkehrswidrigem Fahrverhalten die „Raserabsicht“ schneller unterstellt als einem Fahrer mittleren Alters in einem familientauglichen Minivan.<sup>1534</sup>

## III. Eine höchstmögliche Geschwindigkeit als Ziel der Fortbewegung

Bezugsmoment der subjektiven Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, ist die Fortbewegung: Der Tatbestand verlangt, dass der Täter eine höchstmögliche Geschwindigkeit gerade durch Fortbewegung anstrebt.

Was auf den ersten Blick unproblematisch erscheint, wird tatbestandlich maßgeblich, wenn das Tatfahrzeug nicht vorwärts, sondern seitwärts bewegt wird: Im Drift.<sup>1535</sup> Das Bayerische Oberste Landesgericht sieht

---

1531 *Steinert*, SVR 2019, 130.

1532 *Schefer/Schüting*, HRRS 12/2019, 458, 459; *Preuß*, NZV 2018, 537, 540.

1533 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 83; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 308; *Jansen*, NZV 2019, 285, 288; *Kubiciel*, JurisPR-StrafR 13/2017, Anm. 2; *Renzikowski/Berndt*, JZ 2021, 794, 795 f.; *Ruhs*, SVR 2018, 286, 290; *Stam*, STV 2018, 464, 468; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 364; *Zieschang*, NZV 2020, 489, 492; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 157 f.; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 166; vgl. auch *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 80.

1534 *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 310; beispielhaft bei BGH, Urteil vom 18.08.2022 – 4 StR 377/21, BeckRS 2022, 24049, Rn. 7 (keine Begründung).

1535 Näher zu den Abläufen und technischen Anforderungen siehe Teil I § 2 F.I.I.

in der Absicht, einen Drift einzuleiten, ein Indiz für die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.<sup>1536</sup> Das Oberlandesgericht Zweibrücken zeigt zutreffend auf, dass ein Drift zwar eine hohe Mindestgeschwindigkeit voraussetzt, allerdings bei noch höheren Geschwindigkeiten instabil zu werden droht.<sup>1537</sup> Um den beabsichtigten Drift zu stabilisieren, muss der Täter also die richtige, nicht die (oder eine) höchste Geschwindigkeit anstreben.<sup>1538</sup> Dementsprechend steht nicht Geschwindigkeit, sondern Fahrgeschick im Vordergrund des Drifts.<sup>1539</sup> Des Weiteren werden die Hinterreifen bewusst dazu gebracht, die Bodenhaftung zu verlieren („durchdrehen“), wodurch die effektive Beschleunigung geringer wird.<sup>1540</sup> Damit fehlt der Handlung die Eignung, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.

Dies gilt erst recht für sog. Donuts.<sup>1541</sup> Hier fehlt es richtigerweise schon am objektiven Moment der Fortbewegung. Fortbewegung i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist Vorwärtsbewegung.<sup>1542</sup> Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang zwischen Fortbewegung und (angemessener bzw. höchstmöglicher) Geschwindigkeit. Als Quotient zwischen Weg und Zeit<sup>1543</sup> kann Geschwindigkeit nur dann quantifiziert werden, wenn ein Fahrzeug eine Strecke größer Null überbrückt. Die Rotation auf der Stelle genügt nicht. Zwar kann dem entgegengehalten werden, dass sich auch rotierende Körper bewegen und jedenfalls das Heck eines rotierenden Fahrzeugs immer

---

1536 BayObLG, Beschluss vom 22.07.2020 – 207 StRR 245/20, BeckRS 2020, 17421, Rn. 31; so nunmehr auch LG Frankfurt a.M., Urteil vom 13.07.2022 – 5/21 Ks 3390 Js 252631/20 (11/21), DAR 2023, 163, 164.

1537 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 OLG 2 Ss 34/20, BeckRS 2020, 10847, Rn. 15; m. zust. Anm. *Fromm*, NZV 2020, 538.

1538 A.A. ohne nähere Begründung LG Frankfurt a.M., Urteil vom 13.07.2022 – 5/21 Ks 3390 Js 252631/20 (11/21), DAR 2023, 163, 164.

1539 LG Koblenz, Beschluss vom 14.10.2020 – 4 Qs 60/20, BeckRS 2020, 29005, Rn. 16.

1540 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 OLG 2 Ss 34/20, BeckRS 2020, 10847, Rn. 16.

1541 *Britz*, jM 2022, 304, 307.

1542 KG, Urteil vom 18.01.2022 – 3 Ss 59/21, 3 Ss 60/21, BeckRS 2022, 1838, Rn. 28 f.; LG Koblenz, Beschluss vom 14.10.2020 – 4 Qs 60/20, BeckRS 2020, 29005, Rn. 16; hierzu zust. Anm. *Britz*, jM 2022, 304, 307; *Fromm*, NZV 2021, 222; AG Berlin-Tiergarten, Beschluss vom 06.05.2020 – (303 Gs) 3031 Js 2720/20 (50/20), BeckRS 2020, 14536, Rn. 2; a.A. *Winkelmann*, NZV 2020, 540; offen lassend LG Berlin, Beschluss vom 22.12.2020 – 512 Qs 56/20, BeckRS 2020, 42785, Rn. 8.

1543 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 77.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

wieder eine gewisse Strecke zurücklegt.<sup>1544</sup> Doch das erfüllt den Tatbestand nicht: Nach dem Normwortlaut muss sich der Täter („wer“), nicht nur sein Fahrzeug(heck) fortbewegen.<sup>1545</sup> Schließlich bemisst das Strafgesetzbuch in allen Vorschriften, in denen Geschwindigkeit eine maßgebliche Rolle spielt, diese in Kilometern pro Stunde, nicht der Maßeinheit der Rotationsgeschwindigkeit: Umdrehungen pro Minute.<sup>1546</sup> Insoweit erkennt das Kammergericht Berlin zutreffend, dass die Wortlautgrenze (Art. 103 Abs. 2 GG) einer Subsumption von Donuts unter § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB entgegensteht.<sup>1547</sup>

Donuts und Drifts können jedoch im Zuge sich hieran anschließender Verkehrsvorgänge dem Tatbestand unterfallen. So hat das Landgericht Berlin einen Nichteröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Berlin Tiergarten aufgehoben, weil der Täter nach einem Donut mit (weiterhin) durchgetretenem Gaspedal auf eine gerade Fahrspur einlenkte und sich dann fortbewegte.<sup>1548</sup>

Insgesamt lässt sich an dieser Stelle jedenfalls bereits sagen, dass die Absicht zur Erreichung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit das auseinanderzusetzende, entscheidende Merkmal des subjektiven Tatbestands bildet.

## IV. Zusatzmotiv: Renncharakter?

Die Untersuchung des Normzwecks zeigte bereits, dass der Gesetzgeber scheinbar bestrafen wollte, ein Kraftfahrzeugrennen nachzustellen, ohne näher zu präzisieren, wie dies erfolgen und wann dies anzunehmen sein solle.<sup>1549</sup> Die Frage, ob der Gesetzgeberwille eigenständige Bedeutung bei der Auslegung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB entfaltet, spaltet Literatur, Kam-

---

1544 Winkelmann, NZV 2020, 540; vgl. auch KG, Urteil vom 18.01.2022 – 3 Ss 59/21, 3 Ss 60/21, BeckRS 2022, 1838, Rn. 28.

1545 KG, Urteil vom 18.01.2022 – 3 Ss 59/21, 3 Ss 60/21, BeckRS 2022, 1838, Rn. 29.

1546 KG, Urteil vom 18.01.2022 – 3 Ss 59/21, 3 Ss 60/21, BeckRS 2022, 1838, Rn. 30.

1547 KG, Urteil vom 18.01.2022 – 3 Ss 59/21, 3 Ss 60/21, BeckRS 2022, 1838, Rn. 35; so auch LG Frankfurt a.M., Urteil vom 13.07.2022 – 5/21 Ks 3390 Js 252631/20 (II/21), DAR 2023, 163, 164; AG Berlin-Tiergarten, Beschluss vom 06.05.2020 – (303 Gs) 3031 Js 2720/20 (50/20), BeckRS 2020, 14536, Rn. 2; offen lassend LG Berlin, Beschluss vom 04.06.2020 – 512 Qs 22/20, BeckRS 2020, 14530, Rn. 3; LG Berlin, Beschluss vom 22.12.2020 – 512 Qs 56/20, BeckRS 2020, 42785, Rn. 7.

1548 LG Berlin, Beschluss vom 22.12.2020 – 512 Qs 56/20, BeckRS 2020, 42785, Rn. 7.

1549 Siehe hierzu Teil 2 § 5 B.I.

mergericht Berlin und Bundesgerichtshof. Umstritten ist, ob der Wille, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen (1.), oder aber die Absicht, ein Rennen nachzustellen (2.), Hauptbeweggrund der Fahrt sein muss, oder das Tatbestandsmerkmal keinen weiteren Einschränkungen unterliegt (3.). Die Folgen der unterschiedlichen Auffassungen manifestieren sich an der Problematik der Polizeifluchtfälle (4.).

#### 1. Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen als Hauptbeweggrund

Einerseits wird vertreten, die Absicht eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, dürfe nicht nur notwendiges Zwischenziel sein. Abweichend von der allgemeinen Vorsatzdogmatik, wonach die Absicht, ein spezifisches Endziel zu erreichen, immer auch mit der Absicht hinsichtlich aller notwendiger Zwischenziele einhergeht,<sup>1550</sup> soll der Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nur dann erfüllt sein, wenn es dem Täter allein und „endgültig“ darum geht, sich mit einer höchstmöglichen Geschwindigkeit fortzubewegen.<sup>1551</sup> Denn, so die Vertreter dieser Ansicht, das „Nachstellen“ eines Kraftfahrzeugrennens<sup>1552</sup> würde nur sanktioniert, wenn die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, Hauptbeweggrund der

---

1550 BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615, 616 Rn. 8; BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 16; BGH, Urteil vom 28.11.1962 – 3 StR 39/62, NJW 1963, 914, 915; BGH, Urteil vom 30.01.1985 – 2 StR 704/84, BeckRS 1985, 31101402; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 15 Rn. 19.3; *Sternberg-Lieben/Schuster*, in: *Schönke/Schröder*, § 15 Rn. 66; *Jäger*, JA 2021, 777, 779; *Renzkowski/Berndt*, JZ 2021, 794, 796; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 164; dies verkennend *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 156.

1551 *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 9; *ders.*, JuS 2019, 596, 598; *ders.*, JuS 2021, 700, 702; *Hoven*, NJW 2021, 1173, 1176; *Krenberger*, NZV 2019, 317; *ders.*, NZV 2021, 318, 319; *Quarch*, NZV 2020, 436; *Ruhs*, SVR 2018, 286, 289; *Schefer/Schüllting*, HRRS 12/2019, 458, 461; *Schulz-Merkel*, NZV 2020, 397, 399; *Weigend*, in: *FS Fischer*, S. 577 f.; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 156; wohl auch *Quarch*, in: *HK-GS*, § 315d Rn. 6; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 309.

1552 Siehe hierzu Teil 2 § 5 B.I.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

Fortbewegung sei.<sup>1553</sup> Andernfalls verlöre sie ihre strafbegrenzende Funktion.<sup>1554</sup>

### 2. Absicht ein Rennen nachzustellen erforderlich

Auf der gleichen Grundlage fußt die Auslegung des Kammergerichts Berlin, wenn es dem Gesetzgeberwillen Rechnung tragen will und das „Nachstellen“ eines Kraftfahrzeugrennens in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB hineinliest. Offen lässt es, ob der Renncharakter Teil des subjektiven Tatbestandes und seiner spezifischen Absicht oder eigenständiges ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal sein soll.<sup>1555</sup> Im Urteil vom 18.01.2022 verlangte es ein „kompetitives Moment“<sup>1556</sup> 2019 formulierte es noch, die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, diene der Abgrenzung zu bloßen, (wenn auch) erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen, wodurch zum Ausdruck komme, dass sie in engem Zusammenhang mit dem Charakter der Tatbegehung in Form der Durchführung eines Einzelren-

---

1553 Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 9; ders., JuS 2021, 700, 702; Krenberger, NZV 2021, 318, 319; Obermann, NZV 2021, 344, 347; Schefer/Schüllting, HRRS 12/2019, 458, 461; Schulz-Merkel, NZV 2020, 397, 399; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 156; in diese Richtung, schlussendlich aber mit abweichendem Ergebnis Renzikowski/Berndt, JZ 2021, 794, 796.

1554 Hoven, NJW 2021, 1173, 1176.

1555 KG, Urteil vom 18.01.2022 – 3 Ss 59/21, 3 Ss 60/21, BeckRS 2022, 1838, Rn. 33; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 9; siehe auch LG Berlin, Urteil vom 04.12.2018 – (562) 236 AR 157/18 Ns (65/18), BeckRS 2018, 42829, Rn. 36; LG Berlin, Beschluss vom 05.03.2018 – 504 Qs 11/18, BeckRS 2018, 13524, Rn. 11; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 7; LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLs) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 7; LG Osnabrück, Urteil vom 01.03.2021 – 13 Ns 16/20, BeckRS 2021, 5342, Rn. 11; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 31; Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 6; Ruhs, SVR 2018, 286, 289; Kusche, NZV 2017, 414, 417f.; König, DAR 2019, 362, 364; Nestler, JK 2019, 557; Stam, StV 2018, 464, 467; Freyschmidt/Krumm, Verteidigung im Verkehrsstrafrecht, Rn. 609; als Verbindung von Rücksichtslosigkeit und überschließender Innentendenz verschleifend Schulz-Merkel, NZV 2020, 397, 399; a.A. dezidiert Mayer, JurisPR-StrafR 16/2018, Anm. 2.

1556 KG, Urteil vom 18.01.2022 – 3 Ss 59/21, 3 Ss 60/21, BeckRS 2022, 1838, Rn. 33.

nens stehe.<sup>1557</sup> Wann eine „nachgestellte Rennsituation“ vorliegt und welche Folgen für die Prüfung hieraus resultieren sollen, bleibt ungeklärt.<sup>1558</sup>

Die Berliner Instanzgerichte versuchen dennoch unter diese Anforderung zu subsumieren. Das Landgericht Berlin erkannte eine Rennsimulation in einer Fahrt über vier Kilometer, während der der Täter einen Kavalierstart mit einem anderen Kraftfahrzeug an einer Ampel durchführte<sup>1559</sup> und sodann mit seinem Tatfahrzeug von einer Lücke zur anderen sprang.<sup>1560</sup> Das „Rennpublikum“, dem man habe imponieren wollen, sei nach Auffassung des Gerichts als Beifahrer im Tatfahrzeug gesessen.<sup>1561</sup> Besonders das Argument des Kavalierstarts lässt vermuten, dass man dem Täter kein Echtrennen nachweisen konnte und deshalb auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zurückgriff.<sup>1562</sup> Im Beschluss vom 05.03.2018 ließ dasselbe Gericht noch auffälliges Drängeln und ein Überholmanöver auf der Busspur genügen, um eine Manifestation des Renncharakters annehmen zu können.<sup>1563</sup>

Ob das Kammergericht Berlin diese Rechtsprechung nunmehr aufgegeben hat, ist noch unklar. Mit Beschluss vom 29.04.2022<sup>1564</sup> scheint es auf die Linie der anderen Obergerichte eingeschwenkt zu sein und keine Beschränkungen auf nachgestellte Rennen mehr vorzusehen.

---

1557 KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, 30.

1558 Siehe z.B. *König*, in: LK-StGB, § 315d, der verlangt, der Täter müsse sein Fahrzeug „ausreizen“ und damit einen unbestimmten Begriff durch einen anderen gleichermaßen unbestimmten Begriff ersetzen; ähnlich *Ruhs*, SVR 2018, 286, 289.

1559 LG Berlin, Urteil vom 04.12.2018 – (562) 236 AR 157/18 Ns (65/18), BeckRS 2018, 42829, Rn. 36.

1560 KG, Beschluss vom 15.04.2019 – (3) 161 Ss 36/19 (25/19), BeckRS 2019, 8319, Rn. 2; ähnlich *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 31.

1561 LG Berlin, Urteil vom 04.12.2018 – (562) 236 AR 157/18 Ns (65/18), BeckRS 2018, 42829, Rn. 36; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865.

1562 Vgl. Teil 2 § 5 B.III.

1563 LG Berlin, Beschluss vom 05.03.2018 – 504 Qs 11/18, BeckRS 2018, 13524, Rn. 11  
Es handelte sich allerdings um ein unerkannt gebliebenes echtes Rennen mit konkludenter Rennabrede, vgl. Teil 1 § 2 E.IV.I.b.ii.

1564 KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 21.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

### 3. Keine Beschränkung der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen auf nachgestellte Rennen

Fußend auf Wortlaut und Normsystematik wird sogar ganz überwiegend angenommen, die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, sei nicht mit einem ihr innewohnenden Renncharakter verbunden und nicht notwendig auf nachgestellte Rennen ausgerichtet oder auch nur auszurichten,<sup>1565</sup> sondern bereits die Ausgestaltung des Gesetzgeberwillens, das Nachstellen eines Kraftfahrzeugrennens zu bestrafen.<sup>1566</sup> Auch im Rahmen anderer Vorschriften mit Absichtserfordernis, so in § 315 Abs. 3 Nr. 1a StGB oder § 263 StGB, genüge ein notwendiges Zwischenziel.<sup>1567</sup> Vor dem Hintergrund des Schutzzwecks der Norm und der intendierten Abgrenzung zwischen Fahrten mit Renncharakter – und damit abstrakt höherem Gefährdungspotenzial – und bloßen Geschwindigkeitsüberschreitungen sei es auch sinnwidrig und kaum vertretbar, für eine Strafbarkeit – bei identischer Fahrweise und gleicher abstrakter Gefährdungslage – allein danach zu differenzieren, welche Motive die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, letztlich ausgelöst haben oder begleiten.<sup>1568</sup>

Insgesamt reicht es danach aus, wenn die Absicht eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, jedenfalls notwendiges Zwischenziel zur Er-

- 
- 1565 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 114; BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 16; OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, NJW 2019, 2787, 2788 Rn. 13; *Arians*, JurisPR-StrafR 13/2020, Anm. 4; *Mitsch*, JuS 2020, 924, 926; *Preuß*, NZV 2018, 537, 542; *Renzikowski/Berndt*, JZ 2021, 794, 796.
- 1566 BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 16; OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, NJW 2019, 2787, 2788 Rn. 14; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 30; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 27; *Jansen*, HRRS 2021, 412, 415; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 169 f.; wohl auch OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2020 – III-1 RVs 45/20, NStZ-RR 2020, 224, 226.
- 1567 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 114; BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 16; OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, NJW 2019, 2787, 2788 Rn. 17; *Arians*, JurisPR-StrafR 13/2020, Anm. 4; *Jäger*, JA 2021, 777, 779; *Zieschang*, NZV 2020, 489, 493; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 164; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315 Rn. 87.
- 1568 OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, NJW 2019, 2787, 2788 Rn. 16; so auch BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 114; so auch *Arians*, JurisPR-StrafR 13/2020, Anm. 4; *Preuß*, NZV 2018, 537, 542; a.A. dezidiert *Schäfer/Schüllting*, HRRS 12/2019, 458, 460; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 183 f.

reichung eines anderen Zwecks ist.<sup>1569</sup> Mit anderen Absichten kann sie ein Motivbündel bilden. Das Oberlandesgericht Köln hielt es beispielsweise für ausreichend, wenn die Fortbewegung dazu diente, anderen zu imponieren<sup>1570</sup> oder Verfolger abzuschütteln.<sup>1571</sup> Konsequent verlangt der Bundesgerichtshof freilich konkrete Feststellungen dazu, dass der Fahrer sein finales Handlungsziel gerade durch die Beschleunigung auf die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit erreichen möchte.<sup>1572</sup> Dies hält *Jansen* allerdings nur in seltenen Fällen für möglich.<sup>1573</sup>

#### 4. Folgen der unterschiedlichen Auffassungen: Polizeiflucht

Der mangelnden Nachweisbarkeit und konsequenter Einschränkungen des Bundesgerichtshofs zum Trotz steigt die Zahl der Verurteilungen nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB seit 2019. Die Beweisschwierigkeiten<sup>1574</sup> manifestie-

---

1569 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 114; BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615, 616 Rn. 8; BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 16; BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 19; BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 11; BGH, Beschluss vom 13.04.2021 – 4 StR 109/20, NStZ-RR 2021, 189; OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, NJW 2019, 2787, 2788 Rn. 12 ff.; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 30; LG München I, Urteil vom 23.03.2021 – 1 Ks 122 Js 210667/19, unveröffentlicht, 142; so auch *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 42; *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 9; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 27; *Erne mann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 15; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 29; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 51; *Arians*, JurisPR-StrafR 13/2020, Anm. 4; *Jäger*, JA 2021, 777, 779; *Jansen*, NZV 2019, 285, 287; *Kulhanek*, NStZ 2022, 47, 49; *Steinert*, SVR 2019, 349, 351; *ders.*, SVR 2022, 201, 202; *Mitsch*, JuS 2020, 924, 926; *Winkelmann*, NVZ 2019, 315; *Zieschang*, NZV 2020, 489, 493; *Zopfs*, NJW 2019, 2787, 2789; *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 17.

1570 Dazu auch OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 OLG 2 Ss 34/20, BeckRS 2020, 10847, Rn. 14; *Zieschang*, NZV 2020, 489, 493; *Zopfs*, NJW 2019, 2787, 2789.

1571 OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2020 – III-1 RVs 45/20, NStZ-RR 2020, 224, 226; kritisch *Jansen*, NZV 2019, 285, 288.

1572 BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 11; BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 19; BGH, Beschluss vom 30.03.2022 – 4 StR 311/21, BeckRS 2022, 7967, Rn. 3; *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 9.

1573 *Jansen*, NZV 2019, 285, 288.

1574 Teil 2 § 6 D.II.5.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

ren sich in der Praxis nicht, von „totem Recht“<sup>1575</sup> kann keinesfalls gesprochen werden. Dies ist auf eine vom Gesetzgeber nicht erwogene<sup>1576</sup> Konstellation zurückzuführen, die zum Regelfall der Einzelraserfahrt<sup>1577</sup> avancierte: Die Polizeiflucht. Zugleich haben sich die dargelegten Auffassungen in Literatur und Rechtsprechung an dieser Fallgruppe (weiter-)entwickelt.

Den Fällen der Polizeiflucht geht regelmäßig eine polizeiliche Kontrolle zur Durchführung von Maßnahmen der Identitätsfeststellung<sup>1578</sup> aufgrund des Verdachts einer anderen Straftat oder Ordnungswidrigkeit voraus.<sup>1579</sup> Die angehaltenen Fahrer und späteren Täter des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB wollen sich der polizeilichen Maßnahmen durch Flucht mit ihrem Fahrzeug entziehen. Die Polizeikräfte versuchen, die Fahrer zu verfolgen; es entspinnt sich eine Verfolgungsjagd.

Zunächst scheint § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB gar nicht der richtige Straftatbestand, um diese Fälle zu erfassen. Polizei und Täter liefern sich scheinbar ein ‚Wettrennen‘. Dementsprechend könnte § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB die einschlägige Norm sein (a.). Wendet man § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB an, ist fraglich, ob Bundesgerichtshof (b.), Kammergericht Berlin (c.) und Literatur (d.) zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

### a. Behandlung als echtes Rennen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB

Dass Polizeifluchtfahrten als Kraftfahrzeugrennen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB zu behandeln sind, vertrat das Landgericht Osnabrück in seinem Ur-

---

1575 Zehetgruber, NJ 2018, 360, 364; ähnlich Kubiciel, JurisPR-StrafR 13/2017, Anm. 2.

1576 § 1 C.I.

1577 Der Bundesgerichtshof bestätigte eine Verurteilung nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, die keine Polizeiflucht zum Gegenstand hatte, bisher nur in den folgenden Entscheidungen: BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 541 ; BGH, Urteil vom 18.08.2022 – 4 StR 377/21, BeckRS 2022, 24049 Alle anderen obergerichtlichen Entscheidungen, die Verurteilungen nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB bestätigten, hatten Polizeifluchtfälle zum Gegenstand: BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344; BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615; BGH, Beschluss vom 09.12.2021 – 4 StR 277/21, BeckRS 2021, 40996; KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327; OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2020 – III-1 RVs 45/20, NStZ-RR 2020, 224; OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris; OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, NJW 2019, 2787.

1578 Zur Terminologie Moldenhauer, in: KK-StPO, § 163e Rn. 10.

1579 Vgl. LG Berlin, Beschluss vom 28.02.2019 – 528 Qs 24/19, BeckRS 2019, 5484, Rn. 1 (anfängliche Geschwindigkeitsüberschreitung).

teil vom 01.03.2021<sup>1580</sup> und erachtete § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB tatbestandlich nicht für einschlägig,<sup>1581</sup> weil kein Kraftfahrzeugrennen nachgestellt würde, sondern „sich der Angeklagte und die ihn verfolgenden Polizeibeamten tatsächlich unter Beteiligung zweier Fahrzeuge ein Rennen lieferten, nämlich durch seine Flucht bei gleichzeitiger Verfolgung durch die Polizei.“<sup>1582</sup>

Das Landgericht erkannte in dieser Verfolgungskonstellation einen ‚Wettbewerb‘, der von einem spezifischen Renncharakter geprägt sei.<sup>1583</sup> Ziel des Wettbewerbs sei die gelungene Flucht, was der risikobezogenen Vergleichbarkeit mit einem sportlichen Wettbewerb keinen Abbruch tue.<sup>1584</sup> Dem stehe auch nicht entgegen, dass einer der Rennteilnehmer – die Polizei – rechtmäßig handele.<sup>1585</sup> Auffällig ist, dass das Gericht nicht unter eine Definition des Kraftfahrzeugrennens subsumiert,<sup>1586</sup> sondern Schutzzweck erwägungen (z.B. vergleichbare Gefährlichkeit) in den Vordergrund der Argumentation stellt.<sup>1587</sup>

Die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Verfolgung<sup>1588</sup> unter Inanspruchnahme von Sonderrechten gem. § 35 Abs. 1 StVO<sup>1589</sup> steht der Annahme eines Kraftfahrzeugrennens nach § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht entgegen,<sup>1590</sup> ist es doch keine Voraussetzung eines Konvergenzdelikts, dass sich alle Teilnehmer strafbar machen.<sup>1591</sup> Doch könnte es Polizisten abschrecken, ihren Pflichten nachzukommen, erachtete man den Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB grundsätzlich für eröffnet: Die Rechtfertigungswirkung

---

1580 LG Osnabrück, Urteil vom 01.03.2021 – 13 Ns 16/20, BeckRS 2021, 5342; zustimmend D. Müller, NZV 2021, 368; Nowrouzian, NZV 2022, I, II.

1581 D. Müller, NZV 2021, 368, 370 mutmaßt, das Gericht habe so die Problematik der überschießenden Innenentendenz zu umgehen beabsichtigt.

1582 LG Osnabrück, Urteil vom 01.03.2021 – 13 Ns 16/20, BeckRS 2021, 5342, Rn. II.

1583 LG Osnabrück, Urteil vom 01.03.2021 – 13 Ns 16/20, BeckRS 2021, 5342, Rn. 12.

1584 LG Osnabrück, Urteil vom 01.03.2021 – 13 Ns 16/20, BeckRS 2021, 5342, Rn. 12; gleichlautend für § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, NJW 2019, 2787, 2788 Rn. 15.

1585 LG Osnabrück, Urteil vom 01.03.2021 – 13 Ns 16/20, BeckRS 2021, 5342, Rn. 14.

1586 Krenberger, ZfSch 2021, 410, 412.

1587 Vgl. auch OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn. 16.

1588 Nicht des Rennens als Ganzes, vgl. König, DAR 2022, 362, 363 f.

1589 Zur Rechtfertigungswirkung Heß, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 35 StVO Rn. 15; Ritter, in: BeckOK Straßenverkehrsrecht, § 35 StVO Rn. 34.

1590 OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn. 17; Obermann, NZV 2021, 344, 345.

1591 Gropp/Sinn, Strafrecht AT, § 10 Rn. 324 mwN; anders noch Gropp, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 10; offen gelassen bei Obermann, NZV 2021, 344, 345.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

des § 35 Abs. 1 StVO tritt nur ein, wenn in der maßgeblichen Situation Anlass zum Einsatz von Sonderrechten bestand, was einer umfassenden gerichtlichen Überprüfung unterliegt.<sup>1592</sup> Polizisten das Risiko der Strafbarkeit nach § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB aufzubürden, könnte sie davon abhalten, Straftäter in Kraftfahrzeugen überhaupt zu verfolgen und damit ihre Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu erfüllen.

Das erweckt Zweifel, ob die Erfassung von Polizeifluchtfahrten dem Schutzzweck des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB entspricht. Insoweit sei daran erinnert, dass § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB vor den Gefahren für den Straßenverkehr und Individualrechtsgüter schützt, die von einer Geschwindigkeitsfahrt unter Mitwirkung mehrerer Fahrer ausgehen.<sup>1593</sup> Unbenommen gehen Polizeifluchtfahrten mit den geschwindigkeitsspezifischen Gefahren regelmäßig eklatanter Geschwindigkeitsverstöße einher. Darüber hinaus sind an einer Polizeiflucht immer mehrere Akteure (Flüchtende und Polizeikräfte) beteiligt. Doch setzt ein echtes Kraftfahrzeugrennen nicht nur die aktive Beteiligung, sondern darüber hinaus eine Verbindung zwischen den Fahrenden voraus. Diese Verbindung begründet die Eskalationsgefahr der Renninteraktion: Ein nur gleichzeitiges Schnell-Fahren begründet kein Rennen; nur eine gemeinsame Fahrt kann ein Kraftfahrzeugrennen darstellen.<sup>1594</sup>

Nun ließe sich argumentieren, dass Polizei und Flüchtender evident miteinander verbunden seien: Die Polizeikräfte fahren nur deshalb so schnell, weil es der Flüchtende ebenso tut. Das verkennt freilich die fehlende Willentlichkeit der Verbindung. Für ein echtes Rennen bedarf es einer Rennabrede, an der zumindest zwei Rennbeteiligte freiwillig partizipieren.<sup>1595</sup> Zwar könnte man im Akt von Flucht und Verfolgung Anhaltspunkte für den Abschluss einer konkludenten Rennabrede<sup>1596</sup> erkennen,<sup>1597</sup> doch widerspricht dem der Wille aller Beteiligter an der „Verfolgungsjagd“: Keiner will, dass sie stattfindet.<sup>1598</sup> Der Verfolgte möchte nicht verfolgt werden und deshalb

---

1592 *Heß*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 35 StVO Rn. 15; *Ritter*, in: BeckOK Straßenverkehrsrecht, § 35 StVO Rn. 34.

1593 Teil 1 § 2 D.I.

1594 Teil 1 § 2 E.IV.

1595 Teil 1 § 2 E.IV.1.

1596 Teil 1 § 2 E.IV.1.b.

1597 So *Obermann*, NZV 2021, 344, 345.

1598 OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn. 19; vgl. *Schefer/Schüting*, HRRS 12/2019, 458, 461; vgl. auch *Balke/Frese/Koehl*, NJ 2023, 233, 237; dies verkennend *Obermann*, NZV 2021, 344, 345.

so schnell wie möglich seine Verfolger abschütteln. Die Verfolger wollen ebenfalls so schnell wie möglich ein Ende der Verfolgung herbeiführen, indem sie den Verfolgten einholen und festnehmen.<sup>1599</sup> Das evident erkennbare Eskalationspotential einer Polizeifluchtfahrt liegt also gerade nicht in der willentlichen Verbindung zwischen den Fahrern, sondern in ihrem Wunsch, voneinander loszukommen. Auch wenn diese Eskalationsgefahr für den Straßenverkehr ähnlich gefährlich ist, handelt es sich doch gerade nicht um eine renntypische.<sup>1600</sup> Dementsprechend fehlt es für ein Echtrennen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB an einer Rennabrede.<sup>1601</sup>

## b. Polizeiflucht unterfällt § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

Die Rechtsprechung wendet § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB auf die Konstellation der Polizeiflucht an. Hierfür ist dann aber die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, maßgebliches und problematisches Tatbestandsmerkmal. Weil der Bundesgerichtshof nur *dolus directus* ersten Grades gerichtet auf die Fortbewegung mit einer höchstmöglichen Geschwindigkeit verlangt und weitere Einschränkungen des Absichtsmerkmals ablehnt,<sup>1602</sup> schließt der Wille, vor der Polizei zu fliehen, den Tatbestand gerade nicht aus,<sup>1603</sup> „sofern festgestellt werden kann, dass es dem Täter

---

1599 OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn. 19; *Krenberger*, ZfSch 2021, 410, 412.

1600 So auch *Schefer/Schüttling*, HRRS 12/2019, 458, 461; dies verkennend D. Müller, NZV 2021, 368, 369; a.A. wohl auch *Arians*, JurisPR-StrafR 13/2020, Anm. 4.

1601 OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn. 19; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 25.1; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 29; *Zieschang*, JZ 2022, 101, 103; *König*, DAR 2022, 362, 363.

1602 Teil 2 § 6 D.IV.3.

1603 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 114; BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 17; BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 19; BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615, 616 Rn. 9; BGH, Beschluss vom 09.12.2021 – 4 StR 277/21, BeckRS 2021, 40996, Rn. 2; OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn. 13; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.10.2022 – 1 OLG 2 Ss 27/22, juris, Rn. 6; OLG Celle, Beschluss vom 28.04.2021 – 3 Ss 25/21, BeckRS 2021, 9769, Rn. 1; OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2020 – III-1 RVs 45/20, NStZ-RR 2020, 224, 226; OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, NJW 2019, 2787, 2788 Rn. 12 ff.; LG München I, Urteil vom 23.03.2021 – 1 Ks 122 Js 210667/19, unveröffentlicht, I43; LG Verden, Beschluss vom 09.09.2021 – 4 Qs 88/21, juris, Rn. 9; AG Waldbröl, Urteil vom 14.01.2019 – 40 Ds 536/18, BeckRS 2019, 4035, Rn. 9; *Krumm*, SVR 2020, 8, 9; *Kulhanek*, in: BeckOK

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

darauf ankam, als notwendiges Zwischenziel für eine erfolgreiche Flucht [...] die höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.“<sup>1604</sup>

Allein aus der Fluchtmotivation könne jedoch nicht auf das Absichtsmerkmal geschlossen werden.<sup>1605</sup> In welchen Fällen eine Fluchtmotivation nicht auch mit der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, einhergeht, zeigt die Rechtsprechung aber wiederum auch nicht auf. Zwar führt *Jansen* zutreffend aus, dass man zur Flucht vor der Polizei nicht so schnell wie möglich, sondern nur schneller als die Polizei sein müsse.<sup>1606</sup> Wenn allerdings die Polizeikräfte die Geschwindigkeitsgrenzen ausreizen, um den Verfolgten einholen zu können, dann ist schneller als die Polizei zugleich so schnell wie in der Verkehrssituation möglich. Wer vor der Polizei flüchtet, wird grundsätzlich auch nicht nur die ‚haarscharfe‘, sondern die sichere Flucht anstreben.<sup>1607</sup> Das zeigt ein Fall des Landgerichts Verden eindrücklich: Der Angeklagte behielt seine überhöhte Geschwindigkeit bei, auch nachdem er die Polizeibeamten abgeschüttelt hatte. Ohne festzustellen, warum – beispielsweise, weil er gar nicht realisierte, dass er erfolgreich war – berücksichtigte das Landgericht dieses Faktum zu Lasten des Täters.<sup>1608</sup>

Maßgeblich ist, hieran sei erinnert, ja nur die Vorstellung des Täters. Ohne irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass die Polizei schon unterhalb des situativ Höchstmöglichen die Verfolgung abbricht, wird der Täter glauben,

---

StGB, § 315d Rn. 42.3; *Jansen*, HRRS 2021, 412, 415; *Kulhanek*, NStZ 2022, 47, 49; *Steinert*, SVR 2019, 349; *Zopfs*, DAR 2020, 9, 12; *Zieschang*, NZV 2020, 489, 493; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 166.

1604 BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, II344, Rn. 19.

1605 BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 17; BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, II344, Rn. 19; BGH, Beschluss vom 13.04.2021 – 4 StR 109/20, NStZ-RR 2021, 189; BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615, 616 Rn. 9; BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 11; BGH, Beschluss vom 09.12.2021 – 4 StR 277/21, BeckRS 2021, 40996, Rn. 2; OLG Oldenburg, Urteil vom 14.II.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn. 11; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.10.2022 – 1 OLG 2 Ss 27/22, juris, Rn. 6; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 42.4; *ders.*, NStZ 2022, 47, 49; anders noch OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2020 – III-1 RVs 45/20, NStZ-RR 2020, 224, 226; *Zieschang*, NZV 2020, 489, 493.

1606 *Jansen*, NZV 2019, 285, 288; so auch *Schefer/Schüllting*, HRRS 12/2019, 458, 460; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 181; ungenau *Winkelmann*, NVZ 2019, 315.

1607 *Krenberger*, NZV 2021, 318, 319; *Obermann*, NZV 2021, 344, 346; vgl. auch LG Verden, Beschluss vom 09.09.2021 – 4 Qs 88/21, juris, Rn. 9.

1608 LG Verden, Beschluss vom 09.09.2021 – 4 Qs 88/21, juris, Rn. 9.

bis zum Äußersten gehen zu müssen, um davonkommen zu können,<sup>1609</sup> und nicht unmittelbar realisieren, dass oder wann die Verfolgungsjagd vorbei ist. Wer dann (trotz der damit verbundenen Eigengefahr)<sup>1610</sup> zu flüchten versucht, ist bereit, die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Die Anforderung, die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, gesondert zu belegen, scheint deshalb praktisch leerzulauen.<sup>1611</sup>

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat dementgegen eine landgerichtliche Entscheidung bestätigt, in der die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, abgelehnt worden war, weil „der Kraftfahrzeugführer unwiderlegbar behaupten kann, er sei der Auffassung gewesen, noch schneller fahren zu können, worauf er jedoch verzichtet habe.“<sup>1612</sup> Maßgeblich war dementsprechend, dass der Beschuldigte noch nicht hinreichend schnell genug war, um ihm anhand objektiver Beweismittel widerlegen zu können, dass er nicht hätte noch schneller fahren können. Doch darf man nicht übersehen, dass im Fall des Oberlandesgerichts die Polizei die Verfolgung schon unterhalb der Grenze des dem Täter situativ Höchstmöglichen abbrechen musste: Das Polizeifahrzeug setzte mehrfach auf, während das hochmotorisierte Fahrzeug des Beschuldigten ungehindert weiterfahren und weiter beschleunigen konnte.<sup>1613</sup> Wegen bauartbedingter Unterschiede zwischen den Fahrzeugen unterschied sich also das situativ Höchstmögliche der Polizei von der (noch höheren) höchstmöglichen Geschwindigkeit des Beschuldigten.<sup>1614</sup>

Das bedeutet, dem besonderen Absichtsmerkmal des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB kommt in Polizeifluchtfällen grundsätzlich keine Bedeutung zu, es sei denn, es gibt technische Unterschiede zwischen den Fahrzeugen von Polizei und Täter. Dann kann der Täter mit dem Argument durchdringen, dass „schneller als die Polizei“ nicht zugleich für einen selbst maximal schnell bedeutet. Die Folge: Fahrer besonders hoch motorisierter, technisch modifizierter Fahrzeuge werden privilegiert, während Fahrer von normalen Kraftfahrzeugen nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB verfolgt werden können.

---

1609 Krenberger, NZV 2021, 318, 319.

1610 Schefer/Schüllting, HRRS 12/2019, 458, 460.

1611 Obermann, NZV 2021, 344, 346.

1612 OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn. 13.

1613 OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn. 5.

1614 OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn. 11.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

### c. Polizeiflucht hat Renncharakter

Auch die Berliner Rechtsprechung, die einen Renncharakter verlangt,<sup>1615</sup> bejaht den Tatbestand des § 315d Abs.1 Nr. 3 StGB bei Polizeifluchtfahrten. Das Landgericht Berlin hielt eine Polizeiflucht mit „stadtfremden Geschwindigkeitsüberschreitungen (über 100 km/h)“<sup>1616</sup> für „rennartig“<sup>1617</sup> und liegt damit auf Linie des Oberlandesgerichts Stuttgart, das in einer Hilfsbegründung Fluchtfahrten von einem spezifischen Renncharakter geprägt sah.<sup>1618</sup> *König* betont in Rezeption der Entscheidung, dass „die vom dortigen Angeklagten „absichtlich“ ins Werk gesetzte wilde Fluchtfahrt [...] mit Ausnahme der Rennabrede [...] geradezu idealtypisch alle Elemente eines Rennens (größtmögliche Beschleunigung und hohe Geschwindigkeiten in waghalsiger Fahrweise mit Rotlichtverstößen und Kurvenschneiden im „Wettbewerb“ mit dem polizeilichen Verfolgerfahrzeug) umfasste.“<sup>1619</sup>

### d. Polizeiflucht kein geeigneter Hauptbeweggrund

Jene Literaturstimmen, die verlangen, dass die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, kein notwendiges Zwischenziel, sondern Hauptbeweggrund der Geschwindigkeitsfahrt sein müsste,<sup>1620</sup> verneinen den Tatbestand in Fällen der Polizeiflucht.<sup>1621</sup> Hier sei nicht das Erreichen einer höchstmöglichen Geschwindigkeit, sondern vielmehr das Abschütteln der Polizei Ziel der Tat. Ein Renncharakter liege deshalb gerade nicht vor: Mit einer Polizeiflucht könne schon deshalb kein Rennen nachgestellt wer-

---

1615 Teil 2 § 6 D.IV.2.

1616 LG Berlin, Beschluss vom 28.02.2019 – 528 Qs 24/19, BeckRS 2019, 5484, Rn. 1.

1617 LG Berlin, Beschluss vom 28.02.2019 – 528 Qs 24/19, BeckRS 2019, 5484, Rn. 1.

1618 OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, NJW 2019, 2787, 2788 Rn. 15.

1619 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 29; so auch *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 42.3; kritisch zum Argument aber *Zieschang*, NZV 2020, 489, 492; deutlicher noch OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 OLG 2 Ss 34/20, BeckRS 2020, 10847, Rn. 17; *Mayer*, JurisPR-StrafR 16/2018, Anm. 2.

1620 Teil 2 § 6 D.IV.1.

1621 *Hecker*, JuS 2019, 596, 598; *Krenberger*, NZV 2019, 317; *Quarch*, NZV 2020, 436; *Schefer/Schüting*, HRRS 12/2019, 458, 461; *Schulz-Merkel*, NZV 2020, 397, 399; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 577 f.; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 182; wohl auch *Quarch*, in: HK-GS, § 315d Rn. 6; offen lassend *Fromm*, NJ 2021, 108, 110.

den, weil letzteres alleine um des Rennens willen gefahren würde.<sup>1622</sup> Die höchstmögliche Geschwindigkeit sei für die Polizeiflucht vielmehr Mittel zum Zweck, nicht der (End-)Zweck als solcher.<sup>1623</sup> Schlussendlich pönalisiere die herrschende Rechtsprechung entgegen des Gesetzgeberwillens im Ergebnis erheblich zu schnelles Fahren.<sup>1624</sup>

*Pegel* lässt zwar die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, als Zwischenziel ausreichen, verneint aber dennoch den Tatbestand.<sup>1625</sup> Für ihn spreche der Gesetzgeberwille maßgeblich gegen eine Erfassung der Polizeiflucht, weil – auch nicht mehr mittelbar – von einem Rennen gegen sich selbst gesprochen werden könne.<sup>1626</sup> Allerdings setzt er sich weder damit auseinander, wann ein Rennen gegen sich selbst positiv vorliegen soll, noch löst er den Bruch zwischen Gesetzgeberwillen und Normwortlaut auf.<sup>1627</sup> Weiter argumentiert *Pegel*, der Täter verfolge im Fall der Polizeiflucht das Zwischenziel der Flucht, um das Hauptziel der Nichtentdeckung und Nichtstrafverfolgung zu erreichen.<sup>1628</sup> Damit ist jedoch nicht widerlegt, dass der Täter in der Absicht handelt, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Der Wille zur situativ höchstmöglichen Geschwindigkeit kann als noch vorgelagertes Zwischenziel des Zwischenziels Flucht eingestuft werden. Will der Täter ein Hauptziel erreichen, verfolgt er nicht nur ein, sondern alle für das Hauptziel konstitutiven Zwischenziele mit *dolus directus* ersten Grades.<sup>1629</sup> *Pegels* Auffassung ist mithin dogmatisch inkonsistent.

---

1622 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 69; *Quarch*, NZV 2020, 436; *Ruhs*, SVR 2018, 286, 289; *Schefer/Schüting*, HRRS 12/2019, 458, 461; *Krenberger*, NZV 2019, 317; vgl. auch *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 309.

1623 *Hecker*, JuS 2019, 596, 598; *Hoven*, NJW 2021, II173, II176; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 578; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 181.

1624 *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 15; so auch *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 29.

1625 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 27.

1626 *Ders.*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 27.

1627 Siehe dazu Teil 2 § 5 B.I.

1628 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 27.

1629 Vgl. BGH, Urteil vom 12.02.1953 – 3 StR 718/52, NJW 1953, 835; BGH, Beschluss vom 23.02.1961 – 4 StR 7/61, NJW 1961, 1172, 1173; *Duttge*, in: HK-GS, § 15 Rn. 13; *Gaede*, in: Matt/Renzikowski, § 15 Rn. 10; *Rengier*, Strafrecht AT, § 14 Rn. 8.

## V. Nicht unerhebliche Wegstrecke

Der Bundesgerichtshof nimmt wegen des erforderlichen Renncharakters<sup>1630</sup> jedoch eine andere Einschränkung der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, vor. Nach seiner Rechtsprechung müsse sie sich auf eine nicht ganz unerhebliche Wegstrecke beziehen.<sup>1631</sup> Die (Un-)Erheblichkeit der Wegstrecke sei nach Auffassung des Bundesgerichtshofs maßgeblich von der Verkehrssicherheitsrelevanz bestimmt.<sup>1632</sup> Die Absicht, (nur) ein bestimmtes nur wenig entferntes Verkehrsziel, etwa das Passieren einer nahen Ampel vor dem Ende der Gelbphase, zu erreichen oder einen konkreten räumlich eng umgrenzten Verkehrsvorgang, etwa einen Überholvorgang bei kurzzeitig maximaler Beschleunigung, durchzuführen, erfülle den Tatbestand nicht.<sup>1633</sup> Einen solchen abgeschlossenen Verkehrsvorgang verneinte das Landgericht Flensburg bei einer Bezugsstrecke von 500 Metern,<sup>1634</sup> während genau diese Distanz dem Landgericht München I in einem Fall der Polizeiflucht bei Fahrt im Gegenverkehr<sup>1635</sup> genügte.<sup>1636</sup> Das Kammergericht Berlin musste die Frage bei einer zurückgelegten Dis-

---

1630 BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 15; BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. II.

1631 BGH, Beschluss vom 13.04.2021 – 4 StR 109/20, NStZ-RR 2021, 189; BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615, 615 Rn. 8; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.10.2022 – 1 OLG 2 Ss 27/22, juris, Rn. 6; KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 21; LG Verden, Beschluss vom 09.09.2021 – 4 Qs 88/21, juris, Rn. 6; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 26; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 50; *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 15; *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 604; *Kother/Schmuck*, NJOZ 2016, 1879 2022, 801, 802; *Kulhanek*, NStZ 2022, 47, 48; implizit schon LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLS) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 9; auffälligerweise unmaßgeblich bei BGH, Urteil vom 18.08.2022 – 4 StR 377/21, BeckRS 2022, 24049, Rn. 7.

1632 BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 15; BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 18; BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. II; LG Flensburg, Beschluss vom 27.05.2021 – V Qs 17/21, BeckRS 2021, 13958, Rn. 13 ff.

1633 BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 24; BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. II.

1634 LG Flensburg, Beschluss vom 27.05.2021 – V Qs 17/21, BeckRS 2021, 13958, Rn. 15.

1635 Man beachte die Parallelen zum „Hamburger Raserfall“ § 1 B.II.3.

1636 LG München I, Urteil vom 23.03.2021 – 1 Ks 122 Js 210667/19, unveröffentlicht, 143 (bei einer Gesamtfluchtstrecke von 1,3 km und einer objektiven Beschleunigungsstrecke von 250 m).

tanz von 3,3 km nicht tragend entscheiden.<sup>1637</sup> Der Bundesgerichtshof ließ ausreichen, dass der Täter seine Geschwindigkeitsfahrt über eine Kreuzung hinaus nach objektiv absolvierten 100 Metern fortsetzen wollte,<sup>1638</sup> ohne Näheres über die weitere avisierte Strecke zu wissen. Ihm genügte ohne nähere Erörterung sogar die Absicht, eine in 210 m gelegene Kreuzung mit Grün zeigendem Ampelsignal zu überfahren.<sup>1639</sup>

Das Bundesverfassungsgericht billigte diese Rechtsprechung und fügte der Begründung ein weiteres Standbein hinzu: „Nach der Gesetzesbegründung, derzufolge gerade das subjektive Tatbestandsmerkmal der Absicht zur Vergleichbarkeit der Gefahrenlage führen soll [...], liegt es nahe, dass sich das Absichtsmerkmal auf eine Situation beziehen soll, welche den Grad der Gefährlichkeit eines Kraftfahrzeugrennens widerspiegelt.“<sup>1640</sup> Diese Überlegung stimmt nicht exakt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Im Beschluss vom 17.02.2021 sah er die durch den Gesetzgeber mit dem Tatbestand sanktionierte abstrakte Gefährlichkeit (allein) im unbedingten Willen des Täters, sein Fahrzeug bis zur relativen Grenzgeschwindigkeit zu beschleunigen.<sup>1641</sup> Die unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten nicht ganz unerhebliche Wegstrecke fordert der Bundesgerichtshof im Satz zuvor nur wegen des für das Nachstellen eines Rennens kennzeichnenden Renncharakters.<sup>1642</sup> Dass die zwei Aspekte im Zusammenhang stehen, ergibt sich aus dem Beschluss vom 17.02.2021 nicht.

Auch die Literatur kann den Zusammenhang zwischen beabsichtigter Streckenlänge und abstrakter Gefahr der Geschwindigkeitsfahrt, besonders unter Berücksichtigung des Willens des Gesetzgebers, nicht erkennen<sup>1643</sup> und lehnt diese Rechtsprechung deshalb überwiegend ab.<sup>1644</sup> Eine kurze Fahrt würde nicht dadurch mehr oder weniger gefährlich, dass der Täter

---

1637 KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 22.

1638 BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, II1344, Rn. 24; so auch LG München I, Urteil vom 23.03.2021 – 1 Ks 122 Js 210667/19, unveröffentlicht, 143.

1639 BGH, Urteil vom 07.12.2023 – 4 StR 302/23, BeckRS 2023, 48139, Rn. 3.

1640 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 11.

1641 BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 15.

1642 BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 15.

1643 Obermann, NZV 2022, 184, 190; Stam, NStZ 2021, 540, 544; Steinert, SVR 2022, 201, 202.

1644 Jansen, HRSS 2021, 412, 415; Obermann, NZV 2022, 184, 190; D. Müller, NZV 2021, 368, 370; Stam, NStZ 2021, 540, 544; Steinert, SVR 2022, 201, 202.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

sie fortzusetzen beabsichtigte.<sup>1645</sup> Reine Bagatellfälle, die das Gericht offensichtlich im Blick habe, seien nicht vorstellbar.<sup>1646</sup> Der Renncharakter biete für eine beabsichtigte Mindestlänge ebenfalls keinen Ansatzpunkt, zumal sich der Bundesgerichtshof dogmatisch mit anderen Möglichkeiten der Verortung im Tatbestand nicht hinreichend auseinandersetze.<sup>1647</sup> Insgesamt sei die Einschränkung realitätsfern. In der Praxis würde kaum ein Polizeibeamter auf die Idee kommen beispielsweise die Zeit einer Verfolgungsjagd zu nehmen.<sup>1648</sup> Schließlich bliebe die erforderliche Mindeststreckenlänge unbestimmt.<sup>1649</sup>

### E. Unschärfen des Tatbestandes

§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB weist mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe auf, die der Auslegung bedürfen. Die Merkmale grob verkehrswidrige, nicht angepasste Geschwindigkeit und rücksichtslose Fortbewegung lassen sich konkretisieren. So fährt nur derjenige mit nicht angepasster Geschwindigkeit, der § 3 Abs. 1 StVO verletzt.<sup>1650</sup> Nur erhebliche Geschwindigkeitsverstöße sind grob verkehrswidrig,<sup>1651</sup> während anderen Verkehrsverstößen höchstens Indizwirkung zukommt.<sup>1652</sup> Eine Mindestlänge der Geschwindigkeitsüberschreitung oder einen spezifischen Tatort fordert § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht,<sup>1653</sup> weshalb schon punktuelle Geschwindigkeitsverstöße den Tatbestand erfüllen können.<sup>1654</sup> Weil § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ein Dauerdelikt ist, muss das Gericht einen Tatvorsatz<sup>1655</sup> für die Gesamtdauer der Geschwindigkeitsfahrt auch bei kurzzeitiger Unterschreitungen der Grenze

---

1645 Stam, NStZ 2021, 540, 544; Dahlke/Hoffmann-Holland, KriPoZ 2017, 306, 309 halten deshalb die Anknüpfung an ein subjektives Merkmal für systemwidrig verfehlt; vgl. auch Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 5; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 173.

1646 Jansen, HRRS 2021, 412, 415; Stam, NStZ 2021, 540, 544.

1647 Jansen, HRRS 2021, 412, 415; vgl. zum Widerspruch mit der Behandlung von Beschleunigungsrennen auch (inkonsequent) Höltkemeier/Lafleur, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 15.

1648 D. Müller, NZV 2021, 368, 370.

1649 Jansen, HRRS 2021, 412, 415; D. Müller, NZV 2021, 368, 370.

1650 Teil 2 § 6 A.

1651 Teil 2 § 6 B.I.1.

1652 Teil 2 § 6 B.I.2.

1653 Teil 2 § 6 B.I.3.

1654 Teil 2 § 6 B.I.4.

1655 Teil 2 § 6 B.II.

der angepassten Geschwindigkeit<sup>1656</sup> feststellen. Rücksichtslos handelt, wer um des schnellen Fortkommens willen ungeachtet etwaiger Fernziele<sup>1657</sup> die Sicherheit anderer Verkehrsbeteiliger zurückstellt.<sup>1658</sup> Das lässt sich faktisch nur anhand der erheblich überhöhten Geschwindigkeit oder am Willen zur Polizeiflucht feststellen.<sup>1659</sup> Die Merkmale grob verkehrswidrige, nicht angepasste Geschwindigkeit und rücksichtslose Fortbewegung zusammengenommen, zeigen bereits erhebliche Überschneidungen: Sie alle knüpfen an die Fahrgeschwindigkeit an. Es besteht das Risiko einer verfassungswidrigen Verschleifung der Tatbestandsmerkmale.

Hinsichtlich der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, wurden verschiedene Auslegungsprobleme identifiziert. Es wird bereits problematisiert, welche eine höchstmögliche Geschwindigkeit ist: Die technisch-<sup>1660</sup> oder die situativ höchstmögliche. Wenn der Täter driftet oder sog. Donuts fährt, wird diskutiert, ob auch Rotationsgeschwindigkeit für den Tatbestand maßgeblich ist, was anhand des Normwortlauts verneint werden muss.<sup>1661</sup> Umstritten ist insbesondere, ob und auf welche Weise die Einzelraserfahrt Renncharakter vorweisen muss.<sup>1662</sup> Erhebliche Literaturstimmen sehen dem Renncharakter nur dann Rechnung getragen, wenn die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, Hauptzweck der Fahrt ist.<sup>1663</sup> Die Berliner Gerichte verlangen gar, der Täter müsse ein Rennen nachstellen wollen.<sup>1664</sup> Der Bundesgerichtshof lehnt solche Einschränkungen ab,<sup>1665</sup> verlangt aber zusätzlich, die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, müsse sich auf eine unter Verkehrsgesichtspunkten nicht unerhebliche Wegstrecke beziehen, wobei die Erheblichkeit im Einzelfall zu bestimmen sei.<sup>1666</sup> Im Einklang mit den Berliner Gerichten<sup>1667</sup> entgegen den Literaturstimmen<sup>1668</sup> verurteilt der Bundesgerichtshof Fahrer, die vor der Polizei flüchten, nach § 315d Abs. 1

---

1656 Teil 2 § 6 B.III.

1657 Teil 2 § 6 C.II.

1658 Teil 2 § 6 C.

1659 Teil 2 § 6 C.IV.

1660 Teil 2 § 6 D.I.

1661 Teil 2 § 6 D.III.

1662 Teil 2 § 6 D.IV.

1663 Teil 2 § 6 D.IV.1.

1664 Teil 2 § 6 D.IV.2.

1665 Teil 2 § 6 D.IV.3.

1666 Teil 2 § 6 E.

1667 Teil 2 § 6 D.IV.4.c.

1668 Teil 2 § 6 D.IV.4.d.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

Nr. 3 StGB;<sup>1669</sup> der bisher dominierende Anwendungsfall der Norm.<sup>1670</sup> Die Untersuchung der Anlasstaten, die Anstoß zur Kodifikation des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB boten, wies bereits darauf hin, dass unklar ist, ob der Gesetzgeber Polizeifluchtfahrten mit dem Straftatbestand erfassen wollte.<sup>1671</sup> Die Untersuchung des Gesetzeszwecks<sup>1672</sup> hat dahingehend keine Klarheit schaffen können, wollte der Gesetzgeber doch einen umfassenden Auffangtatbestand normieren, ohne klarzulegen, welche Fälle damit aufgefangen werden sollten.<sup>1673</sup> Angesichts der Unklarheiten ist eine nähere Untersuchung der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, geboten.

Zur Interpretation des Absichtsmerkmals ist im Ausgangspunkt der Normwortlaut in den Blick zu nehmen: „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“. Bereits hier zeigt sich ein erstes Auslegungshemmnis: Der Wortlaut ist zumindest sprachlich auffällig,<sup>1674</sup> wenn nicht gar perplex. Das Gesetz verbindet vorliegend einen unbestimmten Artikel („eine“) mit einem Superlativ („höchstmögliche“).<sup>1675</sup> Es entsteht ein semantischer Konflikt:<sup>1676</sup> So suggeriert der unbestimmte Artikel, dass es mehr als nur „die“ höchstmögliche Geschwindigkeit gibt,<sup>1677</sup> obschon ein Superlativ gerade ein Maximum bezeichnet.<sup>1678</sup> Bestimmt man das Geschwindigkeitsmaximum allerdings ortsbezogen, kann es tatsächlich mehrere Maxima, also mehrere Superlativen geben: für jeden Ort ein eigenes. Der semantische Konflikt lässt sich also dann auflösen, wenn man eine höchstmögliche Geschwindigkeit situativ<sup>1679</sup> ermittelt. Diese Interpretation des Geschwindigkeitsbegriffs steht im Einklang mit dem Gesetzgeberwillen. So lassen sich den Gesetzesmaterialien sogar einige Prüfungskriterien

---

1669 Teil 2 § 6 D.IV.4.b.

1670 Teil 2 § 6 D.IV.4.

1671 § 1 C.I.

1672 Teil 2 § 5.

1673 Teil 2 § 5.III.

1674 *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 79; *Stam*, StV 2018, 464, 468.

1675 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 77; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 308; *Stam*, StV 2018, 464, 468; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 162 f.

1676 *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 308; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 162.

1677 *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 308; *Stam*, StV 2018, 464, 468.

1678 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 77; *Stam*, StV 2018, 464, 468.

1679 Siehe Teil 2 § 6 D.I.3.

ebenjener situativ höchstmöglichen Geschwindigkeit entnehmen.<sup>1680</sup> Zugleich vermeidet sie, dass der Tatbestand faktisch leerläuft, was droht, verlangte man die technisch-höchstmögliche Geschwindigkeit,<sup>1681</sup> die nur im Windkanal und damit nicht auf offener Straße erreicht werden kann. Legt man die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zugrunde, nähert sich das Absichtsmerkmal jedoch der grob verkehrswidrig nicht angemessenen Geschwindigkeit an, die nach § 3 Abs. 1 StVO ebenfalls situationsbezogen bestimmt wird. Das verschärft das bereits anhand der grob verkehrswidrig nicht angepassten Geschwindigkeit und der Rücksichtslosigkeit identifizierte Verschleifungsrisiko.

Nun ist es erklärter Gesetzgeberwille, dass § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB „bloße Geschwindigkeitsüberschreitungen“ nicht sanktionieren soll, auch wenn sie erheblich sein sollten.<sup>1682</sup> Dem Tatbestand liegt die Erwartung des Gesetzgebers zugrunde, anhand des Willens zur Höchstgeschwindigkeit ließe sich der normale Geschwindigkeitsverstoß vom strafwürdigen unterscheiden.<sup>1683</sup> Weil eine Auslegung gegen den erklärten Gesetzgeberwillen unzulässig ist,<sup>1684</sup> darf das Absichtsmerkmal nicht so ausgelegt werden, dass ihm keine Distinktionswirkung zukommt. Allerdings verlor der Gesetzgeber ein Charakteristikum rein subjektiver Tatbestandsmerkmale aus dem Blick: Auf sie kann, lässt sich der Täter nicht ein, nur anhand objektiver Anhaltspunkte geschlossen werden.<sup>1685</sup> Welche Indizien dafür sprechen, dass jemand mehr als nur einen „bloßen“ Geschwindigkeitsverstoß begehen und stattdessen so schnell wie möglich fahren will, bleibt offen.<sup>1686</sup> Ohne erkenn- und abgrenzbare Kriterien droht eine Zuschreibung des Absichtsmerkmals anhand normfremder Erwägungen<sup>1687</sup> oder aber – entgegen dem erklärten Gesetzgeberwillen – anhand der Erheblichkeit des Ge-

---

1680 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

1681 Teil 2 § 6 D.I.1.

1682 BT-Drs. 18/12964, S. 6.

1683 Teil 2 § 5 B.II.

1684 BVerfG, Beschluss vom 06.06.2018 – 1 BvL 7/14 und 1 BvR 1375/14, NZA 2018, 774, 780; BVerfG, Urteil vom 22.09.2015 – 2 BvE 1/11, NVwZ 2015, 1751, 515 Rn. 86; BVerfG, Beschluss vom 25.01.2011 – 1 BvR 918/10, NJW 2011, 836, 837; Kargl, in: NK-StGB, § 1 Rn. 109b; Höpfner, RdA 2018, 321, 324 ff.; Pschorr, JurisPR-StrafR 15/2021, Anm. 2.

1685 Teil 2 § 6 D.II.

1686 Teil 2 § 6 D.II.4.

1687 Teil 2 § 6 D.II.5.

## § 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

schwindigkeitsverstoßes.<sup>1688</sup> Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist nicht in der Lage, dieses Risiko auszuräumen. Die Auslegung der Berliner Gerichte<sup>1689</sup> scheint dagegen *prima facie* Distinktionswirkung zu entfalten. Doch fehlt es an erkennbaren Kriterien, die eine Geschwindigkeitsfahrt zu einem nachgestellten Rennen machen.<sup>1690</sup> Ohne klare Kriterien läuft der Tatbestand entweder leer, weil keine Geschwindigkeitsfahrt ein Rennen nachstellt, oder aber das Absichtsmerkmal verliert seine Distinktionsfunktion, weil jede schnelle Fahrt zum nachgestellten Rennen erklärt werden kann. Die Auffassung der Literatur,<sup>1691</sup> die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, müsse Hauptzweck der Fahrt sein, reduziert die Bestrafung auf Geschwindigkeitsfahrten um ihrer selbst willen, was eine Distinktion von bloßen Geschwindigkeitsfahrten erlaubte, doch verliert die Auffassung den Wortlaut aus dem Blick. Der Gesetzgeberwille bloße Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht zu bestrafen, hat darin genausowenig Niederschlag gefunden wie das Erfordernis, ein Rennen nachzustellen.<sup>1692</sup> Das Problem verschärft sich, wenn die Normsystematik in die Prüfung miteinbezogen wird. Als Nr. 3 eines Tatbestands zur Sanktionierung von „verbotenen Kraftfahrzeugrennen“ drängt sich auf, dass auch § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB „Kraftfahrzeugrennen“ sanktionieren muss.<sup>1693</sup> Das Wort „Kraftfahrzeugrennen“ findet sich aber gerade nicht im Tatbestand. Normsystematik und Gesetzgebungsgeschichte stehen damit dem Normwortlaut in der Auslegung diametral entgegen. Zwar ließe sich dem entgegenhalten, dass die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, so offen formuliert sei, dass sie einer beschränkenden Auslegung nicht entgegenstehe. Daran zeigt sich aber gerade die Unbestimmtheit des Tatbestands: Die gewählte Formulierung ist so weit, dass nachgerade jeder (vermeintliche) objektive oder subjektive Gesetzgeberwille im Zusammenhang mit schnellem Fahren hineingelesen werden oder aber für mit dem Wortlaut unvereinbar erklärt werden könnte, so wie es der Bundesgerichtshof tut.<sup>1694</sup> Böning konstatiert angesichts dieser Problematik zu recht: „Die Wen-

---

1688 Zu dieser Tendenz in Literatur und Instanzrechtsprechung und der Reaktion des Bundesgerichtshofs siehe Teil 2 § 6 D.II.1.

1689 Teil 2 § 6 D.IV.2.

1690 Teil 2 § 5 B.I.

1691 Teil 2 § 6 D.IV.1.

1692 Siehe Teil 2 § 5 B.I.

1693 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 78.

1694 Teil 2 § 6 D.IV.3.

dung des subjektiven und objektiven Nachstellens eines Rennens in der Drucksache hat den Umgang mit dem Tatbestand daher nicht vereinfacht oder präzisiert, sondern verkompliziert.“<sup>1695</sup>

Dem Konflikt zwischen Gesetzesgeschichte, Systematik und Wortlaut allein mit dem Befund zu begegnen, die Überschrift sei irreführend oder die Norm systematisch fehlverortet,<sup>1696</sup> trägt den Auswirkungen dieser Fehlleistung des Gesetzgebers nicht hinreichend Rechnung: Weil Normgeschichte und Binnensystematik nachgerade dazu zwingen, einen Renncharakter im Rahmen des Einzelrennens zu berücksichtigen, wird der Wortlaut durch die unterschiedlichen Auffassungen in unterschiedlicher Weise so lange gedehnt, bis Historie und Systematik Rechnung getragen ist. Fragt man schließlich nach einem Normzweck,<sup>1697</sup> scheitert die Auslegung schon an der Uneindeutigkeit desselben.<sup>1698</sup> Der Tatbestand bewegt sich zwischen drei ihm zugeschriebenen Polen: Umfassender Auffangtatbestand für tatsächlich nicht erweisliches Verhalten, Sanktionierung (nur) nachgestellter Rennen und schließlich Nichtbestrafung auch erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitungen.<sup>1699</sup> Diese drei Ziele stehen im unauflöslichen Widerstreit; der Tatbestand erstrebt damit die Quadratur des Kreises. Dem begegnen Literatur und Rechtsprechung, indem sie § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB unterschiedliche Funktionen zuweisen. Was nicht passt, wird in jedem Einzelfall passend gemacht. Nachdem der Wortlaut des Tatbestands keine Maßgaben für seine Auslegung und Begrenzung normiert, sondern einen umfassenden Interpretationsspielraum eröffnet, kann keiner der Stimmen vorgeworfen werden, ihre Auslegung sei ‚fernliegend‘.

Die Folge ist, dass die Reichweite der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, unscharf bleibt. Ein ausufernder Tatbestand

---

1695 Bönig, Verbote Kraftfahrzeugrennen, S. 155.

1696 So LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 36; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 36; Hecker, in: Schöne/Schröder, § 315d Rn. 8; Bachmann/Buttler, NK 2019, 441, 452; wohl auch Ruhs, SVR 2018, 286, 289 f.; Zieschang, NZV 2020, 489, 491; ders., JR 2022, 284; i.E. auch Preuß, NZV 2018, 537, 542; a.A. König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 31; Bönig, Verbote Kraftfahrzeugrennen, S. 160; Steinle, Verbote Kraftfahrzeugrennen, S. 169 f.; Arians, JurisPR-StrafR 13/2020, Anm. 4; Schäler, SVR 2022, 127, 129; wohl auch a.A. BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 112.

1697 Zur besonderen Bedeutung bei der Prüfung des Normenklärungsgebots vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 37.

1698 Siehe Teil 2 § 5 B.II.

1699 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 83.

## *§ 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale*

mit unbestimmten, sich überschneidenden Tatbestandsmerkmalen ohne begrenzenden Gesetzeszweck ruft die Frage nach seiner Verfassungskonformität auf.

## § 7. Strafverfassungsrechtliche Überlegungen zur Vereinbarkeit von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mit dem Grundgesetz

Fraglich ist nun auf Basis des Befunds über den Tatbestand (Teil 2 § 6), ob § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG genügt (Teil 2 § 7 A.). Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wendet den weiten Tatbestand auch auf Polizeifluchtfahrten an<sup>1700</sup> und wirft damit weitere verfassungsrechtliche Probleme auf: Womöglich führt die Bestrafung der Flucht zu einem Zwang zur Mitwirkung an der eigenen Bestrafung. Damit könnte § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB in Auslegung der Rechtsprechung gegen den *nemo-tenetur*-Grundsatz verstoßen (Teil 2 § 7 B.). Das erlaubt die Beurteilung, ob § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB die anhand der Anlassaten und der Gesetzesmaterialien identifizierten Regelungsziele erreicht (Teil 2 § 7 C.).

### A. Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG)

Um dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen, muss der Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB einer Prüfung anhand der zwei Komponenten des Art. 103 Abs. 2 GG standhalten: Dem Normenklarheitsgebot<sup>1701</sup> (Teil 2 § 7 A.I.) und dem Gesetzlichkeitsprinzip<sup>1702</sup> (Teil 2 § 7 A.II.). Im Resumee der Prüfung beweist sich, ob § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ein konturloser Tatbestand ist (Teil 2 § 7 A.III.).

---

1700 Teil 2 § 6 D.IV.4.b.

1701 Zum Begriff näher BVerfG, Beschluss vom 01.12.2020 – 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, BeckRS 2020, 40592, 202; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 30; *Towfigh*, JA 2015, 81.

1702 *Wolff*, in: Hömig/Wolff, Art. 103 Rn. 15; *Bohn/Krause*, JuS 2019, 753, 755; in der europäischen Menschenrechtskonvention verankert in Art. 7 *Satzger*, in: SSW-StPO, Art. 7 EMRK Rn. 1; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1163 Rn. 103 ff.; *Saliger*, in: FS Fischer, S. 530 verwendet den Terminus als Überbegriff der Elemente des *nulla poena sine lege*-Grundsatzes; ähnlich *Wapler*, in: Strafverfassungsrecht, S. 188; *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 608.

## I. Normenklärungsgebot

Der Bestimmtheitsgrundsatz verpflichtet den Gesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so genau zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände für den Normadressaten schon aus dem Gesetz selbst zu erkennen sind.<sup>1703</sup> Dieses Normenklärungsgebot dient dem Schutz der bürgerlichen Freiheitssphäre: Jedermann soll vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist.<sup>1704</sup> Nur an hinreichend<sup>1705</sup> klaren Normen kann der Bürger sein Verhalten orientieren<sup>1706</sup> und muss kein willkürliches staatliches Strafen fürchten.<sup>1707</sup> Deshalb muss das Gesetz selbst „klar das Verbotene vom Erlaubten abgrenzen“.<sup>1708</sup> Insoweit hat der Bestimmtheitsgrundsatz den Normadressaten im Blick –

- 
- 1703 BVerfG, Beschluss vom 26.02.1969 – 2 BvL 15, 23/68, NJW 1969, 1059, 1061; BGH, Urteil vom 24.06.1993 – 4 StR 217/93, NStZ 1993, 540; BVerfG, Urteil vom 20.03.2002 – 2 BvR 794/95, NJW 2002, 1779; BVerfG, Beschluss vom 21.11.2002 – 2 BvR 2202/01, NJW 2003, 1030; BVerfG, Beschluss vom 17.01.1978 – 1 BvL 13/76, NJW 1978, 933, 934; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3210 Rn. 72.
- 1704 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 35; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1161 Rn. 89; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3210 Rn. 74; BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011 – 2 BvR 2500/09 u. a., NJW 2012, 907, 915 Rn. 165; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, 30; BVerfG, Beschluss vom 06.05.1987 – 2 BvL 11/85, NJW 1987, 3175; Radtke, in: BeckOK GG, Art. 103 Rn. 26; Schmahl, in: Schmidt-Bleibtreu, Art. 103 Rn. 66; Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 103 Abs. 2 Rn. 101; Wapler, in: Strafverfassungsrecht, S. 191; Jahn, in: Strafverfassungsrecht, S. 211.
- 1705 Zum sog. "Graubereich" Krüger, NStZ 2011, 369, 371; Schmahl, in: Schmidt-Bleibtreu, Art. 103 Rn. 67.
- 1706 Jäger, in: SK-StGB, § 1 Rn. 26 spricht insoweit von „verhaltensdeterminierender Wirkung“; vgl. auch Wörner, ZJS 2009, 236, 238; Tsoumanis, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 183 ff.
- 1707 BVerfG, Beschluss vom 21.11.2002 – 2 BvR 2202/01, NJW 2003, 1030; BVerfG, Urteil vom 20.03.2002 – 2 BvR 794/95, NJW 2002, 1779; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 30; Satzger, in: SSW-StPO, Art. 7 EMRK Rn. 14; ders., in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 1 Rn. 19; Jäger, in: SK-StGB, § 1 Rn. 26; Dannecker/Schuhr, in: LK-StGB, § 1 Rn. 110; Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 103 Abs. 2 Rn. 88; Tsoumanis, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 178.
- 1708 BVerfG, Beschluss vom 26.02.1969 – 2 BvL 15, 23/68, NJW 1969, 1059, 1061; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 30; Pohlreich, in: BonnKomm, Art. 103 Abs. 2 Rn. 66.

aus dessen Sicht der Normsinn einer womöglich unbestimmten Norm zu ermitteln ist<sup>1709</sup> – und stellt individuelle Freiheit<sup>1710</sup> sicher.

Diese Anforderungen stehen in Konflikt mit der Eigenschaft des Gesetzes als abstrakt-generelle Regelung.<sup>1711</sup> Die bestimmteste Formulierung ist diejenige, die nur einen einzigen Regelungsgegenstand erfasst und damit zugleich das Verbot des Einzelfallgesetzes gem. Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG verletzt. Auch der Gesetzgeber des Strafrechts muss der Vielgestaltigkeit und dem ständigen Wandel der Lebensverhältnisse Rechnung tragen und Tatbestände fassen können, die auf eine Vielzahl von Sachverhalten in abstrakter Weise Anwendung finden. Müsste er stets jeden Straftatbestand bis ins Letzte ausführen, anstatt sich auf die wesentlichen Bestimmungen über Voraussetzungen, Art und Maß der Strafe zu beschränken, bestünde die Gefahr, dass die Gesetze zu starr und kasuistisch würden.<sup>1712</sup> Strafrechtssetzung ist mithin ein Spagat zwischen Bestimmt- und Abstraktheit. Das Bestimmtheitsgebot zwingt den Gesetzgeber nicht dazu, sämtliche Straftatbestände ausschließlich mit unmittelbar in ihrer Bedeutung für jedermann

---

1709 BVerfG, Beschluss vom 17.01.1978 – 1 BvL 13/76, NJW 1978, 933, 934; BVerfG, Beschluss vom 06.05.1987 – 2 BvL 11/85, NJW 1987, 3175; BVerfG, Beschluss vom 26.06.1990 – 1 BvR 776/84, NJW 1991, 91, 94; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, 30; *Schmahl*, in: Schmidt-Bleibtreu, Art. 103 Rn. 69; *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 182; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 1 Rn. 12; *Krüger*, NStZ 2011, 369, 372; *Dearing*, StV 1986, 125, 127; *Bülte*, NZV 2020, 12, 15; *Satzger*, JuS 2004, 943; *Paeffgen*, StraFo 2007, 442; *Pschorr*, JurisPR-StrafR 2/2022, Anm. 4; *Wapler*, in: Strafverfassungsrecht, S. 194; *Jahn*, in: Strafverfassungsrecht, S. 211; a.A. *Towfigh*, JA 2015, 81, 85 f.; *ders.*, Der Staat 2009, 29, 67 ff.; *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 67 ff.; *Mertens*, in: Eine Methodenlehre oder viele Methoden?, S. 113 ff.

1710 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1161 Rn. 89; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3210 Rn. 71; BVerfG, Beschluss vom 15.03.1987 – 2 BvR 927/76, NJW 1987, 1423, 934; BVerfG, Beschluss vom 06.05.1987 – 2 BvL 11/85, NJW 1987, 3175; *Schmahl*, in: Schmidt-Bleibtreu, Art. 103 Rn. 58; *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 179; *Kunig/Saliger*, in: von Münch/Kunig, Art. 103 Rn. 30; *Satzger*, JuS 2004, 943; *Schünnemann*, Nulla poena sine lege?, S. 2; *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 176; *Wapler*, in: Strafverfassungsrecht, S. 193.

1711 *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 931.

1712 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1161 Rn. 92; BVerfG, Beschluss vom 17.01.1978 – 1 BvL 13/76, NJW 1978, 933, 934; BVerfG, Beschluss vom 20.10.1992 – 1 BvR 698/89, NStZ 1993, 75; BVerfG, Beschluss vom 21.11.2002 – 2 BvR 2202/01, NJW 2003, 1030; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3210 Rn. 73; *Schmahl*, in: Schmidt-Bleibtreu, Art. 103 Rn. 67.

erschließbaren deskriptiven Tatbestandsmerkmalen zu umschreiben.<sup>1713</sup> So schließt der Bestimmtheitsgrundsatz wertausfüllungsbedürftige Begriffe bis hin zu Generalklauseln im Strafrecht nicht aus.<sup>1714</sup> Das Bundesverfassungsgericht lässt zu recht genügen, wenn der Sinn eines Tatbestandsmerkmals durch Auslegung ermittelt und konkretisiert werden kann (also bestimmbar ist).<sup>1715</sup>

Fraglich ist, ob § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB in diesem Sinne hinreichend bestimmbar ist. Dazu bedarf es näherer Untersuchung, wann ein Tatbestand grundsätzlich als nicht mehr hinreichend bestimmbar eingestuft wird (1.) und ob § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ausnahmsweise als „Expertenstrafrecht“ einem anderen Prüfungsmaßstab unterworfen werden muss (2.). Dann kann aus Sicht des Normunterworfenen überprüft werden, ob die Grenzen der Strafbarkeit unter Berücksichtigung der Schärfe der Strafsanktion hinreichend erkennbar (3.) sind, sodass eine praktische Normanwendung gesichert ist (4.), und ob die Rechtsprechung ihrer Pflicht zur Tatbestandskonkretisierung nachgekommen ist (5.).

## 1. Graubereich der Strafbarkeit

Einigkeit besteht, dass eine Strafnorm verfassungswidrig ist, wenn nach Auslegung der Norm unerträgliche Zweifel darüber bestehen bleiben, ob ein Verhalten verboten oder erlaubt ist.<sup>1716</sup> Wie intensiv die Unschärfen eines Tatbestands<sup>1717</sup> unterhalb dieses Maßstabs ausfallen dürfen, ist im Einzelnen umstritten. Als gescheitert sind jedenfalls Versuche zu betrach-

---

1713 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 30.

1714 BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 74; *Jahn*, in: Strafverfassungsrecht, S. 212.

1715 BVerfG, Beschluss vom 26.02.1969 – 2 BvL 15, 23/68, NJW 1969, 1059, 1061; BGH, Urteil vom 24.06.1993 – 4 StR 217/93, NStZ 1993, 540; BVerfG, Urteil vom 20.03.2002 – 2 BvR 794/95, NJW 2002, 1779; BVerfG, Beschluss vom 21.11.2002 – 2 BvR 2202/01, NJW 2003, 1030; BVerfG, Beschluss vom 17.01.1978 – 1 BvL 13/76, NJW 1978, 933, 934; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3210 Rn. 72; *L. Schulz*, in: FS Roxin II, S. 311; *Mehl*, Verschleifungsverbot, S. 54.

1716 *Rogall*, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 32 mwN.

1717 *Nolte/Aust*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 103 Rn. 147 deuten an, dass zwischen strafbarkeitsbegründenden und strafbarkeitsbeschränkenden Merkmalen zu differenzieren sei.

ten, den erforderlichen, aber auch hinreichenden Grad an Bestimmtheit quantitativ zu bestimmen.<sup>1718</sup> Die Verfassungswidrigkeit einer unbestimmten Strafnorm wird etwa angenommen, wenn es an einer für den Bürger nachvollziehbaren und den gerichtlichen Entscheidungsspielraum im Zuge der Rechtsanwendung einschränkenden Verhaltensbeschreibung mangelt, ihr also die für den Bürger vorhersehbare Begrenzung auf eine bestimmte Handlung fehle.<sup>1719</sup> Damit ist das Verhältnis zwischen Rechtsprechung und Gesetzgebung angesprochen,<sup>1720</sup> welches richtigerweise dem Gesetzmäßigkeitsprinzip zuzuordnen ist.<sup>1721</sup> Eine Konkretisierung des Maßstabs der Normenklarheit wird hingegen nicht erreicht, definiert doch die Wendung „bestimmte Handlung“ Bestimmtheit nicht näher, sondern setzt vielmehr ihr Verständnis voraus.<sup>1722</sup> Genausowenig wird der Maßstab der Normenklarheit präzisiert, verlangt man für die Verfassungswidrigkeit nach Art. 103 Abs. 2 GG, der Tatbestand müsse durch das Übergewicht reiner Wertungsbegriffe zum Kippen gebracht werden,<sup>1723</sup> weil offen bleibt, wann das der Fall ist. *Schulze-Fielitz* macht die Zulässigkeit des Grades an Unbestimmtheit von der Begründbarkeit anhand des gesetzgeberischen Zwecks im Einzelfall abhängig.<sup>1724</sup> Damit wird der Gesetzgeber verpflichtet, die Regelungsweise an seinem Regelungsziel auszurichten, doch bleibt offen, welcher Gesetzeszweck welches Maß an Unbestimmtheit legitimieren soll.<sup>1725</sup> Verschiedene Stimmen halten eine nähere Konkretisierung der erforderlichen Tatbestandsschärfe grundsätzlich für unmöglich, weshalb das Bestimmtheitsgebot durch Gesamtwürdigung im Einzelfall zu prüfen sei.<sup>1726</sup> Die Rechtsprechung lässt in ähnlicher Weise genügen, wenn zumindest ein

---

1718 So zutreffend *Rogall*, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 32; *Herzberg*, in: FS Schünemann, S. 52; entgegen *Schünemann*, Nulla poena sine lege?, S. 35.

1719 *Mehl*, Verschleifungsverbot, S. 55; *Herzberg*, in: FS Schünemann, S. 53; vgl. auch *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 103 Abs. 2 Rn. 94; *Schmitz*, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 55.

1720 *L. Schulz*, in: FS Roxin II, S. 325.

1721 Siehe Teil 2 § 7 A.II.

1722 *Herzberg*, in: FS Schünemann, S. 53 verlangt deshalb i.E. die Festlegung des Tatbestands auf eine Handlung; die Bewertung der Bestimmtheit ebenjener Handlungsbeschreibung gerät aus dem Blick.

1723 *Ders.*, in: FS Schünemann, S. 57.

1724 *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 103 Abs. 2 Rn. 41; vgl. auch *Nolte/Aust*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 103 Abs. 2 Rn. 142 f.; *Rostalski*, RphZ 2018, 157, 168 f.

1725 *C. Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 72.

1726 *Kunig/Saliger*, in: von Münch/Kunig, Art. 103 Abs. 2 Rn. 51; *Radtke*, in: BeckOK GG, Art. 103 Rn. 24; vgl. auch *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 1 Rn. 20; *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 200; i.E. auch *Jahn*, in: Strafverfassungsrecht,

„Graubereich“ erkennbar ist, in dem ein Risiko der Strafbarkeit besteht, so weit eine klarere Normfassung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.<sup>1727</sup> Je schwerer die angedrohte Strafe, desto genauer habe der Gesetzgeber den Tatbestand zu fassen.<sup>1728</sup>

## 2. Expertenstrafrecht?

Das Bundesverfassungsgericht<sup>1729</sup> wie auch die herrschende Literatur<sup>1730</sup> lassen es genügen, wenn nicht jedermann, aber die normunterworfene Zielgruppe in der Lage ist, den Tatbestand anhand des Normwortlauts zu erfassen und eine „Grauzone“ der Strafbarkeit zu erkennen. *Satzger* nennt solche zielgruppenspezifischen Strafnormen „Expertenstrafrecht“<sup>1731</sup> Insowen hat die Rechtswissenschaft bisher Normen des Nebenstrafrechts<sup>1732</sup> im Blick, die sich (nur) an die Angehörigen spezifischer Berufe richten.

---

S. 213; *Birkenstock*, Die Bestimmtheit von Straftatbeständen mit unbestimmten Gesetzesbegriffen, S. 61.

1727 BVerfG, Beschluss vom 06.05.1987 – 2 BvL 11/85, NJW 1987, 3175; BVerfG, Beschluss vom 17.01.1978 – 1 BvL 13/76, NJW 1978, 933, 934; BVerfG, Urteil vom 20.03.2002 – 2 BvR 794/95, NJW 2002, 1779; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 75; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1161 Rn. 95; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 30 mwN; a.A. *Pohlreich*, in: BonnKomm, Art. 103 Abs. 2 Rn. 71; *Gropp*, in: FS Goerlich, S. 112.

1728 BVerfG, Beschluss vom 06.05.1987 – 2 BvL 11/85, NJW 1987, 3175; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 75; BVerfG, Beschluss vom 11.03.2020 – 2 BvL 5/17, NVwZ-RR, 569, 571 Rn. 75; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1161 Rn. 94; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 30; kritisch *Mehl*, Verschleifungsverbot, S. 60; *Gropp*, in: FS Goerlich, S. 112; a.A. *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 103 Abs. 2 Rn. 95; *Krahl*, Der Gesetzmäßigkeitsgrundsatz im Lichte einer verfassungskonformen Straftatlehre, S. 72.

1729 BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 75; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 30.

1730 *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 103 Abs. 2 Rn. 94; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 103 Abs. 2 Rn. 40; *Pohlreich*, in: BonnKomm, Art. 103 Abs. 2 Rn. 68; *Nolte/Aust*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 103 Abs. 2 Rn. 146; *Bohn/Krause*, JuS 2019, 753, 755; *Krüger*, NStZ 2011, 369, 371; *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 187, 211; *Satzger*, JuS 2004, 943, 944; C. *Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 32a; *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 145.

1731 *Satzger*, JuS 2004, 943, 944.

1732 *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 187; *Satzger*, JuS 2004, 943, 944.

Deren besonderes Fachwissen könne bei der Prüfung der Normbestimmtheit Berücksichtigung finden.<sup>1733</sup> Nicht ausgeschlossen ist aber, den Rechtsgedanken auf andere homogene Gruppen zu erweitern, die sich in einem spezifischen Kontext bewegen,<sup>1734</sup> der Sonderwissen begründet.

Mit Blick auf die Gesetzesgenese ließe sich vertreten, der Gesetzgeber habe mit § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht etwa den Alltagsfahrer, sondern vielmehr den ‚Raser‘ fokussiert. Dieser definierte sich durch seine Vorliebe für hohe Geschwindigkeiten<sup>1735</sup> und sei auch sonst vom ‚normalen Bürger‘ zu unterscheiden.<sup>1736</sup> Man könnte also annehmen, der Tatbestand sei für eine besonders versierte, fachkundige Tätergruppe<sup>1737</sup> geschaffen.

Der gelockerte Prüfungsmaßstab für Expertenstrafrecht findet nur Anwendung, wenn ausschließlich eine homogene Gruppe mit besonderer Expertise dem Straftatbestand unterfällt. Im Nebenstrafrecht wird dies regelmäßig dadurch sichergestellt, dass Personen außerhalb der Zielgruppe durch ein besonderes persönliches Merkmal i. S. d. § 28 Abs. 1 StGB aus dem Tatbestand ausgeschieden werden. Beispielsweise werden nur Ärzte, Weinbauern o.ä. pönalisiert. Dies ist bei § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht der Fall. Jeder Kraftfahrzeugführer kann den Tatbestand verwirklichen. Der Gesetzgeber hat es *de facto* der Polizei überlassen, ‚normale Bürger‘ von ‚üblichen Rasern‘ zu unterscheiden,<sup>1738</sup> ohne hierfür besondere persönliche Kriterien in der Norm zu verankern. Das heißt im Umkehrschluss: Der Tatbestand richtet sich an jedermann und muss also auch von jedermann kognitiv erfasst werden können, um vor Art. 103 Abs. 2 GG Bestand zu haben.

### 3. Keine Erfassbarkeit maßgeblicher Anhaltspunkte

Zu klären ist also, ob der Normunterworfene – ohne Berücksichtigung spezieller Kenntnisse besonderer Gruppierungen – zumindest den Graubereich erkennen kann, den § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mit Strafe bedroht. Die

---

1733 Dannecker/Schuhr, in: LK-StGB, § 1 Rn. 187, 211.

1734 Wapler, in: Strafverfassungsrecht, S. 196.

1735 BT-Drs. 18/12964, S. 7; BT-Drs. 18/10145, S. 7; BR-Drs. 362/16, S. 9; BR-Drs. 362/16 (B), S. 12.

1736 Siehe näher unter Teil 2 § 5 B.I.

1737 Dies ist zugleich eine gefährliche Annäherung an die Bestrafung eines Tätertyps, hierzu vgl. Teil 4 § 11 A.

1738 Vgl. Ausschuss-Prot. 18/157, S. 24 (von Boetticher).

Tatbestandsmerkmale grob verkehrswidrig nicht angepasste Geschwindigkeit und rücksichtslose Fortbewegung lassen erkennen, dass sich der Täter mit seinem Kraftfahrzeug nicht aus egoistischen Motiven<sup>1739</sup> erheblich<sup>1740</sup> schneller fortbewegen darf als in der jeweiligen Verkehrssituation unter Berücksichtigung situationsspezifischer Faktoren sicher beherrschbar<sup>1741</sup><sup>1742</sup>

Fraglich ist, ob die Normadressaten in der Lage sind, zu erfassen, unter welchen Bedingungen sie die Absicht verfolgen, eine situativ höchstmögliche<sup>1743</sup> Geschwindigkeit zu erreichen. Dafür ist der Prüfungszeitpunkt der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, maßgeblich. Das Simultaneitätsprinzip verlangt, dass alle Elemente des Tatbestands – objektiv wie subjektiv – zeitgleich vorliegen müssen, ansonsten ist der Tatbestand nicht erfüllt.<sup>1744</sup> Hierauf bezieht sich das Bundesverfassungsgericht, wenn es ausführt: „Nach der allgemeinen Strafrechtsdogmatik kommt es auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Tat-handlung an. Zu diesem Zeitpunkt muss die Vorstellung des Täters auf eine höchstmögliche Geschwindigkeit gerichtet gewesen sein.“<sup>1745</sup> Das hieße: Sobald der Täter zu irgendeinem Zeitpunkt auch nur für den Bruchteil einer Sekunde<sup>1746</sup> vorsätzlich<sup>1747</sup> grob verkehrswidrig und rücksichtslos nicht mit der angepassten Geschwindigkeit fährt und dabei beabsichtigt, (zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt während derselben Fortbewegung) eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, ist der Tatbestand verwirklicht und die Strafe verwirkt.

Das vernachlässigt jedoch den Dauerdeliktscharakter des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB. Zwar ist der Tatbestand vollendet, sobald alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale zeitgleich gegeben sind, doch lässt sich das Ausmaß der Tatschuld eines Dauerdelikts erst an der Dauer der simultanen Verwirklichung aller Tatbestandsmerkmale (bis zur Tatbeendigung) bemessen.<sup>1748</sup> Bewegt sich der Täter über eine längere Strecke mit überhö-

---

1739 Teil 2 § 6 C.IV.

1740 Teil 2 § 6 B.I.I.

1741 Teil 2 § 6 A.

1742 Zur Schärfe der Tatbestandsmerkmale siehe Teil 2 § 6 E.

1743 Vgl. zum Verständnis des Absichtsmerkmals in diesem Sinne Teil 2 § 6 E.

1744 Schaum, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vorverlagerung der Strafbarkeit dargestellt am Beispiel der omnissio libera in causa bei § 266a Abs. 1 StGB, S. 85.

1745 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, II160, II164 Rn. III.

1746 Vgl. Teil 2 § 6.B.II.

1747 Einschließlich *dolus eventualis*.

1748 Vgl. auch Teil 2 § 6.B.II.

ter Geschwindigkeit stellt sich die Frage: Wie lange beabsichtigt er, mit situativ höchstmöglicher Geschwindigkeit zu fahren?<sup>1749</sup>

Um eine Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, nicht nur punktuell, sondern für eine länger anhaltende Dauer zu fassen, müsste der Täter die maßgeblichen Faktoren von Beginn der Tatbestandsverwirklichung bis zur Beendigung der Tatbegehung<sup>1750</sup> erfassen und verarbeiten können.<sup>1751</sup> Die Definition der höchstmöglichen Geschwindigkeit als situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zugrunde gelegt, kann der Täter keinen einheitlichen Tatvorsatz zu Beginn der Fahrt bilden. Hängt die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit von lauter einzigartigen, orts-, zeit- und witterungsbedingten Faktoren ab,<sup>1752</sup> ist erst in der Fahrsituation selbst möglich, die höchstmögliche Geschwindigkeit einzuschätzen, weil erst dann alle maßgeblichen Faktoren wahrgenommen werden können.

Kann der Fahrer also keine einheitliche Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, fassen, muss ihm das zumindest zu jedem Zeitpunkt einer Fortbewegung möglich sein. Er erfüllt dann das Dauerdelikt § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB so lange, wie er bei zeitgleicher Verwirklichung der anderen Tatbestandsmerkmale lückenlos die Absicht verfolgte, die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Doch ist fraglich, ob einem Fahrer in einer konkreten Verkehrssituation überhaupt möglich ist, die maßgebliche Absicht zu bilden. Die Vorsatzform der Absicht zeichnet sich dadurch aus, dass es dem Täter darauf ankommt, einen nach der eigenen Vorstellung realisierbaren<sup>1753</sup> bestimmten Umstand zu verwirklichen.<sup>1754</sup> Um einen bestimmten Umstand zielgerichtet<sup>1755</sup> zu verfolgen, muss der Täter eine Vorstellung von diesem Umstand ausbilden. Welchen Umstand der Täter anstreben muss, bestimmt der Tatbestand. Der Täter des § 212 StGB muss, um absichtlich zu handeln, anstreben, (einen oder mehrere) Menschen zu töten. Eine nähere Konkretisierung des Tatobjekts ist nicht nötig; der Täter kann auch einen Generalvorsatz fassen, irgendwelche Menschen

---

1749 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.10.2022 – 1 OLG 2 Ss 27/22, juris, Rn. 7.

1750 Vgl. auch Teil 2 § 6.B.II.

1751 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 83.

1752 Die Berücksichtigung des individuellen Geschwindigkeitsgefühls verschärft das Problem nur noch.

1753 Joecks/Kulhanek, in: MüKo StGB, § 16 Rn. 23 f.; Rengier, Strafrecht AT, § 14 Rn. 7.

1754 Bock, Strafrecht AT, S. 224 mwN.

1755 Joecks/Kulhanek, in: MüKo StGB, § 16 Rn. 25.

zu töten, solange sich sein Wille auf die Tötung von Menschen richtet.<sup>1756</sup> § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB erfüllt nicht, wer sich darum bemüht, irgendwie besonders schnell zu fahren,<sup>1757</sup> sondern nur, wer die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit anstrebt. In jeder Situation gibt es nur eine situativ höchstmögliche Geschwindigkeit.<sup>1758</sup> § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB verlangt dem Täter damit ab, ein ganz konkretes, singuläres Ziel zu verfolgen, das sich empirisch quantifizieren lässt. Um genau den bestimmten Umstand „situativ höchstmögliche Geschwindigkeit“ erreichen zu wollen, muss sich der Täter eine konkrete Vorstellung davon machen, wie hoch der Wert der situativ höchstmöglichen Geschwindigkeit ist,<sup>1759</sup> weil er andernfalls nur diffus eine hohe, nicht aber die (nach seiner Vorstellung) *höchstmögliche* Geschwindigkeit erstrebt.

Dem hält das Bundesverfassungsgericht entgegen, die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, sei insoweit ein deskriptives Tatbestandsmerkmal, das nicht im Einzelnen, sondern nur „in seinem natürlichen Sinngehalt“ erfasst werden müsse.<sup>1760</sup> Bezeichnend ist, dass das Bundesverfassungsgericht nicht erklärt, was genau dieser natürliche Sinngehalt der situativ höchstmöglichen Geschwindigkeit sein soll und warum dadurch die Anforderungen an den Tatvorsatz (Absicht) handhabbar abgesenkt werden. Bei Licht betrachtet war dies dem Gericht auch nicht möglich, beseitigt das Argument das Problem gerade nicht, sondern ist vielmehr dessen Grundlage: Bei deskriptiven, also beschreibenden, Merkmalen muss der Täter keine Fachdefinitionen kennen oder richtig subsumieren.<sup>1761</sup> Es ist vielmehr hinreichend, aber auch mindestens erforderlich, dass er versteht, welche Umstände (§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB) durch den Tatbestand beschrieben werden, ohne zugleich die rechtlichen Feinheiten ebendieser Beschreibung kennen zu müssen. Dazu muss er die mit dem deskriptiven Merkmal bezeichneten Tatsachen erfassen.<sup>1762</sup> So ist also nicht erforderlich, dass der

---

1756 *Sternberg-Lieben/Schuster*, in: Schönke/Schröder, § 15 Rn. 57a.

1757 Teil 2 § 6 D.I.2.

1758 Teil 2 § 6 E.

1759 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 83; a.A. *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 611.

1760 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 113; dem folgend *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 611.

1761 *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 15 Rn. 12; *Joecks/Kulhanek*, in: MüKo StGB, § 16 Rn. 70; *Puppe*, in: NK-StGB, § 16 Rn. 42.

1762 *Joecks/Kulhanek*, in: MüKo StGB, § 16 Rn. 70; *Sternberg-Lieben/Schuster*, in: Schönke/Schröder, § 15 Rn. 41; *Puppe*, in: NK-StGB, § 16 Rn. 42.

Täter benennen kann, welche Faktoren mit welcher Wirkung warum und aufgrund welcher Definition die höchstmögliche Geschwindigkeit in der konkreten Tatsituation bestimmen. Doch muss er, um den natürlichen Sinngehalt der situativ höchstmöglichen Geschwindigkeit zu erfassen, noch immer einen Wert ebendieser Geschwindigkeit quantifizieren können.<sup>1763</sup> Hierfür ist nicht maßgeblich, dass der Täter die tatsächlich höchstmögliche Geschwindigkeit in der Tatsituation erfasst. Es genügt, dass er die höchstmögliche Geschwindigkeit nach seiner Vorstellung<sup>1764</sup> anstrebt. Ohne diese Vorstellung von den Umständen kommt der Tatbestand nach seinem Wortlaut jedoch nicht aus.

Damit verlangt der Tatbestand Fahrzeugführern jedoch etwas ab, das sie faktisch nicht leisten können. Kein Fahrzeugführer kann unter (faktischer, nicht zwingend bewusster) Berücksichtigung aller maßgeblichen Faktoren jederzeit ‚abschätzen‘<sup>1765</sup> wie hoch genau die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit ist. Dass Fahrer sich und ihre Fahrzeuge immer wieder überschätzen oder die konkreten Parameter der Fahrbahnbeschaffenheit, Lichtverhältnisse, Wetter etc. nicht zutreffend erkennen, verursacht täglich hunderte Unfälle im Straßenverkehr. Das zeigt bereits die Schwierigkeit, die noch kontrollierbare Geschwindigkeit, also die ‚nicht angepasste Geschwindigkeit‘ kognitiv zu erfassen. Wenn bereits dies alltäglich erhebliche Schwierigkeiten bereitet, dann kann der Täter die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit erst Recht nicht so (hinreichend) präzise bestimmen, dass er seine Fahrt daran ausrichten kann. Der Normunterworfene kann auf dieser Grundlage nicht absehen, wann er sanktioniert wird, kann er doch die Anforderungen des Tatbestandes selbst nicht erfüllen.

Die Problematik verschärft sich, wenn mit dem Bundesgerichtshof verlangt wird, die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, müsse sich auf eine aus Verkehrssicherheitsgesichtspunkten nicht unerhebliche Wegstrecke und dürfe sich nicht auf einen überschaubaren Verkehrsvorgang beziehen.<sup>1766</sup> Der Bundesgerichtshof stellt damit paradoxe Anforderungen auf: Der Täter kann angesichts der vielen verschiedenen ortsbezogenen Faktoren die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit höchstens für einen überschaubaren Verkehrsvorgang einschätzen. Weitere Verkehrssituationen mit ihren situativen Höchstgeschwindigkeiten entziehen sich

---

1763 *Kindhäuser*, JuS 2019, 953, 959 zeigt zutreffend, dass deskriptive Merkmale regelmäßig Berechnungen voraussetzen - wenn auch nicht der hiesigen Komplexität.

1764 Teil 2 § 6 D.II.

1765 Geschweige denn berechnen.

1766 Teil 2 § 6 DV.

seinem Erkenntnishorizont, deswegen sind sie nicht mehr „überschaubar“. Die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, kann sich also nicht über den überschaubaren Verkehrsvorgang hinaus erstrecken.

Wenn dem Normunterworfenen nicht abverlangt werden kann, die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit einzuschätzen, um sein Handeln danach auszurichten, reduziert sich der Tatbestand auf die Bestrafung eines diffusen, konturlosen Ziels: So schnell wie irgend möglich fahren zu wollen, ohne dass der Täter versteht, was das genau bedeutet. Dann bestraft der Tatbestand arbiträr diejenigen Fahrer, die sich während der Fortbewegung Gedanken darüber machen, dass sie maximal schnell fahren wollen. Die Erwartung, dass ein Fahrer Erwägungen über die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit anstellt, gar die Absicht fasst, genau die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit erreichen zu wollen, ist realitätsfern und wird nur in ganz seltenen Fällen erfüllt. Diejenigen, die einfach „drauf losfahren“, beiben straffrei. Der Täter des Frankfurter Raserfalls etwa wollte zwar das schnelle Auto „mal ausfahren“,<sup>1767</sup> allerdings hatte er nicht beabsichtigt, das Auto so schnell wie irgend möglich auszufahren. Vielmehr ließ er sich (unwiderlegt) dahingehend ein, er habe „nicht bewusst realisiert, wie schnell er genau gefahren sei“ und nicht vorgehabt, „so zu rasen“.<sup>1768</sup> In der Tat-situation sei er dem „Geschwindigkeitsrausch“ erlegen,<sup>1769</sup> was zeigt, dass er sich gerade gar keine Gedanken mehr über die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit gemacht hat. Aus Sicht des Normunterworfenen verliert das Absichtsmerkmal dann seine Distinktionswirkung zwischen bloßen (erheblichen) und strafbaren Geschwindigkeitsüberschreitungen und wird stattdessen zu einem Wertungskriterium für das Tatgericht.

#### 4. Verhältnis von Tatbestandsbestimmtheit und Sachverhaltsfeststellung

Problematisch ist, wie vor Gericht überprüft werden soll, dass der Täter die nach der eigenen Vorstellung höchstmögliche Geschwindigkeit erzielen wollte. Um den Graubereich der Strafbedrohung zu bestimmen, genügt nicht, dass sich der Täter eine Vorstellung über die situativ höchstmögli-

---

1767 Siehe § 1 B.II.1.

1768 LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, Rn. 25.

1769 LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, Rn. 24.

che Geschwindigkeit bildet. Ihm muss die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, von Beginn der Tatbestandsverwirklichung bis zur Beendigung der Tatbegehung nachgewiesen werden können.<sup>1770</sup> Anders als das Bundesverfassungsgericht meint, ist es mit dem Nachweis der Tatvollendung nicht getan, um das Ausmaß der Tatschuld bestimmen zu können.<sup>1771</sup> Anders als bei § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB fehlt es § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB an einem konkreten Anknüpfungszeitpunkt. Sogar dann, wenn im Laufe der Geschwindigkeitsfahrt eine konkrete Gefahr verursacht und damit § 315d Abs. 2 StGB verwirklicht wird, muss der Tatnachweis grundsätzlich für die ganze Fahrt geführt werden. Das heißt: Für jeden beliebigen Zeitpunkt einer zusammenhängenden Fortbewegung über möglicherweise viele Kilometer oder gar mehrere Bundesländer<sup>1772</sup> hinweg muss erwiesen sein, dass der Täter jeweils die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit erreichen wollte.<sup>1773</sup>

Verlangt der Tatbestand dem Täter ab, eine Vorstellung hinsichtlich der höchstmöglichen Geschwindigkeit zu bilden, ist immer denkbar, dass er eine als hoch, aber nicht maximal hoch eingeschätzte Geschwindigkeit erzielen wollte. Soll ausreichen, dass der Täter so schnell wie irgend möglich fahren wollte, ist immer fraglich, ob er sich bei der Fortbewegung darüber überhaupt Gedanken machte. Dem Täter muss positiv und intersubjektiv begründbar nachgewiesen werden, dass er sich ausnahmsweise<sup>1774</sup> die tatbestandliche Vorstellung gebildet hat und eine situativ höchstmögliche Geschwindigkeit angestrebt hat. Wenn man die erheblichen Beweisschwierigkeiten berücksichtigt, die die Ausgestaltung des Tatbestandsmerkmals als bloßes Absichtsmerkmal mit sich bringt,<sup>1775</sup> ist der Beweis vor Gericht mit den Mitteln des deutschen Strafprozessrechts nicht zu leisten.

Auch dieses Problem umschifft das Bundesverfassungsgericht, indem es konstatiert, Beweisschwierigkeiten begründeten keine Unbestimmtheit des Tatbestands.<sup>1776</sup> Dem Bundesverfassungsgericht ist dahingehend beizupflchten, dass nicht jede Schwierigkeit der Beweisführung einen Tatbestand in Konflikt mit Art. 103 Abs. 2 GG bringt, andernfalls könnte der

---

1770 Vgl. auch Teil 2 § 6 B II.

1771 Vgl. Teil 2 § 6 B II.1.

1772 Staatsanwaltschaft Stendal, Verfügung vom 27.04.2022 – 345 Js 2349/22, unveröffentlicht.

1773 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.10.2022 – 1 OLG 2 Ss 27/22, juris, Rn. 7.

1774 Vgl. Teil 2 § 7 A.I.3.

1775 Siehe hierzu Teil 2 § 6 D.II.5.

1776 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 113.

Strafgesetzgeber etwa klandestines Verhalten nicht bestrafen. Doch wird ein Strafgesetz dann verfassungswidrig unbestimmt, wenn es Tatbestandsmerkmale normiert, die *übermäßige* Beweisschwierigkeiten verursachen. Eine Auslegung, die einer Norm den Anwendungsbereich entzieht, verletzt das Postulat der Nichtredundanz.<sup>1777</sup> Das Postulat der Nichtredundanz basiert auf der Wertung, dass jeder Norm (und jedem Normbestandteil) eine eigenständige, vom Gesetzgeber zugewiesene Funktion zukommt. Damit knüpft es an Art. 103 Abs. 2 GG an: Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt, dass jedem Normunterworfenen ersichtlich wird, welches Verhalten eine Strafnorm sanktioniert,<sup>1778</sup> mithin welche Funktion der Gesetzgeber der Norm (und ihren Bestandteilen) zuweist. Hat eine Norm keine Funktion und ist also redundant, können die Normunterworfenen ihre Funktion auch nicht erkennen; ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG. Stellt eine Norm in ihrer jeweiligen Auslegung nicht erfüllbare Ansprüche an ihre Erweislichkeit, läuft sie zwar nicht rechtlich, aber zwangsläufig faktisch leer und wird somit gleichermaßen ihres Anwendungsbereichs und mithin ihrer Funktion beraubt.

Die Absicht, eine situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, kann nicht anhand des Überschreitens der objektiven Grenzgeschwindigkeit<sup>1779</sup> oder eines Unfallgeschehens<sup>1780</sup> nachgewiesen werden, besteht doch immer die Möglichkeit, dass die übermäßig schnelle Fahrt ein Versehen war oder der Täter eine noch höhere Geschwindigkeit für erreichbar hielt. Auch das Fahrverhalten selbst gibt grundsätzlich keine Auskunft über die Täterabsicht,<sup>1781</sup> es sei denn, ausnahmsweise kann mit Fahrzeugsteuerungsdaten belegt werden, der Täter habe das Fahrzeug ohne Unterbrechung beschleunigt.<sup>1782</sup> Mit Ausnahme letzterer seltenen Fälle bleibt § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mithin inhaltsleer und wird damit faktisch redundant; ein Verstoß gegen das Postulat der Nichtredundanz und Art. 103 Abs. 2 GG.

---

1777 BAG, Urteil vom 02.02.2022 – 7 AZR 573/20, BeckRS 2022, 10706, Rn. 39; *Puppe, Kleine Schule des juristischen Denkens*, S. 137; *Willumat*, NStZ 2021, 583, 584; *Herrfurth*, DGVZ 2020, 241, 242.

1778 Teil 2 § 7 A.I.1.

1779 Teil 2 § 6 D.I.I.

1780 Teil 2 § 6 D.II.2.

1781 Teil 2 § 6 D.II.4.

1782 Teil 2 § 6 D.II.3.

## 5. Grenzen zulässiger Entgrenzung durch die Rechtsprechung: Präzisierungsgebot

Auf die faktische Redundanz einer Norm reagiert die Rechtsprechung, indem sie in Vermeidung des Verdikts der Gegenstandslosigkeit der unbestimmten Norm multiple, nicht vorhersehbare Anwendungsbereiche attribuiert und damit die Erkennbarkeit eines Graubereichs der Strafbarkeit entgegen Art. 103 Abs. 2 GG aufhebt. Besonders deutlich zeigt sich das am Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 22.2.2021.<sup>1783</sup> Die im Lichte des Art. 103 Abs. 2 GG problematische Normbestimmtheit des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB will das Gericht durch „möglichst klar konturierte Feststellungen des für erwiesen erachteten Sachverhalts“<sup>1784</sup> kompensieren. Vor dem Hintergrund der weiten gesetzlichen Formulierung dürften sich Unschärfen bei der Sachverhaltsermittlung nicht einseitig zum Nachteil des Angeklagten auswirken.<sup>1785</sup> Will sagen: Wenn schon das Gesetz nicht bestimmt genug ist, müssen es wenigstens die Feststellungen des Tatgerichts sein. Anstatt die Grenzen der Strafbarkeit anhand der Norm zu bestimmen und damit zur Präzisierung der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, beizutragen, stellt das Kammergericht Berlin den Bestimmtheitsgrundsatz auf den Kopf. Das Gericht kann Lücken im gesetzlichen Prüfungsprogramm nicht gleichsam durch umfangreichere, trennschärfere Tatsachenfeststellungen schließen. Denn: Was soll das Gericht feststellen, wenn das Gesetz keine erkennbaren bzw. vielgestaltige Vorgaben macht? Überschießende Feststellungen außerhalb des Tatbestands sind für die Subsumption gegenstandslos.<sup>1786</sup> Jeder Versuch, dennoch Feststellungen zu treffen, gerät zu einer reinen Zuschreibung eines Tatbestandsmerkmals anhand des Tätercharakters<sup>1787</sup>: Verurteilt wird, wem das Gericht zutraut, so schnell wie irgend möglich fahren zu wollen.<sup>1788</sup> Damit löst sich die Entscheidung vom Gesetz. Ist der Tatbestand nicht hinreichend bestimmt, so lassen sich

---

1783 KG, Beschluss vom 22.02.2021 – (3) 161 Ss 26-21 (13-21), BeckRS 2021, 2931.

1784 KG, Beschluss vom 22.02.2021 – (3) 161 Ss 26-21 (13-21), BeckRS 2021, 2931, Rn. 2; vgl. auch *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 26; KG, Beschluss vom 01.03.2024 – 3 ORs 16/24, BeckRS 2024, 12872, Rn. 3.

1785 KG, Beschluss vom 22.02.2021 – (3) 161 Ss 26-21 (13-21), BeckRS 2021, 2931, Rn. 8.

1786 *Pschorr*, JurisPR-StrafR 9/2021, Anm. 4.

1787 Das zeichnete sich bereits anhand der Anlasstaten ab, siehe § 1 C.I.

1788 Siehe Teil 2 § 6 D.II.5.

eben keine subsumptionsrelevanten Feststellungen treffen und die Norm unterliegt dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit.<sup>1789</sup>

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Polizeifluchtfahrten ist Ausdruck dieser Tendenz zur Zuschreibung: Weil die Absicht, eine situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, nicht aus sich heraus erwiesen werden kann, greift die Rechtsprechung auf sekundäre Faktoren zurück, um den Tatvorsatz bejahen zu können. Dem liegt die Logik zugrunde: Wer vor der Polizei flüchten will, muss auch so schnell wie situativ möglich fahren wollen.<sup>1790</sup> Das Bundesverfassungsgericht hält dies für unbedenklich – schließlich sei auch für andere Tatbestände anerkannt, dass spezifische subjektive Absichten als notwendige Zwischenziele verwirklicht werden könnten.<sup>1791</sup> Die Reichweite des Problems erkennt das Gericht aber nicht: § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB kommt in der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nahezu ausschließlich dann zur Anwendung, wenn der Täter beabsichtigt, vor der Polizei zu fliehen. Die Rechtspraxis substituiert damit faktisch das Tatbestandsmerkmal durch einen merkmalsfremden Norminhalt ohne Anknüpfung im Normwortlaut oder im Willen des Gesetzgebers<sup>1792</sup>. Anders gesagt: Die Begründung der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, vermittels der Argumentationsfigur des notwendigen Zwischenziels ist nicht etwa einer von vielen Wegen, sondern gerät zur faktisch einzige tragfähigen Grundlage.<sup>1793</sup> So löst die Rechtsprechung die Norm von ihrem Wortlaut und weist ihr einen – für sanktionswürdig befundenen – neuen Regelungsgehalt zu.

Diese Ausweitung des Tatbestands verstößt nicht gegen das sog. Entgrenzungsverbot.<sup>1794</sup> Zwar ist der Rechtsprechung untersagt, durch fernliegende Auslegung bestimmte Tatbestände zu entgrenzen und damit der Verfas-

---

1789 *Pschorr*, JurisPR-StrafR 9/2021, Anm. 4.

1790 Siehe näher in Teil 2 § 6 D.IV.4.b. einschließlich der Einschränkung des BGH, allein hieraus dürfe nicht auf die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen geschlossen werden, die in der Praxis weitgehend leer läuft.

1791 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 114.

1792 § 1 C.I.

1793 Vgl. Teil 2 § 6 D.IV.4.

1794 BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 79; BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011 – 2 BvR 2500/09 u. a., NJW 2012, 907, 916 Rn. 176; AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 30.10.2019 – 6 Ds 31 Js 29240/18, 6 Ds 56 Js 25429/19, BeckRS 2019, 34144, 42; *Radtke*, in: BeckOK GG, Art. 103 Rn. 26.1; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 1 Rn. 12; *Kühl*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, § 1 Rn. 6; *Burghart*, in: Leibholz/Rinck, Art. 103 Rn. 1317; *Pohlreich*, in: BonnKomm, Art. 103 Abs. 2 Rn. 105; *Krüger*, NStZ 2011, 369, 372; *Saliger*, NJW 2010, 3195, 3196; *C. Becker*, HRRS 2010, 383, 386; *Kuhlen*, in: FS

sungswidrigkeit preiszugeben. Nachdem der Tatbestand aber gerade keine Maßgaben für seine Auslegung und Begrenzung normiert, kann dem Bundesgerichtshof nicht vorgeworfen werden, seine Auslegung sei ‚fernliegend‘.

Doch trägt die Rechtsprechung dem sog. Präzisierungsgebot<sup>1795</sup> nicht hinreichend Rechnung. Hiernach müssen sich die Gerichte um eine Auslegung bemühen, die zur Normenklarheit beiträgt und bestehende Unklarheiten einer Vorschrift ausräumt. „Besondere Bedeutung hat diese Pflicht bei solchen Tatbeständen, die der Gesetzgeber im Rahmen des Zulässigen durch Verwendung von Generalklauseln verhältnismäßig weit und unscharf gefasst hat.“<sup>1796</sup> Dann müssen die Gerichte besonders zur Erkennbarkeit der Strafbarkeitsgrenzen beitragen.<sup>1797</sup>

Statt aber den Tatbestand auf seinen Wortlaut zurückzuführen, attribuiert der Bundesgerichtshof § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB die Funktion der Bestrafung von Polizeifluchtfahrten und löst damit den Tatbestand von seinem Wortlaut ab. Indem er eine nicht konturierte<sup>1798</sup> zusätzliche Anforderung an die Strafbarkeit stellt, verstärkt er die tatbestandliche Unbestimmtheit noch zusätzlich: Er verlangt, die Absicht, eine nicht unerhebliche Geschwindig-

---

Neumann, S. 945; *Wapler*, in: Strafverfassungsrecht, S. 190; *Saliger*, in: FS Fischer, S. 526 ff. hält die Entgrenzung für eine Folge der Verschleifung.

- 1795 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 36; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1162 Rn. 98; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 81; *Radtke*, in: BeckOK GG, Art. 103 Rn. 26.2; *Burghart*, in: Leibholz/Rinck, Art. 103 Rn. 1317; *Wolff*, in: Hömig/Wolff, Art. 103 Rn. 17; *Krüger*, NStZ 2011, 369, 372; *Saliger*, NJW 2010, 3195, 3196; *Kuhlen*, JR 2011, 246, 248; *Bülte*, NZV 2020, 12, 15; *Saliger*, in: FS Fischer, S. 529; *Jahn*, in: Strafverfassungsrecht, S. 212; *L. Schulz*, in: FS Roxin II, S. 311; *Mehl*, Verschleifungsverbot, S. 62; a.A. *Rogall*, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 26; *Schmitz*, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 57 ff.; *Pohlreich*, in: BonnKomm, Art. 103 Abs. 2 Rn. 80; *Kunig/Saliger*, in: von Münch/Kunig, Art. 103 Rn. 47; *Basak*, in: Strafrecht und Verfassung, S. 80; kritisch auch *Zieschang*, JR 2022, 284, 286; *Nolte/Aust*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 103 Abs. 2 Rn. 139; *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 968.
- 1796 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 36; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1162 Rn. 98; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 81.
- 1797 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 36; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1162 Rn. 98; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 81.
- 1798 A.A. BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 116 f.

keit zu erreichen, müsse sich auf eine nicht unerhebliche Wegstrecke beziehen.<sup>1799</sup> Dem Bundesgerichtshof gelingt es nicht, abstrakte, subsumierbare Kriterien für dieses zusätzliche Merkmal aufzustellen.<sup>1800</sup> Stattdessen greift er auf eine nicht näher eingegrenzte Verkehrssicherheitsrelevanz zurück. Um diese nachvollziehbar zu machen, entwickelt die Rechtsprechung Fallgruppen. Das geschieht immer dann, wenn ein Tatbestandsmerkmal aus sich heraus nicht bestimmbar ist – so beispielsweise für die Rücksichtslosigkeit i. S. d. § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB – und ist gleichsam der methodisch letzte Rettungsanker und nicht etwa ein Zeichen der Tatbestandsbestimmtheit.<sup>1801</sup> Das Erfordernis einer nicht unerheblichen Wegstrecke konkretisiert den ohnehin unbestimmten Tatbestand nicht, sondern schafft weitere Unschärfen. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist damit auch nicht durch die Rechtsprechung hinreichend bestimmt worden und verstößt gegen das Normenklärungsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG.

## II. Gesetzlichkeitsprinzip

Damit ist die Frage aufgeworfen, ob die Rechtsprechung überhaupt dazu in der Lage ist, einen unbestimmten, unkonturierten Tatbestand zu bestimmen.<sup>1802</sup> Das entscheidet sich anhand des Gesetzlichkeitsprinzips<sup>1803</sup>.

---

1799 Siehe Teil 2 § 6 DV.

1800 *Zieschang*, JR 2022, 284, 287.

1801 So aber BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 117.

1802 So BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1163 Rn. 103; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 76; BVerfG, Beschluss vom 26.02.1969 – 2 BvL 15, 23/68, NJW 1969, 1059; BVerfG, Beschluss vom 20.10.1992 – 1 BvR 698/89, NStZ 1993, 75; BVerfG, Beschluss vom 03.06.1992 – 2 BvR 1041/88, 2 BvR 78/89, NJW 1992, 2947, 2953; BVerfG, Beschluss vom 10.10.1994 – 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92 u. 1 BvR 221/92, NJW 1995, 3303, 3304; BVerfG, Beschluss vom 10.01.1995 – 1 BvR 718/89, 719/89, 722/89, 723/89, NJW 1995, 1141; BVerfG, Beschluss vom 21.06.1977 – 2 BvR 308/77, NJW 1977, 1815; *Schmahl*, in: Schmidt-Bleibtreu, Art. 103 Rn. 68; *Radtke*, in: BeckOK GG, Art. 103 Rn. 27; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 1 Rn. 12; *Bülte*, NZV 2020, 12, 15; *Kulhanek*, NStZ 2022, 47, 48; a.A. *Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 70b (nur Indiz); *Kuhlen*, in: FS Otto, S. 105 (nur Indiz); *Schmitz*, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 57 ff.; *Pohlreich*, in: BonnKomm, Art. 103 Abs. 2 Rn. 80; *Basak*, in: Strafrecht und Verfassung, S. 75; *Gropp*, in: FS Goerlich, S. 122 f.; C. *Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 79a; *Ameling*, NJW 1995, 2584, 2587; kritisch auch *Böse*, JURA 2011, 617, 620.

Das Gesetzlichkeitsprinzip schützt die verfassungsrechtliche Aufgabenzuweisung im Gesetzgebungsprozess.<sup>1804</sup> Art. 103 Abs. 2 GG weist die Strafrechtssetzung allein der unmittelbar vom Volk gewählten Legislative zu.<sup>1805</sup> Ausschließlich sie ist hinreichend demokratisch legitimiert,<sup>1806</sup> ein Verhalten mit der *ultima ratio*<sup>1807</sup> Strafe zu belegen. Art. 103 Abs. 2 GG stellt sicher, dass nur diese Gewalt im Voraus über die Strafbarkeit von Verhalten entscheidet und die Entscheidung nicht erst nachträglich von der Exekutive oder Judikative gefällt wird.<sup>1808</sup> Nur der Gesetzgeber ist berechtigt, und

- 
- 1803 Wolff, in: Hömig/Wolff, Art. 103 Rn. 15; Bohn/Krause, JuS 2019, 753, 755; in der europäischen Menschenrechtskonvention verankert in Art. 7 Satzger, in: SSW-StPO, Art. 7 EMRK Rn. 1; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1163 Rn. 103 ff.; Saliger, in: FS Fischer, S. 530 verwendet den Terminus als Überbegriff der Elemente des nulla poena sine lege-Grundsatzes; ähnlich Wapler, in: Strafverfassungsrecht, S. 188.
- 1804 Wörner, ZJS 2009, 236, 238; Towfigh, Der Staat 2009, 29, 63; Schaum, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vorverlagerung der Strafbarkeit dargestellt am Beispiel der *omnissio libera in causa* bei § 266a Abs. 1 StGB, S. 98; Krah, Der Gesetzlichkeitsgrundsatz im Lichte einer verfassungskonformen Straftatlehre, S. 72; C. Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 20; A. Schumann, in: Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, S. 73; Tsoumanis, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 172.
- 1805 Hecker, in: Schönke/Schröder, § 1 Rn. 16; Gärditz, in: Strafverfassungsrecht, S. 29; Nettesheim, in: Strafverfassungsrecht, S. 110; Teils wird diese Komponente dem Grundsatz nulla poena sine lege scripta zugewiesen Schmahl, in: Schmidt-Bleibtreu, Art. 103 Rn. 58; Wapler, in: Strafverfassungsrecht, S. 201 leitet diese Aufgabenzuweisungsentscheidung dementgegen aus dem Wesentlichkeitsgrundsatz ab; a.A. Windhorst, Der Rechtsbegriff der "schweren Gesundheitsschädigung", S. 39; über Art. 103 Abs. 2 GG hinaus siehe Burghart, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 93 ff.
- 1806 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160 Rn. 89; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3210 Rn. 70; BVerfG, Beschluss vom 06.05.1987 – 2 BvL 11/85, NJW 1987, 3175; Schmahl, in: Schmidt-Bleibtreu, Art. 103 Rn. 58; Jäger, in: SK-StGB, § 1 Rn. 26; Brodowski, JuS 2012, 892; Calliess, NJW 1985, 1506, 1512; T. Walter, ZIS 2016, 746, 747 f.; Schüemann, Nulla poena sine lege?, S. 11; Schaum, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vorverlagerung der Strafbarkeit dargestellt am Beispiel der *omnissio libera in causa* bei § 266a Abs. 1 StGB, S. 129 ff.; C. Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 20; zum Zusammenhang von Normbestimmtheit und Demokratieprinzip Gärditz, Der Staat 2010, 331.
- 1807 BVerfG, Beschluss vom 26.02.2008 – 2 BvR 392/07, NJW 2008, 1137, 1138; Brodowski, JuS 2012, 892, 893; zur Operationalisierung erhellend Jahn/Brodowski, ZStW 2017, 363, 377 ff.; kritisch Gärditz, in: Strafverfassungsrecht, S. 27; ders., JZ 2016, 641, 644 ff.
- 1808 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 35; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160 Rn. 89; BVerfG, Beschluss vom 06.05.1987 – 2 BvL 11/85, NJW 1987, 3175; BVerfG, Beschluss vom

im Einzelfall sogar verpflichtet,<sup>1809</sup> bestimmte Handlungen<sup>1810</sup> unter Strafe zu stellen;<sup>1811</sup> deswegen ist auch allein er befugt, Strafnormen einen Zweck tatbeständig zuzuweisen und den Anwendungsbereich zu limitieren. Diesem Maßstab genügt die Legislative nicht, indem sie allein eine durch die Rechtsprechung ausformbare Strafnorm kodifiziert. Sie muss zugleich den Rahmen ebendieser Ausformung selbst setzen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt, dass der Gesetzgeber wesentliche Fragen der Strafbarkeit selbst adressiert und entscheidet.<sup>1812</sup> Hieraus folgen sowohl prozedurale Anforderungen an das formelle Gesetzgebungsverfahren (1.) und die Kommunikation des Gesetzgeberwillens (2.) als auch materielle Anforderungen an Strafnormen (3.).<sup>1813</sup>

## 1. Prozedurale Anforderungen an das formelle Gesetzgebungsverfahren

Wenn der Gesetzgeber – und nur der Gesetzgeber allein – Strafrecht setzen darf, muss sichergestellt werden, dass gerade parlamentarische Akteure die fragliche strafrechtliche Materie bearbeitet und damit in einem parlamentarisch-demokratischen Willensbildungsprozess<sup>1814</sup> einen Gesetzgeber-

---

10.01.1995 – 1 BvR 718/89, 719/89, 722/89, 723/89, NJW 1995, 1141; Wörner, ZJS 2009, 236, 238; T. Walter, NStZ 2014, 368 ff.; Wapler, in: Strafverfassungsrecht, S. 191.

1809 BVerfG, Urteil vom 20.03.2002 – 2 BvR 794/95, NJW 2002, 1779, 1780; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 30; Gärditz, in: Strafverfassungsrecht, S. 33 f.; Ungern-Sternberg, in: Strafverfassungsrecht, S. 90; Gärditz, Der Staat 2010, 331, 340; Netteleshim, in: Strafverfassungsrecht, S. 109 ff.

1810 Die Anhänger der personalen Straftatlehre fragen insoweit nach dem Verhaltensnormverstoß, vgl. Birkenstock, Die Bestimmtheit von Straftatbeständen mit unbestimmten Gesetzesbegriffen, S. 71; Krahf, Der Gesetzlichkeitsgrundsatz im Lichte einer verfassungskonformen Straftatlehre, S. 73.

1811 Gärditz, in: Strafverfassungsrecht, S. 34; Krahf, Der Gesetzlichkeitsgrundsatz im Lichte einer verfassungskonformen Straftatlehre, S. 72 f.

1812 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 35; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1161 Rn. 90; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3210 Rn. 72; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 30; Tsoumanis, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 936.

1813 Pschorr, in: Strafrecht und Demokratie, S. 136 ff.

1814 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1161 Rn. 90; Wolff, in: Höming/Wolff, Art. 103 Rn. 16; Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, § 1

willen herausgebildet haben.<sup>1815</sup> Spezifische Gestaltungsformen des Gesetzgebungsverfahrens können darauf hindeuten, dass eine parlamentarische Auseinandersetzung mit der fraglichen Gesetzesmaterie nicht hinreichend stattgefunden hat.<sup>1816</sup> Zunächst kann es an einem erkennbaren Gesetzgeberwillen fehlen, wenn diejenigen parlamentarischen Gremien nicht umfassend an der Willensbildung beteiligt werden, die den Austausch über wesentliche Fragen der Gesetzgebung sicherzustellen in der Lage sind: Die Ausschüsse.<sup>1817</sup> Sie sind Herzstück<sup>1818</sup> der Gesetzgebungsarbeit;<sup>1819</sup> hier wird das Gesetzeshandwerk des Arbeitsparlaments<sup>1820</sup> erbracht. Sie müssen diejenige Gesetzesfassung beraten können, die später dem Plenum vorgelegt wird. Weicht der Wortlaut des dem Parlament vorgelegten Beschlussantrags in zweiter Lesung wesentlich vom Beratungsinhalt der Ausschüsse ab, ist nicht sichergestellt, dass ein normbezogener Diskurs stattfinden konnte, der den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG genügt. Im Gegen teil droht, dass sich der Gesetzgeber keinen hinreichend ausgeschärf ten Willen hinsichtlich der Strafwürdigkeit des Verhaltens und der Grenzen der Strafbarkeit bildete.<sup>1821</sup> Gleiches gilt, wenn während einer bereits laufenden Gesetzesberatung in Ausschüssen wesentliche Gesetzesänderungen vorgenommen werden. Dann steht zu befürchten, dass das Parlament als Ganzes

---

Rn. II; *Lienbacher*, in: VVDStRL 71 (2012), S. 13 ff.; *Meyer*, Der Staat 2009, 278, 298; zu dessen Eigenarten *Dann*, Der Staat 2010, 630, 645; *Gärditz*, Der Staat 2010, 331, 344; *Waldhoff*, in: *Mysterium »Gesetzesmaterialien«*, S. 88 ff.

1815 *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 136.

1816 BVerfG, Urteil vom 24.01.2023 – 2 BvF 2/18, NJW 2023, 672, 674 Rn. 94 ff.; ausführlich *Pschorr*, Informationsbrief Ausländerrecht 2024, 303.

1817 *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 139.

1818 *Bundesrat*, Ausschüsse; *Müller-Terpitz*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, Art. 52 Rn. 47.

1819 BVerfG, Urteil vom 16.07.1991 – 2 BvE 1/91, NJW 1991, 2474, 2476; BVerfG, Urteil vom 22.09.2015 – 2 BvE 1/11, NVwZ 2015, 1751, 1752 Rn. 93; *H. H. Klein*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, Art. 40 Rn. 126 f.; *H. H. Klein/Schwarz*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, Art. 42 Rn. 48.

1820 *H. H. Klein*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, Art. 40 Rn. 127 mwN.

1821 Es wird nicht übersehen, dass dies *prima facie* die Gestaltungsfreiheit des demokratisch unmittelbar legitimierten Plenums einschränkt. Um jedoch sicherzugehen, dass sich dessen Funktion tatsächlich auswirken kann, müssen diejenigen faktischen Einschränkungen mitbeachtet werden, die einen demokratischen Willensbildungsprozess in einem modernen Parlament überhaupt erst ermöglichen – und dies ist Ausschussarbeit. Sollte das Plenum deshalb ganz erheblichen Änderungsbedarf sehen, so sollte es eine Gesetzesinitiative zur neuerlichen Beratung in die Ausschüsse zurückverweisen. Dann kann Kohärenz zwischen Ausschussberatung und Plenumsfassung hergestellt werden, ohne das Gesetzgebungsverfahren neu beginnen zu müssen.

von der nachträglich eingefügten Materie nicht ausreichend oder gar keine Kenntnis nimmt.<sup>1822</sup> Durch ein radikal beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren können schließlich Teile des Parlaments faktisch aus dem demokratischen Willensbildungsprozess ausgeschlossen werden,<sup>1823</sup> was das Recht der Abgeordneten auf gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung verletzen, gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der parlamentarischen Beratung verstößen<sup>1824</sup> und den nach Art. 103 Abs. 2 GG erforderlichen demokratischen Willensbildungsprozess beeinträchtigen kann.

Wendet man die Maßgaben auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB an, stellt man fest, dass das Gesetzlichkeitsprinzip insoweit nicht verletzt ist: Nachdem die Große Koalition ihren Änderungsantrag eingebracht hatte, der einen ersten Entwurf des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB beinhaltete, war eine hitzige Diskussion um dessen (verfassungskonforme) Ausgestaltung entbrannt. Insbesondere die Sachverständigenanhörung vom 21.6.2017 fokussierte die neue Norm; die Sachverständigen unterzogen den Antrag einer minutösen Prüfung. Nachdem die Sachverständigen die Vorschrift (besonders ob ihrer mangelnden Bestimmtheit) kritisierten,<sup>1825</sup> passte die Mehrheit im Rechtsausschuss den Normwortlaut so an, wie er schlussendlich verabschiedet wurde. Dementsprechend kann vorliegend nicht konstatiert werden, dass sich der maßgebliche Rechtsausschuss nicht hinreichend mit der Gesetzmaterie befasst habe, um eine strukturierte<sup>1826</sup> parlamentarische Willensbildung zu verneinen. Im Plenum wurde die neue Tat alternative ausführlich diskutiert und auch die nicht antragsstellende Opposition konnte sich mit den Implikationen der neuen Norm auseinandersetzen.<sup>1827</sup> Das Risiko der Implementation wesentlicher Änderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren für die Bestimmtheit von Strafnormen war für die Fassung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht ausschlaggebend.

---

1822 Schmitz, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 92; Dannecker/Schuhr, in: LK-StGB, § 1 Rn. 314; Kargl, in: NK-StGB, § 1 Rn. 108e.

1823 Vgl. Towfigh, Der Staat 2009, 29, 62.

1824 Kritisch hinsichtlich eines nur zehntägigen überraschenden Gesetzgebungsverfahrens BVerfG, Urteil vom 24.01.2023 – 2 BvF 2/18, NJW 2023, 672, 674 Rn. 94 ff.; siehe dazu Pschorr, Informationsbrief Ausländerrecht 2024, 303.

1825 Teil 2 § 6 D.I.

1826 Zur kontraditorischen Struktur parlamentarischer Debatten Dann, Der Staat 2010, 630, 645.

1827 Teil 2 § 5 B.II.

## 2. Prozedurale Anforderungen an die Kommunikation des Gesetzgeberwillens

Allerdings folgen für das Strafrecht<sup>1828</sup> aus Art. 103 Abs. 2 GG auch Anforderungen an die Kommunikation des Gesetzgeberwillens. Die Verfassung verlangt dem Gesetzgeber ab, diesen möglichst eindeutig zum Ausdruck zu bringen.<sup>1829</sup> Bekanntlich kommuniziert er seinen (subjektiv-historischen)<sup>1830</sup> Willen vornehmlich<sup>1831</sup> mittels der Gesetzesmaterialien,<sup>1832</sup> die zumeist zusammen mit dem Gesetzesentwurf durch die Ministerialbürokratie – einem rationalen Akteur mit den Mitteln zur detaillierten Auseinandersetzung mit dem Gesetzesvorhaben<sup>1833</sup> – erstellt werden, deren Überlegungen sich der Gesetzgeber dann (teilweise) zu Eigen macht.<sup>1834</sup> Fehlen<sup>1835</sup> Gesetzgebungsmaterialien oder sind diese grob lückenhaft,<sup>1836</sup> lässt sich kein subjektiv-historischer Gesetzgeberwille ermitteln.<sup>1837</sup> Damit

---

1828 Zur Differenzierung zwischen den Rechtsgebieten vgl. *Waldhoff*, in: *Mysterium »Gesetzesmaterialien«*, S. 92; in diese Richtung auch *Erbguth*, JZ 2008, 1038, 1041.

1829 *Kargl*, in: *NK-StGB*, § 1 Rn. 108a; in diese Richtung auch *T. Walter*, ZIS 2016, 746, 748; *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 136 f.

1830 BVerfG, Beschluss vom 06.06.2018 – 1 BvR 7/14 und 1 BvR 1375/14, NZA 2018, 774, 780 Rn. 74; *Dannecker/Schuhr*, in: *LK-StGB*, § 1 Rn. 296; *Kargl*, in: *NK-StGB*, § 1 Rn. 108; *Höpfner*, RDA 2018, 321, 326; so i.E. auch *Rogall*, in: *KK-OWiG*, § 3 Rn. 80; kritisch *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 1 Rn. 41; *Kühl*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, § 1 Rn. 6; *Satzger*, in: *SSW-StGB* (5. Aufl.), § 1 Rn. 48; *T. Fischer*, StGB, § 1 Rn. 24; *Nolte/Aust*, in: *Mangoldt/Klein/Starck*, Art. 103 Abs. 2 Rn. 161; *Weiss*, ZRP 2013, 66; *Schünemann*, NJW 1981, 2562; *Honsell*, ZfPW 2016, 106, 119 f.; zusammenfassend zum Streit zwischen objektiver und subjektiver Theorie *Schaum*, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vorverlagerung der Strafbarkeit dargestellt am Beispiel der *omnissio libera in causa* bei § 266a Abs. 1 StGB, S. 99.

1831 *Gerhold*, JuS 2021, 97.

1832 BGH, Beschluss vom 05.07.2022 – StB 7/22, StB 8/22, StB 9/22, BeckRS 2022, 16695, Rn. 48 ff.; BVerfG, Beschluss vom 06.06.2018 – 1 BvR 7/14 und 1 BvR 1375/14, NZA 2018, 774, 780 Rn. 74; *Schmitz*, in: *MüKo StGB*, § 1 Rn. 91; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 1 Rn. 46; *Dannecker/Schuhr*, in: *LK-StGB*, § 1 Rn. 313; *Kargl*, in: *NK-StGB*, § 1 Rn. 108b f.; *Heintschel-Heinegg*, in: *BeckOK StGB*, § 1 Rn. 25; *Satzger*, in: *SSW-StGB* (5. Aufl.), § 1 Rn. 48; *C. Putzke/H. Putzke*, JuS 2012, 500, 503; *T. Walter*, ZIS 2016, 746, 747 f.

1833 *Lienbacher*, in: *VVDStRL* 71 (2012), S. 26 f.

1834 *Waldhoff*, in: *Mysterium »Gesetzesmaterialien«*, S. 88 ff.

1835 *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 1005.

1836 Vgl. *Mehl*, Verschleifungsverbot, S. 124; beispielhaft *Schmitz*, in: *MüKo StGB*, § 1 Rn. 92; *Dannecker/Schuhr*, in: *LK-StGB*, § 1 Rn. 314.

1837 *Meyer*, Der Staat 2009, 278, 285; *Hassold*, ZZP 1981, 192, 199.

entfällt eine wesentliche Quelle zur Ermittlung des Normzwecks<sup>1838</sup> und zur Bestimmung des Arbeitsprogramms von Exekutive und Judikative.<sup>1839</sup> Fast noch schädlicher ist es, wenn die Gesetzesmaterialien nicht mit dem verabschiedeten Normwortlaut vereinbar sind; beispielsweise, weil sie Terminologie verwenden, die sich im Gesetz nicht wiederfindet.<sup>1840</sup> Dann steht der Gesetzgeberwille im Widerstreit mit der Grenze der Auslegung: dem Wortlaut.<sup>1841</sup> Eine Entscheidung des Gesetzgebers, gerade diejenigen Verhaltensweisen zu bestrafen, die der Normwortlaut erfasst, kann dann nicht erkannt werden. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist nun nahezu ein Paradebeispiel eines Verstoßes gegen diesen Aspekt des Gesetzlichkeitsprinzips. Die lückenhaften, verknappten Materialien zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB stehen im diametralen Widerspruch zum Normwortlaut. Der artikulierte Gesetzgeberwille lässt sich nicht in den Wortlautgrenzen realisieren.<sup>1842</sup> Statt zur Normkonkretisierung beizutragen und die Auslegung zu leiten, schaffen die Gesetzesmaterialien unauflösliche Konflikte zwischen kodifiziertem und durch den Gesetzgeber *prima facie* zugewiesenen Normsinn.<sup>1843</sup>

### 3. Verletzung materieller Komponenten des Gesetzlichkeitsprinzips

In materieller Hinsicht verlangt Art. 103 Abs. 2 GG, dass der Gesetzgeber das Strafgesetz so fasst, dass er Hoheit über die Normwertungen innehat. Es muss gerade der Gesetzgeber sein, der das Prüfungsprogramm des Tatbestands sichert (a.). Das gilt nicht nur für einzelne Tatbestandselemente, sondern auch für die Kombination verschiedener Straftatbestände untereinander. Sollte die Kombination unbestimmter Straftatbestände zur Redundanz einzelner Normelemente führen, könnte ein Verstoß gegen das

---

1838 BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628, 2883/10, 2155/11 ua, BVerfGE 133, 168, 205 Rn. 66; vgl. etwa die Bedeutung der Materialien bei BGH, Beschluss vom 05.07.2022 – StB 7/22, StB 8/22, StB 9/22, BeckRS 2022, 16695, Rn. 63.

1839 *Dannecker/Schuh*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 315.

1840 Siehe z.B. *Pschorr*, DÖV 2019, 389, 393.

1841 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011 – 2 BvR 2500/09 u. a., NJW 2012, 907, 915 Rn. 166; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 78; ausführlich *Rüthers/Höpfner*, JuS 2005, 21, 24; *Wapler*, in: *Strafverfassungsrecht*, S. 189 f.

1842 Siehe näher unter Teil 2 § 6 E.

1843 Vgl. Teil 2 § 6 E.

Verschleifungsverbot<sup>1844</sup> vorliegen. In Rede steht ein solcher Verstoß für das Tatbestandsmerkmal „rücksichtslos“ (b.) und die Geschwindigkeitselemente (c.) des Tatbestands. Schließlich könnte der Gesetzgeber das Optimierungsverbot verletzt haben, wenn er nicht die bestimmtstmögliche Normfassung wählte, um sein Ziel zu erreichen (d.).

#### a. Keine Programmsicherung

Für ein bestimmtes Strafgesetz ist nach *Dannecker* und *Schuhr* mindestens notwendig, „dass der Gesetzgeber in seinen Gesetzen einen Regelungsrahmen vorgibt, dessen konkretisierende Ausfüllung noch als Auslegung eines bestimmten Gesetzes durch den Richter gelten kann. Hierfür ist es erforderlich, dass zumindest aus dem Kontext des Regelungszusammenhangs oder aus dem Kontext der legislatorischen Entscheidung eine Bewertung des Gesetzgebers zu erkennen ist.“<sup>1845</sup>

Wann aber hat der Gesetzgeber eine solche „Bewertung“ vorgenommen? Angesichts des Spagats zwischen hinreichender Bestimmtheit und praxisnotwendiger Flexibilität kann dem Gesetzgeber nicht abverlangt werden, jedwede denkbare Fallkonstellation eindeutig zu regeln.<sup>1846</sup> Auslegungsoffenheit steht der Verfassungskonformität einer Norm nicht per se entgegen.

---

1844 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1162 Rn. 99; BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 37; BVerfG, Beschluss vom 01.11.2012 – 2 BvR 1235/11, NJW 2013, 365, 366; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 79; BGH, Beschluss vom 22.11.2012 – 1 StR 537/12, NJW 2013, 1750 Rn. 7; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 1 Rn. 12; *Kühl*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, § 1 Rn. 6; *T. Fischer*, StGB, § 1 Rn. 8; *Burghart*, in: *Leibholz/Rinck*, Art. 103 Rn. 1317; *Nolte/Aust*, in: *Mangoldt/Klein/Starck*, Art. 103 Abs. 2 Rn. 158; *Pohlreich*, in: *BonnKomm*, Art. 103 Abs. 2 Rn. 105; *Schulze-Fielitz*, in: *Dreier*, Art. 103 Abs. 2 Rn. 46; *Kunig/Saliger*, in: *von Münch/Kunig*, Art. 103 Rn. 47; *Kubiciel*, JZ 2022, 785, 787; *Krüger*, NStZ 2011, 369, 372; *Saliger*, NJW 2010, 3195, 3196; *Rostalski*, HRRS 2016, 73, 81; *Kuhlen*, in: *FS Neumann*, S. 946; *Saliger*, in: *FS Fischer*, S. 523; *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 944; *Wapler*, in: *Strafverfassungsrecht*, S. 190; *Jahn*, in: *Strafverfassungsrecht*, S. 209; *Mehl*, Verschleifungsverbot, S. 236; *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 148; a.A. *Kargl*, in: *NK-StGB*, § 1 Rn. 70b.

1845 *Dannecker/Schuhr*, in: *LK-StGB*, § 1 Rn. 205; vgl. auch *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 444 f.; *L. Schulz*, in: *FS Roxin II*, S. 324 f.; *C. Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 75; *Martins*, in: *Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster*, S. 57 f.; vgl. zu überkomplexen Normen auch *Towfigh*, *Der Staat* 2009, 29, 64.

1846 *Kargl*, in: *NK-StGB*, § 1 Rn. 20.

Art. 103 Abs. 2 GG ist aber nur dann eingehalten, wenn der Gesetzgeber im Tatbestand die Grenzen der Auslegung selbst abgesteckt, mithin einen auslegungsfähigen Wortlaut mit eingrenzender Wirkung gefasst<sup>1847</sup> und der Norm einen bestimmbaren Normzweck zugewiesen hat.<sup>1848</sup> Kargl nennt diese Anforderung „Programmsicherung“<sup>1849</sup> Wenn einer Vorschrift kein klarer gesetzgeberischer Schutzzweck<sup>1850</sup> und kein Prüfungsprogramm im Einzelfall<sup>1851</sup> entnommen werden kann, fehlt es an der hinreichenden Bestimmtheit.

Die Tatbestandsanalyse hat nun gerade ergeben, dass § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB weder subjektiv-historisch nach Formulierung des Willens des Gesetzgebers,<sup>1852</sup> in Form eines nach Wortlaut<sup>1853</sup> oder Gesetzeszweck<sup>1854</sup>, noch in Gestalt eines eindeutig gerichtlichen Prüfprogramms<sup>1855</sup> ausgestaltet ist.<sup>1856</sup> Die Erwägungen des Gesetzgebers zur Prüfung der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, anhand objektiver Umstände in der konkreten Fahrsituation<sup>1857</sup> lassen außer Acht, dass es sich um ein reines Absichtsmerkmal handelt<sup>1858</sup> und es damit ausschließlich auf die Tätervorstellung ankommt.<sup>1859</sup> Der Gesetzeszweck als umfassende „Auffangnorm“, der sich einzig darstellen ließ,<sup>1860</sup> trägt die Vorschrift nicht. Das liegt daran, dass Auffangnormen ihren Normzweck mit denjenigen

---

1847 Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 103 Abs. 2 Rn. 96; Mehl, Verschleifungsverbot, S. 61f.

1848 Dannecker/Schuhr, in: LK-StGB, § 1 Rn. 196; Jahn, in: Strafverfassungsrecht, S. 211; Tsoumanis, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 444 f.; Herzberg, in: FS Schünemann, S. 54; ansonsten droht die Beliebigkeit teleologischer Auslegung Kargl, in: NK-StGB, § 1 Rn. 114b; vgl. auch Puppe, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 162; Meyer, Der Staat 2009, 278, 298 f.

1849 Kargl, in: NK-StGB, § 1 Rn. 20; ders., Strafrecht, Rn. 371; so auch Rogall, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 27; ähnlich Schulze-Fielitz, in: Dreier, Art. 103 Abs. 2 Rn. 40 (wesentliche tatbestandliche Grenzziehung durch den Gesetzgeber).

1850 Dannecker/Schuhr, in: LK-StGB, § 1 Rn. 196; Kargl, Strafrecht, Rn. 372; C. Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 75; vgl. auch Meyer, Der Staat 2009, 278, 282.

1851 Schmitz, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 61; Pschorr, JurisPR-StrafR 9/2021, Anm. 4; Kargl, Strafrecht, Rn. 372.

1852 Teil 2 § 6 E. und Teil 2 § 7 A.II.2.

1853 Teil 2 § 6 E.

1854 Vgl. Teil 2 § 5.

1855 Teil 2 § 6 D.II.5 und § 7 A.I.3.

1856 Teil 2 § 6 E.

1857 Teil 2 § 6 E.

1858 Teil 2 § 6 D.II.

1859 Teil 2 § 7 A.I.3.

1860 Teil 2 § 5 B.III.

Vorschriften teilen, deren nicht erfasste Fallkonstellationen sie auffangen sollen (im Folgenden: Bezugsnorm). Sie erfüllen ihren Zweck dann, wenn sie (nur) diejenigen Fälle erfassen, die an sich mit der Bezugsnorm hätten erfasst werden sollen, aber nicht (hinreichend rechtssicher) erfasst werden konnten. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB wird dem nicht gerecht. Der Tatbestand beschränkt sich nicht auf die Fallkonstellation der Zeitfahrt zum Online-Vergleich,<sup>1861</sup> die § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB nur teilweise abdeckt.<sup>1862</sup> Fälle, in denen eine Rennabrede i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht erwiesen werden konnte, erfasst § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB wiederum nicht vollständig. Kraftfahrzeugrennen zeichnen sich nicht durch die Absicht des Erreichens einer höchstmöglichen Geschwindigkeit aus.<sup>1863</sup> Ein Rennen gewinnt, wer schneller als die Konkurrenz ist; also nicht in absoluter Hinsicht am schnellsten, sondern nur der schnellste Teilnehmer. Will der Täter also keine situativ höchstmögliche Geschwindigkeit erreichen, sondern nur seinen Konkurrenten schlagen, verwirklicht er den vermeintlichen Auffangtatbestand nicht. Damit der Tatbestand seine Auffangfunktion dennoch erfüllen kann, muss dem Merkmal ein abweichender Sinn attribuiert werden; es muss so umgeformt werden, dass die renttypische Konkurrenz oder Kooperation Raum im Tatbestand erhält.<sup>1864</sup> Der durch die Normsystematik vermeintlich hergestellte Bezug zwischen § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB und § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB, der die Norm als Auffangtatbestand konstituiert, muss also im Tatbestand außerhalb des Normwortlauts oder unter Auflösung der Wortlautgrenzen der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, abgebildet werden. So verlässt das Kammergericht Berlin<sup>1865</sup> zugunsten des Gesetzgeberwillens, § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB solle das Nachstellen eines Kraftfahrzeugrennens bestrafen,<sup>1866</sup> den Normwortlaut, der keinen Bezug zu Kraftfahrzeugrennen herstellt, und überschreitet damit die Grenzen des *normativ verankerten* Prüfprogramms.

Der Bundesgerichtshof, der diesen Akt nicht nachvollzieht, weist dem zweckentleerten Tatbestand eine neue Funktion zu: die Bestrafung der Polizeiflucht.<sup>1867</sup> Dass der Gesetzgeber diese Fälle mit § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB sanktionieren wollte, ist nicht ersichtlich. Einmal die Büchse der Pandora

---

1861 Teil 2 § 5 B.III.

1862 Teil 1 § 2 F.I.2.

1863 Siehe Teil 1 § 2 E.III.

1864 Siehe Teil 2 § 6 D.IV.

1865 Teil 2 § 6 D.IV.2.

1866 Teil 2 § 5 B.I.

1867 Siehe Teil 2 § 6 D.IV.4.b.

geöffnet, ist nicht verwunderlich, dass die Rechtsprechung weitere (vermeintlich zweckgeleitete) Tatbestandsgrenzen schöpft: Dass sich die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, auf eine nicht unerhebliche Wegstrecke beziehen muss,<sup>1868</sup> kann der Bundesgerichtshof nur deshalb eingrenzend vortragen, weil es an einem erkennbaren Gesetzgeberwillen gerade fehlt, der dieser Auslegung entgegenstehen könnte. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist mithin kein durch den Gesetzgeber bestimmtes Prüfprogramm anhand eines klar bestimmten Schutzzwecks zu entnehmen, sondern ein Beispielsfall „gewollter Unbestimmtheit“<sup>1869</sup> um einen möglichst weitreichenden Tatbestand zu erreichen. Die Ausgestaltung durch die Rechtsprechung kann mangels methodischen Anknüpfungspunktes nicht mehr als Auslegung betrachtet werden,<sup>1870</sup> sondern stellt unzulässige Gesetzesreparatur<sup>1871</sup> dar.

b. Verstoß gegen das Verschleifungsverbot: Redundanz der Rücksichtslosigkeit

Die Maßgabe der Programmsicherung legt zugleich den Grundstein der Verfassungskonformität von Normen mit mehreren unbestimmten Rechtsbegriffen: Abgrenzungskriterium für die noch hinreichende Bestimmtheit muss auch hier sein, dass die tatbestandliche Grenzziehung wesentlich vom Gesetzgeber geleistet worden ist und nur im praktischen Ausnahmefall dem Auslegungsspielraum des Rechtsanwenders überlassen sein darf.<sup>1872</sup> Dazu muss der Gesetzgeber Grenzen nicht nur gegenüber anderen Tatbeständen, sondern auch innerhalb eines Tatbestandes ziehen. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale dürfen untereinander nicht so verschwimmen, dass der Tatbestand in sich seine Kontur verliert.<sup>1873</sup>

---

1868 Siehe Teil 2 § 6 D.V.

1869 C. Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 78a.

1870 Vgl. *dies.*, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 78a.

1871 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, II 60 Rn. 89; BVerfG, Beschluss vom 06.05.1987 – 2 BvL 11/85, NJW 1987, 3175; BVerfG, Beschluss vom 10.01.1995 – 1 BvR 718/89, 719/89, 722/89, 723/89, NJW 1995, II 41.

1872 Dannecker/Schuh, in: LK-StGB, § 1 Rn. 210; so auch T. Fischer, StGB, § 1 Rn. 16; vereinfacht (Indiz der Verfassungswidrigkeit) Towfigh, JA 2015, 81, 84.

1873 Strenger, auf die Perspektive des Normunterworfenen abststellend Schmitz, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 55.

Das Bundesverfassungsgericht ignoriert dieses Binnenverhältnis von Tatbestandsmerkmalen im Strafrecht bisher konsequent. Nach seiner Interpretation schützt Art. 103 Abs. 2 GG allein die gesetzgeberische Entscheidung, mehrere eigenständige Tatbestandsmerkmale zu kodifizieren, vor Entwertung durch Auslegung.<sup>1874</sup> Gerichte dürften die Grenzen zwischen der Tatbestandsbeschränkung dienenden<sup>1875</sup> Tatbestandsmerkmalen durch Auslegung nicht völlig<sup>1876</sup> aufheben (sog. Verschleifungsverbot).<sup>1877</sup> „Einzelne Tatbestandsmerkmale dürfen [...] innerhalb ihres möglichen Wortsinns nicht so weit ausgelegt werden, dass sie vollständig in anderen Tatbestandsmerkmalen aufgehen, also zwangsläufig mit diesen mitverwirklicht werden.“<sup>1878</sup> Der Gesetzgeber soll an das Verschleifungsverbot jedoch nicht gebunden sein.<sup>1879</sup> Das Bundesverfassungsgericht konstatiert, es stünde ihm frei, zur „Klarstellung“ ineinander übergehende Tatbestandsmerkma-

---

1874 Vgl. BGH, Beschluss vom 22.11.2012 – 1 StR 537/12, NJW 2013, 1750, 915 Rn. 166; *Schmahl*, in: Schmidt-Bleibtreu, Art. 103 Rn. 71.

1875 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 37; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1162 Rn. 100; *T. Fischer*, StGB, § 1 Rn. 8; *Kubiciel*, JZ 2022, 785, 787; *Kuhlen*, in: FS Neumann, S. 951; *Saliger*, in: FS Fischer, S. 529; *Rostalski*, HRRS 2016, 73, 81.

1876 *Kunig/Saliger*, in: von Münch/Kunig, Art. 103 Rn. 49; *Kubiciel*, JZ 2022, 785, 787; *Jahn*, in: Strafverfassungsrecht, S. 209; *Saliger*, in: FS Fischer, S. 526 ff.

1877 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1162 Rn. 99; BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 37; BVerfG, Beschluss vom 01.11.2012 – 2 BvR 1235/11, NJW 2013, 365, 366; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 79; BGH, Beschluss vom 22.11.2012 – 1 StR 537/12, NJW 2013, 1750 Rn. 7; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 1 Rn. 12; *Kühl*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 1 Rn. 6; *T. Fischer*, StGB, § 1 Rn. 8; *Burghart*, in: Leibholz/Rinck, Art. 103 Rn. 1317; *Nolte/Aust*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 103 Abs. 2 Rn. 158; *Pohlreich*, in: BonnKomm, Art. 103 Abs. 2 Rn. 105; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 103 Abs. 2 Rn. 46; *Kunig/Saliger*, in: von Münch/Kunig, Art. 103 Rn. 47; *Kubiciel*, JZ 2022, 785, 787; *Krüger*, NStZ 2011, 369, 372; *Saliger*, NJW 2010, 3195, 3196; *Rostalski*, HRRS 2016, 73, 81; *Kuhlen*, in: FS Neumann, S. 946; *Saliger*, in: FS Fischer, S. 523; *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 944; *Wapler*, in: Strafverfassungsrecht, S. 190; *Jahn*, in: Strafverfassungsrecht, S. 209; *Mehl*, Verschleifungsverbot, S. 236; *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 148; a.A. *Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 70b.

1878 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1162 Rn. 99; BVerfG, Beschluss vom 01.11.2012 – 2 BvR 1235/11, NJW 2013, 365, 366; *Kuhlen*, in: FS Neumann, S. 952; *Saliger*, in: FS Fischer, S. 523; a.A. *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 147 (Verstoß gegen das Postulat der Nichtrundanz).

1879 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1162 Rn. 100 f.; *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 617 f.; *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 947.

le zu normieren.<sup>1880</sup> Wann aber dient das Normieren nicht abgegrenzter Tatbestandsmerkmale der Klarstellung, genauer der Klarheit der Norm? Zur Konturierung von aus sich heraus unbestimmten Tatbestandselementen kann der Gesetzgeber präzisierende Normbestandteile aufnehmen, die mit dem unbestimmten Tatbestandselement eine Einheit bilden.<sup>1881</sup> Solche präzisierenden Normbestandteile werden beispielsweise durch Verwendung des Begriffs „insbesondere“ mit dem unbestimmten Tatbestands-element verknüpft. Dann allerdings normiert der Tatbestand keine ineinander übergehenden Tatbestandsmerkmale, sondern ein einheitliches Tatbestandsmerkmal, das sich aus mehreren Normbestandteilen zusammensetzt. Ineinander übergehende Normbestandteile, die nicht als Einheit oder Präzisierung eines Tatbestandsmerkmals erkennbar sind, führen zu Auslegungsschwierigkeiten und sind für den Normadressaten nicht aus sich heraus nachvollziehbar. Dächte man die Annahmen des Bundesverfassungsgerichts zu Ende, stellte sich die zwingende Frage: Soll die Rechtsprechung trennen, was der Gesetzgeber verschliffen hat?<sup>1882</sup> Wann ist das ohne verbotene Gesetzesreparatur<sup>1883</sup> möglich?

Aus dem Verschleifungsverbot erwachsen Anforderungen an den Gesetzgeber. Nachdem das Verschleifungsverbot nur für Tatbestandsmerkmale gilt, denen der Gesetzgeber Begrenzungswirkung beimisst, kann die Rechtsprechung einen Normbaustein nur dann im Lichte des Verschleifungsverbots auslegen, wenn der Gesetzgeber entschieden hat, ob diesem Begrenzungswirkung zukommt.<sup>1884</sup> Nur wenn die Legislative einen erkennbaren Willen gebildet hat, ob Normbestandteile eine Einheit bilden sollen bzw. der Klarstellung/Präzisierung dienen oder eigenständige Bedeutung entfallen, hat sie ihre Verantwortung vollständig wahrgenommen und ein Prüfprogramm auch im Normbinnenverhältnis niedergelegt. Hat sie dies nicht

---

1880 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1162 Rn. 100.

1881 So i.E. *Kuhlen*, in: FS Neumann, S. 951; *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 617.

1882 *Saliger*, in: FS Fischer, S. 529 spricht von einem "Trennungsgesetz".

1883 Zu den Folgen vgl. *Pschorr*, JurisPR-StrafR 2/2022, Anm. 4.

1884 Mit der Folge, dass durch Auslegung ermittelt werden muss, ob einem Merkmal Abgrenzungswirkung zukommen soll, was Schwierigkeiten bereitet, vgl. *T. Fischer*, Das verfassungsrechtliche Verschleifungsverbot, S. 191ff.; i. E. auch *Krah*, Der Gesetzmäßigkeitsgrundsatz im Lichte einer verfassungskonformen Straftheorie, S. 116; dies übersehend *Kubiciel*, JZ 2022, 785, 787; *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 617.

und dennoch ineinander übergehende Tatbestandsmerkmale normiert,<sup>1885</sup> liegt ein Verstoß gegen das Gesetzlichkeitsprinzip vor.<sup>1886</sup>

Dies zugrundegelegt, verletzt § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB das Gesetzlichkeitsprinzip in zweierlei Hinsicht. Zunächst geht das Tatbestandsmerkmal der Rücksichtslosigkeit vollumfänglich in der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, auf, ohne dass erkennbar wäre, dass der Gesetzgeber die beiden Tatbestandsmerkmale als Einheit angesehen hätte.<sup>1887</sup> Die Rücksichtslosigkeit stellt zwar grundsätzlich auf Motive für das grob verkehrswidrige Fahrverhalten ab.<sup>1888</sup> Allerdings berücksichtigt die Rechtsprechung bisher nur solche Motive, die sich in der unmittelbaren Verkehrssituation manifestieren, um das Tatbestandsmerkmal im Licht des Schutzzwecks (des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB!) auszulegen. Fernziele bleiben unberücksichtigt.<sup>1889</sup> Der Gehalt des Tatbestandsmerkmals „rücksichtslos“ reduziert sich mit Ausnahme der Polizeifluchtfälle deshalb auf die Frage, ob der Täter das Wohl anderer um ihres besonders schnellen Fortkommens Willen zurückstellt.<sup>1890</sup> Die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, verlangt die Absicht, sich mit situativ höchstmöglicher Geschwindigkeit fortzubewegen; also die Absicht eines maximal schnellen Fortkommens. Es ist kein Fall denkbar, in dem der Täter die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, erfüllt, ohne zugleich das Wohl anderer um des besonders schnellen Fortkommens Willen zurückzustellen. Hinsichtlich der Geschwindigkeit stellt die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, engere Anforderungen auf (höchstmöglich, statt nur besonders schnell). Eine Fahrweise, die eine höchstmögliche Geschwindigkeit im öffentlichen Straßenverkehr erlaubt, geht zwingend und in jedem Fall mit Gefahren für Dritte einher. Wer absichtlich solche Geschwindigkeiten zu erreichen sucht, muss also zwingend das Wohl Dritter hintanstellen. Wer die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, verfolgt, handelt schließlich evident eigensüch-

---

1885 Mit der Folge der Anwendbarkeit des Grundsatzes der Nicht-Redundanz *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 147; vgl. auch BAG, Urteil vom 02.02.2022 – 7 AZR 573/20, BeckRS 2022, 10706, Rn. 39.

1886 A.A. Kubiciel, JZ 2022, 785, 787; wohl auch, allerdings ohne Berücksichtigung der aus dem Gesetzlichkeitsprinzip fließenden Pflichten des Gesetzgebers zur Programmsicherung *Kuhlen*, in: FS Neumann, S. 950.

1887 A.A. Bülte/Krell, GA 2022, 601, 614 ff.

1888 Teil 2 § 6 C.

1889 Siehe Teil 2 § 6 C.II.

1890 Siehe Teil 2 § 6 C.III.3.d.

tig,<sup>1891</sup> wenn man allein die Folgen in der konkreten Verkehrssituation in den Blick nimmt und nicht etwa tatbestandsfremde Fernziele wie beispielsweise das rechtzeitige Erreichen des Kindergartens mitberücksichtigt.<sup>1892</sup> Mit den Worten des Landgerichts Aachen: „Das Handeln in der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, führt stets auch zur Annahme rücksichtslosen Verhaltes; demgegenüber begründet nicht jedes rücksichtslose Handeln die für § 315[d] Abs. 1 Nr. 3 StGB erforderliche ‚Raserabsicht‘“<sup>1893</sup>

Der Rücksichtslosigkeit kommt mithin keine eigenständige Funktion im Tatbestand zu;<sup>1894</sup> sie ist schlicht und ergreifend redundant. Dem halten Bülte und Krell<sup>1895</sup> die Entscheidung des vierten Senats des Bundesgerichtshofs vom 6.7.1962 entgegen, die eine Polizeifluchtfahrt zum Gegenstand hatte: Der Angeklagte sollte wegen einer anderen Tat festgenommen werden und versuchte sich der Verhaftung zu entziehen, indem er mit Vollgas durch eine Polizeisperre brechen wollte. Das Tatgericht konstatierte, die Aufregung des Angeklagten wegen der bevorstehenden Festnahme dränge die Vermutung auf, er sei während des Fahrvorgangs mit seinen Gedanken zeitweise woanders gewesen, weshalb der vierte Senat des Bundesgerichtshofs eine verkehrsfeindliche Gesinnung nicht für hinreichend festgestellt erachtete.<sup>1896</sup> Es sei nicht ausgeschlossen, dass der Angeklagte im Zustand der Aufgeregtheit über die ihm drohende, als unberechtigt und ehrenkränkend empfundene polizeiliche Festnahme – trotz Zurechnungsfähigkeit – ohne sein Verschulden nicht fähig war, das durch § 1 StVO gebotene Verantwortungsgefühl aufzubringen und sich danach zu verhalten, mithin rücksichtslos zu handeln.<sup>1897</sup> Bülte und Krell sehen in der Entscheidung ein Beispiel dafür, dass die Rücksichtslosigkeit auch bei Raserfahrten entfallen

---

1891 *Ruhs*, SVR 2018, 286, 289.

1892 Damit zeigt sich zugleich, dass die Frage auch tatbestandlich irrelevant ist, ob die rasende Mutter weniger strafwürdig ist als der Möchtegern-Rennsportler.

1893 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 69, ohne allerdings zu erkennen, dass genau deshalb eine verfassungswidrige Verschleifung vorliegt.

1894 *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 36; *Kusche*, NZV 2017, 414, 418; *Ruhs*, SVR 2018, 286, 289; *Zopfs*, DAR 2020, 9, 11; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 151; i.E., wenn auch mit verfassungswidriger Konsequenz *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 160; a.A. BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 121.

1895 *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 616.

1896 BGH, Urteil vom 06.07.1962 – 4 StR 516/61, NJW 1962, 2165.

1897 BGH, Urteil vom 06.07.1962 – 4 StR 516/61, NJW 1962, 2165, 2166.

und das Tatbestandsmerkmal trotz gegebener Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, verneint werden kann.<sup>1898</sup> Ob der vierte Senat des Bundesgerichtshofs noch heute vertreten würde, dass nicht schuld-ausschließende Affekte die Rücksichtslosigkeit beeinträchtigen können,<sup>1899</sup> ist höchst zweifelhaft, schließlich ist eine vergleichbare Entscheidung in sechzig Jahren nicht ergangen, obwohl der Senat erneut über die Konstellation der Polizeiflucht zu entscheiden hatte,<sup>1900</sup> in der der Täter immer auch unter massiver emotionaler Anspannung steht. Dessen ungeachtet übersehen die Autoren, dass die Gründe der Entscheidung sowohl auf die Rücksichtslosigkeit als auch auf die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, durchschlagen: Maßgeblich war für den Bundesgerichtshof, dass nurmehr die Erregung, nicht mehr die „notwendige Verkehrsgesinnung der Grund [des] Handelns“<sup>1901</sup> war. Damit ist nicht etwa nur die Motivation, sondern angesichts der Erregung vielmehr die Fähigkeit, eine abweichende Motivation zu bilden, in Zweifel gezogen. Wer vor lauter Erregung nicht in der Lage ist, das nötige Verantwortungsbewusstsein hinsichtlich des Straßenverkehrs zu bilden, wird zugleich nicht in der Lage sein, einen Willen zu bilden, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Die Entscheidung des vierten Senats zeigt damit noch einmal deutlich den Gleichlauf von Rücksichtslosigkeit und Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.

Warum der Gesetzgeber in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ein redundantes Tatbestandsmerkmal normiert hat, lässt sich nicht nachvollziehen. Die Gesetzeshistorie bietet einzig den Anhalt, dass man sich an ‚Bekanntem‘ orientieren wollte,<sup>1902</sup> ohne zu bedenken, dass in einem Tatbestand funktionale Merkmale in einem anderen Normkomplex – im Verhältnis zu anderen Tatbestandsmerkmalen – keinen Sinn mehr ergeben können. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist nicht § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB.<sup>1903</sup> In letzterem Tatbestand hat das Erfordernis des eigensüchtig schnellen Fortkommens eigenständige Bedeutung, stellen die dortigen Tathandlungen doch alle jeweils auf eine konkrete Verkehrssituation ab. Im hiesigen binnensystematischen Zusammenhang ist das Tatbestandsmerkmal dementgegen disfunktional: Es ist

---

1898 Bülte/Krell, GA 2022, 601, 616.

1899 BGH, Urteil vom 06.07.1962 – 4 StR 516/61, NJW 1962, 2165, 2166.

1900 Teil 2 § 6 C.III.3.a.

1901 BGH, Urteil vom 06.07.1962 – 4 StR 516/61, NJW 1962, 2165, 2166.

1902 Vgl. Teil 2 § 6 A.

1903 Teil 2 § 6 C.IV.

nicht in der Lage, Augenblicksversagen auszuscheiden,<sup>1904</sup> sondern knüpft ausschließlich mit der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, deckungsgleich an das egoistische Ziel an, so schnell wie möglich zu fahren.<sup>1905</sup> Das Tatbestandsmerkmal der Rücksichtslosigkeit ermangelt damit in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB eines eigenständigen Regelungsgehalts und verstößt gegen das Gesetzlichkeitsprinzip in Gestalt des Verschleifungsverbots.

### c. Verschleifung zwischen den Geschwindigkeitselementen

Nicht minder problematisch ist das Binnenverhältnis der Geschwindigkeitselemente des Tatbestands. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB knüpft gleich dreimal an Geschwindigkeiten an: Die „nicht angepasste“ Geschwindigkeit, die grobe Verkehrswidrigkeit und die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen; ein Rausch der Geschwindigkeitsbegriffe.<sup>1906</sup>

Auf den ersten Blick scheint das Normbinnenverhältnis auflösbar: Die nicht angepasste Geschwindigkeit entspräche § 3 Abs. 1 StVO. Die grobe Verkehrswidrigkeit verlangte einen besonders erheblichen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 StVO, also ein objektives „Mehr“ als die nicht angepasste Geschwindigkeit. Die beiden Merkmale könnten mithin in Beziehung gesetzt werden. Die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, sei ein Absichtsmerkmal im engeren Sinne und schon deshalb vom objektiv schweren Verstoß gegen § 3 Abs. 1 StVO zu trennen.<sup>1907</sup>

Allein weil die grob verkehrswidrig nicht angepasste Geschwindigkeit objektiv zu bestimmen ist, scheiden Überschneidungen mit der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, nicht aus.<sup>1908</sup> Jedes objektive Merkmal findet nach allgemeiner strafrechtlicher Dogmatik ein Spiegelbild im subjektiven Tatbestand. Wenn objektiv ein grob verkehrswidriger Geschwindigkeitsverstoß vorausgesetzt wird, muss der Täter die-

---

1904 Teil 2 § 6 C.I.

1905 Teil 2 § 6 C.IV.

1906 So die gelungene Überschrift des Beitrags von Jansen, NZV 2019, 285.

1907 So i.E. BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 119 f.

1908 Vgl. T. Fischer, Das verfassungsrechtliche Verschleifungsverbot, S. 184, der allerdings übersieht, dass es auch rein subjektive Tatbestandsmerkmale gibt und deshalb Verschleifungen auf subjektiver Ebene nicht (nur) Folge der Verschleifung objektiver Tatbestandsmerkmale ist.

sen im Rahmen eines Vorsatzdelikts auch wollen, sicher kennen oder jedenfalls billigend in Kauf nehmen. Der Tatvorsatz gerichtet auf eine grob verkehrswidrig nicht angepasste Geschwindigkeit überschneidet sich also zwangsläufig mit der zusätzlich geforderten Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.<sup>1909</sup>

Dem hält das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 09.02.2022 entgegen, die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, bestimme sich allein anhand der Vorstellung des Täters von der situativ höchstmöglichen Geschwindigkeit.<sup>1910</sup> Die nicht angepasste Geschwindigkeit sei dementgegen nicht nur von den konkreten Umständen, sondern auch vom rechtlich Erlaubten abhängig.<sup>1911</sup> Das Gericht scheint zu implizieren, dass die nicht angepasste Geschwindigkeit also niedriger sein könne als die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit. Dem liegt zugrunde, dass der Senat eine nicht angepasste Geschwindigkeit auch in einem Verstoß gegen § 3 Abs. 3 StVO, also in einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, erkennt.<sup>1912</sup> Dem vorlegenden Gericht, das der hiesigen Rechtsansicht<sup>1913</sup> folgt,<sup>1914</sup> wirft das Bundesverfassungsgericht deshalb „letztlich [...] eine eigene (verschleifende) Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB“ vor.<sup>1915</sup> Dabei übersieht der Senat, dass seine Auslegung methodengerecht nicht gewonnen werden kann und der Wortlaut der Vorschrift entgegen Art. 103 Abs. 2 GG ignoriert werden muss, um auch Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unter den Tatbestand zu fassen.<sup>1916</sup>

Das Bundesverfassungsgericht führt weiter an, dass ein objektiv grober Geschwindigkeitsverstoß nicht zwingend mit dem Willen einhergehe, das Geschwindigkeitsmaximum zu erreichen.<sup>1917</sup> Dies mag gelten, wenn die nicht angepasste Geschwindigkeit entgegen dem Wortlaut anhand der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bestimmt wird. Dann kann man deutlich

---

1909 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 78 f.

1910 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 119.

1911 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 119.

1912 Vgl. Teil 2 § 6 A.

1913 Teil 2 § 6 A.

1914 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 48 f.

1915 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 118; in diese Richtung auch Bülte/Krell, GA 2022, 601, 615.

1916 Siehe Teil 2 § 6 A.

1917 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 120.

zu schnell fahren und doch wäre noch immer ‚Luft nach oben‘. Verlangt man allerdings einen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 StVO, lassen sich die Tatbestandsmerkmale nicht mehr voneinander trennen: § 3 Abs. 1 StVO zieht die Grenze der angepassten Geschwindigkeit dort, wo der Fahrzeugführer in der konkreten Verkehrssituation nicht mehr in der Lage ist, sein Fahrzeug sicher zu beherrschen. Eine höhere Geschwindigkeit als diejenige der Grenze der Beherrschbarkeit ist nicht denkbar.<sup>1918</sup>

Doch sogar dann, wenn man der Auslegung der herrschenden Rechtsprechung der nicht angepassten Geschwindigkeit<sup>1919</sup> folgt, verliert der Tatbestand in zwei bedeutenden Fallgruppen seine Kontur: Bei Verkehrsbeeinträchtigungen und auf der unbeschränkten Autobahn.<sup>1920</sup>

Im Falle schlechter Witterung (Regen, Schnee, Glatteis etc.), eingeschränkter Sicht (Nacht, kurvige Straße etc.), beeinträchtigter Straßenverhältnisse (Verschmutzung, Straßenschäden etc.) und dichten Verkehrs kann die nicht angepasste Geschwindigkeit i. S. d. § 3 Abs. 1 StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit i. S. d. § 3 Abs. 3 StVO (deutlich) unterschreiten. Die gleichen Faktoren beeinflussen die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit einschließlich der Vorstellung des Täters: Je schwieriger die Verkehrsbedingungen sind, desto geringer wird der Täter die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit einschätzen. Bei erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen konvergieren die höchstmögliche und die angepasste Geschwindigkeit, ohne dass das rechtlich Zulässige i. S. d. § 3 Abs. 3 StVO noch irgendeine Rolle spielt. Wer sich nun eine Extremsituation, beispielsweise einen Schneesturm, vorstellt, greift zu hoch. Schon die unbeschränkte, aber kurvige Landstraße durch den Wald wird so zum rechtlichen Problemfall: Hier gilt nach § 3 Abs. 3 StVO eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. In der Kurve ohne Sicht ist diese Geschwindigkeit aber nicht angepasst i. S. d. § 3 Abs. 1 StVO. Vielmehr werden hier 80 km/h oder weniger gerade noch beherrschbar sein, will man nicht auf die Gegenfahrbahn oder ins Schleudern geraten. Hier fallen die situativ höchstmögliche und die nicht angepasste Geschwindigkeit zusammen, sodass die Tatbestandsmerkmale ineinander verschleifen.

---

1918 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 78.

1919 Teil 2 § 6 A.

1920 Auffällig ist, dass diese Grenzkonstellationen bei der Prüfung der Eigenständigkeit der Tatbestandsmerkmale in der Literatur bisher ausgebendet werden, etwa bei Bülte/Krell, GA 2022, 601, 615.

Zum Schwur kommt die Überschneidung der Geschwindigkeitsbegriffe bei Fällen auf der Autobahn. Die Problematik soll anhand eines Falles illustriert werden, der bundesweit für Aufsehen sorgte: Ein tschechischer Multi-milliardär befuhr Anfang des Jahres 2022 kurz vor fünf Uhr am Morgen bei schönem Wetter die Bundesautobahn A2 zwischen Berlin und Hannover mit seinem Bugatti Chiron. Sein Ziel war es, die Grenzen seines Sportwagens mit starker Motorisierung auszureißen. Zwar war die Autobahn nicht völlig frei: Auf der rechten Spur waren PKWs unterwegs, jedoch befuhren zur Tatzeit keine LKWs die Autobahn; besonders ungewöhnlich für die Strecke. Um Gefahren für den Straßenverkehr zu minimieren, positionierte er Streckenposten auf Autobahnbrücken, mit denen er per Headset in Verbindung stand und die ihm von Verkehrshindernissen berichten sollten. Der Multimilliardär erreichte eine Spitzengeschwindigkeit von 417 km/h. Weil er dieses Verhalten auf deutschen Autobahnen für legal erachtete, postete er ein noch immer abrufbares Video seiner Fahrt unter Klarnamen im Internet.<sup>1921</sup>

Die Staatsanwaltschaft Stendal stellte das Strafverfahren gegen den Fahrer wegen § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts ein.<sup>1922</sup> Die Argumentation der Staatsanwaltschaft hält einer näheren Überprüfung stand. Gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2c StVO a.E. gilt die Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h außerorts nicht auf Autobahnen (Verkehrszeichen 330.1) oder Straßen mit zwei Spuren in beide Richtungen bzw. mit baulicher Trennung zwischen den Fahrbahnen. Für solche Straßen gilt keine zulässige Höchstgeschwindigkeit, sondern allein die Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung (ABRichtGV). § 1 ABRichtGV empfiehlt (!) nicht schneller als 130 km/h zu fahren, sofern keine Höchstgeschwindigkeit durch Zeichen 274 angeordnet ist. Das bedeutet: Eine allgemeingültige Höchstgeschwindigkeit, deren Überschreitung Indizwirkung entfalten oder – nach Ansicht des Bundesgerichtshofs – tatbestandlich sein kann,<sup>1923</sup> ist nicht angeordnet.

Angesichts der Formulierung des § 1 ABRichtGV ist weder eine nicht angepasste Geschwindigkeit noch die grobe Verkehrswidrigkeit durch Überschreiten der empfohlenen 130 km/h indiziert. Der Verordnungsgeber hat

---

1921 Hierüber berichteten *D. Schmidt/M. Becker*, Focus vom 24.01.2022.

1922 Staatsanwaltschaft Stendal, Verfügung vom 27.04.2022 – 345 Js 2349/22, unveröffentlicht.

1923 Teil 2 § 6 A.

die Richtgeschwindigkeit bewusst unverbindlich ausgestaltet.<sup>1924</sup> Zwar misst die zivilrechtliche Rechtsprechung Überschreitungen der Richtgeschwindigkeit eine Bedeutung hinsichtlich der Betriebsgefahr und damit der Haftungsverteilung zwischen den Straßenverkehrsteilnehmern zu.<sup>1925</sup> Nachdem sich aber der Verordnungsgeber der StVO dezidiert dagegen entschied, Überschreitungen der Richtgeschwindigkeit als Ordnungswidrigkeit einzurichten,<sup>1926</sup> kann erst Recht keine Rechtsfolge für das Strafrecht daran geknüpft werden. Folglich ist die Fahrgeschwindigkeit auf der Autobahn und Fernstraßen i. S. d. § 3 Abs. 3 Nr. 2c StVO a.E. nur dann nicht i. S. d. Tatbestands angepasst,<sup>1927</sup> wenn der Täter gem. § 3 Abs. 1 S. 1, 2, 3 StVO das Fahrzeug im Einzelfall nicht mehr zu beherrschen vermag oder die technischen Grenzen der Bremsen des Fahrzeugs gem. § 3 Abs. 1 S. 4 StVO überschreitet. Der Täter muss mithin so schnell fahren, wie in der konkreten Verkehrssituation unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten (objektiv) maximal möglich.

Obschon der beschuldigte tschechische Multimilliardär sein Fahrzeug seiner Absicht folgend bis zu seinen technischen Grenzen ausfuhr und eine Geschwindigkeit von 417 km/h erreichte, konnte die Staatsanwaltschaft Stendal nicht nachweisen, dass er es nicht mehr i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1 StVO beherrschte. Die Witterungsbedingungen, die Straßenlage (§ 3 Abs. 1 S. 2 StVO) sowie die Bremsmöglichkeiten (§ 3 Abs. 1 S. 4 StVO) seines auf Hochgeschwindigkeitsfahrten ausgelegten Fahrzeugs hatten eine geringere Geschwindigkeit nicht geboten.<sup>1928</sup> In Ermangelung von Geschwindigkeitsbeschränkungen<sup>1929</sup> war damit trotz des erklärten Ziels, eine situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen,<sup>1930</sup> nicht nachgewiesen, dass sich der Beschuldigte (vorsätzlich) mit nicht angepasster Geschwindigkeit fort-

---

1924 *Rebler*, SVR 2017, 408.

1925 OLG Hamm, Beschluss vom 06.02.2018 – 7 U 39/17, NZV 2018, 330; OLG Schleswig, Teil- und Grundurteil vom 30.07.2009 – 7 U 12/09, NJOZ 2010, 665, 666; OLG Nürnberg, Urteil vom 09.09.2010 – 13 U 712/10, NZV 2011, 246, 247; AG Halle an der Saale, Urteil vom 01.12.2011 – 98 C 1863/11, NZV 2013, 82; *Rebler*, SVR 2017, 408, 410.

1926 *Rebler*, SVR 2017, 408, 409.

1927 Teil 2 § 6 A.

1928 Staatsanwaltschaft Stendal, Verfügung vom 27.04.2022 – 345 Js 2349/22, unveröffentlicht, 2.

1929 Staatsanwaltschaft Stendal, Verfügung vom 27.04.2022 – 345 Js 2349/22, unveröffentlicht, 1.

1930 Zur Bedeutung der Einlassung des Beschuldigten bei der Feststellung der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen vgl. Teil 2 § 6 D.II.4.

bewegte. Um § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zu erfüllen, ist weitergehend ein grober Verkehrsverstoß erforderlich. Das heißt, der Täter muss die nicht angepasste, also in der Verkehrssituation maximal mögliche Geschwindigkeit erheblich überschreiten.<sup>1931</sup> Weil die Staatsanwaltschaft Stendal schon die Überschreitung der nicht angemessenen Geschwindigkeit verneinte, war ein grob verkehrswidriger Verstoß erst recht ausgeschlossen, zumal sich der Beschuldigte ansonsten an die Verkehrsregeln<sup>1932</sup> hielt.<sup>1933</sup>

Der Fall zeigt, dass die (noch) angepasste Geschwindigkeit auf der Autobahn bei guten Bedingungen mit der situativ höchstmöglichen Geschwindigkeit zusammenfällt. Dann ist die Absicht, eine situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, also so schnell wie möglich zu fahren, ein „Weniger“ als die Absicht, eine grob verkehrswidrig nicht angepasste Geschwindigkeit, also deutlich schneller als beherrschbar, mithin möglich, zu fahren. Das Tatbestandsmerkmal „Absicht, eine situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ verschleift damit mit dem Vorsatzerfordernis hinsichtlich der grob verkehrswidrig nicht angepassten Geschwindigkeit.

Dass die geschwindigkeitsbezogenen Tatbestandsmerkmale in Fällen schlechter Verkehrsbedingungen und auf unbeschränkten Straßen zusammenfallen, kann man nicht zu „Randunschärfen“<sup>1934</sup> erklären. Damit entwertete man den Willen des Gesetzgebers vollends: Dieser wollte mit § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB insbesondere Autobahnraser bestrafen.<sup>1935</sup> Dass die Tatbestandsmerkmale gerade hier verschleifen und ihre eigenständige Bedeutung verlieren, zeigt, dass der Gesetzgeber kein hinreichendes Prüfprogramm gesetzt und dadurch gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstoßen hat.

d. Verstoß gegen das Optimierungsgebot: Bewusste Entscheidung des Gesetzgebers gegen eine bestimmte Gesetzesfassung

Fraglich ist, ob der Gesetzgeber das Ziel, Autobahnraser zu bestrafen, nicht mit einem bestimmteren Tatbestand hätte erreichen können. Das

---

1931 Teil 2 § 6 B.I.1.

1932 Zur indizienllen Relevanz vgl. Teil 2 § 6 B.I.2.

1933 Staatsanwaltschaft Stendal, Verfügung vom 27.04.2022 – 345 Js 2349/22, unveröffentlicht, 2.

1934 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 115.

1935 Siehe Teil 2 § 5 B.I.

Gesetzlichkeitsprinzip überlässt es dem Gesetzgeber nicht völlig, welche Regelungsalternative er für eine Strafnorm wählt. Er muss aus verschiedenen Formulierungsalternativen vielmehr die bestimmteste Option zu wählen (sog. Optimierungsgebot).<sup>1936</sup> Die Legislative muss auf genauere, inhaltsreichere Rechtsbegriffe funktionaler Äquivalenz zurückgreifen.<sup>1937</sup> Das bedeutet, dass die Verwendung wertausfüllungsbedürftiger Begriffe und Generalklauseln dann gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt, wenn dem Gesetzgeber eine präzisere, aber gleichermaßen funktionsfähige Regelungsalternative zur Verfügung gestanden hätte, weil er damit die Wertentscheidung des Gesetzes auf den Richter verschiebt.<sup>1938</sup> Welche Normfassung unter mehreren Alternativen die bestimmteste ist, ist regelmäßig Frage der Wertung. Diese Wertung weist die Verfassung dem Gesetzgeber und nicht der Judikative zu. Somit können nur vergleichsweise evident unbestimmte Gesetzesfassungen gegen das Optimierungsgebot verstoßen,<sup>1939</sup> wenn diesen deutlich normenklärere Regelungsalternativen gegenüberstehen.

Fraglich ist, ob solche Alternativen für § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zur Verfügung gestanden hätten. In der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss wurde vorgeschlagen, eine Regelung beispielsweise nach Schweizer Vorbild einzuführen, mit der konkret spezifizierte Geschwindigkeitsüberschreitungen aus dem Ordnungswidrigkeitenbereich in den Strafbereich überführt werden.<sup>1940</sup>

---

1936 Radtke, in: BeckOK GG, Art. 103 Rn. 24; Dannecker/Schuhr, in: LK-StGB, § 1 Rn. 196; Satzger, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 1 Rn. 24; Schmitz, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 53; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 1 Rn. 20; Kargl, in: NK-StGB, § 1 Rn. 41; Rogall, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 27; Bülte, NZV 2020, 12, 15; Satzger, JuS 2004, 943; in diese Richtung auch BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 75; Pohlreich, in: BonnKomm, Art. 103 Abs. 2 Rn. 68, 71; Gropp, in: FS Goerlich, S. 109; Kuhlen, in: FS Otto, S. 95; vgl. auch OLG Oldenburg, Beschluss vom 09.07.2010 – 2 SsRs 220/09, BeckRS 2010, 17000; Schulte-Fielitz, in: Dreier, Art. 103 Abs. 2 Rn. 41; Gerhold, in: BeckOK OWiG, § 3 Rn. 28; strenger Bülte/Krell, GA 2022, 601, 611 f.

1937 Dannecker/Schuhr, in: LK-StGB, § 1 Rn. 196; dies sehr eng fassend Bülte/Krell, GA 2022, 601, 611 f.

1938 OLG Oldenburg, Beschluss vom 09.07.2010 – 2 SsRs 220/09, BeckRS 2010, 17000, vgl. auch; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 1 Rn. 20.

1939 So auch BVerfG, Beschluss vom 01.11.2012 – 2 BvR 1235/11, NJW 2013, 365, 366; Satzger, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 1 Rn. 24; Schmitz, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 51; Rogall, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 32.

1940 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 26 (Franke).

#### *A. Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG)*

Die angesprochene Vorschrift Art. 90 Abs. 3 des Schweizer Straßenverkehrsgesetzes<sup>1941</sup> (Im Folgenden SVG-Schweiz) lautet wie folgt:

„Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren wird bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.“

Die insoweit noch unbestimmte<sup>1942</sup> Norm wird in Absatz 4 präzisiert:

„Absatz 3 ist in jedem Fall erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird um:

- a. mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
- b. mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
- c. mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
- d. mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.“

Die Schweizer Vorschrift hätte ein Vorbild für eine vergleichbare<sup>1943</sup> deutsche Norm sein können. Der Übergang von der Ordnungswidrigkeit zur Strafnorm gelingt hier klar und eindeutig: Ab einer gewissen Grenze ist ein Geschwindigkeitsverstoß nicht mehr nur bußgeldbewehrt, sondern strafbar. Der Normunterworfene kann die Grenzen des strafbaren Verhaltens<sup>1944</sup> klar erkennen, sodass dem Normenklarheitsgebot<sup>1945</sup> Rechnung getragen wird.

Fraglich ist allerdings, ob sich eine solche Vorschrift in die deutsche Normensystematik einfügen würde, sanktionieren doch § 315c Abs. 1 Nr. 2b

---

1941 Straßenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6.10.1989, in Kraft seit 1.2.1991 (AS 1991, 71; BBl 1986 III, 209).

1942 „Verletzung elementarer Verkehrsregeln“ und „besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit“ sind ähnlich unbestimmt wie die hiesige höchstmögliche Geschwindigkeit.

1943 Kritisch hierzu *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 611 ff.

1944 Vgl. Teil 2 § 7 A.I.I.

1945 Teil 2 § 7 A.I.

StGB<sup>1946</sup> und § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB bereits verkehrswidrige Geschwindigkeitsüberschreitungen<sup>1947</sup> mit den Mitteln des Strafrechts. Bestrafte man Geschwindigkeitsüberschreitungen allgemein, könnten § 315c Abs. 1 Nr. 2b StGB und § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB redundant werden. § 315c Abs. 1 Nr. 2b StGB erfasst über Geschwindigkeitsverstöße hinaus jedwedes Fehlverhalten bei Überholvorgängen, sodass der Norm ein eigenständiger Anwendungsbereich verbleibt. § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB bestraft grob verkehrswidrig schnelles Fahren, an gefahrgeneigten<sup>1948</sup> Stellen.<sup>1949</sup> Der im Anwendungsbereich lokativ beschränkte Tatbestand drohte dann überflüssig zu werden, wenn jeder Fall der grob verkehrswidrigen Geschwindigkeitsüberschreitung an der gefahrgeneigten Stelle zugleich den Tatbestand zur Sanktierung von Geschwindigkeitsüberschreitungen erfüllte. Das ist abhängig von den Schwellenwerten, ab denen eine Geschwindigkeitsüberschreitung strafbar wird. Eine grob verkehrswidrig zu schnelle Fahrt i. S. d. § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB wird bejaht, wenn die zulässige Geschwindigkeit um 100 % überschritten wird.<sup>1950</sup> Setzt der Gesetzgeber die Schwellenwerte zur Sanktierung von Geschwindigkeitsüberschreitungen höher fest, verbleibt § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB ein eigenständiger Regelungsbereich. Alternativ könnte der Gesetzgeber die Bewertung, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen nur an spezifischen Orten strafwürdig sind,<sup>1951</sup> aufgeben und § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB zugunsten einer allgemeinen Sanktierung von Geschwindigkeitsüberschreitungen streichen. In diese Richtung geht auch der Vorschlag, § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB „moderat zu erweitern“<sup>1952</sup> bestraft aber entgegen der Gesetzeskonzeption des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB Geschwindigkeitsüberschreitungen nur bei Eintritt einer konkreten Gefahr und nicht bereits abstrakt.<sup>1953</sup> Die Integration eines abstrakten Gefährdungsdelikts für Geschwindigkeitsüberschreitungen in das deutsche Strafnormensystem ist also nur möglich, wenn die Schwelle des strafrechtlich relevanten Geschwindigkeitsverstoßes hoch genug angesetzt oder eine Modifikation des § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB vorgenommen wird.

---

1946 Siehe BGH, Beschluss vom 22.11.2016 – 4 StR 501/16, NZV 2017, 135, 136 Rn. 7.

1947 Vgl. Teil 2 § 6 C.III.2.

1948 Zur Auswahl der gefahrgeneigten Stellen siehe insbesondere BT-Drs. 13/8587, S. 89.

1949 Teil 2 § 6 B.I.3.

1950 Teil 2 § 6 B.I.I.

1951 BT-Drs. 04/651, S. 29.

1952 So Kudlich, JA 2019, 631, 633.

1953 Bülte/Krell, GA 2022, 601, 613.

Darüber hinaus ist problematisch, ob eine Regelung nach Schweizer Vorbild gegenüber § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB als funktional äquivalent anzusehen ist. *Bülte* und *Krell* halten eine Sanktionierung von Geschwindigkeitsüberschreitungen für weder mit § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB identisch noch hinreichend ähnlich.<sup>1954</sup> Dass der Maßstab der Identität verfehlt ist, wird schon daran ersichtlich, dass das Optimierungsgebot *Regelungsalternativen* für beachtlich erklärt. Identische Normen sind keine Alternativen. Ob eine Vorschrift als Regelungsalternative in Betracht kommt, entscheidet sich daran, ob sie der vom Gesetzgeber gewählten Normfassung hinreichend ähnelt, weil sie denselben Normzweck adressiert.<sup>1955</sup>

Normzweck einer allgemeinen Sanktionierung von Geschwindigkeitsüberschreitungen ist die Bekämpfung von Geschwindigkeitsgefahren im Straßenverkehr. Voraussetzung für die strafrechtliche Sanktionierung von abstrakten Geschwindigkeitsgefahren in Abgrenzung zum Ordnungswidrigkeitenrecht ist eine gesetzgeberische Bewertung: Er muss entscheiden, welche Fahrgeschwindigkeit verkehrswidrig gefährlich und welche darüber hinausgehend so gefährlich ist, dass ihr Erreichen strafbares Verhalten konstituiert. Der Schweizer Gesetzgeber hat diese beiden Entscheidungen getroffen: Der Bundesrat hat aufgrund von Art. 32 S. 2 SVG-Schweiz mit Art. 4a Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962<sup>1956</sup> (im Folgenden VRV-Schweiz) die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 50 km/h in Ortschaften, 80 km/h außerhalb von Ortschaften, ausgenommen auf Autostrassen und Autobahnen, 100 km/h auf Autostrassen und 120 km/h auf Autobahnen festgesetzt. Art. 90 Abs. 1 SVG-Schweiz sanktioniert Verkehrsverstöße, darunter auch Geschwindigkeitsüberschreitungen, mit Geldbuße. Art. 90 Abs. 3, 4 SVG-Schweiz normiert die Grenzziehung zur Straftat.

Der deutsche Gesetzgeber entschied sich gegen eine Bestrafung von (auch erheblichen) Geschwindigkeitsüberschreitungen, um zu vermeiden, für Autobahnen allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkungen einzuführen.<sup>1957</sup> *Bülte* und *Krell* ziehen daraus die Konsequenz, § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB sei nicht *unnötig* unbestimmt,<sup>1958</sup> vielmehr habe der deutsche Gesetzgeber zwingend auf eine unbestimmte Normfassung zurückgreifen müssen,

---

1954 *Dies.*, GA 2022, 601, 613.

1955 *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 196.

1956 In der Fassung gemäss Ziff. I der Verordnung vom 25.1.1989, in Kraft seit 1.5.1989 (AS 1962, I364).

1957 Siehe Teil 2 § 5 B.II.

1958 *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 614.

ohne jedoch selbst das gewählte Gesetzesziel näher zu bestimmen. Der Gesetzgeber des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB wollte einen „umfassenden“ Auffangtatbestand schaffen.<sup>1959</sup> Dieses Regelungsziel hat keine Konturen und sagt nichts darüber aus, welche Fallkonstellation einer Norm unterfallen sollen,<sup>1960</sup> weshalb es nicht in der Lage ist, das Normprogramm einer darauf gestützten Strafvorschrift zu bestimmen.<sup>1961</sup> Ein unbestimmter Normzweck zieht konsequent eine unbestimmte Norm nach sich. Die Folge ist, dass bei einem maximal unbestimmten Normzweck ein Verstoß gegen das Optimierungsgebot ausscheidet, gibt es doch keine bestimmtere Regelungsalternative für ein unbestimmtes Ziel. Begrenzt man aber den Normzweck des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB darauf, die Beteiligung an einem *vermuteten* Kraftfahrzeugrennen unter Verzicht auf den Nachweis des konvergenzdeliktstypischen Verhaltens<sup>1962</sup> zu bestrafen,<sup>1963</sup> lässt sich erkennen, welche Gefahren eine Regelungsalternative bekämpfen muss: Denkt man bei Kraftfahrzeugrennen die konvergenztypische Gefahr durch Renninteraktion<sup>1964</sup> weg, bleiben die Gefahren durch stark überhöhte Geschwindigkeit.<sup>1965</sup> Ein echter Auffangtatbestand für nicht nachgewiesene Kraftfahrzeugrennen müsste also Geschwindigkeitsfahrten mit stark überhöhten Geschwindigkeiten bestrafen. Eine Strafnorm nach Schweizer Vorbild kann besonders gravierende Geschwindigkeitsverstöße umfassender und bestimmter erfassen und vom Ordnungswidrigkeitenrecht abgrenzen als § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, dessen Absichtsmerkmal auch gravierende Geschwindigkeitsüberschreitungen arbiträr aus dem Tatbestand ausscheidet<sup>1966</sup>. Für das Ziel eines Auffangtatbestandes nicht nachgewiesener Kraftfahrzeugrennen hätte somit eine evident bestimmtere, funktional äquivalente Regelungsalternative bestanden, weshalb § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB gegen das Optimierungsgebot verstößt.

---

1959 Teil 2 § 5 B.III.

1960 Vgl. Teil 2 § 5 B.III.

1961 Teil 2 § 7 A.II.3.a.

1962 Teil 1 § 2 E.V.

1963 Teil 2 § 5 B.III.

1964 Teil 1 § 2 D.I.2.

1965 Teil 1 § 2 D.I.1.

1966 Teil 2 § 7 A.I.3.

### III. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB: Ein konturloser Tatbestand

§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist ein verfassungswidrig unbestimmter Tatbestand und verstößt gegen Art. 103 Abs. 2 GG in Gestalt des Normenklarheitsgebots<sup>1967</sup> wie des Gesetzlichkeitsprinzips<sup>1968</sup>. Die Normunterworfenen – jedermann, nicht nur Experten –<sup>1969</sup> können einen Graubereich der Strafbarkeit<sup>1970</sup> nicht erkennen, weil ihnen § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zumutet, sich eine konkrete Vorstellung über die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zu bilden, wozu sie kognitiv nicht in der Lage sind, und arbiträr diejenigen bestraft, die die Absicht fassen, so schnell wie irgend möglich fahren zu wollen, während gleichgültige Fahrer straffrei bleiben.<sup>1971</sup> Ein Nachweis der Absicht vor Gericht ist mit den Mittel des Strafprozesses nicht möglich, weshalb der Normunterworfene nicht abschätzen kann, wann er bestraft werden und wann er freigesprochen werden wird.<sup>1972</sup> Anstatt die Grenzen der Strafbarkeit näher zu bestimmen, verschärft der Bundesgerichtshof die Unbestimmtheit des Absichtsmerkmals, indem er verlangt, es müsse sich auf eine nicht unerhebliche Wegstrecke beziehen und verstößt damit gegen das Präzisierungsgebot.<sup>1973</sup> Dass der Bundesgerichtshof § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB die Funktion zuweisen kann, Polizeifluchtfahrten zu bestrafen, ist darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber die prozeduralen Anforderungen zur Kommunikation des Gesetzgeberwillens nicht erfüllte,<sup>1974</sup> der Norm keinen klaren, tatbestandsbegrenzenden Normzweck zuwies und somit seiner Pflicht zur Programmsicherung nicht nachkam.<sup>1975</sup> Stattdessen regelte er eine Strafnorm mit dem normsistemisch redundanten Tatbestandsmerkmal „rücksichtslos“<sup>1976</sup> und wesentlichen Überschneidungen zwischen den geschwindigkeitsbezogenen Merkmalen in den maßgeblichen Fällen der Geschwindigkeitsfahrt auf der Autobahn und bei schlechten Verkehrs- und Witterungsbedingungen.<sup>1977</sup> Besinnt man sich darauf zurück,

---

1967 Teil 2 § 7 A.I.

1968 Teil 2 § 7 A.II.

1969 Teil 2 § 7 A.I.2.

1970 Teil 2 § 7 A.I.1.

1971 Teil 2 § 7 A.I.3.

1972 Teil 2 § 7 A.I.4.

1973 Teil 2 § 7 A.I.5.

1974 Teil 2 § 7 A.II.2.

1975 Teil 2 § 7 A.II.3.a.

1976 Teil 2 § 7 A.II.3.b.

1977 Teil 2 § 7 A.II.3.c.

dass § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB vorgeschlagen wurde, um Gefahren von Kraftfahrzeugrennen zu bekämpfen, bei denen die Rennabrede nicht nachgewiesen werden konnte, wäre eine bestimmtere Regelungsalternative verfügbar gewesen: Ein abstraktes Gefährdungsdelikt zur Sanktionierung erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitungen.<sup>1978</sup>

### *B. Verstoß gegen den nemo-tenetur-Grundsatz*

In den Konstellationen der Polizeiflucht wird bestraft, dass sich verdächtige Personen (mit hoher Geschwindigkeit) der Strafverfolgung oder einer Ordnungswidrigkeitensanktion entziehen. In der Situation der Polizeikontrolle entscheidet sich die Verdächtige, lieber das ‚Gaspedal durchzudrücken‘ als sich ‚erwischen zu lassen‘. Die Verfolgungsjagd zwischen Polizei und Verdächtigem wird nach der Rechtsprechungsansicht<sup>1979</sup> gem. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB sanktioniert. Bestraft wird, wer sich der eigenen Verfolgung und Sanktionierung entzieht. Deshalb drängt sich die Frage auf: Ist § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mit dem *nemo-tenetur*-Grundsatz vereinbar? Um dies zu untersuchen, muss zunächst identifiziert werden, welcher Schutzgehalt dem *nemo-tenetur*-Grundsatz zukommt (Teil 2 § 7 B.I.). Auf dieser Basis kann betrachtet werden, wie mit Strafverfolgungsgefahren in anderen Straftatbeständen umgegangen wird (Teil 2 § 7 B.II.). Die Ergebnisse dieses Vergleichs sind schließlich auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zu übertragen (Teil 2 § 7 B.III.).

#### I. Herleitung und Schutzgehalt

Das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung (*nemo tenetur se ipsum accusare*) findet seine Wurzeln schon im römischen Recht und ist auch unter Geltung des Grundgesetzes anerkannt. Der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit ist im Rechtsstaatsprinzip verankert und wird von dem Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG umfasst.<sup>1980</sup> Er gehört auch zu den Verfahrensgarantien des

---

1978 Teil 2 § 7 A.II.3.d.

1979 Siehe Teil 2 § 6 D.IV.4.b.

1980 BVerfG, Beschluss vom 25.01.2022 – 2 BvR 2462/18, NJOZ 2022, 373, 374 Rn. 50; BVerfG, Beschluss vom 06.09.2016 – 2 BvR 890/16, NJOZ 2016, 1879, 1879, 1882

Art. 6 EMRK.<sup>1981</sup> Weiterhin folgt der Schutz vor einem Zwang zur Selbstbeziehtigung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.<sup>1982</sup> Die Verwendung einer erzwungenen Selbstbeziehtigung berührt die Menschenwürde<sup>1983</sup> und tangiert damit höchstwertige Verfassungsgüter. Niemandem kann zugemutet werden, durch seine eigenen Angaben den Boden für ein Strafverfahren gegen sich selbst zu bereiten und die Voraussetzungen für die eigene Verurteilung liefern zu müssen.<sup>1984</sup> Doch nicht jeder Schutzgehalt des *nemo-tenetur*-Grundsatzes

---

Rn. 34; BVerfG, Beschluss vom 25.08.2014 – 2 BvR 2048/13, NStZ 2014, 721; BVerfG, Beschluss vom 30.06.2013 – 2 BvR 85/13, NStZ-RR 2013, 315; BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10 – 2 BvR 2883/10 – 2 BvR 2155/11, NStZ 2013, 295, 299 Rn. 124; BVerfG, Beschluss vom 07.10.2008 – 2 BvR 578/07, NJW 2009, 1061, 1062; BVerfG, Beschluss vom 14.01.2004 – 2 BvR 564/95, NJW 2004, 2073, 2079; BVerfG, Beschluss vom 04.02.1997 – 2 BvR 122/97, BeckRS 1997, 14592, Rn. 2; BVerfG, Beschluss vom 07.07.1995 – 2 BvR 326/92, NStZ 1995, 555; BVerfG, Beschluss vom 01.06.1989 – 2 BvR 239/88 u. a., NJW 1989, 2679, 2680; BGH, Urteil vom 06.03.2018 – 1 StR 277/17, NJW 2018, 1986, 987 Rn. 23; Kretschmer, in: NK-StGB, § 142 Rn. 19; Fritzsche/Bernhard, NZKart 2021, 599; Gehling, ZIP 2018, 2008, 2009; Kasiske, JuS 2014, 15, 17; Soiné, NZV 2016, 411, 413; Paeffgen, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaft-Rechts, S. 71; a.A. Rogall, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, S. 139.

- 1981 BVerfG, Beschluss vom 06.09.2016 – 2 BvR 890/16, NJOZ 2016, 1879, 1879, 1883 Rn. 35; BGH, Beschluss vom 18.05.2010 – 5 StR 51/10, NJW 2010, 3670, 3672 Rn. 23; BVerfG, Beschluss vom 21.04.2010 – 2 BvR 504/08 – 2 BvR 1193/08, BeckRS 2010, 49081; BGH, Urteil vom 27.06.2013 – 3 StR 435/12, FPR 2013, 440, 441 Rn. 8; BGH, Urteil vom 26.07.2007 – 3 StR 104/07, NJW 2007, 3138, 3140; Lohse/S. Jakobs, in: KK-StPO, Art. 6 EMRK Rn. 50; Cierniak/Herb, NZV 2012, 409, 410; Soiné, NZV 2016, 411, 413; Rösinger, Die Freiheit des Beschuldigten vom Zwang der Selbstbelastzung, S. 3; Gehling, ZIP 2018, 2008, 2009; a.A. Rogall, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, S. 109.
- 1982 BVerfG, Beschluss vom 25.01.2022 – 2 BvR 2462/18, NJOZ 2022, 373, 374 Rn. 50; BVerfG, Beschluss vom 06.09.2016 – 2 BvR 890/16, NJOZ 2016, 1879, 1879, 1882 Rn. 34; BGH, Urteil vom 27.06.2013 – 3 StR 435/12, FPR 2013, 440, 441 Rn. 8; BGH, Urteil vom 26.07.2007 – 3 StR 104/07, NJW 2007, 3138, 3140; Kretschmer, in: NK-StGB, § 142 Rn. 19; Fritzsche/Bernhard, NZKart 2021, 599; Gehling, ZIP 2018, 2008, 2009; Rogall, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, S. 139 ff.; Torka, Nachtatverhalten und Nemo tenetur, S. 128; Möstl, in: Handbuch des Staatsrechts, § 179 Rn. 69; a.A. Paeffgen, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaft-Rechts, S. 71.
- 1983 BVerfG, Beschluss vom 06.09.2016 – 2 BvR 890/16, NJOZ 2016, 1879, 1879, 1883 Rn. 35.
- 1984 BVerfG, Beschluss vom 25.01.2022 – 2 BvR 2462/18, NJOZ 2022, 373, 375 Rn. 53; BVerfG, Beschluss vom 06.09.2016 – 2 BvR 890/16, NJOZ 2016, 1879, 1879, 1883 Rn. 35.

unterfällt unmittelbar Art. 1 Abs. 1 GG; nur der Kern der Verfahrensgarantie ruht in der Menschenwürde.<sup>1985</sup>

Der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit umfasst danach das Recht des Beschuldigten auf Aussage- und Entschließungsfreiheit im Strafverfahren. Dazu gehört, dass im Rahmen des Strafverfahrens niemand gezwungen werden darf, sich durch seine eigene Aussage einer Straftat zu bezichtigen oder zu seiner Überführung aktiv beizutragen.<sup>1986</sup> Der Täter muss frei von Zwang eigenverantwortlich entscheiden können, ob und gegebenenfalls inwieweit er am Strafverfahren aktiv<sup>1987</sup> mitwirkt.<sup>1988</sup>

Zentral garantiert der *nemo-tenetur*-Grundsatz deshalb die Freiheit von der Pflicht zu selbstbelastenden Angaben:<sup>1989</sup> das Schweigerecht.<sup>1990</sup> Dieser Aspekt ist bei der Polizeiflucht aber gerade nicht tangiert, geht es doch nicht um Aussagepflichten, sondern um nonverbale Verhaltensweisen. Der *nemo-tenetur*-Grundsatz schützt darüber hinaus aber auch das Recht, sich nicht auf andere Weise aktiv an der Strafvollstreckung beteiligen zu müssen.<sup>1991</sup> Beispielsweise besteht keine Pflicht, aktiv an der Beweisgewinnung

- 
- 1985 BVerfG, Beschluss vom 06.09.2016 – 2 BvR 890/16, NJOZ 2016, 1879, 1879, 1883 Rn. 36.
- 1986 BVerfG, Beschluss vom 25.01.2022 – 2 BvR 2462/18, NJOZ 2022, 373, 374 Rn. 51; BVerfG, Beschluss vom 06.09.2016 – 2 BvR 890/16, NJOZ 2016, 1879, 1879, 1883 Rn. 35; BGH, Urteil vom 06.03.2018 – 1 StR 277/17, NJW 2018, 1986, 1987 Rn. 23.
- 1987 Nicht aber passiv *Rösinger*, Die Freiheit des Beschuldigten vom Zwang der Selbstbelastung, S. 18 ff. mwN; *Kasiske*, JuS 2014, 15, 17 f.
- 1988 BVerfG, Beschluss vom 25.01.2022 – 2 BvR 2462/18, NJOZ 2022, 373, 374 Rn. 51; BVerfG, Beschluss vom 06.09.2016 – 2 BvR 890/16, NJOZ 2016, 1879, 1879, 1883 Rn. 35; BGH, Urteil vom 06.03.2018 – 1 StR 277/17, NJW 2018, 1986, 1987 Rn. 23.
- 1989 BVerfG, Beschluss vom 25.01.2022 – 2 BvR 2462/18, NJOZ 2022, 373, 374 Rn. 51; BVerfG, Beschluss vom 25.08.2014 – 2 BvR 2048/13, NStZ 2014, 721; BVerfG, Beschluss vom 30.06.2013 – 2 BvR 85/13, NStZ-RR 2013, 315; BVerfG, Beschluss vom 21.04.2010 – 2 BvR 504/08 – 2 BvR 1193/08, BeckRS 2010, 49081; BVerfG, Beschluss vom 07.10.2008 – 2 BvR 578/07, NJW 2009, 1061, 1062; BVerfG, Beschluss vom 04.02.1997 – 2 BvR 122/97, BeckRS 1997, 14592, Rn. 2; BGH, Beschluss vom 18.05.2010 – 5 StR 51/10, NJW 2010, 3670, 3672 Rn. 23; *Schuhr*, in: MüKo StPO, Vor §§ 133 ff. Rn. 91; *Rogall*, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, S. 155 ff.
- 1990 BVerfG, Beschluss vom 07.07.1995 – 2 BvR 326/92, NStZ 1995, 555; BGH, Urteil vom 06.03.2018 – 1 StR 277/17, NJW 2018, 1986, 1987 Rn. 25; OLG Brandenburg, Beschluss vom 27.08.2014 – (1) 53 Ss 90/14 (46/14), NStZ-RR 2015, 53; *Kasiske*, JuS 2014, 15, 17.
- 1991 BGH, Urteil vom 21.01.2004 – 1 StR 364/03, NStZ 2004, 392, 393 Rn. 2; OLG Brandenburg, Beschluss vom 27.08.2014 – (1) 53 Ss 90/14 (46/14), NStZ-RR 2015, 53; *Schuhr*, in: MüKo StPO, Vor §§ 133 ff. Rn. 91; *Lohse/S. Jakobs*, in: KK-StPO, Art. 6 EMRK Rn. 51; *Cierniak/Herb*, NZV 2012, 409, 410; *Fritzsche/Bernhard*,

gegen sich selbst mitzuwirken, indem man in das Röhrchen eines Alkomat-tests<sup>1992</sup> pustet.<sup>1993</sup> Genausowenig muss man Strafvollstreckung stillschweigend über sich ergehen lassen, sondern kann versuchen, sich dem Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen.<sup>1994</sup> Es ist dem Beschuldigten jedoch nicht erlaubt, *en passant* fremde Rechtsgüter zu beeinträchtigen.<sup>1995</sup> Gelingt ihm die Flucht ohne Rechte anderer zu verletzen, bleibt er insoweit straf frei. Mit anderen Worten: Allein das Flüchten ist keine Straftat.

## II. Strafverfolgungsgefahren im Rahmen anderer Straftaten

Der *nemo-tenetur*-Grundsatz spielt für die Reichweite unterschiedlicher Strafnormen eine entscheidende Rolle. Für § 323c Abs. 1 StGB ist anerkannt, dass eine Hilfeleistung dann unzumutbar sein kann, wenn sich der Täter hierdurch einer Strafverfolgungsgefahr aussetzt. Diese soll nur dann hinter der Hilfeleistungspflicht zurücktreten, wenn sie im Zusammenhang mit dem die Hilfeleistungspflicht auslösenden Unglücksfall steht.<sup>1996</sup> Dies gilt erst recht, wenn der Täter den Unglücksfall selbst (schuldlos oder

---

NZKart 2021, 599, 600; *Geppert*, NStZ 2014, 481, 482; *Kasiske*, JuS 2014, 15, 17; *Mosbacher*, NStZ 2015, 42; *Rösinger*, Die Freiheit des Beschuldigten vom Zwang der Selbstbelastung, S. 18 ff.; *Roggall*, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, S. 55 ff.; *Torka*, Nachtatverhalten und *Nemo tenetur*, S. 140; a.A. nur *Verrel*, NStZ 1997, 415, 417 ff.

- 1992 Anders ist die passive Duldung der gem. § 81a StPO gerechtfertigten Blutentnahme zu beurteilen. für weitere Beispiele vgl. BGH, Urteil vom 21.01.2004 – 1 StR 364/03, NStZ 2004, 392, 393 Rn. 2; *Cierniak/Herb*, NZV 2012, 409, 410; *Rösinger*, Die Freiheit des Beschuldigten vom Zwang der Selbstbelastung, S. 21.
- 1993 *Schuhr*, in: MüKo StPO, Vor §§ 133 ff. Rn. 91; *Cierniak/Herb*, NZV 2012, 409, 410; *Geppert*, NStZ 2014, 481, 482; *Jäger*, JA 2015, 314; *Kasiske*, JuS 2014, 15, 18; *Mosbacher*, NStZ 2015, 42 f.; *Soiné*, NZV 2016, 411, 413; a.A. nur *Verrel*, NStZ 1997, 415, 417 ff.
- 1994 BGH, Beschluss vom 06.09.1989 – 3 StR 281/89, BeckRS 1989, 31106567; BGH, Beschluss vom 25.08.1989 – 3 StR 286/89, BeckRS 1989, 31106533; BGH, Urteil vom 09.11.1989 – 4 StR 542/89, BeckRS 1989, 31104484; BGH, Beschluss vom 17.01.2006 – 4 StR 423/05, BeckRS 2006, 2440, Rn. 3; *Ostendorf*, NStZ 2007, 313, 316; *Rösinger*, Die Freiheit des Beschuldigten vom Zwang der Selbstbelastung, S. 234; *Torka*, Nachtatverhalten und *Nemo tenetur*, S. 140.
- 1995 *Rösinger*, Die Freiheit des Beschuldigten vom Zwang der Selbstbelastung, S. 234; vgl. auch *Torka*, Nachtatverhalten und *Nemo tenetur*, S. 152 f.
- 1996 *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 323c Rn. 20; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 42 Rn. 14 f.; a.A. *Torka*, Nachtatverhalten und *Nemo tenetur*, S. 298.

schuldhafte) herbeigeführt hat.<sup>1997</sup> Dementgegen bejaht die ganz herrschen-de Meinung für § 142 StGB die Zumutbarkeit des Wartens trotz Strafverfolgungsgefahren, die mit dem Unfallgeschehen nicht in Zusammenhang stehen.<sup>1998</sup> Die Konstellationen haben jeweils gemein, dass eine konkrete, individualisierte Pflicht (allgemeine Solidaritätspflicht und aktive Vorstellungspflicht nach einem Unfallgeschehen) gegen die Selbstbelastungsfreiheit streitet und in einer Güterabwägung überwiegen (kann). Dies ist mit § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht zu vergleichen. Hier fehlt es an einer konkretisierten, individualisierten Pflicht, die den Täter als Nebenfolge zwingt, sich der Strafverfolgungsgefahr auszusetzen. Eine Rechtspflicht, sich der polizeilichen Kontrolle zu stellen, schließt die Selbstbelastungsfreiheit gerade aus.

Näher liegen die Konstellationen der Gefangenenbefreiung<sup>1999</sup> und des Gefängnisausbruchs. Der Tatbestand des § 120 Abs. 1 StGB sanktioniert bereits seinem Wortlaut nach nur die Befreiung anderer aus der Gefangenschaft.<sup>2000</sup> Diese bewusste gesetzgeberische Entscheidung ist Ausfluss eines übergeordneten Prinzips: Das natürliche Bestreben des Menschen, Strafleid von sich abzuwehren,<sup>2001</sup> darf nicht zum Anknüpfungspunkt für neues Strafleid oder sonstiger Nachteile werden.<sup>2002</sup> *Ostendorf* begründet mit dieser Wendung die Verfassungswidrigkeit vollzugsrechtlicher Disziplinarmaßnahmen nach gescheiterten Fluchtversuchen.<sup>2003</sup>

Doch ist es *Gropp*, der den Zusammenhang zwischen der Existenzbedrohung und der Strafbefreiung offenlegt. Er zeigt, dass die selbstbegünstigende Tathandlung immer dann von Strafe verschont bleibt, wenn diese zur

---

1997 *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 323c Rn. 20 mwN.

1998 *Zopfs*, in: *MüKo StGB*, Rn. 142 Rn. 121; *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder*, § 142 Rn. 37; *Herb*, in: *LK-StGB*, § 142 Rn. 199; *Rengier*, *Strafrecht BT II*, § 46 Rn. 65; kritisch aber *Kretschmer*, in: *NK-StGB*, § 142 Rn. 19; zur Verfassungskonformität siehe *BVerfG*, Beschluss vom 16.03.2001 – 2 BvR 65/01, *BeckRS* 2001, 30168011; a.A. *Rogall*, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, S. 163.

1999 Zur Geschichte ausführlich *Gropp*, *Deliktstypen mit Sonderbeteiligung*, S. 241 ff.

2000 *Bosch*, in: *MüKo StGB*, Rn. 120 Rn. 17; *Ostendorf*, *NStZ* 2007, 313, 314; *T. Zimmermann*, *JuS* 2011, 629, 633.

2001 BGH, Beschluss vom 20.07.1962 – 4 StR 485/61, *NJW* 1962, 2260, 2261; *Rengier*, *Strafrecht BT II*, § 54 Rn. 7; vgl. auch *Torka*, *Nachtatverhalten und Nemo tenetur*, S. 140.

2002 *Ostendorf*, in: *NK-StGB*, § 120 Rn. 1; *Eser*, in: *Schönke/Schröder*, § 120 Rn. 15; *Ostendorf*, *NStZ* 2007, 313, 316 mwN. zur Gesetzesgeschichte; *T. Zimmermann*, *JuS* 2011, 629, 633; wohl auch *Rengier*, *Strafrecht BT II*, § 54 Rn. 9; a.A. *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, § 120 Rn. 2; *Bosch*, in: *MüKo StGB*, Rn. 120 Rn. 17.

2003 *Ostendorf*, *NStZ* 2007, 313, 316.

Abwehr einer berücksichtigungsfähigen Zwangslage dient.<sup>2004</sup> In eine solche Zwangslage wird der Täter immer dann gebracht, wenn seine Selbsterhaltung auf dem Spiel steht.<sup>2005</sup> Niemand könne gezwungen werden, seine persönliche Fortbewegungsfreiheit oder Existenz aufzugeben.<sup>2006</sup> Während Taten in Lebensgefahr nach § 35 StGB entschuldigt seien,<sup>2007</sup> leitet *Gropp* für die legale Entziehung der Bewegungsfreiheit einen persönlichen Strafbefreiungsgrund her.<sup>2008</sup> Zwar sei der rechtmäßig der Freiheit Beraubte regelmäßig i. S. d. § 35 Abs. 1 S. 2 StGB zur Duldung der Einschränkung seiner Freiheit verpflichtet, doch sei die persönliche Schuld dennoch gemildert, wolle er durch die Tat seine Freiheit sichern.<sup>2009</sup>

*Gropp* verankert diese Überlegungen zunächst in Straftaten zur Freisicherung,<sup>2010</sup> verallgemeinert sie jedoch im Folgenden mithilfe von Delikten der „Selbstvereitelung“, beispielsweise § 258 Abs. 5 StGB.<sup>2011</sup> Hier zeigt sich die Nähe zwischen Selbstbegünstigung zum Schutz der eigenen Freiheit und dem *nemo-tenetur*-Grundsatz. Die Selbstbefreiung aus der Haft ist das allerletzte Mittel zur Sicherung der eigenen Freiheit; doch können beispielsweise bereits Beeinträchtigungen der Rechtspflege der Vereitelung der Freiheitsentziehung am Ende eines Verfahrens dienen. So ist die erstmögliche Selbstbegünstigung, sich der Strafverfolgung zu entziehen.

Das heißt: Der Akt der Flucht vor der Strafverfolgung darf nicht mit Strafsanktion belegt werden. Das heißt aber auch: Der persönliche Strafaufhebungsgrund stellt allein die Flucht straffrei, denn (nur) diese sichert die individuelle Fortbewegungsfreiheit und richtet sich gegen die staatliche Rechtspflege, die die Fortbewegungsfreiheit akut bedroht. Die berücksichtigungsfähige Zwangslage der (drohenden) Freiheitsentziehung folgt aus dem staatlichen Strafanspruch und mildert somit ausschließlich dessen Beeinträchtigung.<sup>2012</sup> Die Beeinträchtigung anderer Rechtsgüter bleibt davon unberührt. Begeht der Täter bei Gelegenheit der Flucht also weitere, eigenständige Straftaten zulasten anderer Rechtsgüter, so sind diese selbständig

---

2004 *Gropp*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 244.

2005 *Ders.*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 244.

2006 *Ders.*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 244 f.

2007 *Ders.*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 245.

2008 *Ders.*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 258.

2009 *Ders.*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 245.

2010 Darunter auch §§ 235, 236 StGB *ders.*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 250 ff.

2011 *Ders.*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 248.

2012 *Ders.*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 247.

zu ahnden und werden nicht von der Selbstbelastungsfreiheit überspielt.<sup>2013</sup> Der Verdeckungsmord zeigt deutlich, dass die Beeinträchtigung weiterer Rechtsgüter zu Gunsten der eigenen Flucht Anknüpfungspunkt sogar der härtesten Strafsanktion des deutschen Rechts sein kann.

### III. Übertragung auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

Diese Gedanken auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB übertragen, muss die Polizeiflucht selbst straffrei bleiben. In der Konstellation der Polizeikontrolle hat der Täter *de facto* nur eine Option, Strafverfolgungsmaßnahmen nicht unterzogen zu werden: Die Flucht mit dem Fahrzeug. Zwar wäre es ihm theoretisch möglich, zu Fuß zu fliehen. Doch käme er dann nicht weit: Bei Polizeikontrollen im Straßenverkehr ist die Polizei regelmäßig selbst motorisiert und kann den rennend flüchtenden Täter schnell einholen.<sup>2014</sup>

Der Versuch, die Polizei mit dem Kraftfahrzeug abzuhängen, ist damit keine Straftat bei Gelegenheit der Flucht, sondern die Fluchthandlung als solche. Diese als solche zu kriminalisieren tangiert den *nemo-tenetur*-Grundsatz. Vorliegend sind auch keine allein mit der Flucht unmittelbar geschädigten fremden Rechtsgüter ersichtlich. Zwar können Geschwindigkeitsfahrten konkrete Gefahren für oder sogar Schäden an Individualrechtsgütern nach sich ziehen, wie die Absätze Zwei, Vier und Fünf des § 315d StGB zeigen. Doch bleibt § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ohne jene Absätze ein abstraktes Gefährdungsdelikt, das eine individualisierte, konkretisierte Gefahr für ein Rechtsgut eines bestimmten Rechtsgutsträgers nicht erfordert. Dementsprechend wird durch die Tathandlung des Grundtatbestandes, des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, allein kein Rechtsgut konkreter Dritter beeinträchtigt, das gegen die Selbstbelastungsfreiheit des Täters in Stellung gebracht werden könnte. Judikatur und Literatur zu § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB bestätigen diese Überlegungen: Einhellig wird ein verkehrsfeindlicher In-

---

2013 OLG Oldenburg, Urteil vom 24.06.1958 – Ss 135/58, NJW 1958, 1598, 1599; vgl. auch BGH, Urteil vom 30.10.1953 – 3 StR 776/52, BeckRS 1953, 31195778; KG, Urteil vom 26.06.2008 – (2) 1 Ss 559/07 (8/08), NStZ 2009, 698, 699 Rn. 4; BGH, Beschluss vom 20.07.1962 – 4 StR 485/61, NJW 1962, 2260.

2014 Beispielshaft LG München I, Urteil vom 23.03.2021 – 1 Ks 122 Js 210667/19, unveröffentlicht, 9 (der Täter gab das Fahrzeug hier auf, weil durch die Kollision mit dem Tatopfer die Kraftstoffpumpe selbstständig abschaltete und eine Weiterfahrt mit Maschinenkraft so unmöglich wurde).

neneingriff<sup>2015</sup> abgelehnt, wenn der Täter „nur“ zu flüchten versucht und nicht – darüber hinaus – auf einen konkreten Polizeibeamten in Nötigungsabsicht und mit Verletzungsvorsatz zufährt.<sup>2016</sup> Die Polizeiflucht in der Konstellation des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist also mit der Selbstbefreiung im Zusammenhang mit § 120 StGB vergleichbar. Die Polizeiflucht allein und als solche unter § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zu subsumieren, verstößt somit gegen den *nemo-tenetur*-Grundsatz.<sup>2017</sup>

Grundsätzlich wäre die Norm einer teleologischen Reduktion zugänglich, da kein entgegenstehender Gesetzgeberwille<sup>2018</sup> erkennbar<sup>2019</sup> ist. Doch ist der Fall der Polizeiflucht die einzige Konstellation, in der der Tatbestand regelmäßig zur Anwendung kommt.<sup>2020</sup> Nimmt man ihm aus dem Anwendungsbereich der Norm heraus, bleibt eine leere Normhülle zurück. Eine teleologische Reduktion scheidet mithin aus. Der Tatbestand verstößt somit in Gänze gegen den *nemo-tenetur*-Grundsatz.

### C. Gescheiterte Kriminalisierung

§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB verstößt damit sowohl gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 StGB<sup>2021</sup> als auch gegen die Garantie der Selbstbelastungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 6 EMRK.<sup>2022</sup> Die Norm ist verfassungswidrig und in der Folge nichtig. Die fehlende Entscheidung des Gesetzgebers für einen Normzweck bedingt dabei beide Verfassungsverstöße: Hätte er sich für einen Normzweck ent-

---

2015 Ranft, JURA 1987, 608, 611 will Polizeibeamte bereits nicht als 'Repräsentanten' des allgemeinen Straßenverkehrs ansehen.

2016 BGH, Urteil vom 14.02.1985 – 4 StR 527/84, NStZ 1985, 267; BGH, Urteil vom 03.08.1978 – 4 StR 229/78, NJW 1978, 2607; BGH, Beschluss vom 14.11.2006 – 4 StR 446/06, NStZ-RR 2007, 59, 60; BGH, Beschluss vom 19.11.2020 – 4 StR 240/20, BeckRS 2020, 43410, Rn. 29 f.; OLG Hamm, Beschluss vom 27.10.2000 – 2 Ss 1030/2000, NStZ-RR 2001, 104, 105; OLG Hamm, Beschluss vom 05.03.2013 – 1 RBs 24/13, BeckRS 2013, 5317; Kudlich, in: BeckOK StGB, § 315b Rn. 17.

2017 Wohl a.A. ohne Thematisierung der Selbstbelastungsfreiheit BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 114.

2018 Zur Bedeutung *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 1008 mwN; *Schaum*, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vorverlagerung der Strafbarkeit dargestellt am Beispiel der *omissio libera in causa* bei § 266a Abs. 1 StGB, S. 99.

2019 Siehe Teil 2 § 7 A.II.3.a.

2020 Teil 2 § 6 D.IV.4.

2021 Teil 2 § 7 A.III.

2022 Teil 2 § 7 B.III.

schieden, so hätte die Norm klarer gefasst werden können und wäre mit einem Prüfungsprogramm hinterlegt, das die Einhaltung des Gesetzlichkeitsprinzips garantierte. Darüber hinaus hätten die Fälle der Polizeiflucht klar aus dem Tatbestand ausgeschieden werden können. Aber auch die Normsystematik spielt für beide Verfassungsverstöße eine Rolle: Weil sich der durch die Stellung der Tatalternative suggerierte Zusammenhang zwischen Kraftfahrzeugrennen und § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht im Tatbestand niederschlägt, kann die Norm nicht als Auffangtatbestand begrenzend ausgelegt werden. Dies schafft zugleich das Risiko der ausufernden Anwendung eben auch auf die Polizeifluchtfälle.

§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zeigt mithin eindrücklich, dass Voraussetzung der Schöpfung von Strafnormen zunächst die Festlegung eines Normzwecks ist. Der Gesetzgeber muss klar identifizieren, warum ein spezifisches Verhalten so sozialschädlich ist, dass es mit der *ultima-ratio* Strafe bedroht werden muss. Je präziser der Normzweck identifiziert ist, desto eindeutiger kann das tatbestandliche Verhalten beschrieben werden. Sind Normzweck und tatbestandliches Verhalten bestimmt, muss die Strafnorm in ein korrespondierendes Normgefüge eingepasst werden, um Schwierigkeiten der Auslegung und Normzweckbestimmung zu vermeiden. Die Erwägungen hinter der gesetzgeberischen Entscheidung müssen sodann so klar wie möglich kommuniziert werden, damit sich die Auslegung am subektiv-historischen Gesetzgeberwillen orientieren kann. Dem Gesetzgeber des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist all das nicht gelungen, woran eine umfassende Bestrafung von sog. Einzelrasern schlussendlich gescheitert ist.

## Dritter Teil: Friktionen der Qualifikationen im Strafrechtssystem

Ausgangsfrage der Untersuchung war, ob es dem Gesetzgeber gelungen ist, die Folgen verbotener Kraftfahrzeugrennen für den Straßenverkehr umfassend strafbar zu stellen. Die (verschärft) Bestrafung schwerer Folgen verbotener Kraftfahrzeugrennen sollen die Absätze Zwei bis Fünf des § 315d StGB sichern. Darin sind drei miteinander verknüpfte Tatqualifikationen normiert: § 315d Abs. 2 StGB (im Folgenden: schweres Kraftfahrzeugrennen) bestraft die vorsätzliche,<sup>2023</sup> § 315d Abs. 4 StGB (im Folgenden: fahrlässiges schweres Kraftfahrzeugrennen) die fahrlässige Verursachung einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremdes Eigentum. § 315d Abs. 5 StGB (im Folgenden: Kraftfahrzeugrennen mit besonders schweren Folgen)<sup>2024</sup> ist eine Qualifikation (nur) der Qualifikation nach § 315d Abs. 2 StGB<sup>2025</sup>. Gem. § 315d Abs. 5 StGB macht sich strafbar, wer durch ein schweres Kraftfahrzeugrennen den Tod oder die schwere Gesundheitsschädigung eines Menschen oder die Gesundheitsschädigung einer Vielzahl von Menschen herbeiführt (sog. „Vorsatz-Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination“)<sup>2026</sup>. Bereits die Grundtatbestände zur Sanktionierung echter Kraftfahrzeugrennen (Teil 1) und Einzelraserfahrten (Teil 2) können die Aufgabe einer umfassenden Sanktionierung nicht erfüllen, weil sie entweder die Binnensystematik<sup>2027</sup> oder gar die Prinzipien von Täterschaft

---

2023 Zum Vorsatzmaßstab vgl. BGH, Urteil vom 18.08.2022 – 4 StR 377/21, BeckRS 2022, 24049, Rn. 10.

2024 Der Bundesgerichtshof wählt regelmäßig die Bezeichnung "Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge", vgl. BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 44, doch erfasst er damit nicht alle Tatalternativen der Norm; zum Begiffsproblem siehe auch *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 200.

2025 BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 19; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 20; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 9; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 38; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 14; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 77; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 37; *Kusche*, NZV 2017, 414, 418; *Schladitz*, JR 2022, 484; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 195; *Mitsch*, in: FS Fischer, S. 260; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 44a Rn. 14.

2026 *Jansen*, HRRS 2021, 412, 416; *Rengier*, in: FS Kindhäuser, S. 786.

2027 Teil 2 § 7 C.

## § 8. Friktionen im Normbinnenverhältnis

und Teilnahme<sup>2028</sup> durchbrechen und damit Friktionen im Strafrechtssystem hinterlassen. Fraglich ist, ob auch die Qualifikationstatbestände mit dem Normensystem des Strafrechts inkompatibel sind und Friktionen im Normbinnenverhältnis (Teil 3 § 8) und/oder in der externen Systematik (Teil 3 § 9) verursachen.

## § 8. Friktionen im Normbinnenverhältnis

Es stellt sich die Frage, ob und wie sich die Absätze Zwei, Vier und Fünf des § 315d StGB in die Binnensystematik der Norm einordnen. Zu prüfen ist, welche Konsequenzen die Auswahl der Grundtatbestände für die Strafbarkeit von Tätern des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB und Anstiftern wie Beihelfern zu § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB zeitigt (Teil 3 § 8 A.). § 315d Abs. 2, 4 StGB knüpft an § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB an – Normen mit unterschiedlichen Schutzzwecken – und führt im Wortlaut selbst Schutzgüter auf, welche nur teilweise Erwähnung in § 315d Abs. 5 StGB finden. Fraglich ist deshalb, welches Gut die Qualifikationen schützen, was sich auf die Schutzzwecke der Norm auswirkt (Teil 3 § 8 B.). Weil § 315d Abs. 2, 4 StGB auf dem eigenhändigen Konvergenzdelikt mit notwendiger Nebentäterschaft<sup>2029</sup> § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB aufbaut, also zwingend mehrere Täter auf Grundlage einer Rennabrede zusammenwirken ohne Mittäter i. S. d. § 25 Abs. 2 StGB zu sein, sind Zurechnungsfragen zu erörtern (Teil 3 § 8 C.). Zu klären ist darüber hinaus, wie sich die Bezugnahme in § 315d Abs. 5 StGB auf § 315d Abs. 2 StGB auf den Gefahrverwirklichungszusammenhang der Erfolgsqualifikation auswirkt (Teil 3 § 8 D.). Problematisch ist weiterhin, ob der Versuch des Verbrechens § 315d Abs. 5 StGB strafbar ist, auch wenn § 315d Abs. 3 StGB eine Versuchsstrafbarkeit für § 315d Abs. 2 StGB nicht anordnet (Teil 3 § 8 E.). Kann § 315d Abs. 5 StGB im Versuch verwirklicht werden, droht eine Verschleifung mit § 315d Abs. 2 Var. 1 StGB: Es ist zu prüfen, ob der Vorsatz Leib und Leben anderer Menschen konkret zu gefährden, mit

---

2028 Teil 1 § 4 C.III.

2029 Teil 1 § 4 A.IV.

dem Eventualvorsatz zur Tötung eines anderen Menschen zusammenfällt (Teil 3 § 8 F.).

#### A. Friktionen zwischen Täterschaft und Teilnahme

Nach § 315d Abs. 2 StGB setzt das schwere Kraftfahrzeugrennen ein Grunddelikt nach § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB voraus. Das Gesetz schließt für Ausrichtende und Durchführende i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB eine Qualifikation aus. Weil § 315d Abs. 4, 5 StGB Fälle nach § 315d Abs. 2 StGB voraussetzt, scheidet eine Verurteilung von Ausrichtern und Durchführenden wegen eines fahrlässigen schweren Kraftfahrzeugrennens und eines Kraftfahrzeugrennens mit besonders schweren Folgen ebenfalls aus.

Ausrichter und Durchführende sind immer zugleich Anstifter und Beihelfer zur Rennteilnahme i. S. d. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 26/27 StGB.<sup>2030</sup> Während Taten nach § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht qualifiziert verwirklicht werden können, ist eine Teilnahme an §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 315d Abs. 2, 4, 5 StGB möglich. Deshalb will die Literatur § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB mit Formen der Teilnahme zu § 315d Abs. 2 ff. StGB in Idealkonkurrenz setzen.<sup>2031</sup> Dafür spricht der Gesetzgeberwille: „Nicht nur diejenigen, die sich an den Rennen beteiligen, sondern auch all diejenigen, die illegale Rennen organisieren oder zu illegalen Rennen anstiften, nehmen mögliche Todesfolgen billigend in Kauf“<sup>2032</sup> was § 315d StGB, mithin auch § 315d Abs. 2, 4, 5 StGB, betrifft. „Damit auch der Veranstalter des Rennens für die schweren Folgen im Grundsatz belangt werden kann“<sup>2033</sup> weicht die Auffassung vom Grundsatz ab, dass Formen der Teilnahme hinter der täterschaftlichen Verwirklichung eines Tatbestands als subsidiär zurücktreten.<sup>2034</sup>

---

2030 Teil 1 § 4 C.

2031 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 79; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 44; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 48; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 56; *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 22; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 37; *Mitsch*, DAR 2017, 70, 72; *Bönig*, Verbote Kraftfahrzeugrennen, S. 213; offen gelassen bei *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 24.

2032 Plen-Prot. 18/243, S. 24905 (Dobrindt), Hervorh. durch den Verf.

2033 *Bönig*, Verbote Kraftfahrzeugrennen, S. 213.

2034 Siehe Teil 1 § 4 B.III.2. und *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, § 27 Rn. 91; *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo StGB, Vor § 26 Rn. 42; *Noltenius*, in: Handbuch des Strafrechts, § 50 Rn. 144; *Kudlich*, in: Handbuch des Strafrechts, § 54 Rn. 10; *Rengier*, Strafrecht AT, § 45 Rn. 128; *J. Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht AT, § 27 Rn. 16; *Freund/Rostalski*, Strafrecht AT, § 10 Rn. 33.

§ 52 StGB wird mithin dazu genutzt, den Ausrichter oder Durchführenden eines Kraftfahrzeugrennens qualifiziert zu bestrafen, obwohl das § 315d Abs. 2 StGB für § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht vorsieht. In letzterer Vorschrift führte der Gesetzgeber die Anstiftung und Beihilfe zur Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen einer eigenen, tatbestandsspezifischen Regelung abweichend von den allgemeinen Teilnahmevorschriften zu,<sup>2035</sup> so dass § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB *lex specialis* zu §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 26/27 StGB ist. § 315d Abs. 2 StGB rezipiert die tatbestandsspezifische Spezialregelung, indem die Norm zwischen § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB einerseits – Qualifikation möglich – und § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB andererseits – Qualifikation ausgeschlossen – differenziert. Der Normbefehl des § 315d Abs. 2 StGB würde unterlaufen und die Spezialität des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB missachtet, wendete man auf gerade die in § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB kodifizierten Fälle der Beteiligung § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB über den Umweg der Beihilfevorschriften die nach dem Wortlaut ausgeschlossene Qualifikation an. Die h. M. korrigiert damit (im Sinne des Gesetzgebers) den dem Wortlaut und der Systematik zu entnehmenden Normbefehl. Diese Gesetzesreparatur<sup>2036</sup> verstößt gegen Art. 103 Abs. 2 GG. Im Überschneidungsbereich zwischen § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB und §§ 315d Abs. 1, 26 bzw. 27 StGB muss eine Verurteilung nach §§ 315d Abs. 2, 26 bzw. 27 StGB ausscheiden, sodass § 315d Abs. 2 StGB i. V. m. § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB privilegierende Wirkung entfaltet.

Wegen der Ortsgebundenheit des Durchführens sind aber nicht alle Fälle der Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB auch nach § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB strafbar. Nur Unterstützungshandlungen am Rennort unterfallen dem Tatbestand.<sup>2037</sup> Das heißt: Während alle Unterstützungshandlungen vor Ort § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB unterfallen, bleibt es bei Beihilfehandlungen außerhalb des Rennorts<sup>2038</sup> bei einer Bestrafung nach §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB. Der fehlenden Bezugnahme von § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB in § 315d Abs. 2 StGB lässt sich für die Beihilfe außerhalb des Rennorts also keine unmittelbare (privilegierende) Wertung entnehmen, weshalb sich vertreten ließe,

---

2035 Vgl. Teil 1 § 4 C.

2036 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, II60 Rn. 89; BVerfG, Beschluss vom 06.05.1987 – 2 BvL II/85, NJW 1987, 3175; BVerfG, Beschluss vom 10.01.1995 – 1 BvR 718/89, 719/89, 722/89, 723/89, NJW 1995, II141.

2037 Teil 1 § 4 B.III.

2038 Teil 1 § 4 A.III.1.b.

§§ 315d Abs. 2, 27 StGB zur Anwendung zu bringen. Dieses Resultat ist mit dem Grundsatz schuldangemessenen Strafens<sup>2039</sup> nicht zu vereinbaren. Die Sanktion von Beihilfehandlungen darf nicht schärfer ausfallen, wenn sie mit größerer Tatferne begangen werden, also geringeren Beitrag zur Tatgefahr leisten, was bei Unterstützungshandlungen außerhalb des Rennorts regelmäßig der Fall ist. Der Schuldgrundsatz gebietet eine Gleichstellung dieser Unterstützungshandlungen mit solchen am Rennort. Nachdem Art. 103 Abs. 2 GG eine Anwendung der Beihilfestrafbarkeit auf Fälle des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB unterbindet, bleibt nurmehr, auch den Nicht-Durchführenden von einer Strafbarkeit nach § 315d Abs. 2 StGB freizustellen. Das bedeutet: Entgegen allgemeiner Zurechnungsregeln bleibt angesichts der Wechselwirkung zwischen § 315d Abs. 2 StGB und § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB die Beteiligung an einem Kraftfahrzeugrennen gem. §§ 26, 27 StGB immer unqualifiziert.

### B. Friktionen in der Schutzreichweite

Umstritten ist, welche und wessen Rechtsgüter § 315d Abs. 2, 4 und 5 StGB schützt. Problematisiert wird der Schutz des Straßenverkehrs (Teil 3 § 8 B.I.). Davon hängt ab, ob die Tatbestände Rennteilnehmer i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB (Teil 3 § 8 B.II.), Beifahrer und andere Tatbeteiligte (Teil 3 § 8 B.III.) schützen.

#### I. Schutz des Straßenverkehrs

Starke Stimmen in der Literatur befürworten eine Trennung zwischen Absatz Eins der Norm, der den Straßenverkehr schützen soll,<sup>2040</sup> und den Absätzen Zwei, Vier und Fünf, die allein Individualrechtsgüterschutz an-

---

2039 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 53 ff.; BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11, NJW 2013, 1058, 1060 Rn. 57; BVerfG, Urteil vom 30.06.2009 – 2 BvE 2/08, NJW 2009, 2267, 2289; BVerfG, Beschluss vom 09.06.1994 – 2 BvR 710/94, BeckRS 2014, 54254; BVerfG, Beschluss vom 17.01.1979 – 2 BvL 12/77, NJW 1979, 1039, 1040 mwN; siehe dazu auch Adam/K. Schmidt/Schumacher, NStZ 2017, 7, 10.

2040 Dass § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB auch Individualgüter schützt, wird in Teil 1 § 2 D.II. nachgewiesen.

streben.<sup>2041</sup> Als Argument wird der Wortlaut herangezogen: § 315d Abs. 2 StGB (auf den § 315d Abs. 4, 5 StGB Bezug nimmt) erwähnt die Individualgüter Leib, Leben und Eigentum explizit, § 315d Abs. 1 StGB nicht,<sup>2042</sup> was eine strukturelle Schutzguttrennung zwischen den Tatbestandselementen nahelege. Folgte man dem, müsste man eine (isolierte) Einwilligung in § 315d Abs. 2, 4 und 5 StGB zulassen.<sup>2043</sup>

Der Normwortlaut lässt die dargestellte Auslegung zu, erzwingt sie jedoch nicht. Dass die Sicherheit des Straßenverkehrs in § 315d Abs. 2 StGB, anders als etwa in § 315b Abs. 1 StGB, nicht ausdrücklich als Schutzgut aufgeführt ist, ist auf die Normbinnenstruktur des § 315d StGB zurückzuführen. § 315d Abs. 2 StGB greift nur in Fällen des § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB. § 315d Abs. 2 StGB setzt damit eine Normverletzung voraus und fügt dem bereits verwirklichten Tatunrecht zusätzliche unwertsteigernde Merkmale hinzu, die eine erhöhte Tatschuld begründen. Tatbestände, die alle gesetzlich beschriebenen Merkmale einer anderen Norm sowie zusätzliche unwertsteigernde Merkmale enthalten, sind grundsätzlich unselbständige Tatqualifikationen,<sup>2044</sup> sofern sie verwandte Erscheinungsformen desselben Delikts- und Unrechtstypus darstellen und in einem normativen Stufenverhältnis zur umfassten Norm stehen.<sup>2045</sup> Davon zu unterscheiden sind Abwandlungen, die als Delikte mit eigenständigem Unrechtsgehalt ausgestaltet sind (delicta sui generis)<sup>2046</sup> und dadurch in Sinn und Schutzgehalt vom mitumfassten Tatbestand abgelöst sind. Anders als etwa § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB im Verhältnis zu § 316 StGB<sup>2047</sup> ist § 315d Abs. 2 StGB in derselben Norm wie § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB kodifiziert. Die gesetzliche Systematik stellt damit einen Zusammenhang zwischen den Tatbestandselementen her,

2041 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 2; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 1; *Zieschang*, in: Handbuch des Strafrechts, § 45 Rn. 94; *Quarch*, in: HK-GS, § 315d Rn. 2; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 580 f.

2042 Vgl. bereits Teil I § 2 D.II.

2043 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 74; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 15; *Gerhold/Meglalui*, ZJS 4/2018, 321, 325; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 567; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 194 f.; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 580 f.

2044 *Gropp/Sinn*, Strafrecht AT, § 2 Rn. 45; *Frister*, Strafrecht AT, § 31 Rn. 5; *Rengier*, Strafrecht AT, § 9 Rn. 19; kritisch zur Differenzierung aber *C. Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, § 10 Rn. 136.

2045 *Bringewat*, Grundbegriffe des Strafrechts, Rn. 253; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 170.

2046 *Bringewat*, Grundbegriffe des Strafrechts, Rn. 254; *Gropp/Sinn*, Strafrecht AT, § 2 Rn. 48 f.; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 171.

2047 *Hegmanns*, Strafrecht BT, Rn. 539 stuft § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB gleichwohl als unselbständige Qualifikation des § 316 StGB ein.

was für eine unselbständige Tatqualifikation spricht. Das wird durch die ausdrückliche Anknüpfung an § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB im Wortlaut des § 315d Abs. 2 StGB verstärkt: § 315d Abs. 2 StGB beinhaltet nicht nur faktisch alle Unwertmerkmale des § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB, sondern baut normativ auf den Tatbeständen auf.

Dem steht nicht entgegen, dass § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB abstrakte Gefährdungsdelikte normiert, während § 315d Abs. 2, 4 StGB konkrete Gefährdungsdelikte regelt und § 315d Abs. 5 StGB ein Erfolgsdelikt beinhaltet.<sup>2048</sup> So wird § 306b Abs. 2 Nr. 1 StGB als Qualifikation angesehen, obwohl er das abstrakte Gefährdungsdelikt § 306a Abs. 1 StGB in ein konkretes Gefährdungsdelikt wandelt.<sup>2049</sup> Zwar unterscheiden sich abstraktes Gefährdungs-, konkretes Gefährdungs- und Erfolgsdelikt im Hinblick auf die Schutzreichweite. Das abstrakte Gefährdungsdelikt garantiert einen möglichst weitgehenden Rechtsgüterschutz, weil es die Strafbarkeit von der Gefahr im Einzelfall loslässt.<sup>2050</sup> Aber gerade dadurch entsteht ein normatives Stufenverhältnis<sup>2051</sup> zwischen abstraktem und konkretem Gefährdungsdelikt und Erfolgsdelikt: Spitzt sich die abstrakte Gemeingefährlichkeit in der konkreten Tathandlung zu einer konkreten Gefahr zu, wird dadurch ein erhöhter Tatunwert verwirklicht; das gilt erst recht, wenn sich die Tatgefahr realisiert.<sup>2052</sup> § 315d Abs. 2 StGB ist damit eine im Verhältnis zu § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB unselbständige Abwandlung in Gestalt der Qualifikation. Für § 315d Abs. 4, 5 StGB, der an § 315d Abs. 2 StGB anknüpft, gilt dergleichen.

Die Verbindung der Normbestandteile als unselbständigen Qualifikationen führt zu einem einheitlichen Schutzzweck: So schützt ein Grundtatbestand immer auch schon diejenigen Rechtsgüter, die durch die Qualifikation erfasst werden,<sup>2053</sup> sonst könnte die Qualifikation nicht auf dem Grundtatbestand aufbauen.<sup>2054</sup> Die Qualifikation partizipiert ebenfalls an den Schutzgütern des Grundtatbestandes. Sie hebt einzelne Aspekte, hier den Individualgüterschutz von Leib und Leben – sowie im Falle der § 315d Abs. 2, 4 StGB auch des Eigentums –, hervor und erhöht die Sanktion für

---

2048 Vgl. *ders.*, Strafrecht BT, Rn. 539.

2049 *Valerius*, in: LK-StGB, § 306b Rn. 16.

2050 *Zieschang*, in: NK-StGB, § 316 Rn. 3; *Heghmanns*, Strafrecht BT, Rn. 512.

2051 Vgl. *Valerius*, in: LK-StGB, § 306b Rn. 16.

2052 Vgl. *Radtke*, in: MüKo StGB, § 306b Rn. 4; *Valerius*, in: LK-StGB, § 306b Rn. 16.

2053 Dass § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB auch Individualgüter schützt, wird in Teil 1 § 2 D.II. ausgeführt.

2054 Vgl. *Radtke*, in: MüKo StGB, § 306b Rn. 3.

ihre gesteigerte Gefährdung.<sup>2055</sup> Deshalb ist zwar zutreffend, dass § 315d Abs. 2, 4, 5 StGB vorrangig Individualrechtsgüter schützt. Doch bezweckt die Norm diesen Schutz nicht unabhängig vom Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs, sondern vielmehr als Ausdruck und wesentlicher Teil ebendieses Schutzes. § 315d Abs. 2, 4 und 5 StGB schützen damit neben Individualrechtsgütern auch das Allgemeingut Sicherheit des Straßenverkehrs.

## II. Schutz der Rennteilnehmer gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB

Dem Normwortlaut („anderer“) ist zu entnehmen, dass Gefahren des Verhaltens des Täters für sich selbst nicht tatbestandlich sind.<sup>2056</sup> Dies korrespondiert mit dem Grundgedanken freiverantwortlicher Selbstgefährdung,<sup>2057</sup> der auch § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB zugrunde liegt.<sup>2058</sup> Als Ausdruck des Rechts auf Selbstentfaltung gem. Art. 2 Abs. 1 GG und des Rechts auf körperliche Integrität gem. Art. 2 Abs. 2 GG kann im Ausgangspunkt jeder-  
mann selbst entscheiden, ob er sich selbst in Gefahr bringt, solange diese Gefahr nicht auch mit Auswirkungen für Dritte verbunden ist.

Vor diesem Hinblick gestaltet sich die Anknüpfung der Qualifikationstatbestände an § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB problematisch: Ein Kraftfahrzeugrennen setzt zumindest zwei, und damit denklogisch nicht personenidentische, Teilnehmer voraus. Fraglich ist, ob die Teilnehmer im Verhältnis zueinander „andere“ i. S. d. § 315d Abs. 2 StGB darstellen. Der Wortlaut würde eine derartige Auslegung zulassen,<sup>2059</sup> weshalb gewichtige Stimmen den Schutz der Rennteilnehmer untereinander befähigen.<sup>2060</sup>

Eine solche Auslegung führte allerdings zu einer erheblichen Ausweitung der Qualifikationstatbestände: Kraftfahrzeugrennen ist ein erhebliches Gefahrenpotential für den Straßenverkehr wie für die Partizipanten imma-

---

2055 Vgl. zum strukturverwandten § 306b StGB auch *ders.*, in: MüKo StGB, § 306b Rn. 4.

2056 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 47; *ders.*, JURA 2018, 561, 565.

2057 *Rengier*, Strafrecht AT, § 13 Rn. 77 ff.

2058 Teil 1 § 2 D.III.3.

2059 Vgl. zu diesem Argument bei § 315c StGB *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 26.

2060 So etwa *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 10; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 35; wohl auch *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 31, der dann aber eine Einwilligung zulassen möchte; *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 18.

nent.<sup>2061</sup> Dementsprechend drohen dem Teilnehmer eines Kraftfahrzeugrennens immer auch zunächst abstrakte Gefahren für Leib, Leben und Eigentum, die sich in der Tatsituation konkretisieren können. Diese Gefahren sind die Teilnehmer eines Rennens freiwillig eingegangen, als sie das Rennen angetreten haben. Machte man die Teilnehmer eines Rennens wechselseitig für die rennimmanen Gefahren verantwortlich, die sie für den jeweils anderen verursachen, begründete man die qualifizierte Strafbarkeit mit der Gefahr des Zusammentreffens mehrerer freiverantwortlicher Entscheidungen, ein durch die Rennabrede konturiertes gemeinsames Risiko einzugehen. Dann drängten die Qualifikationstatbestände Freiverantwortlichen den Schutz vor der eigenen Entscheidung zur Rennteilnahme mittelbar über die Gefahr für die anderen Teilnehmer als Normreflex auf,<sup>2062</sup> was verfassungsrechtlich bedenklich ist.<sup>2063</sup>

Einen ersten Anhaltspunkt dafür, dass eine so weite Auslegung des Terminus „anderer“ den Normsinn überschreitet, bietet die Normbinnensystematik. Dass § 315d Abs. 2 StGB auf § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB Bezug nimmt, spricht dafür, den Terminus „anderer“ im Licht der grundtatbestandlichen Gefahr<sup>2064</sup> auszulegen. Wenn die Gefahr eines Kraftfahrzeugrennens nur von mehreren Fahrern ausgeht, liegt es nahe, die Teilnehmer als Einheit zu betrachten, denen das Gesetz die „anderen“ gegenüberstellt. Die Wertung bestätigt der Gesetzgeberwille. Der Gesetzgeber sah sich gehalten, § 315d Abs. 1 StGB einzuführen, weil Kraftfahrzeugrennen (angeblich) zunehmend *Unbeteiligte* bedrohten.<sup>2065</sup> Ob man an einem Kraftfahrzeugrennen beteiligt bzw. unbeteiligt ist, bestimmt sich daran, ob man durch eigenes Verhalten das Schutzgut des Straßenverkehrs beeinträchtigt. Rennteilnehmer sind diejenigen, die die Renngefahr selbst herbeiführen. Schließlich wird eine einschränkende Auslegung durch den Normschutzzweck bestätigt. § 315d Abs. 2, 4, 5 StGB schützen Individualrechtsgüter nicht aller Menschen, sondern in Intensivierung und Konkretisierung des Schutzzwecks des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB gerade der Teilnehmer des Straßenverkehrs.<sup>2066</sup> Wer ein Kraftfahrzeugrennen fährt, der verhält sich so grob verkehrswidrig rechtswidrig, dass er sich weit genug von den Partizipenten des allgemeinen

---

2061 Teil 1 § 2 D.I.2.

2062 Vgl. *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 471.

2063 Siehe Teil 1 § 2 D.III.3.

2064 Teil 1 § 2 D.IV.

2065 BR-Drs. 362/16, S. 1; *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 323; *Mitsch*, DAR 2017, 70, 73.

2066 Vgl. Teil 3 § 8 B.I.

Straßenverkehr entfernt,<sup>2067</sup> dass er selbst nicht mehr vom Schutzzweck der Norm erfasst wird.<sup>2068</sup> Teilnehmer i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB<sup>2069</sup> und von ihnen genutzte Fahrzeuge<sup>2070</sup> scheiden mithin aus dem von § 315d Abs. 2, 4, 5 StGB geschützten Personenkreis aus.

### III. Schutz der Beifahrer und anderer Tatbeteiligter

Der Bundesgerichtshof und erhebliche Stimmen in der Literatur scheiden Teilnehmer i. S. d. §§ 26, 27 StGB ebenfalls aus dem von § 315d Abs. 2 StGB geschützten Personenkreis aus,<sup>2071</sup> während Beifahrer als geeignete Tatopfer angesehen werden.<sup>2072</sup> Sie folgen damit dem Gesetzgeber, der § 315d Abs. 2 StGB an § 315c Abs. 1 StGB anlehnen wollte. Mit der Übernahme der Begrifflichkeiten sollte auch das herrschende Normverständnis in Rechtsprechung und Literatur<sup>2073</sup> übernommen werden.<sup>2074</sup>

---

2067 Das ist keine Frage der 'Repräsentation' des allgemeinen Straßenverkehrs, sondern der Partizipation am allgemeinen Straßenverkehr. Anders aber *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 192; *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 323; in implizitem Rückgriff auf die überholte Lehre von *Ranft*, JURA 1987, 608, 611.

2068 Vgl. BGH, Urteil vom 28.10.1976 – 4 StR 465/76, NJW 1977, 1109, 1110; vgl. auch *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 63.

2069 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 47.1; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 18; *Jansen*, NZV 2017, 214, 218.

2070 So auch *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 18; *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 323; wohl a.A. *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 18.

2071 BGH, Beschluss vom 26.10.2022 – 4 StR 248/22, BeckRS 2022, 45798, Rn. 11; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 18; *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 322; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 192; unklar *Jansen*, NZV 2017, 214, 218; a.A. *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 10; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 35; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 37; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 580.

2072 BGH, Beschluss vom 26.10.2022 – 4 StR 248/22, BeckRS 2022, 45798, Rn. 11; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 47.2; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 10; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 35; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 64; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 565.

2073 Siehe dazu BGH, Beschluss vom 04.12.2012 – 4 StR 435/12, NStZ 2013, 167; BGH, Beschluss vom 16.04.2012 – 4 StR 45/12, NStZ 2012, 701; BGH, Urteil vom 20.11.2008 – 4 StR 328/08, NJW 2009, 1155, 1157; BGH, Beschluss vom 16.04.2012 – 4 StR 45/12, NZV 2012, 448; BGH, Beschluss vom 18.11.1997 – 4 StR 542/97, NStZ-RR 1998, 150; BGH, Urteil vom 16.01.1992 – 4 StR 509/91, NStZ 1992, 233; BGH, Urteil vom 28.10.1976 – 4 StR 465/76, NJW 1977, 1109, 1110; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 62 f.; *Burmann*, in: *Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke* (27. Aufl.), § 315c Rn. 5; *Quarch*, in: HK-GS, § 315c Rn. 20; *Hagemeier*, in: MüKo StVR, § 315c Rn. 76; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 92 f.; *Görlinger*, in: JurisPK-

Bestimmt man die Reichweite des Begriffs „anderer“ nach dem Normschutzzweck, müssen Beifahrer als Unbeteiligte konsequent vom Tatbestand erfasst werden. Allein durch das Sitzen im Tatfahrzeug haben sie keinen Anteil an der Tatgefahr und sind als Teil des allgemeinen Straßenverkehrs anzusehen. Das Sitzen als passives Verhalten leistet auch keine psychische Beihilfe<sup>2075</sup> und vermittelt keine Gefährdungsherrschaft.<sup>2076</sup> Weil § 315d Abs. 2 StGB ein im Verhältnis zum Individualgüterschutz nicht völlig unbedeutendes Allgemeingut<sup>2077</sup> – die Sicherheit des Straßenverkehrs – schützt, können Beifahrer in die Qualifikationen schon ungeachtet der Wertung des § 228 StGB<sup>2078</sup> nicht einwilligen,<sup>2079</sup> kompensiert die Einwilligung doch nur einen Teil<sup>2080</sup> des umfassenden Tatunwerts.<sup>2081</sup>

Fraglich ist allerdings, ob die Grundsätze zu § 315c Abs. 1 StGB hinsichtlich Tatbeteiligter (§§ 26, 27 StGB) unbesehen auf § 315d Abs. 2 StGB übertragen werden können. *Kulhanek* etwa will Tatbeteiligte von § 315d Abs. 2 StGB erfasst sehen.<sup>2082</sup> Zur Begründung führt er an, deren Strafbar-

---

StVR, § 315c Rn. 75; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315c Rn. 23; *Mitsch*, DAR 2017, 70, 73; a.A. hinsichtlich der Teilnehmer *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 26; *T. Fischer*, StGB, § 315c Rn. 22; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 31; *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 160; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 44 Rn. 17; *Eisele*, JA 2007, 168, 171.

2074 BT-Drs. 18/12964, S. 6.

2075 Siehe ausführlich Teil I § 4 A.III.1.a.

2076 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 47.2.

2077 Vgl. hinsichtlich der Bedeutung für die Einwilligung BGH, Urteil vom 22.04.2005 – 2 StR 310/04, NJW 2005, 1876, 1878; m. Anm. *Kudlich*, JuS 2005, 958, 960.

2078 Vgl. *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 74.1; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 15; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 581; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 31.

2079 *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 21; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 85; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 44; offen lassend *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 37.

2080 Deshalb inkonsequent *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 567.

2081 Grundlegend *Duttge*, JURA 2006, 15, 17 mwN.; vgl. zu § 315c StGB auch BGH, Urteil vom 20.11.2008 – 4 StR 328/08, NJW 2009, 1155, 1157; *Burmann*, in: *Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke* (27. Aufl.), § 315c Rn. 35; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315c Rn. 32; *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 161; *Görlinger*, in: *JurisPK-StVR*, § 315c Rn. 81; a.A. *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 72; *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 59; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 114 (unter Heranziehung der eigenverantwortlichen Fremdgefährdung); *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 41; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 44 Rn. 19a; zu § 306b StGB siehe *Koranyi*, in: Strafrecht besonderer Teil, Rn. 507; a.A. *Radtke*, in: MüKo StGB, § 306b Rn. 15.

2082 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 47.2; ders., JURA 2018, 561, 565; wohl auch *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 365.

keit nach §§ 315d Abs. 1, 26/27 StGB bliebe unberührt, womit er argumentiert, dass eine Strafbarkeitslücke nicht entstehe, was nichts über die Reichweite des § 315d Abs. 2 StGB aussagt. Statt die Schutzreichweite positiv zu begründen, begegnet er (nur) einem Gegenargument: Um zu verhindern, dass über §§ 315d Abs. 2, 26/27 StGB Anstifter und Beihelfer für ihre frei-verantwortliche Entscheidung zur Tatbeteiligung (einschließlich der damit verbundenen Gefährdung) bestraft werden, will *Kulhanek* ihre Bestrafung aus §§ 315d Abs. 2, 26/27 StGB ausschließen.<sup>2083</sup> Er übersieht dabei, dass die in § 315d Abs. 2 StGB kodifizierte Gesetzesstrukturentscheidung die Akzessorietät der Beihilfe durchbricht<sup>2084</sup> und eine Gefahr der qualifizierten Bestrafung von Beihelfer und Anstifter für die Selbstgefährdung deshalb gar nicht besteht.

Die Binnensystematik spricht dafür, Teilnehmer dem Schutz der Qualifikationen zu unterstellen. Dass das Gesetz für Ausrichter und Unterstützer eine Qualifikation ausschließt, legt nahe, sie seien für die Tatgefahr der Qualifikationen nicht verantwortlich und diesbezüglich also Unbeteiligte.<sup>2085</sup> Dann wären sie auch als Schutzobjekt geeignet. Gilt das für Ausrichter und Durchführende – also für Täter –, müssten Beihelfer und Anstifter zu § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB erst recht als Unbeteiligte gewertet werden.

Tatsächlich tragen die Täter des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB genauso wie Beihelfer und Anstifter – zwar nicht unmittelbar, jedoch mittelbar-akzessorisch – zur Tatgefahr für den Straßenverkehr und damit für Individualrechtsgüter der Straßenverkehrsteilnehmer<sup>2086</sup> bei,<sup>2087</sup> was auch der Gesetzgeber erkannte und sanktionieren wollte.<sup>2088</sup> Im Angesicht der Binnensystematik lässt sich die vom Schutzzweck gebotene Trennung zwischen gefahrverursachenden Tatbeteiligten einerseits und dem allgemeinen Straßenverkehr andererseits jedoch nicht durchhalten. Hebt man die Differenzierung auf, besteht die Gefahr der Sanktionierung der Rennteilnehmer für ihre frei-verantwortliche Entscheidung zur Renntteilnahme.<sup>2089</sup> Wortlaut

---

2083 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 47.2.

2084 Teil 3 § 8 A.

2085 Vgl. Teil 3 § 8 B.II.

2086 Der Schutz von Individualrechtsgütern der Straßenverkehrsteilnehmer ist insofern die Konkretisierung des abstrakten Schutzes des Straßenverkehrs als Aggregat der Individualrechtsgüter seiner Teilnehmer.

2087 *Zieschang*, GA 2021, 313, 319.

2088 Plen-Prot. 18/243, S. 24905 (Dobrindt).

2089 Teil 3 § 8 B.II.

### *C. Friktionen zwischen tatimmanenter Gefahr und eigenhändiger Begehung?*

und Binnensystematik des § 315d Abs. 2 StGB verwischen so den Schutzzweck und damit die Grenzen der Tatqualifikationen.

### *C. Friktionen zwischen tatimmanenter Gefahr und eigenhändiger Begehung?*

§ 315d Abs. 2, 4 StGB verlangen die Verursachung einer konkreten Gefahr<sup>2090</sup> durch die Tathandlung der Grundtatbestände, nämlich § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB. Die Bezugnahme auf diese eigenhändigen<sup>2091</sup> Grunddelikte macht auch § 315d Abs. 2, 4 StGB zu eigenhändigen Delikten.<sup>2092</sup> Der Täter des § 315d Abs. 2, 4 StGB muss die konkrete Gefahr zurechenbar<sup>2093</sup> verursachen. Zwar verwendet der Tatbestand, anders als § 315c StGB, das Wort „dadurch“ nicht, woraus vereinzelte Stimmen in der Literatur schließen, § 315d Abs. 2, 4 StGB verlange keinen Zurechnungszusammenhang<sup>2094</sup> oder senke den Prüfungsmaßstab ab.<sup>2095</sup> Der Gesetzgeber hielt einen Zurechnungszusammenhang zwischen Grundtatbestand und konkreter Gefahr für erforderlich,<sup>2096</sup> was der Wortlaut jedenfalls nicht ausschließt.<sup>2097</sup> In der Formulierung „Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3“ – welche eine individuelle Verantwortlichkeit, das heißt auch gerade dem

---

2090 Zum Begriff siehe BT-Drs. 18/12964, S. 6; BGH, Urteil vom 18.08.2022 – 4 StR 377/21, BeckRS 2022, 24049, Rn. 9; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 44; *Jansen*, NZV 2017, 214, 218; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 36; *Weiland*, in: Ju-risPK-StVR, § 315d Rn. 60; *Krumm*, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 8; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 34; *Freyschmidt/Krumm*, Verteidigung im Verkehrsstrafrecht, Rn. 610; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 565; *Bönig*, Verbote Kraftfahrzeugrennen, S. 191.

2091 Siehe Teil 1 § 4 A. und Teil 2 § 6.

2092 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 27; BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 15; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 33; *Schladitz*, JR 2022, 484, 493; *Zieschang*, GA 2021, 313, 316; *ders.*, JZ 2022, 101, 103; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 579.

2093 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 26; BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 15; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 10; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 36; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 565; *Schladitz*, JR 2022, 484, 494; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 365; ähnlich BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 20 (Gefahrverwirklichungszusammenhang); so auch *Rengier*, in: Die Antworten des Rechts auf Krisen in Deutschland, Japan und Korea aus rechtsvergleichender Sicht, S. 98.

2094 *Bönig*, Verbote Kraftfahrzeugrennen, S. 188.

2095 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 46 f.; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 36.

2096 BT-Drs. 18/12964, S. 6.

2097 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 36; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 365.

Täter zurechenbare konkrete Gefahr verlangt – kann der Zurechnungszusammenhang verankert werden.

Aus der Eigenhändigkeit des § 315d Abs. 2, 4 StGB folgt, dass nur derjenige Teilnehmer ein (fahrlässiges) schweres Kraftfahrzeugrennen verwirktlicht, der die konkrete Gefahr durch eigenes Fahrverhalten selbst verursacht.<sup>2098</sup> Die von jeder Rennteilnahme ausgehende abstrakte Gefahr muss sich in Bezug auf die eingetretene Gefährdung eines geschützten Rechtsguts jedenfalls im Sinne eines mitursächlichen Beitrags zu einer konkreten Gefährdung verdichtet haben.<sup>2099</sup> Die gegenseitige Zurechnung verursachter konkreter Gefahren zwischen den Teilnehmern i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB (vermittels § 25 Abs. 2 StGB<sup>2100</sup>) scheidet aus.<sup>2101</sup>

Dieser Befund irritiert im Angesicht der tatummanenten Gefahr: § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 4 StGB soll (abstrakte bzw. konkrete) Gefahren verhüten, die von Kraftfahrzeugrennen ausgehen. Die tatummanente Gefahr von Kraftfahrzeugrennen wird durch (täterschaftliches) Zusammenwirken der Rennteilnehmer<sup>2102</sup> auf Grundlage einer Rennabrede<sup>2103</sup> gemeinsam<sup>2104</sup> verursacht. Das legt eine gemeinsame Verantwortlichkeit aller Rennteilnehmer für die (im Einzelfall zur konkreten Gefahr verdichtete) Renngefahr nahe, die durch Zurechnung der durch einzelne Handlungsbeiträge verursachten Tatgefahr<sup>2105</sup> oder durch Ausgestaltung der Tatfolgen als objektive Bedingung der Strafbarkeit (so etwa in § 231 StGB, ebenfalls Konvergenzdeikt<sup>2106</sup>) hergestellt wird.

---

2098 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 26; *Schladitz*, JR 2022, 484, 494; so i.E. auch LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II984, Rn. 293 f.

2099 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 27; *Schladitz*, JR 2022, 484, 494.

2100 Bzw. § 29 StGB betreffend § 315d Abs. 4 StGB.

2101 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 26; BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 15; *Zieschang*, JZ 2022, 101, 103; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 195; dies überschend *Jansen*, NZV 2017, 214, 218; offen lassend LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 177.

2102 Teil 1 § 2 D.IV.

2103 Teil 1 § 2 E.IV.3.

2104 Vgl. zum konstitutiven Element der Mittäterschaft "gemeinsam" *Gropp*, GA 2009, 265, 272 f.

2105 So i.E. LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II984, Rn. 275; LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 170 ff.; vgl. dazu *Zieschang*, GA 2021, 313, 318 f.

2106 Siehe näher Teil 1 § 4 C.I.2.

Verlangt man einen individuellen Verursachungsbeitrag zur konkreten Gefahr, statt verursachte Gefahren zuzurechnen, ergeben sich weitere Anforderungen an die Tatsachenfeststellung und also an die Tatgerichte. Wenn mehrere Teilnehmer eine unübersichtliche Verkehrssituation verursacht haben könnten, muss jedem Einzelnen ein Verursachungsbeitrag positiv nachgewiesen und eine Alleinkausalität der anderen Tatbeiträge ausgeschlossen werden. Für einen eigenen Verursachungsbeitrag verlangt der Bundesgerichtshof, dass „sich die Rennteilnehmer bei Eintritt der Gefährdung *in derselben Rennsituation* befunden haben und zwischen den jeweiligen Mitverursachungsbeiträgen und dem konkreten Gefährdungserfolg ein *örtlicher und zeitlicher Zusammenhang* bestanden hat.“<sup>2107</sup> Die Grenzen „derselben Rennsituation“ bzw. des örtlich-zeitlichen Zusammenhangs zieht der Bundesgerichtshof zutreffend eng.<sup>2108</sup> Die Teilnahme an einer der Gefahrverursachung vorgehenden Rennrunde genügt genauso wenig wie die Verfolgung des Gefahrverursachers mit wenigen Sekunden Abstand.<sup>2109</sup> Es muss also rekonstruiert werden, wer sich zu welchem Zeitpunkt wo mit seinem Fahrzeug befand und welchen Anteil er an der spezifischen Verkehrslage hatte. Die Folge sind Beweisschwierigkeiten, die durch eine kollektive Verantwortungszuschreibung vermieden werden könnten.<sup>2110</sup>

Ließe man die Teilnahme am Rennen als Tatbeitrag zur Schaffung der tatimmanenten Gefahr für eine Zurechnung verursachter konkreter Gefahren genügen, beschränkte sich die Tathandlung des (fahrlässigen) schweren Kraftfahrzeugrennens für den nicht selbst gefahrverursachenden Teilnehmer auf diejenige des Grundtatbestands. Eine solche Auslegung verstößt gegen das Verschleifungsverbot.<sup>2111</sup> Zwar nimmt das Bundesverfassungsgericht eine Verschleifung entgegen Art. 103 Abs. 2 GG bisher nur an, wenn zwei Tatbestandsmerkmale so ausgelegt werden, dass das eine immer dann verwirklicht ist, wenn das andere bejaht wird, sofern der Gesetzgeber den Tatbestandsmerkmalen eigenständige Abgrenzungsfunktion beigemes-

---

2107 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 28 (Hervorh. durch den Verfasser); BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 15.

2108 Hält sie aber nicht immer durch *Zieschang*, JZ 2022, 101, 104.

2109 BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 18; vgl. auch *Zieschang*, JZ 2022, 101, 104.

2110 Vgl. zur Verwendung der Mittäterschaft als Instrument zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten (kritisch) *Gropp*, GA 2009, 265, 267.

2111 Zutreffend BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 28; vgl. auch *Pschorr*, NJW 2023, 1973, 1981; *ders.*, NStZ 2023, 659, 662.

sen hat.<sup>2112</sup> Die zweite Kammer des zweiten Senats schränkte in einem *obiter dictum* das Verschleifungsverbot sogar explizit auf das Verhältnis von Tatbestandsmerkmalen innerhalb einer Norm ein und verneinte die Anwendbarkeit auf das Verhältnis zwischen zwei Vorschriften,<sup>2113</sup> das „in erster Linie“<sup>2114</sup> als Konkurrenzfrage zu behandeln wäre, was man am Verhältnis von Grundtatbestand und Qualifikationsnorm erkennen könne.<sup>2115</sup> Die Kammer übersieht, dass der Gesetzgeber das normhierarchische Verhältnis von Grundtatbestand und Qualifikation selbst bestimmte: Die Grundnorm soll immer dann zurücktreten, wenn eine vorrangige (schärfer sanktionierte) Strafnorm erfüllt ist. Was aber gilt, wenn zwei disjunkte Tatbestände ineinander verschliffen werden,<sup>2116</sup> ohne dass dem einen Tatbestand ein normenhierarchischer Vorrang zukommt?<sup>2117</sup> Kehrt man das Beispiel des Bundesverfassungsgerichts um, wird das Problem ersichtlich: Im Verhältnis Grundtatbestand zu Qualifikationsnorm verbleibt dem Grundtatbestand grundsätzlich ein Anwendungsbereich, stellt die Qualifikationsnorm doch zusätzliche (engere) Voraussetzungen an die Tatbestandsverwirklichung. Wenn aber die schärfer bestrafte Norm alle Konstellationen erfasst, die der milder bestraften Norm unterfallen, wird letztere redundant.<sup>2118</sup> Eine solche Redundanz missachtet den gesetzgeberischen Willen zur Kodifikation eines eigenständigen Tatbestandes genauso wie die Verschleifung zweier eigenständiger Tatbestandselemente innerhalb einer Norm.<sup>2119</sup> So muss auch im Verhältnis zweier Straftatbestände, einschließlich Qualifikations- und Grundnorm, die gesetzgeberische Normsetzungentscheidung vor Eingriff-

---

2112 Teil 2 § 7 A.II.3.b.

2113 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 50; in diese Richtung auch *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 151 f., die allerdings einen Verstoß gegen das Postulat der Nichtredundanz erkennt.

2114 Offen bleibt, welche Fälle die Ausnahme bilden sollen.

2115 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 50.

2116 Zu den Adressaten des Verschleifungsverbots siehe Teil 2 § 7 A.II.2.b.

2117 Zur Zufälligkeit der Regelung mehrerer Tatbestandselemente in einem oder mehreren Rechtsätzen vgl. *Frenz*, DÖV 1999, 41, 44.

2118 *Pschorr*, NJW 2023, 1973, 1981; es sei denn, ihr kommt privilegierende Wirkung zu, was im Verhältnis Grund- und Qualifikationsnorm nicht der Fall ist, vgl. *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 142.

2119 Vgl. auch OLG Karlsruhe, Vorlagebeschluss vom 26.07.2022 – 2 Rv 21 Ss 262-22, juris, Rn. 43 ff.; *Mädler*, Zur Dogmatik der Binnengliederung von Deliktsgruppen, S. 88.

fen der Justiz geschützt werden, was die Anwendung des Verschleifungsverbots gebietet.<sup>2120</sup>

Zwar verursachen Fahrer nicht während jedem Kraftfahrzeugrennen konkrete Gefahren, sodass § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB im Verhältnis zu § 315d Abs. 2, 4 StGB zwar grundsätzlich ein eigener Anwendungsbereich verbliebe, auch wenn man den Eintritt einer konkreten Gefahr allen Teilnehmern zurechnete. Doch setzt jedes Rennen eine Rennabrede voraus,<sup>2121</sup> die die Teilnehmer durch einen gemeinsamen Tatplan i.S.d. § 25 Abs. 2 StGB verbindet. Die Rennabrede kann sich nicht auf ein „konkret ungefährliches“ Rennen beschränken, nachdem Teil der typischen Renngefahr ist, dass konkret gefährliche Konstellationen eintreten. Die Verabredung zu einem sicher konkret ungefährlichen Rennen wäre mithin die Vereinbarung, das Rennen nicht zu fahren. Die Folge ist: Für den einzelnen Rennteilnehmer wäre die Verurteilung aus §§ 315d Abs. 2, 4 StGB bei Eintritt einer konkreten Gefahr (subjektiv) unvermeidbar, ohne dass er einen über den Grundtatbestand hinausgehenden, schulderhöhenden Tatbeitrag leistete. Der Eintritt der konkreten Gefahr würde damit zur objektiven Bedingung der Qualifikationsstrafbarkeit reduziert. Das ignorierte die (etwa von § 231 StGB) abweichende gesetzliche Konzeption. Die Eigenständigkeit des § 315d Abs. 2, 4 StGB kann nur gewahrt werden, wenn die bloße Beteiligung an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen, in dessen Verlauf es zu konkreten Gefährdungen kommt, die Qualifikationen nicht erfüllt.<sup>2122</sup> § 315d Abs. 2, 4 StGB verlangt deshalb die kollektive Verursachung einer individuell zuzurechnenden Gefahr.

Das schließt eine Nebentäterschaft<sup>2123</sup> nicht aus.<sup>2124</sup> Denn der Ausschluss einer mittäterschaftlichen Zurechnung von Teilnahmehandlungen anderer Rennteilnehmer im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB bewirkt nur, dass die Tathandlung eines jeden Rennteilnehmers für sich genommen unter dem Ge-

---

2120 *Pschorr*, NJW 2023, 1973, 1981; *Mansouri*, ZfStW 2024, 93, 105; so i.E. auch *Mädler*, Zur Dogmatik der Binnengliederung von Deliktsgruppen, S. 88.

2121 Teil 1 § 2 E.IV.1.

2122 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 27; BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 17 f.; *Schladitz*, JR 2022, 484, 494; *Zieschang*, JZ 2022, 101, 104; a.A. noch LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 184; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 32; *Jansen*, NZV 2017, 214, 219; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 579 f.

2123 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 28; *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 18; *Zieschang*, JZ 2022, 101, 103.

2124 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 28; *Zieschang*, JZ 2022, 101, 104.

sichtspunkt des § 315d Abs. 2, 4 StGB zu würdigen ist.<sup>2125</sup> Leisten mehrere Fahrer in der konkreten Verkehrssituation jeweils einen eigenen Verursachungsbeitrag zur konkreten Gefahr, so verursachen sie sie jeweils kausal und objektiv zurechenbar.<sup>2126</sup> Nachdem § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB Rennterminverhalten verhütet, das Konkurrenten zu einem Dritte gefährdenden Verhalten veranlasst,<sup>2127</sup> unterbrechen<sup>2128</sup> renntypische Verhaltensweisen anderer Teilnehmer als elementarer Teil der Tatgefahr<sup>2129</sup> die Zurechnung nicht. Der überholende Rennterminnehmer etwa verwirklicht das Tatrisiko unmittelbar und macht sich des (fahrlässigen) schweren Kraftfahrzeugrennens schuldig, wenn der Überholvorgang eine konkrete Gefahr verursacht, beispielsweise, weil der beeinträchtigte Gegenverkehr ausweichen muss.<sup>2130</sup> Aber auch ein überholter Rennterminnehmer kann Anteil an der konkreten Gefahr haben.<sup>2131</sup> Dies leuchtet unmittelbar ein, könnte er doch bremsen und so das Überholmanöver signifikant erleichtern. Ein die Gefährdung unmittelbar verursachendes Fahrverhalten eines Rennterminnehmers lässt den Zurechnungszusammenhang zwischen der Rennterminnahme eines anderen Fahrzeugführers und dem Gefährdungserfolg nicht entfallen, wenn das Fahrverhalten des anderen in der konkreten Gefährdungssituation in einem renntypischen Zusammenhang mit der die Gefährdung unmittelbar herbeiführenden Tatshandlung steht.<sup>2132</sup> Dementsprechend kann auch bedrängendes Auffahren von hinten, das den Vordermann zur Beschleunigung zwingt, ein hinreichender Verursachungsbeitrag sein.<sup>2133</sup>

Das Zusammenwirken zwischen Eigenhändigkeit des Grundtatbestands, Rennabrede und Zurechnungszusammenhang in § 315d Abs. 2, 4 StGB schafft so eine neue Kategorie des konkreten Gefährdungsdelikts: Das konkrete Gefährdungsdelikt in notwendiger Nebentäterschaft, dessen Tat-

---

2125 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 28.

2126 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 28; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, I1984, Rn. 293 ff.; vgl. auch Gropp, GA 2009, 265, 277 f.

2127 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 32; Schladitz, JR 2022, 484, 494, siehe hierzu ausführlich Teil I § 2 E.II.

2128 Zum Dazwischenreten Dritter siehe Rengier, Strafrecht AT, § 13 Rn. 77 ff.

2129 Ders., Strafrecht AT, § 13 Rn. 95.

2130 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 41; angesichts mangelnder tatsächlicher Feststellungen berechtigt kritisch dazu Zieschang, JZ 2022, 101, 104.

2131 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 30 f.

2132 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 32.

2133 BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 18.

gefahr ausschließlich durch das Zusammenwirken Mehrerer verursacht werden kann, ohne zugleich die Strafbarkeit aller Mitwirkenden zu begründen. Die Voraussetzung einer individuellen Zurechnung unterscheidet § 315d Abs. 2, 4 StGB konstitutiv von anderen Konvergenzdelikten, etwa § 231 StGB, die gerade dazu dienen, Beweisschwierigkeiten des kollektiven Zusammenwirkens zu umgehen.<sup>2134</sup>

*D. Friktionen im Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen § 315d Abs. 2 StGB und § 315d Abs. 5 StGB*

Als Erfolgsqualifikation verlangt § 315d Abs. 5 StGB einen Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen grundtatbestandlicher Handlung und schwerer Folge.<sup>2135</sup> Weil § 315d Abs. 5 StGB nach seinem eindeutigen Wortlaut (nur) an Fälle des § 315d Abs. 2 StGB anknüpft, genügt es nicht, dass die schwere Folge durch die abstrakte Tatgefahr des § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB verursacht wird.<sup>2136</sup> Vielmehr setzt § 315d Abs. 5 StGB einen Gefahrverwirklichungszusammenhang zu § 315d Abs. 2 StGB voraus,<sup>2137</sup> weshalb der Taterfolg des § 315d Abs. 5 StGB Resultat der konkreten Gefahr i. S. d. § 315d Abs. 2 StGB sein muss.<sup>2138</sup> Damit wird der Taterfolg nicht etwa von den Grunddelikten unabhängig, vielmehr schafft die Verweisungstechnik eine Zurechnungskette: Der Taterfolg des § 315d Abs. 5 StGB muss aus der konkreten Gefahr des § 315d Abs. 2 StGB resultieren, die wiederum durch die abstrakte Tatgefahr der Grunddelikte geschaffen werden muss.<sup>2139</sup>

---

2134 Siehe Teil 1 § 4 C.I.2.

2135 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 59; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 14; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 37; *Fromm*, DAR 2021, 13, 15; *Stam*, StV 2018, 464, 469; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 365; *Mitsch*, in: FS Fischer, S. 263; *Rengier*, in: FS Kindhäuser, S. 786 f.

2136 Unklar bei *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 59; *Renzkowski*, in: Matt/Renzkowski, § 315d Rn. 9; *Stam*, StV 2018, 464, 469; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 365.

2137 *Rengier*, in: FS Kindhäuser, S. 787; *ders.*, in: Die Antworten des Rechts auf Krisen in Deutschland, Japan und Korea aus rechtsvergleichender Sicht, S. 98 f.; *ders.*, Strafrecht BT II, § 44a Rn. 16; so auch *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 38; *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 24; *Mitsch*, in: FS Fischer, S. 265; *Zieschang*, in: Handbuch des Strafrechts, § 45 Rn. 123; vgl. auch BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 19.

2138 *Rengier*, in: FS Kindhäuser, S. 788 f.; *Zieschang*, GA 2021, 313, 326.

2139 So i.E. auch *Rengier*, in: FS Kindhäuser, S. 789.

Fraglich ist jedoch, ob § 315d Abs. 5 StGB in allen Fällen des § 315d Abs. 2 StGB eingreifen kann, wie der Wortlaut zunächst nahelegt. Gefährdungsobjekt des § 315d Abs. 2 StGB kann sowohl ein anderer Mensch als auch eine fremde Sache von bedeutendem Wert sein. § 315d Abs. 5 StGB sanktioniert (nur) die Beeinträchtigung von Leib und Leben von Menschen, nicht aber der Sachintegrität. Ist die konkrete Gefahr eine Vorstufe des Verletzungserfolges,<sup>2140</sup> dann kann ein Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen konkretem Gefährdungsdelikt und Erfolg nur bestehen, wenn die Tatobjekte übereinstimmen: Nur dann kann die Gefahr Vorstadium der Verletzung gerade desjenigen Tatobjekts sein. Die Folge ist: Konkrete Gefahren für Sachen von bedeutendem Wert können nicht unmittelbar in Verletzungen von Leib und Leben von Menschen resultieren. Gefahren für Sachen manifestieren sich (nur) in Sachschäden. Damit sei nicht gesagt, dass Gefahren für Sachen von bedeutendem Wert nicht regelmäßig auch mit Gefahren für Leib und Leben einer anderen Person einhergehen; doch sind dann objektiv mehrere Varianten des § 315d Abs. 2 StGB verwirklicht, von denen eine nicht im qualifizierenden Taterfolg enden kann.<sup>2141</sup> § 315d Abs. 5 StGB qualifiziert angesichts des Gefahrverwirklichungszusammenhangs damit nur § 315d Abs. 2 Var. 1, 2 StGB,<sup>2142</sup> nicht aber § 315d Abs. 2 Var. 3 StGB. Verursacht der Täter nur Gefahren für Sachen von bedeutendem Wert vorsätzlich, Leib- und Lebensgefahren jedoch i. S. d. § 315d Abs. 4 StGB fahrlässig, scheidet ein Kraftfahrzeugrennen mit besonders schweren Folgen mithin aus.<sup>2143</sup>

*E. Friktionen zwischen selektiver Versuchsstrafbarkeit und Verbrechensqualität*

§ 315d Abs. 3 StGB trifft keine explizite Aussage über die Strafbarkeit des Versuches der Qualifikationen. Der Versuch des § 315d Abs. 5 StGB könnte angesichts der Verbrechensqualität strafbar sein, nachdem § 23 Abs. 1 StGB für solche Tatbestände keine gesonderte Anordnung der Versuchsstrafbarkeit verlangt. § 23 Abs. 1 StGB gilt angesichts der §§ 11 Abs. 2, 18 StGB

---

2140 Vgl. *Valerius*, in: LK-StGB, § 306b Rn. 16.

2141 Wohl a.A. *Schladitz*, JR 2022, 484, 492.

2142 So nicht tragend auch BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 19.

2143 So auch *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 20.

grundsätzlich auch für Erfolgsqualifikationen,<sup>2144</sup> sogar dann, wenn auch das Grunddelikt nur versucht wurde.<sup>2145</sup> So scheint die Strafbarkeit des Versuches des Kraftfahrzeugrennens mit besonders schweren Folgen schnell zu bejahen sein. Doch knüpft diese Erfolgsqualifikation an das Vergehen des § 315d Abs. 2 StGB<sup>2146</sup> an, dessen Versuch straffrei bleibt. Deshalb ist die Strafbarkeit des Versuches des Kraftfahrzeugrennens mit besonders schweren Folgen umstritten.

Die Streitigkeit erschließt sich erst, wenn man genauer untersucht, welche Konstellationen den Versuch eines erfolgsqualifizierten Delikts konstituieren. Unterschieden wird zwischen dem erfolgsqualifizierten Versuch und dem Versuch der Erfolgsqualifikation.<sup>2147</sup> Im Falle des erfolgsqualifizierten Versuchs ist die schwere Folge eingetreten, ohne dass das Grunddelikt vollendet wurde.<sup>2148</sup> Unter dem Versuch der Erfolgsqualifikation versteht man alle Fälle, in denen zur Tat mit Vorsatz hinsichtlich der schweren Folge unmittelbar angesetzt wird, ohne dass der Erfolg tatsächlich eintritt.<sup>2149</sup> Hierzu kommt es, wenn das Grunddelikt verwirklicht, aber der angestrebte Erfolg trotzdem nicht eingetreten ist (im Folgenden: Versuch der Erfolgsqualifikation im weiteren Sinne) oder wenn sowohl Grunddelikt als auch qualifizierender Erfolg nicht vollendet werden<sup>2150</sup> (im Folgenden: Versuch der Erfolgsqualifikation im engeren Sinne). Dementsprechend sind drei Fallkonstellationen auseinanderzuhalten.

Die Strafbarkeit dieser drei Fallkonstellationen des Versuches wird für § 315d Abs. 5 StGB unterschiedlich beurteilt. Einigkeit besteht hinsichtlich des Versuches der Erfolgsqualifikation im weiteren Sinne, der nach allen Ansichten strafbar ist.<sup>2151</sup> Eine Ansicht hält den Versuch des Kraftfahrzeug-

---

2144 Zuletzt BGH, Urteil vom 12.08.2021 – 3 StR 415/20, NJW 2022, 254 Rn. 8.

2145 BGH, Urteil vom 12.08.2021 – 3 StR 415/20, NJW 2022, 254, 255 Rn. 12 f.; für eine grundlegende Übersicht vgl. *Küper*, JZ 2019, 872.

2146 *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 328.

2147 BGH, Urteil vom 12.08.2021 – 3 StR 415/20, NJW 2022, 254 Rn. 8 f.; BGH, Beschluss vom 29.03.2001 – 3 StR 46/01, NJW 2001, 2187; *Kuhli*, JuS 2020, 289, 291 f.; *Heger*, ZStW 2007, 593, 619; *Küper*, JZ 2019, 872; *Mitsch*, in: FS Fischer, S. 254.

2148 BGH, Urteil vom 12.08.2021 – 3 StR 415/20, NJW 2022, 254 Rn. 9.

2149 BGH, Urteil vom 12.08.2021 – 3 StR 415/20, NJW 2022, 254 Rn. 9.

2150 BGH, Urteil vom 12.08.2021 – 3 StR 415/20, NJW 2022, 254 Rn. 10; *Mitsch*, in: FS Fischer, S. 254 f.

2151 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 68; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 14; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 42; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 37; *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 329; wohl auch *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 101; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 10; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d

rennens mit besonders schweren Folgen für umfassend strafbar,<sup>2152</sup> während die Gegenauffassung eine Strafbarkeit des erfolgsqualifizierten Versuchs<sup>2153</sup> und des Versuchs der Erfolgsqualifikation im engeren Sinne<sup>2154</sup> verneint.

Die Normsystematik könnte Aufschluss über die Strafbarkeit des Versuchs der Kraftfahrzeugrennens mit besonders schweren Folgen geben. Im Strafgesetzbuch finden sich zwei Straftatbestände, die Erfolgsqualifikationstatbestände mit Verbrechensqualität beinhalten, die sich (teils) auf Grunddelikte beziehen, deren Versuch straffrei bleibt: Die Aussetzung und die Nachstellung. Hinsichtlich § 221 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 StGB und § 238 Abs. 3 StGB wird die Strafbarkeit des erfolgsqualifizierten Versuchs überwiegend verneint und die Strafbarkeit des Versuchs der Erfolgsqualifikation im engeren<sup>2155</sup> und weiteren Sinne überwiegend bejaht,<sup>2156</sup> während eine Strafbarkeit auch des erfolgsqualifizierten Versuchs nur vereinzelt vertreten wird.<sup>2157</sup> Weiter geht nur *Eisele*, der eine Strafbarkeit sowohl der versuchten Erfolgsqualifikation als auch des erfolgsqualifizierten Versuches des § 238 Abs. 3 StGB ausschließt.<sup>2158</sup> Betrachtet man die Aussetzung genauer, lässt

---

Rn. 43; *Zieschang*, in: Handbuch des Strafrechts, § 45 Rn. 125; *ders.*, JA 2016, 721, 726; *Mitsch*, in: FS Fischer, S. 254 ff.; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 365.

2152 *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 10; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 43; *Zieschang*, JA 2016, 721, 726; *Mitsch*, in: FS Fischer, S. 254 ff.; *Zieschang*, in: Handbuch des Strafrechts, § 45 Rn. 125.

2153 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 68; *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 22; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 365; *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 329.

2154 *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 14; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 42; unklar *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 329.

2155 A.A. diesbezüglich *Krehl*, in: LK-StGB, § 238 Rn. 83.

2156 *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, § 221 Rn. 35; *Neumann/Saliger*, in: NK-StGB, § 221 Rn. 42; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 221 Rn. 7; *Hardtung*, in: MüKo StGB, § 221 Rn. 45 ff.; *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, § 221 Rn. 16; *Krüger*, in: LK-StGB, § 221 Rn. 83 f.; *Gropp/Sinn*, Strafrecht AT, § 9 Rn. 93; *H. Putzke*, JuS 2009, 1083, 1086; *Kudlich*, JA 2009, 246, 248 f.; *Steinberg*, JuS 2017, 1061, 1064; *Kühl*, in: FS Gössel, S. 194 ff.; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 10 Rn. 41 ff.; vgl. auch *Kuhli*, JuS 2020, 289, 293 f.; zur Verortung in der Fallprüfung vgl. *Steinberg*, JuS 2017, 970, 974; *Kaspar/Reinbacher*, Casebook AT, S. 46 Rn. 18; *Krupna*, in: HK-GS, § 238 Rn. 14; *Sonnen*, in: NK-StGB, § 238 Rn. 58; *Kühl*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 238 Rn. 11; *Gericke*, in: MüKo StGB, § 238 Rn. 59; *Sadtler*, Stalking, S. 339; *Spohn*, Zehn Jahre Anti-Stalking-Gesetz, S. 123 f.

2157 *Laubenthal*, JZ 1987, 1065, 1067; *Steinberg*, JuS 2017, 1061, 1064; *Mitsch*, NJW 2007, 1237, 1241.

2158 *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 238 Rn. 38; i.E. wohl auch *Gazeas*, JR 2007, 497, 505; *ders.*, KJ 2006, 247, 261.

sich ein wesentlicher Unterschied zu § 315d Abs. 5 StGB erkennen: § 221 Abs. 3 StGB baut nicht nur auf § 221 Abs. 1 StGB auf, sondern qualifiziert alle Aussetzungsdelikte, darunter auch § 221 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Diese Vorschrift begründet selbst eine Verbrechensstrafbarkeit, deren Versuch gem. §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar ist.<sup>2159</sup> Weil damit der Versuch des Grundtatbestands strafbar ist, steht der Strafbarkeit der versuchten Kindesaussetzung mit Todesfolge gem. §§ 221 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 StGB nichts entgegen.<sup>2160</sup> Heger schließt aus der einheitlichen Bezugnahme des § 221 Abs. 3 StGB auf im Versuch strafbare und nicht strafbare Grunddelikte auf die Strafbarkeit des erfolgsqualifizierten Versuchs des § 221 Abs. 1, 3 StGB: Der Versuch der Erfolgsqualifikation könne in einem Tatbestand nicht abhängig vom Grundtatbestand unterschiedlich beurteilt werden; vielmehr brächte die einheitliche Bezugnahme eine einheitliche Bewertung der Versuchsstrafbarkeit durch den Gesetzgeber zum Ausdruck.<sup>2161</sup> Überträgt man den Gedanken auf § 315d Abs. 5 StGB, streitet der in der Norm zum Ausdruck kommende Gesetzgeberwille gegen die Strafbarkeit des Versuchs des § 315d Abs. 5 StGB. Die Norm verweist ausschließlich auf § 315d Abs. 2 StGB, mithin auf ein im Versuch straffreies Grunddelikt. Auf § 315d Abs. 3 StGB, die Anordnung der Versuchsstrafbarkeit, nimmt – anders als beispielsweise in § 227 StGB<sup>2162</sup> – § 315d Abs. 5 StGB keinen Bezug.

Aus Sicht des Normunterworfenen erscheint § 315d Abs. 3 StGB als abschließende Entscheidung über die Versuchsstrafbarkeit nur des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB. Im Umkehrschluss bedeutet das: Die Versuchsstrafbarkeit anderer Grundtatbestände des verbotenen Kraftfahrzeugrennens ist ausgeschlossen. Bejahte man die Strafbarkeit des erfolgsqualifizierten Versuchs und des Versuchs der Erfolgsqualifikation im engeren Sinne, würde entgegen der Normanordnung des § 315d Abs. 3 StGB eine Versuchsstrafbarkeit des § 315d Abs. 2 StGB und dessen Anknüpfungsnormen § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB begründet. Das überschritte die Grenzen des Wortlauts und damit des Art. 103 Abs. 2 GG.<sup>2163</sup>

---

2159 Heger, ZStW 2007, 593, 617.

2160 Heger, ZStW 2007, 593, 618 f.; im Anschluss daran auch Eschelbach, in: BeckOK StGB, § 221 Rn. 35.

2161 Heger, ZStW 2007, 593, 620 f.

2162 BGH, Urteil vom 09.10.2002 – 5 StR 42/02, NJW 2003, 150, 153.

2163 I. E. so auch Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 101; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 14; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 42; Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321, 329; vgl. weiterführend Gössel, ZIS 2011, 386, 389.

Gegen diese Lesart ließe sich einwenden, dass sich angesichts §§ 12 Abs. 1, 23 Abs. 1 StGB losgelöst von einer gesonderten gesetzlichen Anordnung hinreichend normenklar ergebe, dass Verbrechen – also auch Erfolgsqualifikationen – im Versuch strafbar seien. Dann könne die Anordnung der Versuchsstrafbarkeit für Vergehen keine Aussage über die Versuchsstrafbarkeit für Verbrechen treffen.<sup>2164</sup> Damit ignorierte man jedoch den Zusammenhang zwischen Grunddelikt und Erfolgsqualifikation: Für den Normunterworfenen erscheint § 315d Abs. 5 StGB nur dann anwendbar, wenn ein Fall des § 315d Abs. 2 StGB vorliegt. Eine vergleichbare Normanordnung lässt sich dem Gesetz für den Versuch entnehmen: Nur wenn § 315d Abs. 2 StGB im Versuch strafbar wäre, käme auch eine Versuchsstrafbarkeit des § 315d Abs. 5 StGB in Betracht. Kappt man (nur) für die Strafbarkeit des Versuchs der Erfolgsqualifikation die Normbeziehung und behandelt die Qualifikation als vom Grundtatbestand unabhängig, wirkt die Sanktionsierung des Versuchs der Erfolgsqualifikation für den Normunterworfenen wie eine Strafbarkeit durch die Hintertür.<sup>2165</sup> § 18 StGB bestätigt diese Wertung: Im Sinne der amtlichen Überschrift und des Wortlauts kann die Strafe für eine besonders schwere Folge nur dann als „schwerer“ betrachtet werden, wenn im Grunddelikt<sup>2166</sup> eine mildere Strafe verwirkt ist, die als Bezugspunkt des Vergleichs fungieren kann.<sup>2167</sup> Wird die Strafbarkeit erst durch die Qualifizierung geschaffen, gibt es keine schwerere und mildere, sondern nur *eine* Strafe.<sup>2168</sup>

Die gesetzliche Anordnung des § 315d Abs. 3 StGB in Zusammenschau mit § 18 StGB wird nur beachtet, wenn der erfolgsqualifizierte Versuch und der Versuch der Erfolgsqualifikation im engeren Sinne straffrei bleiben.<sup>2169</sup> Nur in der Fallkonstellation des Versuchs der Erfolgsqualifikation im engeren Sinne wird keine zusätzliche Versuchsstrafbarkeit über § 315d Abs. 3 StGB hinaus begründet, schließlich ist hier das Grunddelikt § 315d Abs. 2 StGB vollendet. Damit lässt sich festhalten: §§ 315d Abs. 5, 22, 23

---

2164 *Mitsch*, DAR 2017, 70, 72; *ders.*, in: FS Fischer, S. 261; *Zieschang*, in: Handbuch des Strafrechts, § 45 Rn. 125; *Steinberg*, JuS 2017, 1061, 1064.

2165 So für § 221 StGB *Heger*, ZStW 2007, 593, 622.

2166 Das erkennend *Mitsch*, in: FS Fischer, S. 263.

2167 Vgl., wenngleich mittels des Wortlauts von § 12 Abs. 3 StGB, *Neumann/Saliger*, in: NK-StGB, § 221 Rn. 42; *Kudlich*, JA 2009, 246, 249; *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 329; *Kühl*, in: FS Gössel, S. 205.

2168 Deshalb läuft das Argument von *Mitsch*, in: FS Fischer, S. 261, auf Erfolgsqualifikationen fände § 12 Abs. 3 StGB, der von Schärfung spricht, keine Anwendung, leer.

2169 So auch *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 365; ungenau dagegen *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 22.

#### *F. Fiktionen zwischen dem Versuch des § 315d Abs. 5 StGB und § 315d Abs. 2 StGB*

Abs. 1 StGB kann ausschließlich in Gestalt des Versuchs der Erfolgsqualifikation im weiteren Sinne strafbar sein.

#### *F. Fiktionen zwischen dem Versuch des § 315d Abs. 5 StGB und § 315d Abs. 2 StGB*

Im Falle des Versuchs des § 315d Abs. 5 StGB im weiteren Sinne steht die eigenständige Bedeutung des § 315d Abs. 2 Var 1 StGB in Frage: Wird bei Verwirklichung des qualifizierten Tatbestands automatisch oder jedenfalls im Regelfall der Versuch der Qualifikation mitverwirklicht, droht eine Verschleifung der Normen und damit ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG.<sup>2170</sup> Weil der Versuch des § 315d Abs. 5 StGB im weiteren Sinne eine vollendete Tat nach § 315d Abs. 2 StGB<sup>2171</sup> und damit Vorsatz hinsichtlich der konkreten Gefährdung von Leib und Leben eines anderen Menschen voraussetzt, ist eine verfassungswidrige Verschleifung zwischen den Tatbeständen nur dann ausgeschlossen, wenn mit dem Vorsatz hinsichtlich der konkreten Gefährdung eines Menschen nicht immer zugleich der (Eventual-)Vorsatz zur Tötung oder schweren Gesundheitsschädigung eines Menschen einhergeht. Stimmen in der Literatur halten konkreten Gefährdungsvorsatz und Verletzungsvorsatz<sup>2172</sup> für nicht differenzierbar.<sup>2173</sup> Eine Nähe, wenn nicht gar

---

2170 Vgl. BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 28; *Pschorr, NJW* 2023, 1973, 1981 und Teil 3 § 8 C.

2171 BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 19; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 20; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 9; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 38; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 14; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 77; *Niehaus*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, § 315d Rn. 15; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 37; *Kusche*, NZV 2017, 414, 418; *Schladitz*, JR 2022, 484; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugnennen, S. 195; *Mitsch*, in: FS Fischer, S. 260; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 44a Rn. 14.

2172 Wenn im hiesigen Kontext von „Verletzungsvorsatz“ gesprochen wird, ist der Vorsatz zur Herbeiführung einer Rechtsgutsverletzung – hier des Rechtsguts Leben – in Abgrenzung zum konkreten Gefährdungsvorsatz gemeint. Dementsprechend werden die Termini Verletzungsvorsatz und Gefährdungsvorsatz als Gegensatzpaar verwechselt. Damit soll nicht zwischen Körperverletzungs- und Tötungsvorsatz unterschieden werden.

2173 *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315b Rn. 23; *ders.*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 56; *Kubiciel/Hoven*, NStZ 2017, 439, 444; *Schladitz*, JR 2022, 484, 492; *ders.*, ZStW 2022, 97, 147; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 366; speziell zu § 315d StGB siehe *Rengier*, Strafrecht BT II, § 44a Rn. 14 f.; *ders.*, in: Die Antworten des Rechts auf Krisen in Deutschland, Japan und Korea aus rechtsvergleichender Sicht, S. 98; *ders.*, in: FS

Identität der beiden Vorsatzarten,<sup>2174</sup> deutet das Urteil des vierten Senats des Bundesgerichtshofs vom 18.08.2022 an: Er hob ein Urteil des Landgerichts Ingolstadt auf, weil jenes im Rahmen der Prüfung von § 211 StGB einen Tötungsvorsatz verneinte und dennoch einen Vorsatz hinsichtlich der konkreten Gefährdung von Leib und Leben eines anderen Menschen durch ein Kraftfahrzeugrennen gem. § 315d Abs. 2 StGB und wegen der eingetretenen Todesfolge § 315d Abs. 5 StGB bejahte.<sup>2175</sup> Einer bereits 2008 ergangenen Entscheidung lag ein vergleichbares Problem zugrunde.<sup>2176</sup> Das Landgericht hatte einen Tötungsvorsatz verneint und dennoch § 315c Abs. 1 Nr. 1b, 2c StGB (Vorsatz-Vorsatz-Kombination) bejaht, woraufhin der vierte Senat die Beweiswürdigung bemängelte, weil die Kammer wegen der bewusst verursachten konkreten Gefährlichkeit des Fahrverhaltens einen Eventualtötungsvorsatz hätte erwägen müssen.<sup>2177</sup>

Eventuallösung setzt voraus, dass der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt (kognitives Element) und dass er ihn billigt oder sich um des erstrebten Ziels willen zumindest mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet (voluntatives Element).<sup>2178</sup> Tritt eine konkrete Gefährdung des Opfers ein, liegt jedenfalls für gefährliche Gewalthandlungen auf der Hand, dass der Täter

---

Kindhäuser, S. 790 f.; vgl. auch *Niehaus*, in: Burmann/Hefß/Hühnermann/Jahnke, § 315d Rn. 12.

2174 *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, § 221 Rn. 26; *Rengier*, in: FS Kindhäuser, S. 790; vgl. auch das Beschwerdevorbringen in BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 28.

2175 BGH, Urteil vom 18.08.2022 – 4 StR 377/21, BeckRS 2022, 24049, Rn. 13; nunmehr auch BGH, Urteil vom 16.02.2023 – 4 StR 211/22, BeckRS 2023, 8083, Rn. 21ff.; BGH, Beschluss vom 13.04.2023 – 4 StR 429/22, juris, Rn. 28; BGH, Beschluss vom 13.09.2023 – 4 StR 132/23, BeckRS 2023, 29232, Rn. 6; BGH, Urteil vom 29.02.2024 – 4 StR 350/23, BeckRS 2024, 7217, Rn. 8.

2176 BGH, Urteil vom 15.04.2008 – 4 StR 639/07, NZV 2008, 528, 529.

2177 BGH, Urteil vom 15.04.2008 – 4 StR 639/07, NZV 2008, 528, 529.

2178 BGH, Urteil vom 11.01.2017 – 5 StR 409/16, NStZ 2017, 281, 282; vgl. auch BGH, Beschluss vom 10.06.2021 – 4 StR 312/20, NStZ 2021, 101 Rn. 5; BGH, Beschluss vom 17.03.2021 – 2 StR 359/20, NStZ 2021, 605 Rn. 10; BGH, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 StR 266/20, BeckRS 2021, 4973, Rn. 9; BGH, Beschluss vom 25.03.2020 – 4 StR 388/19, BeckRS 2020, 7421, Rn. 8; BGH, Beschluss vom 09.07.2019 – 1 StR 222/19, BeckRS 2019, 23397, Rn. 9; BGH, Beschluss vom 20.11.2018 – 1 StR 560/18, NStZ 2019, 344 Rn. 7; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 307; LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, Rn. 62.

den Erfolgseintritt für möglich hält und sich damit abfindet.<sup>2179</sup> Dennoch konstatiert der Bundesgerichtshof mit Billigung des Bundesverfassungsgerichts<sup>2180</sup> einen Unterschied zwischen Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz.<sup>2181</sup> Während sich das kognitive Vorsatzelement – das Erkennen der Tatgefahr – in Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz decke,<sup>2182</sup> könnten die Vorsatzarten anhand des voluntativen Elements unterschieden werden.<sup>2183</sup> Der Täter müsse für den konkreten Gefährdungsvorsatz nur billigen, dass das Tatopfer in den Wirkkreis der konkreten Gefahr kommt und der Eintritt des Erfolges nur noch vom Zufall abhänge.<sup>2184</sup> Das schließe nicht aus, dass er (ausnahmsweise) auf den Eintritt einer glücklichen Fügung vertraue, die den Eintritt des Erfolges – hier eines Unfalls mit tödlichem Ausgang – abwendet.<sup>2185</sup> Ein solches Vertrauen zu bejahen bedarf einer besonderen Begründung.<sup>2186</sup>

2179 BGH, Beschluss vom 19.05.1993 – GSSt 1/93, NJW 1993, 2061, 2063; BGH, Urteil vom 22.03.2012 – 4 StR 558/11, NJW 2012, 1524, 386 Rn. 29.

2180 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 44.

2181 BGH, Urteil vom 31.01.2019 – 4 StR 432/18, BeckRS 2019, 1667, Rn. 13; BGH, Urteil vom 24.07.1975 – 4 StR 165/75, NJW 1975, 1934, 1936; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 306; LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 157; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 50; *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, § 221 Rn. 26; *Hardtung*, in: MüKo StGB, § 221 Rn. 25; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 306b Rn. 19; *Kargl*, in: NK-StGB, § 306b Rn. 5; *Radtke*, in: MüKo StGB, § 306b Rn. 30; *Steins*, NStZ 2023, 546, 548; *Frisch*, Vorsatz und Risiko, S. 298; wohl auch LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, Rn. 65.

2182 BGH, Urteil vom 31.01.2019 – 4 StR 432/18, BeckRS 2019, 1667, Rn. 13; vgl. auch BGH, Urteil vom 21.09.2022 – 6 StR 47/22, BeckRS 2022, 28712, Rn. 39; BGH, Urteil vom 18.08.2022 – 4 StR 377/21, BeckRS 2022, 24049, Rn. 13; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 309; *Radtke*, NStZ 2000, 88, 89; i. E. auch *Schladitz*, ZStW 2022, 97, 145.

2183 BGH, Urteil vom 12.06.2008 – 4 StR 78/08, NStZ-RR 2008, 309, 310; vgl. auch BGH, Urteil vom 15.12.1967 – 4 StR 441/67, NJW 1968, 1244, 1245; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 13.01.2022 – 1 OLG 2 Ss 66/21, NStZ-RR 2022, 111, 112; LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 164; *Valerius*, in: LK-StGB, § 306b Rn. 21; *Heger*, ZStW 2007, 593, 621; *Momsen*, KriPoZ 2018, 76, 85; *Steins*, NStZ 2023, 546, 549; *Frisch*, Vorsatz und Risiko, S. 298; hierzu kritisch *Puppe*, JR 2018, 323, 325.

2184 BGH, Urteil vom 29.02.2024 – 4 StR 350/23, BeckRS 2024, 7217, Rn. 17.

2185 BGH, Urteil vom 16.02.2023 – 4 StR 211/22, BeckRS 2023, 8083, Rn. 30; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 266; *Valerius*, in: LK-StGB, § 306b Rn. 21; strenger aber *Kubiciel/Hoven*, NStZ 2017, 439, 442.

2186 Zu den erhöhten Begründungsanforderungen siehe BGH, Urteil vom 16.02.2023 – 4 StR 211/22, BeckRS 2023, 8083, Rn. 30; BGH, Urteil vom 31.01.2019 – 4 StR

Fraglich ist mithin, ob es Indizien gibt, die zwar für eine Billigung der konkreten Gefahr, jedoch gegen eine Billigung des Verletzungserfolges sprechen. Für das voluntative Element werden nach der Rechtsprechung die Anwendung hochriskanter Gewalt (Teil 3 § 8 F.I.), die Eigengefährdung (Teil 3 § 8 F.II.) und Selbstüberschätzung (Teil 3 § 8 F.III.) des Täters, der Wille zum Rennsieg (Teil 3 § 8 F.IV.) und Möglichkeiten zur Rettung des Tatopfers (Teil 3 § 8 F.V.) relevant.

## I. Voluntatives Element bei hochriskanten Gewalthandlungen

In Fällen besonders riskanter, gefährlicher Gewalthandlungen schließt der Bundesgerichtshof auf den Verletzungsvorsatz. Erkennt der Täter, dass er schwere Verletzungen verursacht bzw. besonders verletzungsgeneigte Gewalt anwendet und setzt die Gewalthandlung dennoch fort, läge nicht nur nahe, dass er (kognitiv) das Todesrisiko erfasse,<sup>2187</sup> sondern auch (voluntativ) billigend in Kauf nehme.<sup>2188</sup> Ein schnelles Kraftfahrzeug entwickelt unkontrollierbare Kräfte. Nicht ohne Grund stuft die Rechtsprechung die vorsätzliche Tötung mit einem hoch beschleunigten Kraftfahrzeug als Mord mittels eines gemeingefährlichen Mittels ein.<sup>2189</sup> Das Tatrisiko eines Kraftfahrzeugrennens (gerade innerhalb von Ortschaften) ist immens. Dieses Risikos sind sich Kraftfahrzeugführer schon aufgrund der Alltagserfahrung

---

432/18, BeckRS 2019, 1667, Rn. II ff.; BGH, Urteil vom 12.06.2008 – 4 StR 78/08, NStZ-RR 2008, 309, 309 f.; *Schladitz*, JR 2022, 484, 493.

2187 BGH, Beschluss vom 19.05.1993 – GSSt 1/93, NJW 1993, 2061, 2063; zur Bedeutung des großen Tatrisikos für beide Vorsatzelemente vgl. *Puppe*, NStZ 2016, 575, 577.

2188 BGH, Beschluss vom 10.06.2021 – 4 StR 312/20, NStZ 2022, 101 Rn. 6, 8; BGH, Beschluss vom 17.03.2021 – 2 StR 359/20, NStZ 2021, 605, 606 Rn. 10; BGH, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 StR 266/20, BeckRS 2021, 4973, Rn. 10; BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2903 Rn. 23; BGH, Beschluss vom 25.03.2020 – 4 StR 388/19, BeckRS 2020, 7421, Rn. 8; BGH, Beschluss vom 20.11.2018 – 1 StR 560/18, NStZ 2019, 344 Rn. 7; BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 399/17, NStZ 2018, 409, 411 Rn. 19; BGH, Urteil vom 11.01.2017 – 5 StR 409/16, NStZ 2017, 281, 282; BGH, Urteil vom 22.03.2012 – 4 StR 558/11, NStZ 2012, 384, 386 Rn. 29; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 13.01.2022 – 1 OLG 2 Ss 66/21, NStZ-RR 2022, 111, 112; vgl. auch *Radtke*, in: MüKo StGB, § 306b Rn. 30; *T. Fischer*, StGB, § 212 Rn. 8; *Bechtel*, JuS 2019, 114, 117; *Puppe*, NStZ 2014, 183; *dies.*, NStZ 2016, 575, 577 ff.; vgl. auch BGH, Beschluss vom 13.04.2023 – 4 StR 429/22, juris, Rn. 25.

2189 Zuletzt BGH, Beschluss vom 13.04.2023 – 4 StR 429/22, juris, Rn. 27; LG Kleve, Urteil vom 17.02.2020 – 140 Ks - 507 Js 281/19 - 6/19, BeckRS 2020, 11726, Rn. 99; siehe auch *Kubiciel/Hoven*, NStZ 2017, 439, 442 f.

mit Kraftfahrzeugen ganz regelmäßig bewusst,<sup>2190</sup> was für die voluntative Komponente sowohl des konkreten Gefährdungsvorsatzes als auch des Tötungsvorsatzes spricht.<sup>2191</sup> Dieser Faktor ist mithin doppelwirksam.

## II. Voluntatives Element und Eigengefährdung

Der Schluss von hoher Tatgefahr auf das voluntative Tatelement sei nach Auffassung des Bundesgerichtshofs jedoch nicht zwingend.<sup>2192</sup> Der in den Raserfällen bisher maßgeblich gegen die voluntative Komponente streitende Faktor war die mit der Gefahrverwirklichung verbundene Eigengefahr sowohl für Leib und Leben als auch das Eigentum der Täter, besonders deren Fahrzeuge:<sup>2193</sup> Kraftfahrzeugführer, die mit hohen Geschwindigkeiten fahren, bringen sich durch eine Kollision mit einem anderen Fahrzeug oder einem Fußgänger<sup>2194</sup> selbst in Lebensgefahr.<sup>2195</sup> Das gilt besonders für Motorradfahrer,<sup>2196</sup> sind sie doch aufgrund der Eigenart des Fahrzeugs besonders ungeschützt.<sup>2197</sup>

Diese Eigengefahr schließt die Billigungskomponente nicht zwingend aus. Insbesondere kann der Täter zwischen Tatrisiken unterschiedlicher Intensität differenzieren und die (geringere) Eigengefahr in Kauf nehmen, während er weitergehende Eigengefahren – beispielsweise den Zusammen-

---

2190 Steinle, Verbote Kraftfahrzeugrennen, S. 49.

2191 T. Fischer, StGB, § 212 Rn. 8a; a.A. Mornsen, KriPoZ 2018, 76, 92, der behauptet, Fälle hochriskanter Gewalthandlungen setzten eine Individualisierung des Tatopfers voraus und lägen nur bei direktem Verletzungsvorsatz vor.

2192 BGH, Urteil vom 21.09.2022 – 6 StR 47/22, BeckRS 2022, 28712, Rn. 37; vgl. auch OLG Zweibrücken, Beschluss vom 13.01.2022 – 1 OLG 2 Ss 66/21, NStZ-RR 2022, 111, 112.

2193 Vgl. Schladitz, JR 2022, 484, 493.

2194 Mit abgestuftem Eigenrisiko BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 158/17, NStZ 2018, 460, 462; kritisch dazu Steinert, NStZ 2020, 602, 608.

2195 BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2903 Rn. 31 f.; vgl. auch LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, 63 (nicht angeschaltter Fahrer).

2196 BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 158/17, NStZ 2018, 460, 462.

2197 BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 311/17, NStZ-RR 2018, 154, 155; Bachmann/Buttler, NK 2019, 441, 447.

stoß mit einem LKW<sup>2198</sup> – zu vermeiden hofft<sup>2199</sup> oder auf besondere Sicherungstechnik vertrauen.<sup>2200</sup> Dennoch kommt der vorgestellten Eigengefahr vorsatzkritische Bedeutung zu, weil sie ein mögliches Indiz für das Vertrauen des Täters sein kann, dass gerade der eine Eigengefahr begründende Geschehensablauf nicht eintreten und so ein Schaden für ihn selbst vermieden werde.<sup>2201</sup>

Fraglich ist, ob diese Eigengefahr sowohl gegen einen Gefährdungs- als auch gegen einen Verletzungsvorsatz streitet. Mit Urteil vom 01.03.2018<sup>2202</sup> hielt der vierte Senat des Bundesgerichtshofs das Urteil des Landgerichts Bremen im dortigen Raserfall aufrecht. Die Kammer hatte die Eigengefährdung für den Täter vorsatzkritisch berücksichtigt.<sup>2203</sup> Insbesondere beanstandete der Senat auf die Revision des Angeklagten und der Staatsanwaltsschaft nicht, dass das Landgericht nur wegen § 315c Abs. 1 Nr. 2d, Abs. 3 Nr. 1 StGB, also wegen der Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination verurteilte und damit die Vorsatz-Vorsatz-Kombination verneinte.<sup>2204</sup> Das bedeutet, der Senat erachtete die Eigengefahr sowohl für das Tötungsdelikt als auch

---

2198 BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 158/17, NStZ 2018, 460, 462; LG Berlin, Urteil vom 02.03.2021 – 529 Ks 251 Js 52/16 (6/20), juris, Rn. 262.

2199 BGH, Urteil vom 29.02.2024 – 4 StR 350/23, BeckRS 2024, 7217, Rn. 15; BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2904 Rn. 35; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 52.

2200 BGH, Urteil vom 29.02.2024 – 4 StR 350/23, BeckRS 2024, 7217, Rn. 13 f.; LG Berlin, Urteil vom 02.03.2021 – 529 Ks 251 Js 52/16 (6/20), juris, Rn. 262; LG Kleve, Urteil vom 17.02.2020 – 140 Ks - 507 Js 281/19 - 6/19, BeckRS 2020, 11726, Rn. 72; *Pschorr*, JurisPR-StrafR 15/2020, Anm. 3; nicht mehr entscheidend für BGH, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 StR 266/20, BeckRS 2021, 4973, Rn. 12.

2201 BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2904 Rn. 33; BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 311/17, NStZ-RR 2018, 154, 155; LG Berlin, Urteil vom 02.03.2021 – 529 Ks 251 Js 52/16 (6/20), juris, Rn. 261; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 311; LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 212; LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, Rn. 63; so auch *Bechtel*, JuS 2019, 114, 116; *Jäger*, JA 2017, 786, 788; *ders.*, JA 2018, 468, 471; *Koehl*, SVR 2020, 433, 439; *Steinert*, NStZ 2020, 602, 608 f.; *ders.*, SVR 2020, 232, 234; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 46 f.; *Frisch*, Vorsatz und Risiko, S. 219; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 52; a.A. *Hörnle*, NJW 2018, 1576, 1578; *Schladitz*, JR 2022, 484, 493; *Wachter*, JR 2021, 146, 150 f.

2202 BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 311/17, NStZ-RR 2018, 154.

2203 § 1 B.II.2.

2204 BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 311/17, NStZ-RR 2018, 154, 155.

für das konkrete Gefährdungsdelikt für vorsatzkritisch, mithin für doppel-relevant.<sup>2205</sup>

### III. Voluntatives Element und Selbstüberschätzung?

Das Landgericht Arnsberg schien das Gegenteil anzunehmen: Es schloss den Tötungsvorsatz für §§ 212, 211 StGB aus, weil die Tat eine Eigengefährdung für den Angeklagten bedeutete,<sup>2206</sup> die sich auch realisierte.<sup>2207</sup> Dennoch bejahte die Kammer den konkreten Gefährdungsvorsatz des § 315d Abs. 2, 5 Var. 1 StGB, was sich als nicht tragfähig begründet entlarvt. Sie ging davon aus, der Täter habe in alkoholbedingter Selbstüberschätzung<sup>2208</sup> darauf vertraut, trotz konkreter Gefahr eine Kollision und damit den Schadenseintritt vermeiden zu können, weshalb er mit einer Gefahr für sich und andere einverstanden war.<sup>2209</sup> Damit verkannte das Landgericht jedoch den Begriff der konkreten Gefahr, welche nur gegeben ist, wenn der Schadenseintritt nur noch vom Zufall – nicht aber vom Täter und seinen Fähigkeiten – abhängt.<sup>2210</sup> Wenn bereits die Schadensvermeidung durch verkehrsübliche Reaktionen Dritter genügt, um objektiv eine konkrete Gefahr zu verneinen,<sup>2211</sup> muss dies erst recht dann gelten, wenn der Täter in der Lage ist, das Fahrzeug so zu kontrollieren, dass er einen Schaden

---

2205 So auch LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, 183 ff.; vgl. auch *Schladitz*, JR 2022, 484, 493; so auch *Rengier*, in: *Die Antworten des Rechts auf Krisen in Deutschland, Japan und Korea aus rechtsvergleichender Sicht*, S. 97 ff.; *ders.*, in: *FS Kindhäuser*, S. 789 f.

2206 LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II1984, Rn. 312.

2207 LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II1984, Rn. 268.

2208 LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II1984, Rn. 314; vgl. dazu auch BGH, Urteil vom 21.09.2022 – 6 StR 47/22, BeckRS 2022, 28712, Rn. 42; BGH, Urteil vom 29.02.2024 – 4 StR 350/23, BeckRS 2024, 7217, Rn. 47391; LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, Rn. 63.

2209 LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II1984, Rn. 266; so nunmehr auch BGH, Urteil vom 07.12.2023 – 4 StR 302/23, BeckRS 2023, 48139, Rn. 18.

2210 BT-Drs. 18/12964, S. 6; BGH, Urteil vom 18.08.2022 – 4 StR 377/21, BeckRS 2022, 24049, Rn. 9; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 37; *Schladitz*, JR 2022, 484, 492; *Bönig*, *Verbotene Kraftfahrzeugrennen*, S. 190.

2211 *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 37.

vermeiden kann.<sup>2212</sup> So kann eine lang andauernde Raserfahrt den Täter in seinem Glauben bestärken, das Geschehen so in der Hand zu haben, dass brenzlige Situationen nicht eintreten,<sup>2213</sup> auch wenn das objektiv unzutreffend ist (§ 16 Abs. 1 StGB).<sup>2214</sup> Meint der Täter, sein Handeln trüge im Grundsatz die Gefahr der Schadensverursachung in sich, er könne die Gefahr jedoch kontrollieren und abwenden, entfällt bereits die kognitive Komponente des Vorsatzes,<sup>2215</sup> welche für konkreten Gefährdungsvorsatz und Verletzungsvorsatz übereinstimmt.<sup>2216</sup>

#### IV. Voluntatives Element und Rennsieg

Im Weiteren argumentiert das Landgericht Arnsberg, der Angeklagte habe die Eigengefährdung in Kauf genommen, um nicht als „der endgültige Verlierer“ aus dem Kraftfahrzeugrennen hervorzugehen<sup>2217</sup> und habe deshalb die letzte ihm bietende Gelegenheit<sup>2218</sup> – eine uneinsehbare Kurve<sup>2219</sup> – genutzt, um auf der Gegenfahrspur zu überholen. Damit ist der Wille zum Rennsieg als vorsatzrelevanter Faktor angesprochen. Er könnte die Eigengefahr sowohl im Rahmen der konkreten Gefährdung als auch im

---

2212 LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, Rn. 63; so i.E. auch *Stam*, NStZ 2021, 540, 543; *Radtke*, Die Dogmatik der Brandstiftungsdelikte, S. 306; a.A. verkürzt *Ruppenthal*, Der bedingte Tötungsvorsatz, S. 281 f.

2213 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 52; vgl. auch *Jäger*, JA 2017, 786, 787.

2214 Vgl. BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 52; LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 163; a.A. wohl *Jäger*, JA 2021, 777, 779; kritisch zu den Anforderungen tatrichterlicher Würdigung *Stam*, NStZ 2021, 540, 543.

2215 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 46; BGH, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 StR 266/20, BeckRS 2021, 4973, Rn. 12 f.; *Jäger*, JA 2017, 786, 787; *Schladitz*, ZStW 2022, 97, 135; vgl. *Jansen*, HRRS 2021, 412, 416; *Stam*, NStZ 2021, 540, 543; *Steinert*, SVR 2019, 326, 329; *Radtke*, Die Dogmatik der Brandstiftungsdelikte, S. 306 f.; *Ruppenthal*, Der bedingte Tötungsvorsatz, S. 178; a.A. wohl *Kühl*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, § 15 Rn. 28; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 50; *Preuß*, NZV 2021, 316, 318; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 44 f.; offen lassend *Preuß*, NZV 2017, 303, 306; *Preuß*, NZV 2020, 517, 523; unklar BGH, Urteil vom 11.12.2001 – 5 StR 419/01, NStZ 2002, 315, 317 Rn. 9.

2216 Teil 3 § 8 E.

2217 LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II984, Rn. 269.

2218 LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II984, Rn. 271.

2219 LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II984, Rn. 312.

Rahmen der Verletzung aufwiegen.<sup>2220</sup> Wer gewinnen will, geht Risiken ein.<sup>2221</sup> Zu jedem Risiko gehört die Möglichkeit der Verwirklichung des Risikos. Nimmt man das Risiko um des Sieges willen in Kauf, realisiert man zugleich die Möglichkeit des Schadens für sich und andere und nimmt auch diese in Kauf.<sup>2222</sup> *Wachter* meint sogar, es sei ein Zeichen gesteigerter Rücksichtlosigkeit und Kaltblütigkeit, wer bereit ist, um eines Ziels willen enorme Eigengefahren einzugehen.<sup>2223</sup> Wer Eigengefahren in Kauf nehme, ist auch bereit, Gefahren für andere einzugehen und setze sich über mögliche Folgen hinweg.<sup>2224</sup> Der vierte Senat des Bundesgerichtshofs erachtet Fluchtwillen als Indikator für den Billigungsvorsatz für §§ 212, 211 StGB.<sup>2225</sup> Der Wille zur Flucht entspricht dem Willen zum Sieg: schneller sein als der Konkurrent Polizei.<sup>2226</sup> Der Wille zum Rennsieg ist so interpretiert vorsatzbegründend doppelrelevant.<sup>2227</sup>

In der Literatur wird der Siegeswille als Indiz gegen das voluntative Element des Verletzungsvorsatzes gewertet. Es wird argumentiert, wer siegen wolle, dürfe nicht in einen Unfall verwickelt werden und hätte deshalb keinen Schädigungsvorsatz.<sup>2228</sup> Konkrete Gefahrensituationen bergen die Möglichkeit eines Unfalls, mithin die Möglichkeit, das Rennen zu verlieren. Wer ein ideales Rennen fahren und gewinnen will, der möchte sich bereits der Gefahr eines Unfalls nicht aussetzen. Darüber hinaus zwingen konkret gefährliche Verkehrslagen zu Fahrmanövern, die dem Rennsieg abträglich sind: Man muss ausweichen, bremsen, womöglich gegenüber den Konkurrenten zurückstecken. Der Idealrennfahrer meidet deshalb konkret gefährliche Situationen. Somit wäre der Wille zum Rennsieg ebenfalls doppelrelevant – in vorsatzkritischer Hinsicht. Damit wird der Siegeswille zu

---

2220 Vgl. *Bechtel*, JuS 2019, 114, 118.

2221 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 49; *Hörnle*, NJW 2018, 1576, 1578; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 55.

2222 *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 55; *Steinert*, SVR 2019, 326, 328 f.; *Puppe*, JR 2018, 323, 325.

2223 *Wachter*, JR 2021, 146, 150 f.

2224 *Ders.*, JR 2021, 146, 151.

2225 BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 13; BGH, Beschluss vom 13.04.2023 – 4 StR 429/22, juris, Rn. 25.

2226 Zur Rennäquivalenz der Polizeiflucht vgl. Teil 2 § 6 D IV.4.c.

2227 Dem steht BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 42 nicht entgegen, unterlag dort angesichts der Revision (nur) des Angeklagten ausschließlich der Gefährdungsvorsatz, nicht auch der Verletzungsvorsatz, der Prüfung.

2228 *Jäger*, JA 2017, 786, 787.

einem ambivalenten Indiz, das der Tatrichter aufgrund eigener Wertung entweder für oder gegen den Vorsatz heranziehen kann.<sup>2229</sup>

#### V. Brandstiftung und Aussetzung: Voluntatives Element und Rettungsmöglichkeiten

Damit können keine straßenverkehrs- bzw. rennspezifischen Faktoren identifiziert werden, die für den Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz nicht doppelrelevant werden. Die hier maßgebliche Differenzierung von Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz wird auch für § 306c StGB und § 221 Abs. 3 StGB, die (auch)<sup>2230</sup> konkrete Gefährdungsdelikte qualifizieren, relevant.<sup>2231</sup> Mit Urteil vom 21.09.2022 bestätigte der sechste Senat des Bundesgerichtshofs eine Entscheidung des Landgerichts Weiden, die die Abgrenzung von konkretem Gefährdungs- und Tötungsvorsatz bei der Aussetzung betraf: Der Geschädigte war die Böschung eines Flutkanals hinabgestürzt und ertrunken, weil ihm die Angeklagten nicht hinausgeholfen hatten, obwohl sie erkannt hatten, dass er sich nicht aus eigener Kraft helfen konnte.<sup>2232</sup> Das Tatgericht bejahte einen konkreten Gefährdungsvorsatz und verneinte einen Tötungsvorsatz, weil die Angeklagten dem Tatopfer im Laufe des weiteren Abends Chatnachrichten schrieben und sich hinsichtlich seines Verbleibs erkundigten.<sup>2233</sup> Die Angeklagten hätten deshalb darauf vertraut – vielmehr gehofft –, der Geschädigte habe sich doch noch irgendwie aus dem Flutkanal retten können oder aber sei von dritter Seite gerettet worden. Auch der erste Senat des Bundesgerichtshofs berücksichtigte im Rahmen der Brandstiftung mit Todesfolge Rettungsmöglichkeiten zugunsten des Täters: Vorsatzrelevant sei beispielsweise, wenn sich eine eingeweihte Person in einem in Brand gesetzten Gebäude befände, weil sie

---

2229 *Puppe*, NStZ 2014, 183, 184 f.; *dies.*, NStZ 2016, 575, 577.

2230 § 306c StGB qualifiziert neben den konkreten Gefährdungsdelikten §§ 306a Abs. 2, 306b Abs. 2 Nr. 1 StGB auch andere Deliktstypen. Die Abgrenzung zwischen Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz ist für § 306b Abs. 2 Nr. 1 StGB besonders relevant, verlangt die Norm nicht nur den Vorsatz hinsichtlich einer konkreten Leibes-, sondern sogar hinsichtlich einer konkreten *Todesgefahr*, vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2008 – 4 StR 78/08, NStZ-RR 2008, 309, 310; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 306b Rn. 19.

2231 Vgl. zur Übertragung auf § 315d StGB LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 164.

2232 BGH, Urteil vom 21.09.2022 – 6 StR 47/22, BeckRS 2022, 28712, Rn. 6 f.

2233 BGH, Urteil vom 21.09.2022 – 6 StR 47/22, BeckRS 2022, 28712, Rn. 41.

die gefährdeten Bewohner auf den Brand aufmerksam machen und sich so die Gelegenheit zur Flucht verschaffen könne.<sup>2234</sup> Das lege nahe, der Täter habe nur die konkrete Gefährdung der Bewohner des angezündeten Wohnheims, nicht auch deren Tötung billigend in Kauf genommen.<sup>2235</sup>

Fraglich ist, ob das Vertrauen auf Rettungsmöglichkeiten auch für § 315d Abs. 2, 5 Var. 1 StGB relevant werden kann. Die Fallkonstellationen der Aussetzung und Brandstiftung unterscheiden sich von Unfällen im Straßenverkehr maßgeblich durch einen Faktor: Zeit. Während zwischen dem Eintritt der konkreten Gefahr und dem Todeserfolg bei der Brandstiftung und der Aussetzung erhebliche Zeit verstreichen kann, bis der Taterfolg eintritt, laufen Sachverhalte im Straßenverkehr rasend schnell ab. Brennt ein Haus, können durch den Brand konkret gefährdete Menschen noch immer gerettet, der den Flutkanal Hinabgestürzte von Passanten herausgezogen werden. Gerät ein Fahrzeug bei hohen Geschwindigkeiten außer Kontrolle, kann es nicht von Dritten unter Kontrolle gebracht werden. Dann hängt der Eintritt einer Kollision ausschließlich vom Zufall ab, ohne dass ein externer Einfluss die Realisierung der Gefahr vermeiden kann. Kollidieren zwei Fahrzeuge bei hoher relativer Geschwindigkeit, sterben Unfallopfer an den hochwahrscheinlich schweren Unfallfolgen<sup>2236</sup> meist unmittelbar oder aber nach kürzester Zeit am Unfallort oder leiden unter erheblichen langwierigen Gesundheitsbeeinträchtigungen.<sup>2237</sup> „Die Vorgänge im Straßenverkehr sind typischerweise durch die von Geschwindigkeiten ausgehenden Dynamiken geprägt. Ob es im Einzelfall zum Verletzungsereignis kommt, oder ob es beim Gefährdungserfolg verbleibt, hängt von vielen Umständen ab, die für den Täter oftmals nicht beherrschbar und einschätzbar sind.“<sup>2238</sup> Darauf zu vertrauen, dass Unfallopfer nur lebensgefährlich verletzt würden und aus dem Wrack ihres Fahrzeugs geborgen und gerettet werden könnten, ohne dass Dauerschäden zurückbleiben, ist die ohnmächtige Hoffnung<sup>2239</sup> auf „Glück im Unglück“.<sup>2240</sup> Anders gesagt: Im Gegensatz zur Aussetzung und zur Brandstiftung gibt es bei konkreten Gefahren aufgrund hoher Geschwindigkeiten im Straßenverkehr keinen ra-

---

2234 BGH, Beschluss vom 09.07.2019 – 1 StR 222/19, BeckRS 2019, 23397, Rn. 10.

2235 BGH, Beschluss vom 09.07.2019 – 1 StR 222/19, BeckRS 2019, 23397, Rn. 10.

2236 Ottensmeyer, FuT 1985, 233, 234 ff.

2237 Malczyk, Schwerstverletzungen bei Verkehrsunfällen, S. 94 f.

2238 LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 164.

2239 Kubiciel/Hoven, NStZ 2017, 439, 442.

2240 Steinle, Verbote Kraftfahrzeugrennen, S. 50.

tionalen Anknüpfungspunkt für ein Vertrauen auf einen guten Ausgang.<sup>2241</sup> Es fehlt im Regelfall schlicht die Zeit, dass ein Dritter zu Hilfe eilt oder ein anderer unvorhergesehener Umstand eintritt, der den für möglich erkann-ten Schadenseintritt noch abwendet.

## VI. Keine tatgerichtlich feststellbare Abgrenzbarkeit

Somit gibt es für § 315d StGB in der Rechtsprechung<sup>2242</sup> keine nachvoll-ziehbaren und tragfähigen<sup>2243</sup> vorsatzwirksamen Kriterien, die einen konkreten Gefährdungsvorsatz begründen, aber nicht zugleich auch einen Tötungsvorsatz zur Folge haben oder einen Tötungsvorsatz ausschließen, ohne gegen den konkreten Gefährdungsvorsatz zu streiten. Schlussendlich kommt man nur dann zu einer Differenzierung von Tötungsvorsatz und konkretem Gefährdungsvorsatz, wenn man dem Täter zubilligt, irrational auf einen guten Ausgang zu vertrauen, obwohl es hierfür faktisch keine Anhaltspunkte – keine „Berechtigung“ – gibt.<sup>2244</sup> Damit wird die Voraus-setzung eines ernsthaften, nicht nur vagen Vertrauens auf einen guten Ausgang<sup>2245</sup> aufgegeben<sup>2246</sup> und der Tatvorsatz von „emotionellen Befind-lichkeiten“ des Täters abhängig gemacht.<sup>2247</sup> Das privilegiert diejenigen Täter, die besonders naive Vorstellungen von den Gefahren des Straßenver-

---

2241 *Kubiciel/Hoven*, NStZ 2017, 439, 442; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 50; in diese Richtung auch BGH, Urteil vom 03.08.2023 – 4 StR 467/22, BeckRS 2023, 22700, Rn. 26.

2242 Die Vertreter der Lehre von der Vorsatzgefahr gehen von der Einheit von konkretem Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz aus, vgl. *Schladitz*, ZStW 2022, 97, 147; *Momsen*, KriPoZ 2018, 76, 86; so i.E. auch *Ruppenthal*, Der bedingte Tötungsvor-satz, S. 281; mit anderem Ansatz, aber selbem Ergebnis auch *Herzberg*, JZ 2018, 122, 125 ff.

2243 LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 163 f.

2244 *Radtke*, NStZ 2000, 88, 89; *ders.*, Die Dogmatik der Brandstiftungsdelikte, S. 307 f.; so i.E. auch *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 50; *Frisch*, Vorsatz und Risiko, S. 298.

2245 BGH, Urteil vom 03.08.2023 – 4 StR 467/22, BeckRS 2023, 22700, Rn. 26 (vernünf-tigerweise); LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 163.

2246 *Puppe*, in: NK-StGB, § 15 Rn. 67 ff.; *dies.*, ZIS 2017, 439, 441; *Wachter*, JR 2021, 146, 152; *Ruppenthal*, Der bedingte Tötungsvorsatz, S. 282 ff.; ähnlich auch *Kubiciel/Hoven*, NStZ 2017, 439, 441; *Steinert*, SVR 2021, 233, 235.

2247 *Herzberg*, JZ 2018, 122, 125.

kehrs haben oder sich in ihrer Selbstüberschätzung besonders rücksichtslos verhalten.<sup>2248</sup> Wenn gerade diejenigen vorsatzlos handeln, deren Eigenwahrnehmung über die Maßen realitätsfern ist, erfasst die Strafsanktion diejenigen nicht, die die größten Gefahren für die tatbestandlichen Schutzgüter verursachen. Befindlichkeiten und (naive) Vorstellungen des Täters sind darüber hinaus gerichtlich nicht überprüfbar; das Tatgericht kann Vorsatz dann nicht mehr intersubjektiv nachvollziehbar prüfen, sondern nur noch willkürlich zuschreiben.<sup>2249</sup> Wenn der vierte Senat dem Tatgericht nunmehr abverlangt, zu identifizieren, welche *konkreten Gefährdungsszenarien* sich der Angeklagte vorstellte, die zwar nicht zu einer Kollision, aber doch zu einer Situation geführt hätten, die als Beinaheunfall eingestuft werden könnten,<sup>2250</sup> geraten die faktischen Grenzen der Vorsatzfeststellung im Rahmen der Strafprozessordnung und damit die Vorhersehbarkeit des Graubereichs der Strafbarkeit für den Normunterworfenen<sup>2251</sup> vollends aus dem Blick. Für § 315d Abs. 2, 5 Var. 1 StGB kann die Trennung von konkretem Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz mithin nicht in ein gerichtliches Prüfungsprogramm übersetzt werden. Das Landgericht Deggendorf resümiert deshalb zutreffend: „Wer [...] eine für ihn unvermeidbare Möglichkeit eines Erfolgseintritts akzeptiert und in Kauf nimmt, der muss logischerweise auch den Fall in Kauf nehmen, dass sich diese Möglichkeit in einem Erfolgseintritt realisiert.“<sup>2252</sup>

Die Konsequenz: § 315d Abs. 2 StGB und §§ 315d Abs. 5 Var. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB verschleifen. Der damit verbundene Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG ließe sich zwar vermeiden, erachtete man den Versuch des § 315d Abs. 5 Var. 1 StGB für ausgeschlossen. Dann allerdings kommt es zu einer Verschleifung zwischen § 315d Abs. 2 StGB und §§ 212, 211, 22, 23 Abs. 1

---

2248 Manifest bei BGH, Beschluss vom 13.04.2023 – 4 StR 429/22, juris, Rn. 19; BGH, Urteil vom 29.02.2024 – 4 StR 350/23, BeckRS 2024, 7217, Rn. 21; LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, Rn. 63 f.; vgl. auch *Ruhs*, SVR 2018, 286, 289; *Wachter*, JR 2021, 146, 150 f.; *Steinle*, Verbote Kraftfahrzeugrennen, S. 56; *Hörnle*, NJW 2018, 1576, 1577.

2249 *Puppe*, NStZ 2016, 575, 577; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 366; *Stam*, NStZ 2021, 540, 543; *Schladitz*, JR 2022, 484, 493; *Wachter*, JR 2021, 146, 150; *Bechtel*, JuS 2019, 114, 118; *Hörnle*, NJW 2018, 1576, 1577.

2250 BGH, Urteil vom 16.02.2023 – 4 StR 211/22, BeckRS 2023, 8083, Rn. 30; vgl. auch BGH, Urteil vom 29.02.2024 – 4 StR 350/23, BeckRS 2024, 7217, Rn. 22 f.

2251 Zum Verhältnis von Sachverhaltsfeststellung und Normenklärheit siehe Teil 2 § 7 A.I.4.

2252 LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 163; so auch *Schladitz*, ZStW 2022, 97, 146.

## § 8. Friktionen im Normbinnenverhältnis

StGB. Eine konkrete Gefährdungsqualifikation mit Vorsatzerfordernis für hochriskantes Verhalten im Straßenverkehr führt zu unvermeidbaren Friktionen mit den Tötungsdelikten, weshalb der Gesetzgeber die beabsichtigte Zwischenstufe zwischen fahrlässigem und vorsätzlichem Tötungsdelikt im Straßenverkehr<sup>2253</sup> im bestehenden Normensystem nicht in Anknüpfung an ein vorsätzliches konkretes Gefährdungsdelikt regeln konnte.<sup>2254</sup>

### G. Auflösung der Friktionen de lege ferenda

Mit § 315d Abs. 2, 4, 5 StGB hat der Gesetzgeber nicht nur einen neuen Typus des Konvergenzdelikts geschaffen – das konkrete Gefährdungsdelikt in notwendiger Nebentäterschaft<sup>2255</sup> – sondern auch einen Systembruch<sup>2256</sup> im Verhältnis von Täterschaft und Teilnahme verursacht, der eine Durchbrechung der Akzessorietät der Teilnahme zur Folge hat, sodass eine Bestrafung nach §§ 315d Abs. 2, 4, 5, 26 bzw. 27 StGB ausscheidet.<sup>2257</sup> Will der Gesetzgeber eine qualifizierte Teilnehmerstrafbarkeit sicherstellen, müsste er § 315d Abs. 2 StGB auch auf Grunddelikte nach § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB erstrecken, was allerdings die Strafbarkeit deutlich ausdehnen und damit die verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der systemwidrigen täterschaftlichen Vertypung von Beihilfehandlungen verschärfen würde.<sup>2258</sup> Stattdessen bietet es sich an, § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB insgesamt zu streichen, die selektive Anknüpfung in § 315d Abs. 2 StGB aufzugeben und damit zur Logik des Systems von Täterschaft und Teilnahme im deutschen Strafrecht zurückzukehren. Dann könnte auch der Terminus „anderer“ in diesem Lichte ausgelegt und die Schutzreichweite des § 315d Abs. 2, 4, 5 StGB normenklar bestimmt werden, was die geltende Normfassung verwehrt.<sup>2259</sup> Dass § 315d Abs. 5 StGB bei konkreten Gefahren für Sachen von bedeutendem Wert ausscheidet, ist anhand des geltenden Tatbestands noch hinrei-

---

2253 BT-Drs. 18/12964, S. 7; vgl. vertieft Momsen, KriPoZ 2018, 76, 81; a.A. nur Bohlander, NJ 2022, 310, 312.

2254 Zu einer neuen Grundkonzeption des deutschen Strafsystems, in der § 315d Abs. 2, 5 StGB eine eigene Funktion zukäme, siehe Hörnle, JZ 2019, 440.

2255 Teil 3 § 8 C.

2256 Zum Begriff *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 112 f.; Kohl, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 91.

2257 Teil 3 § 8 A.

2258 Siehe näher Teil 1 § 4 C.III.

2259 Teil 3 § 8 B.III.

chend klar erkennbar.<sup>2260</sup> Um zu verhindern, dass § 315d Abs. 2 StGB nicht mit §§ 315d Abs. 5 Var. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB in der angesichts § 315d Abs. 3 StGB einzig verfassungskonformen Variante des Versuchs der Erfolgsqualifikation im weiteren Sinne<sup>2261</sup> verschleift, bedarf es tiefgreifenderer Eingriffe in das deutsche Strafrechtssystem.<sup>2262</sup> Der Eventualvorsatz müsste so neu konzipiert werden, dass sich konkreter Gefährdungs- und Verletzungseventualvorsatz nicht mehr überschneiden. Eine solch tiefgreifende Veränderung lässt unerwünschte Auswirkungen auf Delikte außerhalb des Straßenverkehrsstrafrechts befürchten. Das Ziel des Gesetzgebers, einen Auffangtatbestand für den Fall zu schaffen, dass Menschen durch Kraftfahrzeugrennen sterben,<sup>2263</sup> ließe sich einfacher erreichen: § 315d Abs. 2 StGB könnte gestrichen und § 315d Abs. 5 StGB als Qualifikation des § 315d Abs. 4 StGB oder direkt des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB ausgestaltet werden. Auch das hat eine Ausweitung der Qualifikationsstrafbarkeit zur Konsequenz, konkret auf alle einem Täter objektiv zurechenbar fahrlässig (§ 18 StGB) herbeigeführten Todeserfolge. Der Ausweitung kann durch eine Neubewertung des Strafrahmens (beispielsweise eines gesenkten Höchststrafmaßes) Rechnung getragen werden, ohne die Grenzen der Verfassung zu sprengen.

---

2260 Teil 3 § 8 D.

2261 Teil 3 § 8 E.

2262 Teil 3 § 8 F.

2263 § 1 C.I.



## § 9. Friktionen in der Systematik der Straßenverkehrsdelikte

§ 315d StGB wurde in den achtundzwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuches eingefügt. Fraglich ist, ob die Vorschrift Friktionen in der Normsystematik der Straßenverkehrsdelikte verursacht. Auffällig ist die Wahl des Strafrahmens des § 315d Abs. 4 StGB (Teil 3 § 9 A.). § 315d Abs. 5 Var. 3 StGB rezipiert das Tatbestandsmerkmal „große Zahl“ des § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB, das es im Normkontext der Kraftfahrzeugrennen näher zu bestimmen gilt (Teil 3 § 9 B.). Fraglich ist schließlich, welche Auswirkungen die Regelung des § 315d Abs. 5 StGB auf das Normverhältnis von § 315c StGB und § 315b StGB, also auf das Verhältnis von Innen- und Außeneingriff, zeitigt (Teil 3 § 9 C.).

### *A. Friktionen in der Strafrahmenwahl*

Im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit vor dem Strafgesetz (Art. 103 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG)<sup>2264</sup> ist der Strafrahmen des § 315d Abs. 4 StGB problematisch: Hier droht eine Höchstfreiheitsstrafe von drei Jahren, während die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination des § 315c Abs. 3 Nr. 1 StGB mit höchstens zwei Jahren sanktioniert werden kann. Für das Auseinanderfallen der Sanktionsrahmen gibt es keinen einleuchtenden Grund, der diese Ungleichbehandlung rechtfertigen könnte.<sup>2265</sup> Der Gesetzgeber führt hierzu aus: „Die Vorschrift lehnt sich an die Regelung des § 315c Absatz 3 Nummer 1 StGB an, sieht jedoch eine im Vergleich höhere Strafrahmenobergrenze von drei Jahren Freiheitsstrafe vor. Dies liegt sowohl in der höheren abstrakten Gefährlichkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen als auch darin begründet, dass es der Regelung einer Fahrlässigkeit-Fahrlässigkeits-Kombination im Sinne des § 315c Absatz 3 Nummer 2 StGB in diesem Zusammenhang nicht bedarf; denn ein fahrlässiges Handeln ist hier nicht möglich.“<sup>2266</sup>

---

2264 Siehe Teil 1 § 4 C.III.

2265 Weigend, in: FS Fischer, S. 579; wohl auch Zieschang, in: Handbuch des Strafrechts, § 45 Rn. 120.

2266 BT-Drs. 18/12964, S. 6 f.

Die Begründung ist weder nachvollziehbar noch schlüssig: § 315d Abs. 4 StGB sanktioniert die fahrlässige Verursachung einer *konkreten* Gefahr. Die im Ausgangspunkt höhere *abstrakte* Gefahr mag vielleicht die Schaffung eines abstrakten Gefährdungsdelikts als Grundtatbestand legitimieren, begründet jedoch nicht die schärfere Sanktion des *konkreten* Gefährdungsdelikts.

Dass es – richtigerweise – keine Fahrlässigkeits-Fahrlässigkeits-Kombination verbotener Kraftfahrzeugrennen entsprechend § 315c Abs. 3 Nr. 2 StGB geben kann,<sup>2267</sup> streitet wiederum nicht für die härtere Sanktion der Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination in § 315d Abs. 4 StGB, sondern für eine Differenzierung zwischen der Vorsatz-Fahrlässigkeits- und der Fahrlässigkeits-Fahrlässigkeits-Kombination im Strafraum des § 315c Abs. 3 StGB. Vielmehr ist zu befürchten, dass der Strafraumunterschied allein daraus resultiert, dass der Erstentwurf das abstrakte Gefährdungsdelikt mit bis zu drei Jahren sanktionieren wollte.<sup>2268</sup> Als man erkannte, dass dann kein Raum für die schärfere Bestrafung der konkreten Gefahrverursachung verbliebe,<sup>2269</sup> justierte man nicht sämtliche Strafraum nach,<sup>2270</sup> sondern passte nur denjenigen des Grundtatbestandes an.<sup>2271</sup> Der Blick des Gesetzgebers verengte sich mithin auf den (zu normierenden) Tatbestand und verlor die Gesetzessystematik aus dem Blick. Die Folge ist ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Strafgesetz.

#### *B. Friktionen durch die Rezeption des auslegungsbedürftigen Begriffs „große Zahl“*

§ 315d Abs. 5 Var. 3 StGB sanktioniert die Schädigung einer großen Zahl von Menschen. Diese Alternative dürfte praktisch relevant werden, wenn Tatfahrzeuge von der Fahrbahn abkommen und in Zuschauer, Fußgängerzonen<sup>2272</sup> oder ähnliche Menschenansammlungen geraten<sup>2273</sup> oder aber ein Unfall mit Bussen oder Straßenbahnen verursacht wird. Bisher kam diese

---

2267 BT-Drs. 18/10145, S. 10 Anlage 1; *Preuß*, NZV 2017, 105, 111.

2268 BR-Drs. 362/16, S. 1.

2269 *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 113.

2270 Zur Kritik am Strafraum des Grundtatbestands vgl. auch *Piper*, NZV 2017, 70, 73.

2271 BR-Drs. 362/16 (B), S. 2.

2272 Beispielsweise am Kurfürstendamm, vgl. § 1 B.I.3.

2273 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 41.

Variante vor Gericht noch nicht zur Anwendung. Fraglich ist, ab wie vielen Geschädigten von einer großen Zahl i. S. d. Tatbestands auszugehen ist.

In der Literatur werden hierzu unterschiedliche Auffassungen vertreten, ohne dass ein System oder ein methodischer Ankerpunkt der Argumentationslinien erkennbar würde. Einzig *Weiland* deutet eine Übertragbarkeit der Rechtsprechung zu § 306b StGB – zumindest 14 Personen – an,<sup>2274</sup> legt sich jedoch nur dahingehend fest, dass eine große Zahl aus mindestens drei Personen bestehen müsse.<sup>2275</sup> Für *König* ist bereits ein Unfall mit zehn an der Gesundheit geschädigten Opfern verkehrsuntypisch und damit tatbestandlich.<sup>2276</sup> *Lindemann et al.* halten 15 Personen für eine große Zahl.<sup>2277</sup> *Kulhanek* und *Pegel* vertreten in restriktiver Auslegung angesichts der erheblichen Strafdrohung, dass eine große Zahl von Menschen erst ab 20 Verletzten anzunehmen sei.<sup>2278</sup>

Diese Varianz der vertretenen Auffassungen weist auf ein weiteres Bestimmtheitsproblem hin. Bereits für § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB ist nicht geklärt, ab wie vielen Personen eine große Zahl verletzt ist.<sup>2279</sup> Das ist nicht nur unglücklich,<sup>2280</sup> sondern wird wegen des Verweises auf das Begriffsverständnis in den Materialien<sup>2281</sup> verfassungsrechtlich problematisch. Dem Gesetzgeber war der Stand von Rechtsprechung und Literatur zu § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB bekannt; er verwies somit bewusst auf einen Gesetzesbegriff, der bereits im Ursprungskontext nicht hinreichend bestimmbar ist.

Das Merkmal „große Zahl von Menschen“ wird in unterschiedlichen Normkontexten verwendet: In § 263 Abs. 3 Nr. 2 StGB (Betrug), § 306b Abs. 1 StGB (Brandstiftung), § 308 Abs. 2 Nr. 2 StGB (Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion), in § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB (Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs), in § 315b Abs. 3 i. V. m. § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs durch Außeneingriffe) und in § 330 Abs. 2 Nr. 1 StGB (Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat).

---

2274 In diese Richtung auch *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 37; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 202.

2275 *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 81.

2276 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 39.

2277 *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 80.

2278 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 58; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 41; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 566.

2279 *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 201f. einschließlich einer Übersicht der unterschiedlichen Ansichten; vgl. auch *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315 Rn. 97.

2280 *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 202.

2281 BT-Drs. 18/10145, S. 10.

Die Vorschriften weisen keinen einheitlichen Schutzzweck auf, schützen unterschiedliche Rechtsgüter und adressieren andere Gefahren als § 315d StGB. Wann eine „große Zahl von Menschen“ vorliegt, ist von der tatimmanenten Gefahr des Grundtatbestands abhängig: Je größer die bereits durch den Grundtatbestand gefährdete Gruppe, desto mehr Menschen müssen verletzt werden, damit sich in der Tat ein größerer Unrechtsgehalt manifestiert.<sup>2282</sup> Das Merkmal „große Zahl vom Menschen“ kann somit nicht einheitlich ausgelegt und unbesehen von einem Tatbestand auf einen anderen übertragen werden.<sup>2283</sup>

Dennoch finden sich in den Gesetzesmaterialien keine Ausführungen zur Mindestzahl gerade im Normkontext des § 315d Abs. 5 StGB. Ein weiterer erheblich unbestimmter Rechtsbegriff des § 315d StGB wurde damit nicht mit einem erkennbaren gesetzgeberischen Willen hinterlegt, sondern *de facto* die Aufgabe der Begriffsbestimmung auf die Rechtsprechung übertragen, die genau dieser Aufgabe seit Jahren nicht nachkommt und mangels Anhaltspunkten in Wortlaut, Systematik und Historie nicht nachkommen kann.<sup>2284</sup> Damit liegt ein neuerlicher Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG vor.<sup>2285</sup>

### C. Friktionen im Verhältnis Außen- und Inneneingriff

Fraglich ist, wie sich § 315d StGB zu § 315c StGB und § 315b StGB verhält. § 315b StGB ist grundsätzlich nur bei Außeneingriffen anwendbar,<sup>2286</sup> während §§ 315c, 316 StGB bisher abschließend verkehrswidrige Verhaltenswei-

---

2282 BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 3 StR 264/21, NStZ 2022, 485, 486 Rn. 7.

2283 Zur Begriffsrelativität *Hütwohl*, NJW 2021, 3298, 3299 Rn. 6; *Barczak*, JuS 2020, 905, 907 f.; *Engisch/Würtenberger/Otto*, Einführung in das juristische Denken, S. 225; *Reimer*, Juristische Methodenlehre, Rn. 286 ff.; *Rengier*, Strafrecht AT, § 5 Rn. 13.

2284 Weshalb sie sich auf einzelfallbezogene Entscheidungen zurückzieht, vgl. zuletzt BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 3 StR 264/21, NStZ 2022, 485.

2285 So auch *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315 Rn. 95; *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315 Rn. 67; *C. Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 78; wohl auch *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 365.

2286 BGH, Beschluss vom 21.10.2020 – 4 StR 151/20, NStZ-RR 2021, 108; BGH, Beschluss vom 13.06.2006 – 4 StR 123/06, NStZ 2007, 34, 35 Rn. 3; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315b Rn. 14; *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315b Rn. 10; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 315b Rn. 16; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 45 Rn. 11; *Mitsch*, DAR 2017, 70, 71; *Kubiciel*, JurisPR-StrafR 17/2016, Anm. 1; anders die h.M. hinsichtlich § 315 StGB vgl. BGH, Urteil vom 20.10.1971 – 4 StR 384/71, NJW 1972, 264; *Pegel*, in: MüKo

sen von Straßenverkehrsteilnehmern regeln.<sup>2287</sup> § 315c StGB kommt eine Privilegierungsfunktion<sup>2288</sup> im Verhältnis zu §§ 315b Abs. 3, 315 Abs. 3 StGB, der Verbrechensqualifikation allein für Außeneingriffe,<sup>2289</sup> zu. Nur besonders grobe Verkehrsverstöße – solche, mit denen das Fahrzeug seines Fortbewegungszwecks entkleidet und mit Schädigungsvorsatz zur Waffe ververtiert wird<sup>2290</sup> – sollen ausnahmsweise nach §§ 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, 315 Abs. 3 StGB mit einer Mindeststrafe von einem Jahr bedroht sein.<sup>2291</sup> Fraglich ist, welche Auswirkungen § 315d StGB auf das bisher eindeutige Normgefüge zeitigt. Um diese Frage zu beantworten, muss die Norm zunächst im Spannungsfeld Außen- und Inneneingriff eingeordnet werden (Teil 3 § 9 C.I.). Fraglich ist, ob § 315d Abs. 5 StGB ein verkehrswidriges Verhalten willkürlich härter bestraft und damit gegen Art. 103 Abs. 2, 3 Abs. 1 GG verstößt (Teil 3 § 9 C.II.). Schließlich ist zu prüfen, ob die Einführung eines weiteren Verbrechenstatbestandes Folgen für die Auslegung des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB zeitigt (Teil 3 § 9 C.III.).

## I. Einordnung des § 315d Abs. 2, 5 StGB im Spannungsfeld Außen- und Inneneingriff

§ 315d Abs. 2, 5 StGB qualifiziert § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB und ordnet eine Bestrafung als Verbrechen an. Mithin bestimmt die Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen und Einzelraserfahrten über die Einordnung in die Kategorien Innen- oder Außeneingriff. § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB normieren Verhaltensweisen von Verkehrsteilnehmern. Das bedeutet im

---

StGB, § 315 Rn. 32 mwN.; a.A. AG Hamburg, Urteil vom 14.08.1980 – 142 a - 194/80, VersR 1981, 195 m. zust. Anm. Passehl; *Fahl*, JA 2016, 401, 403.

2287 *Mitsch*, DAR 2017, 70, 71; *Küpper/Börner*, Strafrecht BT I, § 10 Rn. 31; *Hegmanns*, Strafrecht BT, Rn. 510.

2288 BGH, Urteil vom 20.02.2003 – 4 StR 228/02, NJW 2003, 1613; *Hecker*, JuS 2017, 563, 565; *Bosch*, JA 2006, 900; *Grupp/Kinzig*, NStZ 2007, 132, 133.

2289 *Piper*, NZV 2017, 70, 72; *Kusche*, NZV 2017, 414, 418.

2290 BGH, Beschluss vom 21.10.2020 – 4 StR 151/20, NStZ-RR 2021, 108; BGH, Beschluss vom 24.10.2017 – 4 StR 334/17, BeckRS 2017, 132700, Rn. 3; BGH, Beschluss vom 22.II.2011 – 4 StR 522/11, NZV 2012, 249; BGH, Beschluss vom 09.02.2010 – 4 StR 556/09, NStZ 2010, 391, 392; BGH, Urteil vom 20.02.2003 – 4 StR 228/02, NJW 2003, 1613; OLG Hamm, Beschluss vom 31.01.2017 – 4 RVs 159/16, NStZ-RR 2017, 224; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 45 Rn. 14 ff.; zur Kritik am Ansatz des Bundesgerichtshofs siehe *Dreher*, JuS 2003, 1159, 1161.

2291 *Ceffinato*, ZRP 2016, 201, 202.

Ausgangspunkt: § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB sind § 315c StGB näher als § 315b StGB. Für § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB bestätigen das die § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB entlehnten Tatbestandsmerkmale „grob verkehrswidrig“<sup>2292</sup> und „rücksichtslos“<sup>2293</sup>, die sich im Rahmen des Tatbestands auf Geschwindigkeitsverstöße beziehen.<sup>2294</sup> Es handelt sich damit um eine Form des verkehrswidrigen Innenverhaltens, weshalb in der Literatur wiederholt vertreten wurde, § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB hätte in § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB verortet werden sollen.<sup>2295</sup>

Problematisch ist die Einordnung der Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB. Der Gesetzeswortlaut verlangt die für § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB charakteristischen Tatbestandsmerkmale „grob verkehrswidrig“ und „rücksichtslos“ nicht. Der Gesetzgeber war der Auffassung, diese Tatbestandsmerkmale seien für verbotene Kraftfahrzeugrennen schlicht überflüssig: Ein Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr zu fahren, sei immer grob verkehrswidrig und rücksichtslos.<sup>2296</sup> Damit scheint die Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen dem allgemeinen Straßenverkehr zugleich so fern, dass man das Rennen selbst für einen Außeneingriff halten könnte. Doch gehen die Gefahren der Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen originär von den Fortbewegungskräften der eingesetzten Kraftfahrzeuge aus.<sup>2297</sup> Gefahren, bei denen Fortbewegungskräfte von Fahrzeugen wirksam werden, sind nach der Rechtsprechung nur dann als Folgen eines Außeneingriffs zu qualifizieren, wenn das verursachende Fahrzeug nicht mehr als Verkehrsmittel im Straßenverkehr genutzt wird.<sup>2298</sup> Nun ließe sich argumentieren, die Rennteilnahme habe nichts mehr mit dem Straßenverkehr und dessen Zweck – Fortbewegung vom Ausgangs- zum Zielort – zu tun. Vielmehr sei die Rennteilnahme eine verkehrsfernre Form der Freizeitbeschäftigung.<sup>2299</sup> Die Rechtsprechung ordnet jedoch auch groteskes oder übermäßig risikoreiches Verkehrsverhal-

---

2292 Teil 2 § 6 B.

2293 Teil 2 § 6 C.

2294 Vgl. Teil 2 § 6 B.I.

2295 Bachmann/Buttler, NK 2019, 441, 452; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 36; Kubiciel, JZ 2022, 785; Preuß, NZV 2018, 537, 542; Stam, NStZ 2021, 540, 544; Kindhäuser/Schramm, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 1; vgl. auch Weigend, in: FS Fischer, S. 576.

2296 BT-Drs. 18/10145, S. 10 Anlage 1; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 16 (Jansen).

2297 Siehe Teil 1 § 2 D.

2298 BGH, Beschluss vom 21.10.2020 – 4 StR 151/20, NStZ-RR 2021, 108.

2299 In diese Richtung BT-Drs. 18/10145, S. 5.

ten § 315c StGB zu,<sup>2300</sup> etwa rein Unterhaltungszwecken dienendes Fahrverhalten (z. B. Fahren allein auf dem Hinterrad eines Motorrads)<sup>2301</sup> und sogar das Mitfahren auf dem Dach eines Fahrzeugs („Autosurfen“)<sup>2302</sup>. Die Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen ist mit diesen Formen übermäßiger Verkehrsteilnahme sowohl im Hinblick auf den Fortbewegungsbezug als auch hinsichtlich der Gefährlichkeit vergleichbar, weshalb die Grenze zu einer verkehrsatypischen Nutzung des Pkw nicht überschritten ist.<sup>2303</sup> Demnach liegt ein Inneneingriff vor.

Mit der Wertung des Gesetzgebers könnte der Entschluss zur Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen als verkehrsfeindlich eingestuft werden,<sup>2304</sup> sodass § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB anwendbar sein könnte. Sähe man in jeder Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen einen anderen gefährlichen Eingriff i. S. d. Norm würde § 315d Abs. 2, 5 StGB unterlaufen: Hiernach wird die Tat nur bei Eintritt einer schweren Folge als Verbrechen sanktioniert.<sup>2305</sup> §§ 315b Abs. 3, 315 Abs. 3 StGB setzen für die gleiche Strafe dementgegen nur die Absicht voraus, einen Unglücksfall herbeizuführen. Zu dem Unglücksfall muss es objektiv nicht kommen. Darüber hinaus ist der Begriff des Unglücksfalls weiter als die in § 315d Abs. 5 StGB benannten schweren Folgen. Die Abstufung von § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB und § 315d Abs. 2, 5 StGB zeigt weiterhin, dass der Vorsatz zur Rennteilnahme nicht konkretem Gefährdungs- bzw. Schädigungsvorsatz<sup>2306</sup> gleichzusetzen ist und also der Entschluss zur Rennteilnahme nicht zwingend mit Schädigungsvorsatz i. S. d. § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB einhergeht.<sup>2307</sup> Somit ist

---

2300 AG Lübeck, Beschluss vom 09.12.2011 – 61 Gs 125/11, BeckRS 2011, 29818.

2301 AG Lübeck, Beschluss vom 09.12.2011 – 61 Gs 125/11, BeckRS 2011, 29818.

2302 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.06.1997 – 2 Ss 147/97 - 49/97 II, NStZ-RR 1997, 325, 326.

2303 LG Koblenz, Beschluss vom 14.10.2020 – 4 Qs 60/20, BeckRS 2020, 29005, Rn. 18; *Kubiciel/Hoven*, NStZ 2017, 439, 445; *Mitsch*, DAR 2017, 70, 71; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 16; wohl auch *Niedernhuber*, JA 2021, 303, 311; *Piper*, NZV 2017, 70 Fn. 15.

2304 In diese Richtung *Preuß*, NZV 2017, 105, 108.

2305 Zwar kann die Erfolgsqualifikation versucht werden, vgl. Teil 3 § 8 E. Dann allerdings finden §§ 22, 23 Abs. 1, 49 StGB Anwendung, die bei §§ 315b Abs. 3, 315 Abs. 3 StGB als vollendetem Delikt nicht greifen.

2306 Vgl. dazu Teil 3 § 8 F.

2307 LG Koblenz, Beschluss vom 14.10.2020 – 4 Qs 60/20, BeckRS 2020, 29005, Rn. 20; i.E. auch *Winkelmann*, NZV 2020, 540; *Niedernhuber*, JA 2021, 303, 311; *Piper*, NZV 2017, 70 Fn. 15; *Kubiciel*, JurisPR-StrafR 17/2016, Anm. I; *Jansen*, NZV 2017, 214, 215; *dies.*, NZV 2019, 285, 288; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 361 Fn. 5; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 16 f.

§ 315d Abs. 2, 5 StGB als Verbrechensqualifikation von Inneneingriffen im Regelungsbereich des § 315c StGB einzuordnen.<sup>2308</sup>

## II. Verbrechen im Straßenverkehrsstrafrecht ohne Pervertierungsabsicht als Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Strafgesetz

Das Kraftfahrzeugrennen mit besonders schweren Folgen fällt aus dem Raster der bisherigen Systematik der Verkehrsdelikte:<sup>2309</sup> Verkehrsverhalten äquivalent des § 315c StGB wird gleich einem Außeneingriff als Verbrechen bestraft, ohne dass ein verkehrsfeindlicher Inneneingriff i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB vorliegt. § 315d Abs. 2, 5 StGB verlangt insbesondere nicht den Willen, das Fahrzeug als Waffe im Straßenverkehr einzusetzen.<sup>2310</sup> Die Folge ist eine Ungleichbehandlung von allgemein verkehrswidrigem Verhalten (§ 315c StGB) und Kraftfahrzeugrennen (mit besonders schweren Folgen § 315d Abs. 2, 5 StGB). In Betracht kommt deshalb ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Strafgesetz gem. Art. 103 Abs. 2, 3 Abs. 1 GG.<sup>2311</sup>

Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz ist (nur dann) ausgeschlossen, wenn eine Ungleichbehandlung auf einen sachlichen Differenzierungsgrund zurückzuführen ist. Für § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 5 StGB lässt sich ein solches Unterscheidungsmerkmal noch erkennen. Kraftfahrzeugrennen verursachen aufgrund der immanenten verkehrsuntypischen Eskalationsdynamik<sup>2312</sup> besondere Straßenverkehrsgefahren. Das Zusammenwirken mehrerer Fahrer erhöht die Unfallwahrscheinlichkeit im Vergleich zur Tat eines einzelnen Kraftfahrzeugführers nach § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB. Unter Berücksichtigung der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers<sup>2313</sup> kann die Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen als herausragender Sonder-

---

2308 *Ceffinato*, ZRP 2016, 201, 202.

2309 *Kusche*, NZV 2017, 414, 418; *Piper*, NZV 2017, 70, 72; *Ceffinato*, ZRP 2016, 201, 202.

2310 Zur Untrennbarkeit von Gefährdungs- und Schädigungsvorsatz im Anwendungsbereich des § 315d StGB siehe Teil 3 § 8 F.

2311 Siehe näher Teil 1 § 4 C.III.

2312 Teil 1 § 2 D.I.3.

2313 BVerfG, Beschluss vom 14.06.2023 – 2 BvL 3/20, NJW 2023, 3072, 3080 Rn. 102; BVerfG, Urteil vom 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01, MMR 2006, 298, 299; BVerfG, Beschluss vom 09.03.1994 – 2 BvL 43/92, NJW 1994, 1577, 1581; BVerwG, Urteil vom 02.12.2015 – 10 C 18/14, NVwZ-RR 2016, 344, 346 Rn. 28; zum Prüfungsmaßstab siehe auch *Kirchhof*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, Art. 3 Abs. 1 Rn. 265 ff.; *Wolff*, in: *Höming/Wolff*, Art. 3 Rn. 8.

fall verkehrswidrigen Innenverhaltens eingestuft werden, der einer verschärften Sanktionierung zugänglich ist. Für § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB fehlt ein Differenzierungskriterium. Grob verkehrswidrig zu schnelles Fahren ist ein typisches verkehrswidriges Verhalten, was § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB deutlich zeigt.<sup>2314</sup> Die zusätzlich erforderliche Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, hat als rein subjektives Merkmal<sup>2315</sup> keinen Einfluss auf die objektive Tathandlung und verändert den Charakter der Fahrweise nicht dergestalt, dass der Tatbestand einen von § 315c StGB klar unterscheidbaren Sonderfall normierte. Der Tatbestand fungiert nicht nur als Auffangtatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB, sondern erfasst angesicht seiner fehlenden Konturierung<sup>2316</sup> auch von Kraftfahrzeugrennen unabhängige Verhaltensweisen.<sup>2317</sup> Dementsprechend hat der Gesetzgeber ein idealtypisches<sup>2318</sup> verkehrswidriges Verhalten herausgegriffen und deutlich härter bestraft, ohne dass die Ungleichbehandlung zu § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB gerechtfertigt ist. Damit kann § 315d Abs. 2, 5 StGB in Fällen des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB keine Anwendung finden.

### III. Auswirkungen auf § 315b StGB

Die Konturierung des offen formulierten Auffangtatbestandes § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB durch die Rechtsprechung basiert auf der Normsystematik der Straßenverkehrsdelikte. Die Einschränkung des Tatbestands auf verkehrsfreindliches Verkehrsverhalten mit Pervertierungsabsicht dient dazu, die Differenzierung zwischen § 315c StGB – Privilegierung verkehrswidrigen Verhaltens ohne Qualifikation – und § 315b StGB – Außeneingriff mit Qualifikation – aufrechzuhalten.<sup>2319</sup> Exakt diese Normsystematik hat der Gesetzgeber mit § 315d StGB durchbrochen,<sup>2320</sup> indem er verkehrswidriges Verkehrsverhalten mit einer Verbrechensqualifikation sanktioniert. Weil

---

2314 Teil 2 § 5 B.III.

2315 Teil 2 § 6 D.II.

2316 Teil 2 § 7 A.III.

2317 Zur Funktion als umfassender Auffangtatbestand siehe auch Teil 2 § 5 B.III.

2318 Vgl. auch *Ceffinato*, ZRP 2016, 201, 202, der jedoch auch § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB so einordnet.

2319 BGH, Urteil vom 21.05.1969 – 4 StR 18/69, NJW 1969, 1444, 1445; vgl. auch BGH, Urteil vom 02.04.1969 – 4 StR 102/69, NJW 1969, 1218, 1219; BGH, Urteil vom 20.02.2003 – 4 StR 228/02, NJW 2003, 1613, 1614.

2320 Teil 3 § 9 C.II.

§ 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 5 StGB keine Sonderkonstellation regelt,<sup>2321</sup> kann die Norm bei der Interpretation der Normsystematik der bestehenden Straßenverkehrsdelikte auch nicht unbeachtet bleiben. Damit wird der Rechtsprechung zu § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB die Grundlage entzogen: Es gibt keine klare systematische Trennung mehr, die man mit einer restriktiven Auslegung des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB aufrechterhalten könnte.<sup>2322</sup>

Plastisch wird die Zerrüttung der Normsystematik an Fällen der Polizeiflucht, einer bisher häufig unter § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB subsummierten Fallkonstellation:<sup>2323</sup> Folgt man der Auffassung der Rechtsprechung indiziert der Wille zur Flucht die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.<sup>2324</sup> Überschreitet der Täter dabei die angemessene Geschwindigkeit grob, genügt Gefährdungsvorsatz und die fahrlässige Herbeiführung einer schweren Folge<sup>2325</sup> für die Verbrechensqualifikation des § 315d Abs. 2, 5 StGB. Die bisher erforderliche Pervertierungsabsicht ist nicht mehr erforderlich. Wird der Täter angehalten und einer Polizeikontrolle unterzogen, scheidet § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mangels Geschwindigkeitsüberschreitung im Tatzeitpunkt aus, wenn der Täter aus dem Stand beschleunigt und dabei unmittelbar eine Gefährdung verursacht. Für den außerhalb seines Fahrzeugs ungeschützten Polizisten bedeutet es keinen wesentlichen Unterschied, ob er von einem Kraftfahrzeug überfahren wird, das –beispielsweise innerorts – 50 km/h oder 90 km/h schnell ist. Warum der Fahrer mit 50 km/h Pervertierungs- und Schädigungsabsicht aufweisen muss, um nach §§ 315b Abs. 3, 315 Abs. 3 StGB mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr sanktioniert zu werden, der Fahrer mit 90 km/h dagegen nur die konkrete Gefährdung billigen muss, lässt sich nicht – insbesondere nicht anhand der Normsystematik – erklären. So entfällt ein wesentlicher Baustein zur begrenzenden Auslegung des unbestimmten Auffangtatbestands des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB, wodurch der Graubereich der Strafbarkeit bis zur Unerkennbarkeit für den Normunterworfenen verwischt wird. § 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 5 StGB verursacht so die Verfassungswidrigkeit des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB.

---

2321 Teil 3 § 9 C.II.

2322 So auch *Ceffinato*, ZRP 2016, 201, 202; offen lassend *Piper*, NZV 2017, 70, 72.

2323 *König*, in: LK-StGB, § 315b Rn. 42.

2324 Teil 2 § 6 D.IV.4.b.

2325 Zur Untrennbarkeit von Gefährdung- und Schädigungsvorsatz im Anwendungsbereich des § 315d StGB siehe Teil 3 § 8 F.

#### D. Auflösung der Friktionen de lege ferenda

§ 315d StGB fügt sich nicht in das Normengefüge des Strafrechts ein. Die Vorschrift tritt in Widerspruch zur Systematik der Straßenverkehrsdelikte.<sup>2326</sup> § 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 5 StGB durchbricht die bisher eindeutige Trennung zwischen verkehrswidrigem Verhalten von Straßenverkehrsteilnehmern ohne Verbrechensqualifikation (§ 315c StGB) und verkehrsfeindlichen Außeneingriffen mit Qualifikation (§ 315b StGB)<sup>2327</sup> mit der Folge, dass ein wesentliches Auslegungskriterium zur Eingrenzung des unbestimmten § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB entfällt.<sup>2328</sup> Damit führt ein Bruch in der Systematik zur Beeinträchtigung der Bestimmtheit des Normbestands. Der Normbestand hat zugleich Auswirkungen auf die Qualifikationen des § 315d StGB: In Relation zu § 315c Abs. 3 Nr. 1 StGB erweist sich der Strafraum des § 315d Abs. 4 StGB als willkürlich scharf, was einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Strafgesetz gem. Art. 103 Abs. 2, 3 Abs. 1 GG begründet.<sup>2329</sup> Schließlich rezipiert § 315d Abs. 5 Var. 3 StGB mit dem Merkmal „große Zahl“ einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in unterschiedlichen Vorschriften des Strafgesetzbuchs mit nicht vergleichbaren Schutzzwecken abweichend verwendet wird, ohne dass der Gesetzgeber ein hinreichend klares Prüfprogramm im jeweiligen Normkontext abgesteckt hat. Deshalb kann das Tatbestandsmerkmal nicht in den Grenzen des Art. 103 Abs. 2 GG ohne Gesetzesreparatur konturiert werden.<sup>2330</sup>

Um die Friktionen de lege ferenda zu beseitigen, kann der Gesetzgeber das Merkmal „große Zahl“ durch einen konkreten Grenzwert ersetzen oder Vorgaben für eine richterrechtliche Konturierung des unbestimmten Rechtsbegriffs formulieren, beispielsweise in Gesetzesmaterialien. Damit würde das Prüfprogramm jedenfalls für § 315d StGB hinreichend gesichert. Die gleichheitswidrige Strafrahmendisparität kann durch Anpassung des Strafrahmens des § 315c Abs. 3 Nr. 1 StGB nach oben aufgehoben werden, was einen tieferen Grundrechtseingriff bedeutete. Vorzugswürdig ist eine Absenkung des Strafrahmens des § 315d Abs. 4 StGB auf zwei Jahre Freiheitsstrafe im Höchstmaß, was eine Absenkung des Strafrahmens des § 315d Abs. 1 StGB auf ein Jahr Freiheitsstrafe im Höchstmaß erzwingt.

---

2326 Teil 3 § 9 C.

2327 Teil 3 § 9 C.II.

2328 Teil 3 § 9 C.III.

2329 Teil 3 § 9 A.

2330 Teil 3 § 9 B.

## § 9. Friktionen in der Systematik der Straßenverkehrsdelikte

Der Bruch im bisherigen Normensystem der Straßenverkehrsdelikte kann durch Streichung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB<sup>2331</sup> beseitigt werden. Dann entfiel auch die Qualifikation eines originär verkehrswidrigen Verhaltens als Verbrechen nach § 315d Abs. 2, 5 StGB. Die Konsistenz der Systematik kann aber auch dadurch hergestellt werden, dass der Gesetzgeber eine Verbrechensqualifikation für § 315c StGB normiert: Damit würde die Privilegierungswirkung der Norm aufgehoben und § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB würde nicht mehr als Auffangtatbestand besonders verkehrsfeindlichen Verhaltens dienen, sondern würde auf Außeneingriffe zurückgeführt. Der Gesetzgeber hat es in der Hand, konsistentes Strafrecht ohne Friktionen innerhalb von Vorschriften und in der externen Normensystematik zu schaffen.

---

2331 Die Verfassungswidrigkeit der Norm (vgl. Teil 2 § 7 C) erübrigt eine entsprechende Entscheidung des Gesetzgebers nicht, ist es doch nicht die Geltung, sondern die Aufhebung des Aussagegehalts der Normensystematik durch die gesetzgeberische Wertung, die die Unbestimmtheit des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB herbeiführt. Darüber hinaus entfaltet § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ob der exklusiven Verwerfungs- kompetenz des Bundesverfassungsgerichts bis zu einer Nichtigerklärung Wirkung (auch) für die Normensystematik des Straßenverkehrsstrafrechts.

## Vierter Teil: Das verfassungsrechtliche Gebot der Klarheit der Normsystematik

Hard cases make bad law.<sup>2332</sup> Selten lässt sich der Zusammenhang zwischen komplexen Ausgangsfällen und einer verfassungswidrigen Normierung so deutlich zeigen, wie für § 315d StGB. Zahlreiche Mängel der Vorschrift führen zur Verfassungswidrigkeit sowohl des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 3 StGB als auch der Qualifikationen. Die Transition der Sanktionierung von Kraftfahrzeugrennen vom Ordnungswidrigkeitentatbestand der Straßenverkehrsordnung zur Strafnorm erfolgte, ohne die Folgen für den Kraftfahrzeugbegriff zu bedenken.<sup>2333</sup> Weil sich der Gesetzgeber vom Regelungsziel der umfassenden täterschaftlichen Bestrafung aller Beteiligter eines Kraftfahrzeugrennens, einschließlich der Ausrichter und Durchführenden, leiten ließ, kriminalisierte er Teilnahmehandlungen überschließend<sup>2334</sup> und löste gleichzeitig die Akzessorietät der Teilnahme in den Qualifikationen auf<sup>2335</sup>. Um (nur) vermutete, nicht erwiesene, Kraftfahrzeugrennen verfolgen zu können,<sup>2336</sup> normierte der Gesetzgeber mit § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB einen unkonturiert weiten Tatbestand, dessen Absichtsmerkmal im deutschen Strafverfahren nicht erweislich ist<sup>2337</sup> und deshalb in der Rechtsprechung unter Verstoß gegen den *nemo-tenetur*-Grundsatz durch den Willen zur Polizeiflucht substituiert wird.<sup>2338</sup> Die Voraussetzung von Vorsatz hinsichtlich einer konkreten Gefahr ausgehend vom hochriskanten Verhalten der Rennteilnahme in § 315d Abs. 2 StGB führt zur Redundanz der Qualifikation im Verhältnis zu §§ 315d Abs. 5, 22, 23 Abs. 1 StGB<sup>2339</sup> und §§ 212, 211, 22, 23 Abs. 1 StGB.<sup>2340</sup> Eine Ungleichbehandlung im Strafrahmen zwischen

---

2332 US Supreme Court, Northern Securities Co. v. United States, S. 400; Hayek, Studies on the Abuse and Decline of Reason 2010, S. 63.

2333 Teil 1 § 2 A.III.

2334 Teil 1 § 4 C.

2335 Teil 3 § 8 A.

2336 Teil 2 § 5 B.III.

2337 Teil 2 § 7 A.I.4.

2338 Teil 2 § 7 B.III.

2339 Teil 3 § 8 E.

2340 Teil 3 § 8 FVI.

## § 10. Die Vorgaben der Verfassung für eine klare Normensystematik

§ 315d Abs. 4 StGB und § 315c Abs. 3 Nr. 1 StGB verstößt gegen Art. 3 Abs. 1, 103 Abs. 2 GG.<sup>2341</sup> Die Rezeption unbestimmter Rechtsbegriffe aus anderen Normen ohne Anhaltspunkte für eine begrenzende Auslegung in Normhistorie oder -zweck verhindert nicht nur die Konturierung des § 315d Abs. 5 StGB, sondern erschwert auch die Auslegung der Tatbestandsmerkmale in den Ursprungsnormen.<sup>2342</sup> Die Kodifikation eines Verbrechenstatbestands für verkehrswidriges Verhalten durchbricht die Normensystematik des Straßenverkehrsstrafrechts und führt zur verfassungswidrigen Unbestimmtheit des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB.<sup>2343</sup>

Friktionen in der (Binnen- und externen) Systematik wirken sich also auf die Verfassungskonformität von Strafnormen aus. Die folgende Untersuchung arbeitet die Konsequenzen dieses Befundes für die Rechtssetzung heraus. Die Vorgaben der Verfassung für eine klare, friktionsfreie Systematik werden identifiziert (Teil 4 § 10). Anhand dieser Vorgaben wird eine verfassungskonforme Neuregelung des § 315d StGB erarbeitet (Teil 4 § 11).

## § 10. Die Vorgaben der Verfassung für eine klare Normensystematik

Zunächst gilt es zu untersuchen, welche Vorgaben dem Grundgesetz für eine klare, friktionsfreie Normensystematik zu entnehmen sind. Ein erster Ansatz findet sich in der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts: Es leitet aus Art. 3 GG ein Gebot der Systemgerechtigkeit (Teil 4 § 10 A.) und aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ein Gebot der Widerspruchsfreiheit der Gesetzgebung ab (Teil 4 § 10 B.). Fraglich ist, ob diese anerkannten Instrumente geeignet sind, die anhand des § 315d StGB identifizierten Auswirkungen der Normensystematik auf die Verfassungskonformität von Normen vollständig zu erfassen oder ob Art. 103 Abs. 2 GG weitergehende Anforderungen zu entnehmen sind (Teil 4 § 10 C.) die neben den etablierten Verfassungsgebote treten (Teil 4 § 10 D.).

---

2341 Teil 3 § 9 A.

2342 Teil 3 § 9 B.

2343 Teil 3 § 9 C.III.

### A. Das Gebot der Systemgerechtigkeit

Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts statuierte bereits 1957, dass dem Gesetzgeber bei der Änderung bestehender Normen Grenzen gezogen seien: Gesetzesänderungen müssten sich „ohne Bruch dem ursprünglichen System des Gesetzes“ zuordnen lassen.<sup>2344</sup> „Neuartige, aus System, Sinn und Zweck des bisherigen Gesetzes herausfallende abweichende Regelung[en]“ problematisierte er im Angesicht des allgemeinen Gleichheitssatzes.<sup>2345</sup> Erweitert oder beschränkt der Gesetzgeber den Anwendungsbereich einer bereits zur Anwendung gebrachten Norm, werden vergleichbare Personengruppen aufgrund von Zufälligkeiten – dem Entscheidungszeitpunkt – ungleich behandelt.<sup>2346</sup> Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts erkennt, dass nicht nur einzelne Normen, sondern die Gesetze eines abschließend kodifizierten Normzusammenhangs einer sog. Sachgesetzlichkeit folgen.<sup>2347</sup> Fügt der Gesetzgeber neue Normen in einen Normzusammenhang ein und weicht von der Sachgesetzlichkeit des Normzusammenhangs ab, sind verfassungswidrige Ungleichbehandlungen indiziert.<sup>2348</sup> Sie bedürfen einer besonderen Begründung, weil sich die Abweichung gerade nicht aus Differenzierungsgründen des bisher geltenden<sup>2349</sup> Normsystems<sup>2350</sup> erklären lässt.<sup>2351</sup> Um Art. 3 Abs. 1 GG zu genügen, müssen Normen eines

2344 BVerfG, Beschluss vom 16.10.1957 – 1 BvL 13/56, 46/56, BVerfGE 7, 129, 152.

2345 BVerfG, Beschluss vom 16.10.1957 – 1 BvL 13/56, 46/56, BVerfGE 7, 129, 153.

2346 BVerfG, Beschluss vom 21.07.1955 – 1 BvL 33/51, BVerfGE 4, 219, 243 ff.; BVerfG, Beschluss vom 07.11.1972 – 1 BvR 338/68, BVerfGE 34, 103, 115.

2347 BVerfG, Urteil vom 24.01.1962 – 1 BvR 845/58, BVerfGE 13, 331, 340; vgl. *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 85; *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 86.

2348 BVerfG, Beschluss vom 15.05.1984 – 1 BvR 464, 605/81, 427, 440/82, BVerfGE 67, 70, 84; BVerfG, Beschluss vom 07.11.1972 – 1 BvR 338/68, BVerfGE 34, 103, 115; BVerfG, Beschluss vom 16.12.1958 – 1 BvL 3, 4/57, 8/58, BVerfGE 9, 20, 28; *Bumke*, Der Staat 2010, 77, 87; *Kloepfer/Bröcker*, DÖV 2001, 1, 2; vgl. auch *Peine*, Systemgerechtigkeit, S. 302; grundlegend *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 128; kritisch *Degenhart*, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, S. 52 f.

2349 Zur Wandlungsfähigkeit von Normensystemen vgl. *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 314 f.

2350 *Kischel*, AÖR 1999, 174, 195 betont zu Recht, dass nicht die Systemgerechtigkeit, sondern der systembestimmende Sachgrund darüber entscheidet, ob systemkonforme Normen Art. 3 Abs. 1 GG entsprechen; zu folgerichtigen Diskriminierungen deshalb *Dann*, Der Staat 2010, 630, 633.

2351 BVerfG, Beschluss vom 15.05.1984 – 1 BvR 464, 605/81, 427, 440/82, BVerfGE 67, 70, 85; BVerfG, Urteil vom 24.01.1962 – 1 BvR 845/58, BVerfGE 13, 331, 340;

zusammenhängenden Normbereichs mithin die Wertungen des Systems wahren<sup>2352</sup> (sog. horizontale Systemgerechtigkeit)<sup>2353</sup> oder klar als Sondernormen für einen spezifischen Adressatenkreis erkennbar sein.<sup>2354</sup> Auch innerhalb einer Norm muss das Regelungsziel konsequent und stringent umgesetzt werden, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden (sog. vertikale Systemgerechtigkeit).<sup>2355</sup>

Diese Rechtsprechungslinie geht auf die Lehre von der Systemgerechtigkeit von *Canaris* zurück.<sup>2356</sup> Dieser wollte Wertungswidersprüche<sup>2357</sup> nicht nur rechtspolitisch kritisieren<sup>2358</sup> oder durch Auslegung vermeiden<sup>2359</sup> (können), sondern ab einer bestimmten Intensität mit dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit belegen.<sup>2360</sup> Ob ein Systembruch die verfassungsrechtlichen Grenzen überschreitet, kann im Lichte des Art. 3 Abs. 1 GG nur anhand der Rechtsfolge bestimmt werden:<sup>2361</sup> Nur wenn der Systembruch eine Ungleichbehandlung verursacht, kann Art. 3 Abs. 1 GG eingreifen.<sup>2362</sup> Dementsprechend ist es folgerichtig, die unterschiedliche Sanktionierung wesentlich vergleichbarer Straftaten als Frage der „Gleichheit vor dem

---

BVerfG, Beschluss vom 21.07.1955 – 1 BvL 33/51, BVerfGE 4, 219, 246; vgl. auch *Peine, Systemgerechtigkeit*, S. 234.

2352 BVerfG, Urteil vom 09.12.2008 – 2 BvL 1, 2/07, 1, 2/08, BVerfGE 122, 210, 231; *Haack, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat*, S. 71; *Burghart, Die Pflicht zum guten Gesetz*, S. 108.

2353 *Kohl, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung*, S. 95.

2354 BVerfG, Beschluss vom 16.12.1958 – 1 BvL 3, 4/57, 8/58, BVerfGE 9, 20, 28.

2355 BVerfG, Urteil vom 30.07.2008 – 1 BvR 3262/07, 402, 906/08, BVerfGE 121, 317, 362 ff.; *Kohl, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung*, S. 95.

2356 *Canaris, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz*; kritisch zum Begriff *Peine, Systemgerechtigkeit*, S. 104; kritisch zu Recht als System *Peine, Das Recht als System*, S. 20 ff.; zum Schweizer Recht siehe *R. Baumann, Die Kohärenz der Rechtsordnung*.

2357 *Degenhart, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat*, S. 4.

2358 In diese Richtung *Rux*, in: BeckOK GG, Art. 20 Rn. 183.I.

2359 Vgl. dazu *Meier/Jocham, JuS* 2015, 490, 493; *Puppe, Kleine Schule des juristischen Denkens*, S. 143.

2360 *Battis*, in: *FS Ipsen*, S. 15; *Kohl, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung*, S. 99 f.; dazu im Lichte der Gewaltenteilung kritisch *Brüning*, NVwZ 2002, 33, 36.

2361 Weshalb *Battis*, in: *FS Ipsen*, S. 27 f. keinen Unterschied zur allgemeinen Willkürkontrolle erkennen kann; so i.E. auch *Degenhart, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat*, S. 17; *Peine, Systemgerechtigkeit*, S. 234 ff.

2362 *Brüning*, NVwZ 2002, 33, 35 f.; *Bumke, Der Staat* 2010, 77, 86 f.

Strafgesetz<sup>2363</sup> einzuordnen,<sup>2364</sup> ist doch Resultat unterschiedlicher Strafrahmen eine Ungleichbehandlung in der Rechtsfolge. Die tatbestandliche Vertypung von Teilnahmehandlungen durch § 315d Abs.1 Nr.1 StGB in Abweichung von der allgemeinen Teilnahmedogmatik ohne sachlichen Grund führt zur Nichtanwendbarkeit der §§ 27 Abs. 2 S. 2, 49 Abs. 1 StGB und also zu unterschiedlichen Sanktionsergebnissen. Gleiches gilt für die Divergenz der Strafrahmen von § 315d Abs. 4 StGB und § 315c Abs. 3 Nr. 1 StGB.<sup>2365</sup> Eine Ungleichbehandlung setzt allerdings ein reales<sup>2366</sup> *Tertium Comparationis*<sup>2367</sup> voraus<sup>2368</sup> und kann deshalb die Auswirkung von Systembrüchen nicht erklären, die die Begrenzung des Adressatenkreises einer Norm aufheben.<sup>2369</sup> Beispielsweise ist die systemwidrige Einführung einer Verbrechensqualifikation für verkehrswidriges Verhalten in § 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 5 StGB<sup>2370</sup> eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den Adressaten des § 315c StGB. Die Auswirkungen des Systembruchs auf § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB lassen sich dementgegen nicht als Gleichheitsverstoß fassen, ist doch schon unklar, welche Gruppe nunmehr der Norm unterfällt, sodass keine Vergleichsgruppe gebildet werden kann. Doch weil der Wertungswiderspruch zwischen § 315c StGB und § 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 StGB die Schwelle einer bloßen Störung in der Gesetzesästhetik<sup>2371</sup> überschreitet und § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB so entgrenzt, dass die Norm konkretisierender Auslegung nicht mehr zugänglich ist,<sup>2372</sup> kann man sich nicht darauf zurückziehen, dass es Sache des Gesetzgebers (und nicht des Verfassungsgerichts) sei, diese Fiktion zu beseitigen.<sup>2373</sup> Die Verfassungswidrigkeit des

---

2363 Teil 1 § 4 C.III.

2364 *Kirchhof*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 3 Abs. 1 Rn. 326; *Singelnstein*, in: Strafverfassungsrecht, S. 225; *Brodowski*, Die Evolution des Strafrechts, S. 155; vgl. zu Regelungen der Einziehung auch *Eser*, Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum, S. 101.

2365 Teil 3 § 9 A.

2366 *Kischel*, AöR 1999, 174, 194.

2367 Zum Begriff *Sachs/Jasper*, JuS 2016, 769, 772; vgl. auch *Moes*, DStR 2023, 2369, 2374; *Möllers*, ZfPW 2019, 94, 108.

2368 *Degenhart*, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, S. 55; *Peine*, Systemgerechtigkeit, S. 233.

2369 Hinsichtlich weiterer Kritik siehe *Grzesick*, in: VVDStRL 71 (2012), S. 57 ff.; *Dietrich*, Systemgerechtigkeit und Kohärenz, S. 241 ff.

2370 Teil 3 § 9 C.II.

2371 Vgl. *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 85; *Rodi*, StuW 1999, 105, III.

2372 Vgl. zu dieser Einschränkung *Rux*, in: BeckOK GG, Art. 20 Rn. 183.1.

2373 So aber *Brüning*, NVwZ 2002, 33, 36.

§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB lässt sich überhaupt nicht als Ungleichbehandlung gegenüber einem anderen Sachverhalt erfassen, obwohl die Norm in einem Normzusammenhang steht, in den sie sich nicht einfügt.<sup>2374</sup> Ein im Gleichheitssatz verankertes<sup>2375</sup> Gebot der Systemgerechtigkeit ist mithin nicht in der Lage, die vorgefundenen verfassungsrechtlichen Friktionen umfassend abzubilden.

### B. Das Gebot der Widerspruchsfreiheit

Für Normwidersprüche, die sich nicht als Verstoß gegen den Gleichheitssatz fassen lassen, entwickelte das Bundesverfassungsgericht aus der Grundidee der Einheit der Rechtsordnung<sup>2376</sup> das Gebot<sup>2377</sup> der Widerspruchsfreiheit.<sup>2378</sup> Das Rechtsstaatsprinzip verpflichtet alle rechtsetzenden Organe des Bundes und der Länder, Regelungen jeweils so aufeinander abzustimmen, dass den Normadressaten nicht gegenläufige Regelungen erreichen, die die Rechtsordnung widersprüchlich machen.<sup>2379</sup> Ihren Ausgangspunkt nahm diese Rechtsprechungslinie im Steuer- und Abfallentsorgungs-

---

2374 Teil 2 § 7 C.

2375 Vgl. zur Weiterentwicklung in der Literatur in Richtung Normbestimmtheit *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 102.

2376 *Heuchemer*, in: BeckOK StGB, § 71 Rn. 1.31; *Kloepfer/Bröcker*, DÖV 2001, 1, 2 mwN; vgl. zur Verankerung der Systemgerechtigkeit in der Einheit der Rechtsordnung auch *Battis*, in: FS *Ipsen*, S. 12; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 316; *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 186; ein entsprechendes einheitliches Rechtssystem bestreitend *Peine*, Systemgerechtigkeit, S. 222; *Peine*, Das Recht als System, S. 125; kritisch auch *Reimer*, Juristische Methodenlehre, Rn. 331; zur Relativität der Rechtsbegriffe als Restriktion der Einheit der Rechtsordnung vgl. *Hütwohl*, NJW 2021, 3298, 3299 Rn. 6; *Barczak*, JuS 2020, 905, 907 f.; *Engisch/Würtenberger/Otto*, Einführung in das juristische Denken, S. 225; *Rengier*, Strafrecht AT, § 5 Rn. 13.

2377 Soweit stattdessen auf den Begriff des Postulats zurückgegriffen wird, vgl. etwa *A. Schumann*, in: Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, S. 70 wird die Widerspruchsfreiheit vorausgesetzt und also nicht zur Verpflichtung des Gesetzgebers erhoben, der einzig in der Lage ist, die Voraussetzung der Widerspruchsfreiheit zu gewährleisten.

2378 Zu den maßgeblichen Entscheidungen im Überblick *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 22 ff.

2379 BVerfG, Urteil vom 07.05.1998 – 2 BvR 1876/91, 1083, 2188, 2200/92, 2624/94, BVerfGE 98, 83, 98; BVerfG, Urteil vom 07.05.1998 – 2 BvR 1991, 2004/95, BVerfGE 98, 106, 118 f.; BVerfG, Urteil vom 27.10.1998 – 1 BvR 2306, 2314/96, 1108, 1109, 1110/97, BVerfGE 98, 265, 301.

recht. Bundesländer führten eine sog. Verpackungssteuer ein, obwohl der Bund das Recyclingrecht bereits abschließend geregelt hatte und keine vergleichbaren Abgaben vorsah.<sup>2380</sup> Den verfassungsrechtlichen Maßstab übertrug das Gericht sodann auf das Recht des Schwangerschaftsabbruchs.<sup>2381</sup> In beiden Fällen normierte der Landesgesetzgeber Normen, die in Widerspruch zu Bundesrecht traten, weshalb eine Auflösung des Widerspruchs nach Art. 31 GG nahe gelegen hätte,<sup>2382</sup> doch lagen die Voraussetzungen der Verfassungsnorm nicht vor: Zwischen den Normen ergab sich keine unmittelbare Normkollision.<sup>2383</sup> Die Vorschriften der unterschiedlichen Regelungsebenen ordneten weder miteinander unvereinbare Rechtsfolgen an (sog. logischer Normwiderspruch)<sup>2384</sup> noch verfolgten sie widersprüchliche Ziele (sog. teleologischer Normwiderspruch),<sup>2385</sup> sondern strebten das gleiche Ziel (Abfallvermeidung bzw. Schutz von Schwangeren)<sup>2386</sup> mit unterschiedlichen Mitteln an, ein Unterfall des axiologischen bzw. Wertungswiderspruchs.<sup>2387</sup> Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass bei Regelungen unterschiedlicher Normgeber die Wahl der Mittel<sup>2388</sup> für die

---

2380 BVerfG, Urteil vom 07.05.1998 – 2 BvR 1876/91, 1083, 2188, 2200/92, 2624/94, BVerfGE 98, 83, 98; BVerfG, Urteil vom 07.05.1998 – 2 BvR 1991, 2004/95, BVerfGE 98, 106, 119; erneut aktuell VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.03.2022 – 2 S 3814/20, KlimR 2022, 162, Rn. 133 ff.; kritisch BVerwG, Urteil vom 24.05.2023 – 9 CN 1.22, NVwZ 2023, 1406, 1409 Rn. 26.

2381 BVerfG, Urteil vom 27.10.1998 – 1 BvR 2306, 2314/96, 1108, 1109, III10/97, BVerfGE 98, 265, 301.

2382 Rodi, StuW 1999, 105, 110; vgl. auch Haack, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 85; Kohl, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 208 f.

2383 Vgl. Brüning, NVwZ 2002, 33, 36; Rodi, StuW 1999, 105, 114; K. Fischer, JuS 1998, 1096, 1098; Kloepfer/Bröcker, DÖV 2001, 1, 10 f.

2384 Siehe näher Puppe, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 141 f.; weiter wohl Haack, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 55 f. (Bremser der Wirkung).

2385 Brüning, NVwZ 2002, 33, 36; K. Fischer, JuS 1998, 1096, 1097; vgl. auch Lindner, in: Lindner/Möstl/Wolff, Art. 3 Rn. 70; Haack, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 51 ff.; zur neuerlichen Regelung einer Verpackungssteuer in Tübingen explizit BVerwG, Urteil vom 24.05.2023 – 9 CN 1.22, NVwZ 2023, 1406, 1409 Rn. 31.

2386 Rodi, StuW 1999, 105, 108.

2387 Brüning, NVwZ 2002, 33, 36; wohl a.A. Kohl, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 80 f.

2388 Haack, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 54.

## § 10. Die Vorgaben der Verfassung für eine klare Normensystematik

Lenkung eines spezifischen Verhaltens nur einem zufiele,<sup>2389</sup> konkret dem federführenden Sachgesetzgeber,<sup>2390</sup> und dessen konzeptionelle Entscheidungen durch auf Spezialzuständigkeiten gründende Einzelentscheidungen eines anderen Gesetzgebers nicht verfälscht werden dürften.<sup>2391</sup>

Obschon das Bundesverfassungsgericht das Gebot der Widerspruchsfreiheit ausdrücklich aus dem Rechtsstaatsprinzip herleitet, zeigt sich anhand der entschiedenen Konstellationen, dass das Gericht verhindern wollte, dass Landesgesetzgeber eine (abschließende) Entscheidung des Bundesgesetzgebers faktisch unterlaufen<sup>2392</sup> und also beabsichtigte, die Normenhierarchie im Bundesstaat abzusichern.<sup>2393</sup> Fraglich ist, ob sich die Rechtsprechungslinie bruchlos auf die hier maßgeblichen Widersprüche zwischen Normen desselben Gesetzgebers übertragen lässt.<sup>2394</sup> Wertungswidersprüche auf derselben Normebene lassen sich nicht zugunsten der Normenordnung des federführenden Gesetzgebers mit größerer Nähe zum Kern der Gesetzgebungskompetenz<sup>2395</sup> auflösen, weil es an einer Hierarchie der Regelungen aufgrund divergierender Kompetenz fehlt.<sup>2396</sup> Weiterhin ist denkbar, dass Normgeber derselben Ebene ihre Konzeption wechseln,<sup>2397</sup> während der eine Normgeber nicht über das Konzept des anderen Norm-

---

2389 BVerfG, Urteil vom 07.05.1998 – 2 BvR 1876/91, 1083, 2188, 2200/92, 2624/94, BVerfGE 98, 83, 98; BVerfG, Urteil vom 07.05.1998 – 2 BvR 1991, 2004/95, BVerfGE 98, 106, 119; näher *Kloepfer/Bröcker*, DÖV 2001, 1, 7.

2390 Vgl. *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 58 ff.; nicht zwingend dem höherrangigen Gesetzgeber, vgl. *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 198.

2391 BVerfG, Urteil vom 27.10.1998 – 1 BvR 2306, 2314/96, 1I08, 1I09, 1I10/97, BVerfGE 98, 265, 301; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 15.07.2003 – 2 BvF 6/98, BVerfGE 108, 169, 181 ff.; a.A. *Rodi*, StuW 1999, 105, 1I2 f.

2392 Allerdings mit der Folge, dass auch nachträgliche Änderungen des Bundesrechts Auswirkungen auf das Landesrecht haben können, vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.2023 – 9 CN 1.22, NVwZ 2023, 1406, 1409 Rn. 28.

2393 Zu einem rein bundesstaatlichen Erklärungsansatz mittels Kompetenzausübungs-schranken kommt deshalb *Rodi*, StuW 1999, 105, 1I3 ff.; vgl. auch *Frenz*, DÖV 1999, 41, 42 (Schutz der Kompetenzordnung); *Kloepfer/Bröcker*, DÖV 2001, 1, 3 f.; *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 92 ff.

2394 Kritisch *Bumke*, Der Staat 2010, 77, 96; *Kloepfer/Bröcker*, DÖV 2001, 1, 8.

2395 *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 199 ff.

2396 Vgl. *Kischel*, AÖR 1999, 174, 204 f.; *Kloepfer/Bröcker*, DÖV 2001, 1, 8 f.

2397 Was die Anwendung allgemeiner Derogationsregeln außerhalb logischer Norm-widersprüche ausschließt, a.A. wohl *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 204; *Schünemann*, in: FS *Vogel*, S. 463 f. (Bindung des Gesetzgebers an Grundsätze der Dogmatik).

### *C. Gebot der Klarheit der Normensystematik des Art. 103 Abs. 2 GG*

gebers entscheiden kann.<sup>2398</sup> Will man keinen faktischen Vorrang des bestehenden Rechts unterstellen,<sup>2399</sup> ist in Ermangelung einer anderweitigen verfassungsrechtlichen Wertung<sup>2400</sup> problematisch, welche Intensität Wertungswidersprüche auf der gleichen Normebene entfalten müssen, um das Verdict der Verfassungswidrigkeit auszulösen.<sup>2401</sup> Die Literatur beantwortet die Frage für logische oder teleologische Normwidersprüche eindeutig: Ist der Normunterworfene mit unterschiedlichen Handlungsanweisungen konfrontiert, denen er nicht gleichzeitig nachkommen kann, entsteht rechtsstaatswidrige Rechtsunsicherheit.<sup>2402</sup> Auch das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung zum Treibhausgaseemissionshandel die Zuständigkeitsregelungen des Treibhausgas-Emmissionshandelsgesetzes (TEHG), also von Bundesnormen, auf Widersprüchlichkeit geprüft und sich dabei (ohne nähere Begründung) auf unmittelbare Normwidersprüche beschränkt, weil es die Gefahr einer widersprüchlichen Entscheidung zwischen Bundes- und Landesbehörden für eine Widersprüchlichkeit im verfassungsrechtlichen Sinne nicht ausreichen ließ.<sup>2403</sup> Ein unmittelbarer Normwiderspruch steht vorliegend jedoch nicht in Rede.

### *C. Gebot der Klarheit der Normensystematik des Art. 103 Abs. 2 GG*

Für reine Wertungswidersprüche zieht die Literatur die Grenze zur Verfassungswidrigkeit anhand der Überschaubarkeit und Verständlichkeit der Rechtsordnung für den Normunterworfenen.<sup>2404</sup> Dieser muss nachvollzie-

---

2398 *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 71.

2399 In diese Richtung *Degenhart*, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, S. 86; dazu zutreffend *Kischel*, AöR 1999, 174, 204 f.; zur demokratietheoretischen Problematik *Gärditz*, Der Staat 2010, 331, 345 f.; vgl. zum Alternativansatz nach der Eingriffstiefe *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 162; ähnlich *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 184 f.

2400 Vgl. *Degenhart*, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, S. 53.

2401 *K. Fischer*, JuS 1998, 1096, 1100.

2402 *Frenz*, DÖV 1999, 41, 44 f.; *K. Fischer*, JuS 1998, 1096, 1098; *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 80 f.; *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 113; vgl. auch *Meyer*, Der Staat 2009, 278, 297 f.; *Brodowski*, Die Evolution des Strafrechts, S. 156 f.

2403 BVerfG, Beschluss vom 14.05.2007 – 1 BvR 2036/05, NVwZ 2007, 942, 943.

2404 *K. Fischer*, JuS 1998, 1096, 1098; *Frenz*, DÖV 1999, 41, 44; *Kischel*, AöR 1999, 174, 203; *Sodan/Kluckert*, NVwZ 2013, 241, 246; *Haack*, Widersprüchliche Regelungs-

hen können, anhand welcher rechtlichen Maßgaben ein Sachverhalt zu beurteilen ist, was durch Widersprüchlichkeiten im Recht beeinträchtigt werden kann.<sup>2405</sup> Damit ist ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz,<sup>2406</sup> im Strafrecht mithin gegen Art. 103 Abs. 2 GG,<sup>2407</sup> angesprochen. Doch werden Normen hinsichtlich ihrer Bestimmtheit grundsätzlich nur isoliert betrachtet.<sup>2408</sup> Ob Art. 103 Abs. 2 GG Aussagen auch für die Normensystematik trifft (Teil 4 § 10 C.I.), wer dessen Adressat ist (Teil 4 § 10 C.II.) und welche Pflichten den Adressaten treffen (Teil 4 § 10 C.III.), ist durch Auslegung der Verfassungsnorm zu bestimmen.

## I. Verankerung in Art. 103 Abs. 2 GG

Ausgangspunkt der Verfassungsauslegung ist wie bei jeder Gesetzesnorm der Wortlaut: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“. Die Formulierung „Strafbarkeit“ scheint der hiesigen These zu widersprechen, kann doch die Strafbarkeit einer Tat auf den ersten Blick nur von einem (einzigem) auf die Tat anwendbaren Strafgesetz abhängig sein. Dem entspricht das überkommene Verständnis des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots als Normenklarheitsgebot.<sup>2409</sup> Ausgangspunkt einer Prüfung des Bestimmtheitsgebots ist zunächst eine strafrechtliche Norm mit nicht näher definierten, nicht aus sich heraus verständlichen Tatbestandsmerkmalen.<sup>2410</sup> Auf Basis dieser Ausgangslage fragt das Normenklarheitsgebot,<sup>2411</sup> ob es in einem für den Normunterworfenen hinreichenden Grade möglich ist, den Normsinn einzelner Tatbestandsmerkmale zu bestimmen.

---

konzeptionen im Bundesstaat, S. 143; *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 114 f.; wohl auch *Kloepfer/Bröcker*, DÖV 2001, 1, II; *Brodowski*, Die Evolution des Strafrechts, S. 157.

2405 *K. Fischer*, JuS 1998, 1096, 1098; *Meyer*, Der Staat 2009, 278, 296; *Kischel*, AöR 1999, 174, 203; *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 143; vgl. auch *Degenhart*, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, S. 75 f.

2406 *Sodan/Kluckert*, NVwZ 2013, 241, 246; vgl. auch *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 102.

2407 *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 151.

2408 *Frenz*, DÖV 1999, 41, 44.

2409 Dazu näher Teil 2 § 7 A.I.

2410 Teil 2 § 7 A.I.

2411 Teil 2 § 7 A.I.

Anhand des Gesetzlichkeitsprinzips<sup>2412</sup> prüft man, ob diese Bestimmung wesentlich durch denjenigen angeleitet wurde, dem die Verfassung die Verantwortung zuweist: dem Gesetzgeber. Anhand von Gesetzesmaterialien<sup>2413</sup> und dem Ablauf des parlamentarischen Verfahrens<sup>2414</sup> kann nachvollzogen werden, ob und in welchem Maße der Gesetzgeber Bemühungen entfaltet hat, Anhaltspunkte zur Norminterpretation bereits bei Gesetzesabfassung bereitzustellen und absehbare Probleme der Normanwendung aufzulösen. Daran entscheidet sich, ob der Gesetzgeber eine eigenständige Bewertung der Strafbarkeit getroffen<sup>2415</sup> und das Prüfprogramm einer Strafnorm gesichert<sup>2416</sup> hat.

Ob ein Verstoß gegen das Normenklarheitsgebot vorliegt, wird danach beurteilt, ob eine Auslegung der Norm nach allen anerkannten Auslegungskriterien jedenfalls einen Graubereich der Strafbarkeit<sup>2417</sup> erkennen lässt: Ein offener Normwortlaut ist zunächst Grundlage und Voraussetzung der Prüfung,<sup>2418</sup> kann aber bereits erste Anhaltspunkte für eine Bestimmbarkeit des Tatbestands bieten. Ziel der Auslegung ist es nunmehr, den innerhalb der Grenzen der Norm abbildbaren objektiven Willen des Gesetzgebers<sup>2419</sup> – mit anderen Worten die vom Gesetzgeber verfolgte Regelungskonzeption<sup>2420</sup> – zu ermitteln. Dabei kommt den Gesetzesmaterialien

---

2412 Teil 2 § 7 A.II.

2413 Teil 2 § 7 A.II.2.

2414 Teil 2 § 7 A II.1.

2415 Dannecker/Schuh, in: LK-StGB, § 1 Rn. 205; vgl. auch Tsoumanis, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 444 f.; L. Schulz, in: FS Roxin II, S. 324 f.; C. Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 75; Martins, in: Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, S. 57 f.

2416 Kargl, in: NK-StGB, § 1 Rn. 20; ders., Strafrecht, Rn. 371; so auch Rogall, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 27; ähnlich Schulze-Fielitz, in: Dreier, Art. 103 Abs. 2 Rn. 40 (wesentliche tatbestandliche Grenzziehung durch den Gesetzgeber); C. Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 75.

2417 Teil 2 § 7 A.I.1.

2418 Puppe, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 179.

2419 BVerfG, Urteil vom 12.05.1952 – 2 BvH 2/52, BVerfGE 1, 299, 312; BVerfG, Urteil vom 20.03.2002 – 2 BvR 794/95, NJW 2002, 1779, 1781; BVerfG, Urteil vom 30.03.2004 – 2 BvR 1520, 1521/01, BVerfGE 110, 226, 248; BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628, 2883/10, 2155/11 ua, BVerfGE 133, 168, 205 Rn. 66; nicht aber des Gesetzes, gibt es doch keinen Willen ohne Subjekt, wie Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 139 f. treffend ausführen; vgl. auch Hassold, ZZP 1981, 192, 201; a.A. Meyer, Der Staat 2009, 278, 289.

2420 BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628, 2883/10, 2155/11 ua, BVerfGE 133, 168, 205 Rn. 66.

eine nicht unerhebliche Indizwirkung zu,<sup>2421</sup> weil sie den Entstehungsprozess einer Norm abbilden und damit die Ratio einer Norm aus Warte des Gesetzgebers<sup>2422</sup> – nicht des richterlichen Vorverständnisses<sup>2423</sup> – aufdecken können.<sup>2424</sup> Insoweit ergänzen sich Normenklarheitsgebot und Gesetzlichkeitsprinzip: Das Gesetzlichkeitsprinzip ist Maßgabe und Begrenzung der Norminterpretation und verlangt eine Berücksichtigung des in Historie und Normtelos erkennbaren Gesetzgeberwillens, weshalb richterliche Rechtsfindung, die das gesetzgeberische Ziel der Norm in einem wesentlichen Punkt verfehlt oder verfälscht oder an die Stelle der Regelungskonzeption des Gesetzgebers gar eine eigene treten lässt, verfassungswidrig ist.<sup>2425</sup> Das Gesetzlichkeitsprinzip schafft also die Grundlage für die innerhalb des Normenklarheitsgebots gebotene Auslegung nach Historie und Normzweck.<sup>2426</sup>

Die Normensystematik (sowohl in Gestalt der Binnensystematik als auch der normübergreifenden externen Systematik) bietet das zweite wesentliche Indiz zur Ermittlung der Regelungskonzeption einer Norm.<sup>2427</sup> In einem Gesetz enthaltene Rechtssätze stehen nicht unabhängig voneinan-

---

2421 BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628, 2883/10, 2155/11 ua, BVerfGE 133, 168, 205 Rn. 66; restriktiver BVerfG, Urteil vom 12.05.1952 – 2 BvH 2/52, BVerfGE 1, 299, 312.

2422 Nicht nur unrepräsentativer einzelner Akteure, vgl. BVerfG, Urteil vom 12.05.1952 – 2 BvH 2/52, BVerfGE 1, 299, 312; siehe aber zur Zurechnung der Willensbekundungen der Parlamentsmehrheit *Hasbold*, ZZP 1981, 192, 198 f.

2423 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 32; ausführlich *Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, S. 132 ff.

2424 *Martins*, in: Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, S. 47 f. Durch die Rückbindung der Auslegung nach dem Normtelos an das durch den Gesetzgeber bestimmte Prüfprogramm scheidet die von *L. Kaiser*, Grenzen der strafrechtlichen Vorverlagerung, S. 112 f. benannte und von *Meyer*, Der Staat 2009, 278, 284 gebilligte Gefahr einer Durchsetzung der Zielvorstellung des juristischen Entscheiders aus, weshalb Art. 103 Abs. 2 GG keine Hierarchie der Auslegungsmethoden erzwingt, so auch *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 178; vgl. auch *Grzesick*, in: VVDStRL 71 (2012), S. 64 f.

2425 BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628, 2883/10, 2155/11 ua, BVerfGE 133, 168, 205 Rn. 66; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 139; vgl. auch zu bewusstem Missverstehen *Säcker*, in: Juristische Methodenlehre und Immobiliarsachenrecht, S. 15; wohl weitergehend *T. Walter*, ZIS 2016, 746, 747; a.A. mit stärkerer Betonung eines objektiven, dann aber nicht mehr im Gesetzlichkeitsprinzip verankerten Normzwecks *Meyer*, Der Staat 2009, 278, 283.

2426 Vgl. zur Verankerung der Grenzen der Auslegung in der Gewaltenteilung *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 139.

2427 BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628, 2883/10, 2155/11 ua, BVerfGE 133, 168, 205 Rn. 66.

der, sondern ergeben erst in ihrem Wechselbezug Regelungen,<sup>2428</sup> deren Gesamtheit die Rechtsordnung konstituiert.<sup>2429</sup> Normiert der Gesetzgeber eine Sachmaterie, ordnet er Normen nach leitenden Gesichtspunkten, die das Verständnis der einzelnen Rechtssätze in ihrem Zusammenspiel bestimmen.<sup>2430</sup> Er schafft also nicht nur Normen, sondern ein Normgefüge.<sup>2431</sup> Normative Widersprüche<sup>2432</sup> und gesetzgeberische Verschleierungen des (inkohärenten) Regelungsziels einzelner Bestandteile eines Regelungskomplexes<sup>2433</sup> können die Bestimmtheit der Normen beeinträchtigen, wie sich an § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB<sup>2434</sup> und den Qualifikationen verbotener Kraftfahrzeugrennen<sup>2435</sup> in Zusammenspiel mit § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB<sup>2436</sup> zeigt. Am Deutlichsten manifestiert sich die Wirkung der Normensystematik auf die Normbestimmtheit in § 315b StGB. Hier hat die Einführung des § 315d StGB die Normrelation zwischen § 315c StGB und § 315b StGB aufgelöst, die Grundlage der restriktiven Auslegung des weit gefassten Auffangtatbestandes § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB in Fällen des Inneneingriffs war. Der bisherigen Rechtsprechung zur Eingrenzung der Norm wurde der Boden entzogen. Zurück bleibt eine unbestimmte Norm.<sup>2437</sup> Die Einführung einer neuen Vorschrift im selben Normzusammenhang hat mithin unmittelbare Auswirkungen auf die Normenklarheit einer anderen Vorschrift.<sup>2438</sup>

---

2428 *Peine*, Das Recht als System, S. 125 spricht von Teilsystemen; vgl. auch *Heuchemer*, in: BeckOK StGB, § 73 Rn. 1.31.

2429 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 85; vgl. zur Beliebigkeit der Verortung von zusammenhängenden Regelungen in einer oder mehrerer Normen *Frenz*, DÖV 1999, 41, 44.

2430 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 85.

2431 OLG Karlsruhe, Vorlagebeschluss vom 26.07.2022 – 2 Rv 21 Ss 262-22, juris, Rn. 31f.

2432 *Leisner-Egensperger*, in: *Stern/Sodan/Möstl*, § 90 Rn. 2; *Frenz*, DÖV 1999, 41, 44; *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 143; *Jehke*, Bestimmtheit und Klarheit im Steuerrecht, S. 190 f.; *Degenhart*, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, S. 75.

2433 *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 155 f.; vgl. auch *Eser*, Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum, S. 101.

2434 Teil 2 § 7 C.

2435 Teil 3 § 8 G. und § 9 D.

2436 Teil 1 § 4 C.III.

2437 Teil 3 § 9 C.III.

2438 Für weitere Beispiele widersprüchlicher Normensystematik und ihrer Auswirkungen siehe BGH, Urteil vom 10.11.2022 – 5 StR 283/22, BeckRS 2022, 31209, Rn. 40 ff.; OLG Karlsruhe, Vorlagebeschluss vom 26.07.2022 – 2 Rv 21 Ss 262-22, juris, Rn. 43 ff.; *Lorenz*, JR 2023, 560, 572; *Pschorr*, StraFo 2022, 135, 137 ff.; *ders.*, NJW 2023, 1973, 1981; *ders.*, NStZ 2023, 659, 662.

Es lässt sich also erkennen: Die Normensystematik bestimmt die Auslegung einer Norm mit und kann unscharfe Termini be-<sup>2439</sup> oder bis zur Verfassungswidrigkeit entgrenzen. Doch lässt sich dem Beispiel des § 315b StGB auch entnehmen, dass die Normensystematik nur solange als Auslegungskriterium nutzbar gemacht werden kann, solange es einen erkennbaren Normzusammenhang mit einem eigenständigen Aussagegehalt gibt.<sup>2440</sup> Nur wenn Vorschriften dergestalt in Relation zueinander gesetzt und in einer bruchlosen Regelungsstruktur kodifiziert wurden, dass diesem Normverhältnis ein Sinn – der Systematik also eine eigenständige Wertung – entnommen werden kann, kann die Auslegung auf die Normensystematik gestützt werden.<sup>2441</sup> Widersprechen sich Normen, die zueinander in Bezug stehen,<sup>2442</sup> oder lässt sich das Normgefüge nicht auf erkennbare objektive Kriterien<sup>2443</sup> zurückführen, schafft die Normensystematik dementgegen Auslegungsschwierigkeiten und unterminiert damit womöglich die Normenbestimmung anhand von Wortlaut und Gesetzgebungsgeschichte.<sup>2444</sup>

Der Zusammenhang zwischen Normenklarheit und Systematik ist damit unübersehbar. Nur eine klare, eindeutige Normensystematik mit einer erkennbaren Wertung trägt zur Normenklarheit einzelner Tatbestandsmerkmale der Normen innerhalb des Normensystems bei.<sup>2445</sup> Normen, die die Systematik unauflösbar durchbrechen, schaffen dementgegen Auslegungsschwierigkeiten und unterlaufen womöglich die Normenklarheit für sich genommen bestimmbarer Vorschriften. Fordert Art. 103 Abs. 2 GG also die Bestimmbarkeit einzelner Tatbestandsmerkmale, geht dies nicht ohne Klarheit der Normensystematik, in die sich diese Merkmale einordnen.<sup>2446</sup> Aus Art. 103 Abs. 2 GG folgt mithin ein Gebot der Klarheit der Normensystematik.

---

2439 *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 150.

2440 Vgl. *Degenhart*, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, S. 75; *Martins*, in: Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, S. 46; *Brüning*, NVwZ 2002, 33, 36.

2441 *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 154.

2442 Zur Fehlverweisung *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 154 f.

2443 *Sarafí*, ZfWG 2019, 469, 470.

2444 *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 143; *Jehke*, Bestimmtheit und Klarheit im Steuerrecht, S. 190 f.; vgl. auch *Rux*, in: BeckOK GG, Art. 20 Rn. 183.1.

2445 A. *Schumann*, in: Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, S. 70.

2446 So i.E. auch A. *Schumann*, in: Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, S. 70; *Bumke*, Der Staat 2010, 77, 91.

## II. Adressaten

Fraglich ist, an wen sich das Gebot der Klarheit der Normensystematik richtet. Bisher wird es als höchsteigene Aufgabe der Jurisprudenz erachtet, Normensysteme zu identifizieren und Sinnzusammenhänge innerhalb der Normensysteme zu erschließen.<sup>2447</sup> Der Gesetzgeber schulde nichts anderes als das Gesetz.<sup>2448</sup> Doch ist die Positionierung einer Norm in einem konkreten Normgefüge Resultat des Gesetzgebungsprozesses,<sup>2449</sup> über den der Gesetzgeber die Kontrolle ausübt. Bestimmt der Gesetzgeber den Regelungszusammenhang, bestimmt er zugleich die maßgeblichen Wertungen des Regelungszusammenhangs, die auf eine Norm einwirken. Auf den Gesetzgebungsakt sind auch diejenigen Friktionen im Normensystem zurückzuführen, die die – vorrangig durch den Gesetzgeber sicherzustellende<sup>2450</sup> – Normenklarheit<sup>2451</sup> beeinträchtigen, weil sie sich nicht durch Auslegung beseitigen lassen:<sup>2452</sup> Die Gerichtsbarkeit kann (und muss) dem Präzisierungsgebot<sup>2453</sup> folgend nur in den Grenzen des gesetzten Rechts durch Berücksichtigung von Normhistorie, Systematik und Zweck zur Bestimmtheit beitragen.<sup>2454</sup> Dazu muss die Rechtsprechung den Sinn des Regelungszusammenhangs bestmöglich ergründen und in jeder Norm des Regelungskomplexes berücksichtigen; den Sinn des Normzusammenhangs schöpfen oder verändern darf sie jedoch nicht.<sup>2455</sup> Gebietet das Gesetzlichkeitsprinzip,<sup>2456</sup> im parlamentarisch-demokratischen Verfahren wesentliche Wertungen der einzelnen Strafnorm selbst zu treffen und diese durch die Gesetzesmaterialien zum Ausdruck zu bringen, kann für die Wertungen

---

2447 Bumke, Der Staat 2010, 77, 92; Kubiciel, JZ 2022, 785, 787; vgl. auch L. Schulz, in: FS Roxin II, S. 479.

2448 BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 BvR 672/19, 1 BvR 797/19, 1 BvR 2832/19, NZA 2020, 1029, Rn. 8; Dann, Der Staat 2010, 630, 641; zu diesem Bonmot siehe Schlaich, VVDStRL 39/1981, 99, 109; Geiger, in: Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht, S. 141.

2449 Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 85.

2450 Pschorr, in: Strafrecht und Demokratie, S. 133 mwN.

2451 Aus diesem Teilaspekt des Bestimmtheitsgebots wurde das Gebot der Klarheit der Normensystematik abgeleitet, siehe Teil 4 § 10 C.I.

2452 Teil 4 § 10 C.I.

2453 Teil 2 § 7 A.I.5.

2454 Teil 2 § 7 A.II.

2455 BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628, 2883/10, 2155/11 ua, BVerfGE 133, 168, 205 Rn. 66.

2456 Teil 2 § 7 A.II.

## § 10. Die Vorgaben der Verfassung für eine klare Normensystematik

der Normensystematik nichts anderes gelten. Nur wenn die Normensystematik zum Gegenstand der parlamentarischen Willensbildung wird, kann sicher gestellt werden, dass gerade die Wertung des Gesetzgebers über die Grenzen der Strafbarkeit entscheidet. So limitiert das Gesetzlichkeitsprinzip nicht nur die Auslegung nach Gesetzeshistorie und Normtelos,<sup>2457</sup> sondern bestimmt auch die Auslegung nach der Normensystematik. Das bedeutet nicht, dass die Jurisprudenz von der Ausgestaltung der Normensystematik ausgeschlossen ist: Vielmehr ist sie verpflichtet, in Kooperation mit dem Gesetzgeber die bestehenden Wertungen der Normensystematik herauszuarbeiten, um Neuregelungen vorzubereiten, bestehende Friktionen zu identifizieren und Normwidersprüche zu beseitigen.<sup>2458</sup>

Art. 103 Abs. 2 GG lässt sich demnach eine für alle Auslegungskriterien einheitliche Wertung entnehmen: Es ist Aufgabe der Legislative, Strafgesetze zu schaffen und diejenigen Kriterien – Wortlaut, Systematik, Historie und Telos – maßgeblich zu prägen, die die Auslegung bestimmen. Aufgabe der Justiz ist es, mithilfe dieser Auslegungskriterien den gesetzgeberischen Plan auf den Einzelfall zu projizieren. Die Rechtsprechung darf die Entscheidung des Gesetzgebers für eine spezifische Normensystematik nicht unterlaufen, indem sie Vorschriften verschleift<sup>2459</sup> oder Normgefüge durch Auslegung auseinanderreißt. Das Gebot der Klarheit der Normensystematik richtet sich mithin vorrangig an den Gesetzgeber, aber auch an die Justiz.

### III. Inhalt des Gebots der Klarheit der Normensystematik

Etabliert ist nunmehr, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, die Klarheit der Normensystematik zu gewährleisten. Doch kann nicht jeder Unmut der Rechtswissenschaft über eine vermeintliche Fehlverortung, einen systematischen Bruch oder aber einen besseren Kontext der Normverortung direkt mit dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit verbunden sein. Berechtigte Kritik am Normenbestand bzw. nachvollziehbare Optimierungsvorschläge *de lege ferenda* müssen sich von Fragen der Verfassungswidrigkeit trennen lassen.<sup>2460</sup>

---

2457 Teil 4 § 10 C.I.

2458 *L. Schulz*, in: FS Roxin II, S. 479; *Battis*, in: FS Ipsen, S. 27.

2459 Teil 2 § 7 A.II.3.b.

2460 Zum Verhältnis dieser Kritikebenen zutreffend *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 804 ff.

Um diese Grenzziehung unter der Prämisse eines Gebots der Klarheit der Normensystematik gewährleisten zu können, muss näher bestimmt werden, welche Anforderungen an gesetzgeberisches Handeln aus dem Verfassungsgebot abzuleiten sind.<sup>2461</sup> Ist das Ziel eine klare Normensystematik, liegt es nahe, den Bestand der Vorschriften – den etwaigen Normkontext – zunächst zu analysieren (1.).<sup>2462</sup> Auf Basis dieser Analyse können Alternativen identifiziert werden, die eine normenklare Systematik sicherstellen (2.). Scheitert der Gesetzgeber an diesen Aufgaben, stellt sich die Frage nach den Folgen der Verletzung (3.).

## 1. Analyse der Normensystematik

Regelt der Gesetzgeber erstmalig ein strafrechtliches Verbot einer neuartigen, bisher straflosen oder gar nicht normierten Verhaltensweise, so gibt es ganz regelmäßig keine bestehende Normensystematik, mit der die neue Norm vereinbar sein müsste.<sup>2463</sup> Doch nur wenige Lebensbereiche sind so fundamental neu, dass ein strafrechtlicher Regelungszusammenhang völlig vermisst werden muss. Dementsprechend klingen etwaige Beispiele nach Science-Fiction: Ein Verkehrsstrafrecht im Weltraum könnte zwar beispielsweise auf Vorbilder im bestehenden Verkehrsstrafrecht zurückgreifen, doch scheint die dreidimensionale Fortbewegung in der Schwerelosigkeit fundamental neue Anforderungen an die Gesetzgebung zu stellen.

Ganz regelmäßig will der Gesetzgeber eine Verhaltensweise mit einer neuen Strafsanktion belegen, die bereits partiell durch andere Strafvorschriften erfasst wird oder mit strafrechtlich verbotenen Handlungsmodalitäten verwandt ist. Dann gibt es eine bestehende Normensystematik zu beachten, um Normwidersprüche zu vermeiden. Um Art. 103 Abs. 2 GG und damit dem Gebot der Klarheit der Normensystematik gerecht zu werden, muss die Legislative<sup>2464</sup> in diesem Fall zunächst analysieren, welcher Norm-

---

2461 Zu weiteren Voraussetzungen eines guten Gesetzes, insbesondere der vorgehenden Tatsachenermittlung, siehe *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 124 f.

2462 Zur Pflicht der Analyse der Faktenlage vor Normsetzung siehe weiterführend *Schwerdtfeger*, in: FS Ipsen.

2463 Vgl. *Peine*, Systemgerechtigkeit, S. 230.

2464 Ohne dass eine Mitwirkung der Ministerialverwaltung ausgeschlossen ist, vgl. *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 131 ff.

## § 10. Die Vorgaben der Verfassung für eine klare Normensystematik

bestand vorgefunden werden kann.<sup>2465</sup> Dem steht nicht entgegen, dass Gesetzgebung Resultat eines politischen Willensbildungsprozesses im demokratischen System ist.<sup>2466</sup> Im Gegenteil: Demokratische Entscheidungen sind kein Ergebnis von Willkür, sondern Ergebnisse rationaler Abwägungsprozesse.<sup>2467</sup> Grundlage rationaler Entscheidungen ist eine faktenbasierte Entscheidungsgrundlage.<sup>2468</sup> Nur mit einer solchen kann der Gesetzgeber in einem demokratischen Entscheidungsprozess über tragfähige Kompromisse, nicht nur widersprüchliche Partikularlösungen,<sup>2469</sup> das Regelungsziel und die dafür notwendige Regelungsstruktur<sup>2470</sup> befinden.<sup>2471</sup>

Der notwendigen Analyse ist nicht Genüge getan, wenn der Gesetzgeber, artverwandte Normen aufzählt. Vielmehr muss die bestehende Normensystematik aufgearbeitet und der gesetzliche Plan hinter dem Normgeflecht identifiziert werden. Statt also nur den (vermeintlichen) Neuregelungsbedarf in den Blick zu nehmen,<sup>2472</sup> muss im ersten Schritt eine Bestandsaufnahme erfolgen. Zu beachten gilt, dass eine Neuregelung eines Straftatbestandes nicht nur auf die unmittelbare Regelungsumgebung, beispielsweise vergleichbare Straftatbestände des besonderen Teils des Strafgesetzbuches, sondern auch auf einen funktionalen Gesamtzusammenhang zurückgreift. Werden beispielsweise Beihilfehandlungen mit Täterqualität ausgestattet, so berührt dies § 27 StGB und die Teilnahmedogmatik.<sup>2473</sup> Das heißt: Der

---

2465 *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 105; *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 108.

2466 *Dann*, Der Staat 2010, 630, 640 f.; *Kloepfer/Bröcker*, DÖV 2001, 1, 11; wohl auch *Peine*, Systemgerechtigkeit, S. 230 f.

2467 *Bumke*, Der Staat 2010, 77, 105; *Martins*, in: Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, S. 46.

2468 *Schwerdtfeger*, in: FS Ipsen, S. 177.

2469 Insoweit inkonsequent *Dann*, Der Staat 2010, 630, 640; *Kloepfer/Bröcker*, DÖV 2001, 1, 11; restriktiv zur Zulässigkeit von Partikularlösungen des parlamentarischen Gesetzgebers *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 55.

2470 *Eser*, Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum, S. 101; *Bumke*, Der Staat 2010, 77, 91.

2471 Nur dann kann auch aus dem Entstehungsprozess auf den Gesetzgeberwillen geschlossen werden, vgl. *Martins*, in: Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, S. 47 f.

2472 Vgl. § 1 C.I.

2473 Siehe Teil 1 § 4 C.III. und Teil 3 § 8 A.

Blick des Gesetzgebers muss sich auf Regelungssysteme<sup>2474</sup> im Ganzen weiten.<sup>2475</sup>

Wie die Wertungen eines bestehenden Normsystems identifiziert, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Vorschriften herausgearbeitet und auf dieser Grundlage eine Neukodifikation von Vorschriften entwickelt werden kann, zeigt *Wörner* anhand des strafrechtlichen Lebensschutzes in ihrer Habilitationsschrift.<sup>2476</sup> Diese Analyse wird bereits heute von den Legisten des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz als *best practice* beworben. Die Einordnung als Verfassungsgebot bestätigt sie.

## 2. Handlungsalternativen: Verortung im Normbestand oder Umstrukturierung der Normensystematik

Wurde dieser Grundstein gelegt, kann die Legislative die beabsichtigte Neuregelung nunmehr in die Normensystematik einpassen. An dieser Stelle muss festgehalten werden: Art. 103 Abs. 2 GG und das Gebot der Klarheit der Normensystematik sollen nicht etwa einen *Status quo ante* des Normenbestands und der damit verbundenen Strafrechtsdogmatik zementieren und damit den Gesetzgeber seiner Handlungskompetenzen zu berauben.<sup>2477</sup> Das wäre mit der Zukunftsoffenheit des Rechts nicht vereinbar, die die Verfassung voraussetzt.<sup>2478</sup> Das Gesetzlichkeitsprinzip bestimmt Inhalt und Umfang des Gebots der Klarheit der Normensystematik: Das Handlungsprinzip liegt umfassend beim Gesetzgeber. Die Legislative ist mithin keinesfalls darauf festgelegt, eine Norm innerhalb der bestehenden Normensystematik neu zu fassen (a.). Vielmehr kann sie alternativ die Normensystematik wesentlich verändern oder in Gänze erneuern (b.), wobei Besonderheiten bei der Reform unsystematischer Normkomplexe zu beachten sind (c.).

---

2474 *Peine*, Das Recht als System, S. 125 spricht von Teilsystemen; vgl. auch *Heuchemer*, in: BeckOK StGB, § 73 Rn. 1.31.

2475 Was der Aufgabe des parlamentarischen Gesetzgebers zur Vorgabe von Regelungsprogrammen, nicht Einzelfallgerechtigkeit, Rechnung trägt, vgl. *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 55 f.

2476 Im Erscheinen.

2477 *Kischel*, AÖR 1999, 174, 205; *Peine*, Systemgerechtigkeit, S. 226.

2478 Siehe Teil 2 § 7 A.I. und *Dann*, Der Staat 2010, 630, 640 f.

## § 10. Die Vorgaben der Verfassung für eine klare Normensystematik

### a. Verortung von Straftatbeständen in bestehender Normensystematik

Zunächst steht es dem Gesetzgeber frei, diejenige Normensystematik fortzuführen, die er vorgefunden hat. Dann muss er die neue Vorschrift in diese Normensystematik einpassen.<sup>2479</sup> Norm- oder Merkmalsredundanzen (in Verletzung des Verschleifungsverbots)<sup>2480</sup> darf er nicht verursachen.<sup>2481</sup> Friktionen mit bestehenden Vorschriften müssen vermieden<sup>2482</sup> oder durch eine neue gesetzgeberische Wertungsentscheidung auf Grundlage einer widerspruchsfreien Grundkonzeption aufgelöst werden.<sup>2483</sup> Bei der Neufassung einer Strafnorm muss die Legislative nicht nur die Folgen des Grundtatbestandes, sondern auch etwaiger Qualifikationsnormen sowie der Regelungen zu Täterschaft, Teilnahme, Versuch und tätiger Reue für den Normkontext beachten. Der Normenbestand wird regelmäßig durch die Rechtsprechung weiterentwickelt und konkretisiert worden sein. Auch wenn Art. 103 Abs. 2 GG die Verantwortung im Rechtssetzungsprozess des Strafrechts dem Gesetzgeber überträgt,<sup>2484</sup> kommt der Rechtsprechung als Rechtserkenntnisquelle<sup>2485</sup> (Mit-)Verantwortung bei der Strafrechtsbestimmung zu;<sup>2486</sup> ihre Fortentwicklung des Normbestands kann deshalb nicht ignoriert werden. Insoweit obliegt es – als Ausfluss des Gesetzlichkeitsprinzips – dem Normgeber, die für ihn wesentlichen Wertungen des Verhältnisses der neuen Vorschrift zum bisherigen Normbestand selbst zu treffen und in den Gesetzesmaterialien zu kommunizieren.<sup>2487</sup> Die Erfordernis, jedweden erdenklichen Normkonflikt vorherzusehen, würde den Gesetzge-

---

2479 BVerfG, Beschluss vom 15.05.1984 – 1 BvR 464, 605/81, 427, 440/82, BVerfGE 67, 70, 84; BVerfG, Beschluss vom 07.11.1972 – 1 BvR 338/68, BVerfGE 34, 103, 115; BVerfG, Beschluss vom 16.12.1958 – 1 BvL 3, 4/57, 8/58, BVerfGE 9, 20, 28; *Bumke*, Der Staat 2010, 77, 87; *Sodan/Kluckert*, NVwZ 2013, 241, 246; *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 128; vgl. auch *Peine*, Systemgerechtigkeit, S. 302.

2480 Siehe Teil 3 § 8 C.

2481 Vgl. zum Ideal der übersichtlichen Rechtsordnung auch *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 109.

2482 *Ders.*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 110.

2483 *Bumke*, Der Staat 2010, 77, 91; *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 129.

2484 Teil 2 § 7 A.II.

2485 *Gropp/Sinn*, Strafrecht AT, § 1 Rn. 88; *enger Esser/Krey*, Strafrecht AT, Rn. 165.

2486 *Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 19, 70b; *Kuhlen*, JR 2011, 246, 248; *C. Becker*, HRSS 2010, 383, 386; *Kuhlen*, in: FS Otto, S. 103; *Pschorr*, in: Strafrecht und Demokratie, S. 155.

2487 Teil 2 § 7 A.II.2.

ber überfordern<sup>2488</sup> und damit den Normbefehl des Art. 103 Abs. 2 GG überspannen. Viel mehr als das Offenlegen des zugrundgelegten Verständnisses der Normensystematik sowie das Bemühen darum, widerstreitende Argumente gemessen zu gewichten, wird man nicht verlangen können.<sup>2489</sup>

### b. Gesetzgeberische Entscheidung zur Umstrukturierung

Art. 103 Abs. 2 GG lässt dem Gesetzgeber die Alternative offen, „alles umzukrempeln“,<sup>2490</sup> ansonsten drohte eine Verkrustung des Rechts und die Entmachtung des aktuellen durch den früheren Gesetzgeber.<sup>2491</sup> Will er eine neue Vorschrift fassen, die sich in die bestehende Systematik nicht einfügen lässt oder ist er mit der bestehenden Systematik nicht mehr einverstanden, steht es dem Gesetzgeber frei, die Normensystematik neu zu fassen<sup>2492</sup> oder umzustrukturieren.<sup>2493</sup>

Entscheidet sich der Gesetzgeber für diese Handlungsalternative, ist er nicht vom Gebot der Klarheit der Normensystematik entbunden; die neue Normensystematik muss diesem vielmehr ebenfalls standhalten. Das Gesetzmäßigkeitsprinzip überträgt dem Gesetzgeber die Aufgabe, eine neue Gesetzesstrukturentscheidung selbst zu treffen. Das heißt: Will er die bisherige Normensystematik nicht beibehalten, genügt es nicht, die bisherige Systematik aufzubrechen. Resultat des gesetzgeberischen Akts muss eine neue Normensystematik sein. Sie muss eine neue Wertung beinhalten, die – im Zweifel unter Zuhilfenahme der Gesetzesmaterialien – durch die Normanwender identifiziert werden kann. Das bedeutet nicht, dass der Gesetzgeber bei jeder Neuregelung einer singulären Problematik verpflichtet wäre, ganze Teilsysteme zu normieren.<sup>2494</sup> Lässt sich ein neuer Regelungsbedarf disjunkt vom Normbestand adressieren, ist es nicht verfassungsrechtlich geboten, alle Rechtsfragen im (auch nur entfernten) Zusammenhang un-

---

2488 Bumke, *Der Staat* 2010, 77, 98.

2489 Ders., *Der Staat* 2010, 77, 91.

2490 Im Einzelnen kann er dazu sogar verpflichtet sein, vgl. Burghart, *Die Pflicht zum guten Gesetz*, S. 50 f.

2491 Kischel, AöR 1999, 174, 205 f.; Kloepfer/Bröcker, DÖV 2001, 1, 12; Peine, *Systemgerechtigkeit*, S. 226; vgl. auch Brodowski, *Die Evolution des Strafrechts*, S. 156.

2492 Huster, *Rechte und Ziele*, S. 340; Peine, *Systemgerechtigkeit*, S. 229.

2493 Kischel, AöR 1999, 174, 205; Peine, *Systemgerechtigkeit*, S. 226.

2494 Vgl. zum sog. Systemaufstellungsgebot Peine, *Systemgerechtigkeit*, S. 230 f.

## § 10. Die Vorgaben der Verfassung für eine klare Normensystematik

mittelbar zu regeln; das verhinderte den demokratischen Kompromiss<sup>2495</sup> und widersprüche damit der demokratieschützenden Komponente des Art. 103 Abs. 2 GG.<sup>2496</sup> Der Verfassung werden auch Partikularregelungen gerecht, solange sie nicht in bestehende Normgefüge einbrechen.<sup>2497</sup>

Kommt der Gesetzgeber seinem Auftrag nicht nach, verbietet es das Gesetzlichkeitsprinzip der Judikative, einzuspringen und der unklaren Gesetzesystematik ohne erkennbare Wertung einen eigenen Sinn zuzuweisen.<sup>2498</sup> So wie einer Norm ein Zweck allein durch den Gesetzgeber zugewiesen werden kann, garantiert dieser allein das Normgefüge.

### c. Reform unsystematischer Normkomplexe

Die Legislative – und diese allein – hat mithin die Wahl, entweder eine neue Strafnorm innerhalb der bestehenden Systematik oder aber eine neue Systematik zu schaffen. Doch bleibt zu analysieren, welche Handlungsoptionen dem Gesetzgeber bleiben, wenn im analytischen Schritt herausgearbeitet wird, dass der Normbestand keiner Gesetzesstrukturentscheidung folgt. So werden etwa dem deutschen Sexualstrafrecht systemische Brüche attestiert<sup>2499</sup> und ein gesetzgeberisches Konzept anhand systematischer Kriterien vermisst, wann Strafschärfungen durch Qualifikationstatbestände angeordnet würden oder stattdessen die Regelbeispielmethode zur Anwendung käme.<sup>2500</sup> Weil dem System des Strafrechts so keine stringente Rechtsfolgenzuordnung<sup>2501</sup> entnommen werden könne, sei der Schuldgrundsatz verletzt.<sup>2502</sup>

Weist der Normbestand keine erkennbare Systematik auf, lässt sich eine neue Norm nicht einfügen. Einem unsystematischen Normbestand fehlt es gleichzeitig an einer Wertung, die der Systematik entnommen und mit

---

2495 *Kloepfer/Bröcker*, DÖV 2001, 1, 11; *Kischel*, AÖR 1999, 174, 205; *Peine*, Systemgerechtigkeit, S. 230.

2496 Vgl. *Pschorr*, in: Strafrecht und Demokratie, S. 136 mwN.

2497 Vgl. Teil 4 § 10 C.III.2.a.

2498 Vgl. *Pschorr*, in: Strafrecht und Demokratie, S. 155 f.

2499 *Gössel*, in: FS Hirsch, S. 188 f.; vgl. auch *Pschorr*, NStZ 2023, 659.

2500 *Gössel*, in: FS Hirsch, S. 188 ff.; *Hirsch*, in: FS *Gössel*, S. 291; *Mädler*, Zur Dogmatik der Binnengliederung von Deliktsgruppen, S. 27.

2501 Die Verpflichtung des Gesetzgebers, eine erkennbare, stringente Rechtsfolgenzuordnung zu normieren, entnimmt das Bundesverfassungsgericht Art. 103 Abs. 2 GG, siehe BVerfG, Urteil vom 20.03.2002 – 2 BvR 794/95, BVerfGE 105, 135, 155; vgl. auch *Gössel*, in: FS Hirsch, S. 202.

2502 *Mädler*, Zur Dogmatik der Binnengliederung von Deliktsgruppen, S. 117.

der neuen Norm aufgegriffen werden könnte. Es ist mithin Aufgabe des Gesetzgebers, den Normbestand zu überarbeiten, um die verfassungsrechtlich gebotene Klarheit der Systematik herbeizuführen. Die Neufassung nur der Einzelnorm erfüllt diese Pflicht regelmäßig nicht. Dass die Norm völlig für sich steht und aus sich heraus verständlich ist, ohne Auswirkungen auf die Bestandsnormen zu entfalten, ist in dieser Konstellation ausgeschlossen, bleiben doch die Wechselbezüge zwischen unsystematischen Normen verschleiert. Dementsprechend ist nur eine Umstrukturierung des Normbestands möglich; insoweit ist der Gesetzgeber zur Teilsystematisierung verpflichtet.

### 3. Folgen der Missachtung

Fraglich ist, welche Folgen eintreten, wenn der Gesetzgeber das Gebot der Klarheit der Normensystematik missachtet. In der Literatur wird teilweise – berechtigt – vor einem all zu weitgreifenden Gebot der Systemgerechtigkeit bzw. systematischer Klarheit gewarnt,<sup>2503</sup> könnte es doch eine Übermacht der Verfassungsgerichtsbarkeit im Verhältnis zum Gesetzgeber begründen.<sup>2504</sup> Die Rechtsfolgen sind abhängig von der Funktion des Gebots der Klarheit der Normensystematik, welche maßgeblich durch ihren Ursprung bestimmt ist: Die Klarheit der Normensystematik folgt aus dem Normenklärungsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG und wird durch das Gesetzlichkeitsprinzip begrenzt.<sup>2505</sup> Das Normenklärungsgebot schützt Normunterworfene vor unbegrenztem Strafrecht, an dem sie ihre eigenen Handlungen nicht mehr ausrichten können,<sup>2506</sup> weil sich nicht einmal ein Graubereich der Strafbarkeit identifizieren lässt.<sup>2507</sup> Logische Widersprüche zwischen Normen führen automatisch zu einer missverständlichen Rechtslage, an der sich der Normunterworfene nicht orientieren kann:<sup>2508</sup> Er kann eine Pflicht nicht gleichzeitig erfüllen und nicht erfüllen.<sup>2509</sup> Für Wertungswidersprüche zwischen Normen gilt das nicht in gleichem Maße; sie kön-

---

2503 Vgl. etwa *Rux*, in: BeckOK GG, Art. 20 Rn. 183.I; *Bumke*, Der Staat 2010, 77, 96.

2504 *Brüning*, NVwZ 2002, 33, 37; vgl. auch *K. Fischer*, JuS 1998, 1096, 1100; *Grzesick*, in: VVDStRL 71 (2012), S. 60 ff.

2505 Teil 4 § 10 C.I.

2506 Teil 2 § 7 A.I.

2507 Teil 2 § 7 A.I.I.

2508 Teil 4 § 10 B.

2509 *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 141 f.

## § 10. Die Vorgaben der Verfassung für eine klare Normensystematik

nen die Verständlichkeit des Normbefehls nur dann aufheben, wenn sie mittels der Systematik auf die Auslegung der Norm durchschlagen.<sup>2510</sup> Wäre eine aus sich heraus verständliche und der Auslegung zugängliche Norm nur deshalb verfassungswidrig, weil der Gesetzgeber die erforderliche Klarheit der Normensystematik nicht gewährleistet hat, würde der Schutz des Bürgers durch das Normenklarheitsgebot überspannt.<sup>2511</sup> Dann würde die Hoheit über das Gesetzgebungsresultat auf die Judikative übergehen, was das Verhältnis von Rechtsstaat und Demokratie ins Wanken brächte.<sup>2512</sup> Deren Ausgleich dient die Komponente des Gesetzlichkeitsprinzips, indem sie den Prüfungsmaßstab des Gebots der Klarheit der Normensystematik im Sinne des *judicial restraint* auf eine Ergebniskontrolle beschränkt.<sup>2513</sup> Demnach kann der Normbestand nur dann dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit ausgesetzt sein, wenn angesichts der fehlenden Normensystematik eine normenklare Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale einzelner Normen nicht gewährleistet werden kann.<sup>2514</sup>

Diese unbestimmten Normen (und nicht der gesamte Regelungsbestand) verstößen gegen Art. 103 Abs. 2 GG. Zwar käme in Betracht, stattdessen diejenigen Vorschriften an der Verfassung scheitern zu lassen, die den Systembruch<sup>2515</sup> verursachen.<sup>2516</sup> Das hätte jedoch zur Folge, dass zwischen systemtragenden und systembrechenden Normen unterschieden werden müsste,<sup>2517</sup> was sich gerade bei unsystemischen Normkomplexen – also in Fällen der Systemlosigkeit<sup>2518</sup> – als unmöglich erweist. Demnach bleibt nur, die angesichts der Systematik nicht mehr der Auslegung zugängliche(n) Norm(en) zu verwerfen.<sup>2519</sup>

Das Gebot der Klarheit der Normensystematik flankiert das Normenklarheitsgebot damit in gleicher Weise wie das Gesetzlichkeitsprinzip: Die Verletzung dieses Verfassungsgebots allein führt noch nicht zur Ver-

---

2510 Teil 4 § 10 C.I.

2511 Vgl. zum Analogieverbot i.E. identisch Küper, in: FS Schroeder, S. 566.

2512 Vgl. Grzeszick, in: VVDStRL 71 (2012), S. 64 f.

2513 I.E. auch Grzeszick, in: VVDStRL 71 (2012), S. 69; Dieterich, Systemgerechtigkeit und Kohärenz, S. 295 ff.

2514 So i.E. auch Burghart, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 182.

2515 Canaris, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 112.

2516 Vgl. Haack, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 161.

2517 Vgl. Kohl, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 106 ff. mwN.

2518 Degenhart, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, S. 75.

2519 So i.E. auch Haack, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 162; Burghart, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 182.

fassungswidrigkeit der Norm.<sup>2520</sup> Erst wenn Unklarheiten innerhalb der Normbestimmtheit in Ermangelung einer klaren oder gar wegen einer konträren Normsystematik nicht mehr aufgelöst werden können, liegt ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG vor, der die Unwirksamkeit der Norm zu Folge hat. So stehen die Aspekte des Bestimmtheitsgrundsatzes in Wechselbezug zueinander und ergänzen sich zu einem größtmöglichen Schutz der Normunterworfenen.

*D. Trias verfassungskonformer Normsystematik*

Der Verfassung ist eine Trias der Verfassungsgebote zu entnehmen, die gemeinsam ein widerspruchsfreies Zusammenspiel der Normen gewährleistet. Das Gebot der Systemgerechtigkeit verpflichtet den Gesetzgeber, Ungleichbehandlungen in einem zusammenhängenden Regelungskomplex zu vermeiden und greift ein, wenn sachgrundlos diskriminiert wird. Eine solche Diskriminierung wird durch einen Systembruch indiziert; die Wertungen eines Normkomplexes können Ungleichbehandlungen aber nur rechtfertigen, wenn sie selbst dem Maßstab der Legitimität genügen.<sup>2521</sup> Das Gebot der Widerspruchsfreiheit verpflichtet alle (auch und gerade unterschiedliche) Normgeber, ihre Regelungen aufeinander abzustimmen. Sind mehrere Normgeber aufgrund unterschiedlicher Gesetzgebungskompetenzen für eine Materie zuständig, kommt dem Gesetzgeber der Sachkompetenz ein Vorrang zu. Setzt (nur) ein Gesetzgeber neue Normen, scheitern logische und teleologische Normwidersprüche am Gebot der Widerspruchsfreiheit.<sup>2522</sup> Wertungswidersprüche haben verfassungsrechtliche Folgen nur, wenn sie die Normsystematik zerrüttten und dadurch die Bestimmbarkeit einzelner Normen aufheben.<sup>2523</sup> Nur dann greift Art. 103 Abs. 2 GG<sup>2524</sup> und führt zur Verfassungswidrigkeit der unbestimmten Normen.<sup>2525</sup> Um diese Konsequenz zu vermeiden, muss der Gesetzgeber die Systematik des Normbestands analysieren<sup>2526</sup> und sich sodann entscheiden,

---

2520 Vgl. Pschorr, in: Strafrecht und Demokratie, S. 155; Burghart, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 201f.

2521 Teil 4 § 10 A.

2522 Teil 4 § 10 B.

2523 Teil 4 § 10 C.

2524 Teil 4 § 10 C.I.

2525 Teil 4 § 10 C.III.3.

2526 Teil 4 § 10 C.III.1.

## § 10. Die Vorgaben der Verfassung für eine klare Normensystematik

ob er sie in das konsistente<sup>2527</sup> Normgefüge integriert<sup>2528</sup> oder das Normgefüge umstrukturiert.<sup>2529</sup> Der Gesetzgeber schuldet im Strafrecht also nicht nur das Gesetz,<sup>2530</sup> sondern auch eine die Auslegungsfähigkeit sichernde, das heißt hinreichend konsistente Systematik.

---

2527 Siehe Teil 4 § 10 C.III.2.c.

2528 Teil 4 § 10 C.III.2.a.

2529 Teil 4 § 10 C.III.2.b.

2530 *Dann*, Der Staat 2010, 630, 641; zu diesem Bonmot *Schlaich*, VVDStRL 39/1981, 99, 109; *Geiger*, in: Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht, S. 141.

## § 11. Neuregelung des Verbots von Kraftfahrzeugrennen unter Beachtung des Gebots der Klarheit der Normsystematik

Die in Teil 4 § 10 der Verfassung extrahierten Vorgaben werden nunmehr anhand des § 315d StGB praktisch erprobt. Dazu werden zunächst die erarbeiteten Rahmenbedingungen der Binnen- und externen Systematik zusammengetragen und anhand ihrer Durchbrechungen durch § 315d StGB veranschaulicht (Teil 4 § 11 A.). Sodann wird eine Neuregelung im bestehenden Normsystem der Straßenverkehrsdelikte erarbeitet (Teil 4 § 11 B.), um schließlich Ansatzpunkte zur Veränderung des Normsystems aufzuzeigen (Teil 4 § 11 C.).

### *A. Systematische Rahmenbedingungen des Verbots von Kraftfahrzeugrennen*

§ 315d StGB ist in die Systematik der Straßenverkehrsdelikte<sup>2531</sup> eingebettet und weist darüber hinaus Bezüge zu den Delikten zum Schutz von Leib und Leben<sup>2532</sup> auf. Die Systematik der Straßenverkehrsdelikte wird von der Differenzierung zwischen verkehrswidrigem (Innen-) und verkehrsforeignem (Außen-)Verhalten bestimmt.<sup>2533</sup> Verhaltensweisen von Teilnehmern des Straßenverkehrs unterfallen den §§ 315c, 316 StGB und sind im Strafmaß auf höchstens fünf Jahre Freiheitsstrafe begrenzt, während Außeneingriffe in den Straßenverkehr nach § 315b Abs. 3, 315 Abs. 3 StGB qualifiziert bestraft werden können.<sup>2534</sup> § 315d Abs. 2, 5 StGB durchbricht dieses System und sanktioniert in Anknüpfung an § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB originär verkehrswidriges Verhalten bei Eintritt schwerer Folgen als Verbrechen.<sup>2535</sup> Dadurch zerrüttet die Vorschrift das Normverhältnis so, dass auch § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht mehr im Lichte der Systematik begrenzend ausgelegt werden kann.<sup>2536</sup>

---

2531 Teil 3 § 9.

2532 Teil 3 § 8 F.

2533 Teil 3 § 9 C.

2534 Teil 3 § 9 C.I.

2535 Teil 3 § 9 C.II.

2536 Teil 3 § 9 C.III.

Mit § 316 StGB sanktioniert das Strafgesetzbuch<sup>2537</sup> auschließlich das Führen eines Kraftfahrzeugs im Zustand der Fahruntüchtigkeit<sup>2538</sup> als abstrakt gefährliche Verhaltensweise.<sup>2539</sup> Das verkehrswidrige Führen eines Fahrzeugs ist (nur) dann abstrakt gefährlich genug, um ein abstraktes Gefährdungsdelikt zu rechtfertigen, wenn die Fahrzeugkontrolle durch Rauschmittel (einschließlich des Alkohols) beeinträchtigt ist.<sup>2540</sup> Andere (nur) abstrakt gefährliche verkehrswidrige Verhaltensweisen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB führen zwei weitere abstrakte Gefährdungsdelikte für verkehrswidriges Verhalten<sup>2541</sup> ein. Beide Tathandlungen können – müssen richtigerweise aber nicht<sup>2542</sup> – ähnlich § 316 StGB über eine längere Wegstrecke verwirklicht werden. § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB bestraft dagegen nur örtlich begrenzte Straßenverkehrsverstöße.<sup>2543</sup>

§§ 211 f. StGB greifen, wenn ein Mensch vorsätzlich getötet wird, wobei Eventualvorsatz genügt. Eventualvorsatz verlangt eine kognitive und eine voluntative Komponente. Auf letztere wird primär anhand des äußeren Geschehens geschlossen, wobei die gesteigerte Gefährlichkeit der Tathandlung einen Tötungsvorsatz indiziert.<sup>2544</sup> Die Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen ist angesichts der Fortbewegungskräfte von Hochgeschwindigkeitsfahrten im Straßenverkehr sowohl für die Teilnehmer<sup>2545</sup> als auch für unbeteiligte Dritte hochriskant.<sup>2546</sup> Wer sich an einem Kraftfahrzeugrennen beteiligt, glaubt deshalb entweder alle Gefahren des Rennens kontrollieren zu können, was einen Tötungsvorsatz ausschließt,<sup>2547</sup> oder billigt die Gefahr zugunsten des erhofften Rennsiegs.<sup>2548</sup> Kommt dann jemand zu Tode, sind

---

2537 § 21 Abs. 1 Nr. 1 StGB bestraft darüber hinaus das abstrakt gefährliche Fahren ohne Fahrerlaubnis. Damit sollen Gefahren von mangels Kenntnissen fahruntüchtigen Fahrern bekämpft werden, vgl. näher *Hegmanns, Strafrecht BT*, Rn. 568.

2538 *Zieschang*, in: *NK-StGB*, § 316 Rn. 20 ff.

2539 *Mitsch*, *DAR* 2017, 70, 71.

2540 *Hegmanns, Strafrecht BT*, Rn. 512; *Koranyi*, in: *Strafrecht besonderer Teil*, Rn. 554.

2541 Teil 3 § 9 C.I.

2542 Siehe Teil 1 § 2 E III. und Teil § 7 A.I.5.

2543 Vgl. § 1 C.III.

2544 Teil 3 § 8 F.I.

2545 Teil 3 § 8 F.II.

2546 Teil 3 § 8 F.II.

2547 Teil 3 § 8 F.III.

2548 Teil 3 § 8 F.IV.

§§ 211 f. StGB anwendbar.<sup>2549</sup> Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Zwischenstufe zwischen § 222 StGB und §§ 212, 211 StGB<sup>2550</sup> für Todesfälle im Straßenverkehr kann deshalb nicht mithilfe einer Erfolgsqualifikation anknüpfend an ein konkretes Gefährdungsdelikt mit Vorsatzerfordernis (§ 315d Abs. 5 StGB) normiert werden.

Eine Sanktionsnorm für verbotene Kraftfahrzeugrennen muss darüber hinaus Grundwertungen des deutschen Strafrechts im Ganzen beachten. Dieses sanktioniert rechtsgutsgefährdendes Handeln; es ist ein Tatstrafrecht.<sup>2551</sup> Dessen Spiegelbild ist etwa das nationalsozialistische Täter(typen)-<sup>2552</sup> oder Feindstrafrecht<sup>2553</sup>, das eine Person für die Zugehörigkeit zu einer verpönten Gruppe oder für das Sein generell bestraft. Damit wird das Strafrecht losgelöst vom Rechtsgutsschutz zum Kampfmittel des Staates.<sup>2554</sup> § 315d StGB zielt auf die Bestrafung von „Rasern“ ab.<sup>2555</sup> Eine entsprechende Rhetorik hatte sich auch in der Literatur ausgeprägt: „Verkehrsrowdy“<sup>2556</sup> oder „Raser“<sup>2557</sup> seien diejenigen, die sich grob verkehrswidrig und rücksichtslos im Straßenverkehr fortbewegten. Besonders plastisch wird diese Gruppenzuschreibung in den Ausführungen des Sachverständigen *von Boetticher*, der den „zu schnellen Bürger“ dem „üblen Raser“ gegenüberstellte.<sup>2558</sup> Der Gesetzgeber wollte alle Handlungsweisen bestrafen, die er dem Vorstellungsbild des typischen „Rasers“ zuschrieb, vermeintlich, um Rechtsgüterschutz zu optimieren.<sup>2559</sup> Dem Tätertypus wurde das Rennfahren (§ 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB), die Organisation und Durchführung von Rennen (§ 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB) und die Einzelraserfahrt (§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB) zugeordnet, ohne genauer zu betrachten, ob und welche Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede diese tatbestandlich

---

2549 Teil 3 § 8 FVI.

2550 Teil 3 § 8 FVI.

2551 *Gropp*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 111; *M. Heinrich*, in: FS Roxin II, S. 146 f.

2552 Zur Begrifflichkeit *Gropp*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 104.

2553 *G. Jakobs*, ZStW 1985, 751, 757; *Jäger*, in: FS Roxin II, S. 72; *C. Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, § 2 Rn. 127; den Begriff als Ausdruck von Rechtsstaatlichkeit positiv besetzend dagegen *Polaino-Orts*, in: FS Roxin II, S. 105.

2554 *Klesczewski*, ZIS 2017, 428, 434.

2555 Siehe ausführlich Teil 1 § 2 D.I und § 2 D.III.3.

2556 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 26; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 84; *König*, NZV 2005, 27; *Spöhr/Karst*, NZV 1993, 254, 256; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 151.

2557 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 84; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 151.

2558 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 24.

2559 Vgl. zu dieser Tendenz *G. Jakobs*, ZStW 1985, 751, 757.

## § 11. Neuregelung unter Beachtung des Gebots der Normsystematik

erfassten Verhaltensweisen aufwiesen. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB überschreitet seine vom Gesetzgeber zugeschriebene Auffangfunktion<sup>2560</sup> und erfasst nach seinem Wortlaut Verhaltensweisen, die nicht im Zusammenhang mit der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen – einem Konvergenzdelikt<sup>2561</sup> – stehen. So ist die Polizeiflucht zum Hauptanwendungsfall des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB avanciert,<sup>2562</sup> obwohl ein Wille des Gesetzgebers zur Bestrafung dieser Verhaltensweise nicht erkennbar ist.<sup>2563</sup> Die Verbindung von Kraftfahrzeugrennen und Einzelraserfahrt verursacht Auslegungsschwierigkeiten in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, versucht doch der Rechtsanwender die beiden Tathandlungsalternativen in Bezug zueinander zu setzen und damit die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB auszufüllen, was angesichts der Andersartigkeit von Konvergenzdelikt mit mindestens zwei Beteiligten einerseits und Einzelraserfahrt andererseits zum Scheitern verurteilt ist.<sup>2564</sup> Die undifferenzierte Bestrafung aller denkbaren Akteure eines Kraftfahrzeugrennens als Täter verursacht darüber hinaus Normwidersprüche zwischen Täterschaft und Teilnahme in § 315d Abs. 2, 4, 5 StGB<sup>2565</sup>. § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB verletzt den Grundsatz der Gleichheit vor dem Strafgesetz, fehlt es doch an einer Legitimation für die täterschaftliche Bestrafung der dort vertretenen Teilnahmehandlungen.<sup>2566</sup>

Schließlich muss angesichts des Verschleifungsverbots<sup>2567</sup> gewährleistet sein, dass jedem Tatbestandsmerkmal einer Norm eine eigenständige Funktion zukommen kann. Das ist im Verhältnis der Tatbestandsmerkmale „rücksichtslos“ und „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“<sup>2568</sup> und der an die konkret-situative Verkehrslage anknüpfenden Geschwindigkeitsbegriffe<sup>2569</sup> nicht sichergestellt.

---

2560 Teil 2 § 5 B.III.

2561 Teil 1 § 2 FV.

2562 Teil 2 § 6 D.IV.4.b.

2563 Teil 2 § 7 A.II.3.a.

2564 Teil 2 § 7 C.

2565 Teil 3 § 8 A.

2566 Teil 1 § 4 C.III.

2567 Teil 2 § 7 A.II.3.b.

2568 Teil 2 § 7 A.II.3.b.

2569 Teil 2 § 7 A.II.3.c.

## B. Neuregelung des Verbots von Kraftfahrzeugrennen im bestehenden Normsystem

### B. Neuregelung des Verbots von Kraftfahrzeugrennen im bestehenden Normsystem

Sollte sich der Gesetzgeber dafür entscheiden, eine Neuregelung des Verbots von Kraftfahrzeugrennen im bestehenden Normsystem zu verorten, wird zwischen Tathandlungen in Bezug auf Kraftfahrzeugrennen und anderen verkehrswidrigen Verhaltensweisen zu differenzieren sein. Die besondere, verkehrsatypische Gefährlichkeit von Kraftfahrzeugrennen aufgrund der Eskalationsgefahr durch das Zusammenwirken der Teilnehmer legitimiert (unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative)<sup>2570</sup> ein abstraktes Gefährdungsdelikt.<sup>2571</sup> Dadurch entsteht – bei Angleichung des Strafrahmens<sup>2572</sup> – kein Widerspruch zur Wertung des § 316 StGB: Auch die Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen beeinträchtigt die Fahrtüchtigkeit der Fahrer, deren Aufmerksamkeit auf die Konkurrenz und damit von den Vorgängen des Straßenverkehrs in Gänze abgelenkt ist.<sup>2573</sup> Voraussetzung der abstrakten Gefahr ist ein renntaugliches Fortbewegungsmittel, weshalb der Tatbestand auf schnelle Kraftfahrzeuge reduziert werden muss.<sup>2574</sup>

Eine entsprechende abstrakte Gefahr geht von Einzelraserfahrten grundsätzlich nicht aus; sie unterscheiden sich nicht von originären Geschwindigkeitsverstößen, die abschließend § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB unterfallen. Will der Gesetzgeber einen Auffangtatbestand für Rennverhalten schaffen, das mangels einer bereits geschlossenen Rennabrede noch nicht von der Rennteilnahme erfasst wird, muss sich der Tatbestand darauf beschränken, Geschwindigkeitsverstöße zu bestrafen, die zum Zwecke des Abgleichs der Fahrzeit mit anderen Fahrern begangen wurden.<sup>2575</sup> Weil diese Absicht immer zugleich rücksichtslos ist, kann auf dieses Tatbestandsmerkmal verzichtet werden. Um die Einheit der Rechtsordnung zu wahren, sollte der

---

2570 BVerfG, Beschluss vom 14.06.2023 – 2 BvL 3/20, NJW 2023, 3072, 3080 Rn. 102; BVerfG, Urteil vom 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01, MMR 2006, 298, 299; BVerfG, Beschluss vom 09.03.1994 – 2 BvL 43/92, NJW 1994, 1577, 1581; BVerwG, Urteil vom 02.12.2015 – 10 C 18/14, NVwZ-RR 2016, 344, 346 Rn. 28; zum Prüfungsmaßstab siehe auch *Kirchhof*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 3 Abs. 1 Rn. 265 ff.; *Wolff*, in: Hömig/Wolff, Art. 3 Rn. 8.

2571 Vgl. auch Teil 3 § 9 C.II.

2572 Teil 3 § 9 D.

2573 Teil 1 § 2 D.I.2.

2574 Teil 1 § 2 A.III.

2575 Teil 2 § 5 B.III.

maßgebliche Geschwindigkeitsverstoß – wie in § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB<sup>2576</sup> – durch das Merkmal „zu schnell“ im Tatbestand verankert werden.

Auf eine Tathandlungsalternative für das Ausrichten oder Durchführen von Kraftfahrzeugrennen kann verzichtet werden. Sie geht in §§ 26, 27 StGB auf.<sup>2577</sup>

Die Erfolgsqualifikation muss sich auf Folgen echter Kraftfahrzeugrennen beschränken.<sup>2578</sup> Damit im Falle des Eintritts einer schweren Folge eine Zwischenstufe der Strafbarkeit zwischen § 222 StGB und §§ 211 f. StGB entsteht, muss die Qualifikation vom Gefährdungsvorsatz gelöst werden.<sup>2579</sup> Eine vorsätzliche konkrete Gefährdungsqualifikation<sup>2580</sup> hat ausschließlich für die Gefährdung von Sachen von bedeutendem Wert eigenständige Bedeutung. Um den Gefahrverwirklichungszusammenhang der Erfolgsqualifikation klar auf Gefahren für Leib und Leben zu beschränken, sind die Qualifikation für die unterschiedlichen Schutzobjekte zu trennen. Die Strafraahmen der Gefährdungsqualifikationen sind an § 315c StGB anzupassen und die Erfolgsqualifikation bei Gesundheitsschädigungen einer „großen Zahl von Menschen“ durch eine konkrete Bezifferung zu ersetzen.<sup>2581</sup>

§ 315d StGB n. F. könnte damit wie folgt lauten:

### § 315d Verbotene Kraftfahrzeugrennen

(1) Wer im Straßenverkehr

1. als Führer eines Kraftfahrzeugs nach § 1 des Straßenverkehrsgesetzes mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mindestens 25 km/h an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt oder
2. als Führer eines Kraftfahrzeugs nach § 1 des Straßenverkehrsgesetzes mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mindestens 25 km/h grob verkehrswidrig zu schnell fährt, um seine Fahrzeit mit der Fahrzeit anderer Kraftfahrzeugführer abzugleichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

---

2576 Teil 2 § 6 A.

2577 Teil 1 § 4 C.II.

2578 Teil 3 § 9 C.II.

2579 Teil 3 § 8 G.

2580 *Paeffgen*, in: NK-StGB, § 18 Rn. 5 spricht auch von Gefahrerfolgsqualifikation; vgl. auch BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 541 Rn. 11; BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615, 616 Rn. 10; *Radtke*, in: MüKo StGB, § 306b Rn. 12; *ders.*, in: MüKo StGB, § 306 Rn. 11; *Hagemeier/Radtke*, NStZ 2008, 198, 203; *Seitz/Nussbaum*, JuS 2019, 1060, 1061.

2581 Teil 3 § 9 D.

- (2) Wer dadurch zumindest fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Ebenso wird bestraft, wer durch eine Tat nach Absatz 1 zumindest fahrlässig eine Gefahr für fremde Sachen von bedeutendem Wert verursacht.
- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 3 die Gefahr für fremde Sachen von bedeutendem Wert vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 2 durch die Tat den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung von zumindest zwanzig Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

*C. Ansatzpunkte zur Veränderung der Normsystematik*

Die vorgeschlagene Neuregelung beschränkt die Strafbarkeit von Einzelraserfahrten. Sollte der Gesetzgeber beabsichtigen, gravierende Geschwindigkeitsverstöße anders als bisher nicht nur in spezifischen Verkehrssituationen zu bestrafen,<sup>2582</sup> muss für eine kohärente Normsystematik § 315c StGB reformiert werden. Einem Straftatbestand für verkehrswidrig schnelle Fahrten käme nur dann eigenständige Funktion zu, wenn er als Grundtatbestand des § 315c Abs. 1 Nr. 2 d StGB ausgestaltet oder § 315c Abs. 1 Nr. 2 d StGB umgestaltet würde. Würde ein Grundtatbestand geschaffen, gäbe der Gesetzgeber die Wertung des § 316 StGB als einzig hinreichend abstrakt gefährliche verkehrswidrige Verhaltensweise auf. Dann müsste zur Sicherstellung der Wertungskohärenz überprüft werden, ob nicht auch die anderen in § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB normierten Verkehrsverstöße (in Vergleich zu anderen Zu widerhandlungen gegen die Straßenverkehrsordnung) hinreichend gefährlich genug sind, um abstrakte Gefährdungsdelikte zu legitimieren. Die Folge könnte eine – verfassungsrechtlich bedenkliche – Ausweitung der Strafbarkeit sein. Vorzugswürdig ist deshalb, Geschwindigkeitsverstöße nur bei Eintritt einer konkreten Gefahr zu sanktionieren. Eine Beschränkung auf eine konkrete Örtlichkeit wie sie § 315c Abs. 1 Nr. 2 d StGB vornimmt ist jedoch nicht notwendig.

---

2582 Vgl. zum bisherigen Normzweck Teil 2 § 5 B.II.

Ein reformierter § 315c StGB könnte deshalb wie folgt lauten:

**§ 315c Gefährdung des Straßenverkehrs**

(1) Wer im Straßenverkehr

1. ein Fahrzeug führt, obwohl er
  - a) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer beraus- schender Mittel oder
  - b) infolge geistiger oder körperlicher Mängel

nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder

2. grob verkehrswidrig und rücksichtslos
  - a) die Vorfahrt nicht beachtet,
  - b) falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt,
  - c) an Fußgängerüberwegen falsch fährt,
  - d) an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält,
  - e) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht oder
  - f) haltende oder liegengebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich macht, obwohl das zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist, oder
3. grob verkehrswidrig und rücksichtslos zu schnell fährt

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Weiterhin ist denkbar, die Trennung zwischen privilegiertem Verkehrsverhalten einerseits und qualifizierten Außeneingriffen andererseits aufzugeben. Das setzte eine strukturelle Neuordnung der Straßenverkehrsdelikte voraus. Der Gesetzgeber müsste für die Straßenverkehrsdelikte neu entscheiden, welcher Grad der Gefahr – abstrakt oder konkret – Voraussetzung der Strafbarkeit oder aber strafsschärfendes Element darstellt. Denkbar wäre, alle bisherigen Tathandlungen der §§ 315b, 315c StGB zu eigenständi-

gen (Grund-)Delikten auszustalten, auf denen Qualifikationen im Fall der konkreten Gefährdung und/oder des Eintritts einer schweren Folge aufzubauen. Dann böte es sich an, das Normsystem den Brandstiftungsdelikten anzunähern, also zunächst Grunddelikte, dann Gefährdungs-<sup>2583</sup> und schließlich Erfolgsqualifikationen zu regeln. Auch diese Regelungsalternative hat eine erhebliche Ausdehnung der Strafbarkeit zur Folge.

Die Systematik des deutschen Strafrechts würde grundlegend verändert, nähme sich die Legislative der seit Jahren unbefriedigenden Vorsatzdefinition<sup>2584</sup> an. Eine solche Reform hätte Auswirkungen nicht nur auf die Straßenverkehrsdelikte, sondern auf nahezu alle Straftatbestände.<sup>2585</sup> Ein solch tiefgreifender Eingriff in die Normsystematik will wohl überlegt sein. Um die Überschneidung von konkretem Gefährdungsvorsatz und Tötungsvorsatz im Falle von Kraftfahrzeugrennen aufzulösen, wäre auch denkbar, §§ 211 f. StGB auf direkt vorsätzliche Tötungen zu beschränken. Die Folge wäre, dass viele eventualvorsätzliche Tötungsdelikte außerhalb des Straßenverkehrsrechts nur noch nach § 222 StGB bzw. § 227 StGB geahndet werden könnten. Das heißt: Will der Gesetzgeber den Tötungsvorsatz eng begrenzen, muss er gleichzeitig erwägen, ob Todeserfolge aufgrund gefährlichen Verhaltens durch eigenständige Normen bestraft werden sollen.<sup>2586</sup>

§ 315d StGB hat gezeigt: Die Normsystematik ist zerbrechlich. Aus den vielen Regulierungsalternativen, die dem Gesetzgeber offenstehen, muss er diejenigen auswählen, die innerhalb des bestehenden oder eines neuen Normsystems realisierbar sind. Art. 103 Abs. 2 GG verlangt ihm eine klare und erkennbare Entscheidung ab. Am Beispiel der Strafbarkeiten verbreiterter Kraftfahrzeugrennen lässt sich erkennen, was gute Gesetzgebung<sup>2587</sup> verlangt, aber auch, dass gute Gesetzgebung möglich ist. Die Rechtsprechung und die Jurisprudenz sind verpflichtet, die Legislative beim Wort zu

---

2583 *Paeffgen*, in: NK-StGB, § 18 Rn. 5 spricht auch von Gefahrerfolgsqualifikation; vgl. auch BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 541 Rn. 11; BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615, 616 Rn. 10; *Radtke*, in: MüKo StGB, § 306b Rn. 12; *ders.*, in: MüKo StGB, § 306 Rn. 11; *Hagemeier/Radtke*, NStZ 2008, 198, 203; *Seitz/Nussbaum*, JuS 2019, 1060, 1061.

2584 A.A. BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 41 f.

2585 Teil 3 § 8 G.

2586 Zu einer solchen neuen Grundkonzeption des deutschen Strafsystems siehe *Hörnle*, JZ 2019, 440.

2587 Vgl. *Merten*, DÖV 2015, 349.

## § 11. Neuregelung unter Beachtung des Gebots der Normsystematik

nehmen,<sup>2588</sup> das bedeutet: Konsequenz, Konsistenz und Widerspruchsfreiheit einzufordern.

---

2588 *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 214; *Burghart*, in: Leibholz/Rinck, Art. 103 Rn. 1336; *Pschorr*, in: Strafrecht und Demokratie, S. 156.

## Annex: Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

### § 12. Trennung von abstraktem und konkretem Gefährdungsdelikt: Gesetzesinitiative der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen

§ 315d StGB geht auf eine Initiative der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen vom 01.07.2016 zurück (im Folgenden § 315d StGB-E (L)).<sup>2589</sup> Die beiden Bundesländer beabsichtigten mittels einer Bundesratsinitiative einen neuen Straftatbestand namens „Verbotene Kraftfahrzeugrennen“ zu schaffen, der wie die schlussendlich Gesetz gewordene Vorschrift als § 315d StGB n.F. gefasst werden sollte. Folgender Wortlaut war beabsichtigt:

- „(1) Wer im Straßenverkehr
  - 1. ein nicht genehmigtes Kraftfahrzeugrennen veranstaltet oder
  - 2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Handelt der Täter nach Absatz 1 Nummer 2 unter den Voraussetzungen des § 315 Absatz 3 Nummer 2 oder verursacht er durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

Darüber hinaus sollte der Katalog des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB um einen Buchstaben h mit dem folgenden Wortlaut erweitert werden:

- „h) als Kraftfahrzeugführer an einem nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt,“

Nordrhein-Westfalen und Hessen beabsichtigten, vom Rennen ausgehende konkrete Gefahren in § 315c Abs. 1 Nr. 2h StGB-E (L) zu erfassen.<sup>2590</sup> § 315d

---

2589 BR-Drs. 362/16.

2590 BR-Drs. 362/16, S. 3.

## § 12. Gesetzesinitiative der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen

Abs. 1 StGB-E (L) sollte, nach dem Vorbild des § 316 StGB,<sup>2591</sup> die Schaffung der abstrakten Gefahr mit einer geringeren Strafe (im Höchstmaß drei Jahre)<sup>2592</sup> bedrohen. Sie sahen die Beteiligung an Kraftfahrzeugrennen als eine mit den anderen Tatmodalitäten des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB vergleichbare<sup>2593</sup> Handlung.

Zur Begriffsbestimmung des Terminus „Kraftfahrzeugrennen“ griffen die Initiatoren auf die bisherige Rechtsprechung zu § 29 Abs. 1 StVO a. F. zurück. Hiernach sollte ein Kraftfahrzeugrennen i. S. d. § 315d StGB-E (L) jeder

„Wettbewerb oder Wettbewerbsteil zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten mit Kraftfahrzeugen [sein], bei denen zwischen mindestens zwei Teilnehmern ein Sieger durch Erzielung einer möglichst hohen Geschwindigkeit ermittelt wird, wobei es einer vorherigen Absprache aller Beteiligten nicht bedarf.“<sup>2594</sup>

Die tradierte Unterscheidung zwischen Geschicklichkeitsrennen einerseits und Geschwindigkeitsrennen andererseits sollte übernommen werden.<sup>2595</sup> Teilnehmer eines tatbestandlichen Rennens sollte sein, wer aktiv mittels eines Kraftfahrzeugs am Geschwindigkeitswettbewerb teilhat.<sup>2596</sup> Veranstalter sollte sein, wer als „geistiger und praktischer Urheber, Planer und Veranlasser die Veranstaltung vorbereitet, organisiert oder eigenverantwortlich ins Werk setzt.“<sup>2597</sup> Der Eintritt einer schweren Folge sollte, vom konkreten Gefahrerfolg unabhängig,<sup>2598</sup> in § 315d Abs. 2 StGB-E (L) mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe geahndet werden. Der Gesetzesentwurf sah eine Qualifikation nur für Fälle des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB-E (L), also nur für die Teilnahme am Kraftfahrzeugrennen, vor.

---

2591 BR-Drs. 362/16, S. 6.

2592 Insoweit sollte ausdrücklich von § 316 StGB abgewichen werden BR-Drs. 362/16, S. 7.

2593 BR-Drs. 362/16, S. 6.

2594 BR-Drs. 362/16, S. 7; so auch OLG Hamm, Beschluss vom 05.03.2013, NZV 2013, 403, 404.

2595 Offen lassend *Piper*, NZV 2017, 70, 71.

2596 BR-Drs. 362/16, S. 7; *Preuß*, NZV 2017, 105, 109; *Zieschang*, JA 2016, 721, 724.

2597 BR-Drs. 362/16, S. 7; *Preuß*, NZV 2017, 105, 110; *Zieschang*, JA 2016, 721, 723; *Kubiciel*, JurisPR-StrafR 17/2016, Anm. 1.

2598 *Ceffinato*, ZRP 2016, 201.

## § 13. Die Verknüpfung von abstraktem und konkretem Gefährdungsdelikt in § 315d StGB: Der Gesetzesentwurf des Bundesrates

Die systematische Trennung von abstraktem und konkretem Gefährdungsdelikt wurde bereits in der Beschlussfassung des Bundesrates vom 23.09.2016 aufgegeben (im Folgenden § 315d StGB-E (BR)).<sup>2599</sup> Die Vorschrift sollte wie folgt gefasst werden:

- „(1) Wer im Straßenverkehr
  - 1. ein nicht genehmigtes Kraftfahrzeugrennen veranstaltet oder
  - 2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 handelt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 2 oder 3 durch die Tat den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

Gründe für die Verbindung von abstraktem und konkretem Gefährdungsdelikt in einer Norm sind der Entwurfsbegründung nicht zu entnehmen. Diese führt nur aus, dass die „Teilnahme von Kraftfahrzeugführern an nicht genehmigten Rennen [...] faktisch den verkehrsrechtlichen ‚Todsünden‘ in § 315c Absatz 1 Nummer 2 StGB gleichgestellt [würde].“<sup>2600</sup> Erst in der Begründung des Gesetzesantrags vom 26.10.2016<sup>2601</sup> legt der Bundesrat dar,

---

2599 BR-Drs. 362/16 (B).

2600 BR-Drs. 362/16 (B), S. 5.

2601 BT-Drs. 18/10145 Anlage 1.

warum die beiden Gefährdungsformen in einer Norm zusammengefasst werden sollten: Die Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen sei immer grob verkehrswidrig und rücksichtslos.<sup>2602</sup> Diesen Tatbestandsmerkmalen des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB käme für Kraftfahrzeugrennen keine eigenständige Bedeutung zu.<sup>2603</sup>

Neben der vorsätzlichen Schaffung einer konkreten Gefahr sollte auch die fahrlässige Gefahrverursachung strafbar gestellt werden. Dazu wurde § 315d Abs. 3 StGB-E (BR) eingefügt, der § 315c Abs. 3 Nr. 1 StGB nachgebildet wurde, um die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination des konkret gefährlichen Kraftfahrzeugrennens einer Regelung zuzuführen. Eine § 315c Abs. 3 Nr. 2 StGB entsprechende Regelung wurde bewusst nicht ergänzt. Der Bundesrat ging davon aus, eine Fahrlässigkeits-Fahrlässigkeits-Kombination sei für die Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen denklogisch ausgeschlossen und müsse deshalb nicht vorgesehen werden.<sup>2604</sup> § 315d Abs. 4 StGB-E (BR) qualifizierte abweichend von § 315d Abs. 2 StBG-E (L) nur noch die Herbeiführung einer konkreten Gefahr, sowohl in der Vorsatz-Vorsatz-Variante (Abs. 2) als auch in der Vorsatz-Fahrlässigkeits-Variante (Abs. 3). § 315d Abs. 4 StGB-E (BR) gab darüber hinaus den Verweis auf § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB auf. Um der Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination eine eigenständige strafzumessungsrechtliche Bedeutung einzuräumen, wurde der Strafrahmen des Grunddelikts auf Freiheitsstrafe von zwei Jahren im Höchstmaß gesenkt und die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination sollte mit Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren bestraft werden.<sup>2605</sup>

---

2602 BT-Drs. 18/10145, S. 10 Anlage 1; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 16 (Jansen).

2603 Preuß, NZV 2017, 105, 111.

2604 BT-Drs. 18/10145, S. 10 Anlage 1; Preuß, NZV 2017, 105, 111.

2605 Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 113.

## § 14. Einzelraser, Versuchsstrafbarkeit und Aufspaltung von § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB: Beratungsgang Bundestag

Zwar wies die Bundesregierung den Gesetzesentwurf des Bundesrates zunächst als unvollständig zurück.<sup>2606</sup> Unter den Abgeordneten der Regierungsfraktionen CDU/CSU und SPD (im Folgenden Große Koalition) fand der Gesetzesentwurf jedoch schnell Befürworter. Die Bundesminister für Verkehr und Justiz kündigten bereits im Herbst 2016 an, einen eigenen Gesetzesentwurf in den Bundestag einbringen zu wollen.<sup>2607</sup> Der Gesetzesentwurf gelangte schlussendlich jedoch nicht über das Stadium der Resortabstimmung hinaus.<sup>2608</sup>

### A. Änderungsantrag Große Koalition

Allerdings nahmen die Regierungsfraktionen einen Gedanken des ministerialen Entwurfs auf<sup>2609</sup> und brachten ihn mittels eines Änderungsantrags in die Beratung ein.<sup>2610</sup> Hiernach sollte § 315d StGB wie folgt lauten (Im Folgenden § 315d StGB-E (GroKo)):

- „(1) Wer im Straßenverkehr
  - 1. ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt,
  - 2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt oder
  - 3. als Kraftfahrzeugführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit erheblich, grob verkehrswidrig und rücksichtslos überschreitet, um eine besonders hohe Geschwindigkeit zu erreichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3 Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

---

2606 BT-Drs. 18/10145, S. 12 Anlage 2.

2607 BT-Drs. 18/12558, S. 2; Quarch, in: NK-GVR, Anhang zu § 29 StVO Rn. 2.

2608 BT-Drs. 18/12558, S. 3; Geuther, DRiZ 2017, II6, II7.

2609 Vgl. BT-Drs. 18/12964, S. 3.

2610 Ausschuss-Drs. 18(6)360.

## § 14. Beratungsgang Bundestag

- (3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 strafbar.
- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 2 durch die Tat den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“<sup>2611</sup>

Der Änderungsantrag sah nun erstmals eine Versuchsstrafbarkeit vor.<sup>2612</sup> Darüber hinaus ersetzte der Änderungsantrag den Begriff des „Veranstaltens“ durch die Begriffe „Ausrichten“ und „Durchführen“<sup>2613</sup> Weiterhin wurde in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB-E (GroKo) eine weitere Tathandlung eingefügt: Das sog. „Einzelrennen“. Der Änderungsantrag geht auf eine Anregung des Sachverständigen *von Boetticher* zurück. Dieser schlug vor, eine Strafbarkeit sog. Einzelrennen in den Tatbestand aufzunehmen. Allerdings sah sein Entwurf kein überschließendes subjektives Merkmal vor.<sup>2614</sup> Schließlich wurde der Verweis in § 315d Abs. 5 StGB-E (GroKo) auf § 315d Abs. 4 StGB-E (GroKo) gestrichen, den § 315d Abs. 4 StGB-E (BR) noch vorsah. Der Änderungsantrag ist nicht gesondert begründet.

## B. Gegenentwurf Bündnis 90/Die Grünen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen brachte dementgegen am 31.05.2017 einen Antrag mit einem strukturell anders gestalteten Gegenentwurf in den Bundestag ein.<sup>2615</sup> Der Antrag hatte folgendes Ziel:

- „a) in § 315c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d StGB [sollten] die einschränkenden Wörter „an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßen-einmündungen oder Bahnübergängen“ gestrichen werden, um im Straßenverkehr grob verkehrswidriges und rücksichtsloses zu schnell Fahren (d. h. Geschwindigkeitsregelungen verletzen oder/und sich der konkreten Verkehrssituation nicht anpassen) und die Gefährdung von Leib

---

2611 Ausschuss-Drs. 18(6)360, S. 2.

2612 Vgl. Ausschuss-Prot. 18/157, S. 19 (Schäpe).

2613 Vgl. Ausschuss-Prot. 18/157, S. 19 (Schuster); *Steinle*, Verbote Kraftfahrzeugen, S. 116.

2614 *Boetticher*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 3.

2615 BT-Drs. 18/12558.

### *C. Beratung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz*

oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutsamem Wert generell zu erfassen,

b) in § 315c StGB [sollte] eine Erfolgsqualifizierung mit angemessenem Strafrahmen

eingefügt [werden] für Fälle, in denen durch die Tat wenigstens fahrlässig oder

leichtfertig der Tod eines anderen Menschen oder eine schwere Gesundheitsschädigung bei einem anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung bei einer Vielzahl von Menschen verursacht wird [...]<sup>2616</sup>

Anstatt also eine Strafbarkeit ausdrücklich an den Begriff des Kraftfahrzeugrennens anzuknüpfen, sollte eine typische Verhaltensweise im Rahmen von Kraftfahrzeugrennen – das zu schnelle Fahren – bestraft werden, sofern hieraus eine konkrete Gefahr resultierte.<sup>2617</sup> Die Grünen-Fraktion sprach sich ausdrücklich dafür aus, bisher nicht kriminalisiertes abstrakt gefährliches Verhalten im Straßenverkehr weiterhin mit Ordnungswidrigkeiten zu sanktionieren, allerdings die Bußgeldsanktionen deutlich zu verschärfen und eine Einziehung des Tatfahrzeugs zu ermöglichen.<sup>2618</sup> Schließlich sollte § 315c StGB einen Qualifikationstatbestand für alle Tatbestandsvarianten enthalten.<sup>2619</sup>

### *C. Beratung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz*

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des deutschen Bundestages beriet über den Gesetzesentwurf des Bundesrates sowie den Antrag der Grünen-Fraktion am 27.06.2017.<sup>2620</sup> Der Beratung ging eine öffentliche Anhörung am 21.06.2017 voraus.<sup>2621</sup> Die Abgeordnete Künast eröffnete die Anhörung, indem sie auf die Geschehnisse verwies, die dem Ku'damm-Raserfall zugrunde liegen.<sup>2622</sup> Die meisten<sup>2623</sup> geladenen Sachverständigen begrüßten die Ausgestaltung des neuen Tatbestands, soweit er

---

2616 BT-Drs. 18/12558, S. 2.

2617 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 13 (von Boetticher); so schon der Vorschlag von Kubiciel, JurisPR-StrafR 17/2016, Anm. 1.

2618 BT-Drs. 18/12558, S. 4.

2619 BT-Drs. 18/12558, S. 4.

2620 BT-Drs. 18/12964, S. 3.

2621 Ausschuss-Prot. 18/157.

2622 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 12 (Künast).

2623 Anders aber Ausschuss-Prot. 18/157, S. 17 (Müller), S. 18 (Pinar).

bereits im Gesetzesentwurf des Bundesrates vorgesehen war. Insbesondere wurde die Bedeutung der Erfolgsqualifikation in § 315d Abs. 4 StGB-E (BR) zur gerechten Bestrafung schwerer Unfälle hervorgehoben.<sup>2624</sup> Der abweichende Antrag der Grünen-Fraktion wurde kritisch beleuchtet.<sup>2625</sup> Hierbei wurde besonders problematisiert, dass es bei Umsetzung des Antrags an einem Bezugspunkt für das „Zu schnell“-Fahren fehle.<sup>2626</sup> Der Sachverständige *Schäpe* kritisierte zudem, eine Versuchsstrafbarkeit für die Veranstaltung des Kraftfahrzeugrennens würde die Strafbarkeit unverhältnismäßig ausdehnen.<sup>2627</sup> Dementgegen sei nicht verständlich, warum keine Versuchsstrafbarkeit für die Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB-E (BR)) vorgesehen sei.<sup>2628</sup> Hieran anschließend kritisierter Sachverständige *Schuster* den Begriff des „Veranstaltens“ und riet dazu, diesen wie durch die Große Koalition beantragt, durch „Ausrichten“ und „Durchführen“ zu ersetzen.<sup>2629</sup> Dann bestünde auch Raum für eine Versuchsstrafbarkeit sowie einen strafbefreienden Rücktritt.<sup>2630</sup>

Mit dem Entwurf des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB-E (GroKo) befassten sich die Sachverständigen *von Boetticher*,<sup>2631</sup> *Franke*,<sup>2632</sup> *Fuchs*,<sup>2633</sup> *Müller*,<sup>2634</sup> *Pinar*<sup>2635</sup> und *Schäpe*<sup>2636</sup> sowie die Abgeordneten *Steineke*,<sup>2637</sup> *Lühmann*<sup>2638</sup> und *Wunderlich*<sup>2639</sup>. Schriftliche Gutachten erstatteten die Sachverständigen *Müller*,<sup>2640</sup> *Schuster*,<sup>2641</sup> *Franke*,<sup>2642</sup> *Fuchs*<sup>2643</sup> und *von Boetticher*<sup>2644</sup>. Die

---

2624 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 14 (von Boetticher), S. 16 (Jansen); *Jansen*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 3.

2625 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 16 (Jansen).

2626 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 16 (Jansen), S. 23 (Franke).

2627 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 19 (Schäpe), kritisch dagegen S. 21 (Schuster).

2628 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 19 (Schäpe).

2629 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 19 (Schuster); a.A. *Preuß*, NZV 2017, 105, 111.

2630 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 19, 21 (Schuster).

2631 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 13.

2632 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 14.

2633 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 15.

2634 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 17.

2635 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 29.

2636 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 18.

2637 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 20.

2638 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 24.

2639 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 25.

2640 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 52.

2641 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 70.

2642 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 37.

2643 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 41.

2644 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 32.

Bedeutung der neu hinzugefügten Strafnorm wurde schnell erkannt und dementsprechend widmete sich die Befragung der Sachverständigen zu großen Teilen diesem Aspekt des Antrags der großen Koalition.

Der Antrag stieß auf erhebliche Kritik der Sachverständigen. Müller bemängelte die systematische Fehlverortung der Norm.<sup>2645</sup> Er wies darauf hin, dass die Überschrift mit der Tathandlung nicht vereinbar sei.<sup>2646</sup> Weiterhin sah er angesichts der Normssystematik die tatbestandliche Gefahr nur partiell erfasst, denn „der zu ahndende Verkehrsverstoß (erhebliche Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit) [sei] hier lediglich als eine Art ‚unvollständige Rennbeteiligung‘ erfasst“.<sup>2647</sup> Darüber hinaus bedürfe es einer zusätzlichen subjektiven Komponente nicht,<sup>2648</sup> die weiterhin für Beweisschwierigkeiten sorgen würde,<sup>2649</sup> die schon bei plausiblen Erklärungen für die überhöhte Geschwindigkeit entstehen könnten.<sup>2650</sup> Auf diese Schwierigkeiten verwies auch der Sachverständige Schäpe.<sup>2651</sup> Verhaltener zeigte sich Schuster, der auf die Ausfüllungsbedürftigkeit der „Erheblichkeit der Geschwindigkeitsüberschreitung“ hinwies.<sup>2652</sup> Weiterhin sprach er sich angesichts von Einzelfallungerechtigkeiten gegen eine Strafbarkeit spezifizierter Geschwindigkeitsüberschreitungen aus.<sup>2653</sup> Für eine solche Regelung nach schweizerischem Vorbild plädierten dementgegen Müller<sup>2654</sup> und Franke<sup>2655</sup>.

Letzterer ging auf das überschießende subjektive Merkmal vertieft ein. Er erachtete die Formulierung im Antrag der großen Koalition für verfassungswidrig unbestimmt.<sup>2656</sup> Das Tatbestandsmerkmal „um eine besonders hohe Geschwindigkeit zu erreichen“ habe für sich genommen schon keine

---

2645 H. E. Müller, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 5; genauso Jansen Ausschuss-Prot. 18/157, S. 23.

2646 H. E. Müller, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 5.

2647 Ders., Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 5.

2648 Ders., Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 5.

2649 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 17.

2650 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 28.

2651 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 19.

2652 Schuster, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 6; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 20.

2653 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 20 ff.

2654 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 22.

2655 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 26.

2656 Franke, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 3 f.; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 26.

Kontur<sup>2657</sup> und sei gerade im Verhältnis zu den anderen Tatbestandsmerkmalen nicht klar bestimmbar.<sup>2658</sup> Dies bestätigte *Jansen*, die besonders die Kombination der Absicht, eine besonders hohe Geschwindigkeit zu erreichen mit dem objektiven Geschwindigkeitsverstoß kritisierte.<sup>2659</sup> Sie konnte darüber hinaus keine mit originären Rennen vergleichbare abstrakte Gefahr erkennen.<sup>2660</sup>

Allein *von Boetticher* verteidigte die Formulierung des Änderungsantrags. Er erachtete tatbestandliche Unschärfen zur Abgrenzung von strafwürdigem und straflosem Verhalten für zwingend:

„Ich möchte noch eine Bemerkung machen zu der Frage der Bestimmtheit. Das Problem besteht im Grunde darin, dass man die üblichen Raser erfassen will, aber nicht den normalen Bürger, der aus Unachtsamkeit zu schnell fährt oder der schnell eine Tüte Milch bei Aldi braucht oder die Kinder zum Kindergarten bringen muss. Der darf und soll nicht erfasst werden. Diese Abgrenzung kann man eigentlich nur treffen, wenn man es gerade nicht konkret bestimmt, sondern es der Rechtsprechung überlässt, über die Stellschrauben „erhebliche Überschreitung“, „grob verkehrswidrig“ und „rücksichtslos“. Das ist eine weniger akademische und weniger dogmatische Argumentation, sondern eine Argumentation aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis.“<sup>2661</sup>

„Und noch eine Sache: Ich habe mich im Flugzeug mit Herrn Fuchs unterhalten. Er sagt, man erkenne im Grunde die üblichen Raser, und man erkenne den normalen Bürger, der einfach zu schnell fährt. Das sei ein völlig anderes Fahrverhalten. Die Polizei habe einen Blick dafür; das sehe anders aus.“<sup>2662</sup>

---

2657 *Franke*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 3; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 14.

2658 *Franke*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 4; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 15.

2659 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 23.

2660 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 22.

2661 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 24.

2662 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 26.

*D. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses*

Um der deutlichen Kritik der Mehrheit der Sachverständigen zu begegnen,<sup>2663</sup> änderte der Rechtsausschuss am 27.06.2017 auf Anregung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz<sup>2664</sup> wesentliche Formulierungen des Entwurfs ab.<sup>2665</sup> Die *Beschlussempfehlung* des Rechtsausschusses vom 27.06.2017 lautete wie folgt:<sup>2666</sup>

„(1) Wer im Straßenverkehr

1. ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt,  
2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt oder

3. sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3 Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 strafbar.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 2 durch die Tat den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“<sup>2667</sup>

Hinsichtlich der echten Kraftfahrzeugrennen übernahm der Rechtsausschuss den Änderungsantrag der Großen Koalition unverändert. Der Bericht des Rechtsausschusses führt zum neuen Tatbestand aus, man habe

---

2663 Vgl. Plen-Prot. 18/243, S. 24908.

2664 Vgl. R. Fuchs, Stellungnahme für den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, S. 2.

2665 BT-Drs. 18/12936.

2666 Identisch mit der geltenden Normfassung.

2667 BT-Drs. 18/12936, S. 3 f.

den bestehenden Ordnungswidrigkeitentatbestand § 29 Abs. 1 StVO a. F. in das Strafrecht überführen wollen.<sup>2668</sup> Die bisherigen Begriffsdefinitionen, insbesondere die des Kraftfahrzeugrennens, sollten nach dem Willen des Gesetzgebers anwendbar bleiben.<sup>2669</sup>

Dennoch ersetzte man den in § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO verwendeten Begriff des „Veranstaltens“ durch die Begriffe „Ausrichten“ und „Durchführen“ in § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB. Zum Verständnis dieser Handlungsalternativen bleibt der Bericht unklar. Das Ausrichten eines Kraftfahrzeugrennens sollte ausdrücklich auch Organisationshandlungen strafbar stellen, die dem Ausrichter keine physische Präsenz am Rennort abverlangten.<sup>2670</sup> Ansonsten schien der Rechtsausschuss den Begriff wie die Terminologie des Veranstaltens verwendet wissen zu wollen.<sup>2671</sup> Der Ausschussbericht wies noch einmal explizit auf die bisherige Rechtsprechung hin, die Tätigkeiten im Stadium der Durchführung nicht unter den Begriff des Veranstaltens subsumierte.

„Die Strafbarkeit einer Beteiligung von anderen als den teilnehmenden Kraftfahrzeugführern im Durchführungsstadium und von Hilfspersonen im Vorbereitungsstadium [solle] sich dagegen nach den allgemeinen Regeln von Täterschaft und Teilnahme im Sinne des Strafrechts [richten].“<sup>2672</sup>

Die Tathandlungsalternative „Durchführen“ sollte jedoch eine Strafbarkeit auch für „vor Ort Tätige“ sichern.<sup>2673</sup> In welchem Verhältnis diese beiden Ausführungen zueinanderstehen, lässt der Bericht offen.

Der Änderungsantrag der Großen Koalition wurde weiterhin hinsichtlich der Versuchsstrafbarkeit bezüglich § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB übernommen. Eine Begründung, warum allein diese Tatalternative im Versuch begangen werden könnte, findet sich nicht.<sup>2674</sup>

Schließlich setzten sich die Regierungsfaktionen auch hinsichtlich der Modifikation der Erfolgsqualifikation durch. Ein Verweis auf § 315d Abs. 4 StGB ist im fünften Absatz der Vorschrift nicht mehr vorgesehen. Hierzu führt der Bericht aus:

---

2668 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

2669 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

2670 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

2671 Vgl. BT-Drs. 18/12964, S. 5.

2672 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

2673 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

2674 Vgl. BT-Drs. 18/12964, S. 5.

„Insbesondere soll sichergestellt werden, dass die Herbeiführung des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bei anderen Menschen durch eine der in Absatz 2 beschriebenen Handlungen angesichts der gesteigerten Sozialschädlichkeit künftig mit höherer Strafe sanktioniert werden kann als die übrigen Fälle der fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr.“<sup>2675</sup>

Zur Auslegung der verschiedenen schweren Folgen des § 315d StGB solle auf die Rechtsprechung zu § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB zurückgegriffen werden.<sup>2676</sup> „Danach umfass[e] der Begriff der schweren Gesundheitsschädigung neben der schweren Körperverletzung insbesondere auch langwierige ernsthafte Erkrankungen sowie den Verlust oder eine erhebliche Einschränkung im Gebrauch der Sinne, des Körpers und der Arbeitsfähigkeit.“<sup>2677</sup> Eine restriktive Auslegung sei geboten.<sup>2678</sup>

*E. Beratung und Beschlussfassung im Deutschen Bundestag*

Am 29.06.2017 wurde der Gesetzentwurf in Gestalt der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses im Bundestag beraten und mit den Stimmen der Großen Koalition und der Grünen-Abgeordneten Wilms gegen die Stimmen der Grünen-Fraktion bei Enthaltung der Linken-Fraktion unverändert beschlossen.<sup>2679</sup> Die Debatte war neuerlich vom Ku'damm-Raserfall<sup>2680</sup> geprägt, doch fanden auch Geschehen in Köln,<sup>2681</sup> Bremen<sup>2682</sup> und der Mönchengladbacher Raserfall<sup>2683</sup> Erwähnung. Solchen Rennen um die „höchste Geschwindigkeit“ sollte ein Riegel vorgeschoben werden.<sup>2684</sup> Man wolle den „Rasern“ ihre „Waffen“ wegnehmen.<sup>2685</sup> Ebenso wurde betont,

---

2675 BT-Drs. 18/12964, S. 7.

2676 BT-Drs. 18/12964, S. 7.

2677 BT-Drs. 18/12964, S. 7.

2678 BT-Drs. 18/12964, S. 7.

2679 Plen-Prot. 18/243, S. 24909.

2680 Siehe § 1 B.I.3.; Plen-Prot. 18/243, S. 24902 (Lühmann), S. 24903 (Wunderlich), S. 24905 (Dobrindt), S. 24908 (Steineke).

2681 Welcher der Kölner Fälle hier angesprochen ist, bleibt unklar; Plen-Prot. 18/243, S. 24907 (Fechner).

2682 Siehe § 1 B.II.2.; Plen-Prot. 18/243, S. 24908 (Steineke).

2683 Siehe § 1 B.II.1.; Plen-Prot. 18/243, S. 24907 (Fechner), S. 24908 (Steineke).

2684 Plen-Prot. 18/243, S. 24905 (Dobrindt).

2685 Plen-Prot. 18/243, S. 24907 (Fechner).

## § 14. Beratungsgang Bundestag

dass man nicht nur die Teilnahme an, sondern auch die Organisation<sup>2686</sup> von Kraftfahrzeugrennen sanktionieren wolle.<sup>2687</sup> In diesem Zusammenhang führte der Verkehrsminister aus:

„Nicht nur diejenigen, die sich an den Rennen beteiligen, sondern auch all diejenigen, die *illegalen Rennen organisieren oder zu illegalen Rennen anstiften, nehmen mögliche Todesfolgen billigend in Kauf*. Dies zu belangen, das ist der Sinn unseres Gesetzes.“<sup>2688</sup>

Die Fraktion Die Linke kritisierte die mit der Sanktionierung des Ausrichtens verbundene weite Vorverlagerung der Strafbarkeit – hier könne kein Bezug zu einer etwaigen Rechtsgutsgefährdung hergestellt werden.<sup>2689</sup> Dies verteidigte der Verkehrsminister: Es solle eine möglichst große Abschreckungswirkung bereits im Vorfeld eines Rennens erzielt werden.<sup>2690</sup> „Wir wollen klar darauf hinweisen, dass auch der Aufruf zu einem illegalen Rennen im Internet eine strafbare Handlung sein kann.“<sup>2691</sup>

Um der deutlichen Kritik der Mehrheit der Sachverständigen an § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB-E (GroKo) zu begegnen,<sup>2692</sup> änderte der Rechtsausschuss am 27.06.2017 auf Anregung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz<sup>2693</sup> wesentliche Formulierungen des Entwurfs ab.<sup>2694</sup> Der Normwortlaut, der vom Bundestag verabschiedet wurde, beinhaltet nunmehr die Tatbestandsmerkmale „mit nicht angepasster Geschwindigkeit“ fortbewegen und „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“.

Im Plenum wurde die neue Tatalternative ausführlich diskutiert.<sup>2695</sup> Obwohl die Änderung im laufenden Gesetzgebungsverfahren eingefügt wur-

---

2686 In der Debatte wurden wiederholt auch andere Termini, z.B. der nicht mehr vorgesehenen Begriff des "Veranstaltens" verwendet, vgl. Plen-Prot. 18/243, S. 24907 (Fechner), S. 24908 (Steineke).

2687 Plen-Prot. 18/243, S. 24903 (Lümann).

2688 Plen-Prot. 18/243, S. 24905 (Dobrindt), Hervorh. durch den Verf.

2689 Plen-Prot. 18/243, S. 24904 (Wunderlich).

2690 Plen-Prot. 18/243, S. 24905 (Dobrindt).

2691 Plen-Prot. 18/243, S. 24905 (Dobrindt).

2692 Vgl. Plen-Prot. 18/243, S. 24908.

2693 Vgl. R. Fuchs, Stellungnahme für den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, S. 2.

2694 BT-Drs. 18/12936.

2695 Plen-Prot. 18/243, S. 24903 ff.

de,<sup>2696</sup> nahm der Bundestag als Ganzes diese entscheidenden Modifikationen ersichtlich zur Kenntnis und damit in seinen Willen auf.

Die Abgeordnete *Lühmann* betonte die Bedeutung der neuen Tatbestandsalternative.<sup>2697</sup> Für sie war Ergebnis der Sachverständigenanhörung, dass eine Sanktionierung spezifischer Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit mit den Mitteln des Strafrechts das Tatunrecht nur ungenügend erfasse.<sup>2698</sup> Auch ging sie explizit auf die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen ein:

„Der Vorschlag umfasst einen dritten Begriff, der noch nicht definiert ist, nämlich: zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten. Nun hat uns der Staatsanwalt bei der Anhörung gesagt: Ja, das ist nicht definiert, aber das waren die ersten beiden Begriffe [die Abgeordnete *Lühmann* bezieht sich insoweit auf die Begriffe grob verkehrswidrig und rücksichtslos], als der Deutsche Bundestag es damals beschlossen hat, auch nicht. – Das Richterrecht hat Definitionen gefunden, und heute ist es eine Selbstverständlichkeit, liebe Kollegen und Kolleginnen. Das wird auch bei der Frage, was die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten bedeutet, der Fall sein.“<sup>2699</sup>

Der Abgeordnete *Fechner* wies ebenfalls auf die Wichtigkeit einer Sanktion der Einzelrennen hin, denn Raserei sei kein Kavaliersdelikt.<sup>2700</sup> Eine Regelung nach schweizerischem Vorbild hielt er nicht für sachdienlich; der Gesetzestext würde andernfalls zu lang.<sup>2701</sup> Die Gesetz gewordene Fassung sei dementgegen hinreichend klar – hier rekurierte er auf die Sachverständigenanhörung, ließ jedoch die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen unerwähnt.<sup>2702</sup> In gleicher Weise betonte *Steineke* die Bestimmung der Begriffe „nicht angepasste Geschwindigkeit“, „grob verkehrswidrig“ und „rücksichtslos“ durch die Rechtsprechung, ohne auf die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, einzugehen.<sup>2703</sup> Aus diesen Tatbestandsmerkmalen folgerte er:

---

2696 Zu den Risiken dieser Gesetzgebungstechnik *Schmitz*, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 92; *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 314; *Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 108e.

2697 Plen-Prot. 18/243, S. 24903.

2698 Plen-Prot. 18/243, S. 24903.

2699 Plen-Prot. 18/243, S. 24903.

2700 Plen-Prot. 18/243, S. 24907.

2701 Plen-Prot. 18/243, S. 24907.

2702 Plen-Prot. 18/243, S. 24907.

2703 Plen-Prot. 18/243, S. 24908.

„Hierdurch verhindern wir – auch das ist uns wichtig gewesen; darauf haben einige schon hingewiesen –, dass wir damit jede Geschwindigkeitsüberschreitung umfassen. Vielmehr umfassen wir damit diejenigen, die ein Rennen sozusagen gegen sich selbst fahren wollen, aber nicht diejenigen, die zu schnell zum Bäcker gefahren sind.“<sup>2704</sup>

Deshalb lobte der Bundesverkehrsminister *Dobrindt* den Gesetzesentwurf als gelungenen Kompromiss zwischen „maximaler Mobilität“ und „sicherer Mobilität“<sup>2705</sup> ohne allerdings darzulegen, wodurch ebendieser Kompromiss erreicht wurde.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hielt ihren abweichenden Antrag aufrecht. *Künast* betonte, dass spezifizierte Geschwindigkeitsüberschreitungen sanktioniert werden müssten.<sup>2706</sup> Sie sprach in diesem Zusammenhang auch die Vollzugseffektivität an.<sup>2707</sup>

Der Abgeordnete *Wunderlich* griff die Bedenken der Sachverständigen hinsichtlich der Normbestimmtheit auf.<sup>2708</sup> Er betonte, dass es der Gesetzgeber nicht der Gerichtsbarkeit überlassen dürfe, Norminhalte und Grenzen des Strafrechts festzulegen und sah bei der gewählten Normfassung Art. 103 Abs. 2 GG verletzt.<sup>2709</sup>

---

2704 Plen-Prot. 18/243, S. 24908.

2705 Plen-Prot. 18/243, S. 24904; vgl. auch *Kubiciel*, JZ 2022, 785.

2706 Plen-Prot. 18/243, S. 24906.

2707 Plen-Prot. 18/243, S. 24906.

2708 Plen-Prot. 18/243, S. 24904.

2709 Plen-Prot. 18/243, S. 24904.

## Literaturverzeichnis

- ADAC Saarland, PKW-Slalom, 2022, abrufbar im Internet: <<https://adac-saarland.de/motorsport/vierrad/pkw-slalom>>
- Adam, Jürgen/Schmidt, Karsten u. a., Nulla poena sine culpa – Was besagt das verfassungrechtliche Schuldprinzip?, *NStZ* 2017, 7
- Amelung, Knut, Sitzblockaden, Gewalt und Kraftentfaltung Zur dritten Sitzblockaden-Entscheidung des BVerfG, *NJW* 1995, 2584
- Arians, Edith, Zum Begriff des Handelns, um die höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen i.S.d. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, *JurisPR-StrafR* 2020, Anm. 4
- Bachmann, Mario/Arslan, Nergiz, „Darknet“-Handelsplätze für kriminelle Waren und Dienstleistungen: Ein Fall für den Strafgesetzgeber?, *NZWiSt* 2019, 241
- Bachmann, Mario/Buttler, Michael, Auf der richtigen Spur?, Bilanz der Diskussion über verbotene Kraftfahrzeugrennen, *NK* 2019, 441
- Bademer, Dagmar, Das besondere Verhältnis von Täterschaft und Teilnahme, *JA* 1994, 285
- Bader, Markus, Der Straftatbestand der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Lichte aktueller Rechtsprechung des BGH, *NStZ* 2007, 618
- Bader, Markus, Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten, *NJW* 2009, 2853
- Balke, Rüdiger/Frese, Wolfgang u. a., Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsrecht 2022 – 2023, *NJ* 2023, 233
- Barczak, Tristan, Rechtsbegriffe, *JuS* 2020, 905
- Baroke, Uta, Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes durch Gefährdungsdelikte?, in: Sinn, Arndt/Gropp, Walter/Nagy, Ferenc (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht. Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts, 1. Auflage. Osnabrück 2011 (zitiert als: Baroke, Grenzen der Vorverlagerung)
- Basak, Denis, Die Aufgabe des Bestimmtheitsgrundsatzes durch das Bundesverfassungsgericht, in: Brunhöber, Beatrice/Höffler, Katrin/Kaspar, Johannes/Reinbacher, Tobias/Vornbaum, Moritz (Hrsg.), Strafrecht und Verfassung. 2. Symposium Junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler Berlin 2012, 1. Auflage. Baden-Baden 2013 (zitiert als: Basak, Strafrecht und Verfassung)
- Battis, Ulrich, Systemgerechtigkeit, in: Stödter, Rolf/Thieme, Werner (Hrsg.), Beiträge zum deutschen und europäischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht. Festschrift für Hans Peter Ipsen zum siebzigsten Geburtstag. Tübingen 1977 (zitiert als: Battis, FS Ipsen)
- Baum, Anne/Rabenstein, Andreas, Ku'damm-Raser sind Mörder, *OVB-Online* vom 28.02.2017

## Literaturverzeichnis

- Baumann, Horst/Beckmann, Roland Michael u. a. (Hrsg.), Versicherungsvertragsgesetz, Band 9, 9. Auflage, Berlin 2011
- Baumann, Jürgen/Weber, Ulrich u. a., Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Auflage, Bielefeld 2021 (zitiert als: Baumann/Weber/Mitsch u.a., Strafrecht AT)
- Baumann, Robert, Die Kohärenz der Rechtsordnung, Basel 2023 (zitiert als: Baumann, Die Kohärenz der Rechtsordnung)
- Bechtel, Alexander, Die Raser-Fälle als Katalysator vorsatzdogmatischer Diskussion, JuS 2019, 114
- Becker, Christian, Das Bundesverfassungsgericht und die Untreue, Weißer Ritter oder feindliche Übernahme, HRRS 2010, 383
- Bender, Engelbert/König, Peter (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Straßenverkehrsrecht, Band 1, 1. Auflage, München
- Berschneider, Anton, Bericht über das ADAC Auto-Geschicklichkeitsturnier am Sonntag, 22. April 2007, in Mering, 2007, abrufbar im Internet: <[http://www.mc-mering.de/autog/autog\\_07bericht.htm](http://www.mc-mering.de/autog/autog_07bericht.htm)>
- Birkenstock, Reinhart Georg, Die Bestimmtheit von Straftatbeständen mit unbestimmten Gesetzesbegriffen, Köln 2004 (zitiert als: Birkenstock, Die Bestimmtheit von Straftatbeständen mit unbestimmten Gesetzesbegriffen)
- Bischoff, Georg/Buchholz, Dario, Assessorexamensklausur – Strafrecht: Revision – Tankstopp im Grünen, JuS 2014, 441
- Blanke-Roeser, Constantin, Kraftfahrzeugrennen iSD neuen § 315 d StGB, JuS 2018, 18
- Bock, Dennis, Grundwissen zur Anstiftung (§ 26 StGB), JA 2007, 599
- Bock, Dennis, Die Anstiftung des zur Tat bereits Entschlossenen, JR 2008, 143
- Bock, Dennis, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Heidelberg 2021 (zitiert als: Bock, Strafrecht AT)
- Bockslaff, Frederik/Kadler, Oliver, Umfangreiche Datenspeicherung bei Carsharing-Anbietern, ZD 2017, 166
- Boetticher, Arne von, Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr, 2017, abrufbar im Internet: <<https://www.bundestag.de/resource/blob/510636/a29eaab1f94ed288f29fa72a35f99c66/boetticher-data.pdf>> (Stand: 18.07.2022)
- Bohlander, Michael, Heimtücke, Gemeingefährlichkeit und Werkzeugbegriff bei risikantem Führen von Fahrzeugen – insbesondere bei „Raserfällen“, NJ 2022, 310
- Bohn, André/Krause, Jayson, Der objektive Sorgfaltspflichtverstoß und die ungeschriebenen Sorgfaltsnormen im Lichte des Art. 103 II GG, JuS 2019, 753
- Bönig, Tina, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, Eine rechtsdogmatische Erörterung, 1. Auflage, Hamburg 2021 (zitiert als: Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen)
- Börner, René, Umweltstrafrecht, Berlin 2020 (zitiert als: Börner, Umweltstrafrecht)
- Bosch, Nikolaus, Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr - beck-online, JA 2006, 900
- Bosch, Nikolaus, Die Absicht der Erzielung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit, JK 2021, 860
- Böse, Martin, Die aktuelle Entscheidung Das Bundesverfassungsgericht »bestimmt« den Inhalt des Untreuetatbestandes, JURA 2011, 617

- Breitbach, Michael/Deiseroth, Dieter (Hrsg.), Versammlungsrecht des Bundes und der Länder, 2. Auflage, Baden-Baden 2020
- Briel, Phillip, Was ist Driften: Der ultimative Driftsport-Guide, 2022, abrufbar im Internet: <<https://www.redbull.com/de-de/was-ist-driften-guide>> (Stand: 10.05.2022)
- Bringewat, Peter, Grundbegriffe des Strafrechts, 3. Auflage, Baden-Baden 2018 (zitiert als: Bringewat, Grundbegriffe des Strafrechts)
- Britz, Guido, Anmerkung zu KG, Urteil vom 18.01.2022, jM 2022, 304
- Brodowski, Dominik, Grundfälle zu den Justizgrundrechten, Art. 103 II, III GG – nulla poena sine lege, ne bis in idem, JuS 2012, 892
- Brodowski, Dominik, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit des Betreibens krimineller Handelsplattformen im Internet und des Bereitstellens entsprechender Server-Infrastrukturen, 2021, abrufbar im Internet: <<https://kripoz.de/wp-content/uploads/2021/05/stellungnahme-brodowski-betreiben-krimineller-handelsplattformen.pdf>> (Stand: 26.09.2023)
- Brodowski, Dominik, Die Evolution des Strafrechts, Baden-Baden 2023 (zitiert als: Brodowski, Die Evolution des Strafrechts)
- Brüning, Christoph, Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung - Ein Topos mit verfassungsrechtlichen Konsequenzen?, NVwZ 2002, 33
- Brüsehoff, Bea, Geschicklichkeit ist Trumpf beim Auto-Parcours, 2010, abrufbar im Internet: <[https://www.nwzonline.de/wesermarsch/lokalsport/geschicklichkeit-ist-trumpf-beim-auto-parcours\\_a\\_1,0,1827568274.html#](https://www.nwzonline.de/wesermarsch/lokalsport/geschicklichkeit-ist-trumpf-beim-auto-parcours_a_1,0,1827568274.html#)>
- Bülte, Jens, Der Irrtum über das Verbot im Wirtschaftsstrafrecht, NStZ 2013, 65
- Bülte, Jens, Gesetzmäßigkeitsprinzip und Gesetzgebungsverantwortung im Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht, NZV 2020, 12
- Bülte, Jens/Krell, Paul, § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB vor dem Bundesverfassungsgericht, GA 2022, 601
- Bumke, Christian, Die Pflicht zur konsistenten Gesetzgebung, Am Beispiel des Ausschlusses der privaten Vermittlung staatlicher Lotterien und ihrer bundesverfassungsgerechtlichen Kontrolle, Der Staat 2010, 77
- Bundesministerium der Justiz, Eckpunkte zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs, 2023, abrufbar im Internet: <[https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/I123\\_Eckpunkte\\_Modernisierung\\_Strafrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/I123_Eckpunkte_Modernisierung_Strafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3)>
- Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Unangepasste Geschwindigkeit: 896 Verkehrstote in 2020, 2020, abrufbar im Internet: <<https://www.runtervomgas.de/ratgeber-und-service/unfallursachen/unangepasste-geschwindigkeit/>>
- Bundesrat, Die Ausschüsse des Bundesrates, 2022, abrufbar im Internet: <<https://www.bundesrat.de/DE/bundesrat/ausschuesse/ausschuesse-node.html>> (Stand: 21.06.2022)
- Bung, Jochen, Strafgesetzgebung und Strafgerichtlichkeit im materiellen Strafrecht, in: Zabel, Benno (Hrsg.), Strafrechtspolitik, 1. Auflage. Baden-Baden 2018 (zitiert als: Zabel, Strafrechtspolitik)

## Literaturverzeichnis

- Burghart, Axel, *Die Pflicht zum guten Gesetz*, Berlin 1996 (zitiert als: Burghart, *Die Pflicht zum guten Gesetz*)
- Burmann, Michael/Heß, Rainer u. a. (Hrsg.), *Straßenverkehrsrecht*, 27. Auflage, München 2022
- Burmann, Michael/Heß, Rainer u. a. (Hrsg.), *Straßenverkehrsrecht*, 28. Auflage, München 2024
- Bussgeldkatalog.org, Autoposer: Hohe Dezibel für mehr Aufmerksamkeit, 2022, abrufbar im Internet: <<https://www.bussgeldkatalog.org/autoposer/>>
- Bützler, Volker, *Die Vorverlagerung der Strafbarkeit am Beispiel der Terrorismusverfolgung*, in: Sinn, Arndt/Gropp, Walter/Nagy, Ferenc (Hrsg.), *Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht. Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts*, 1. Auflage. Osnabrück 2011 (zitiert als: Bützler, *Grenzen der Vorverlagerung*)
- Calliess, Rolf-Peter, *Der strafrechtliche Nötigungstatbestand und das verfassungsrechtliche Gebot der Tatbestandsbestimmtheit*, NJW 1985, 1506
- Canaris, Claus-Willhelm, *Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz*, entwickelt am Beispiel des deutschen Privatrechts, Berlin 1969 (zitiert als: Canaris, *Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz*)
- Ceffinato, Tobias, *Ausdehnung des Verkehrsstrafrechts auf illegale Kraftfahrzeugarten*, ZRP 2016, 201
- Ceffinato, Tobias, *Die Beendigung von Garantenstellungen*, NStZ 2021, 65
- Cierniak, Jürgen/Herb, Gregor, *Pflicht zur Belehrung über die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Atemalkoholmessung?*, NZV 2012, 409
- Cirener, Gabriele/Radtke, Henning u. a. (Hrsg.), *Leipziger Kommentar StGB*, Band 7.2, 12. Auflage, Berlin 2015
- Cirener, Gabriele/Radtke, Henning u. a. (Hrsg.), *Leipziger Kommentar StGB*, Band 7.1, 12. Auflage, Berlin 2018
- Cirener, Gabriele/Radtke, Henning u. a. (Hrsg.), *Leipziger Kommentar StGB*, Band 1, 13. Auflage, Berlin 2020
- Cirener, Gabriele/Radtke, Henning u. a. (Hrsg.), *Leipziger Kommentar StGB*, Band 2, 13. Auflage, Berlin 2021
- Cirener, Gabriele/Radtke, Henning u. a. (Hrsg.), *Leipziger Kommentar StGB*, Band 2, 13. Auflage, Berlin 2021
- Cirener, Gabriele/Radtke, Henning u. a. (Hrsg.), *Leipziger Kommentar StGB*, Band 8, 13. Auflage, Berlin 2021
- Cirener, Gabriele/Radtke, Henning u. a. (Hrsg.), *Leipziger Kommentar StGB*, Band 17, 13. Auflage, Berlin 2021
- Cirener, Gabriele/Radtke, Henning u. a. (Hrsg.), *Leipziger Kommentar StGB*, Band 10, 13. Auflage, Berlin 2023
- Cirener, Gabriele/Radtke, Henning u. a. (Hrsg.), *Leipziger Kommentar StGB*, Band 13, 13. Auflage, Berlin 2023
- Dahlke, Felix/Hoffmann-Holland, Klaus, *Die Strafgesetzgebung zu "Einzelrasern" in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB*, KriPoZ 2017, 306, KriPoZ 2017, 306

- Dahlke, Felix/Hoffmann-Holland, Klaus, Strafrechtliche Grenzziehung für Kraftfahrzeugrennen, KriPoZ 2017, 35
- DamneZia, Streetracing/Racing, 2021, abrufbar im Internet: <<https://forum.newgenerationrp.de/index.php?thread/2836-streetracing-racing/&postID=10924>> (Stand: 15.04.2022)
- Dann, Phillip, Verfassungsgerichtliche Kontrolle gesetzgeberischer Rationalität, Der Staat 2010, 630
- Dearing, Albin, Sitzblockade und Gewaltbegriff – ein Vergleich der deutschen und der österreichischen Judikatur zur Nötigung, StV 1986, 125
- Degenhart, Christoph, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat, München 1976 (zitiert als: Degenhart, Systemgerechtigkeit und Selbstbindung des Gesetzgebers als Verfassungspostulat)
- Dehne-Niemann, Jan, Probleme der Begünstigung - Teil 2, ZJS 2009, 248
- Deppe, Gigi/Sözen, Jülide, Krach als Programm, Auto-Posing in Innenstädten, 2020, abrufbar im Internet: <<https://www.deutschlandfunk.de/auto-posing-in-innenstaedten-krach-als-programm-100.html>>
- Deutsche-Welle Redaktion, Hamburger Raser wegen Mordes verurteilt, Deutsche Welle vom 01.03.2019
- Dieterich, Peter, Systemgerechtigkeit und Kohärenz, Berlin 2014 (zitiert als: Dieterich, Systemgerechtigkeit und Kohärenz)
- Dölling, Dieter/Duttge, Gunnar u. a. (Hrsg.), Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Auflage, Baden-Baden 2022
- Dötsch, Jens/Koehl, Felix u. a. (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar Straßenverkehrsrecht, 20. Auflage, München 2023
- Dreher, Sonja, Eingriff in den Straßenverkehr durch bewusste Zweckentfremdung, JuS 2003, 1159
- Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz, Band 3, 3. Auflage, Tübingen 2018
- Duden, ausrichten, 2022a, abrufbar im Internet: <<https://www.duden.de/rechtschreibung/ausrichten>>
- Duden, Autoposer, 2022, abrufbar im Internet: <<https://www.duden.de/rechtschreibung/Autoposer>>
- Duden, fortbewegen, 2022b, abrufbar im Internet: <<https://www.duden.de/rechtschreibung/fortbewegen>>
- Duden, Rennen, 2022, abrufbar im Internet: <<https://www.duden.de/rechtschreibung/Rennen>> (Stand: 11.04.2022)
- Duttge, Gunnar, Strafrechtliche Rätsel, JURA 2006, 15
- Eisele, Jörg, Der Tatbestand der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB), JA 2007, 168
- Eisele, Jörg, Freiverantwortliches Opferverhalten und Selbstgefährdung, JuS 2012, 577
- Eisele, Jörg, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 25.10.2016, JuS 2017, 367
- Eisele, Jörg, Lebensgefährliches Verhalten im Straßenverkehr, KriPoZ 2018, 32

## Literaturverzeichnis

- Eisele, Jörg, Anmerkung zu LG Karlsruhe, Urteil vom 19.12.2018, JuS 2019, 1122
- Engisch, Karl/Würtenberger, Thomas u. a., Einführung in das juristische Denken, 12. Auflage, Stuttgart 2018 (zitiert als: Engisch/Würtenberger/Otto, Einführung in das juristische Denken)
- Ensenbach, Hans-Peter, Probleme der Verwaltungsakzessorietät im Umweltstrafrecht, Frankfurt am Main 1989 (zitiert als: Ensenbach, Probleme der Verwaltungsakzessorietät im Umweltstrafrecht)
- Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar Grundgesetz, 51. Auflage, München 2022
- Erbguth, Wilfried, Und der Gesetzgeber schuldet wirklich nichts als das Gesetz?, JZ 2008, 1038
- Ernst, Guido Philipp, Strafvereitelung durch „berufstypisches Verhalten“?, ZStW 2013, 299
- Eser, Albin, Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum, Tübingen 1969 (zitiert als: Eser, Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum)
- Eser, Albin (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 30. Auflage, München 2019
- Esser, Josef, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, Frankfurt am Main 1970 (zitiert als: Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung)
- Esser, Josef/Krey, Volker, Deutsches Strafrecht - Allgemeiner Teil, Studienbuch in systematischer-induktiver Darstellung, 6. Auflage, Stuttgart 2016 (zitiert als: Esser/Krey, Strafrecht AT)
- Fahl, Christian, Das Ende der Hemmschwellentheorie – Ein Nachruf, JuS 2013, 499
- Fahl, Christian, Zur Strafbarkeit eines in Selbstmordabsicht herbeigeführten Flugzeugabsturzes – „Germanwings-Fall“, JA 2016, 401
- Fahl, Christian, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 23.01.2020, NStZ-RR 2020, 314
- Fahl, Christian, Der Sturm auf das Kapitol – zum dogmatischen Verhältnis von § 26 StGB zu § 111 StGB, JA 2021, 273
- Fischer, Kristian, Die kommunale Verpackungssteuer und die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung, BVerfG, NJW 1998, 2341 und BVerGE 96, 272, JuS 1998, 1096
- Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch, 71. Auflage, München 2024 (zitiert als: Fischer, StGB)
- Fischer, Timo, Das verfassungsrechtliche Verschleifungsverbot, Berlin 2023 (zitiert als: Fischer, Das verfassungsrechtliche Verschleifungsverbot)
- Fischinger, Philipp/Seibl, Maximilian, Rechtliche Probleme des Projekts „Begleitetes Fahren ab 17“, NJW 2005, 2886
- FNF Entertainment, The CRAZIEST Illegal STREET RACES Of 2020! (CRASHES & COPS), 2021, abrufbar im Internet: <<https://www.youtube.com/watch?v=R6aOdusMqEU>> (Stand: 15.04.2022)
- Fornauf, Marc, Die Unabhängigkeit der Dritten Gewalt im rechtsstaatlichen Strafrecht, KritV 2010, 217

- Franke, Tobias, Franke, Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes, 2017, abrufbar im Internet: <<https://www.bundestag.de/resource/blob/511254/9a5bca74334ba0ee41a998c211delce/franke-data.pdf>> (Stand: 18.07.2022)
- Frenz, Walter, Das Prinzip widerspruchsfreier Normgebung und seine Folgen, DÖV 1999, 41
- Freund, Georg/Rostalski, Frauke, Strafrecht Allgemeiner Teil, Personale Straftatlehre, 3. Auflage, Berlin 2019 (zitiert als: Freund/Rostalski, Strafrecht AT)
- Freymann, Hans-Peter/Wellner, Wolfgang (Hrsg.), Juris PraxisKommentar Straßenverkehrsrecht, 2. Auflage, Saarbrücken 2022
- Frisch, Wolfgang, Vorsatz und Risiko, Grundfragen des tatbestandsmäßigen Verhaltens und des Vorsatzes ; zugleich ein Beitrag zur Behandlung außertatbestandlicher Möglichkeitsvorstellungen, Berlin 1983 (zitiert als: Frisch, Vorsatz und Risiko)
- Frisch, Wolfgang, Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht, Heidelberg 1993 (zitiert als: Frisch, Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht)
- Frister, Helmut, Strafrecht Allgemeiner Teil, 10. Auflage, München 2023 (zitiert als: Frister, Strafrecht AT)
- Fritz, Jannik, Die Grenzen des deutschen Strafrechts bei Online-Glücksspielen am Beispiel von eSport-Wetten, SpoPrax 2022, 458
- Fritzsche, Alexander/Bernhard, Thomas, Der „Nemo-Tenetur“-Grundsatz nach der 10. GWB-Novelle – Vorschläge für eine verfassungskonforme Auslegung, NZKart 2021, 599
- Fromm, Ingo, Anmerkung zu OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19.05.2020, NZV 2020, 538
- Fromm, Ingo, Anmerkung zu LG Koblenz, Beschluss vom 14.10.2020, NZV 2021, 222
- Fromm, Ingo, Praxisrelevante Fallkonstellationen im Verkehrsstraf-/Bußgeld- und Verwaltungsrecht, NJ 2021, 108
- Fromm, Ingo, Verbote Kraftfahrzeugrennen mit tödlichem Ausgang, DAR 2021, 13
- Fuchs, Jürgen, Anmerkung zu BayObLG, Urteil vom 09.11.1966, NJW 1967, 739
- Fuchs, Jürgen, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 16.12.1969, NJW 1970, 1052
- Fuchs, Rainer, Stellungnahme für den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des deutschen Bundestages zum Änderungsantrag der CDU/CSU und SPD zum Gesetzentwurf des Bundesrates, 2017, abrufbar im Internet: <<https://www.bundestag.de/resource/blob/511250/37b000a47bc45bc5fd8ec567fa764a8a/fuchs-data.pdf>> (Stand: 18.07.2022)
- Gärditz, Klaus Ferdinand, Strafbegründung und Demokratieprinzip, Der Staat 2010, 331
- Gärditz, Klaus Ferdinand, Demokratizität des Strafrechts und Ultima Ratio-Grundsatz, JZ 2016, 641
- Gärditz, Klaus Ferdinand, Demokratische Sonderstellung des Strafrechts?, in: Bäcker, Matthias/Burchard, Christoph (Hrsg.), Strafverfassungsrecht. Tübingen 2022 (zitiert als: Gärditz, Strafverfassungsrecht)

## Literaturverzeichnis

- Gärtner, Karsten, Tipps für Gleichmäßigkeitssprüfung GLP bei der Oldtimerrallye, 2021, abrufbar im Internet: <<https://www.vintagedriver.de/blog/allgemein/tipps-fuer-gleichmaessigkeitsspruefung-glp-bei-der-oldtimerrallye/>>
- Gazeas, Nikolaos, »Stalking« als Straftatbestand – effektiver Schutz oder strafrechtlicher Aktivismus, KJ 2006, 247
- Gazeas, Nikolaos, Der Stalking-Straftatbestand – § 238 StGB (Nachstellung), JR 2007, 497
- Gazeas, Nikolaos/Grosse-Wilde, Thomas u. a., Die neuen Tatbestände im Staatsschutzstrafrecht, Versuch einer ersten Auslegung der §§ 89a, 89b und 91 StGB, NStZ 2009, 593
- Gehling, Christian, Selbstbefreiung und Selbstbelastungsfreiheit, ZIP 2018, 2008
- Geiger, Willi, Gegenwartsprobleme der Verfassungsgerichtsbarkeit aus deutscher Sicht, in: Berberich, Thomas/Holl, Wolfgang/Maaß, Kurt-Jürgen (Hrsg.), Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht. Beiträge zum Verhältnis von Bürger und Staat aus Völkerrecht, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht. Stuttgart 1978 (zitiert als: Geiger, Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht)
- Geppert, Klaus, Die Anstiftung, JURA 1997, 299
- Geppert, Klaus, Die Beihilfe, JURA 1999, 266
- Geppert, Klaus, Zur Belehrungspflicht über die Freiwilligkeit der Mitwirkung an einer Atemalkoholmessung und zu den Folgen ihrer Verletzung, NStZ 2014, 481
- Gerhold, Sönke, Akzessorietätseinschränkungen und -durchbrechungen nach den §§ 28, 29 StGB in Klausur und Praxis, JA 2019, 81
- Gerhold, Sönke, Das historische Argument in der Strafrechtslehre, JuS 2021, 97
- Gerhold, Sönke/Conrad, Catharina, „Eine verhängnisvolle Partynacht“, JA 2019, 358
- Gerhold, Sönke/Meglalu, Saber, Verbotene Kraftfahrzeugrennen nach § 315d StGB im Lichte des Allgemeinen Teils, ZJS 2018, 321
- Geuther, Gundula, Raser ausbremsen: Kommen doch noch härtere Strafen?, DRiZ 2017, 116
- Gierok, Markus, Der Tatort des Online-Glücksspiels, wistra 2022, 231
- Gössel, Karl Heinz, Über die sog. Regelbeispieltechnik und die Abgrenzung zwischen Straftat und Strafzumessung, in: Weigend, Thomas/Küpper, Georg (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag am 11. April 1999. Berlin 1999 (zitiert als: Gössel, FS Hirsch)
- Gössel, Karl Heinz, Über die Strafbarkeit des versuchten erfolgsqualifizierten Delikts, ZIS 2011, 386
- Graf, Jürgen (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar Strafprozessrecht, 42. Auflage, München 2022
- Graf, Jürgen (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar Ordnungswidrigkeitengesetz, 39. Auflage, München 2023
- Graul, Eva, Abstrakte Gefährdungsdelikte und Präsumtionen im Strafrecht, 1. Auflage, Berlin 1991 (zitiert als: Graul, Abstrakte Gefährdungsdelikte und Präsumtionen im Strafrecht)

- Gropp, Walter, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, 1. Auflage, Tübingen 1992 (zitiert als: Gropp, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung)
- Gropp, Walter, Die fahrlässige Verwirklichung des Tatbestandes einer strafbaren Handlung - miteinander oder nebeneinander, GA 2009, 265
- Gropp, Walter, Tatstrafrecht und Verbrechenssystem und die Vorverlagerung der Strafbarkeit, in: Sinn, Arndt/Gropp, Walter/Nagy, Ferenc (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht. Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts, 1. Auflage. Osnabrück 2011 (zitiert als: Gropp, Grenzen der Vorverlagerung)
- Gropp, Walter, Der strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz vor dem Bundesverfassungsgericht, in: Jaeckel, Liv/Zabel, Benno/Zimmermann, Ralph (Hrsg.), Grundrechtspolitik und Rechtswissenschaft. Beiträge aus Anlass des 70. Geburtstags von Helmut Goerlich. Tübingen 2015 (zitiert als: Gropp, FS Goerlich)
- Gropp, Walter/Sinn, Arndt, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Berlin 2020 (zitiert als: Gropp/Sinn, Strafrecht AT)
- Grosse-Wilde, Thomas, Was ist eine Tat und was sind ihre verschuldeten Auswirkungen, ZStW (133) 2021, 60
- Grünewald, Anette, Anmerkung zu LG Berlin, Urteil vom 27.02.2017, JZ 2017, 1069
- Grupp, Magdalena/Kinzig, Jörg, Der Griff ins Lenkrad, Zugleich Anmerkung zu den Entscheidungen BGH, Beschluss vom 13.6.2006 - 4 StR 123/06 und OLG Dresden, NJW 2006, 1013, NStZ 2007, 132
- Grzeszick, Bernd, Rationalitätsanforderungen an die parlamentarische Rechtsetzung im demokratischen Rechtsstaat, in: Höfling, Wolfram (Hrsg.), Grundsatzfragen der Rechtsetzung und Rechtsfindung. Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, 1. Auflage. Berlin 2012 (zitiert als: Grzeszick, VVDStRL 71 (2012))
- Haack, Stefan, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, Berlin 2002 (zitiert als: Haack, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat)
- Häberle, Peter (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, Band 17. Band, München 2023
- Hagemeier, Andrea/Radtke, Henning, Die Entwicklung der Rechtsprechung zu den Brandstiftungsdelikten nach deren Reform durch das 6. StrRG vom 28. 1. 1998, NStZ 2008, 198
- Hannich, Rolf (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, 8. Auflage, München 2019
- Hardtung, Bernhard, Die Körperverletzungsdelikte, JuS 2008, 1060
- Hassold, Gerhold, Wille des Gesetzgebers oder objektiver Sinn des Gesetzes - subjektive oder objektive Theorie der Gesetzesauslegung, ZZP 1981, 192
- Haus, Klaus-Ludwig/Krumm, Carsten u. a. (Hrsg.), Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2021
- Hauser, Claudia, "Was als Reue rüberkommen sollte, war Selbstmitleid", Rheinische Post Online vom 22.03.2018
- Hayek, Ferdinand August von, Studies on the Abuse and Decline of Reason, 1. Auflage, Abingdon 2010 (zitiert als: Hayek, Studies on the Abuse and Decline of Reason 2010)

## Literaturverzeichnis

- Hecker, Bernd, Das strafrechtliche Verbot geschäftsmäßiger Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB), GA 2016, 455
- Hecker, Bernd, Strafrecht BT: Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, JuS 2017, 563
- Hecker, Bernd, Anmerkung zu AG Waldbröl, Urteil vom 14.01.2019, JuS 2019, 596
- Hecker, Bernd, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 17.02.2021, JuS 2021, 700
- Hefendehl, Roland, Die Erosion der Strafrechtsdogmatik in der Sicherheitsgesellschaft, Verantwortungszuschreibung in komplexen Organisationen, GA 2019, 705
- Hefendehl, Roland (Hrsg.), Münchner Kommentar zum StGB, Band 5, 4. Auflage, München 2022
- Heger, Martin, Die Aussetzung als strafrechtsdogmatischer Mikrokosmos, ZStW (119) 2007, 593
- Heger, Martin, Gleichheit und materielles Strafrecht, ZIS 2011, 402
- Heghmanns, Michael, Grundzüge einer Dogmatik der Straftatbestände zum Schutz von Verwaltungsrecht oder Verwaltungshandeln, Berlin 2000 (zitiert als: Heghmanns, Grundzüge einer Dogmatik der Straftatbestände zum Schutz von Verwaltungsrecht oder Verwaltungshandeln)
- Heghmanns, Michael, Überlegungen zum Unrecht von Beihilfe und Anstiftung, GA 2000, 473
- Heghmanns, Michael, Mehrfache Beihilfe, in: Heinrich, Bernd/Jäger, Christian/Schünemann, Bernd (Hrsg.), Strafrecht als scientia universalis. Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011. Berlin 2011 (zitiert als: Heghmanns, FS Roxin II)
- Heghmanns, Michael, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Auflage, Berlin 2021 (zitiert als: Heghmanns, Strafrecht BT)
- Heinrich, Bernd, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Auflage, Stuttgart 2022 (zitiert als: Heinrich, Strafrecht AT)
- Heinrich, Manfred, Strafrecht als Rechtsgüterschutz - ein Auslaufmodell?, in: Heinrich, Bernd/Jäger, Christian/Schünemann, Bernd (Hrsg.), Strafrecht als scientia universalis. Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011. Berlin 2011 (zitiert als: Heinrich, FS Roxin II)
- Heintschel-Heinegg, Bernd von (Hrsg.), Münchner Kommentar zum StGB, Band 1, 4. Auflage, München 2020
- Heintschel-Heinegg, Bernd von (Hrsg.), Münchner Kommentar zum StGB, Band 1, 4. Auflage, München 2020
- Heintschel-Heinegg, Bernd von (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar StGB, 61. Auflage, München 2024
- Helwig, Richard, Der Ultima-Ratio-Satz im Strafrecht – ein Scheinriese der Verfassung?, DRiZ 2017, 92
- Hentschel, Peter/König, Peter u. a. (Hrsg.), Straßenverkehrsrecht, 47. Auflage, München 2023
- Hentschel, Peter/Krumm, Carsten, Fahrerlaubnis|Alkohol|Drogen, 7. Auflage, Baden-Baden 2018 (zitiert als: Hentschel/Krumm, Fahrerlaubnis|Alkohol|Drogen)

- Herrfurth, Jörg, Die Gütliche Erledigung aus dem Blickwinkel der klassischen Auslegungsmethoden, DGVZ 2020, 241
- Herzberg, Rolf, Anstiftung und Beihilfe als Straftatbestände, GA 1971, 1
- Herzberg, Rolf, Täterschaft, Mittäterschaft und Akzessorietät der Teilnahme, ZStW (99) 1987, 49
- Herzberg, Rolf, Wann ist die Strafbarkeit "gesetzlich bestimmt" (Art. 103 Abs. 2 GG), in: Hefendehl, Roland (Hrsg.), Empirische und dogmatische Fundamente, kriminalpolitischer Impetus. Symposium für Bernd Schünemann zum 60. Geburtstag. Köln 2005 (zitiert als: Herzberg, FS Schünemann)
- Herzberg, Rolf, Setzt "vorsätzliches Handeln" (§ 15 StGB) ein Wollen der Tatbestandsverwirklichung voraus?, JZ 2018, 122
- Herzog, Roman/Scholz, Rupert u. a. (Hrsg.), Grundgesetz, Band 1, 101. Auflage, München 2023
- Herzog, Roman/Scholz, Rupert u. a. (Hrsg.), Grundgesetz, Band 4, 101. Auflage, München 2023
- Herzog, Roman/Scholz, Rupert u. a. (Hrsg.), Grundgesetz, Band 6, 101. Auflage, München 2023
- Hesselberger, Dieter (Hrsg.), Grundgesetz, 85. Auflage, Köln 2022
- Heuchemer, Michael, Die Behandlung des Erlaubnistratbestandsirrtums in der Klausur, JuS 2012, 795
- Hiéramente, Mayeul, Verpflichtung des Fahrzeugherstellers zur Auskunft über GPS-Daten, JurisPR-StrafR 2022, Anm. 4
- Hirsch, Hans Joachim, Die verfehlte deutsche Gesetzesfigur der "besonders schweren Fälle", in: Dölling, Dieter/Erb, Volker (Hrsg.), Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag am 16. Oktober 2002, 1. Auflage. Heidelberg 2002 (zitiert als: Hirsch, FS Gössel)
- Hofmann, Hans/Henneke, Hans-Günter (Hrsg.), Grundgesetz, 15. Auflage, Köln 2021
- Hohmann, Olaf (Hrsg.), Münchner Kommentar zum StGB, Band 6, 4. Auflage, München 2022
- Hölmig, Dieter/Wolff, Heinrich Amadeus (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 13. Auflage, Baden-Baden 2022
- Honsell, Heinrich, Die rhetorischen Wurzeln der juristischen Auslegung, ZfPW 2016, 106
- Höpfner, Clemens, Gesetzesbindung und verfassungskonforme Auslegung im Arbeits- und Verfassungsrecht, RdA 2018, 321
- Horn, Hans-Detlef, Zum Recht der gewerblichen Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten, NJW 2004, 2047
- Hörnle, Tatjana, Vorsatzfeststellung in „Raser-Fällen“, NJW 2018, 1576
- Hörnle, Tatjana, Plädoyer für die Aufgabe der Kategorie »bedingter Vorsatz«, JZ 2019, 440
- Hoven, Elisa, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 17.02.2021, NJW 2021, 1173
- Hoven, Elisa/Weigend, Thomas, "Nein heißt Nein" - und viele Fragen offen, Zur Neugestaltung der Strafbarkeit sexueller Übergriffe, JZ 2017, 182

## Literaturverzeichnis

- Hruschka, Joachim, Strafrecht nach logisch-analytischer Methode, systematisch entwickelte Fälle mit Lösungen zum Allgemeinen Teil, Berlin 1988 (zitiert als: Hruschka, Strafrecht nach logisch-analytischer Methode)
- Huber, Peter/Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 83-146, Band 3, 7. Auflage, München 2018
- Huster, Stefan, Rechte und Ziele, Zur Dogmatik des allgemeinen Gleichheitssatzes, Berlin 1993 (zitiert als: Huster, Rechte und Ziele)
- Hütwohl, Mathias, Nachtzeit ist nicht gleich Nachtzeit – Einheitlichkeit der Rechtsordnung und Relativität der Rechtsbegriffe, NJW 2021, 3298
- IfU Hamburg, Definitionen, 2022, abrufbar im Internet: <<https://unfallanalyse.hamburg/index.php/ifu-lexikon/unfallursachen/definitionen/>>
- Jäger, Christian, Der Feind als Paradigmenwechsel im Recht, Zu Existenz und Tauglichkeit eines Feindstrafrechts als Mittel zur Verteidigung des Rechtsstaats, in: Heinrich, Bernd/Jäger, Christian/Schünemann, Bernd (Hrsg.), Strafrecht als scientia universalis. Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011. Berlin 2011 (zitiert als: Jäger, FS Roxin II)
- Jäger, Christian, Pusten auf eigene Gefahr, JA 2015, 314
- Jäger, Christian, Too Fast and Furious – Die Todesraser vom Kurfürstendamm, JA 2017, 786
- Jäger, Christian, Too Fast and Furious – Die Todesraser vom Kurfürstendamm reloaded, JA 2018, 468
- Jäger, Christian, Ein Raser kommt selten allein – manchmal aber doch, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 17.02.2021, JA 2021, 777
- Jäger, Christian, Examensrepertitorium Strafrecht Allgemeiner Teil, 10. Auflage, Heidelberg 2021 (zitiert als: Jäger, Repetitorium Strafrecht AT)
- Jahn, Matthias, Folgenhaftes illegales Autorennen als Mord – Kurfürstendamm, JuS 2017, 700
- Jahn, Matthias, Bestimmtheitsgrundsatz und Wesentlichkeitstheorie im Strafverfassungsrecht: „It's the interpretation, stupid“, Kommentar zum Beitrag von Friederike Wapler, in: Bäcker, Matthias/Burchard, Christoph (Hrsg.), Strafverfassungsrecht. Tübingen 2022 (zitiert als: Jahn, Strafverfassungsrecht)
- Jahn, Matthias/Brodowski, Dominik, Das Ultima Ratio-Prinzip als strafverfassungsrechtliche Vorgabe zur Frage der Entbehrlichkeit von Straftatbeständen, ZStW (129) 2017, 363
- Jakobs, Günther, Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung, ZStW (97) 1985, 751
- Jakobs, Günther, Strafrecht, Allgemeiner Teil: Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, 2. Auflage, Berlin 1991 (zitiert als: Jakobs, Strafrecht AT)
- Jakobs, Günther, Theorie der Beteiligung, Tübingen 2014 (zitiert als: Jakobs, Theorie der Beteiligung)

- Jansen, Scarlett, Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages - Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr, 2016, abrufbar im Internet: <<https://www.bundestag.de/resource/blob/510858/f1912ef2785a7c33ac2e4d3a6f823e2d/jansen-data.pdf>> (Stand: 23.02.2022)
- Jansen, Scarlett, Der Gesetzesentwurf zur Strafbarkeit bei nicht genehmigten Autorenn - eine systematische Betrachtung, NZV 2017, 214
- Jansen, Scarlett, Der Gesetzesentwurf zur Strafbarkeit illegaler Kraftfahrzeugrennen, JurisPR-StrafR 2017, Anm. 1
- Jansen, Scarlett, Grobe Verkehrswidrigkeit beim (Einzel-)Rasen, JurisPR-StrafR 2019, Anm. 4
- Jansen, Scarlett, Im Rausch der Geschwindigkeit(-sbegriffe), NZV 2019, 285
- Jansen, Scarlett, Zur Strafbarkeit des (Einzel-)Rasens, HRRS 2021, 412
- Jehke, Christian, Bestimmtheit und Klarheit im Steuerrecht, Berlin 2011 (zitiert als: Jehke, Bestimmtheit und Klarheit im Steuerrecht)
- Jerouschek, Günther/Kölbl, Ralf, Zur Bedeutung des so genannten Koinzidenzprinzips im Strafrecht, JuS 2001, 417
- Jeßberger, Florian/Book, Jan Philipp, Anfängerklausur – Strafrecht: Nachstellung und Anstiftung – Studentenleben, JuS 2010, 321
- Kahl, Wolfgang/Waldhoff, Christian u. a. (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Band 19, 191. Auflage, Heidelberg 2018
- Kaiser, Leonhard, Grenzen der strafrechtlichen Vorverlagerung, Hamburg 2016 (zitiert als: Kaiser, Grenzen der strafrechtlichen Vorverlagerung)
- Kaiser, Robert, Zum Beweis des Vorsatzes, ZStW (132) 2020, 780
- Kämmerer, Jörn Axel/Kotzur, Markus (Hrsg.), Grundgesetz, Band 2, 7. Auflage, München 2021
- Kargl, Walter, Strafrecht, Einführung in die Grundlagen von Gesetz und Gesetzlichkeit, 1. Auflage, Baden-Baden 2019 (zitiert als: Kargl, Strafrecht)
- Kasiske, Peter, Die Selbstbelastungsfreiheit im Strafprozess, JuS 2014, 15
- Kaspar, Johannes/Reinbacher, Tobias, Casebook Strafrecht Allgemeiner Teil, 1. Auflage, Baden-Baden 2020 (zitiert als: Kaspar/Reinbacher, Casebook AT)
- Kerkmann, Heinz-Georg, Trunkenheitsfahrt mit E-Scooter, NZV 2021, 161
- Kerkmann, Heinz-Georg, Trunkenheitsfahrt mit E-Scooter (II), NZV 2021, 560
- Kettler, Dietmar, Segway, NZV 2008, 71
- Kiel, Eva, Grundlagenwissen für die Strafrechtsklausur – Zum erfolgreichen Umgang mit (unbekannten) Problemen und neuen Sachverhaltskonstellationen, JA 2022, 555
- Kindhäuser, Urs, Objektive und subjektive Zurechnung beim Vorsatzdelikt, in: Byrd, Sharon/Joerden, Jan C. (Hrsg.), Philosophia Practica Universalis. Festschrift für Joachim Hruschka zum 70. Geburtstag. Berlin 2005 (zitiert als: Kindhäuser, FS Hruschka)

## Literaturverzeichnis

- Kindhäuser, Urs, Risikoerhöhung und Risikoverringerung, ZStW (120) 2008, 481
- Kindhäuser, Urs, Zur Abgrenzung des Irrtums über Tatumstände vom Verbotsirrtum, JuS 2019, 953
- Kindhäuser, Urs/Hilgendorf, Eric (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 9. Auflage, Baden-Baden 2021
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid u. a. (Hrsg.), Nomoskommentar Strafgesetzbuch, Band 1, 6. Auflage, Baden-Baden 2023
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid u. a. (Hrsg.), Nomoskommentar Strafgesetzbuch, Band 2, 6. Auflage, Baden-Baden 2023
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid u. a. (Hrsg.), Nomoskommentar Strafgesetzbuch, Band 3, 6. Auflage, Baden-Baden 2023
- Kindhäuser, Urs/Schramm, Edward, Strafrecht Besonderer Teil I, 10. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert als: Kindhäuser/Schramm, Strafrecht BT I)
- Kindhäuser, Urs/Zimmermann, Till, Strafrecht Allgemeiner Teil, 10. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert als: Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht AT)
- Kischel, Uwe, Systembindung des Gesetzgebers und Gleichheitssatz, AöR 1999, 174
- Klesczewski, Diethelm, Selbständigkeit und Akzessorietät der Beteiligung an einer Straftat 2007 (zitiert als: Klesczewski, Selbständigkeit und Akzessorietät der Beteiligung an einer Straftat)
- Klesczewski, Diethelm, Die Grundformen beteiligungsdogmatischer Systembildung, in: Paeffgen, Hans-Ullrich/Böse, Martin/Kindhäuser, Urs/Stübinger, Stephan/Verrel, Torsten/Zaczyk, Rainer (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion. Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag 2011 (zitiert als: Klesczewski, FS Puppe)
- Klesczewski, Diethelm, Über Unterschiede in der Beteiligtenverantwortung im Strafrecht einer Zivilgesellschaft und im Völkerstrafrecht, ZIS 2017, 428
- Klingenberg, Jens, Automobilslalom Einsteiger Cup, 2022, abrufbar im Internet: <<https://www.acv.de/der-acv/vereinsleben/acv-im-sport/automobilslalom-einsteiger-cup>>
- Kloepfer, Michael/Bröcker, Klaus, Das Gebot der widerspruchsfreien Normgebung als Schranke der Ausübung einer Steuergesetzgebungskompetenz nach Art. 105 GG, DÖV 2001, 1
- Kloth, Andreas, Leistungsausschluss nach § 2 I (5) AUB 94 bei einer "innerörtlichen Wettfahrt", JurisPR-VersR 2010, Anm. 4
- Knauer, Christoph/Kudlich, Hans u. a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zur StPO, Band 1, 1. Auflage, München 2014
- Koch, Arnd/Wirth, Katrin, Grundfälle zur Anstiftung, JuS 2010, 203
- Koehl, Felix, Anmerkung zu LG Stade, Beschluss vom 04.07.2018, SVR 2018, 471
- Koehl, Felix, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 18.06.2020, SVR 2020, 433
- Koehl, Felix, Anmerkung zu OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.06.2021, SVR 2022, 232
- Kohl, Marc Matthias, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, Hamburg 2007 (zitiert als: Kohl, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung)

- Kölbel, Ralf/Singelnstein, Tobias, Strafrechtliche Sanktion und gesellschaftliche Erwartung – zu den Problemen und Gefahren eines publikumsorientierten Strafrechts, NStZ 2020, 333
- König, Peter, Zum Einsatz des Strafrechts gegen Verkehrsrowdys, NZV 2005, 27
- König, Peter, Aktuelle Rechtsprechung zu Verkehrsstraf- und ordnungswidrigkeitenrecht, DAR 2019, 362
- König, Peter, Aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung zum Verkehrsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht, DAR 2022, 362
- Koranyi, Johannes, Brandstiftungsdelikte, in: Hoffmann-Holland, Klaus (Hrsg.), Strafrecht besonderer Teil, 1. Auflage. Tübingen 2015 (zitiert als: Koranyi, Strafrecht besonderer Teil)
- Koranyi, Johannes, Straßenverkehrsdelikte, in: Hoffmann-Holland, Klaus (Hrsg.), Strafrecht besonderer Teil, 1. Auflage. Tübingen 2015 (zitiert als: Koranyi, Strafrecht besonderer Teil)
- Kother, Hanna/Schmuck, Markus, § 315 d I Nr. 3 StGB, Strafbarkeit des Einzelrasers – Aktuelles und Verteidigungsansätze, NJOZ 2016, 1879 2022, 801
- Krahl, Janis-Titus, Der Gesetzlichkeitsgrundsatz im Lichte einer verfassungskonformen Straftatlehre, Berlin 2023 (zitiert als: Krahl, Der Gesetzlichkeitsgrundsatz im Lichte einer verfassungskonformen Straftatlehre)
- Krenberger, Benjamin, Anmerkung zu LG Stade, Beschluss vom 04.07.2018, NZV 2018, 483
- Krenberger, Benjamin, Anm. zu AG Waldbröl, Urteil vom 14.01.2019, NZV 2019, 317
- Krenberger, Benjamin, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 17.02.2021, NZV 2021, 318
- Krenberger, Benjamin, Anmerkung zu LG Osnabrück, ZfSch 2021, 410
- Krenberger, Benjamin/Krumm, Carsten, Ordnungswidrigkeitengesetz, 7. Auflage, München 2022 (zitiert als: Krenberger/Krumm, OWiG)
- Krüger, Matthias, Neues aus Karlsruhe zu Art. 103 II GG und § 266 StGB - Bespr. von BVerfG, Beschl. vom 23. 6. 2010 – 2 BvR 2559/08, NStZ 2010, 626, NStZ 2011, 369
- Krumm, Carsten, Öffentlicher Verkehrsraum - Verteidigertipps, SVR 2007, 294
- Krumm, Carsten, Anmerkung zu KG, Beschluss vom 07.06.2017, SVR 2017, 396
- Krumm, Carsten, Illegale Rennen – der Alleinraser!, SVR 2020, 8
- Kubiciel, Michael, Kriminalisierung illegaler Autorennen, Der Gesetzesantrag zur Einführung von Straftatbeständen gegen nicht genehmigte Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr, JurisPR-StrafR 2016, Anm. 1
- Kubiciel, Michael, Die Strafbarkeit von Solorennen nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, JurisPR-StrafR 2017, Anm. 2
- Kubiciel, Michael, Das Verbot von Online-Casinospielen aus verfassungs- und unionsrechtlicher Sicht, NVwZ 2018, 841
- Kubiciel, Michael, Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022, JZ 2022, 785
- Kubiciel, Michael/Hoven, Elisa, Die Strafbarkeit illegaler Straßenrennen mit Todesfolge, NStZ 2017, 439
- Kudlich, Hans, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 22.04.2005, JuS 2005, 958

## Literaturverzeichnis

- Kudlich, Hans, Die Abstiftung, JuS 2005, 592
- Kudlich, Hans, Das erfolgsqualifizierte Delikt in der Fallbearbeitung, JA 2009, 246
- Kudlich, Hans, Der Tod war noch schneller – strafrechtliche Verantwortung bei »privaten Autorennens«, JA 2009, 389
- Kudlich, Hans, Anmerkung zu AG Tiergarten und KG, Beschluss vom 15.04.2019: Ich fahr ja schon, so schnell ich kann!, JA 2019, 631
- Kudlich, Hans, Beihilfe, in: Hilgendorf, Eric/Kudlich, Hans/Valerius, Brian (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts. Strafrecht Allgemeiner Teil, 1. Auflage. Heidelberg 2021 (zitiert als: Kudlich, Handbuch des Strafrechts)
- Kudlich, Hans/Oğlakçıoğlu, Mustafa Temmuz, "Empörungsstrafrecht" und "Reaktionsgesetze" als grenzüberschreitendes Phänomen der Strafgesetzgebung, in: Bockemühl, Jan/Gierhake, Katrin/Müller, Henning Ernst/Walter, Tonio/Knauer, Christoph (Hrsg.), Festschrift für Bernd von Heintschel-Heinegg zum 70. Geburtstag, 1. Auflage. München 2015 (zitiert als: Kudlich/Oğlakçıoğlu, FS von Heintschel-Heinegg)
- Kühl, Kristian, Der Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts, in: Dölling, Dieter/Erb, Volker (Hrsg.), Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag am 16. Oktober 2002, 1. Auflage. Heidelberg 2002 (zitiert als: Kühl, FS Gössel)
- Kühl, Kristian/Heger, Martin (Hrsg.), Lackner/Kühl/Heger Strafgesetzbuch, 30. Auflage, München 2023
- Kuhlen, Lothar, Zum Verhältnis von Bestimmtheitsgrundsatz und Analogieverbot, in: Dannecker, Gerhard (Hrsg.), Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag am 1. April 2007, 1. Auflage. Köln 2007 (zitiert als: Kuhlen, FS Otto)
- Kuhlen, Lothar, Gesetzlichkeitsprinzip und Untreue, JR 2011, 246
- Kuhlen, Lothar, Zum Verschleifungsverbot, in: Saliger, Frank/Kim, Young-Whan/Liu, Shing I./Mylonopoulos, Christos/Yamanaka, Keiichi/Zheng, Yongliu/Isfen, Osman (Hrsg.), Festschrift für Ulfried Neumann zum 70. Geburtstag, 1. Auflage. Heidelberg 2017 (zitiert als: Kuhlen, FS Neumann)
- Kuhli, Milan, Der Versuch beim erfolgsqualifizierten Delikt, JuS 2020, 289
- Kühn, Stephan/Wittke, Oliver, Härtere Strafen für Raser?, DRiZ 2016, 334
- Kulhanek, Tobias, Verbotene Kraftfahrzeugrennen § 315d StGB, JURA 2018, 561
- Kulhanek, Tobias, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 29.04.2021, NStZ 2022, 47
- Kulhanek, Tobias, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 11.11.2021, NStZ 2022, 292
- Küper, Wilfried, Besondere persönliche Merkmale und spezielle Schuldmerkmale, ZStW (104) 1992, 559
- Küper, Wilfried, Konvergenz, Die gemeinschaftliche Körperverletzung im System der Konvergenzdelikte, GA 1997, 301
- Küper, Wilfried, Zulässige "Rechtsrückbildung" oder unzulässige "Rechtsfortbildung", Zur Verhaltensform der Strafvereitelung, in: Hoyer, Andreas (Hrsg.), Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag. Heidelberg 2006 (zitiert als: Küper, FS Schroeder)
- Küper, Wilfried, Probleme und Strukturen des »erfolgsqualifizierten Versuchs«, JZ 2019, 872

- Küpper, Georg/Börner, René, Strafrecht Besonderer Teil 1, 4. Auflage, Berlin 2017 (zitiert als: Küpper/Börner, Strafrecht BT I)
- Kusche, Carsten, Die Strafbarkeit illegaler Rasereien im Straßenverkehr nach § 315 d StGB n. F., NZV 2017, 414
- Larenz, Karl/Canaris, Claus-Willhelm, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin 1995 (zitiert als: Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft)
- Laubenthal, Klaus, Der Versuch des qualifizierten Delikts einschließlich des Versuchs im besonders schweren Fall bei Regelbeispielen, JZ 1987, 1065
- Lausitzer Rundschau Redaktion, Lebenslänglich für Berliner Ku'damm-Raser, Lausitzer Rundschau vom 28.02.2017
- Leipold, Klaus/Tsambikakis, Michael u. a. (Hrsg.), Anwaltskommentar StGB, 3. Auflage, Heidelberg 2020
- Leisner-Egensperger, Anna, § 90, in: Stern, Klaus/Sodan, Helge/Möstl, Markus (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Auflage. München 2022 (zitiert als: Leisner-Egensperger, Stern/Sodan/Möstl)
- Leitmeier, Lorenz, Bedingter Vorsatz bei Tötungsdelikten – Hemmschwellentheorie ohne Erklärungswert, NJW 2012, 2850
- Leitmeier, Lorenz, Ist § 216 StGB verfassungsrechtlich noch haltbar?, NStZ 2020, 508
- Leitner, Werner/Rosenau, Henning (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2022
- Lesch, Heiko, Zur Strafbarkeit des unerlaubten Bereitstellens von Einrichtungen zur erlaubten Veranstaltung von Glücksspielen, ZfWG 2021, 418
- Lienbacher, Georg, Rationalitätsanforderungen an die parlamentarische Rechtsetzung im demokratischen Rechtsstaat, in: Höfling, Wolfram (Hrsg.), Grundsatzfragen der Rechtsetzung und Rechtsfindung. Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, 1. Auflage. Berlin 2012 (zitiert als: Lienbacher, VVDStRL 71 (2012))
- Lienert, Katharina, Die Europäische Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, Baden-Baden 2022 (zitiert als: Lienert, Die Europäische Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts)
- Lindemann, Michael/Bauerkamp, Jan u. a., Verbote Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB) in der Fallbearbeitung, AL 2019, 74
- Lindner, Franz Josef, Art. 3, in: Lindner, Franz Josef/Möstl, Markus/Wolff, Heinrich Amadeus (Hrsg.), Verfassung des Freistaates Bayern, 2. Auflage. München 2017 (zitiert als: Lindner, Lindner/Möstl/Wolff)
- Lorenz, Henning, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 10.11.2022, JR 2023, 560
- LTO-Redaktion, Kölner Raser müssen doch ins Gefängnis, Legal Tribune Online vom 22.03.2018
- Lüdemann, Volker/Knollmann, David, Überwachung von Fahrzeug und Fahrer, ZD 2020, 403
- Lüthge, Benedikt/Klein, Maximilian, Die materielle Genehmigungsfähigkeit im Umweltstrafrecht: Bekanntes Problem, neue Ansätze, ZStW (129) 2017, 48

## Literaturverzeichnis

- Mädler, Jan, Zur Dogmatik der Binnengliederung von Deliktsgruppen, Berlin 2018 (zitiert als: Mädler, Zur Dogmatik der Binnengliederung von Deliktsgruppen)
- Malczyk, Axel, Schwerstverletzungen bei Verkehrsunfällen, 2011, abrufbar im Internet: <<https://www.udv.de/resource/blob/79694/eb6d4281885780113c9bb94be75c34d5/13-schwerstverletzungen-bei-verkehrsunfaellen-data.pdf>> (Stand: 17.12.2023)
- Mansdörfer, Marco (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, Band 7, 4. Auflage, München 2022
- Mansouri, Yusef, Das Konkurrenzverhältnis der privilegierenden Spezialität im Strafrecht am Beispiel der §§ 267, 277 StGB a.F., Zugleich eine Besprechung von BGH, Urt. v. 10.11.2022 – 5 StR 283/22, ZfStW 2024, 93
- Martins, Antonio, Strafrechtliche Auslegung als Strafrechtsbegrenzung. Sechs Thesen, in: Kuhli, Milan/Asholt, Martin (Hrsg.), Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, 1. Auflage. Baden-Baden 2017 (zitiert als: Martins, Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster)
- Matt, Holger/Renzikowski, Joachim (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 2. Auflage, München 2020
- Matthes-Wegfraß, Ines, Der Konflikt zwischen Eigenverantwortung und Mitverantwortung im Strafrecht, Eine kritische Untersuchung der gegenwärtigen Rechtsprechungspraxis zum Problembereich der Selbsttötung und Selbstgefährdung, Berlin 2013 (zitiert als: Matthes-Wegfraß, Der Konflikt zwischen Eigenverantwortung und Mitverantwortung im Strafrecht)
- Maxwill, Peter, Kölner Raser müssen doch ins Gefängnis, Spiegel Online vom 22.03.2018
- Mayer, Patrick Manfred, Der „Renncharakter“ des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB: Zur Absicht, „eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“, JurisPR-StrafR 2018, Anm. 2
- Mehl, Rudolf, Das Verschleifungsverbot, Bestimmung und Verortung einer verfassungsrechtlichen Auslegungsgrenze, Berlin 2020 (zitiert als: Mehl, Verschleifungsverbot)
- Meier, Patrick/Jocham, Felix, Wie man Argumente gewinnt, JuS 2015, 490
- Meliá, Manuel Cancio, Vorverlagerung ohne Ende und Organisationsdelikte, in: Hefendehl, Roland (Hrsg.), Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts? Berlin 2010 (zitiert als: Meliá, Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?)
- Merten, Detlef, Gute Gesetzgebung als Verfassungspflicht oder Verfahrenslast, DÖV 2015, 349
- Mertens, Bernd, Allgemeinverständliche Gesetze – ein Mythos?, in: Hähnchen, Susanne (Hrsg.), Eine Methodenlehre oder viele Methoden? Tübingen 2020 (zitiert als: Mertens, Eine Methodenlehre oder viele Methoden?)
- Meyer, Stephan, Die Verfassungswidrigkeit symbolischer und ungeeigneter Gesetze, Die Normenwahrheit - ein neuer Verfassungsrechtsbegriff und dessen Folgen für ein altes Problem, Der Staat 2009, 278
- Michl, Fabian, Der demokratische Rechtsstaat in Krisenzeiten, JuS 2020, 643
- Miebach, Klaus, Anmerkung zu OLG Hamburg, Beschluss vom 08.06.2016, NStZ 2016, 530

- Mitsch, Wolfgang, Der neue Stalking-Tatbestand im Strafgesetzbuch, NJW 2007, 1237
- Mitsch, Wolfgang, Die Strafbarkeit illegaler Rennen *de lege lata et ferenda*, DAR 2017, 70
- Mitsch, Wolfgang, Der Versuch der erfolgsqualifizierten Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen, in: Barton, Stephan/Eschelbach, Ralf/Hettinger, Michael/Kempf, Eberhard/Krehl, Christoph/Salditt, Franz (Hrsg.), Festschrift für Thomas Fischer, 1. Auflage. München 2018 (zitiert als: Mitsch, FS Fischer)
- Mitsch, Wolfgang (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 5. Auflage, München 2018
- Mitsch, Wolfgang, Gerechtfertigtes Einzelrasen, JuS 2020, 924
- Moes, Christoph, Das „subjektive Nettoprinzip“ und die Steuerfreiheit des Existenzminimums, Anmerkungen zu einer systemwidrigen Verfassungsrechtsdogmatik, DStR 2023, 2369
- Moldenhauer, Gerwin, „Es war doch keiner mehr da!“, JA 2019, 589
- Möllers, Thomas, Wie Juristen denken und arbeiten, Konsequenzen für die Rolle juristischer Methoden in der juristischen Ausbildung, ZfPW 2019, 94
- Momsen, Carsten, Voluntatives Vorsatzelement und psychologisches Schuldmoment, Die Diskussion um die sog. „Raser-Fälle“ als Ausdruck einer sich wandelnden Strafkultur?, KriPoZ 2018, 76
- Momsen, Carsten/Rackow, Peter, Der Erlaubnistatbestandsirrtum in der Fallbearbeitung (Teil 2), JA 2006, 654
- Mosbacher, Andreas, Anmerkung zu KG, Beschluss vom 30.07.2014, NStZ 2015, 42
- Möstl, Markus, § 179 Grundrechtliche Garantien im Strafverfahren, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg 2010 (zitiert als: Möstl, Handbuch des Staatsrechts)
- mpowerchannel, BMW 330d street racing Part 1, abrufbar im Internet: <<https://www.youtube.com/watch?v=dtiz8XluJAA>>
- Müller, Dieter, Anmerkung zu LG Osnabrück, Urteil vom 01.03.2021, NZV 2021, 368
- Müller, Dieter/Rebler, Adolf, Nicht angepasste Geschwindigkeit und höchstmögliche Geschwindigkeit, Die verfassungsrechtliche Problematik des § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB, SVR 2020, 245
- Müller, Henning Ernst, Stellungnahme zu den Gesetzesvorhaben des Bundesrates: „Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr“, 2017, abrufbar im Internet: <<https://www.bundestag.de/resource/blob/511214/4b6b0250fe17650d33cc0f83cb45deac/mueller-data.pdf>> (Stand: 18.07.2022)
- Müller, Kai, Die Konvergenz der Bandendelikte, GA 2002, 318
- Murmann, Uwe, Zum Tatbestand der Beihilfe, JuS 1999, 548
- Murmann, Uwe, Anstiftung, in: Hilgendorf, Eric/Kudlich, Hans/Valerius, Brian (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts. Strafrecht Allgemeiner Teil, 1. Auflage. Heidelberg 2021 (zitiert als: Murmann, Handbuch des Strafrechts)
- Nestler, Nina, Die Auslegung von Straftatbeständen: Auslegungsmethoden und Methodik der Auslegung, JURA 2018, 568

## Literaturverzeichnis

- Nestler, Nina, Absicht der Erzielung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit, § 315d I Nr. 3 StGB, JK 2019, 557
- Nettesheim, Martin, Verfassungsrechtliche Kriminalisierungspflichten und -grenzen, in: Bäcker, Matthias/Burkhardt, Christoph (Hrsg.), Strafverfassungsrecht. Tübingen 2022 (zitiert als: Nettesheim, Strafverfassungsrecht)
- Neumann, Ulfrid, Der Tatbestand der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) als paternalistische Strafbestimmung, in: Fateh-Moghadam, Bijan/Sellmaier, Stephan/Vossenkuhl, Wilhelm (Hrsg.), Grenzen des Paternalismus. Stuttgart 2010 (zitiert als: Neumann, Grenzen des Paternalismus)
- Niedernhuber, Tanja, „Spritztour mit Folgen“, JA 2021, 303
- Nikolaus, Sonja, Die Begründung und Beendigung der Garantenstellung in der Familie, JA 2005, 605
- Noll, Peter, Tatbestand und Rechtswidrigkeit, Die Wertabwägung als Prinzip der Rechtfertigung, ZStW (77) 1965, 1
- Noltenius, Bettina, Die Lehre von der Beteiligung, in: Hilgendorf, Eric/Kudlich, Hans/Valerius, Brian (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts. Strafrecht Allgemeiner Teil, 1. Auflage. Heidelberg 2021 (zitiert als: Noltenius, Handbuch des Strafrechts)
- Norouzi, Ali, Grundfälle zur Wahlfeststellung, Präpendenz und Postpendenz, JuS 2008, 17
- Nowrouzian, Bijan, Aktuelle Rechtsprechung zu § 315 d StGB, NZV 2022, 1
- Nugel, Michael, Das Auslesen von Fahrzeugdaten für die Gutachtenerstellung, DS 2018, 231
- Obermann, Torsten, Polizeiflucht als illegales (Einzel-)Rennen – endlich Klarheit?, NZV 2021, 344
- Obermann, Torsten, Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022, NZV 2022, 184
- Ostendorf, Heribert, Das Verbot einer strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Ahndung der Gefangenenselbstbefreiung, NStZ 2007, 313
- Ostendorf, Heribert/Frahm, Lorenz Nicolai u. a., Internetaufrufe zur Lynchjustiz und organisiertes Mobbing, NStZ 2012, 529
- Ostsee-Zeitung Redaktion, Lebenslang für Ku'damm-Raser: „Mit Vollgas in der City“, Ostsee-Zeitung vom 27.02.2017
- Ottensmeyer, Hans-Ulrich, Einfluss der Geschwindigkeit auf das Unfallgeschehen im Straßenverkehr, FuT 1985, 233
- Otto, Harro, § 55 Besondere persönliche Merkmale, in: Hilgendorf, Eric/Kudlich, Hans/Valerius, Brian (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts. Strafrecht Allgemeiner Teil, 1. Auflage. Heidelberg 2021 (zitiert als: Otto, Handbuch des Strafrechts)
- Paeffgen, Hans-Ullrich, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaft-Rechts, Köln 1986 (zitiert als: Paeffgen, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaft-Rechts)

- Paeffgen, Hans-Ullrich, Gutachten zu der Frage: Empfiehlt sich eine Änderung/Erweiterung der gesetzlichen Regelungen zur Zuständigkeit des Generalbundesanwalts für staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren im Bereich rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher und/oder antisemitischer Straftaten?, 2001, abrufbar im Internet: <[https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich\\_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuhle/Paeffgen/GBA\\_Gesamt-BMJ-Version\\_5-ohne\\_Stern-Intern-Version.pdf](https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuhle/Paeffgen/GBA_Gesamt-BMJ-Version_5-ohne_Stern-Intern-Version.pdf)>
- Paeffgen, Hans-Ullrich, Art. 103 II GG, namentlich das Bestimmtheitsgebot und komplimentäre Rechtssätze in der Entwicklung, StraFo 2007, 442
- Peine, Franz-Joseph, Das Recht als System, Berlin 1983 (zitiert als: Peine, Das Recht als System)
- Peine, Franz-Joseph, Systemgerechtigkeit, Die Selbstbindung des Gesetzgebers als Maßstab der Normenkontrolle, Baden-Baden 1985 (zitiert als: Peine, Systemgerechtigkeit)
- Peters, Marcus, So driften Sie richtig schön quer!, 2016, abrufbar im Internet: <<https://www.auto-motor-und-sport.de/tuning/drift-anleitung-zum-richtigen-quer-fahren/>> (Stand: 10.05.2022)
- Pintaske, Patrick, Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung im deutschen Strafgesetzbuch - eine Bestandsaufnahme, in: Sinn, Arndt/Gropp, Walter/Nagy, Ferenc (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht. Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts, 1. Auflage. Osnabrück 2011 (zitiert als: Pintaske, Grenzen der Vorverlagerung)
- Piper, Bernd, Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen?, NZV 2017, 70
- Polaino-Orts, Miguel, Grenzen vorverlagerter Strafbarkeit: Feindstrafrecht, in: Heinrich, Bernd/Jäger, Christian/Schünemann, Bernd (Hrsg.), Strafrecht als scientia universalis. Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011. Berlin 2011 (zitiert als: Polaino-Orts, FS Roxin II)
- Potts, Charlotte, Ku'damm-Raser wegen Mordes verurteilt, Deutsche Welle vom 27.02.2017
- Preuß, Tamina, Die Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen de lege lata und de lege ferenda, NZV 2017, 105
- Preuß, Tamina, Tötung infolge eines illegalen Kraftfahrzeugrennens als Mord?, NZV 2017, 303
- Preuß, Tamina, Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zu illegalen Kraftfahrzeugrennen mit tödlichen Folgen, NZV 2018, 345
- Preuß, Tamina, Ein Jahr Strafbarkeit verbotener Kraftfahrzeugrennen nach § 315 d StGB, NZV 2018, 537
- Preuß, Tamina, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 18.06.2020, NZV 2020, 517
- Preuß, Tamina, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 18.02.2021, NZV 2021, 316
- Pschorr, Simon, Der Schutz demokratischer Entscheidungsfindung durch den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG), in: Staffler, Lukas/Ege, Gian/Schweiger, Theresa/Jany, Oliver/Reinicke, Franziska/Ranzoni, Luca/Tsilikis, Dimitrios/Lichtenberger, Luisa/Payer, Andrés (Hrsg.), Strafrecht und Demokratie (zitiert als: Pschorr, Strafrecht und Demokratie)

## Literaturverzeichnis

- Pschorr, Simon, § 10a PolG BW, Kodifikation ohne Auswirkung, DÖV 2019, 389
- Pschorr, Simon, Rasen kann doch Mord sein, JurisPR-StrafR 2020, Anm. 3
- Pschorr, Simon, § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB - Wie unbestimmte Tatbestände die Tatsachenfeststellung erschweren, JurisPR-StrafR 2021, Anm. 4
- Pschorr, Simon, Teleologische bzw. verfassungskonforme Reduktion des tätlichen Angriffs i.S.d. § 114 Abs. 1 StGB, JurisPR-StrafR 2021, Anm. 2
- Pschorr, Simon, § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB als Auffangtatbestand für den straflosen Versuch der Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen, JurisPR-StrafR 2022, Anm. 4
- Pschorr, Simon, Beschleunigungsrennen: nicht unerhebliche Renndistanz?, JurisPR-StrafR 2022, Anm. 3
- Pschorr, Simon, Falsche Impfbescheinigungen und Corona-Tests, StraFo 2022, 135
- Pschorr, Simon, Too fast, too friendly?, JurisPR-StrafR 2022, Anm. 3
- Pschorr, Simon, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 10.11.2022, NJW 2023, 1973
- Pschorr, Simon, Die neue Systematik der Sexualdelikte, NStZ 2023, 659
- Pschorr, Simon, Das überbeschleunigte Rückführungsverbesserungsgesetz, Informationsbrief Ausländerrecht 2024, 303
- Puppe, Ingeborg, Der Vorstellungsgehalt des Dolus eventualis, ZStW (103) 1991, 1
- Puppe, Ingeborg, Der gemeinsame Tatplan der Mittäter, ZIS 2007, 234
- Puppe, Ingeborg, Jedem nach seiner Schuld, ZStW 2008, 504
- Puppe, Ingeborg, Tötungsvorsatz und Affekt, Über die neue Rechtsprechung des BGH zum dolutus eventualis in Bezug auf den möglichen Todeserfolg bei offensichtlich lebensgefährlichen Gewalthandlungen, NStZ 2014, 183
- Puppe, Ingeborg, Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH zum Tötungsvorsatz bei lebensbedrohlicher Gewalt - beck-online, NStZ 2016, 575
- Puppe, Ingeborg, Anmerkung zu LG Berlin, Urteil vom 27.07.2017, ZIS 2017, 439
- Puppe, Ingeborg, Rasen im Straßenverkehr und Tötungsvorsatz, JR 2018, 323
- Puppe, Ingeborg, Kleine Schule des juristischen Denkens, 5. Auflage, Stuttgart 2023 (zitiert als: Puppe, Kleine Schule des juristischen Denkens)
- Puppe, Ingeborg, Strafrecht Allgemeiner Teil, im Spiegel der Rechtsprechung, 5. Auflage, Baden-Baden 2023 (zitiert als: Puppe, Strafrecht AT)
- Puschke, Jens, Grund und Grenzen des Gefährdungsstrafrechts am Beispiel der Vorbereitungsdelikte, in: Hefendehl, Roland (Hrsg.), Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts? Berlin 2010 (zitiert als: Puschke, Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?)
- Putzke, Christina/Putzke, Holm, Schwarzfahren als Beförderungerschleichung – Zur methodengerechten Auslegung des § 265 a StGB, JuS 2012, 500
- Putzke, Holm, Der strafbare Versuch, Teil 3, JuS 2009, 1083
- Quarch, Matthias, Anmerkung zu KG, Beschluss vom 15.04.2019, NZV 2019, 314
- Quarch, Matthias, Anmerkung zu OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2020, NZV 2020, 436

- Radtke, Henning, Die Dogmatik der Brandstiftungsdelikte, Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den gemeingefährlichen Delikten, 1. Auflage, Berlin 1998 (zitiert als: Radtke, Die Dogmatik der Brandstiftungsdelikte)
- Radtke, Henning, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 22.07.1999, NStZ 2000, 88
- Radtke, Henning, Besondere persönliche Merkmale gem. § 28 StGB, JuS 2018, 641
- Ranft, Otfried, Delikte im Straßenverkehr, JURA 1987, 608
- Rebeler, Adolf, Mithaftung bei Unfällen wegen Überschreitung der Richtgeschwindigkeit, SVR 2017, 408
- Rebeler, Adolf, Rennen und Veranstaltungen im Straßenverkehr – die Vorschrift des § 29 StVO, SVR 2017, 365
- Reimer, Franz, Juristische Methodenlehre, 2. Auflage, Baden-Baden 2020 (zitiert als: Reimer, Juristische Methodenlehre)
- Rengier, Rudolf, Die öffentlich-rechtliche Genehmigung im Strafrecht, ZStW (101) 1989, 874
- Rengier, Rudolf, Risikoreiche Autorennen auf öffentlichen Straßen mit tödlichen Folgen im Visier des Strafrechts, in: Rengier, Rudolf/Popp, Andreas (Hrsg.), Die Antworten des Rechts auf Krisen in Deutschland, Japan und Korea aus rechtsvergleichender Sicht. Vorträge des 8. Trilateralen deutsch-japanisch-koreanischen Seminars 2018 in Konstanz. Konstanz 2018 (zitiert als: Rengier, Die Antworten des Rechts auf Krisen in Deutschland, Japan und Korea aus rechtsvergleichender Sicht)
- Rengier, Rudolf, Risikoreiche Autorennen auf öffentlichen Straßen mit tödlichen Folgen im Visier des Strafrechts, in: Rengier, Rudolf/Popp, Andreas (Hrsg.), Die Antworten des Rechts auf Krisen in Deutschland, Japan und Korea aus rechtsvergleichender Sicht. Vorträge des 8. Trilateralen deutsch-japanisch-koreanischen Seminars. Konstanz 2018 (zitiert als: Rengier, Die Antworten des Rechts auf Krisen in Deutschland, Japan und Korea)
- Rengier, Rudolf, Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge und anderen schweren Folgen (§ 315d Abs. 5 StGB), in: Böse, Martin/Schumann, Kay/Toepel, Friedrich (Hrsg.), Festschrift für Urs Kindhäuser zum 70. Geburtstag, 1. Auflage. Baden-Baden 2019 (zitiert als: Rengier, FS Kindhäuser)
- Rengier, Rudolf, Strafrecht Allgemeiner Teil, 15. Auflage, München 2023 (zitiert als: Rengier, Strafrecht AT)
- Rengier, Rudolf, Strafrecht Besonderer Teil I, 25. Auflage, München 2023a (zitiert als: Rengier, Strafrecht BT II)
- Rengier, Rudolf, Strafrecht Besonderer Teil II, 24. Auflage, München 2023b (zitiert als: Rengier, Strafrecht BT II)
- Renzikowski, Joachim, Nein! – Das neue Sexualstrafrecht, NJW 2016, 3553
- Renzikowski, Joachim/Berndt, Dominik, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 17.02.2021, JZ 2021, 794
- Richter, Roland, Risikoaußschlüsse in der Kfz-Versicherung, DAR 2012, 243
- Riedl, Annette, Mordprozess: Ku'damm-Raser hielt sich für "perfekten Fahrer", Nürnberger Nachrichten vom 05.03.2019

## Literaturverzeichnis

- Rigopoulou, Maria, Grenzen des Paternalismus im Strafrecht, Berlin 2013 (zitiert als:  
Rigopoulou, Grenzen des Paternalismus im Strafrecht)
- Rinio, Carsten, Anmerkung zu OLG Hamburg, Beschluss vom 13.03.2018, NZV 2018,  
478
- Rodi, Michael, Bundesstaatliche Kompetenzausübungsschranken für Lenkungssteuern,  
StuW 1999, 105
- Rogall, Klaus, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, Ein Beitrag zur  
Geltung des Satzes "nemo tenetur seipsum prodere" im Strafprozess, Berlin 1977  
(zitiert als: Rogall, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst)
- Rönnau, Thomas, Grundwissen – Strafrecht: Erfolgs- und Tätigkeitsdelikte, JuS 2010,  
961
- Rönnau, Thomas, Grundwissen – Strafrecht: Einverständliche Fremdgefährdung, JuS  
2019, 119
- Rösinger, Luna, Die Freiheit des Beschuldigten vom Zwang der Selbstbelastung, 1.  
Auflage, Tübingen 2019 (zitiert als: Rösinger, Die Freiheit des Beschuldigten vom  
Zwang der Selbstbelastung)
- Rostalski, Frauke, Der Vermögensschaden als Tatbestandsmerkmal im Schatten des  
Verschleifungsverbots, HRRS 2016, 73
- Rostalski, Frauke, Bestimmtheit der Sanktionsnorm bei bestimmbarer Verhaltensnorm,  
Zugleich ein Beitrag zu Inhalt und Aufgabe des verfassungsrechtlichen Gebots ge-  
setzlicher Bestimmung der Strafbarkeit, RphZ 2018, 157
- Rotsch, Thomas, "Einheitstäterschaft" statt Tatherrschaft, Tübingen 2009 (zitiert als:  
Rotsch, "Einheitstäterschaft" statt Tatherrschaft)
- Roxin, Die Sterbehilfe im Spannungsfeld von Suizidteilnahme, erlaubtem Behand-  
lungsabbruch und Tötung auf Verlangen, Zugleich eine Besprechung von BGH,  
NStZ 1987, 365 und LG Ravensburg NStZ 1987, 229, NStZ 1987, 345
- Roxin, Claus, Gedanken zur Problematik der Zurechnung im Strafrecht, in: Barth,  
Eberhard (Hrsg.), Festschrift für Richard M. Honig. Göttingen 1970 (zitiert als:  
Roxin, FS Honig)
- Roxin, Claus, Strafrecht Allgemeiner Teil, Besondere Erscheinungsformen der Straftat,  
München 2003 (zitiert als: Roxin, Strafrecht AT II)
- Roxin, Claus, Täterschaft und Tatherrschaft, 10. Auflage, Berlin 2019 (zitiert als: Roxin,  
Täterschaft und Tatherrschaft)
- Roxin, Claus/Greco, Luis, Strafrecht Allgemeiner Teil, Grundlagen. Der Aufbau der  
Verbrechenslehre, 5. Auflage, München 2020 (zitiert als: Roxin/Greco, Strafrecht AT  
I)
- Rubner, Daniel/Leuering, Dieter, Ahndungslücke im Kapitalmarktrecht?, NJW-Spezial  
2016, 655
- Rudolphi, Hans-Joachim, Täterschaft und Teilnahme bei der Strafvereitelung, in: Gös-  
sel, Karl Heinz/Kauffmann, Hans (Hrsg.), Strafverfahren im Rechtsstaat. Festschrift  
für Theodor Kleinknecht zum 75. Geburtstag am 18. August. München 1985 (zitiert  
als: Rudolphi, FS Kleinknecht)

- Ruhs, Florian, Das sogenannte „Einzelrasen“ als verbotenes Kraftfahrzeugrennen gemäß § 315 d StGB, SVR 2018, 286
- Ruppenthal, Miriam, Der bedingte Tötungsvorsatz, Eine rechtsvergleichende Studie, 1. Auflage, Berlin 2017 (zitiert als: Ruppenthal, Der bedingte Tötungsvorsatz)
- Ruppert, Felix, Vom richtigen Zweifeln: Sachverhaltsgewissheiten in der Fallbearbeitung, Teil I Anwendungsbereich, Stufenverhältnisse und unechte Wahlfeststellung, JA 2022, 830
- Rüthers, Bernd/Höpfner, Clemens, Analogieverbot und subjektive Auslegungsmethode, JuS 2005, 21
- Sachs, Michael/Jasper, Christian, Der allgemeine Gleichheitssatz, JuS 2016, 769
- Säcker, Franz Jürgen, Der Wille des historischen Gesetzgebers bzw. der objektive Gesetzesinn am Beispiel der Entwicklung des Eigentumsbegriffs im deutschen und chinesischen Recht, in: Huang, Hui/Säcker, Franz Jürgen/Schubert, Claudia (Hrsg.), Juristische Methodenlehre und Immobiliarsachenrecht: Deutsch-chinesische Tagung vom 21.-23.8.2013. Tübingen 2015 (zitiert als: Säcker, Juristische Methodenlehre und Immobiliarsachenrecht)
- Sadtler, Susanne, Stalking - Nachstellung, Entwicklung, Hintergründe und rechtliche Handlungsmöglichkeiten, 1. Auflage, Baden-Baden 2009 (zitiert als: Sadtler, Stalking)
- Saliger, Frank, Das Untreuestrafrecht auf dem Prüfstand der Verfassung, NJW 2010, 3195
- Saliger, Frank, Zum Verbot der Verschleifung von Tatbestandsmerkmalen, in: Barton, Stephan/Eschelbach, Ralf/Hettinger, Michael/Kempf, Eberhard/Krehl, Christoph/Salditt, Franz (Hrsg.), Festschrift für Thomas Fischer, 1. Auflage. München 2018 (zitiert als: Saliger, FS Fischer)
- Saliger, Frank/Tsambikakis, Michael (Hrsg.), Strafrecht der Medizin, München 2022
- Sander, Günther (Hrsg.), Münchner Kommentar zum StGB, Band 4, 4. Auflage, München 2021
- Sander, Günther (Hrsg.), Münchner Kommentar zum StGB, Band 4, 4. Auflage, München 2021
- Sander, Günther/Hollering, Jörg, Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit automatisiertem Fahren, NStZ 2017, 193
- Sarafi, Nik, Die Kriminalisierung des Glücksspiels durch die §§ 284 ff. StGB unter strafverfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, ZfWG 2019, 469
- Sasse, Detlef, Anmerkung zu LG Berlin, Urteil vom 27.02.2017, NJ 2017, 384
- Satzger, Helmut, Die Internationalisierung des Strafrechts als Herausforderung für den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz, JuS 2004, 943
- Satzger, Helmut, Der »omnimo<sup>d</sup>o facturus« – und das, was man in jedem Fall dazu wissen muss!, JURA 2017, 1169
- Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm u. a. (Hrsg.), StGB, 5. Auflage, Köln 2021
- Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm u. a. (Hrsg.), StPO, 5. Auflage, Köln 2022
- Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm u. a. (Hrsg.), StGB, 6. Auflage, Köln 2024

## Literaturverzeichnis

- Schäfer, Jürgen (Hrsg.), Münchner Kommentar zum StGB, Band 3, 4. Auflage, München 2021
- Schaffstein, Friedrich, Die Risikoerhöhung als objektives Zurechnungsprinzip im Strafrecht, insbesondere bei der Beihilfe, in: Barth, Eberhard (Hrsg.), Festschrift für Richard M. Honig. Göttingen 1970 (zitiert als: Schaffstein, FS Honig)
- Schäler, Marco, Eine kritische Betrachtung der systematischen Verortung des sog. Einzelraser-Paragrafs in § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB, SVR 2022, 127
- Schapiro, Leo, »Auch guten Freunden traut man nicht«, JA 2005, 615
- Schaum, Marco, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vorverlagerung der Strafbarkeit dargestellt am Beispiel der *omnissio libera in causa* bei § 266a Abs. 1 StGB, Berlin 2021 (zitiert als: Schaum, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vorverlagerung der Strafbarkeit dargestellt am Beispiel der *omnissio libera in causa* bei § 266a Abs. 1 StGB)
- Schefer, Lukas/Schütting, Jonas, Polizeiflucht als verbotenes Kraftfahrzeugrennen?, Zugleich Anmerkung zu OLG Stuttgart, Beschluss vom 04. Juli 2019 - 4 Rv 28 Ss 103/19, HRRS 2019, 458
- Schladitz, Pepe, Normtheoretische Grundlagen der Lehre von der objektiven Zurechnung, Sicheres Fundament oder Achillesferse?, Tübingen 2021 (zitiert als: Schladitz, Normtheoretische Grundlagen der Lehre von der objektiven Zurechnung)
- Schladitz, Pepe, Abstraktes Gefahrbewusstsein und die Vorstellung von der konkreten Möglichkeit der Tatbestandsvollendung: Begriffliche Klarstellungen zum Vorsatz, Zugleich ein Beitrag zum Verhältnis von Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz, ZStW (134) 2022, 97
- Schladitz, Pepe, Zum Tatbestand des verbotenen Kraftfahrzeugrennens, JR 2022, 484
- Schlaich, Klaus, Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, VVDStRL 1981, 99
- Schlösser, Jan, Zur Strafbarkeit des Betriebsrates nach § 119 BetrVG – ein Fall straffreier notwendiger Teilnahme?, NStZ 2007, 562
- Schmidhäuser, Felix, „Ein Geburtstag und seine Folgen“, JA 2019, 912
- Schmidt, Dominic/Becker, Michael, Milliardär raste mit 417 km/h über A2 - jetzt ermitteln die Behörden gegen ihn, Focus vom 24.01.2022
- Schmidt, Rolf, Strafrecht Allgemeiner Teil, 22. Auflage, Grasberg 2021 (zitiert als: Schmidt, Strafrecht AT)
- Schneider, Hartmut, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 01.03.2018, NStZ 2018, 528
- Schulz, Lorenz, Neues zum Bestimmtheitsgrundsatz, Zur Entscheidung des BVerfG vom 23. Juni 2010, in: Heinrich, Bernd/Jäger, Christian/Schünemann, Bernd (Hrsg.), Strafrecht als scientia universalis. Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011. Berlin 2011 (zitiert als: Schulz, FS Roxin II)
- Schulz, Thomas, Sicherheit im Straßenverkehr und autonomes Fahren, NZV 2017, 548

- Schulz-Merkel, Phillip, Aggressivität im Straßenverkehr, NZV 2020, 397
- Schumann, Antje, Technischer Fortschritt als Strafausdehnungsgrund?, Gesetzesbindung, Wortlautgrenze und Analogieverbot im Strafrecht, in: Kuhli, Milan/Asholt, Martin (Hrsg.), Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, 1. Auflage. Baden-Baden 2017 (zitiert als: Schumann, Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster)
- Schünemann, Bernd, Nulla poena sine lege?, Rechtstheoretische und verfassungsrechtliche Implikationen der Rechtsgewinnung im Strafrecht, 1. Auflage, Berlin 1978 (zitiert als: Schünemann, Nulla poena sine lege?)
- Schünemann, Bernd, Studien zum Gesetzesvorbehalt im Strafrecht, NJW 1981, 2562
- Schünemann, Bernd, Zehn Thesen zum Verhältnis der Strafrechtsdogmatik zur Kriminalpolitik und zur Praxis des Strafrechts, in: Tiedemann, Klaus/Sieber, Ulrich/Satzger, Helmut/Burchard, Christoph/Brodowski, Dominik (Hrsg.), Die Verfassung moderner Strafrechtspflege. Erinnerung an Joachim Vogel. Baden-Baden 2016 (zitiert als: Schünemann, FS Vogel)
- Schuster, Frank Peter, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 14.06.2016, NStZ 2016, 675
- Schuster, Frank Peter, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuss, 2017, abrufbar im Internet: <<https://www.bundestag.de/blob/511216/35ff3dc802436f086aff295ce2586721/schuster-data.pdf>>
- Schütz, Jutta/Kieselbach, Janne, Illegales Autorennen auf Ku'damm: Neuer Mordprozess in Berlin, Augsburger Allgemeine vom 13.08.2018
- Schwerdtfeger, Gunther, Optimale Methodik der Gesetzgebung als Verfassungspflicht, in: Stödter, Rolf/Thieme, Werner (Hrsg.), Beiträge zum deutschen und europäischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht. Festschrift für Hans Peter Ipsen zum siebzigsten Geburtstag. Tübingen 1977 (zitiert als: Schwerdtfeger, FS Ipsen)
- Seitz, Frederike/Nussbaum, Maximilian, Brandstiftungsdelikte, JuS 2019, 1060
- Sieber, Ulrich, Legitimation und Grenzen von Gefährdungsdelikten im Vorfeld von terroristischer Gewalt, - - Eine Analyse der Vorfeldtatbestände im „Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährden Gewalttaten, NStZ 2009, 353
- Singelnstein, Tobias, Strafgerechtigkeit? – Selektivität, Gleichheit und Diskriminierung im Strafrecht, in: Bäcker, Matthias/Burchard, Christoph (Hrsg.), Strafverfassungsrecht. Tübingen 2022 (zitiert als: Singelnstein, Strafverfassungsrecht)
- Singelnstein, Tobias/Winkler, Dennis, Wo die kriminelle Vereinigung beginnt, NJW 2023, 2815
- Sinn, Arndt, Vorverlagerung der Strafbarkeit, Begriff, Ursachen und Regelungstechniken, in: Sinn, Arndt/Gropp, Walter/Nagy, Ferenc (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht. Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts, 1. Auflage. Osnabrück 2011 (zitiert als: Sinn, Grenzen der Vorverlagerung)
- Sodan, Helge/Kluckert, Sebastian, Kompetenzordnung und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung als Grenzen für Vergnügensteuersätze - beck-online, NVwZ 2013, 241

## Literaturverzeichnis

- Soiné, Michael, Selbstbelastungsfreiheit und Beweisverwertung bei Verkehrsstraftaten und -ordnungswidrigkeiten, NZV 2016, 411
- Sowada, Christoph, Kettenregeln versus Lagertheorie, Die Teilnahmestrafbarkeit bei Tatbeständen mit spiegelbildlicher Deliktsstruktur (insbesondere im Korruptionsstrafrecht), in: Sieber, Ulrich/Dannecker, Gerhard/Kindhäuser, Urs/Vogel, Joachim/Walter, Tonio (Hrsg.), Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht. Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag. Köln 2008 (zitiert als: Sowada, FS Tiedemann)
- Sowada, Christoph, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 03.07.2019, NStZ 2019, 666
- Speedpsycho, Streetracing in Düsseldorf!!! Wer macht mit?, 2006, abrufbar im Internet: <<https://www.carpassion.com/forum/thema/20694-streetracing-in-d%C3%BCseldorf-wer-macht-mit/>>
- Spohn, Viola, Zehn Jahre Anti-Stalking-Gesetz, 1. Auflage, Baden-Baden 2017 (zitiert als: Spohn, Zehn Jahre Anti-Stalking-Gesetz)
- Spöhr, Manfred/Karst, Ulrich, Zum Begriff der Rücksichtslosigkeit im Tatbestand des § 315c StGB, NZV 1993, 254
- Stam, Fabian, Verbotene Kraftfahrzeugrennen nach § 315d StGB, StV 2018, 464
- Stam, Fabian, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 17.2.2021, NStZ 2021, 540
- Statistisches Bundesamt, Unfallentwicklung auf deutschen Straßen 2017 2018
- Staub, Carsten, Strafrechtliche Fragen zum Automatisierten Fahren, NZV 2019, 392
- Staub, Carsten/Krumb, Carsten, Verteidigungsschwerpunkte bei Gefährdung des Straßenverkehrs durch eine "Todsünde" - § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB, DAR 2015, 377
- Steen, Henning, Die Rechtsfigur des omnimodo facturus, Ein Beitrag zur Abgrenzung von Anstiftung und Beihilfe, Berlin 2011 (zitiert als: Steen, Die Rechtsfigur des omnimodo facturus)
- Steinberg, Georg, Die Erfolgsqualifikation im juristischen Gutachten, Teil 1, JuS 2017, 970
- Steinberg, Georg, Die Erfolgsqualifikation im juristischen Gutachten, Teil 2, JuS 2017, 1061
- Steinert, Philipp, Anmerkung zu OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019, SVR 2019, 349
- Steinert, Philipp, Können Raser Mörder sein?, SVR 2019, 326
- Steinert, Philipp, Rasen im Straßenverkehr, SVR 2019, 130
- Steinert, Philipp, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 18.06.2020, NStZ 2020, 602
- Steinert, Philipp, Anmerkung zu LG Kleve, Urteil vom 17.02.2020, SVR 2020, 232
- Steinert, Philipp, Anmerkung zu OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2021, SVR 2020, 471
- Steinert, Philipp, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 18.02.2021, SVR 2021, 233
- Steinert, Philipp, Der Begriff des Kraftfahrzeugrennens in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, SVR 2022, 201
- Steinle, Sophie Marie, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, Die Bestrafung von Rasern unter besonderer Berücksichtigung des § 315d StGB, 1. Auflage, Hamburg 2021 (zitiert als: Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen)

- Steins, Anna Francesca, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 16.02.2023, NStZ 2023, 546
- Ternig, Ewald, Rennen auf deutschen Straßen – zweieinhalb Jahre § 315d StGB, ZfSch 2020, 304
- Tiedemann, Klaus/Kindhäuser, Urs, Umweltstrafrecht - Bewährung oder Reform?, NStZ 1988, 337
- Torka, Ronald, Nachtatverhalten und Nemo tenetur, 1. Auflage, Berlin 2000 (zitiert als: Torka, Nachtatverhalten und Nemo tenetur)
- Towfigh, Emanuel, Komplexität und Normenklarheit, Oder: Gesetze sind für Juristen gemacht, Der Staat 2009, 29
- Towfigh, Emanuel, „Nur erst, wenn dir die Form ganz klar ist, wird dir der Geist klar werden.“ – Zum grundgesetzlichen Gebot der Normenklarheit, JA 2015, 81
- Tsoumanis, Nikolaos, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, 1. Auflage, Baden-Baden 2022 (zitiert als: Tsoumanis, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht)
- Unbekannt, Racing Forum Poland, abrufbar im Internet: <<http://www.racingforum.pl/>> (Stand: 15.04.2022)
- Ungern-Sternberg, Antje von, Grundrechtliche Sonderstellung des Strafrechts?, Kommentar zum Beitrag von Beatrice Brunhöber, in: Bäcker, Matthias/Burchard, Christoph (Hrsg.), Strafverfassungsrecht. Tübingen 2022 (zitiert als: Ungern-Sternberg, Strafverfassungsrecht)
- US Supreme Court, Northern Securities Co. v. United States, 1904, abrufbar im Internet: <<https://supreme.justia.com/cases/federal/us/193/197/>>
- Verrel, Torsten, Nemo tenetur - Rekonstruktion eines Verfahrensgrundsatzes - 2. Teil, NStZ 1997, 415
- VerticalScope Inc, True Street Cars, abrufbar im Internet: <<https://www.truestreetcars.com/forums/street-racing.23/>> (Stand: 15.04.2022)
- Vogel, Benjamin, Zur Bedeutung des Rechtsguts für das Gebot strafrechtlicher Bestimmtheit, ZStW (128) 2016, 139
- Vogel, Joachim, Normativierung und Objektivierung des Vorsatzes, GA 2006, 386
- Vogler, Theo, Ursächlichkeit der Beihilfe für die Haupttat, in: Lüttger, Hans/Blei, Hermann/Hanau, Peter (Hrsg.), Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag am 1. Januar 1972. Berlin 1972 (zitiert als: Vogler, FS Heinitz)
- Volk, Klaus, Tendenzen zur Einheitstäterschaft, Die verborgene Macht des Einheitstäterbegriffs, in: Heinrich, Bernd/Jäger, Christian/Schünemann, Bernd (Hrsg.), Strafrecht als scientia universalis. Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011. Berlin 2011 (zitiert als: Volk, FS Roxin II)
- Wachter, Matthias, Das zweite BGH-Urteil zum »Berliner Raser-Fall« – Zeitenwende in der Rechtsprechung zum voluntativen Vorsatzelement, JR 2021, 146
- Wagner, Markus, Zum Merkmal des „Sichverschaffens“ bei der Hehlerei, ZJS 2010, 17
- Waldhoff, Christian, Gesetzesmaterialien aus verfassungsrechtlicher Perspektive, in: Fleischer, Holger (Hrsg.), Mysterium »Gesetzesmaterialien«. Tübingen 2013 (zitiert als: Waldhoff, Mysterium »Gesetzesmaterialien«)
- Walter, Tonio, Vom Beruf des Gesetzgebers zur Gesetzgebung, Zur Reform der Tötungsdelikte und gegen Fischer et al. in NStZ 2014, 9, NStZ 2014, 368

## Literaturverzeichnis

- Walter, Tonio, Der Wille des Gesetzgebers als höchstes Auslegungsziel, verdeutlicht anhand des § 42 StAG, ZIS 2016, 746
- Walter, Tonio, Der vermeintliche Tötungsvorsatz von „Rasern“, NJW 2017, 1350
- Wapler, Friederike, Bestimmtheitsgrundsatz und Wesentlichkeit im Strafverfassungsrecht, in: Bäcker, Matthias/Burchard, Christoph (Hrsg.), Strafverfassungsrecht. Tübingen 2022 (zitiert als: Wapler, Strafverfassungsrecht)
- Weigend, Thomas, Rennen und Rasen, in: Barton, Stephan/Eschelbach, Ralf/Hettinger, Michael/Kempf, Eberhard/Krehl, Christoph/Salditt, Franz (Hrsg.), Festchrift für Thomas Fischer, 1. Auflage. München 2018 (zitiert als: Weigend, FS Fischer)
- Weiss, Alexander, Der mutmaßliche Gesetzgeberwille als Argumentationsfigur, ZRP 2013, 66
- Wessels, Johannes/Beulke, Werner u. a., Strafrecht Allgemeiner Teil, 53. Auflage, Heidelberg 2023 (zitiert als: Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil)
- Willumat, Marco, Die Erforderlichkeit einer Belehrung über das Antragsrecht des Beschuldigten betreffend die Auswechslung des Pflichtverteidigers nach § 143 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO, NSTZ 2021, 583
- Windhorst, Tobias, Der Rechtsbegriff der "schweren Gesundheitsschädigung", 1. Auflage, Frankfurt am Main 2001 (zitiert als: Windhorst, Der Rechtsbegriff der "schweren Gesundheitsschädigung")
- Windsberger, Alexandra, Suizidbegleitung: Erlaubt oder verboten?, ZErB 2021, 95
- Winkelbauer, Wolfgang, Zur Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, Berlin 1985 (zitiert als: Winkelbauer, Zur Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts)
- Winkelmann, Andreas, Anmerkung zu LG Berlin, Beschluss vom 28.02.2019, NZV 2019, 315
- Winkelmann, Andreas, Anmerkung zu KG, Beschluss vom 20.12.2019, NZV 2020, 210
- Winkelmann, Andreas, Anmerkung zu LG Berlin, Beschluss vom 04.06.2020, NZV 2020, 540
- Winkelmann, Andreas, „Einzelraser“ nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB und der Nachweis durch digitale Fahrzeugdaten - beck-online, DAR 2023, 2
- Wolter, Jürgen, Objektive und personale Zurechnung von Verhalten, Gefahr und Verletzung in einem funktionalen Strafatsystem, Berlin 1981 (zitiert als: Wolter, Objektive und personale Zurechnung von Verhalten, Gefahr und Verletzung in einem funktionalen Strafatsystem)
- Wolter, Jürgen (Hrsg.), SK-StGB, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, 9. Auflage, Köln 2017
- Wolter, Jürgen (Hrsg.), SK-StGB, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 5, 9. Auflage, Köln 2019
- Wolter, Jürgen/Hoyer, Andreas (Hrsg.), SK-StGB, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3, 9. Auflage, Köln 2019
- Wörner, Liane, Der Waffenbegriff des StGB auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, Zugleich eine Besprechung von BVerfG – 2 BvR 2238/07, Beschl. v. 1.9.2008, zum Einsatz eines Personenkraftwagens als „Waffe“, ZJS 2009, 236

- Wörner, Liane, Die deutsche Versuchsdogmatik, in: Sinn, Arndt/Gropp, Walter/Nagy, Ferenc (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht. Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts, 1. Auflage. Osnabrück 2011 (zitiert als: Wörner, Grenzen der Vorverlagerung)
- Wörner, Liane, Vorverlagerung von Strafbarkeit *zur Gewährleistung* freiverantwortlicher Selbstbestimmung – § 217 StGB auf dem Prüfstand, NK 2018, 157
- Wörner, Liane/Zivanic, Aleksandar, „Die Raser von der Laube“, JA 2021, 554
- Zahl der Verkehrstoten sinkt im Jahr 2021 voraussichtlich auf neuen Tiefstand 14.12.2021 (zitiert als: *Statistisches Bundesamt*, 2021)
- Zaufal, Sophie, Was kann ein strafrechtlicher Tatbestand leisten?, Die Bestimmtheit von Strafnormen als hermeneutisch-methodisches Problem im Verfassungsstaat, Baden-Baden 2018 (zitiert als: Zaufal, Was kann ein strafrechtlicher Tatbestand leisten?)
- Zehetgruber, Christoph, Zur Strafbarkeit verbotener Kraftfahrzeugrennen nach § 315 d StGB, Dogmatische Fallstricke und rechtspolitische Notwendigkeit einer diskussionswürdigen Strafnorm, NJ 2018, 360
- Zieschang, Frank, Der Begriff „Hilfeleisten“ in § 27 StGB, in: Hettinger, Michael/Hillenkamp, Thomas (Hrsg.), Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag. Heidelberg 2007 (zitiert als: Zieschang, FS Küper)
- Zieschang, Frank, Zur Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr - beck-online, JA 2016, 721
- Zieschang, Frank, § 315 d I Nr. 3 StGB und Polizeiflucht, NZV 2020, 489
- Zieschang, Frank, § 45 E. Verbotene Kraftfahrzeugrennen, in: Hilgendorf, Eric/Kudlich, Hans/Valerius, Brian (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts. Strafrecht besonderer Teil II, 1. Auflage. Heidelberg 2020 (zitiert als: Zieschang, Handbuch des Strafrechts)
- Zieschang, Frank, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Auflage, Stuttgart 2020 (zitiert als: Zieschang, Strafrecht AT)
- Zieschang, Frank, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 17.02.2021, JR 2021, 278
- Zieschang, Frank, Illegale Kraftfahrzeugrennen und mittelbare Erfolgsherbeiführung, GA 2021, 313
- Zieschang, Frank, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 11.11.2021, JZ 2022, 101
- Zieschang, Frank, Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, JR 2022, 284
- Zimmermann, Frank, Die Straßenverkehrsgefährdung (§ 315c StGB), JuS 2010, 22
- Zimmermann, Till, Referendarexamensklausur – Strafrecht: Hinter Gittern, JuS 2011, 629
- Zopfs, Jan, Anm. zu OLG Stuttgart, Beschluss vom 4.7.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, NJW 2019, 2787
- Zopfs, Jan, Aggressivität im Straßenverkehr, Teilbereich illegale Autorennen/Alleinraser, DAR 2020, 9

